J. publ. g. 383 (2

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

<36638904640016

<36638904640016

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Abhandlungen

und

Beobachtungen

für

Geschichtkunde,

Staats- und Rechtswissenschaften.

Von

Johann Ludwig Klüber.

Zweiter Band.

16
Klüber
Abhandl.
f. Geschicht-
kunde

Frankfurt am Main.

in der Andreäischen Buchhandlung.

1834.

Exl.
55 g

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

I. Die Rechtsgültigkeit und Standesmäßigkeit der Ehe Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs August Friedrich von Sussex, Königlichen Prinzen von Großbritannien und Irland, und von Hannover, ꝛc. mit Lady Augusta Murray, Tochter eines Earl's (Grafen) und Pair's von Schottland, und die Berechtigung der aus dieser Ehe abstammenden Nachkommen zu dem vollen Genuß der väterlichen Standes- und Familienrechte, insbesondere ihre Successionsfähigkeit in den väterlichen Staats-, Stamm- und Privatrechten . 1

II. Die Rechtsgültigkeit der Religionsclausel, in der Bedingung eines benannten kirchlichen Glaubensbekenntnisses zu dem Genuß bestimmter Vortheile, insbesondere zu der SuccessionsFähigkeit bei Stamm- und andern Privatrechten 233

III. Recurs eines Mitgliedes des Teutschen Bundes unmittelbar an die Gesammtheit der Bundesgenossen, wegen Beschwerde wider Beschlüsse oder gegen die Verfahrungsweise der Bundesversammlung 261

IV. Rechtszustand der Gräflich-Stolbergischen Grafschaft Hohnstein, unter der Staatshoheit des Königreichs Hannover, insbesondere des Stolberg-Stolbergischen Theils dieser Grafschaft, mit Angabe seiner statistischen Verhältnisse 294

V. Geschichte und Rechtszustand des Gräflich-Stolberg-Wernigerodischen reichsfreien Fleckens Schwarza, in der ehemaligen gefürsteten Grafschaft Henneberg, in der Zeit des Teutschen Reichs . 318

Digitized by Google

Seite

VI. Erläuterung des ReichsdeputationsHauptschlusses von 1803, §. 38, betreffend die Verschiedenheit der Schulden und Besitzungen der entschädigten Reichsstände 331

VII. Diplomatische Prüfung zweier Stiftungs- und Ausstattungsurkunden, welche Kaiser Carl der Grosse in den Jahren 794 und 812 dem Benedictinerkloster Neustatt am Main ertheilt haben soll. (Beitrag zu den so genannten diplomatischen Kriegen.) Mit Beilagen I bis VI 340

VIII. Kreitmayr's Urtheil über die Verworrenheit des römisch-justinianeischen Gesetzbuchs. (Nachtrag zu oben, Bd. I, S. 369.) 398

I.

Die

Rechtsgültigkeit und Standesmäsigkeit

der Ehe

Seiner Königlichen Hoheit

des

Herzogs August Friedrich von Sussex,

Königlichen Prinzen von Großbritannien und Irland,
und von Hannover, ꝛc.

mit

Lady Augusta Murray,

Tochter eines Earl's (Grafen) und Pair's von Schottland,

und

die Berechtigung der aus dieser Ehe

abstammenden Nachkommen

zu

dem vollen Genuß der väterlichen

Standes- und Familienrechte,

insbesondere

ihre Successionsfähigkeit in den väterlichen

Staats-, Stamm- und Privatrechten.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Ehe Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs August Friedrich von Sussex, Königlichen Prinzen von Großbritannien und Irland, und von Hannover, mit Lady Augusta Murray, Tochter eines schottischen Earl's (Grafen) und Pair's, von Vater- und Mutterseite abstammend aus altem Geschlecht von brittischem hohem Adel, hat auf die Frage geführt von der Rechtsgültigkeit und Standesmäßigkeit dieser Ehe, mit den hieraus entspringenden rechtlichen Folgen.

Diese Frage bildet einen Rechtsfall, in welchem, seinem Gegenstande nach, man leicht einen der wichtigsten und berühmtesten unserer Zeit erkennen wird. Dennoch war derselbe, nach seiner wahren und vollen Bewandtniß, in geschichtlicher und rechtlicher Hinsicht, von dem Publicum bis jetzt viel zu wenig gekannt und beachtet.

Ist die Ehe des Herzogs rechtsgültig und vollwirkend, insbesondere für die Gemahlin und Kinder, in England? Ist sie es in Irland und in Schottland? Ist sie es in Hannover? Sind die daraus abstammenden Nachkommen berechtigt zu dem vollen Genuß der väterlichen Standes- und Familienrechte?

Digitized by Google

Sind sie berechtigt zu der Erbfolge in des Herzogs Allodialvermögen, und in seinen Pairschaften (Peerages) in England, in Schottland, in Irland? Sind sie, wenn einst die Reihe sie treffen würde, berechtigt zu der Thronfolge, in jedem von diesen drei Königreichen? Sind sie es in dem Königreich Hannover? — Dieß sind die Rechtsfragen, welche hier zur Erörterung und Beantwortung sich darstellen.

Nachstehende geschichtliche und rechtliche Ausführung ist dazu bestimmt, die Sache, nach allen jenen Beziehungen, in ihr wahres und volles Licht zu setzen. Möge sie die unparteiischen Kenner befriedigen, wenigstens ihnen das eigene Urtheil erleichtern. Die darin aufgestellten RechtsGrundsätze, besonders in Beziehung auf Teutschland und Hannover, sind dieselben, welche der Verfasser in einer langen Reihe von Jahren, sowohl in akademischen Lehrvorträgen als auch in öffentlichen Druckschriften, seiner Ueberzeugung gemäß, offenkundig ausgesprochen hat. Sie wurden also nicht erst bei Gelegenheit oder aus Anlaß dieses Rechtfalles gebildet. Er schrieb und läßt solches hier drucken, dafür, ausser dem gewöhnlichen BuchhändlerHonorar, bezahlt von Niemand.

Frankfurt am Main, am 30. Jänner 1834.

Digitized by Google

Uebersicht des Inhaltes.

Erster Theil.

Geschichtliche Darstellung.

§. 1. Vermählung und persönliche Verhältnisse der Ehegatten.
2. HauptMomente der Herkunft: 1) Lady Augusta Murray's, a) auf väterlicher Seite.
3. b) auf mütterlicher Seite.
4. 2) des Herzogs.
5. Genealogische Denkwürdigkeiten, welche beide Ehegatten gemeinschaftlich angehen.
6. Des Herzogs Bewerbung um die Hand von Lady Augusta.
7. Schriftlicher Ehevertrag, und dessen Vollziehung.
8. Kirchliche Trauung zu Rom, durch einen englischen Geistlichen.
9. Des Herzogs schriftliches Bekenntniß von dieser Trauung.
10. Oeffentliche Trauung zu London, nach dreimaligem kirchlichem Aufgebot.
11. Geburt eines Sohnes aus dieser Ehe, genannt Augustus Friedrich.
12. Königliche Mißbilligung der ehelichen Verbindung, auf den Grund einer brittischen ParlamentActe von 1772.
13. Auf Antrag des königlichen GeneralProcurators, erklärt das Londoner erzbischöfliche Gericht die Ehe für nichtig.
14 u. 15. Nichtanerkennung des erzbischöflichen gerichtlichen Ausspruchs, von Seite 1) sowohl des Herzogs,
16. 2) als auch der Gemahlin; welche in späterer Zeit den Titel Lady d'Ameland annahm, als eine Art von Incognito.
17. Gleichwie die Kinder den alt-braunschweigischen Familiennamen Este annahmen, statt des zeither geführten prinzlichen Titels.

Zweiter Theil.

Rechtliche Beurtheilung.

Vorerörterungen.

18. I) Mehrheit der RechtSubjecte in Einer IndividualPerson.
19. Heutige staats- und völkerrechtliche Beispiele hievon.

Digitized by Google

§. 20. Insbesondere in Großbritanniens und Irlands Verhältniß zu Hannover.
21. Auch bei Mitgliedern des Regentenhauses zeigt sich Mehrheit der Rechts-Subjecte.
22. Namentlich in Hannover.
23. Mehrfache RechtSubjectivität des Herzogs von Sussex. 1) In England, Schottland und Irland.
24. a) In Teutschland: a) in dem Kurfürstenthum Braunschweig-Lüneburg und in dem Gesammthause Braunschweig.
25. b) In dem Teutschen Reich.
26. II) Thatbestand der Vermählung. 1) Durch schriftlichen, eidlich bekräftigten, vollzogenen Vertrag.
27. a) Durch zweimalige kirchliche Trauung. a) In Rom.
28. b) In London.
29. III) Der Rechtsbestand der Ehe ward nirgend widersprochen, ausser in dem Königreich England, vor dem Londoner erzbischöflichen Gericht, im Namen Georg's III.
30. Gegenstände der rechtlichen Beurtheilung.

Erste Abtheilung.

Beurtheilung nach den Rechtsverhältnissen in den Königreichen England, Schottland und Irland.

31 u. 32. I) In England und Schottland. Der Rechtsbestand des Statuts von 1772, ward rechtsverwahrend angefochten von der Opposition.
33, 34 u. 35. Das Statut von 1772 ist nicht anwendbar auf den vorliegenden Fall.
36. Auch ist, wegen Incompetenz, der Ausspruch des Londoner erzbischöflichen Gerichts an sich schon unwirksam in Schottland.
37. Wo beide Ehegatten Eingeborne und politisch wohnhaft sind, ihre Ehe kirchlicher Einsegnung nicht bedurfte, und der Mangel elterlicher Einwilligung kein trennendes Ehehinderniß war.
38. Selbst in England ist der Ausspruch nichtig.
39. Angesehene brittische Rechtsgelehrte erklärten sich daher für volle Rechtswirkung der Ehe in Großbritannien, für die Gatten und Kinder.
40. II) In Irland. Welches zur Zeit der Vermählung ein unabhängig für sich bestehendes, von Großbritannien durchaus getrenntes Königreich war.
41. Auch war das großbritannische Statut von 1772 zu keiner Zeit bestimmt für Irland; wo die Rechtsgültigkeit der Ehe des Herzogs ausser Zweifel ist.
42. Daher war und ist auf das Rechtsverhältniß des Herzogs, seiner Gemahlin und Kinder, in und zu Irland, weder das großbritannische Statut von 1772, noch der Ausspruch des Londoner erzbischöflichen Gerichts anwendbar.
43. Unvereinbar sogar, und darum rechtwidrig, ist das Statut, mit dem angenommenen Grundsatz vollkommener Gleichheit der Thronfolge und persönlicher Identität des Staatsoberhauptes, in Großbritannien und in Irland.
44. Und hat die Ehe des Herzogs, auch nach dem Gutachten eines irischen Rechtsgelehrten, in Irland volle Rechtswirkung für die Gatten und Kinder.
45. Schlußfolgen aus vorstehenden Erörterungen.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Beurtheilung nach den Rechtsverhältnissen in dem Teutschen Reich, und in dem Kurfürstenthum Braunschweig-Lüneburg, jetzt Königreich Hannover.

Einleitung.

§. 46. Ohne Widerspruch blieb, in dem Teutschen und Hannoverischen Rechtsverhältniß, sowohl die Rechtsbeständigkeit als auch die Standesmäßigkeit der Ehe.

47. Festsetzung der Rechtsfragen.

48. Entscheidungsquellen.

Erster Abschnitt.

Rechtsbeständigkeit der Ehe.

49. I) Kirchliche Gültigkeit.

50. II) Bürgerliche Rechtmäßigkeit, als ConsensualVertrag, nach gemeinem Reichsrecht unabhängig von kirchlicher Einsegnung.

51. Welche bei Ehen der Katholiken und der Evangelischen kein wesentliches Erforderniß war.

52. Daher sind die ohne kirchliche Einsegnung eingegangenen Ehen rechtsgültig, und den daraus abstammenden Nachkommen gebührt das Recht der vollen Legitimität.

53. Zumal und vorzugweise bei Ehen, reichsunmittelbarer Erlauchten.

54. Welche, in und ausser Teutschland, gerichtlich und ausergerichtlich als rechtsgültig und vollwirkend anerkannt wurden.

55. In dem vorliegenden Fall ward die Gewissensehe geschlossen, durch schriftlichen, eidlich bekräftigten und körperlich vollzogenen Ehevertrag in untadelhafter Form.

56. Der Mangel vorausgehender väterlicher Einwilligung war kein vernichtendes Ehehinderniß.

57. Nach der Natur der teutschen väterlichen Gewalt, zumal bei Erlauchten.

58. Und in Folge eines Reichsgesetzes.

59. Das Gegentheil aussprechende Landesgesetze waren nicht anwendbar auf Erlauchte.

60. Aber auch abgesehen von dem Allen, war nicht nur die Ehe für von Vaterseite stillschweigend genehmigt zu achten, sondern auch das väterliche Widerspruchrecht durch Präclusion erloschen.

61 u. 62. Weder das großbritannische Statut von 1772, noch der Ausspruch des londoner erzbischöflichen Gerichts von 1794, wirken vernichtend auf die Ehe, in Absicht auf die Hannoverischen Rechtsverhältnisse des Herzogs, seiner Gemahlin und Kinder.

63. III) Sogar eine nur vermeinte Ehe würde, für die aus dieser Ehe abstammenden Kinder, väterliche Ebenbürtigkeit und alle Privat- und Staats-Successionsrechte begründen.

64. IV) Und so wenig ein Verzicht der Kinder auf ihre väterlichen Standes- und Familienrechte anzunehmen ist, eben so wenig könnte ein Versehen oder eine Nachlässigkeit der Eltern nachtheilig wirken auf diese Rechte.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Standesmäsigkeit der Ehe.

§. 65. Einleitung.
66. Rechtsbegriffe der gleichen und ungleichen Ehen, insbesondere der Mißheurath.
67. Festsetzung der Rechtsfrage für gegenwärtigen Rechtsfall.
68. Bestimmungen des alten und mittleren teutschen Rechts über Mißheurathen, womit die subsidiarisch aufgenommenen fremden Rechte übereinstimmen.
69. Das neue teutsche Reichsrecht hielt den altgermanischen Rechts-Grundsaz fest; nur für Ehen von Herren aus reichsständischen Häusern macht es seit 1742 eine Ausnahme.
70. Für Mißheurathen solcher Herren, erfolgte, durch einen Reichsschluß von 1747, ausnahmweise eine Bestimmung ihres Rechtsbegriffs.
71. Nach welchem auch fernerhin Ehen von Herren der genannten Art mit Personen von niederem Adel, keine Mißheurathen waren, und der altgermanische Rechts-Grundsaz von Mißheurathen als gemeinrechtliche Regel galt.
72. Welcher reichsschlußmäsigen Bestimmung die Praxis der Reichsgerichte folgte.
73. Und eben so das Herkommen in unbestrittenen Fällen.
74. Diesem, auch durch die reichsgerichtliche Praxis und das Herkommen bekräftigten Reichsrecht zufolge, und selbst nach der Hannoverischen Haus- und Staatspraxis, ist die Ehe des Herzogs von Sussex keine Mißheurath, sondern vollwirkend für die Gattin und Kinder.
75. Um so mehr, da auch schon vor den neueren reichsgesezlichen Bestimmungen, ein Reichsherkommen denselben Rechtsgrundsaz seit Jahrhunderten festgestellt hatte; nicht nur in bestrittenen Fällen bei den Reichsgerichten.
76, 77, 78 u. 79. Sondern auch in einer Reihe von unbestrittenen Fällen.
80. Mißheurath ist sohin, auch nach dem schon vor 1742 bestandenen Reichsrecht, die in Frage stehende Ehe keineswegs, sondern vollwirkend.
81. Volle Standesmäsigkeit sogar ist ihr nicht abzusprechen.
82. Denn die Vergleichung des hohen Adels in Teutschland,
83. Mit dem hohen Adel in England, Schottland und Irland,
84. Spricht für analogische Standesgleichheit beider, und darum für volle Standesmäsigkeit der in Rede stehenden Ehe.
85. Welches bestätigt wird durch die Haus- und Staatspraxis in Großbritannien und Irland, und in dem Gesammthause Braunschweig.
86. Schlußfolgen aus vorstehender Erörterung.

Bayerische Staats...

Erster Theil.

Geschichtliche Darstellung.

§. 1.

Vermählung und persönliche Verhältnisse der Ehegatten.

Seine Königliche Hoheit August Friedrich, Herzog von Sussex, vermählte sich im Jahr 1793 mit Lady Augusta Murray.

Der Herzog, gebohren am 27. Jänner 1773, der anglikanischen Kirche zugethan, ist der sechste Sohn Seiner Majestät Georg's III., Königs des (seit 1800) Vereinigten Reichs Großbritannien und Irland, zugleich Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg, seit 1814 Königs von Hannover. Als er sich vermählte, war der Herzog königlicher Prinz von Großbritannien (England und Schottland) und von Irland, auch kurfürstlicher Prinz von Braunschweig-Lüneburg oder Hannover. Später, am 7. November 1801, erhielt derselbe von seinem königlichen Vater die Pairwürden (Peerages) eines Herzogs von Sussex, Grafen von Inverneß in Schottland, und Barons von Arklow in Irland, welche durch Erbgangs-

Digitized by Google

recht auf seine rechtmäßigen Nachkommen übergehen. Seit der Verwandlung des Kurfürstenthums Braunschweig-Lüneburg in das Königreich Hannover, im Jahr 1814, ist der Herzog königlicher Prinz von Hannover.

Lady Augusta Murray, gebohren am 27. Jänner 1768, der anglikanischen Kirche zugethan, war die zweite Tochter eines schottischen Pair's (Peer's) John Murray's, fünften Earl's (Grafen) von Dunmore, Gouverneurs der Jungfern-Inseln (Virgin Islands) und Bahama-Inseln, und seiner Gemahlin Charlotte Stewart, Tochter eines schottischen Pair's, Alexanders, siebenten Earl's (Grafen) von Galloway.

Die Gemahlin des Herzogs von Sussex starb am 4. März 1830, ihr Vater im März 1809, ihre Mutter am 11. November 1818.

In dem mütterlichen Nachlaß fanden die Kinder des Herzogs urkundliche Nachrichten, aus welchen sie die erste glaubwürdige und vollständige Kunde von der Ehegeschichte der Eltern schöpften.

Aus der Standes- und Familiengeschichte ihrer Eltern, mag hier vorzugweise Folgendes in Betracht gezogen werden.

§. 2.

Hauptmomente der Herkunft:

1) Lady Augusta Murray's

a) auf väterlicher Seite.

Lady Augusta Murray war, auf väterlicher und mütterlicher Seite, von erlauchter Herkunft.

Auf väterlicher Seite stammte sie, als Tochter Johann Murray's, Grafen (Earl's) von Dunmore, aus dem gräflichen, seit 1676 markgräflichen, seit 1703

Digitized by Google

herzoglichen Hause Atholl oder Athole in Schottland [1]) und aus der gräflichen Familie Derby in England [2]).

Die altadeliche Familie Murray war lange Zeit angesessen in der Grafschaft Perth. Sie nennt als ihren Stammvater Malcolm Murray, dessen Sohn Wilhelm im Jahr 1282 sich mit Adda-Moravia vermählte, einer Tochter Malise's, Seneschalls (Landeshauptmanns) von Strathern, der deßhalb die Baronie Tullibardin in Besitz erhielt.

Durch königliche Verleihung erhielt die Familie Atholl, die ältere Linie des Geschlechtes Murray, nach und nach folgende Titel: den Titel Baron Strange, of Knookyn, am 2. December 1299; Baron Murray, of Tullibardin, in der Grafschaft Perth, am 15. April 1604; Earl of Tullibardin, im Jahr 1606; Earl of Atholl, and Viscount Glenalmond, im Jahr 1676; Duke of Atholl, Marquis of Tullibardin, Earl of Strathay and Strathardle, Viscount Balquhidir, Lord Balvennie and Gask, im Jahr 1705; Earl of Strange, Baron Murray, of Stanley, Grafschaft Glouceſter, am 8. August 1786.

Carl, zweiter Sohn John's, vierten Grafen und ersten Marquis Murray, ward am 16. August 1686 zum Grafen (Earl) von Dunmore erhoben [3]). Dieser Graf Carl von Dunmore war Urgroßvater von Lady Augusta Murray.

Der Adelstand auch der gräflichen Familie Derby ist sehr alt. William de Audleigh, der zu der Zeit des

---

1) Joh. Hübner's genealogische Tabellen, Th. IV, Tab. 1237.

2) Ebendaselbst, Tab. 1249.

3) The Peerage of the United Kingdom of Great Britain and Ireland; by John Debrett (London 1822. 8.), Vol. II, p. 672, 676, et 809—811.

Digitized by Google

Königs Johann ohne Land († 1216) lebte, erhielt von seinem Vetter, Sir Adam, Lydulph's Sohn, die Herrschaft Stanleigh, dann die Hälfte von Batterley in der Grafschaft Derby, als Tauschwerth für Talk in der Grafschaft Stafford. Dieser William, der Stanleigh zu seinem Wohnsitz wählte, nahm den Zunamen Stanleigh oder Stanley an; von seiner Herrschaft, welche ihren Namen von dem rauhen und steinigen Boden erhalten hatte, der einen Theil des Landbezirks bildete, welcher den Namen Moorländer (Moorlands) hatte. William von Stanley, Urenkel dieses Williams, lebte unter Heinrich III. († 1272), und war Vater von Sir William von Stanley. Dieser vermählte sich mit Johanna, der ältesten Tochter und Erbin von Sir Philipp von Bamville, Herrn auf Sturton in der Grafschaft Chester, zu dessen Besitz Sir William durch seine Heurath gelangte [1]). Mehrfach verwandt und verschwägert war das Geschlecht Derby mit der königlichen Familie aus dem Hause Plantagenet [2]).

Die Familie Derby erhielt nach und nach folgende Titelverleihungen [3]): Baron Stanley auf Latham, in der Grafschaft Lancaster, auf Antrag des Parlaments, am 20. Jänner 1455; Graf (Earl) von Derby, am 27. October 1485; Baronet, am 26. Juni 1627.

Lady Augusta Murray's Ascendent im fünften Grad (atavus, Ururältervater), Jacob, siebenter Graf von Derby, genannt der loyale Graf, welchen der Usurpator Cromwell im Jahr 1651 enthaupten ließ, war souverainer Herr der Insel Man, deren Beherrscher in dem vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert sogar den Titel

---

1) Debrett, l. c., Vol. I, p. 138.

2) Man s. das in der zweiten nächstfolgenden Note angeführte Werk des Herrn Joh. Jos. Dillon, §. 58 ff., S. 100 ff.

3) Debrett, l. c., Vol. I, p. 142.

Digitized by Google

„König von Man“ führten [1]). Mit Souverainetät und Proprietät gehörte die Insel der gräflichen Familie Derby bis 1736, wo sie durch Erbgangsrecht an die herzogliche Familie Atholl gelangte. Diese verkaufte [2]) im

---

1) Den Titel König von Man und den Inseln («Rex Manniae et Insularum») führte, unter Andern, William de Monteacuto, Graf von Salisbury, welcher um das Jahr 1342 als König der Insel Man gekrönt ward; desgleichen Wilhelm Scrope Graf von Wiltshire, der sie «cum corona» 1393 durch Kauf erworben hatte; auch Heinrich Piercy, Graf von Northumberland, der sie durch Cession des Königs Heinrich IV. von England erhielt, welcher ihren Besitz wider das Haus Scrope (oder Scroop) durch Eroberung sich verschafft hatte. Im Jahr 1405 verlieh dieselbe König Heinrich IV., der sie abermal erobert hatte, dem Ritter John von Stanley. Ihm folgte im souverainen Besitz der Insel Lord William Stanley, dessen Enkel, Thomas Stanley, zum Grafen von Derby erhoben wurde. Von dem Hause Stanley oder Derby kam die Insel durch Erbgangsrecht an John Murray, der 1676 zum Grafen von Atholl erhoben ward, und 1703 starb. Dessen Sohn Carl, welcher 1686 zum Grafen von Dunmore erhoben ward, und 1710 starb, ist Urgroßvater von Lady Augusta Murray, der Gemahlin des Herzogs von Sussex. King's description of the isle of Man. Iselin's historisch- und geographisches Allgemeines Lexicon, Th. III, S. 345. Hübner, a. a. O., Th. IV, Tab. 1237. Blackstone's Commentaries on the Laws of England, Introduction, Sect. 4, §. 4, Vol. I (edit. 15, London 1809), p. 105. Jo. Jos. Dillon, pro liberis celsissimi et regii Principis Augusti Frederici de Sussex defensio; de Regibus Manniae antiquis et recentibus disquisitio etc. (Lond. 1834. 8.), §§. 45.—48. pag. 71.—100. Von der neueren Geschichte der Insel s. man auch Debrett, l. c., Vol. II, p. 674, und Vol. I, p. 141. Noch jetzt ist die Insel Man ein von England politisch getrenntes Gebiet. Sie hat ihre eigenen Gesetze, und verbindende Kraft haben für sie nur diejenigen Statuten des Parlaments, worin sie ausdrücklich genannt ist. Ge. Custance, a concise view of the Constitution of England (third edition, London 1815), chap. 3. Blackstone, l. c.

2) Die ParlamentActe über den Kauf und Verkauf, von 1765, steht in Entick's present State of Great Britain, Vol. IV. p. 251.,

Digitized by Google

Jahr 1765 die Souverainetät an die Krone England, jedoch mit Vorbehalt aller Eigenthumsrechte und eines so ansehnlichen Inbegriffs von Vorrechten und Regierungsrechten, daß ihr dortiger Rechtszustand dem jetzigen der teutschen so genannten mediatisirten vormals reichsständischen Häuser ähnlich war. Dieser ausgezeichnete Rechtszustand blieb bis in das Jahr 1827, wo die Krone auch die Eigenthumsrechte und übrigen Gerechtsame, welche in dem deßhalb errichteten großbritannischen Statut als "sovereign rights" bezeichnet werden, gegen eine starke Summe Geldes an sich brachte. Des genannten siebenten Grafen von Derby Ahnherr im siebenten Grad (tritavi pater, Urururältervater), folglich Lady Augusta Murray's Ahnherr im zwölften Grad, war Carl VII. König von Frankreich, welcher im Jahr 1461 starb [1].

Ferner erblickt man unter Lady Augusta Murray's väterlichen Ahnen, unter andern folgende erlauchte Namen: König Eduard IV. von England, Ascendent im eilften Grad, welcher im Jahr 1483 starb; dessen Tochter, die königliche Prinzessin Elisabeth Plantagenet, vermählte Königin von England; ihren Gemahl, den König von England Heinrich VII. Tudor, welcher 1509 starb [2]; Herzog Ludwig I. von Montpensier, welcher 1582 starb, als Ahnherr im achten Grad; dessen Tochter, die Prinzessin Charlotte von Bourbon, welche ebenfalls im Jahr 1582 starb; deren Gemahl, Wilhelm I. von Nassau, Prinzen von Oranien, den Grün-

---

auch in v. Martens Sammlung der wichtigsten Reichsgrundgesetze, Th. I, S. 1156.

1) Vorstehende Verwandtschaftverhältnisse findet man dargestellt auf der unten beigefügten Stammtafel, Num. I.

2) Koch, tables généalogiques des maisons souveraines de l'Europe, tab. 64 et 65, und die hier unten beigefügte Stammtafel, Num. II.

Digitized by Google

der der Freiheit der Vereinigten Niederlande [1]); ferner, dessen Tochter, die Prinzessin Charlotte Brabantina von Nassau, Gemahlin des Herzogs von Thouars aus dem Hause la Tremouille [2]); deren Tochter Charlotte, Prinzessin de la Tremouille, Gemahlin Jacob's, siebenten Grafen von Derby, Souverains der Insel Man, welche im Jahr 1664 starb [3]).

§. 3.

b) auf mütterlicher Seite.

Nicht minder ausgezeichnet ist auch auf mütterlicher Seite die Herkunft der Gemahlin des Herzogs von Sussex.

Ihre Mutter war Lady Charlotte Stewart, oder Stuart, Tochter Alexanders Stewart, siebenten Earl's (Grafen) von Galloway, Pair's von Schottland [4]), und seiner Gemahlin Catharina, Tochter Johann's Earl's von Dundonald, welcher mit Lady Susanna, Tochter des Herzogs von Hamilton, vermählt war.

Altberühmt ist die Familie Stewart. Schon in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts war Walter Stewart Großhofmeister (high steward) von Schottland. Sein Sohn Alexander erhielt, wegen ausgezeichneter Verdienste um den schottischen Staat, im Jahr 1263 von dem König Alexander III. eine Dotation in den Landschaften Garlies und Glasserton [5]). Alexander

---

1) Koch, l. c., tab. 17. Hübner, a. a. O., Th. I, Tab. 256, und die unten beigefügte Stammtafel, Num. III.

2) Hübner, a. a. O., Th. IV, Tab. 1159.

3) Hübner, a. a. O., Th. IV, Tab. 1159. Debrett, l. c., Vol. I, p. 139. — Auch sehe man die hier beigefügte Stammtafel, Num. III.

4) Das angef. Peerage von Debrett, p. 743 et 809 sq.

5) Ebendaselbst, p. 740.

Digitized by Google

Stewart ward am 2. April 1607 von dem König zum Baron von Garlies ernannt, hauptsächlich wegen seiner Abstammung aus dem gräflichen und herzoglichen Hause Lennox, welches mit den Königen von England und Schottland aus dem Hause Stuart nah verwandt war [1]). Ebenderselbe ward am 19. September 1623 zum Earl (Grafen) von Galloway ernannt, und einer von seinen Nachkommen, Graf Johann, erhielt am 6. Juni 1796 den Titel Baron Stewart, of Garlies, in Großbritannien [2]).

Unter ihren mütterlichen Ahnen zählt die Gemahlin des Herzogs von Sussex, als Ascendenten, zwei Marquis und drei Herzoge aus dem altberühmten schottischen Geschlecht Hamilton [3]), welches mit Königen von Schottland aus dem Hause Stuart durch Vermählungen mehrfach verwandt ist [4]).

Auf mütterlicher Seite befinden sich auch folgende Ascendenten der Gemahlin des Herzogs von Sussex [5]): im neunten Grad, Jacob Hamilton, Graf von Arran, erster (seit 1552) Herzog von Chatelherault (in Poitou),

---

1) Koch, tab. 66 et 70.

2) Debrett, l. c., p. 742, 744 et 745.

3) Man sehe die unten beigefügte Stammtafel, Num. IV. — Von der Geschichte der Familie Hamilton seit 1103, s. man Debrett, l. c., p. 650—659. Schon am 9. April 1389 erhielt dieselbe den Grafentitel.

4) Koch, tab. 70. Hübner, Th. IV, Tab. 1235. — «Ob propinquam cum Rege consanguinitatem», wie es in dem Diplom heißt, ernannte 1559 König Jacob VI. von Schottland, Sohn der unglücklichen Maria Stuart, den Grafen Hamilton von Arran zum Marquis von Hamilton; ein Titel, der bis dahin in Schottland noch Niemand war verliehen worden. Dillon, a. a. O., §. 76, S. 130.

5) Uebersichtlich vorgestellt in der unten beigefügten Stammtafel, Num. IV.

seit 1543 Regent von Schottland, während der Minderjährigkeit der Königin Maria Stuart [1]), welcher 1542 für den Fall, wenn Maria kinderlos sterben würde, von dem Parlament von Schottland als nächster Verwandter der Königin für ihren Thronfolger erklärt ward; im eilften Grad, die königliche Prinzessin Maria Stuart, vermählte Hamilton [2]); im zwölften Grad, der Vater dieser Prinzessin, König Jacob II. von Schottland, welcher im Jahr 1460 starb.

§. 4.

2) des Herzogs.

Was die Herkunft Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs von Sussex betrifft, so ist dieselbe weltgeschichtlich bekannt.

Als Sohn Georg's III., Königs des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland, Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg, seit 1814 Königs von Hannover, ist derselbe ein Abkömmling des ersten Königs von England aus dem Hause Braunschweig, Georg's I.

Durch diesen stammt derselbe von dem Stammvater des Gesammthauses Braunschweig, von Azo (Albert) II. von Este, Markgrafen in Italien, Grafen von Luigiani, Este, Rovigo u. s. w., welcher im Jahr 1097 starb, und von dessen Gemahlin Cuniza oder Cunigunde. Cuniza war Erbtochter, und später Erbin des alten Welfischen Hauses, als der Mannstamm desselben im Jahr 1055 mit ihrem Bruder erloschen war, mit Welf III., Herzog von Kärnthen und Markgrafen von Verona [3]).

---

1) Koch, tab. 70.

2) Ebendaselbst.

3) J. L. Pricelius, Stammtafel des deutschen Welfen-Hauses. Braunschweig 1830 (eigentlich 1832), im größten Imperialfolio.

Unter den europäiſchen Regentenfamilien iſt das Haus Eſte eines der älteſten; eine Reihe von Urkunden ſchon aus dem eilften Jahrhundert, zeugt von dem großen Anſehen und Beſitzthum der damaligen Grafen und Markgrafen von Eſte [1]). Nicht minder alt und angeſehen iſt das Haus der Welfen [2]). Carl's des Großen zweite Gemahlin, Judith, war eine Tochter Welf's, Grafen in Baiern.

§. 5.

Genealogiſche Denkwürdigkeiten, welche beide Ehegatten gemeinſchaftlich angehen.

Aus vorſtehender verwandtſchaftlichen Ueberſicht erhellet, daß Seine Königliche Hoheit der königliche Prinz Auguſt Friedrich, Herzog von Suſſex, und Lady Auguſta Murray, deſſen Gemahlin, gemeinſchaftlich abſtammen:

von zwei Königen von England, Eduard IV. und Heinrich VII. Tudor;

Jo. Steph. Pütteri tabulae genealogicae (Goett. 1768. 4.), tab. IV. Koch, tableau des révolutions de l'Europe, T. III (Paris 1823. 8.), tab. 129, p. 114. — Ein Geſchlechtregiſter des Hauſes Eſte, ſteht auch in Hübner's genealog. Tabellen, Th. I, Tab. 303. — Daß der Titel „Markgraf von Eſte", vor der Mitte des 12. Jahrhunderts von Nachkommen des oben erwähnten Azo II. nicht geführt worden ſey, wird bemerkt in (C. L. Scheidt's) Anmerkungen und Zuſätzen zu Moſer's Einleitung in das Braunſchweig-Lüneburgiſche Staatsrecht (Gött. 1757. 8.), S. 1 ff.

1) Urkunden von 1014, 1029, 1055, 1065, 1072, 1079, 1095, 1097, in Lünig's Cod. diplom. Italiae, T. I. p. 1523—1533, und andere in den Originibus Guelficis. — In den Jahren 844 und 848 erhielt Otto Eſte von dem Kaiſer Lothar I. und ſeinen Sohn und Mitregenten Ludwig II. als Geſchenk die Stadt Comacchio mit ihrem ganzen Gebiet. Rousset, Supplément au Corps diplomatique universel de Du Mont, T. I, P. I, p. 21 et 22. Lünig l. c., T. I. p. 1515. G. B. Pigna, istoria de' Principi di Este. Ferrara 1570. fol.

2) J. G. Eichhorn's Urgeſchichte des erlauchten Hauſes der Welfen. Hannover 1817. 8.

von einem König von Schottland, Jacob II.;
von Wilhelm I. von Nassau, Prinzen von Oranien, dem Großvater Wilhelms III., Königs von Großbritannien, und dem Ahnherrn des jetzigen königlichen Niederländischen Hauses.

Auch ist bekannt, daß die Prinzessin Sophie, Gemahlin des Kurfürsten Ernst August von Braunschweig-Lüneburg, abstammte aus dem Königlichen Hause von Schottland und England, als Tochter der mit dem Kurfürsten von der Pfalz und König von Böhmen Friedrich V. vermählten Prinzessin Elisabeth Stuart, deren Vater Jacob VI. König von Schottland und, seit 1603, auch König von England war; sodann, daß wegen dieser Abstammung die genannte Kurfürstin Sophie im Jahr 1701 zur Thronerbin von Großbritannien und Irland erklärt ward [1]), weßhalb nachher ihr Sohn Georg I. im Jahr 1714 zu dem Thron gelangte.

Hieraus erhellet:

daß Lady Augusta Murray, gemeinschaftlich mit dem ganzen jetzt in Großbritannien und Irland regierenden königlichen Hause, herstammte aus dem königlichen Hause von Schottland und England; daß also Lady Augusta von derselben Herkunft war, welcher das Haus Braunschweig-Lüneburg seine Erhebung auf den Thron von Großbritannien und Irland zu danken hat.

§. 6.

Des Herzogs Bewerbung um die Hand von Lady Augusta.

Der ehelichen Verbindung Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs von Sussex, damaligen königlichen

1) In dem Statut von 1701, 13 Will. c. 6; in The Statutes at Large containing all the public acts of Parliament etc., by Hawkins, T. III, p. 531.

Digitized by Google

Prinzen von Großbritannien und von Irland, auch kurfürstlichen Prinzen von Braunschweig-Lüneburg oder Hannover, mit Lady Augusta Murray, liegen nachfolgende Thatumstände zum Grunde.

Nach Vollendung seiner akademischen Studien zu Göttingen, machte der Prinz auf seinen Reisen, zu Rom im December 1792, die Bekanntschaft von Lady Augusta bei ihrer Frau Mutter, der sehr geachteten Gräfin Dunmore. Eine edle Gestalt, große Vorzüge des Geistes und des Herzens, machten ihm diese Dame bemerkbar. Bei einem genauen Umgang von vier Monaten entstand und reifte bei ihm der Gedanke, ihr seine Hand anzubieten. Einwendungen, entschiedenen Widerstand der Mutter fürchtend, machte er den Antrag unmittelbar bei der Tochter.

Mit seltener Seelenstärke siegte anfangs bei der Ersehnten, der kühle Verstand über die Neigung des Herzens. Edelmüthig und hochherzig wies sie den Antrag zurück; um Seinetwillen, indem sie ihm lebhaft vorstellte, in welche unangenehme Verwickelung mit seinen königlichen Eltern eine solche Verbindung ihn bringen, welche persönliche Nachtheile er sich dadurch zuziehen könnte.

Die Wahrnehmung so erhabener Gesinnung steigerte des Herzogs Achtung für Augusta's Seelenwürde, sie erschien ihm darum noch liebenswürdiger. „Statt" — so schrieb er, fast fünf Jahre nach seiner Vermählung, an einen berühmten englischen Rechtsgelehrten [1]) —, „meine Bewerbung abzubrechen, diente dieses nur dazu, meine Leidenschaft noch mehr anzufeuern, die schon so hoch

---

1) In einem Schreiben aus Neapel vom 30. Jänner 1798, an Herrn Thomas Erskine, seit 1806 Pair von Großbritannien, Lord-Canzler und Sprecher im Unterhause. Dieses denkwürdige Schreiben, welches ein eigenhändiges Bekenntniß des großjährig gewordenen Herzogs enthält, ist unten beigefügt, als Beilage V.

Digitized by Google

gestiegen war, daß keine Gewalt auf Erden sie hätte unterdrücken können".

Es zeigte sich hier die gewöhnliche, die natürliche Erscheinung, wenn, in Angelegenheiten des Herzens, die Denkkraft mit dem Gefühlvermögen in Kampf geräth. Es war jene vor dem Tribunal der Vernunft untadelhafte Erscheinung, in einer Angelegenheit, die mehr als jede andere die individuelle Persönlichkeit des Menschen in Anspruch nimmt; darum keineswegs widerstrebend dem natürlichen Sittengesetz, und achtbar auch dem äussern Richter, so bald durch sie keine bestimmte Zwangpflicht gegen Andere verletzt wird.

§. 7.

Schriftlicher Ehevertrag, und dessen Vollziehung.

Nach langem Harren gelang dem Herzog, das von Augusta's Verstand ihrem Herzen abgenöthigte Widerstreben zu überwältigen. Der Bund der Herzen ward von beiden Theilen, vor Gott und ihrem Gewissen, unwiderruflich geschlossen.

Beide gaben einander Urkunde darüber, wie folgt. Der Herzog [1]:

„Niederknieend vor Gott unserem Schöpfer, ver-

---

1) Urtext: «On my knees before God our Creator, I, Augustus Frederick, promise thee Augusta Murray, and swear upon the Bible, as I hope for salvation in the world to come, that I will take thee Augusta Murray for my wife, for better for worse, for richer for poorer, in sickness and in health, to love and to cherish till death us do part, to love but thee only and none other, and may God forget me if I ever forget Thee. The Lord's name be praised, so bless me, so bless us O God, and with my hand writing do I Augustus Frederick this sign, March 21st, 1793, at Rome, and put my Seal to it, and my name. (L. S.) (Signed:) Augustus Frederick».

Digitized by Google

„spreche ich Augustus Friedrich Dir Augusta Mur-
„ray, und schwöre ich auf die Bibel, so wahr
„ich hoffe selig zu werden in der künftigen Welt;
„daß ich Dich Augusta Murray zu meinem Weibe
„nehmen will im Glück und im Unglück, in
„Reichthum und in Armuth, in Krankheit und
„bei Gesundheit; daß ich Dich lieben und pflegen
„will, bis der Tod uns trennt; daß ich Dich allein
„lieben will und keine andere; und möge Gott
„mich vergessen, wenn je ich Dich vergesse. Der
„Name des Herrn sey gelobet. So segne mich,
„so segne uns, o Gott! Gegenwärtiges unterzeichne
„ich, Augustus Friedrich, mit eigener Hand, zu
„Rom am 21. März 1793, und setze mein Siegel
„und meinen Namen darunter".

(L. S.) „Augustus Friedrich".

Hierunter steht von des Herzogs Hand später — wie aus dem Datum und der Verschiedenheit der Tintenfarbe und der mit einer andern Feder gemachten Schriftzüge hervorgeht — Folgendes:

„Vollzogen zu Rom, am 4. April 1793" [1].

Lady Augusta Murray schrieb [2]:

„Rom, den 21. März 1793".

„Niederknieend vor Gott meinem Schöpfer,
„verspreche ich Augusta Murray, und schwöre ich
„auf die Bibel, so gewiß ich hoffe selig zu werden

---

1) Urtext: «Completed at Rom April the 4th 1793».

2) Urtext: «March 21st 1793. Rome». «On my knees before God my Creator I Augusta Murray promise, and swear upon the Bible as I hope for salvation in the world to come to take Thee Augustus Frederick for my Husband, for better for worse, for richer for poorer, in sickness and in health, to love and to cherish till death us do part: so bless my God and sign this. (L. S.) Augusta Murray.»

Digitized by Google

„in der künftigen Welt, daß ich Dich August
„Friedrich zu meinem Ehegemahl nehmen will,
„im Glück und im Unglück, in Reichthum und
„in Armuth, in Krankheit und bei Gesundheit;
„daß ich Dich lieben und pflegen will bis der
„Tod uns trennt. So segne mich Gott, und
„unterzeichne ich Gegenwärtiges".

„Augusta Murray".

Die Urschriften vorstehender, von beiden Theilen eigenhändig geschriebener, unterzeichneter und vom Herzog besiegelter Urkunden, jetzt im Besitz von Sir Augustus d'Este, befinden sich beisammen auf einem Papierbogen, dem der Herzog eigenhändig folgende Ueberschrift gegeben hat [1]):

„Da dieses Papier bestimmt ist, das gegenseitige
„Eheversprechen zwischen Augustus Friedrich und
„Augusta Murray zu enthalten; so müssen darauf
„unsere beiderseitigen Namen von uns beiden ge-
„setzt seyn, und muß dasselbe in meinem Besitz
„gehalten werden. Es ist ein Versprechen, wel-
„ches keiner von uns beiden brechen darf, und es
„ist gegeben vor Gott unserem Schöpfer und all-
„barmherzigen Vater".

Die Vollziehung des vorstehenden am 21. März 1793 geschlossenen Ehevertrags, erfolgte vierzehn Tage später, am 4. April zu Rom, laut des oben gemeldeten, von dem Herzog eigenhändig auf die Vertragurkunde geschriebenen Bekenntnisses.

---

1) Urtext: «As this paper is to contain the mutual promise of marriage between Augustus Frederick and Augusta Murray; our mutual names must put here by us both, and kept in my possession. It is a promise neither of us can break, and is made before God our Creator, and All-merciful Father.»

Digitized by Google

§. 8.

Kirchliche Trauung zu Rom, durch einen englischen Geistlichen.

An demselben Tage, wo, wie gemeldet, in Folge des vorausgegangenen schriftlichen Vertrags die Ehe vollzogen ward, geschah, ebenfalls zu Rom, in dem Hotel, wo Lady Augusta mit ihrer Frau Mutter wohnte, eine kirchliche Trauung. Sie ward verrichtet durch einen englischen Geistlichen («an English Clergyman»), nach dem Ritus der anglicanischen Kirche; nicht, wie hie und da irrthümlich vorausgesetzt worden ist, durch einen katholischen Priester, auch nicht nach dem Ritus der römisch-katholischen Kirche.

Der Geistliche, welcher die Trauung verrichtete, lebt noch jetzt (December 1833) in England, in einem Alter von mehr als achtzig Jahren; es ist der hochehrwürdige Herr Gunn (the reverend Master Gunn) zu Smallborough in der Grafschaft Norfolk.

Befragt, ob Er die Trauung verrichtet habe, hat dieser Geistliche solches, gleichwie seine damalige Anwesenheit in Rom, nie widersprochen. Aber stets hat derselbe sich geweigert, förmliches Zeugniß von seiner Trauhandlung zu geben. Als Grund der Weigerung läßt er die Besorgniß muthmaßen, daß er dadurch sich vielleicht einer fiscalischen Verfolgung aussetzen würde, um die in dem unten (§. 12) erwähnten brittischen Statut von 1772 enthaltene Strafandrohung wider ihn geltend zu machen [1].

Dagegen hat derselbe seinem DiöcesanBischof, dem hochwürdigsten Bischof von Norfolk, eine Urkunde über

---

1) Eitel scheint diese Besorgniß zu seyn, da der Geistliche, welcher sogar auf brittischem Gebiet, in der Hauptstadt London, die beiden Ehegatten öffentlich traute (§. 10), deßhalb fiscalisch nie verfolgt worden ist.

die von ihm verrichtete Trauung zur Verwahrung eingehändigt, deren Veröffentlichung nach seinem Tode kein Hinderniß im Weg stehen wird. Auch hat der Bischof, wie er versichert, für den Fall seines früheren Ablebens in seinem Testament Fürsorge getroffen, daß mit dieser Urkunde nach dem erklärten Willen ihres Ausstellers verfahren werde.

§. 9.

Des Herzogs schriftliches Bekenntniss von dieser Trauung.

Der Herzog selbst gab ein schriftliches Bekenntniß von der zu Rom geschehenen Trauung. In dem oben (§. 6) erwähnten Brief an Herrn Thomas Erskine schreibt er: „Nachdem ich endlich meine Augusta von der Un„möglichkeit überzeugt hatte, ohne sie leben zu können, „fand ich einen englischen Geistlichen, und wir wurden „zu Rom, im Monat April 1793, ingeheim getraut, „nach den Gebräuchen der englischen Kirche“. Er fügt noch hinzu, daß solches ohne Mitwissen von Lady Dunmore geschehen sey; erst drei Monate später sey dieselbe davon unterrichtet worden.

Die Wahrheit dieses letzten Thatumstandes, auch daß der Herzog die Absicht gehegt habe, vor Veröffentlichung seiner mit Lady Augusta eingegangenen Ehe, die Gesinnungen seiner königlichen Eltern vorzubereiten, erhellet aus einem Schreiben, welches derselbe am 28. Februar 1794 an seine Frau Schwiegermutter, Lady Dunmore, erließ; eine Absicht, welche durch voreilende Publicität seines ehelichen Verhältnisses vereitelt ward. In diesem denkwürdigen Schreiben [1]) sagt der Herzog:

„Das Geheimniß unserer Vermählung, d. h. der

1) Es steht unten vollständig, als Beilage VI.

Digitized by Google

„Vermählung Ihrer Tochter Auguſta Murray mit mir, „hätte ich wohl gern noch länger bewahrt, bis die Ge„ſinnungen meiner Königlichen Eltern und die des Publi„cums vorbereitet geweſen wären darauf zu hören — „und ich richtete meine eifrigſten Bemühungen auf dieſen „Zweck. Es iſt mir leider nicht gelungen. Das Publi„cum ſelbſt hat ſich in die Sache gemiſcht, ſo daß das „Schweigen, welches mir früher die Klugheit auflegte, „jetzt von der Nothwendigkeit vernichtet iſt, der ich mich „unterwerfe. Ich mache daher ferner kein Geheimniß „aus der Vermählung Ihrer Tochter, Auguſta Murray, „mit mir; zugleich ſpreche ich Sie, theure Dame, gänz„lich frei von allem Argwohn, den die Ungerechtigkeit „des Publicums gegen Sie gehegt haben mag. Die erſte „Kenntniß von dem Vorgang erhielten Sie zu Florenz, „durch einen Brief von mir, datirt zu Rom, — als der „Zuſtand meiner Gemahlin mich nöthigte, Ihnen den„ſelben zu erklären. Ich will ſelbſt noch hinzufügen, „daß es die Beſorgniß um ihr Leben war, welche mich „dieſes thun ließ, ſonſt würden Sie ſelbſt dann noch „nichts davon erfahren haben“.

§. 10.

Oeffentliche Trauung zu London, nach dreimaligem kirchlichem Aufgebot.

Der Herzog fand für gut, auf die zu Rom geſchehene Privattrauung auch eine öffentliche, und zwar in der Hauptſtadt London, folgen zu laſſen. Dieſelbe geſchah, und zwar nach dreimaligem kirchlichem Aufgebot, zu London am 5. December 1793. Ein kirchenamtliches Zeugniß von dem Aufgebot und der öffentlichen Trauung, folgt unten als Beilage [1]).

---

1) Der Trauſchein, Beilage VII.

Sowohl das dreimalige Aufgebot als auch die Trauung geschah öffentlich, in der Sanct-Georgkirche, Hanover-square; in derselben Kirche, welche die Pfarrkirche weit des größeren Theils des zu London wohnenden englischen Adels, insbesondere des vornehmeren ist, die auch sonntäglich von demselben gewöhnlich und am meisten besucht wird. Aufgebot und Trauung geschahen ohne Widerspruch von irgend einer Seite.

Ueber diese zweite Trauung erklärt sich der Herzog, in seinem oben (§. 6) angeführten Schreiben an Master Thomas Erskine, wie folgt. „Nachdem ich etliche Monate, wiewohl ingeheim, mit Augusta gelebt hatte, ward „ich nach England zurückgerufen; wo ich, aus Besorgniß, „daß in Absicht auf die Legitimität meines Kindes [1]) „irgend eine Schwierigkeit gemacht werden möge, selbst „veranlaßte, daß ich zum zweitenmal getraut ward".

In gleicher Weise erklärt sich der Herzog über die zweite Trauung, in dem oben (§. 9) angeführten Schreiben an seine Schwiegermutter, die Gräfin Dunmore.

§. 11.

Geburt eines Sohnes aus dieser Ehe, genannt Augustus Friedrich.

Nach dieser zweiten Trauung, über zehn Monate nach der ersten, gebar, zu London am 13. Jänner 1794, Augusta dem Prinzen einen Sohn, welcher nach dem Ritus der anglicanischen Kirche getauft ward, und bei dieser Taufe den Namen Augustus Friedrich erhielt. Als an dem genannten Tage gebohrner Sohn von Augustus Friedrich, dem Herzog von Sussex, und von Augusta, Augustus Friedrich, ward derselbe in das kirchliche Taufregister eingetragen.

---

1) Dessen Geburt damals zu erwarten war.

Digitized by Google

§. 12.

Königliche Misbilligung der ehelichen Verbindung, auf den Grund einer grosbritannischen Parlament-Acte von 1772.

Als des Prinzen eheliche Verbindung mit Lady Augusta nun ruchtbar geworden war, faßte dessen Herr Vater, Seine Majestät König Georg III., den Entschluß, seine Mißbilligung derselben förmlich zu erkennen zu geben, und zu erwirken, daß dieselbe in England, durch einen Ausspruch des Londoner erzbischöflichen Gerichts, für nichtig erklärt werde.

Seinen Entschluß glaubte der König durch eine großbritannische ParlamentActe vom Jahr 1772 gesetzlich begründen zu können; durch das Statut 12 Georgii III. c. 11, welches die Ueberschrift führt: „Acte für bessere Einrichtung der Ehen in der königlichen Familie", gewöhnlich Königliche VermählungsActe (Royal Marriage Act) genannt [1]).

In dieser Acte des damaligen Parlaments von Großbritannien (von England und Schottland), welche vor der, erst am 2. Juli 1800 erfolgten, realen und gleichen Vereinigung des Königsreichs Irland mit Großbritannien errichtet ward, ist gesetzlich festgestellt:

1) daß kein Prinz und keine Prinzessin, welche Nachkommen Georg's II. sind, — mit Ausnahme der Nach-

---

1) Dieser Großbritannische Royal Marriage Act steht unten, als Beilage VIII. Abgedruckt findet man ihn auch in der zweiten (nicht auch in der ersten) Ausgabe von de Martens Recueil des principaux Traités etc., T. II, p. 33. Mit historischen und kritischen Anmerkungen steht derselbe, als Anhang, in «The Case of the Children of His Royal Highness the Duke of Sussex elucidated: a Juridical Exercitation. By Sir John Dillon (London 1832. 4.), p. 57—59. Ein Auszug steht in Blackstone's angef. Commentaries, Book I, ch. 4, Vol. I, p. 226.

Digitized by Google

kommenschaft der in auswärtige Familien vermählten oder künftig sich vermählenden Prinzessinnen, — fähig seyn soll sich zu vermählen, ohne vorher hiezu die unter dem großen Staatssiegel (von Großbritannien) ausgefertigte und in dem Geheimen Rath erklärte Einwilligung des Königs erhalten zu haben, welcher Consens, zu dessen Gedächtniß, auf dem Erlaubniß- und Eheregister („License and Register of Marriage") vorgemerkt, und in die Bücher des Geheimen Raths eingetragen werden soll; und daß jede Vermählung oder Ehevertrag irgend eines von jenen Nachkommen, wenn nicht zuvor solcher Consens ist erlangt worden, in aller und jeder Hinsicht und Absicht nichtig und ungültig seyn soll.

Doch soll 2) jeder von den erwähnten Personen, welche das fünf und zwanzigste Jahr zurückgelegt hat, frei stehen, nach zwölf Monate vorher bei dem königlichen Geheimen Rath davon gemachter Anzeige, ohne des Königs Einwilligung sich zu vermählen; es wäre denn, daß vor Ablauf der zwölf Monate die beiden Häuser des Parlaments ihre Mißbilligung der beabsichtigten Vermählung ausdrücklich erklärt hätten.

3) Alle, die wissentlich oder willig eine solchergestalt verbotene Vermählung solenniſiren, dazu Beistand leisten, oder dabei gegenwärtig sind, sollen in die Strafe des Statuts der Proviſion und des Prämunire verfallen.

§. 13.

Auf Antrag des königlichen GeneralProcurators, erklärt das Londoner erzbischöfliche Gericht die Ehe für nichtig.

In Folge der königlichen Mißbilligung, kam es zu einer Verhandlung bei dem zu London bestehenden geist-

Digitized by Google

lichen Obergericht des Erzbisthums Canterbury, dem Court of Arches of Canterbury [1]).

Bei diesem Gericht trat der königliche GeneralProcurator James Hesseltine für den König als Kläger auf, nicht wider den Prinzen, sondern wider dessen Gemahlin; es geschah schon am dritten Tage nach ihrer Entbindung, und während des Prinzen Abwesenheit im Ausland. Als Grund seiner Klage benannte derselbe die Thatsache der zweifachen Vermählung, zu Rom und London, und die Unvereinbarkeit derselben mit der Vorschrift des Statuts von 1772.

Die Schlußbitte der Klage ging dahin: „zu decretiren und zu erklären, daß Seine Königliche Hoheit Prinz Augustus Friedrich frei gewesen und noch sey von allem Eheband mit der genannten hochachtbaren Lady Augusta Murray".

Durch ein interlocutorisches Decret, welches die Kraft und Wirkung eines schriftlichen DefinitivBescheides haben solle [2]), erklärte am 14. Juli 1794, der Richter, wie folgt.

Der GeneralProcurator habe seinen Klagegrund voll-

---

1) Dieses geistliche Obergericht, unter dem Erzbischof von Canterbury, hatte ehedem seinen Sitz in der Kirche ad Sanctam Mariam de arcubus (St. Mary le bow) zu London, und erhielt davon den Namen Court of Arches (Bogengericht). Jetzt wird es, wie alle geistlichen Gerichte zu London, in dem Gebäude, welches den Namen Doctors Commons führt, gehalten, und davon auch Court of Doctors Commons benannt. So auch in dem Testament des Herzogs von Sussex, unten Beilage IX. Sich selbst titulirt das Gericht, in dem hier in Beziehung kommenden Ausspruch: «Arches Court of Canterbury in the Common Hall of Doctors Commons situate in the Parish of Saint Benedict, near Paul's Wharf, London». — Von dem Gerichtssprengel dieses Tribunals s. man Blackstone's angef. Commentaries etc., Book III, ch. 5, Vol. III, p. 64.

2) «By his Interlocutory Decree having the force and effect of a Definitive Sentence in Writing».

Digitized by Google

ständig und hinlänglich erwiesen. Prinz Augustus Friedrich, gebohren am 27. Jänner 1773, sey ein Prinz von königlichem Geblüte, als leiblicher und gesetzmäsiger Sohn Georg's III. und als Nachkomme Georg's II., im Sinn der ParlamentActe von 1772. Zu der Zeit der angeblichen verschiedenen Vermählungen, habe derselbe das ein- und zwanzigste Jahr noch nicht vollendet, und das Alter von fünf und zwanzig Jahren noch nicht erreicht gehabt. Derselbe sey also, nach Inhalt der genannten ParlamentActe, nicht fähig gewesen, und sey er noch nicht fähig, auf irgend eine Weise eine Ehe einzugehen, ohne unter dem großen Staatssiegel von Großbritannien [1]) ausgefertigte und in dem Geheimen Rath erklärte Einwilligung des Königs. Nun ergebe sich aber aus den in dieser Sache beigebrachten Beweisen, daß Prinz Augustus Friedrich solche Einwilligung zu einer Vermählung nicht erlangt habe.

Demnach spreche, decretire und erkläre der Richter, in Hinsicht auf den Thatumstand der Vermählung oder vielmehr des Scheins oder Bildes einer Vermählung, welche angeblich in der Wohnung der hochachtbaren Charlotte Gräfin von Dunmore in der Stadt Rom am 5. April 1793 Statt gehabt und solemnisirt worden, daß nicht genugsam durch Zeugnisse erwiesen sey, daß irgend ein solcher Thatumstand der Vermählung oder vielmehr des Scheins oder Bildes einer Vermählung, auf irgend eine Weise in der Stadt Rom zwischen Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Augustus Friedrich und der hochachtbaren Lady Augusta Murray, ledigen Standes, der gegenwärtigen Verklagten, Statt gehabt habe oder solemnisirt worden sey; daß auch, wenn solcher Thatumstand in Rom zur Wirklichkeit gelangt wäre, die angeb-

1) Irland ist hier, gleichwie in der ParlamentActe von 1772, nicht in Beziehung genommen.

Digitized by Google

liche Vermählung schlechthin nichtig und ungültig in aller Hinsicht und Absicht gewesen und noch sey, von Rechtswegen [1]).

Auch spreche, decretire und erkläre der Richter, daß aus den in dieser Sache vorgelegten gesetzmäßigen Beweisen erhelle, daß am 5. December 1793 eine Vermählung oder ein Schein oder Bild von Vermählung Statt gehabt habe und solemnisirt, oder vielmehr profanirt worden sey, zwischen den genannten Personen, in der Pfarrkirche Sanct-Georg, Hanover Square, in der Grafschaft Middleser, nach in der genannten Kirche bekannt gemachten Aufgeboten, und daß die erwähnte angebliche Vermählung schlechthin nichtig und ungültig in aller Hinsicht und Absicht gewesen und noch sey, von Rechtswegen.

Und spreche, decretire und erkläre Er (der Richter), daß Seine genannte Königliche Hoheit Prinz Augustus Friedrich frei gewesen und noch sey, von jedem Eheband mit der gedachten hochachtbaren Lady Augusta Murray.

§. 14.

Nichtanerkennung des erzbischöflichen gerichtlichen Ausspruchs, von Seite

1) sowohl des Herzogs.

Die Verhandlung vor dem erzbischöflichen Gericht und dessen Ausspruch erfolgten während des Herzogs Abwesenheit von England. Die Klage war nicht wider Ihn gerichtet, weder als Hauptbeklagten noch als Mitbeklagten, er ward nicht zu der Verhandlung adcitirt, und der Richterspruch erfolgte, ohne ihn mit seiner Vertheidigung gehört zu haben, obwohl Er, gleich wesentlich wie die Gemahlin, bei der Sache betheiligt war.

---

1) «That the said pretented Marriage was and is absolutely null and void to all intents and purposes in the Law whatsoever.»

Digitized by Google

Nie hat der Herzog die Rechtskraft des wider seine Gemahlin, ungehört seiner, von dem erzbischöflichen Gericht ertheilten Ausspruchs anerkannt, weder für sich und seine Gemahlin, noch für seine aus dieser Ehe abstammenden Nachkommen; nie hat derselbe aufgehört, den Rechtsbestand seiner Ehe und die Legitimität der daraus abstammenden Kinder zu behaupten.

Schon in dem Schreiben an seine Frau Schwiegermutter vom 28. Februar 1794 (Beilage VI), sagte er, daß Er, „für seinen Theil nie aufhören werde, die Legitimität seines Kindes (des damals noch einzigen, des Sohnes) zu behaupten".

Fünf Jahre später, in dem oben schon erwähnten Schreiben an Herrn Thomas Erskine, vom 30. Jänner 1798 (Beilage V), erklärte Seine Königliche Hoheit, wie folgt:

„Die Zeit ist nun gekommen, wo mir nach den Ge„setzen meines Vaterlandes erlaubt ist [1]) hervorzutreten „und meine Ansprüche auf meine Gemahlin geltend zu „machen. Ich wende mich daher an Ihre Güte, daß „Sie mir vor den Augen der Welt diejenige Gerechtigkeit „verschaffen, deren ich beraubt worden bin durch den „Mißbrauch der Gewalt, welche die Nation den Händen „der Regierung anvertraute, und zwar für ganz andere „Zwecke, und nicht in der Absicht, daß dieselbe zu mei„nem Nachtheil angewendet werde. Ich hoffe jedoch „immer noch, daß bei meiner Rückkehr nach England, „welche nächstens Statt finden wird, meine Feinde sich „vor dem Kampfe fürchten, und sich zu einem gütlichen „Vergleich herabstimmen werden. Sollte dieses jedoch „nicht geschehen, so muß ich Sie um Ihren gütigen „Beistand bitten, und ich zweifle nicht, daß Ihre Klugheit

1) Der Herzog war vor drei Tagen volljährig geworden.

Digitized by Google

„und tiefe Kenntniß der Gesetze Mittel finden werden, „die Listen meiner Feinde zu zerstören, nicht nur zu „meinem Vortheil, sondern auch zu ihrer äusserſten „Verwirrung“.

In Absicht auf den wider seine Gemahlin ergangenen Ausspruch des erzbischöflichen Gerichts, erklärt sich der Herzog in demselben Schreiben wie folgt.

„Dieses“ (die in London geschehene zweite Trauung) „hatte jenen Ausspruch zur Folge, welchen der Lord „Canzler im Gerichtshofe der Doctors Commons gegen „mich auswirkte. Zwar geschah solches auf Befehl Seiner „Majestät, aber ich bin fest überzeugt, daß der König „solche Grausamkeit weder gut heissen konnte noch wollte; „er gab bloß seinen Willen zu erkennen, daß die Gesetze „ihren Lauf nehmen sollten, wenn sie gerecht wären, „und ich habe nur gegen diejenigen zu klagen, denen „dieser Auftrag gegeben wurde, weil sie einen willkühr„lichen und ungerechten Gebrauch davon gemacht haben. „Dieser Proceß wurde sogleich nach meiner Abreise aus „England im Jahr 1794 angefangen, und mit einer In„humanität geführt, wie sie das Landesgesetz nicht nur „nicht billigen kann, sondern welche demselben geradezu „entgegenlief. Meine Gemahlin wurde gerichtlich belangt; „zwei Tage nach ihrer Entbindung, zu einer Zeit, wo „sie gänzlich vertheidigungslos war, da sich ihr Gemahl „abwesend befand. Die Gesetze selbst, wenn auch nicht „die edleren Gefühle der Menschlichkeit, hätten ihre An„kläger veranlassen sollen, ihr gewaltsames Verfahren „für einige Zeit aufzuschieben, welches in diesem Augen„blick auf die Gesundheit meiner Gemahlin sehr schädlich „wirken mußte. Das Herz jedes Mannes von Gefühl, „besonders aber jedes Ehemannes, muß bluten, bei der „Erzählung von solchen Leiden“.

Digitized by Google

§. 13.

Fortsetzung.

Endlich gab auch der Herzog in seinem Testament [1]), welches er sieben Jahre nach der Vermählung, zu London am 12. December 1800, in landesgesetzmäßiger Form vor drei mitunterschriebenen Zeugen errichtete, folgende Erklärung.

„Damit aber meine Wünsche und Absichten rücksicht„lich der Verwendung meines übrigen Eigenthums mit „Gewißheit ausgeführt werden, was auch die unvorher„gesehenen Vorfälle seyn mögen, und ich eine Pflicht er„fülle, welche, wie ich fühle, mir obliegt, halte ich es „für nothwendig und gerecht, hier in diesem meinem „letzten Willen zu erklären, daß ich feierlich und gül„tig vermählt ward, mit Lady Augusta Murray, „zweiter Tochter des Earl of Dunmore, am vierten „Tage des Monats April, in dem Jahre unsers Herrn „Ein tausend sieben hundert und drei und neunzig in „der Stadt Rom, und in dem Gasthofe bekannt unter „dem Namen von Samiento, wo vorgenannte meine „Gemahlin mit ihrer Mutter, Lady Dunmore, und ihrer „Schwester Lady Virginia Murray, zu dieser Zeit wohnte, „und auch, daß ich — zu größerer Sicherheit, aber nicht „aus Besorgniß, als ob die erste Vermählung unzureichend „gewesen sey — mich zum zweitenmal mit vorerwähnter „meiner Gemahlin vermählen ließ, in der Pfarrkirche „St. George, Hanover Square in der Grafschaft Middle„sex, nach vorhergegangenem Aufgebot bekannt gemacht „in besagter Kirche, am fünften Tage des Decembers in „dem Jahr unsers Herrn Ein tausend sieben hundert drei „und neunzig; und daß, obgleich seitdem der Gerichtshof „der Doctors Commons einen Beschluß bekannt gemacht

---

1) Unten, als Beilage IX.

Digitized by Google

„hat, welcher meine Vermählung als ungesetzlich und „nichtig erklärt, — daß ich mich doch noch immer durch „alle Pflichten des Gesetzes, des Gewissens „und der Ehre verbunden fühle, sie als eine recht„mäsige und in jeder Rücksicht unbezweifelte „Gemahlin zu betrachten, als wenn jener Beschluß „nicht Statt gefunden hätte, und daß ich unsern Sohn [1]), „August Friedrich, welcher nach diesen beiden Ver„mählungen gebohren ward, und von dem sie entbunden „wurde durch Doctor Thynne, in Lower-Berkeley„Strasse Num. Sechszehn, in dem Kirchspiel Mary la „bonne, als meinen eheleiblichen und gesetzmä„sigen Sohn betrachte, und als solchen immer „anerkennen werde. Damit aber einst kein Streit „entstehe und die Verfügung über mein Eigenthum ver„eitle, welche ich zu Gunsten meiner Gemahlin und „meines Kindes treffe, so bekenne und erkläre ich hiemit, „daß — in was für Eigenschaft oder Lage das Gesetz „dieselben auch betrachten oder versetzen möge — ich ihnen, „und ihnen allein, mein Eigenthum gebe und vermache, „auf die Art und in dem Verhältniß wie folgt".

Diesen Gesinnungen und Grundsätzen getreu, fuhr der Herzog von Sussex auch nach dem widrigen Ausspruch des erzbischöflichen Gerichts fort, seine Gemahlin als ehelich, den mit ihr erzeugten Sohn als ehelichen und vollberechtigten Nachkommen mit ihm in aller Hinsicht und auf immer verbunden, beide als seine Standesgenossen, als gleichbürtige Mitglieder des königlichen Großbritannischen und kurfürstlichen Braunschweig-Lüneburgischen Hauses zu betrachten und öffentlich zu behandeln.

Dem in das achte Jahr eingetretenen Sohn schrieb er eigenhändig, an dessen Geburtstag, im Jahr 1801

---

1) Die Tochter, Auguste, existirte damals noch nicht. Sie ward gebohren erst am 11. August 1801.

Digitized by Google

einen seinem Herzen zu großer Ehre gereichenden Brief [1]), dem er die Aufschrift gab: „An meinen sehr geliebten „Sohn, den Prinzen August Friedrich“. Dieser Sohn befindet sich im Besitz einer großen Anzahl von Briefen, welche der Herzog nach dem oben erwähnten Ausspruch eigenhändig an seine Gemahlin schrieb, in deren Aufschriften er dieselbe „Königliche Hoheit“ und „Prinzessin“ titulirte; bald englisch: „To H. R. H. [2]) the Princess Augustus Frederick“; bald französisch: „à Son Altesse Royale, la Princesse Augustus Frederick“. Seinem Sohn, als derselbe schon seit etlichen Jahren großjährig war, ließ er einst, in seiner Gegenwart, in der Sanct-Georgkirche das Kirchenbuch aufschlagen, um mit eigenen Augen darin die Aufzeichnung zu lesen, daß und wann seine Eltern in dieser Kirche öffentlich getraut wurden.

§. 16.

2) als auch der Gemahlin; welche in späterer Zeit den Titel Lady d'Ameland annahm, als eine Art von Incognito.

So wenig als der Herzog, eben so wenig erkannte je seine Gemahlin den Ausspruch des erzbischöflichen Gerichts für rechtskräftig. Beide fuhren, in England und ausserhalb, nach wie vor fort, sich gegenseitig und vor Gott und der Welt als rechtmäsige Ehegenossen zu betrachten und zu behandeln. Nach wie vor führte die Gemahlin, stets mit Vorwissen und auf bestimmtes Verlangen des Herzogs, seinen Namen und Titel und sein Wappen.

Sieben Jahre nach dem ConsistorialAusspruch ward, am 11. August 1801 zu London, aus dieser ehelichen

---

1) Datirt vom Bord des Endymion, am Cap Finisterrä, 13. Jan. 1801.

2) Her Royal Highness.

Digitized by Google

Verbindung ein zweites Kind, eine noch jetzt lebende Tochter, Augusta Emma, gebohren, ungerechnet ein oder zwei Kinder, die nicht lebensfähig zur Welt kamen.

Obgleich später ein Mißverständniß zwischen beiden Theilen eingetreten war, so ließen sie doch das Eheband unter sich unverändert fortbestehen [1]), bis dasselbe im Jahr 1830 durch den Tod der Gemahlin gelöset ward.

Erst mehre Jahre nach der Geburt der Tochter, ungefähr zehn Jahre nach der Vermählung, sah die Herzogin sich veranlaßt, einen niedern Titel anzunehmen, als eine Art von Incognito, wie hohe Standespersonen nicht selten, und manche auf lange Zeit oder für immer zu thun pflegen [2]). Es geschah während einer langen Abwesenheit des Herzogs, der wegen eines Asthma's auf den Rath seiner Aerzte sich auf längere Zeit nach Lissabon begeben hatte. Es geschah in Folge von ökonomischen Beschränkungen, wozu sie, offenkundig, durch Vorenthaltung der nöthigen Subsistenzmittel, durch von ihr unverschuldete gerichtliche Verfolgung von Gläubigern, sogar durch Verhaftung ihrer Person nebst dem Sohn, war genöthigt worden. Es geschah ohne irgend eine ausdrückliche oder stillschweigende Verzichtleistung auf Theilnahme an dem Stande, Titel und Wappen ihres Gemahls, welche ohnedem, wie jeder andere Verzicht, rechtlich nicht zu vermuthen, in jedem Fall aber auf das

---

1) Daß das Eheband durch wechselseitige Einwilligung gelöset worden sey, ward gemeldet in den oben angeführten Considerations on the Royal Marriage Act (Lond. 1811) von Herrn Dillon, nachher aber von ihm selbst, in seiner Druckschrift: The Case of the Children of H. R. H. the Duke of Sussex (Lond. 1832. 4.), p. 17, als Irrthum widerrufen, auf den Grund eines widersprechenden eigenhändigen Schreibens der Gemahlin.

2) J. J. Moser's Versuch des neuesten europäischen Völkerrechts, Th. VI, S. 44. F. C. v. Moser's Hofrecht, Bd. I, S. 265.

Digitized by Google

Strengste zu erklären ist. Sie wählte, mit Vorwissen des Königs, den Namen Lady d'Ameland [1]).

Diese Wahl erfolgte ohne Beziehung auf ein Besitzthum oder auf Abstammung von einer Familie desselben Namens, ganz willkührlich [2]); gleichwie früher die im Jahr 1798 verstorbene Erzherzogin Marie Christine von Oestreich, Gemahlin des Herzogs von SachsenTeschen, zuweilen als Incognito den Titel Gräfin d'Ameland geführt hatte, als sie, seit 1781, zu Brüssel, in Verbindung mit ihrem Gemahl, die Würde einer GeneralGouvernante der östreichischen Niederlande bekleidete.

Hören wir die unglückliche Gattin und Mutter selbst, wie sie, im siebenzehnten Jahre nach dem Ausspruch des erzbischöflichen Gerichts, über diese zarten Verhältnisse sich ausdrückt, in einem eigenhändigen Schreiben, welches sie am 16. December 1811 an Herrn Johann Joseph Dillon Esq. erließ.

---

1) Die Insel Ameland, unweit der Küste von Westfriesland, war seit dem neunten Jahrhundert eine Freie Erbherrschaft der friesischen adelichen Familie Camminga. Von dieser erwarb dieselbe durch Kauf die im Jahr 1726 verstorbene Mutter Johann Wilhelms Friso, Fürsten von Nassau-Oranien und Erbstatthalters in Friesland. Noch der im J. 1806 verstorbene Wilhelm V., Prinz von Oranien, letzter Erbstatthalter, titulirte sich von diesem oranischen souverainen Familienbesitzthum: «Onafhanklyk Heer van de vrye en souvereine Erfheerlykheit Ameland». Adr. Kluit historia federum Belgii federati, Pars prior, p. 107.

2) In Debrett's Peerage etc. (London 1822), vol. II, p. 810, wird gemeldet, des Herzogs von Sussex Gemahlin sey am 15. August 1806 von dem König ermächtigt («authorized») worden, den Zunamen de Ameland anzunehmen, in Hinsicht auf ihre Abstammung von der Familie «de Ameland». — Von einer förmlichen Ermächtigung versichert Sir Augustus d'Este nie Etwas vernommen zu haben. Auch nie Etwas weder von dem jetzigen oder früheren Daseyn einer Familie des genannten Namens, noch von der erwähnten Abstammung aus derselben.

Digitized by Google

Den genannten Ausspruch (vom 14. Juli 1794) schrieb sie, habe sie anders nicht betrachtet, denn als einen Uebergriff der Gewalt ("a Stretch of Power"); ausserdem werde (im Jahr 1801) ihre Tochter nicht zur Welt gekommen seyn. Lord Thurlow (LordKanzler von Großbritannien) habe gegen sie geäussert, ihre Ehe sey gut (gesetzmäsig) im Ausland: die Religion sage ihr, daß dieselbe gut sey in der Heimath. Kein Beschluß irgend eines mächtigen Feindes ("powerful Enemy") könne und werde sie je anders glauben machen. Durch Verweigerung der Subsistenz, habe man sie gezwungen ("forced") einen Namen, nicht jenen des Herzogs von Sussex, anzunehmen: aber glauben habe man Sie nicht gemacht, daß Sie kein Recht habe auf des Herzogs Namen.

"Meine Kinder und ich selbst", heißt es weiter, "sollten verhungern, wofern ich nicht gehorchte. Ich gehorchte; aber überzeugt bin ich nicht. So bald mein Sohn es wünscht, bin ich bereit zu erklären, daß Schulden, Gefängniß, Verhaftung, Noth, mit Einem Wort Gewalt ("Debt, Imprisonment, Arrestation, Necessity, Force like this in short") es waren, die mich nöthigten, den Schein anzunehmen als gebe ich meine Ansprüche auf, aber keineswegs irgend eine Ueberzeugung, daß sie unbegründet seyen".

"In der besuchtesten Kirche von London, besucht aus der ganzen Stadt, öffentlich (dreimal) aufgeboten werden, — ist das nicht ein Ansuchen um Erlaubniß? — Und warum ward diese nicht versagt? — Für gut (gesetzmäsig) halte ich meine Vermählung zu Rom, für gut meine Vermählung in der St. Georgkirche (zu London). Und nie werde ich die Sache als erledigt ansehen, als bis dieses anerkannt ist".

Digitized by Google

§. 17.

Gleichwie die Kinder den alt-braunſchweigiſchen Familiennamen Eſte annahmen, ſtatt des zeither geführten prinzlichen Titels.

Aus gleicher Rückſicht und mit derſelben Geſinnung, wie die Gemahlin Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs von Suſſex ſich zu der Annahme des Titels Lady d'Ameland entſchloſſen hatte, verſtand ſie ſich um dieſelbe Zeit dazu, daß ihre beiden mit dem Herzog erzeugten Kinder, ſtatt des zeither geführten prinzlichen Titels, den Zunamen von Eſte annahmen, den ſie noch jetzt führen.

In dem oben (§. 16) erwähnten Schreiben vom 16. December 1811, an Herrn Dillon, drückt ſich dieſelbe aus, wie folgt. „Prinz Auguſt iſt jetzt nach Jerſey geſendet, als Lieutenant d'Eſte im ſiebenten Füſelierregiment. Vor ſeinem Abgang erklärte Er ſeinem Vater: Er habe nichts dagegen, unter irgend einem Namen, den anzunehmen man ihn beſtimme, fortzugehen, aber er wiſſe, was er ſey, und das Vertrauen habe er, daß eine Zeit kommen werde, wo er ſelbſt ſehen werde, daß ſeiner Mutter, ſeiner Schweſter und ſeiner eigenen Geburt Gerechtigkeit widerfahre“.

Die Mutter, gleichwie jetzt noch die Kinder, betrachtete den Namen Eſte als einen Familientitel, der den Kindern vermöge ihrer Abſtammung von dem Markgrafen Azo II. von Eſte, dem Stammvater des Geſammthauſes Braunſchweig, gebühre, der folglich auf ihre Familiengemeinſchaft mit den übrigen Mitgliedern des Welf-Eſteſchen oder Braunſchweigiſchen Hauſes hinweiſe. Unter ſolchem Namen widmete der Sohn ſich dem brittiſchen Militärdienſt, jetzt in dem Grad eines Oberſten in der königlichen Garde, zugleich Commandeur des königlichen Hannoveriſchen Guelphenordens.

Digitized by Google

Zweiter Theil.

Rechtliche Beurtheilung.

Vorerörterungen.

§. 18.

I) Mehrheit der RechtSubjecte in Einer Individual-Person.

Bei Beurtheilung dieses Rechtsfalles kommt zuvörderst, in Hinsicht sowohl auf England, Schottland und Irland, als auch auf Hannover und das vormalige Teutsche Reich, die Mehrheit der wesentlich verschiedenen RechtSubjecte in Betrachtung, welche Seine Königliche Hoheit der Herzog von Sussex zu der Zeit seiner Vermählung in seiner Person vereinigte.

Daß ein Mensch mehrfache RechtSubjecte oder juridische Persönlichkeiten in sich vereinigen, daß folglich ein menschliches Individuum im rechtlichen Sinn mehrfache Personen darstellen, und nach Verschiedenheit dieser Personen sein Rechtsverhältniß verschieden seyn könne [1]), ist

1) «Accidere omnino potest, ut idem homo diverso jure utatur ex pluribus qualitatibus sibi non repugnantibus descendente, id est, plures sustinere personas». Hofacker, principia juris civilis, T. II. §. 232.

Digitized by Google

eine aus der ſtaats- und privatrechtlichen Theorie und Praxis bekannte, allgemein anerkannte, durch tägliche Erfahrung beſtätigte Wahrheit [1]).

Es beſteht dieſe Wahrheit für öffentliche Rechtsverhältniſſe nicht weniger, als für private. Sie bewährt ſich bei allen monarchiſchen Regenten, denen die Oberherrſchaft über verſchiedene weſentlich getrennte Staaten zuſteht [2]), und zwar nicht nur bei ſo genannter PersonalVereinigung mehrerer Staaten unter einem gemeinſchaftlichen monarchiſchen Oberhaupt, ſondern auch bei dinglich nach gleichem Recht (coordinirt) unter einem monarchiſchen Oberhaupt vereinigten Staaten [3]); Vereinigungsarten, von welchen die ältere und neuere Geſchichte eine Reihe von Beiſpielen liefert [4]).

---

1) Grotius, de jure belli et pacis, lib. I. c. 4. §. 6. n. 1. et lib. II. c. 14. §. 1. n. 2. Pufendorf, de jure naturae et gentium, lib. I. c. 1. §. 14. Jo. Nic. Hertius, diss. de uno homine plures sustinente personas. Giess. 1699; auch in deſſen Commentationibus et Opusculis, Vol. I. Tom. 3. num. 3. pag. 41. sqq. J. H. Boehmer, introd. in jus Digestorum, lib. I. tit. 5. §. 2. Nettelbladt, jurisprudentia naturalis, §. 82. Ebendeſſelben, Systema element. jurisprudentiae positivae, Lib. I. Sect. 2. p. 15. J. Chr. Majer's Einleit. in das PrivatFürſtenrecht, Cap. II, §. 23, S. 40 f.; Cap. IV, §. 43 ff., S. 91 ff. Glück's Erläuterung der Pandecten, Th. II, §. 113, Num. III, S. 57. A. Schweppe's römiſches Privatrecht, Bd. I, §. 47. C. F. Mühlenbruch, doctrina Pandectarum, vol. II., §. 208. J. R. v. Wening-Ingenheim's Lehrbuch des gemeinen Civilrechtes, Bd. I, §. 108.

2) Hertius, diss. cit., Sect. II. §. 12 et 9.; Sect. III. §. 1. 2 et 3.

3) J. L. Klüber, droit des gens moderne de l'Europe, §. 27.

4) Klüber, l. c., Note c und d. Vattel, droit des gens, liv. I, ch. 1, §. 9.

Digitized by Google

§. 19.

Heutige ſtaats- und völkerrechtliche Beiſpiele hievon.

Wie jetzt der Kaiſer von Oeſtreich und der König von Ungarn, der König von Preuſſen und der ſouveraine Fürſt von Neuchatel, der König von Schweden und der König von Norwegen, der König von Dänemark und der Herzog von Holſtein und Herzog von Lauenburg, der König der Niederlande und der Großherzog von Luxemburg, obgleich in einer IndividualPerſon vereinigt, doch verſchiedene juridiſche Perſonen oder RechtSubjecte darſtellen, eben ſo liefern auch Großbritannien und Irland ein Beiſpiel monarchiſcher Perſonenmehrheit.

Nachdem zwiſchen den Königreichen England und Schottland ſeit 1603, unter einem gemeinſchaftlichen Staatsoberhaupt und unter dem gemeinſchaftlichen Titel Großbritannien, nur perſönliche Vereinigung beſtanden hatte, ward dieſelbe durch die UnionActe von 1706 und 1707 in eine dingliche mit Rechtsgleichheit (unio civitatum realis aequalis) verwandelt, obgleich im Innern der beiden Länder noch manche Rechtsverſchiedenheit obwaltet.

Seit Irland durch eine brittiſche ParlamentActe von 1782 für ein ſelbſtſtändiges Königreich anerkannt war, ſtand es, wie früher ſtets ſchon dem Recht und der That nach, alſo nun auch nach eigener ausdrücklicher Anerkennung des brittiſchen Parlaments, durch die Gemeinſchaft des Staatsoberhauptes, nur in perſönlicher Verbindung mit Großbritannien. Erſt durch die UnionActe vom 2. Juli 1800 ward dieſelbe in eine dingliche, mit Rechtsgleichheit beider Reiche, verwandelt, ſo daß Irland eigene Staatsverwaltung, bürgerliche und kirchliche Geſetze und Rechtspflege behalten hat.

Digitized by Google

§. 20.

Insbesondere in Grosbritanniens und Irlands Verhältniss zu Hannover.

Eine Mehrheit und wesentliche Verschiedenheit der in Einer IndividualPerson vereinigten RechtSubjecte, macht sich, seit 1714, vorzüglich bemerkbar bei dem König von Großbritannien und Irland, in seinem Verhältniß zu dem Kurfürstenthum, jetzt Königreich, Hannover [1].

Anerkannt, sogar ausdrücklich festgesetzt ward dieselbe, ehe noch dem Kurhause BraunschweigLüneburg die Thronfolge in England durch die Acte vom 12. Juni 1701 förmlich zugesichert war, durch eine reichsgrundgesetzliche Bestimmung, welche sagt: „daß in dem Fall, wenn ein Ausländer auf den englischen Thron kommen würde, ohne Einwilligung des Parlaments die englische Nation nicht verpflichtet seyn soll, an irgend einem Krieg Theil zu nehmen, der die Vertheidigung von Besitzungen oder Territorien bezwecke, welche der Krone England nicht angehören [2]".

Am Bestimmtesten und Vollständigsten bewährt sich seitdem der Grundsatz von der juridischen SubjectVerschiedenheit in dem beiderseits verfassungsmäßigen Zustand einer durchgängigen, absoluten und realen Absonderung des Vereinigten Reichs Großbritannien und Irland von dem Königreich Hannover. Jedes von beiden hat seine eigene politische Selbstständigkeit oder Souverainetät; jedes hat seine eigene Staatsverfassung, welche, bei der physischen Einheit des Staatsoberhauptes, diesem in jedem

1) Pütter's Beiträge zum teutschen Staats- u. Fürstenrechte, Th. II, S. 17.

2) Statut von 1701: 12. 13. Will. III. cap. 2. in den Statutes at Large etc., by Hawkins, Vol. III. p. 507; auch in der angef. Sammlung von Martens, Th. I, S. 870.

Digitized by Google

der beiden Staaten einen ausschließend eigenen öffentlichen Charakter beilegt.

Insbesondere ist die Ordnung der erblichen Thronfolge in beiden Staaten wesentlich verschieden, obgleich in beiden Linealfolge mit Erstgeburtrecht gilt. In Hannover gelangt der Weiberstamm zur Thronfolge, erst nach gänzlicher Erlöschung des Mannstammes in dem gesammten Hause Braunschweig [1]). In Großbritannien und Irland stehen darin die Prinzessinnen den männlichen Mitgliedern nur ihrer Linie nach, gehen aber jenen in allen andern Linien vor.

In jedem der beiden Reiche wird die gesammte Staatsgewalt, bei allen inneren und äusseren Hoheitrechten, durchaus unabhängig von dem andern ausgeübt. Jedes von beiden hat seine eigenen Staatsgesetze und eigene Hausgesetze für die königliche Familie [2]). Der König

---

1) Diese ThronfolgeOrdnung bestand in der Zeit des Teutschen Reichs. C. O. Rechenberg diss. de successionibus in Serenissima domo Guelfica usitatis. Lips. 1716. rec. 1735. 4. Struben's Nebenstunden, Th. V, S. 366. Moser's teutsches Staatsrecht, Th. XIII, S. 64 ff.; Th. XV, S. 352 ff. u. 518; Th. XVI, S. 191 ff. Ebendesselben FamilienStaatsrecht der teutschen Reichsstände, Th. I, S. 129 ff. u. 814. Ebendesselben Einleitung in das Churfürstliche und Herzogliche Braunschweig-Lüneburgische Staatsrecht, Cap. 12, §. 13, S. 660. Ein Familiengesetz von 1680, welches Untheilbarkeit und Erstgeburtrecht festsetzt, ist noch nicht durch den Druck bekannt gemacht. Spittler's Geschichte des Fürstenthums Hannover, Th. II, S. 321. — Auf das Neue ist dieselbe SuccessionsOrdnung festgesetzt, in dem Grundgesetz für das Königreich Hannover, vom 26. September 1833, Cap. II, §. 11.

2) Das Grundgesetz für das Königreich Hannover vom 26. September 1833, Cap. II, §. 26, verheißt ein neues Hausgesetz. Ein eigener Hausvertrag vom 19. und 24. October 1831, errichtet von König Wilhelm IV. und dem regierenden Herzog Wilhelm von Braunschweig, und am 2. und 25. Jänner und 28. Februar 1831 einwilligend unterzeichnet von den Brüdern des Königs (nicht

Digitized by Google

von Hannover übt das Kriegs- und Friedensrecht und das Recht der Staatsverträge ganz unabhängig von England, wohl gar in entgegengesetzter Richtung [1]). Gleich andern souverainen Mächten, unterhält er bei demselben eine eigene Gesandschaft, und schließt er, wie Souverain zu Souverain, Staatsverträge mit demselben, namentlich Allianzverträge [2]) und Subsidienverträge [3]).

§. 21.

Auch bei Mitgliedern des Regentenhauses zeigt sich Mehrheit der RechtSubjecte.

Wie bei der Person des erbmonarchischen Staatsoberhauptes, welches über mehre selbstständige Staaten die Regierung führt, so zeigt sich eine Mehrheit wesentlich verschiedener RechtSubjecte auch bei den Mitgliedern seines Regentenhauses, so fern dieselben als solche eine eigene,

---

auch von seines Vaters Bruders Sohn, dem kinderlosen Herzog von Gloucester), enthält Bestimmungen über die künftigen Vermählungen des Gesammthauses Braunschweig. Dieser Hausvertrag steht in der Hannoverischen Gesetzsammlung, 1833, Abth. I, St. 1, S. 1—3.

1) An Englands langem Krieg wider Napoleon, nahm Hannover als kriegführende Macht keinen Theil. In einem Krieg des Teutschen Reichs wider England, hätte der Kurfürst von Braunschweig-Lüneburg, als mitkriegführender Theil, mit seiner reichsmatrikularmäßigen Waffenmacht wider England zu Felde ziehen müssen.

2) Hannover's Beitrittvertrag vom 7. April 1815 zu dem Wiener Allianzvertrag vom 25. März 1815, in Klüber's Acten des Wiener Congresses, Bd. VII, S. 212. In diesem Vertrag unterscheiden sich die beiderseitigen paciscirenden Souveraine in ihren Titeln, wie folgt: «His Majesty the King of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, and His Majesty the King of Great Britain and Hanover».

3) Beispiele dieser Art vom 4. März 1793, 7. Jänner 1794 und 26. August 1815, in v. Martens Recueil des Traités, etc., T. V, p. 99 et 106, et Supplément, T. V, p. 215.

Digitized by Google

von den übrigen Staatsbürgern unterschiedene Classe bilden, und in dieser Eigenschaft ihnen ein besonderer Rechtszustand gewährt ist [1]).

Der Inbegriff solcher besondern Rechte hat in Teutschland den Namen Privat-Fürstenrecht (jus privatum Principum) erhalten; er ist ein Nebentheil der Staats- und der Privat-Rechtswissenschaft zugleich, weil er aus Staats- und Privatrecht gemischt ist und, wissenschaftlich geordnet, gleichsam auf der Grenze liegt zwischen der Wissenschaft des Staatsrechts und jener des Privatrechts.

Mitgliedern eines erbmonarchischen Regentenhauses, welche selbst zu der Regierung souverainer Staaten gelangt sind, und ihren Nachkommen, bleiben in dem Stammhause und Stammlande nach wie vor ihre Staats- und Familienrechte. Die jetzigen Könige von Belgien und von Griechenland haben durch Annahme dieser Kronen nicht aufgehört, der eine herzoglicher Prinz von Sachsen-Coburg-Gotha, der andere königlicher Prinz von Baiern zu seyn. Der Großherzog von Toscana fährt fort, neben seiner souverainen Regenteneigenschaft in Italien, Erzherzog von Oestreich zu seyn.

§. 22.

Namentlich in Hannover.

Eben so haben auch die Prinzen und Prinzessinnen des Hauses Braunschweig-Lüneburg darum, weil dieses auf die Throne von Großbritannien und Irland gelangt ist, nicht aufgehört die besondern Rechte zu genieſſen, welche ihnen als Mitgliedern des Hauses Braunschweig

---

1) Majer, a. a. O. Cap. IV, §. 43, S. 92 f. Pütter, primae lineae juris privati Principum, §. 1.—8. J. L. Klüber's öffentliches Recht des Teutschen Bundes und der Bundesstaaten (3. Aufl. 1831.), §. 11, 259 u. 262.

Digitized by Google

zukommen. In dieser Eigenschaft genieſſen sie nach wie vor alle Rechte, welche die Hannoverischen Haus- und Verfassungsgesetze ihnen beilegen. In der Zeit des Teutschen Reichs, hatten sie die Reichsunmittelbarkeit, und in ihren Rechtstreitigkeiten als Beklagte das Recht der Legal-Austräge und des Gerichtstandes vor den beiden Reichsgerichten, auch der Wahl zwischen beiden, vermöge eines von ihrem Gesammthause im Jahr 1648 erworbenen kaiserlichen Privilegiums. Der zweite Sohn Georgs III., Friedrich, Herzog von York, war nicht nur königlicher Prinz in England, in Schottland, in Irland, und kurfürstlicher Prinz in Hannover, er war auch regierender Fürstbischof von Osnabrück, und in dieser Eigenschaft teutscher Reichsstand und Landesherr.

In ihrer Hannoverischen Eigenschaft, sind die brittischen Staats- und Familiengesetze für die Mitglieder des königlichen Hauses nicht verpflichtend. In Großbritannien sind Prinzen und Prinzessinnen, die der anglikanischen Kirche nicht zugethan, und die, welche mit einer römisch-katholischen Person vermählt sind, nicht thronfolgefähig: in Hannover besteht solche Beschränkung nicht. Bei der Verschiedenheit der hannoverischen und der brittischen ThronfolgeOrdnung, ist möglich, daß aus ihrem Hause zwei verschiedene Individuen auf die Throne von Hannover und von Großbritannien und Irland gelangen, ohne daß darum die übrigen Mitglieder des Hauses aufhören, sowohl in Großbritannien und Irland als auch in Hannover Prinzen und Prinzessinnen vom königlichen Geblüte zu seyn, welches auch jeder von den beiden Königen in demjenigen Staat bleibt, wo er nicht König ist.

Würden in diesem Augenblick die Throne von Großbritannien und Irland und von Hannover erledigt, so würde in England die Prinzessin Victoria, Tochter des verstorbenen Herzogs von Kent, in Hannover hingegen ihr Oheim der Herzog von Cumberland den Thron be-

Digitized by Google

ſteigen. Es würde aber darum die Prinzeſſin nicht aufhören, königliche Prinzeſſin von Hannover, und der Herzog, nun König, königlicher Prinz von Großbritannien und Irland zu ſeyn, und in dieſer verſchiedenartigen Eigenſchaft würde ihr wechſelſeitiges Thronfolgerecht in den beiden Königreichen nach wie vor fortbeſtehen.

§. 23.

Mehrfache RechtSubjectivität des Herzogs von Suſſex.

1) In England, Schottland und Irland.

Seine Königliche Hoheit der Herzog von Suſſex vereinigte, zu der Zeit ſeiner Vermählung, in ſeiner Perſon verſchiedene RechtSubjecte. Vermöge ſeiner Abſtammung war er königlicher Prinz in England, in Schottland, in Irland. Zugleich war er kurfürſtlicher Prinz in dem Kurfürſtenthum Braunſchweig-Lüneburg oder Hannover, auch in dieſer letzten Beziehung ein Reichsunmittelbarer (S. R. Imperii Immediatus) in dem Teutſchen Reich.

Gleichwie ſeines Herrn Vaters Majeſtät erbmonarchiſches Staatsoberhaupt in England, in Schottland, in Irland war, eben ſo war auch der Herzog in jedem dieſer Königreiche inländiſcher königlicher Prinz. In jedem von ihnen hatte er, mit derſelben weſentlichen Verſchiedenheit welche das Staatsverhältniß und die Geſetze eines jeden begründen, alle Rechte und Pflichten eines Prinzen vom königlichen Geblüte [1]).

---

1) Von dem Rechtsverhältniß der oben (§. 1) erwähnten erblichen Pairſchaften (Peerages) des Herzogs, ſ. man die unten (§. 31) angeführten Considerations etc. des Herrn Dillon, in den beigefügten «Additional Considerations», p. 28. sqq.

Digitized by Google

§. 24.

2) In Teutschland.

a) In dem Kurfürstenthum Braunschweig-Lüneburg und in dem Gesammthause Braunschweig.

In Teutschland, unter welchem das Kurfürstenthum Braunschweig-Lüneburg als ein reichsunmittelbares Land, begabt mit Landeshoheit und Reichsstandschaft, mitbegriffen war, hatte Prinz August Friedrich, als er die Ehe schloß, die Eigenschaft eines kurfürstlichen nachgebohrnen Prinzen von Braunschweig-Lüneburg.

In dieser Eigenschaft hatte derselbe in dem Kurfürstenthum, wie noch jetzt in dem Königreich Hannover, den Genuß aller Vorrechte eines nachgebohrnen landesherrlichen Prinzen, namentlich in Hinsicht auf Gebrauch der Haustitel und Wappen [1]), auf Succession in der Landesregierung, auf Versorgung durch Apanage [2]), auf die Regentschaft und Vormundschaft im Fall der Minderjährigkeit oder Verhinderung des Staatsoberhauptes [3]) u. d. m.

---

1) Moser's teutsches Staatsrecht, Th. XIV, S. 400; Th. XXII, S. 206, 210 u. 213. Ebendesselben FamilienStaatsrecht der teutschen Reichsstände, Th. II, S. 785 ff.

2) Moser's teutsches Staatsrecht, Th. XIV, S. 2 ff. 101 ff., 375 ff., 399 ff. Ebendesselben angef. FamilienStaatsrecht, Th. I, S. 360 ff. — Die neuesten Bestimmungen über die Apanagen in dem königlichen Hause Hannover, enthält das Grundgesetz des Königreichs von 1833, §§. 124, 134 u. 135; in den Europäischen Verfassungen seit 1789, von Pölitz, Bd. III, S. 593 f. Ueber die Art der Vererbung dieser Apanagen, wird daselbst verwiesen auf das zu erlassende Hausgesetz.

3) Das angef. Grundgesetz für das Königreich Hannover, vom 26. September 1833, Cap. II, §. 15, sagt: „Die Regentschaft gebührt dem nach der Reihe des Erbfolgerechts zunächst stehenden Agnaten, welcher das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat". Nach §. 15 gebührt die Erziehung des minderjährigen Königs, in Er-

Digitized by Google

Als Mitglied des Gesammthauses Braunschweig, gebührten dem Herzog, wie noch gegenwärtig, alle Familienrechte, welche die Hausgesetze und das Herkommen den Mitgliedern des Gesammthauses beilegen.

§. 25.

b) In dem Teutschen Reich.

In dem ganzen Teutschen Reich hatte der Herzog von Sussex, als Mitglied eines reichsständischen Regentenhauses, zumal eines kurfürstlichen, alle Vorrechte, welche, vermöge der Reichsverfassung, den Mitgliedern solcher Häuser zustanden.

Die wichtigsten dieser Vorrechte waren, der hohe ReichsAdelstand [1]), die Wahlfähigkeit zu der teutschen Kaiser- oder Königswürde [2]), die persönliche Reichsunmittelbarkeit [3]). Die letzte begründete das hohe Vorrecht,

---

mangelung der Mutter und Großmutter, „dem Regenten unter Beirath des Ministerii".

1) J. L. Klüber, comment. de nobilitate codicillari, §. 6. et 20. Ebendesselben isagoge in elementa juris publici quo utuntur Nobiles immediati in imperio rom. germ., §. 5.

2) Nach Herkommen und Analogie, gehörte zur Kaiserwahlfähigkeit mehr nicht als teutscher hoher Adelstand. Pütter, institutiones juris publici germ., §. 56. Unstreitig gehörten aber die Söhne reichsständischer Regentenhäuser zu dem hohen Adel. Keine Stufe des hohen Adels war ausgeschlossen von jener Wahlfähigkeit. Daß z. B. reichsständische Grafen wahlfähig waren, beweisen die Beispiele von den Grafen Rudolph von Habsburg 1272, Adolph von Nassau 1291, Günther von Schwarzburg 1347.

3) «Sunt Immediati, qui sub nullius Status vel Membri Imperii superioritate territoriali continentur, velut.... 7) Electores et 8) Principes, tam ecclesiastici, quam seculares, tam antiqui, quam novi, tam primo quam secundogeniti, tam regentes, quam apanagiati, tam status, quam non status». Godofr. Dan. Hoffmann, diss. quinam sint Immediati, nec ne? (Tubing. 1771. 4.), §§. 19. 25. et 26. So auch: Jo.

Digitized by Google

für die Person nur der Reichshoheit [1]), dem Kaiser und Reich untergeordnet zu seyn; also nicht untergeordnet der Landeshoheit irgend eines regierenden Landesherrn, namentlich nicht desjenigen des Stammlandes [2]), und nicht

---

Aug. a Berger, disquisitio de statu Principum et Comitum in Germania apanagiatorum immediato (Lips. 1725. 4.), §. 15. — 66. J. C. Majer diss. de imperii Immedietate (Tubing. 1788. 4.), §. 15. Einleitung in den Reichshofraths-Proceß, herausgegeben von J. H. C. von Selchow, Bd. I, Tit. 20, §. 10, S. 274. Moser's teutsches Staatsrecht, Th. XIV, S. 409 ff. Ebendesselben FamilienStaatsrecht der teutschen Reichsstände, Th. I, S. 449 ff. Pütter, instit. juris publ. germ., §. 452. De Selchow, elem. juris publ. S. R. I. hodierni, T. II., §. 519. Häberlin's Handbuch des teutschen Staatsrechts, Th. III, S. 521. J. C. Majer's teutsches weltliches Staatsrecht, Th. I, §. 82, S. 366. Ebendesselben Einleitung in das Privat-Fürstenrecht, §. 53, S. 149, Note 69. Gönner's teutsches Staatsrecht, §. 59. Leist's Lehrbuch des teutschen Staatsrechts, §. 18.

1) Pütter, institut. juris publici germ., §. 33. Klüber's Einleitung zu einem neuen Lehrbegriff des teutschen Staatsrechts, §. 93 f. G. D. Hoffmann, diss. cit., §. 16. 17. et 18. Majer, diss. cit., §. 4. Allgayer's Bestimmung der wesentlichen Merkmale der Reichs-Mittel- und Unmittelbarkeit (Würzburg 1795. 8.), §. 18, S. 55, u. §. 19, S. 39, Num. 4.

2) „Den Nachgebohrnen (Kindern des Landesregenten und Apanagirten) verbleibt ihre Reichsunmittelbarkeit, mit den daraus abfliessenden Rechten, und sie können als Unterthanen des Erstgebohrnen nicht betrachtet werden". Leist a. a. O., §. 32, verglichen mit §. 18. — „Die nachgebohrnen Herren, und auch ihre Gemahlinnen und Kinder, haben die Rechte der Reichsunmittelbarkeit von Geburt, und der Primogenitur-Vertrag benimmt ihnen selbige nicht, macht sie dem regierenden Herrn des Hauses, für ihre Person nicht unterwürfig. Sie führen Namen, Schild und Wappen ihres reichsfürstlichen und reichsgräflichen Hauses, als gebohrne Fürsten oder Reichsgrafen, und behalten auch die damit verbundene Rechte der Unmittelbarkeit, Fori, Austraegarum, etc., so wie die ihrem Hause angestammten Rechte auf diejenigen Reichslande, von welchen sie nur vertragsweise, so lange die Linie des Erstgebohrnen dauert, abgeschieden sind, ihnen verbleiben". J. F. von Tröltsch, von

Digitized by Google

dem particulären Landes- oder Provinzialrecht, sondern, bei einem Mangel von rechtsgültigen Bestimmungen des eigenen Familienrechts, nur dem gemeinen Reichsrecht [1]).

Dem zufolge hatten die Mitglieder reichsständischer Regentenhäuser, in ihren persönlichen Rechtsstreitigkeiten, als Beklagte ihren Gerichtstand nicht vor den Gerichten ihres Stammlandes, selbst die Söhne, vermöge der in Gemäßheit der Reichsverfassung auch ihnen angestammten Reichsunmittelbarkeit, nicht vor denen ihres die Landesregierung führenden Vaters [2]). Ihr persönliches Forum

---

Freiheiten und Immunitäten ꝛc., in Siebenkees Beiträgen zum teutschen Rechte, Th. III, S. 202. Eben so auch: J. F. W. de Neumann, meditationes juris Principum privati, T. V, §. 249, p. 170, T. IX, p. 231. J. C. F. Breyer, diss. de charactere Immedietatis in imperio R. G. (Tubing. 1774. 4.), §§. 20.—25., pag. 34.—62.

1) Schnaubert's Beiträge zum deutschen Staats- und Kirchenrecht, Th. I, S. 56. Majer's Einleit. in das PrivatFürstenrecht, §. 72, S. 223. Pütter, primae lineae juris privati Principum, §. 2. 3. et 80. De Selchow, l. c., T. II. §§. 528. 530. 554. et 602. — «Immediatus semper et ubique est Immediatus», war ein Grundsatz des ReichsStaatrechtes, welcher von den Reichsgerichten stets in Anwendung gebracht ward. Ihm zufolge genossen die Reichsunmittelbaren, wenigstens die aus reichsständischen Häusern, das Vorrecht der so genannten Exterritorialität, in allen unter dem Teutschen Reich begriffenen Ländern, im Verhältniß zu der dortigen Landeshoheit.

2) Myler ab Ehrenbach, de principibus et statibus imperii, P. I. c. 35. §. 4. p. 326. Ebendesselben, gamologia personarum illustrium, c. 22. p. 477. Jo. W. comes de Wurmbrand, diss. forum S. J. R. G. principum (Trajecti ad Rhen. 1692. 4.), c. 2. class. §. 13. p. 51., class. 4. §. 4. p. 57. sq. J. H. Berger, diss. de potestate personae publicae in se ipsum (Vitemb. 1692. 4.), §. 44. M. H. Gribneri principia jurisprudentiae privatae illustris, cum ipsius discursu etc. (Erf. et Lips. 1745. 8.), lib. I. c. 4. §. 3. p. 104. sqq. De Neumann, l. c., T. IX. p. 141. sq. Pütter, primae lineae juris privati

Digitized by Google

waren die durch Reichsgesetze verordneten Austräge [1]), eine Art von Schied- oder Compromißgerichten, und die beiden höchsten Reichsgerichte, das Reichskammergericht und der Reichshofrath.

Die Mitglieder des Gesammthauses Braunschweig-Lüneburg hatten überdieß, vermöge eines kaiserlichen Privilegiums von 1648, als Beklagte die Wahl zwischen diesen beiden Reichsgerichten [2]). Auch sind, für Streitigkeiten unter ihnen, Stamm- oder Familienausträge durch Hausgesetze verordnet [3]).

Doch erkannten die evangelischen oder protestantischen reichsunmittelbaren Erlauchten (Illustres), gleich den katholischen, in ihren Ehesachen, wenn die Rede war von Errichtung oder Auflösung des Ehebandes (de vinculo matrimonii vel colligando vel dissolvendo), die Ge-

---

Principum, §. 73. De Selchow, l. c. T. II. §. 569. Leist, a. a. O. Breyer, diss. cit., §. 21. p. 34.—39. Klüber's angef. Einleitung ꝛc., §. 94, Note c.

1) J. A. a Berger, disqu. cit., §§. 26. et 59.—66. Comes de Wurmbrand, l. c. Ge. Schubhard, de Austraegis S. R. I. (Wetzlar. 1754. 4.), c. 3., §. 93., p. 61. J. J. Tafinger, instit. jurisprudentiae cameralis, §. 434. Prehn, von Austrägen, §. 17. F. J. O. v. Bostell's Beiträge zur kammergerichtl. Literatur u. Prari, Th. I, S. 86. Pütter, l. c. §. 452. Gönner's teutsches Staatsrecht, §. 317, Num. VII. Leist, a. a. O., §. 126.

2) Moser's angef. Einleitung ꝛc., Cap. 8, §. 1, S. 148 ff. Leist, a. a. O., §. 129. Pütter's Literatur des Teutschen Staatsrechts, Th. III, S. 503 f. Klüber's neue Literatur des T. Staatsrechts, §. 1266.

3) Moser's Einleit. in das Braunschweig-Lüneburgische Staatsrecht, Cap. 2, Abschn. 1, §. 23, u. Abschn. 2, §. 11, S. 75 u. 90. Moser's teutsches Staatsrecht, Th. XXIII, S. 223.—227. Noch im J. 1738 bezog sich Kurbraunschweig gegen Braunschweig-Wolfenbüttel auf die Familienausträge. Moser, a. a. O., Th. XXII, S. 473 u. 274 f.

Digitized by Google

richtbarkeit der Reichsgerichte nicht an; sie unterwarfen sich darin freiwillig dem Ausspruch eines von ihnen hiezu erwählten evangelischen Consistoriums, oder der gemeinschaftlichen Entscheidung einer evangelisch-theologischen und einer juristischen Facultät auf einer teutschen Universität [1]).

Auch waren die genannten Erlauchten, bei Schliessung ihrer Ehen, zu Beobachtung kirchlicher Förmlichkeiten nicht verpflichtet, mithin berechtigt, Gewissensehen (matrimonia conscientiae) zu schliessen, mit voller Rechtswirkung für die Ehegatten und Kinder, wovon unten Näheres.

Mit diesen hohen Reichsvorrechten der Häupter und übrigen Mitglieder reichsständischer Regentenhäuser, so wie noch jetzt mit der Souverainetät jener Häupter und mit dem hohen bevorrechteten Stande der genannten Mitglieder, war und ist noch heute vereinbar, daß die einen und die andern wegen übernommener Dienstverhältnisse oder wegen Grundbesitzes, zugleich in unterthanschaftlicher [2]),

---

1) Moser von der teutschen Justizverfassung, Th. I, S. 720 ff. Mohl's System der Gerichtsbarkeit des Reichskammergerichts, Th. II, §. 193, S. 433. Westphal's teutsches Staatsrecht, S. 531. Die oben S. 53 angef. Einleitung in den Reichshofraths-Proceß, Bd. I, S. 113 f. De Cramer, obss. juris universi, T. IV. obs. 1050. Ebendesselben Wetzlarische Nebenstunden, Th. 120, Num. 3, S. 577. — Als im J. 1694 der Kurprinz Georg Ludwig von Braunschweig-Lüneburg, später Kurfürst und (unter dem Namen Georg I.) König von England, sich von seiner Gemahlin scheiden ließ, geschah es durch ein besonders hiezu von ihm niedergesetztes Ehegericht. L. P. Giovanni, Germania princeps, lib. VI. c. 1. §. 28. p. 704 (edit. 3. 1752). Moser's teutsches Staatsrecht, Th. XX, S. 422.

2) Etliche von vielen Beispielen nur aus der Gegenwart, mögen dieses erläutern. Der souveraine Landgraf Ludwig von Hessen-Homburg steht als Gouverneur der Bundesfestung Luxemburg, in Dienstverhältniß zu dem Teutschen Bund und der Bundesversammlung. In unterthanschaftlichem Verhältniß zu Preussen, steht derselbe als preussischer General der Infanterie, und als Besitzer der

Digitized by Google

oder wegen Lehnbesitzes in vassallitischer [1]) Beziehung zu teutschen und andern Souverainen stehen.

§. 26.

II) Thatbestand der Vermählung.

1) Durch schriftlichen, eidlich bekräftigten, vollzogenen Vertrag.

Dreifach, in drei verschiedenen Zeitpuncten, ward der Ehebund geschlossen, zwischen dem königlichen und kurfürstlichen Prinzen August Friedrich und Lady Augusta Murray; zuerst durch schriftlichen, eidlich bekräftigten Ehevertrag und dessen Vollziehung, dann durch zweimalige mündliche Erklärung des beiderseitigen Eheconsenses bei den kirchlichen Trauungen zu Rom und in London.

Aemter Winningen, Orbisfeld und Hötersleben in dem Regierungsbezirk Magdeburg. In gleichem Verhältniß zu Preussen stehen: der souveraine Herzog Wilhelm von Braunschweig, wegen des Fürstenthum Oels in Schlesien; der souveraine Herzog von Anhalt-Bernburg wegen des Schlosses und Vorwerks Zeitz ꝛc.; der souveraine Fürst von Schwarzburg-Sondershausen, wegen etlicher Aemter ꝛc. Standesherrlich ist dem souverainen Herzogthum Nassau untergeordnet, der Erzherzog Stephan Franz Victor von Oestreich, wegen der Grafschaft Holzappel und der Herrschaft Schaumburg. Als General der Cavalerie steht in Dienstverhältniß zu Preussen, der Herzog Ernst von Cumberland, königlicher Prinz des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland, und auch von Hannover.

1) Nicht selten war ein Souverain wegen eines Lehnbesitzthums zugleich Vassall eines andern Souverains, oder auch Vassall seines Vassallen, ja sogar seines eigenen Unterthans, wie von 1792 bis 1806 der König von Preussen Vassall der adelichen Familie von Geuder genannt Rabensteiner auf Heroldsberg, wegen 40 Morgen Landes zu Deberndorf bei Fürth. Vergl. Boehmer, principia juris feudalis, §. 100. Scheidt's Anmerkungen zu Moser's Braunschweig-Lüneburg. Staatsrecht, S. 131.

Digitized by Google

Am 21. März 1793 zu Rom, gaben beide Theile, jeder eigenhändig in einer gemeinschaftlichen Urkunde, einander schriftliche, sogar durch körperlichen Eidschwur bestärkte, Erklärung ihres Eheconsenses (declaratio consensus matrimonialis juramento firmata).

Die Urkunde (§. 7) enthält ein beiderseits erklärtes und beiderseits acceptirtes Versprechen der ehelichen Verbindung, mithin die Aeusserung der vereinigten Willkühr beider Theile in Ansehung desselben Gegenstandes. Da beide Theile mannbar — der Prinz hatte das zwanzigste, Lady Augusta das fünf- und zwanzigste Jahr überschritten — und ledigen Standes waren, da sie durch ein sie bindendes positives Gesetz weder zu Einholung elterlicher Einwilligung in die Erklärung ihres Eheconsenses, noch zu kirchlicher Trauung verpflichtet waren, so stand ihrer ehelichen Verbindung weder ein physisches noch ein moralisches Hinderniß im Wege. Es enthält also die gemeinschaftliche Vertragurkunde alle wesentlichen Eigenschaften eines Vertrags [1]), und zum Ueberfluß hat gleichzeitig jeder von beiden Theilen seinen Eheconsens durch Eidschwur bekräftigt.

Könnte Zweifel darüber erhoben werden, ob in dieser Urkunde beide Theile nicht sowohl die Eheeinwilligung (consensus matrimonialis) als vielmehr die Verlöbnißeinwilligung (consensus sponsalitius) erklärt hätten, so würde solcher rechtsgenügend gelöset durch des Prinzen

---

1) L. C. Schroeder, elementa juris naturalis, socialis et gentium, §§. 253. 394. et 401. sqq. Höpfner's Naturrecht, §. 63. Hufeland's Lehrsätze des Naturrechts (2. Aufl. 1795. 8.), §. 267. K. H. Gros, Lehrbuch der philosophischen Rechtswissenschaft, §. 178. Blackstone's Commentaries etc., Book I, ch. 15, p. 440. — «Consensu perfici matrimonium, ratio dictitat, corporum conjunctio illud implet». Ulr. Huber, de jure civitatis, Lib. II. Sect. 1. cap. 3. n. 13. et 19. Fast eben so das Decretum Gratiani, c. 37, C. 27. qu. 2.

Digitized by Google

eigenhändige Erklärung der geschehenen körperlichen Vollziehung der Ehe, welche in derselben Urkunde enthalten ist, mit den Worten: „Vollzogen zu Rom, am 4. April 1793“ [1]).

Schon diese Urkunde, deren Original im Besitz des aus derselben Ehe abstammenden Sohnes sich befindet, liefert also den Beweis der geschehenen Vermählung. Dieselbe begründet das Daseyn einer so genannten Gewissensehe (matrimonium conscientiae), von deren Rechtsbestand, sowohl in England und Schottland, als auch in Teutschland, unten (§. 35, 37 und 50 ff.) näher die Rede seyn wird.

Ein holländischer Rechtslehrer [2]), ausgezeichnet durch Scharfsinn und Rechtskunde, sprach als in der Theorie begründet ein Urtheil aus, welches den gegenwärtigen Fall auf das Genaueste unter sich begreift. Er schrieb: „Quoties igitur fidem contrahentes praesentem jungunt in conjugale foedus, et invicem promittunt, nunquam mutaturos fidem, neque alterum ab altero desertum iri, nulla causa est, quare id pro vero matrimonio non sit habendum; etiamsi forte verbum futurae terminationis sid adjectum; neque enim voces, sed contrahentium animos spectari convenit. „„Si quis diuinis tactis scripturis jurauerit mulieri, legitimam se eam uxorem habiturum, vel si in oratorio tale sacramentum dederit, sit illa legitima uxor, quamuis nulla dos, nulla scriptura alia interposita sit““; habetur (in Decreto Gratiani)

1) Dieser Fall ist vorgesehen in dem Cap. 30. X. de sponsal.

2) Ulr. Huber, digressiones Justinianeae (Franeq. edit. 3. ex recensione Zach. Huberi, ibid. 1696. 4.), Lib. II. cap. 7. §. 4. p. 111.

Digitized by Google

c. Si quis 9. C. 30. qu. 5. [1]) Plane haud aliter usu quotidiano videmus omni die servari. Conventiones enim de nuptiis ita solent iniri, ut irrevocabilem conjugii fidem contrahentes invicem polliceantur, neque multum refert, utrum stipulatio concipiatur ejusmodi verbis, promittis uxorem meam te futuram? Promitto; an directe loquantur, accipio te in uxorem, in maritum. Utraque formula praesens consensus declarari intelligitur".

§. 27.

2) Durch zweimalige kirchliche Trauung.

a) In Rom.

Beide Theile erachteten für gut, die von ihnen geschlossene Ehe auch durch kirchliche Einsegnung (benedictio sacerdotalis) nach dem Gebrauch ihrer Kirche, der anglikanischen, einsegnen zu lassen. Es geschah solches zweimal, das erstemal in Rom, das anderemal in London.

Die Ceremonie der ersten kirchlichen Trauung verrichtete, zu Rom am 4. April 1793, ein gerade dort anwesender englischer Geistlicher, der hochehrwürdige Herr Gunn, welcher noch jetzt in England lebt.

Derselbe widerspricht zwar keineswegs, daß Er die Trauung verrichtet habe, er weigert sich aber förmliches Zeugniß darüber zu geben, aus Furcht, dadurch einer, wenn gleich erfolglosen, fiscalischen Verfolgung sich auszusetzen. Indeß hat er für den Fall seines Ablebens, der (er ist über achtzig Jahre alt) wahrscheinlich nicht sehr entfernt ist, ein schriftliches Zeugniß bei seinem Diöcesan-Bischof hinterlegt, welches in dem von ihm bestimm-

1) Corpus juris canonici, ex editione J. H. Boehmeri, T. I. p. 951.

Digitized by Google

ten Zeitpunct dem Sohn des Herzogs ausgeliefert werden soll (§. 8).

Kann gleich der Trauschein dieses Geistlichen jetzt noch nicht vorgezeigt werden, so wird es doch zu seiner Zeit geschehen können. Einstweilen wird die Thatsache dieser in Rom geschehenen Trauung als zur Nothdurft bescheinigt anzusehen seyn [1]), durch das zweimalige schriftliche Bekenntniß des Prinzen, welches derselbe, beinahe fünf und acht Jahre nach der Vermählung, in einem eigenhändigen Schreiben an Herrn Thomas Erskine und in seinem Testament erklärte (§. 6, 9, 14 u. 15). Die Beweiskraft dieses Bekenntnisses wird unterstützt, durch den oben (§. 26) gemeldeten urkundlichen Beweis der vorher schon schriftlich und eidlich geschlossenen, dann auch vollzogenen Vermählung.

Nach den englischen Gesetzen ist es zu der Gültigkeit einer Ehe kein wesentliches Erforderniß, daß bei der Trauung ausser dem dieselbe verrichtenden Geistlichen noch irgend ein anderer Zeuge gegenwärtig sey [2]).

Der gewählten Form der Vermählung, sowohl durch schriftlichen Vertrag als auch durch kirchliche Einsegnung eines englischen Geistlichen nach dem Ritus der anglikanischen Kirche, beide zu Rom, stand ein örtliches gesetzliches Verbot nicht im Wege.

Da nämlich in dem Kirchenstaat die Landesgesetze für Eingang der Ehen unter Protestanten keine Art von Förmlichkeit vorschreiben, so ist dort die Wahl der Form der eigenen Einsicht und dem Gewissen der Betheiligten unbeschränkt gelassen. Der Prinz und Lady Augusta,

---

1) «Standum est super hoc verbo viri et mulieris». Cap. 12 X. qui filii sint legitimi. Vergl. Cap. 3. eod.

2) Worte der Herren Doctor Lushington und Griffith Richards Esq., in ihrem Rechtsgutachten, zu der dritten Frage; in den angef. Papers etc., No. 2, p. 14. sq.

Digitized by Google

Tochter eines ſchottiſchen Pairs, machten von dieſer Freiheit um ſo unbedenklicher Gebrauch, da auch die brittiſchen und ſchottiſchen Geſetze derſelben nicht entgegenſtanden. Denn in England erklärt das Ehegeſetz von 1753 (the Marriage Act, 26 Geo. II. c. 33.) ausdrücklich, daß die Ehen der Mitglieder des königlichen Hauſes an die darin verordneten Förmlichkeiten nicht gebunden ſeyn ſollen [1]), und in Schottland iſt kirchliche Trauung bei Proteſtanten noch heute nicht geſetzlich nothwendig, und werden Ehen von ihnen oft ohne kirchliche Ceremonie mit voller Rechtswirkung geſchloſſen [2]).

Ungehindert alſo durch Geſetze des Orts, wählten der Prinz und Lady Auguſta zuerſt (21. März 1793) die Form eines ſchriftlichen Vertrags, auf welchen vierzehn Tage ſpäter (4. April) kirchliche Privattrauung durch einen engliſchen Geiſtlichen nach dem Ritus der anglikaniſchen Kirche, und Vollziehung der Ehe folgten, Alles in der Stadt Rom.

§. 28.

b) In London.

Auf die kirchliche Privattrauung zu Rom, folgte noch in demſelben Jahr, am 5. December 1793, eine öffentliche. Dieſe geſchah in der Haupt- und Reſidenzſtadt London, mit aller daſelbſt üblichen Feierlichkeit, in der

---

1) Dillon, the Case of the Children etc., pag. 11 et 43.

2) Selbſt ein engliſches Statut (10 Anna c. 18. s. 194) erkannte dieſes an. Eifernd wider die heimlichen Ehen (matrimonia clandestina), verfügte daſſelbe Geldſtrafe wider Geiſtliche, welche ohne vorausgegangenes kirchliches Aufgebot, oder ohne biſchöfliche Dispenſation davon, trauen würden, ſetzte aber ausdrücklich hinzu, daß dieſes auf in Schottland geſchloſſene Ehen nicht zu erſtrecken ſey, «that the said provisions for marriage do not extend to te part of the United Kingdom called Scotland».

Digitized by Google

Pfarrkirche Sanct-Georg, Hanover Square, nach vorhergegangenem dreimaligem öffentlichem Aufgebot (§. 10).

Sie geschah in der Pfarrkirche weit des grösseren Theils des zu London wohnenden englischen Adels, insbesondere des vornehmeren, auch sonntäglich von demselben gewöhnlich und am meisten besucht. Sie geschah so zu sagen unter den Augen Seiner Majestät des Königs und der anwesenden königlichen Familie. Von keiner Seite war, auf das an drei verschiedenen Sonntagen in der Kirche öffentlich geschehene Aufgebot, irgend ein Einspruch erfolgt. Ohne Anstand geschah also und konnte geschehen, die öffentliche Trauung.

Durch diese Londoner kirchliche Proclamationen und Einsegnung, beide in facie ecclesiae, ward der im Ausland zweifach geschlossene Ehevertrag, auch im Vaterlande des Prinzen, im Angesicht des Publicums, bestätigend wiederholt.

Des Herzogs feste, unerschütterliche Absicht, eine in jeder Beziehung rechtsgültige und wirksame Ehe zu schliessen, erhellet mit größter Bestimmtheit aus dem dreifachen Vermählungsact, verschieden dreifach in der Zeit, zweifach im Ort. Jedesmal setzte er dabei seine ganze Persönlichkeit ein, mit Enthaltung von Beifügung seiner Titel und Würden, welche sämmtlich, nach der Natur und dem Zweck des vollbrachten Rechtsgeschäftes, unter jener, wenn und so weit es nöthig, stillschweigend mitbegriffen waren [1]), deren ausdrücklicher Erwähnung es also nicht bedurfte.

Durch vorstehende Ausführung (§. 26—28) ist der Thatbestand der Vermählung des Herzogs mit Lady Augusta, auf das Vollkommenste hergestellt.

---

1) «Quodsi de persona, qua quis utatur, ambigitur, tum ex ejus quod geritur natura atque fine res erit judicanda». Mühlenbruch, doctrina Pandectarum, Vol. II. §. 208.

Digitized by Google

§. 29.

III) Der Rechtsbestand der Ehe ward nirgend widersprochen, ausser in dem Königreich England, vor dem Londoner erzbischöflichen Gericht, im Namen Georgs III.

Der Rechtsbestand der Vermählung ward nirgend und von keiner Seite her widersprochen oder angefochten, ausser in dem Königreich England, vor dem erzbischöflichen Gericht zu London, im Namen Seiner Majestät des Königs Georg III. in dessen Eigenschaft als König von England (§. 12 und 13), nicht auch als Vater.

Widerspruch oder Anfechtung erfolgte, weder in seiner staatsoberhauptlichen und stammherrlichen, noch in seiner väterlichen Eigenschaft, in den Königreichen Schottland und Irland, und eben so wenig in dem Kurfürstenthum, jetzt Königreich, Hannover.

§. 30.

IV) Gegenstände der rechtlichen Beurtheilung.

Nach hergestelltem Thatbestand der Vermählung, stehen, unter Beachtung der mehrfachen RechtSubjectivität des Herzogs (§. 18—26), zu rechtlicher Beurtheilung die Fragen:

Ist die Ehe rechtsgültig und vollwirkend für die Gemahlin und Kinder in England? Ist sie es in Irland und in Schottland? Ist sie es in Hannover?

Sind die aus dieser Ehe abstammenden Nachkommen berechtigt zu der Erbfolge in des Herzogs AllodialVermögen, und in seinen Pairschaften (Peerages) in England, in Schottland, in Irland?

Digitized by Google

Sind ſie berechtigt zur Thronfolge in jedem von dieſen drei Königreichen?

Sind ſie berechtigt zu der Thronfolge in dem Königreich Hannover?

Erſte Abtheilung.

Beurtheilung nach den Rechtsverhältniſſen in den Königreichen England, Schottland und Irland.

§. 31.

I. In England und Schottland.

Der Rechtsbeſtand des Statuts von 1772 ward rechtsverwahrend angefochten von der Oppoſition.

Betrachtet man die (§. 30) aufgeworfenen Fragen nach den Rechtsverhältniſſen in England, in Schottland, in Irland, ſo ergibt ſich nach der beſtehenden Verſchiedenheit dieſer drei Königreiche, folgende Beurtheilung.

In Hinſicht auf alle drei Königreiche, ward dieſer Rechtsfall von dortigen angeſehenen Rechtsgelehrten mehrfach abweichend von den Grundſätzen beurtheilt, welche das Londoner erzbiſchöfliche Gericht zur Grundlage ſeines Ausſpruchs gewählt hatte. Es ward demſelben alle Rechtskraft für Irland und Schottland, ja für England ſelbſt, abgeſprochen.

Zu dem Ende kam zuvörderſt der Rechtsbeſtand des Royal Marriage Act von 1772 in Frage.

Digitized by Google

Erläuternd sind in dieser Hinsicht die Parlamentverhandlungen, welche der Acte vorausgingen und folgten.

Die Bill, welche den Vorschlag zu der Parlament-Acte enthielt, war durch eine Botschaft der Krone, datirt vom 20. Februar 1772, an das Parlament gelangt. Die Bill fand starken Widerspruch in beiden Häusern, besonders in dem Oberhause. Als sie hier durch Stimmenmehrheit durchgesetzt war, legten, am 3. März, die thätigsten der in der Minorität begriffenen Lords zwei energische Protestationen [1]) dawider in das Tagebuch des Oberhauses. In beiden sind die Gründe des Widerspruchs mit eben so großer Bestimmtheit als Freimüthigkeit dargelegt; man nennt als Verfasser der ersten und gehaltreichsten Rechtsverwahrung, den berühmten Burke. In den Unterschriften dieser denkwürdigen Verwahrungsurkunden, bemerkt man die Namen der einflußreichsten Mitglieder der Opposition, der Lords Rockingham, Fitzwilliam, Richmond, Portland, Temple u. A.

Hervorgehoben und ausgeführt ist darin, unter Anderem Folgendes. Die Acte, indem sie einen Gegenstand von höchster Wichtigkeit für den Staat, dem einseitigen Willen des Königs hingebe, sey gegründet auf eine ungereimte und unconstitutionelle Lehre. Durch den allgemeinen Ausdruck „Königliche Familie", welcher durch die hinzugefügte Ausnahme der in auswärtigen Familien vermählten Prinzessinnen nicht gehörig qualificirt werde, scheine sie die königliche Prärogative über die großbritannische JurisdictionsGrenze rechtlos auszudehnen, und in so fern

1) Abgedruckt findet man diese Protestationsurkunden in den Considerations of the Royal Marriage Act, and on the Application of that Statute to a Marriage contracted and solemnized out of Great Britain. By John Joseph Dillon, Esq. Barrister at Law. Second edition, revised and considerably enlarged (London 1811. 8.), p. 10—19.

Digitized by Google

widerstrebe sie dem gesunden Menschenverstand. In so fern man ihr rückwirkende Kraft (auf die in der Zeit ihrer Errichtung schon lebenden Mitglieder der königlichen Familie) zugestehe, sey sie ungerecht und verderblich, ohne solche Rückwirkung sey sie, selbst nach der besten Auslegung eitel („frivolous") und unnöthig. In ihrer Erstreckung auf alle Nachkommen Georg's II., sey sie unschicklich und unpolitisch. Ungeziemend, unweise, die Gesetze der Natur verletzend, ungerecht und gefährlich sey es, daß sie die Mitglieder der königlichen Familie in Absicht auf ihre Vermählungen zu immerwährender Unmündigkeit verurtheile; während doch im Uebrigen der Thronfolger mit dem vollendeten achtzehnten, die andern Prinzen nach zurückgelegtem ein- und zwanzigsten Jahr majorenn würden, und sogar die Regentschaft des Königreichs einem Prinzen, der das ein- und zwanzigste Jahr überschritten hat, anzuvertrauen sey. Nicht etwa nur eine blosse Förmlichkeit vorschreibend, sondern in ihrer Anwendung möglicherweise sogar ein Unrecht der menschlichen Natur vernichtend, überschreite sie die unabänderliche Grenze jeder menschlichen gesetzgebenden Gewalt, verletze das Recht der häuslichen Gesellschaft, und erscheine dann als Willkühr eines Menschen oder einer Classe von Menschen (von Mitgliedern des Parlaments), als reiner Act der Gewalt, ohne rechtliche Natur und Verpflichtung. Unheilvoll sey sie in Zeiten innerer Zwistigkeiten und Unruhen; sie habe eine Tendenz streitige Ansprüche auf die Krone zu veranlassen, solche Ansprüche begünstigende Machthaber würden dann leicht eine Aufhebung der Acte und die Bestätigung einer in Widerspruch mit derselben geschlossenen Ehe erwirken. Geschähe Das auch nicht, so werde doch die Acte zum wenigsten eine Partei hervorrufen, welche für einen Staat die gefahrvollste von allen sey, die Partei eines Kron-Prätendenten, welcher den Rechtsbestand der Acte mit den zerstörendsten Waffen des Rechts und des gemeinen Menschenverstandes angrei-

fen werde; ein Angriff, der, unterſtützt von beſonderem Thateifer für den gerade vorliegenden Fall, in einer vielleicht nicht ſehr entfernten Zeit, großes Unheil und Verwirrung hervorbringen könne. Bei dem Allen, ſchütze die Acte nicht wider unpaſſende Vermählungen königlicher Prinzeſſinnen, die in auswärtige Familien geheurathet haben, und ihrer Nachkommen; auch nicht wider eine ungeziemende Vermählung des regierenden Königs, gerade für das Gemeinweſen die wichtigſte von allen; endlich auch nicht wider die unbedachtſame Ehe eines Prinzen von königlichem Geblüte, der, über ein- und zwanzig Jahre alt, gerade die Regentſchaft über das Königreich führt; eben ſo wenig hindere ſie dieſen, in ſolcher Hinſicht mit der Regierungsgewalt vollſtändig bekleideten Regenten, andern Individuen von königlichem Geblüte, Erlaubniß zu Vermählungen der gemeldeten Art, ſelbſt ohne Beiſtand ſeines Regentſchaftraths, zu ertheilen. Durchaus nicht zu rechtfertigen und nicht zu entſchuldigen ſey eine Acte, die, wie die in Rede ſtehende, ihrer Faſſung nach ſo unvollkommen, ihrem Inhalt nach ſo recht- und verfaſſungswidrig, ſo unmoraliſch und unweiſe, die auf gewiſſe Mitglieder der königlichen Familie gar nicht anwendbar, oder wider ſie nicht durchzuſetzen, oder leicht von ihnen zu umgehen ſey, welche ſo gefahrvoll ſey für den Staat, die Nation und die königliche Familie, indem ſie die Thronfolge einer unverantwortlichen Unſicherheit und landverderblichen Streitigkeiten, das Regentenhaus und das Volk dem Elend und den Gräueln eines Bürgerkriegs leichtſinnig ausſetze, mithin den Keim zu Parteikämpfen und inneren Unruhen in ſich trage. Ein Geſetz, welches ſolch eine Macht oder Gewalt verleihe, ſey an und für ſich ſchon nichtig und ungültig.

Digitized by Google

§. 32.

Fortsetzung.

Die Grundsätze und Gesinnungen, welche die Verwahrungsurkunden aussprechen, wurden zwar von der damaligen Mehrheit in dem Parlament von Großbritannien mißkannt oder verläugnet, aber es sind offenkundig jene der großen Mehrheit, oder vielmehr der ganzen brittischen Nation, mit sehr wenigen Ausnahmen.

Dem freien und freisinnigen, dem hochgesinnten Britten ist unbegreiflich und unleidlich, in dem allerwichtigsten, in dem von der Natur selbst kategorisch gebotenen Vertragverhältniß des Menschen, in dem ehelichen, die Willensfreiheit der Einzelnen gewaltthätig, selbst bei Prinzen und Prinzessinnen von königlichem Geblüt, zu beschränken [1]), sogar, wie in dem Statut von 1772 geschieht, auf eine Art zu beschränken, welche dieselbe für manche einzelne Fälle so gut wie gänzlich vernichtet.

Brittischem Menschenverstand und Nationalsinn ist unmöglich, zu der in Teutschland verbreiteten Idee von Mißheurathen, unter frei und gleich gebohrnen Menschen, sich herabzulassen, viel weniger sich damit zu befreunden. Er betrachtet diese Idee, welche eine absolute Scheidewand zwischen Menschen von verschiedenen Ständen voraussetzt, als Mißgeburt eines barbarischen Zeitalters, die unter der Herrschaft der Gewohnheit und des Vorurtheils sich erhalten habe. In seiner Heimath findet er dieselbe verworfen, verachtet und ungangbar bei der ganzen Nation; er hält sie für unvereinbar mit der Grundverfas-

---

1) Quod si licet aliquando etiam contra patris voluntatem ea, quae alioqui reprehensionem non merentur, filio facere; nusquam tamen libertas tam necessaria quam in matrimonio est». Quintilianus, decl. 257.

Digitized by Google

sung des Landes. Er erblickt in der Freiheit ehelicher Verbindungen unter allen Arten von Mitgliedern der Nation, keinen Mißstand und kein Uebel, im Gegentheil Ehre und Vortheil für dieselben, für den Staat und die Krone. Darum findet sein nationales Ehrgefühl sich auf das Empfindlichste durch eine Bestimmung verletzt, durch deren Anwendung in dem Lauf der Zeit eine unendliche Anzahl von freien und freigebohrnen Menschen der Fähigkeit beraubt wird, mit Gliedern der königlichen Familie Ehebündnisse einzugehen.

Insbesondere fühlt der brittische Adel in seiner von der Nation anerkannten verfassungsmäßigen Würde sich ehrverletzend gekränkt, bei der Erwägung, daß dem Staatsoberhaupt die Macht verliehen ward, Personen beiderlei Geschlechts, auch die sittlich, geistig und physisch ausgezeichnetesten, aus adelichen Geschlechtern Großbritanniens, selbst aus den ältesten, vornehmsten und geehrtesten, von Ehen mit Gliedern des eigenen Regentenhauses, und in gleicher Weise diese von Ehen mit jenen, nach reiner Willkühr auszuschliessen.

Dieser Adel, welcher seine Herkunft nicht geringer achtet als jene von kleineren teutschen Regentenhäusern, deren Mitglieder das brittische und alle andern europäischen Regentenhäuser für ihre Standesgenossen anerkennen, dieser Adel, den seine Geschichte an so manche Vermählungen, Verschwägerungen und Blutverwandtschaften mit den Plantagenet, den Tudor, den Stuart erinnert, muß es unverträglich finden mit seinem geschichtlichen Ruhm und seinem verfassungsmäßigen Werth, daß der einseitigen königlichen Willkühr anheim gestellt seyn soll, Ehen von Mitgliedern seines Hauses mit brittischen Adelsgenossen zu hindern, sey es aus individueller Abneigung gegen Personen, oder aus Standesvorurtheil und Mißachtung der ganzen Classe.

Zudem wird die hier folgende Rechtsausführung be-

Digitized by Google

währen, daß das Statut von 1772 selbst in Großbritannien nicht durchgreifend wirken kann für alle Ehefälle königlicher Prinzen und Prinzessinnen; daß es für Irland in keinem Fall Gesetzkraft hat, mithin ganz unwirksam ist (§. 40 ff.); daß sogar in Folge desselben der unionwidrige Fall eintreten kann, wo ein Nachkomme Georg's II., der in Irland thronfolgefähig ist, es in Großbritannien nicht wäre, wo also nach einem eingetretenen Successions-Fall in den beiden Staaten gleichzeitig zwei persönlich verschiedene Könige regieren würden (§. 43). Von selbst ergibt sich hieraus, daß das Statut für den damit beabsichtigten Zweck weniger noch ist als eine halbe Maaßregel.

§. 33.

Das Statut von 1772 ist nicht anwendbar auf den vorliegenden Fall.

Wie sehr auch, wie wir so eben gesehen, das Statut von 1772 vor dem Tribunal der Gerechtigkeit, der Billigkeit, der Staatsweisheit anzufechten seyn mag, dennoch besteht dasselbe als Gesetz für Großbritannien. Betrachtet aus diesem Gesichtpunct, steht hier zur Frage: ob dasselbe, seinem Inhalt nach, anwendbar sey auf den vorliegenden Fall?

Als durchgreifender Entscheidungsgrund für die Verneinung, macht auch hier eine Rechtsregel sich geltend, durch welche die brittische Jurisprudenz sich auszeichnet; es ist jene Regel der strengsten GesetzInterpretation, welche, den klaren Wortlaut auf das Schärfste begrenzend, sich nicht erlaubt über denselben im Geringsten hinauszugehen [1]). Das Statut von 1772, hat den Fall nicht

1) Lettres sur les Anglais et les Français, par M. de M. (Muralt), p. 120. Lettres d'un Français (J. B. Le Blanc) con-

Digitized by Google

vorgesehen, wenn Mitglieder der königlichen Familie *ausserhalb* der brittischen Staats- und JurisdictionsGrenzen, zumal bona fide, sich vermählen würden. Auf diesen also darf dasselbe, jener streng beschränkenden Auslegungsregel zufolge, *nicht* angewandt werden.

Das Statut selbst begünstigt die Anwendung dieser Regel nicht nur dadurch, daß es den Fall der Vermählung im Ausland mit Stillschweigen übergeht, sondern auch ausdrücklich dadurch, daß es dem allgemeinen Rechtsgrundsatz von der Unanwendbarkeit der Gesetze auf Rechtsgeschäfte, die in fremdem Gebiet ihre Entstehung erhalten, mit Bestimmtheit huldigt. Dasselbe Gesetz nämlich erklärt ausdrücklich (oben, §. 12, Num. 1) die Nachkommen der in *auswärtige* Familien vermählten Prinzessinnen des königlichen Hauses, für ausgenommen von seiner Vorschrift. Es läßt das Recht *dieser* Nachkommen zur Thronfolge, wie dasselbe begründet ist durch die brittischen ThronfolgeGesetze von 1701, 1705 und 1714 [1]), nach wie vor bestehen, ohne die Rechtsgültigkeit ihrer Ehen an irgend eine Förmlichkeit zu binden.

Das Statut selbst gibt also Anlaß zu einer analo-

---

cernant le gouvernement, la politique et les moeurs des Anglais et des Français, Tome II, lettre 37, p. 78. J. L. De Lolme, die Verfassung von England; nach der Ausgabe der letzten Hand ins Deutsche übersetzt, mit einer Vorrede von F. C. Dahlmann (Altona 1819. 8.), S. 171 ff. und 413 ff., und in der Nachschrift zu der Vorrede, von 1784, S. XXVIII, Num. 8. Blackstone's Commentaries etc., Book I, p. 69. sqq., ibique not. 3 et 4, et p. 58, not. 7.

1) 13 Will. III. c. 6. — 4 Anna c. 8. — 1 Geo. I. Stat. II. c. 13. Man findet diese Gesetze in den Statutes at Large etc., by Hawkins, Vol. III, p. 531; Vol. IV, p. 10 et 622. Auch in der angef. Sammlung von Martens, Th. I, S. 874, 895 u. 988. Die beiden ersten auch, französisch, bei Du Mont, corps diplomatique universel, T. VIII, P. 1, p. 3 et 170. Auch vergl. man Blackstone's Commentaries, Vol. I (edit. 15), p. 215 sq.

Digitized by Google

giſchen Schlußfolge a contrario. Es berechtigt nämlich zu der Frage: ſind die im Ausland geſchloſſenen Ehen der ſo eben genannten Art von Nachkommen Georg's II. auch in England rechtsgültig und vollwirkend, wenn gleich ſie ohne Beobachtung der durch das Statut vorgeſchriebenen Förmlichkeit eingegangen waren, und ſind und bleiben ſolche Individuen und ihre Nachkommen zur Thronfolge in England berechtigt, warum ſollte gleiche Gunſt nicht auch den übrigen Nachkommen Georg's II. zu Statten kommen, wenn ſie ſich ebenfalls im Ausland ohne Beobachtung der gedachten Förmlichkeit bona fide vermählt haben? Warum ſollten dieſe in ſolcher Hinſicht deterioris conditionis ſeyn als jene?

§. 34.

Fortſetzung.

Auch ward für die Nichtanwendbarkeit des Statuts auf unſern Fall, ſchon von einem unabhängigen britiſchen Rechtsgelehrten [1]) angeführt, daß daſſelbe eine Clauſel enthalte, welche die Ausdehnung ſeiner Vorſchrift auf die auſſerhalb England bona fide geſchloſſenen Ehen um ſo weniger zulaſſe, da es nicht zugleich auch den Mitgliedern des königlichen Hauſes ſchlechthin verbietet, im Ausland ſich zu vermählen. Es verordnet nämlich das Statut, daß „die königliche Einwilligung in die Ehe, in dem Licenz- und Eheregiſter vorgemerkt, und in das GeheimerathBuch eingetragen werden ſoll". Die Vorſchrift dieſer Förmlichkeit ſetze nur den Fall voraus,

1) Von Hrn. Dillon, in der angef. Druckſchrift: The Case of the Children of H. R. H. the Duke of Sussex, S. 42, 46 u. 58. Ebendeſſelben angef. Considerations of the Royal Marriage Act, S. 30 u. ff. Eine Reihe von Inconſequenzen und Verwickelungen, zu welchen das Statut Anlaß geben wird oder kann, findet man in der zuerſt angeführten Schrift (The Case etc.), p. 49—55.

Digitized by Google

wo die Ehe in England geschlossen werde, da nur dort dieses Buch und jenes (erst durch dieses Statut eingeführte) Register zu finden seyen. Eben darum könne die Vorschrift dieser Förmlichkeit selbst auf die in Schottland eingegangenen Ehen nicht bezogen werden, dessen Institutionen, namentlich in Ehesachen, ohnehin von den englischen so sehr verschieden seyen.

Dasselbe, so ward ferner erinnert [1]), gehe hervor aus der am Schluß des Statuts beigefügten Clausel. Durch diese würden mit den Strafen, welche durch das im 16. Regierungsjahr Richard's II. errichtete Statut of Provision and Praemunire verordnet sind [2]), diejenigen bedroht, welche „mit Wissen und Willen eine von den in Rede stehenden Ehen, die vom König nicht consentirt worden, oder den Ehevertrag solemnisiren, oder zu der Ehefeier Beistand leisten, oder dabei zugegen seyn würden". Solche Strafbedrohung könne rechtlicherweise doch nur von Ehen verstanden werden, die in England geschlossen würden; denn, nach allgemeinen Rechtsregeln, beschränke sich die Strafgewalt eines Staates auf die in seinem Gebiet begangenen Vergehen, und seyen die Förmlichkeiten der Verträge nach dem Rechtsverhältniß zu beurtheilen, welches an dem Ort, wo der Vertrag geschlossen wird, gleichzeitig bestehe.

§. 35.

Schluss.

Daß die hier in Rede stehende Vermählung bona fide im Ausland erfolgt sey, dafür streitet nicht nur die allgemeine Rechtsvermuthung, sondern es erhellet auch

---

1) Dillon, The Case etc., p. 31. Ebendes. Considerations etc., p. 31.

2) Einsperrung, Confiscation u. s. w.

Digitized by Google

klar aus den Thatumständen. Offenbar hatten beide Theile England nicht in der Absicht verlassen, sich anderswo zu vermählen, und gewiß nicht in der Absicht, die Wirksamkeit des brittischen Statuts von 1772 zu umgehen. Nicht schon in England hatten sie persönlich sich gekannt. Mit Erlaubniß und nach dem Willen seines königlichen Vaters, war der Prinz, schon seit mehren Jahren im Ausland, und Lady Augusta befand sich daselbst mit ihrer Frau Mutter auf Reisen. Erst im Ausland, und da nur gelegenheitlich, hatten sie sich kennen gelernt.

Beide waren der englischen Gesetze unkundig, und, in weiter Ferne von ihrer Heimath, von Gesetzkundigen nicht berathen. Bei ihnen beiderseits ließ brittische Gesetzkunde in jener Zeit um so weniger sich erwarten, da von der weiblichen Erziehung, auch in England, das Fach der Rechts- und Gesetzkunde gänzlich ausgeschlossen zu seyn pflegt, und da die Erziehung des bald ein- und zwanzigjährigen Prinzen seit früher Jugend auf dem Continent Statt gehabt hatte, dieselbe auch, nach der wahrscheinlichen Absicht seines königlichen Vaters, mehr auf allgemeine und teutsche, als zunächst auf brittische Bildung, überhaupt nicht auf juristische, berechnet gewesen war. Beide befanden sich in justa et probabili juris ignorantia.

Auch kommt in Absicht auf die kirchliche Trauung zur Erwägung, daß dieselbe in dem Königreich England zu Schliessung einer rechtsgültigen Ehe von Protestanten bis in das Jahr 1753, wie noch heute in Schottland, nicht gesetzlich nothwendig, sondern daß gegenseitige Erklärung des Eheconsenses hinreichend war. Erst in dem genannten Jahr verordnete eine brittische ParlamentActe (the Marriage Act, 26 Geo. II, c. 33.) die kirchliche Trauung; es ward aber darin als Ausnahme ausdrücklich festgesetzt, daß jene Vorschrift auf die Ehen der

Mitglieder des königlichen Hauſes nicht anwendbar ſeyn ſolle (§. 27).

Da nun auch die königliche VermählungsActe (Royal Marriage Act) von 1772 zu dem Rechtsbeſtand der Ehen von Mitgliedern des königlichen Hauſes, kirchliche Trauung für nothwendig nicht erklärt, ſo können ſolche Ehen ſelbſt in Großbritannien (in England und in Schottland) noch jetzt ohne kirchliche Trauung rechtsgültig geſchloſſen werden.

Das heurathfähige Alter, nach dem in Großbritannien und Irland geltenden Recht [1]), hatte der Prinz ſowohl als ſeine Gemahlin in der Zeit der Vermählung ſchon mehre Jahre früher erreicht. Daher ward aus dieſem Geſichtpunct die Rechtsgültigkeit der Ehe nicht angefochten.

§. 36.

Auch iſt, wegen Incompetenz, der Ausſpruch des Londoner erzbiſchöflichen Gerichts an ſich ſchon unwirkſam in Schottland.

Der Ausſpruch des Londoner erzbiſchöflichen Gerichts (Court of Arches) von 1794 (§. 13), iſt in Beziehung auf Schottland an ſich ſchon unwirkſam wegen dortiger Incompetenz des genannten Gerichts.

Das Königreich Schottland hat, auch nach ſeiner Union mit dem Königreich England in den Jahren 1706 und 1707, ſeine eigene Gerichts- und Kirchenverfaſſung nach wie vor, unverändert, ganz unabhängig von der engliſchen und unvermiſcht mit ihr, behalten. Sohin gehört dieſes Königreich nicht zu dem Gerichtſprengel irgend eines engliſchen Gerichtshofes, namentlich nicht zu demjenigen eines dortigen geiſtlichen Gerichts, mithin auch

1) Man ſ. unten §. 58, Note.

Digitized by Google

nicht zu dem des Londoner erzbischöflichen Gerichts. Es ist also dieses Tribunal, gleich allen andern englischen, incompetent für Schottische Rechtsverhältnisse, und für Rechtshändel, worin Schottländer in Anspruch genommen werden.

Ein brittisches ParlamentStatut vom 22. Juli (2. Aug.) 1706, 5 Ann., c. 8, art. 19, setzte fest [1]): „daß der Court of Session oder das Justizcollegium nach und ungeachtet der Union für alle Zukunft in Schottland bleiben soll, wie er damals nach den Gesetzen dieses Königreichs bestand, mit derselben Autorität und denselben Privilegien wie vor der Union"; auch daß „der Schottische Court of Justiciary nach und ungeachtet der Union und für alle Zeit, durchgängig fortbestehen soll, wie er damals in Gemäßheit Schottischer Gesetze bestand, mit der nämlichen Amtgewalt und mit denselben Privilegien wie vor der Union"; ferner, „daß alle andern Gerichtshöfe, wie sie damals in dem Königreich Schottland waren, fortbestehen sollen, und daß alle niedern Gerichte innerhalb der besagten Grenzen den dortigen höchsten Gerichtshöfen, wie vor der Union, für alle Zukunft untergeordnet bleiben sollen"; weiter, „daß keine Rechtshändel in Schottland zu einer Verhandlung und Entscheidung durch die (englischen Gerichte) Courts of Chancery, Queen's (jetzt King's) Bench, Common Pleas, or any other Court in Westminster Hall [2]) geeignet seyn (be cognoscible) sollen"; endlich, „daß die genannten Gerichtshöfe, oder irgend ein anderer von gleicher Natur, nach der Union nicht Macht haben soll,

---

1) The Statutes at Large etc. by Hawkins, vol. IV; und bei v. Martens, a. a. O., Th. I, S. 921 – 923. Französisch in Du Mont, corps diplomatique universel, T. VII, P. 2, p. 119.

2) Wo auch das Londoner erzbischöfliche ConsistorialGericht, the Court of Arches, seinen Sitz hat.

Digitized by Google

die in Schottland ergangenen richterlichen Beschlüsse oder Sentenzen seiner Beurtheilung zu unterziehen, dieselben zu revidiren, oder zu ändern, oder ihre Vollziehung zu hemmen". Diese gesetzliche Vorsicht war um so nöthiger und heilsamer, da die Schottischen Gesetze sehr verschieden sind von den Englischen, und da Englische Rechtsgelehrte höchst selten eine genaue Kenntniß derselben besitzen [1]).

Wie eine eigene Gerichtsverfassung, so hat Schottland fortwährend eine selbstständige Kirchenverfassung, die Presbyterianische, welche ganz anders eingerichtet ist als die Englische. Seit Unterdrückung der Bischöfe, wird dort das Kirchenregiment durch Presbyteros und die Aeltesten der Gemeinde verwaltet. Für diesen Zweck ist das Königreich in dreizehn ProvinzialSynoden, jede Synode in Presbyterien, jedes von diesen in Kirchspiele getheilt. Jedes Kirchspiel hat, auch für Verwaltung der geistlichen Gerichtbarkeit, eine KirchenSession. Die Appellationen, gehen stufenweise von der Session an das Presbyterium, von da an die ProvinzialSynode, von dieser, in letzter Instanz, an die allgemeine Versammlung, welche jährlich in Beiseyn königlicher Commissarien (Court of Commissaries) gehalten wird, jetzt an den Court of Session.

Bei dieser eigenthümlichen Rechts- und Kirchenverfassung des Königreichs Schottland, erklärt sich, warum daselbst, wie schon (§. 27) erwähnt, bei Ehen der Protestanten überhaupt kirchliche Einsegnung noch heute eben so wenig gesetzlich nothwendig ist, wie in England ausnahmweise bei den Ehen der Mitglieder des königlichen

---

1) A brief Account of some of the most important Proceedings in Parliament, relative to the defects in the Administration of Justice etc. By C. P. Cooper, Esq. (London 1828. 8.), p. 410 et 413.

Digitized by Google

Hauses (§. 27 und 35), und warum dort solche Ehen ohne kirchliche Ceremonie mit voller Rechtswirkung geschlossen werden [1]).

Auch ist nach dem Zeugniß eines angesehenen Richters [2]), in Schottlands eigenthümlicher Kirchenverfassung, und in der dadurch begründeten Zartheit des dortigen Religionszustandes England gegenüber, die Ursache zu finden, warum nicht auch für Schottland die Errichtung einer Acte von gleichem Inhalt wie die Englische HeurathActe von 1753, in dem Parlament in Antrag gekommen ist.

---

1) Daß die Schotten vermöge der UnionActe von 1707, daß auch die protestantischen Dissenters in England und die dortigen Katholiken vermöge der ToleranzActe von 1688, von jeder Gerichtbarkeit der englischen ConsistorialGerichte frei seyen, wie auch daß die englischen Katholiken von dem Gesetz frei gesprochen werden sollten, welches die Einsegnung ihrer Ehen in Tempeln der anglikanischen Kirche, von Geistlichen und nach dem Ritus derselben, verordnet, wird ausgeführt in nachbenannter Druckschrift, welche erst unmittelbar vor dem Abdruck dieses §. mir zugekommen ist. «De immunitate qua gaudent Scoti, ex pacto unionis, Dissidentes Angliae protestantes et Catholici, jure tolerantiae, omnis jurisdictionis apud Curias consistoriales Anglicanas, et quoad nuptias ab illis conficiendas apud templa Anglicanae ecclesiae. Auctore Johanne Josepho Dillon, equite et libero barone. Londini 1834. 8.

2) Sir William Wynne: «I recollect well there was an intention, at the time, of introducing another Act of Parliament which was to extend to Scotland; but by the Act of Union, the state of religion is not to be touched: it is to remain exactly as it was: and therefore there was a difficulty arising out of the Act of Union, in applying the Marriage Act (Statutum de matrimonio claudestino) to that country». 2 Haggard, 448.

Digitized by Google

§. 37.

Wo beide Ehegatten Eingebohrne und politisch wohnhaft sind, ihre Ehe kirchlicher Einsegnung nicht bedurfte, und der Mangel elterlicher Einwilligung kein trennendes Ehehinderniss war.

Ist der Ausspruch des Londoner erzbischöflichen Gerichts an sich schon unwirksam in Schottland, so kann derselbe auf die dortigen besondern Rechtsverhältnisse der beiden Ehegatten nicht angewendet werden.

Zu der Zeit, als Prinz August Friedrich und Lady Augusta Murray sich vermählten, hatten beide in Schottland die Eigenschaft dortiger Eingebohrnen, und beide waren im rechtlichen Sinn als in Schottland wohnhaft anzusehen.

Seine Königliche Hoheit, selbst abstammend von vier Königen des damals ganz allein für sich bestandenen Königreichs Schottland, von den Königen Jacob dem zweiten, dem dritten, dem vierten und dem fünften [1]), ist Sohn eines Königs des jetzt unter dem Namen Großbritannien mit dem Königreich England vereinigten Königreichs Schottland. In solcher Eigenschaft ist derselbe eben sowohl königlicher Prinz von Schottland, wie er es von England ist, und in dieser Hinsicht ist derselbe als Eingebohrner von Schottland und als dort, eben sowohl wie in England, politisch wohnhaft zu betrachten.

Sein königlicher Vater befand sich, in der Eigenschaft eines Königs von Schottland, bis an seinen Tod im Besitz und Genuß der Residenzschlösser der vormaligen Könige von Schottland, welche noch jetzt Krondomänen von Schottland sind. Georg III. war im rechtlichen Sinn als fortwährend residirend auf dem Schottischen Schloß

---

1) Man sehe die unten beigefügte Stammtafel, Beilage IV.

Digitized by Google

Holyrood eben sowohl zu betrachten, wie in England auf dem Londoner alten Königssitz, dem St. James-Palast in Westminster, obgleich auch dieser in der neueren Zeit von den Königen nicht mehr fortwährend bewohnt wird.

Des Herzogs Gemahlin, auf väterlicher und mütterlicher Seite mit ihm gemeinschaftlich abstammend von König Jacob II. von Schottland (§§. 3 und 4), war Tochter eines Pairs (Peer's) von Schottland. Als dieselbe bei ihrer Frau Mutter, während deren temporären Aufenthaltes in Italien, mit dem Prinzen zufällig zusammentraf, und daselbst mit ihm sich vermählte, hatte sie mit den Eltern ihren Wohnsitz gleichfalls in Schottland, nicht in England. Nur vorübergehend waren damals ihre Eltern, gleich ihr, von Schottland abwesend, die Mutter mit ihr auf Reisen, der Vater, wegen seines Staatsdienstes als Gouverneur der Bahama-Inseln.

In Schottland bedürfen die Ehen, wie oben (§. 27) schon erwähnt, zu ihrer Rechtsgültigkeit der kirchlichen Einsegnung nicht. Auch konnte dort wegen ermangelnder vorausgegangener elterlicher Einwilligung, die Ehe von dem königlichen Vater als nichtig mit Rechtsbestand schon darum nicht angefochten werden, weil dort die Gerichte in diesem Punct der Regel des canonischen Rechts folgen [1]), nach welcher die Einholung der väterlichen Einwilligung zwar als eine kindliche Pflicht zu betrachten ist, die Unterlassung derselben aber nicht vernichtend auf die geschlossene Ehe wirken soll (unten §. 58, Note).

Sonach ist in dem Königreich Schottland die Ehe als vollwirkend zu betrachten, für beide Ehegatten und ihre Kinder, und es könnte daselbst, für die einen und

1) Banckton, Vol. I, Sect. 2, n. 1. Dillon, the Case of the Children etc., p. 44.

Digitized by Google

die andern, der Ausspruch des Londoner erzbischöflichen Gerichts auch dann keine Rechtswirkung haben, wenn derselbe in dem Königreich England für rechtskräftig zu achten wäre, sey es überhaupt, oder nur in Ansehung der Gemahlin, die allein von dem königlichen General-Procurator in Anspruch genommen, wider die allein also auch der Ausspruch ergangen war.

§. 38.

Selbst in England ist der Ausspruch nichtig.

Selbst in dem Königreich England ist der Ausspruch des Londoner erzbischöflichen Gerichts, wegen Incompetenz dieses Tribunals mit unheilbarer Nichtigkeit behaftet.

Es sind nämlich in England die geistlichen Gerichte in Ehesachen nur competent für Auflösung des Ehebandes, wenn dieselbe aus dem Grund eines canonischen Ehehinderniſses geschehen soll; das heißt, wegen früherer noch bestehender Ehe, Blutverwandtschaft, Schwägerschaft und gewisser körperlicher Gebrechen [1]). Da nun in dem vorliegenden Fall ein Hinderniß dieser Art offenbar nicht bestand, so überschritt das erzbischöfliche Gericht die Grenzen seiner Wirkungsbefugniß. Es konnte also sein Ausspruch, selbst in Beziehung auf das Königreich England, die Rechtskraft nie beschreiten.

Allgemein kann die von einem incompetenten Richter gesprochene Sentenz ob defectum in judice ein förmliches Recht nicht begründen. Wegen Mangels einer wesentlichen Voraussetzung absolut unwirksam, ist sie keine wahre Sentenz, nur eine scheinbare. Eben darum ist dieselbe unheilbar nichtig, und kann sie nie

1) Blackstone's Commentaries etc., Book I. ch. 15, §. 1, p. 434 sq.

Digitized by Google

in Rechtskraft (rem judicatam) übergehen, mithin ist die ihr entgegenstehende exceptio nullitatis auf keine Zeit beschränkt [1]). Insbesondere gilt dieses, auch nach dem canonischen Recht, von den wider die Ehe gerichteten Sentenzen, welche mit dem genannten vitio nullitatis behaftet sind [2]).

§. 39.

Angesehene brittische Rechtsgelehrte erklärten sich daher für volle Rechtswirkung der Ehe in Grossbritannien, für die Gatten und Kinder.

Bei den vorerwähnten That- und Rechtsverhältnissen, war zu erwarten, daß brittische unparteiische Rechtskenner in dem vorliegenden Rechtsfall der vollwirkenden Rechtskraft der in Rede stehenden Ehe, für die Ehegatten und Kinder, das Wort reden würden.

Zwei angesehene brittische Rechtsgelehrte, die Herren Doctor Stephan Lushington (selbst Richter in Ehesachen) und Griffith Richards Esq., um ihre rechtliche Meinung darüber befragt: ob und wie weit die hier in Rede stehende Ehe in Großbritannien (England und Schottland) für rechtsbeständig zu achten sey? erklärten in einem Rechtsgutachten [3]), datirt London, Doctors Commons den 13. Juli 1831, wörtlich wie folgt:

---

1) Jo. Cph. Koch, diss. de praescriptione restitutionis in integrum (Giess. 1780. 4.), §. 6. Grolman's Theorie des gerichtl. Verfahrens (3. Aufl.), §. 101 b, Note 3, S. 194.

2) J. H. Boehmer, jus eccles. Protestantium, Tom. I. tit. 27. §§. 42—51, pag. 1417—1424. C. L. Stiglitz, progr. de exceptione rei judicatae in ecclesiasticis (Lips. 1772. 4.), pag. 13.

3) The Case of Sir Augustus d'Este, with the opinions of Dr. Lushington, and Griffith Richards Esq.; in den Papers elucidating the Claims and explaining the Proceedings in Chancery of Sir Augustus d'Este (London 1832. 8.), Nro. 2.

Digitized by Google

„daß der Royal Marriage Act (die ParlamentActe von 1772, 12. Geo. III. c. 11.) nicht ausgedehnt werden darf auf Ehen, welche Nachkommen Georg's II. anderswo als in Großbritannien, und ausserhalb Brittischer JurisdictionsGrenzen [1]), bona fide geschlossen und solemnisirt haben“;

„daß sonach die von Seiner Königlichen Hoheit zu Rom geschlossene Ehe unter jenes Statut nicht zu subsumiren sey“;

„daß wenn der Ehefall des Herzogs von Sussex jetzt zuerst vor Gericht gebracht würde, die zu Rom geschlossene Heurath als rechtsgültig erwiesen werden könne; denn wenn auch zu Rom Protestanten nach dortigen Gesetzen rechtsgültig sich nicht vermählen könnten, so könnten es doch daselbst Brittische Unterthanen nach dem Englischen Gesetz, wie in England von Gerichtshöfen in verschiedenen Rechtshändeln [2]) anerkannt worden sey, und die oben angeführte englische ParlamentActe von 1772 stehe hier nicht im Wege, da sie auf im Ausland geschlossene Heurathen nicht anwendbar sey“;

---

1) «Out of Great Britain, and beyond the limits of British jurisdiction».

2) Vier Rechtsfälle («Cases») dieser Art werden, in dem Gutachten, bei englischen Autoren nachgewiesen, und ein fünfter, jener des Lords Cloncurry, wird hinzugefügt. Dieser Lord war zu Rom mit Miß Morgan von einem protestantischen Geistlichen getraut worden. Derselbe belangte in England vor Gericht Sir Thomas Piras, wegen Ehebruchs mit Lady Cloncurry. Nicht nur sprach ihm das Gericht Schadenersatz zu, sondern es erwirkte auch der Lord Ehescheidung durch das Parlament. Das Eine und das Andere, sagen die beiden de jure respondirenden Rechtsgelehrten, werde nicht Statt gehabt haben, wenn nicht die zwischen dem Lord und Miß Morgan zu Rom in der gemeldeten Weise geschlossene Ehe in England für rechtsgültig zu achten gewesen wäre. Vergl. Dillon, the Case etc., p. 19.

Digitized by Google

„daß zu der Rechtsgültigkeit der Ehe, nach englischen Gesetzen nicht wesentlich erforderlich gewesen sey, daß bei der Trauung ausser dem dabei amthaltenden Geistlichen irgend andere Zeugen anwesend gewesen seyen“.

§. 40.

II. In Irland.

Welches zur Zeit der Vermählung ein unabhängig für sich bestehendes, von Großbritannien durchaus getrenntes Königreich war.

Der Rechtsbestand der in Rede stehenden Ehe in Irland, und ihre Wirkung auf das dortige Rechtsverhältniß der Ehegatten und Kinder, ist nach dem eigenthümlichen Rechtszustande dieses Königreichs zu beurtheilen.

Bis zu der UnionActe vom 2. Juli 1800, also in dem Zeitpuncte der Vermählung des Herzogs von Sussex, war Irland, selbst nach ausdrücklicher Anerkennung des großbritannischen Parlaments in den Jahren 1782 und 1783 [1]), ein für sich bestehendes, unabhängiges Königreich; wofür es schon unter seinem (dem Titel nach) ersten König Heinrich VIII. von England, durch ein NationalStatut, durch die von den in dem Parlament von Irland versammelten Lords und Commons errichtete Acte (33. Henry VIII), war erklärt worden. Es war staats- und völkerrechtlich durchaus getrennt von Großbritannien, obgleich mit demselben unter einem gemeinschaftlichen König stehend, der sich daselbst, weil seine persönliche Residenz gewöhnlich in England war, während seiner Abwesenheit durch einen Vicekönig oder Statthalter, vertreten ließ, welchem ein GroßSiegelbewahrer (Great Seal),

1) 22 Georgii III. c. 53 und 23. Geo. III. c. 28. Blackstone, l. c., vol. I (edit. 1809), p. 104, note 14. v. Martens angef. Sammlung, Th. I, S. 1166 ff.

Digitized by Google

ein Großcanzler und ein Geheimer Rath (Privy Council) beigeordnet war. Es war ein Reich mit seinem eigenen Königsitz oder Residenzschloß, worin die Krone und der Thron des Königreichs Irland sich befanden. Es war ein Reich mit einem eigenen Parlament, mit eigenen kirchlichen und bürgerlichen Gesetzen, mit eigener Rechtspflege und Verwaltung, eigener Kirchenverfassung („Ecclesia Hiberniae"), eigener Land- und Seemacht. Von den Irländischen Obergerichten gingen die Appellationen an das Parlament von Irland, nicht an dasjenige von Großbritannien. In jenem Parlament hatten die königlichen Prinzen nur dann Sitz und Stimme, wenn sie, in Folge besonderer Verleihung des Königs von Irland, Peers von Irland waren. Ein Peer von Großbritannien, der solches nicht auch von Irland war, hatte sich hier keiner Art von Vorrechten zu erfreuen. Als 1788 Georg III. wegen Geisteskrankheit regierungsunfähig geworden war, erhielt dessen erstgebohrner Sohn, der Prinz von Wallis, die Regentschaft in dem Königreich Irland durch ein Statut des irländischen Parlaments, durchaus verschieden und unabhängig von dem gleichartigen Statut des Parlaments von Großbritannien.

Insbesondere war durch das angeführte Großbritannische ParlamentStatut vom 17. Mai 1783 ausdrücklich zugestanden: daß in dem Königreich Irland, in allen und jeden Fällen und bei allen gerichtlichen Verhandlungen, nur allein die von dem König und dem Irländischen Parlament errichteten Gesetze rechtsverbindlich seyn sollen („to be bound only by Laws enacted by his Majesty and the Parliament of that Kingdom, in all cases whatever"); ferner, daß allen Aussprüchen und Verfügungen anderer als irländischer Gerichte, alle und jede Rechtswirkung in dem Königreich Irland versagt seyn solle; sie sollen daselbst in jeder Hinsicht und Absicht null und ungültig seyn

Digitized by Google

(„the are hereby declared null and void to all intents and purposes“).

Zwar war vor der UnionActe von 1800, und ehe noch in den Jahren 1782 und 1783 die oben erwähnte ausdrückliche Anerkennung der Unabhängigkeit Irlands durch das großbritanniſche Parlament erfolgt war, in einer Großbritanniſchen ParlamentActe von 1719 die Behauptung aufgeſtellt, daß dem König von Großbritannien, durch und mit Zuſtimmung des dortigen Parlaments, die Befugniß zuſtehe, Geſetze und Statuten zu errichten, welche für das Königreich und Volk von Irland verbindend ſeyen [1]).

Allein es geſchah ſolches einſeitig, ohne Zuſtimmung und Anerkennung, vielmehr mit Widerſpruch des Parlaments von Irland. Selbſt in der oben genannten Großbritanniſchen Acte von 1719, ward Irland für ein eigenes Königreich („Kingdom of Ireland“), nur vereinigt („united“) mit Großbritannien, ausdrücklich anerkannt [2]).

Auch nach dieſer Acte, wurden ſelbſt von dem Großbritanniſchen Parlament die von demſelben errichteten Geſetze und Statuten nur dann als verbindend für Irland angeſehen, wenn, daß ſie es ſeyn ſollten, darin ausdrücklich war bemerkt worden [3]). Geſchehen war aber dieſes nicht, in der königlichen Großbritanniſchen Vermählungsacte von 1772. Vielmehr war noch eilf Jahre ſpäter, in dem oben ſchon erwähnten Statut vom 17. Mai 1783, von dem Großbritanniſchen Parlament ausdrück-

1) Die Acte von 1719 (6 Ge. I. c. 5.) ſteht in der angef. Sammlung von Martens, Th. I, S. 1009.

2) The History of the political connexion between Great Britain and Ireland. London 1782. 4.

3) G. Achenwall's Staatsverfaſſung der europäiſchen Reiche und Völker, Th. I. (6. Aufl. 1782), S. 304, §. 32.

Digitized by Google

lich eingeräumt und festgesetzt, daß in allen und jeden Fällen für Irland einzig nur diejenigen Gesetze verbindend seyn sollen, welche von dem König und dem Irländischen Parlament errichtet waren.

Indeß wie man auch über den Rechtsbestand der Großbritannischen, von Irland stets widersprochenen, Behauptung seiner Abhängigkeit von England urtheilen mag, das Parlament von Großbritannien hat dieselbe im Jahr 1782 förmlich aufgegeben; es hat durch die oben angeführte Acte vom 17. Mai 1783, seine Acte von 1719 zurückgenommen und aufgehoben. Unbestritten war also, bei der Vermählung des Herzogs im Jahr 1793, Irland ein für sich bestehendes Königreich, ganz unabhängig von England; seine politische Selbstständigkeit und Unabhängigkeit war von dem Großbritannischen Parlament förmlich anerkannt.

§. 41.

Auch war das Grosbritannische Statut von 1772 zu keiner Zeit bestimmt für Irland; wo die Rechtsgültigkeit der Ehe des Herzogs ausser Zweifel ist.

Zwar ward in dem Zeitraum, wo das staats- und völkerrechtliche Verhältniß Irlands zu Großbritannien zwischen beiden Reichen streitig war, im Jahr 1772, von dem Großbritannischen Parlament das Statut (Royal Marriage Act) errichtet, welches die Vermählungen der Mitglieder des königlichen Hauses betrifft. Allein es ward darin, daß solches auch in Absicht auf das mit Großbritannien damals nur persönlich vereinigte Königreich Irland als verbindend anzusehen sey, nicht nur ausdrücklich nicht bemerkt, sondern es konnte auch solches darin nicht festgesetzt werden, weil Irland in jener Zeit sein eigenes Parlament hatte, und ganz unabhängig war von dem Großbritannischen, gleichwie von dem König von Großbritannien, als solchem.

Digitized by Google

Vielmehr ist in dem Statut, sowohl in dem Eingang [1]) als auch in den Artikeln, gleichwie in der ihm vorausgegangenen königlichen Botschaft vom 20. Februar 1772 [2]), überall nur von Großbritannien die Rede, nur von diesem Königreich („this Realm"), im Singular, nur von dessen Parlament („both Houses of Parliament"), nur von dem dortigen GeheimenRath („Privy Council"), und nur von dem dort, nach Vorschrift dieses Statuts, errichteten Licenz- und Eheregister („License and Register of Marriage").

Auch ist später, vor und nach der im Jahr 1800 erfolgten realen und gleichen Vereinigung Irlands mit Großbritannien, das Statut von 1772 auf Irland durch einen ParlamentBeschluß nie erstreckt worden. Vielmehr ist in der UnionActe [3]) vom 2. Juli 1800 (39 et 40 Geo. III. c. 67), Art. 2, ausdrücklich festgesetzt, daß die Thronfolge, in Hinsicht auf die Kronen von England und von Irland, auf dieselbe Weise, wie sie vorhin beschränkt ward, auch fernerhin geordnet bleiben solle; ferner (Art. 8), daß alle zu der Zeit der Union geltenden Gesetze und bestehenden Gerichtshöfe in jedem der vereinigten Königreiche bleiben, und nur denjenigen Aenderungen unterworfen seyn sollen, welche das Parlament der Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland nach den Umständen zu machen für nöthig erachten werde.

Demnach war Irland, in Ansehung des Großbritannischen Statuts von 1772, nicht nur gleichzeitig sondern

---

1) «The proeme, or preamble, is often called in to help the construction of an act of parliament». Blackstone, l. c., Introduction, Sect. 2, Vol. I, p. 59.

2) Abgedruckt in der angef. Schrift des Hrn. Dillon von 1832, «The Case» etc., p. 57.

3) Bei Blackstone, l. c., Book I, Introduction, Sect. 4, §. 4. p. 104. not. 15.

Digitized by Google

auch ſpäter, fortwährend als Ausland zu betrachten. Es war und iſt alſo das Statut in Irland zu keiner Zeit anwendbar auf die Ehe des Herzogs von Suſſex, auf ihren Rechtsbeſtand, auf ihre Wirkung für die daraus abſtammenden Nachkommen.

In Irland, wo der Herzog von Suſſex eben ſo wohl königlicher Prinz iſt wie in England und Schottland (§. 23), iſt die Rechtsgültigkeit ſeiner Ehe auſſer Zweifel. Hätte ſich derſelbe, ohne Beobachtung der in dem Großbritanniſchen Statut von 1772 feſtgeſetzten Förmlichkeit, mit einer Engliſchen, Schottiſchen oder Irländiſchen Lady in Irland vermählt, ſo würde, da ihm kein dortiges Geſetz hierin entgegenſtand, die volle Rechtswirkung der Ehe, mithin auch die dortige Berechtigung der daraus abſtammenden Nachkommen zu dem vollen Genuß der väterlichen Standes- und Familienrechte, insbeſondere ihre Succeſſionsfähigkeit in den väterlichen Staats-, Stamm- und Privatrechten, daſelbſt von Niemand, auch von dem Großbritanniſchen Parlament nicht, mit Recht eben ſo wenig haben widerſprochen werden können, als in dem wirklichen Fall, wo der Herzog ſich mit einer Schottiſchen Lady in dem Kirchenſtaat, ohne Verletzung der in dieſem und in Irland beſtehenden Geſetze, vermählte.

Was aber die auch in Irland anzuerkennende Rechtsgültigkeit der zu Rom von einem engliſchen Geiſtlichen geſchehenen Trauung betrifft, ſo ſtreiten dafür die oben (§. 27) und unten (§. 49) angeführten Rechtsgründe. Vollkommen anerkannt und beſtätigt wurden dieſelben in einem irländiſchen rechtskräftig gewordenen Richterſpruch von 1810, welcher in einem Streitfall die Ehe für rechtsgültig erklärte, die zu Rom ein proteſtantiſcher Irländer mit einer Irländerin nach dem

Digitized by Google

protestantischen, in Irland üblichen, Ritus geschlossen hatte [1]).

Endlich steht auch der Rechtsgültigkeit der Ehe des Herzogs in Irland, der Mangel vorausgegangener väterlicher Einwilligung nicht im Wege. Ein Irisches Statut von 1736 (9 Ge. II. c. 11.) verordnet, daß eine Ehe, welche ohne Einwilligung des Vaters eines von beiden Theilen, der nicht ein und zwanzig Jahre alt war, geschlossen worden, gültig seyn soll, wenn nicht innerhalb Jahresfrist auf Vernichtung derselben gerichtliche Klage (in Irland) erhoben ward [2]). Nie aber ward daselbst wegen ermangelnden väterlichen Consenses eine Klage erhoben, von Seite des königlichen Vaters des Herzogs von Sussex.

§. 42.

Daher war und ist auf das Rechtsverhältniss des Herzogs, seiner Gemahlin und Kinder, in und zu Irland, weder das Grosbritannische Statut von 1772, noch der Ausspruch des Londoner erzbischöflichen Gerichts anwendbar.

In dem unabhängig für sich bestehenden Königreich Irland, welches in der Zeit der Vermählung ein eigenes Parlament hatte und mit Großbritannien nur in persönlicher Vereinigung stand, erscheint der Herzog von Sussex in einem eigenen, in einem, wie in Schottland, für sich bestehenden Rechtsverhältniß. Sowohl bei seiner Vermählung als auch in dem Zeitpunct, wo der Ausspruch des Londoner erzbischöflichen Gerichts wider seine Gemahlin erging, war, wie noch jetzt, der Herzog königlicher Prinz von Irland, wie er in England und Schott-

1) Dillon, in der oben §. 2 angef. Schrift: Pro liberis etc. defensio, §. 40. p. 62. sq.

2) Blackstone, Commentaries etc., Book I, ch. 15, §. I, n. 3, p. 438. n. 9.

Digitized by Google

land königlicher Prinz von Großbritannien, und wie er in Hannover, und in dem ganzen damaligen römisch-teutschen Reich, kurfürstlicher Prinz von Braunschweig-Lüneburg war. Als königlicher Prinz von Irland war er Eingebohrner (indigena) in Irland, wie er es gleichzeitig in England, in Schottland, in Hannover war (§. 23 und 24). Dieselbe Rechtseigenschaft erlangte, durch die Vermählung, auch seine Gemahlin, und sie erbte fort auf die mit ihr erzeugten Kinder.

Das Königreich Irland stand aber damals, und steht noch heute nicht unter der Herrschaft oder Gesetzkraft des Großbritannischen Statuts von 1772 [1]). Eben so wenig befindet sich dieses Königreich in dem Jurisdictions-Bezirk des Londoner geistlichen Gerichts, welches im Jahr 1794 den Ausspruch wider des Herzogs Gemahlin fällte. Dieses Gericht war und ist incompetent, in Absicht auf das Irländische Rechtsverhältniß des Herzogs, seiner Gemahlin und Kinder. Sein Ausspruch ist aber für dieses nicht entscheidend, darum in Irland nicht executorisch.

Demnach konnte und kann in Irland, in Hinsicht auf das dortige Rechtsverhältniß des Herzogs, seiner durch die Vermählung in dasselbe auch eingetretenen Gemahlin, und der mit ihr erzeugten Kinder, sowohl das genannte Großbritannische Statut, als auch der einzig auf dasselbe sich stützende Ausspruch eines Englischen, für Irland incompetenten geistlichen Gerichts, mit Rechtsbestand nicht angewandt werden.

---

1) Die Großbritannische ParlamentActe von 1772 wäre, „wenn die Ehe, statt zu Rom, in Dublin wäre geschlossen worden, gleichmäßig unanwendbar (in Irland) gewesen“, — wird gesagt in einer Note, welche Sir Augustus d'Este im Jahr 1831 dem englischen PremierMinister Lord Grey wegen dieses Falles sendete. Note in Explanation of the Case of Sir Augustus d'Este, transmitted with other Papers to Carl Grey, pag. 3; in den angef. Papers etc., n. 3.

Digitized by Google

Ausdrücklich anerkannt wird der Grundsatz, worauf dieses beruht, selbst von dem Großbritannischen Ministerium bei Errichtung des Statuts von 1772. Als damals, am 18. März 1772, in dem Unterhause des Parlaments von Großbritannien, über den Entwurf des Royal Marriage Act, insbesondere über dessen Nichtanwendbarkeit auf ausländische Mitglieder des königlichen Hauses, debattirt ward, erklärte das Ministerium: in fremden Ländern seßhafte Personen ("persons settled in foreign countries") könne das Gesetz nicht verpflichten [1]). Es war damit anerkannt, daß bei dem Statut keineswegs die Absicht zum Grunde liege, alle Mitglieder des königlichen Hauses nach allen ihren verschiedenen Beziehungen schlechthin unfähig zu machen, sich ohne Beobachtung der in dem Statut vorgeschriebenen Förmlichkeiten rechtsgültig zu vermählen.

§. 45.

Unvereinbar sogar, und darum rechtwidrig, ist das Statut, mit dem angenommenen Grundsatz vollkommener Gleichheit der Thronfolge und persönlicher Identität des Staatsoberhauptes, in Grosbritannien und in Irland.

Das von dem Großbritannischen Parlament einseitig errichtete Statut von 1772 könnte eine Verschiedenheit der Thronfolgefähigkeit und der Thronfolge in Großbritannien und in Irland zur Folge haben, welche mit dem angenommenen Fundamental-Grundsatz vollkommener Gleichheit der Thronfolge und der persönlichen Identität des regierenden Subjectes in den beiden Staaten, eben so wenig vereinbar wäre als mit dem wohlverstandenen Interesse derselben.

---

1) Debrett's Parliamentary Debates, vol. VI, p. 190.

Digitized by Google

Die ThronfolgeActe des Englischen Parlaments (Act of Settlement) von 1702, durch welche dem Hause Kurbraunschweig oder Hannover, und zwar allen protestantischen Leibeserben der verwitweten Kurfürstin und Herzogin von Hannover Sophia [1]), die Thronfolge in England zugesichert ward, war für Irland, als ein unabhängiges, damals mit England nur durch Personal-Union verbundenes Königreich, nicht verpflichtend. Sie ward solches erst durch dessen Annahme derselben bei Georg's I. Thronbesteigung, und Irland blieb nach wie vor sui juris.

Begründet ward durch diesen zustimmenden Beitritt Irlands, gleichwie später durch die darauf sich beziehende Großbritannisch-Irländische UnionActe von 1800 [2]), Gleichheit der Thronfolge und persönliche Identität des Staatsoberhauptes in Großbritannien und in Irland, für alle protestantischen Leibeserben der verwitweten Kurfürstin Sophia; sie alle erhielten dadurch gleiches Successionsrecht in beiden Königreichen zugesichert.

Diese zweifache Rechtsgleichheit kann bei Staaten, die in gleicher dinglicher Vereinigung (unione civitatum reali aequali) stehen, von keinem derselben einseitig verändert oder aufgehoben werden [3]). Beeinträchtigt aber würde dieselbe in dem vorliegenden Fall, wenn die von dem

---

1) «To the Heirs of the Body of the said Princess Sophia (Electress and Dutchess Dowager of Hanover), being Protestants». v. Martens Sammlung der vornehmsten Reichsgrundgesetze, Th. I, S. 875, und Du Mont, corps diplomatique universel, T. VIII, P. 1, p. 3.

2) Art. 2. «That the Succession to the Imperial Crown shall continue settled in the same manner as the Succession to the Crown of Great Britain and Ireland stood before limited». Blackstone, Commentaries etc., Vol. I, p. 105.

3) Pufendorf, de jure naturae et gentium, lib. VII. cap. 5. §. 17. erga finem.

Digitized by Google

Großbritanniſchen Parlament einſeitig errichtete Vermählungs-Acte von 1772 für Großbritannien Rechtswirkung haben ſollte. Denn durch ſie könnte der Fall eintreten, daß gewiſſe proteſtantiſche Nachkommen der Kurfürſtin Sophia in Irland thronfolgefähig wären, die es in Folge jener Acte in Großbritannien nicht ſeyn würden.

Sonach könnte die Vermählungs-Acte, wenn ihr zufolge in den beiden Staaten gleichzeitig zwei perſönlich verſchiedene Könige regierten, zerſtörend wirken auf die feſtgeſetzte Gleichheit der Thronfolge und auf die perſönliche Identität der Throninhaber in Großbritannien und in Irland. Vernichtet wäre dann die ganze Grundlage, auf welcher die (mühſam errungene) gleiche Real-Union der beiden Staaten ruht. Dieſen Fall durch jene Acte, wie geſchehen, möglich zu machen, dazu war das Parlament von Großbritannien, vermöge der beſtehenden Union, auf keine Weiſe befugt. Sohin fehlte demſelben, dem Königreich Irland gegenüber, die rechtliche Macht, die genannte Acte zu errichten.

Sollte ein ſo verderbliches, ein ſo rechtwidriges Ereigniß, wie das bezeichnete, verhütet werden, ſo mußte entweder das Statut von 1772 ganz unterbleiben, oder es mußte ein verfaſſungsmäſig zuſtimmender Beitritt des Königreichs Irland erwirkt werden. Welche Maasregel unter ſo drohenden Umſtänden, zum Heil der beiden Staaten, für die Zukunft zu ergreifen ſey, mag nicht ſchwer ſeyn zu ermeſſen.

Würde ein Beitritt des Königreichs Irland zu dem Statut von 1772 noch erwirkt, ſo könnte jedoch derſelbe auf die Vergangenheit nicht rückwirken, zum Nachtheil ſolcher Nachkommen der Kurfürſtin Sophia, welche, wie die Kinder Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs von Suſſex, aus dem bis dahin beſtandenen Rechtsverhältniß ein vollkommenes Recht erworben hatten auf die Thronfolge-Fähigkeit und Thronfolge wenigſtens in Irland.

Digitized by Google

§. 44.

Und hat die Ehe des Herzogs, auch nach dem Gutachten eines irischen Rechtsgelehrten, in Irland volle Rechtswirkung, für die Gatten und Kinder.

In Beziehung auf Irland, unter dessen vorerwähntem Staatsverhältniß zur Zeit der Großbritannischen ParlamentActe von 1772 und des Herzogs Vermählung im Jahr 1793, erklärte ein irländischer Rechtsgelehrter, ausgezeichnet durch vaterländische Rechtskunde, Herr Daniel O'Connell, in einem Rechtsgutachten, datirt London den 7. Juni 1832: daß der Herzog von Sussex, als Sohn des damaligen Königs von Irland,

"zur Zeit seiner Vermählung in Rom (1793), in Folge irgend eines damals in Irland geltenden Gesetzes auf keine Weise unfähig gewesen sey, eine Vermählung in jener Stadt einzugehen, und daß die von Seiner Königlichen Hoheit zu Rom geschlossene Heurath von nicht zu bezweifelnder Gültigkeit in Irland gewesen sey";

"der Stand (Status) des (aus dieser Ehe abstammenden) Sohnes Seiner Königlichen Hoheit sey gewesen, und sey noch, der eines Prinzen vom Königlichen Geblüte, eines Enkels des (1801) regierenden Königs von Irland, auch sey derselbe noch immer zu diesem Rang und zu allen Gerechtsamen berechtigt, welche von seiner Legitimität abhängen, oder derselben zufallen mögen, in seiner Eigenschaft eines solchen Prinzen von Königlichem Geblüte"; und

"von dem Sohn Seiner Königlichen Hoheit erkauftes Land in Irland, werde, wenn derselbe ohne Testament (und Kinder) stürbe, seiner Schwester, als seiner gesetzlichen oder IntestatErbin (heir at law), zufallen, die Krone werde das (auf bona vacantia) ihr zustehende fiscalische Heimfallrecht (eschaet) dawider nicht geltend

Digitized by Google

machen können, und die Schwester werde zu Behauptung und Durchsetzung ihrer Rechte darauf, vor Gerichtshöfen keine Schwierigkeiten finden";

"worüber, ausser dem klaren RechtsPrincip, auch der (oben in einer Note zu §. 38 erwähnte) vor Gerichtshöfen und in dem Oberhause des Parlaments verhandelte Fall des Lords Cloncurry keinen Zweifel übrig lasse".

§. 45.

Schlussfolgen aus vorstehenden Erörterungen.

Aus vorstehenden geschichtlichen und rechtlichen Erörterungen ergeben sich, in Beziehung auf die Königreiche England, Schottland und Irland, nachstehende rechtliche Schlußfolgen.

1) Die Ehe welche Seine Königliche Hoheit der Herzog von Sussex mit Lady Augusta Murray im Jahr 1793, zuerst in Rom durch schriftlichen Vertrag und kirchliche Privat-Trauung geschlossen, auch vollzogen, dann zu London durch kirchliche öffentliche Trauung, nach vorausgegangenem dreimaligem kirchlichem Aufgebot, bestätigt, und welche bis an den Tod der Gemahlin bestanden hat, ist rechtsgültig und vollwirkend für beide Ehegatten und für alle Nachkommen, welche aus dieser Ehe gesetzmäsig abstammen.

2) Die Großbritannische ParlamentActe von 1772, genannt Royal Marriage Act, ist nicht anwendbar auf diese Heurath, welche ausserhalb der Staats- und JurisdictionsGrenzen von Großbritannien bona fide geschlossen ward.

3) Wirkungslos ist schon darum, aber auch ohnedieß selbst in England nichtig wegen Incompetenz, die, einzig auf den Gegensatz gegründete, auch von den Ehegatten nie anerkannte, Nichtigkeitserklärung des Londoner geist-

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Digitized by Google

lichen Gerichts, genannt Court of Arches, deren Rechtskraft, wenn solche bestände, ohnehin nur auf den JurisdictionsBezirk dieses Tribunals in dem Königreich England sich beschränken würde.

4) Unter diesen rechtgemäsen Voraussetzungen, sind die Nachkommen, welche aus der genannten Ehe gesetzmäsig abstammen, rechtmäsige Nachkommen eines Königs des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, gehören als solche in England, Schottland und Irland zu der königlichen Familie [1]), und sind daselbst Prinzen und Prinzessinnen vom königlichen Geblüte. In gesetzmäsiger Folge dieser Eigenschaft, sind dieselben

5) berechtigt, nicht nur

a) zu der Erbfolge in des Herzogs Vermögen und königlichen Pairschaften (Royal Peerages) in den Königreichen England, Schottland und Irland, sondern auch

b) zu der Thronfolge in diesen Königreichen, wenn, nach der daselbst staatsgrundgesetzlich bestehenden Ordnung, die Reihe Sie trifft.

---

1) Blackstone's Commentaries etc., Book I, ch. 4; Vol. I, pag. 224 sqq.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Beurtheilung nach den Rechtsverhältnissen in dem Teutschen Reich und in dem Kurfürstenthum Braunschweig-Lüneburg, jetzt Königreich Hannover.

Einleitung.

§. 46.

Ohne Widerspruch blieb, in dem Teutschen und Hannoverischen Rechtsverhältniss, sowohl die Rechtsbeständigkeit als auch die Standesmäsigkeit der Ehe.

Der Thatbestand der Ehe zwischen Seiner Königlichen Hoheit dem Herzog von Sussex und Lady Augusta Murray, ist oben (§. 26—28) ausser Zweifel gesetzt. Die Ehe ward im Jahr 1793 zu Rom geschlossen, durch schriftlichen, eidlich bekräftigten, vollzogenen Ehevertrag, auch, in demselben Jahr, bestätigt durch zweimalige kirchliche Trauung, das erstemal zu Rom durch Privattrauung, das anderemal zu London durch öffentliche Copulation, nach vorausgegangenem dreimaligem kirchlichem Aufgebot. Die eheliche Verbindung bestand bis an den im Jahr 1830 erfolgten Tod der Gemahlin.

Weder die Rechtsbeständigkeit des Ehebandes noch die Standesmäsigkeit der Ehe, in dem Teutschen und Hannoverischen Rechtsverhältniß des Herzogs, seiner Gemahlin und Kinder, ist bis jetzt von irgend einer Seite widersprochen oder angefochten worden [1]).

1) Bran's Minerva, Juliheft von 1830, S. 133.

Digitized by Google

Der Widerspruch vor dem Londoner erzbischöflichen Gericht (§. 12 und 13) beschränkte sich auf das Königreich England. Selbst auf Schottland und Irland kann derselbe nicht bezogen werden (§§. 31—44 u. 29), am wenigsten auf Hannover, welches in jeder Hinsicht von England noch schärfer abgesondert ist als Schottland und Irland. Nie hat in Absicht auf Hannover, der königliche Vater des Herzogs, weder als Staatsoberhaupt und Stammherr noch als Vater, irgend einen Widerspruch gegen die Rechtsgültigkeit und Standesmäßigkeit der Ehe laut werden lassen. Nie ist solches von einem seiner Hannoverischen Regierungsnachfolger oder von einem Agnaten des Hauses Braunschweig geschehen.

Wenn gleichwohl gegenwärtige Ausführung unternommen wird, so geschieht es in der Absicht, den in dem Publicum bis jetzt nach seiner wahren und ganzen Bewandtniß viel zu wenig gekannten Fall geschichtlich und rechtlich auch für Hannover in volles und wahres Licht zu setzen. Auf diesem Wege können mögliche Zweifel gelöset, Widersprüche verhütet oder beseitigt werden.

§. 47.

Festsetzung der Rechtsfragen.

Die Beurtheilung der vollen Rechtsgültigkeit dieser Ehe, nach den Rechtsverhältnissen in dem bis in das Jahr 1806 bestandenen Teutschen Reich und in dem Kurfürstenthum Braunschweig-Lüneburg, jetzt Königreich Hannover, hat zum Gegenstande, theils den Rechtsbestand des Ehebandes an sich, theils dessen vollwirkende Rechtskraft für die Gemahlin und Kinder, in Beziehung nicht nur auf den Familienstand beider, sondern auch auf das Staats-Successionsrecht der Kinder in dem Kurfürstenthum, jetzt Königreich.

Digitized by Google

§. 48.

Entscheidungsquellen.

In Absicht auf Form und Wesenheit, trifft diese Ehe kein rechtsbegründeter Tadel. Die Entscheidungsquellen für beide, bei reichsunmittelbaren Erlauchten, waren in der Zeit, wo die Ehe entstand, die ausnahmweise für einzelne Familien oder Fälle etwa bestehenden rechtsgültigen landes- oder hausgesetzlichen Bestimmungen oder Eheverträge, in der Regel aber das gemeine oder Reichsrecht (§. 25).

Besondere hausgesetzliche Bestimmungen für die Ehen der Familienglieder, bestanden in dem Kurhause Braunschweig nicht. Die einzige Entscheidungsquelle, für dieselben, war sohin das gemeine oder Reichsrecht.

Dafür anerkannt ward dasselbe unlängst noch in dem oben (§. 20) angeführten Hausvertrag, welcher im Jahr 1831 für das Gesammthaus Braunschweig errichtet ward. Unter den Beweggründen zu den darin gegebenen neuen Bestimmungen für die Vermählungen der Prinzen und Prinzessinnen, werden ausdrücklich die Veränderungen der durch die Verfassung des Teutschen Reichs bedingt gewesenen Rechtsverhältnissen genannt.

Wegen der politischen Selbstständigkeit des Teutschen Reichs und der unter demselben begriffenen besondern Staaten, könnten die Gesetze Großbritanniens und Irlands, und so auch jene des Kirchenstaates, als Entscheidungsquelle hier nur dann und so weit dienen, als ihre Anwendbarkeit durch das gemeine Reichsrecht oder durch Staatsverträge begründet wäre [1]).

---

1) Klüber, droit des gens moderne de l'Europe, §. 54 et 55. Vergl. unten §§. 61 und 62.

Erster Abschnitt.

Rechtsbeständigkeit der Ehe.

§. 49.

I) Kirchliche Gültigkeit.

Die Ehe, wovon hier die Rede ist, war nicht nur eine bürgerlich oder weltlich rechtmäßige (matrimonium legitimum), sie war auch eine kirchlich gültige (matrimonium ratum). Zweimal sogar, zu Rom und zu London, nach vorher schon schriftlich geschlossenem Ehevertrag, wurden die Ehegatten kirchlich getraut, beidemal nach dem Ritus ihrer Kirche, der anglikanischen (§. 8—11).

Unstatthaft würde der Einwurf seyn, die erste Trauung, die zu Rom (§. 8), sey nur Privattrauung, von einem incompetenten Geistlichen geschehen, und noch nicht vollständig erwiesen.

Nichtkatholische Christen haben zu Rom keine öffentliche Religionsübung, also auch keine Parochie, und katholische Priester dürfen sie dort nicht trauen; es bleibt also für sie daselbst nur die Möglichkeit der Privattrauung, und zwar durch nichtkatholische Geistliche [1]).

Für incompetent konnte zu Rom der die Trauung verrichtende englische Geistliche nicht gelten, weil ein ordentlicher, ein in so fern competenter Pfarrer der englischen Kirche, namentlich bei einer englischen Gesand-

1) Für solchen «casum necessitatis, quae legem non habet», erklärt sich selbst der strenge Carpzov, jurisprudentia ecclesiastica seu consistorialis, lib. II. def. 148. n. 5. p. 223.

Digitized by Google

schaftcapelle [1]), sich dort nicht befand. Sogar bei unbezweifelter Incompetenz, würde jene römische Trauung keineswegs nichtig seyn. Denn auch die Trauung, welche ein incompetenter Pfarrer ohne von dem ordentlichen Pfarrer oder von der Obrigkeit dazu erhaltene Erlaubniß verrichtet hat, ist gültig; nur kann, nach Beschaffenheit der Umstände, wider den Geistlichen und die Getrauten eine Ahndung verfügt werden [2]).

Hiezu kommt, daß der Herzog von Sussex selbst in Teutschland, als reichsunmittelbarer Erlauchter, an keine Parochie gebunden war, mithin für seine Trauung einen dazu fähigen Geistlichen nach Belieben wählen konnte, ja daß in der genannten Eigenschaft überhaupt seiner Willkühr überlassen war, ob er eine kirchliche Cerémonie bei seiner Vermählung wollte vornehmen lassen (§. 53).

Anlangend den Beweis der zu Rom geschehenen Trauung, so wird dieselbe, nach den besondern Umständen des Falles, für zur Nothdurft bescheinigt zu achten seyn. Der vorausgegangene schriftliche Ehevertrag, das mehrmalige schriftliche Bekenntniß des Herzogs in sehr verschiedener Zeit (§. 9), die Entschuldigungsgründe des jetzt in England unter dortigen Gesetzen lebenden Geistlichen, bei seinen Lebzeiten einen Trauschein auszuhändigen, die von ihm jedoch geschehene Hinterlegung eines solchen bei seinem DiöcesanBischof zur Herausgabe nach seinem Tode (§. 8), die Erwägung, daß auch ohne diese römische Privattrauung die später zu London geschehene öffentliche Trauung, welche vollständig erwiesen und in

---

1) In jener Zeit war in Rom weder eine Gesandschaft noch ein Consulat von England.

2) J. T. Carrach, diss. de matrimonio ad benedictionem sacerdotis incompetentis contracto. Halae 1759. 4. Schott, Eherecht, §. 163, S. 344. Glück, Erläuterung der Pandekten, Th. XXIV, §. 1221, S. 369.

Digitized by Google

kirchlicher Hinsicht durchaus untadelhaft ist, den etwaigen Mangel ersetzen würde, ja daß der Herzog in seinem teutschen Rechtsverhältniß einer kirchlichen Trauung überhaupt nicht bedurfte, — alle diese hier zusammentreffenden Umstände begründen genugsam eine Bescheinigung der römischen Trauung.

Da auch in dem Kirchenstaat in Ansehung der Ehen, welche dort Evangelische oder Protestanten unter einander schliessen, positive Gesetze für ihre Errichtungsart nicht bestehen, wofür insbesondere das von diesen nie anerkannte, und als Gesetz einer ihnen fremden Kirche (kein Staatsgesetz) nicht anzuerkennende Tridentinische Concilium nicht gelten kann (§. 51); so bleibt solche daselbst theils dem Vernunftrecht theils dem Gutfinden der Contrahenten überlassen. Ein hienach in dem Kirchenstaat vollbrachtes Rechtsgeschäft der Vermählung muß aber, nach der Rechtsregel locus regit actum, in Absicht auf seine Errichtungsart (quoad formam seu solemnitatem actus) allenthalben gültig seyn [1].

Namentlich in dem Kirchenstaat muß dieselbe für gültig anerkannt werden, gemäß einer Bulle des Papstes

---

1) «Ad solemnia Loci, ubi contractum matrimonium, respici debere vel dupondii norunt». De Cramer, observationes juris universi, T. II. obs. 515. §. 7. Hommel, rhapsodia quaestionum in foro obvenientium, T. II. obs. 409. n. 5. Hertius, diss. de collisione legum, Sect. 4. §. 10. Glück, a. a. O., Bd. I, §. 44, S. 290. Rodenburg, de jure quod oritur ex statutorum diversitate. tit. I. cap. 3. n. 1. et cap. 5. n. 15. Vattel, droit des gens, liv. II, ch. 8, §. 111. Hofacker, princ. juris civ. rom. germ., T. I. §. 142. Jo. Theoph. Seger, diss. de vi legum et decretorum in territorio alieno (Lips. 1777. 4.), §. 5. Merlin, répertoire de jurisprudence, voc. Loi, §. 6. n. 7. Klüber, droit des gens moderne de l'Europe, §. 55. Namentlich galt dieses von Rechtsgeschäften teutscher Prinzen aus reichsständischen Häusern. Pütter, Rechtsfälle, Bd. III, Th. I, §. 9, S. 79.

Digitized by Google

Benedict XIV. vom 14. November 1741. Darin ist verordnet, daß für gültig auch die Ehen zu achten seyen, welche Nichtkatholiken ohne Beobachtung der durch das Tridentinische Concilium vorgeschriebenen Förmlichkeiten geschlossen haben, selbst dann wenn die Ehegatten später zu der katholischen Religion übergegangen sind [1]).

Die zweite Trauung, welche acht Monate später zu London erfolgte, war eine öffentliche. Sie geschah nach dreimaligem kirchlichem Aufgebot, in einer dortigen Pfarrkirche von dem competenten Pfarrer, und sie ist vollständig erwiesen durch pfarramtliche Urkunde (§. 10).

Zweifach sogar, ist also die kirchliche Gültigkeit der Ehe auſſer rechtlichem Zweifel.

Könnte gleichwohl die zu Rom erfolgte Privattrauung, oder auch die zu London geschehene öffentliche Copulation, in Beziehung auf die Verhältnisse des Herzogs und seiner Nachkommen in dem vormaligen Teutschen Reich und in Hannover, zweifelhaft gemacht, oder mit rechtlichem Erfolg als ungültig oder wirkungslos angefochten

1) Benedicti XIV. opera, T. XI. p. 103. Die Worte der Bulle liefert J. G. Schloer, diss. vindiciae legitimorum natalium, liberorum e matrimoniis S. R. I. principum comitumve A. C. addictorum, solo mutuo consensu matrimoniali, neglecta omni solemnitate ecclesiastica contractis, natorum (Mogunt. 1782. 4.), §. 14. not. i, pag. 30. Auch vergleiche man Van Espen, jus eccles. universum, T. II. P. 2. Sect. 1. tit. 12. §. 32. sqq. p. 658. sqq. «Nihil frequentius in terris Protestantium, quam ut benedictio sacerdotalis fiat a quocunque parocho, etiam alieno», schreibt Chr. Thomasius, diss. de validitate conjugii invitis parentibus contracti, §. 21. — Auch mehr nicht als „ordnungsmäſſige Untersuchung und exemplarische Bestrafung“, verordnet wider in fraudem legis außerhalb Landes gewählte Trauung, ein Kurbraunschweigisches Rescript von 1730, in den Churbraunschweig-Lüneburgischen Landesordnungen und Gesetzen, Th. I, S. 940.

Digitized by Google

werden, so würde nichtsdestoweniger, wegen des zu Rom urkundlich geschlossenen Ehevertrags (§. 7 und 26), die Vermählung als Gewissensehe, mit voller Rechtswirkung für die Ehegatten und Kinder, bestehen. Solches wird die hier zunächst folgende Rechtserörterung bewähren.

§. 30.

II) Bürgerliche Rechtmäßigkeit, als ConsensualVertrag, nach gemeinem Reichsrecht unabhängig von kirchlicher Einsegnung.

Ganz unabhängig von der kirchlichen Einsegnung, genügte, in dem Teutschen Reich, zu der Rechtsbeständigkeit der Ehe schon ihre bürgerliche oder weltliche Rechtmäßigkeit. Auch ohne kirchliche Einsegnung, war daselbst nach gemeinem oder Reichsrecht die Ehe bürgerlich rechtmäßig (matrimonium legitimum), als ConsensualVertrag [1]), welcher, schon vor der ersten Trauung, von beiden Theilen in einer gemeinschaftlichen Urkunde errichtet, und, am Tage der ersten Trauung, auch körperlich vollzogen ward (§. 7).

Das Reichsrecht erkannte jederzeit den Natur- und römischen [2]), auch selbst canonischen [3]) Rechtsgrundsatz

---

1) Kaum wird nöthig seyn zu erinnern, daß hier ein contractus juris romani nicht gemeint sey. Vergl. Glück a. a. O., Th. XXIII, §. 1205, S. 122. f.

2) L. 30. D. de R. J. L. 4. D. de sponsal. L. 11. et 22. C. de nuptiis. Nov. 22. c. 3. Nov. 74. c. 4. C. W. Robert, über den Begriff der Ehe und die Natur ihrer Stiftung im protestantischen Teutschland, Abth. I, §. 12, S. 88 ff.; Abth. II, §. 2, S. 132 ff. Glück a. a. O., Th. XXII, §. 1205, S. 122.

3) Cap. 2. X. de clandest. desponsatione. Cap. 9. 23. et 25. X. de sponsal. Cap. 12. X. qui filii sint legitimi. Mehr bei Ulr. Huber, digressiones Justinianeae (edit. 3. Franeq. 1696. 4.), lib.

Digitized by Google

an: "nudus consensus facit nuptias" [1]; — "qui, ut rerum, ita et vitae societatem efficit, etiamsi nihil aliud intervenerit" [2]. Anſtand fand dieſes um ſo weniger, da derſelbe Grundſatz ſelbſt von der abendländiſchen Kirche jederzeit dergeſtalt war gebilligt worden, daß auch ſie kirchliche Ceremonien für etwas Weſentliches zu dem Rechtsbeſtand einer Ehe nicht betrachtete [3].

Namentlich galt kirchliche Einſegnung, dieſe der Vernunft und der heiligen Schrift fremde Förmlichkeit, nach dem gemeinen Reichsrecht nicht für ein weſentliches Erforderniß der Rechtsgültigkeit einer Ehe [4].

II. c. 7. §. 2. et 3. pag. 109. sq. Robert, a. a. O., Abth. II, §. 3, S. 133 ff.

1) J. H. Boehmer, diss. de jure principum protestantium circa solemnia matrimonii ecclesiastica, §. 1. Hommel, epitome juris sacri, p. 230 et 232.

2) A. Vinnius, in IV libros Institutionum imperial. commentarius, tit. IX. §. 1. n. 1. p. 39.

3) Die geſchichtlichen Beweiſe hievon findet man, ſehr fleiſſig geſammelt in den Principes sur la distinction du contrat et du sacrement de mariage; par M. Tabaraud, théologien etc. Paris 1825. 8. Auch zeigt ſolches bis tief in das Mittelalter hinab, E. v. Moy, das Eherecht der Chriſten in der morgenländiſchen und abendländiſchen Kirche ꝛc. (Regensburg 1833. 8.), S. 97, 378 und 380.

4) «Benedictio sacerdotalis non est de substantia matrimonii». Lauterbach, colleg. Pandectarum, lib. XXIII. tit. 2. §. 17. Tom. II. p. 302. Mevius, decisiones, P. II. dec. 81. — «Benedictio sacerdotalis non de essentia, sed tantum de decoro conjugii est». Bruckner, decisiones juris matrimonialis, cap. I. num. 57. p. 40. — «Benedictio sacerdotalis est saltem solemnitas quaedam ecclesiastica, quae potest adesse et abesse salva matrimonii substantia». Pet. Müller ad Struv., exerc. 29. th. 26. not. ζ p. 353. — «Benedictio sacerdotalis est ritus ex sententia Protestantium arbitrarius». Hommel, epitome juris sacri, cap. 53. §. 21 p. 248. J. A. Hofmann, Handbuch des teutſchen Eherechts, §. 53, S. 164. Robert, a. a. O., Abth. II., §. 5, S. 151.

Digitized by Google

Die Ehen, welche ohne Beobachtung kirchlicher Eheſeierlichkeiten, bloß durch gegenſeitige Erklärung des Eheconſenſes geſchloſſen wurden, erhielten den Namen Gewiſſensehen [1]) (matrimonia conscientiae). Sehr paſſend war die Benennung, weil hier die Gatten ausſchlieſſendes eheliches Beiſammenſeyn auf Lebenszeit, vor Gott und ihrem Gewiſſen einander geloben und ſo die treue Erfüllung ihres Verſprechens vorzugweiſe zur Gewiſſenspflicht erheben.

§. 51.

Welche bei Ehen der Katholiken und der Evangeliſchen kein weſentliches Erforderniſs war.

Selbſt bei Katholiken erkennt auch das neuere Kirchenrecht, begründet durch die Tridentiniſche Kirchenverſammlung, die prieſterliche Copulation für eine willkührliche Eheſeierlichkeit; obgleich in der katholiſchen Kirche die Ehe als ein Sacrament betrachtet wird. Unterſcheidend zwiſchen Ehevertrag und Sacrament der Ehe [2]), fordert das katholiſche Kirchenrecht mehr nicht, als daß der Eheconſens in Gegenwart zweier oder dreier Zeugen vor dem competenten Pfarrer (coram parocho proprio), ohne deſſen Einſegnung, von den Contrahenten, wenn gleich wider den Willen und mit Widerſpruch des Geiſtlichen, erklärt werde [3]). Es verbietet ſogar das canoniſche

---

1) H. G. Bauer, diss. de matrimonio conscientiae, cap. 3. §. 6. G. L. Boehmer, princ. juris canonici, §. 357.

2) Tabaraud, in den angef. Principes etc.

3) Concilium Tridentinum, Sess. XXIV. de reformatione matrimonii, cap. 1. in Gärtner's corpus juris ecclesiastici Catholicorum. T. I. p. 307. Van Espen, jus ecclesiasticum universum, P. II. Sect. 1. tit. 12. cap. 5. §§. 2 — 27. T. II. p. 649 (edit. Moguntin. 1791. 4.) F. X. Holl, statistica ecclesiae germanicae, T. I. §. 260. p. 366. P. J. a Riegger, institu-

Digitized by Google

Recht die priesterliche Einsegnung bei der zweiten und jeder folgenden Ehe [1]), obgleich es auch diese für wahre Ehen anerkennt.

Um so mehr ward bei den Evangelischen oder Protestanten, welche die Glaubenslehre von dem Sacrament der Ehe nicht anerkennen, und für welche die Beschlüsse der Tridentinischen Kirchenversammlung unverbindlich sind, die Ehe jederzeit, von Anbeginn der Reformation, als ein bloß bürgerlicher Vertrag, mithin die Errichtung des Ehebündnisses als ein rein weltliches Rechtsgeschäft betrachtet, übereinstimmend hierin nicht nur mit dem Vernunftrecht, sondern auch mit dem subsidiarisch als gemeines Reichsrecht geltenden römischen und canonischen Recht. Ausdrücklich als eine weltliche Sache wird die Ehe dargestellt in der Augsburgischen Confession, Art. 16 und 28.

Dem gemäß erklärte der vorzüglichste Stifter der Reformation, der erste evangelische Kirchenlehrer, die Ehe für ein rein bürgerliches oder weltliches Rechtsgeschäft, wobei kirchliche Einsegnung nur Nebensache und ganz

---

tiones jurisprud. eccles., P. IV. §. 60. sq. M. Schenkl, institutiones juris eccles., P. II. §. 650. Robert, a. a. O., Abth. II, §. 12, S. 140 ff. — Als eine «solemnitas ad perficiendum matrimonium accidentalis», wird daher die benedictio sacerdotalis qualificirt, von Eybel, introd. in jus eccles. Cathol., T. IV. §. 364. not. h. «Solemnitas illa», sagt Ebenderselbe, §. 352, «ad honestatem, non ad necessitatem pertinet, et licet matrimonium sine ea contrahi non debeat, sine ea contractum tamen subsistit». Eben so Gambsjäger, jus ecclesiasticum, T. II. §. 236. p. 491. — Nur als Zeugen bei der Handlung, betrachtet die römische Curie den Pfarrer. Thesaurus resolutionum S. congregationis concilii, T. XX. (Rom. 1752), p. 92. Michl, Kirchenrecht für Katholiken und Protestanten, §. 80. Ueber die Gegenwart des Pfarrers bei Abschließung einer Ehe; in dem Archiv der Kirchenrechtswissenschaft, herausg. von C. E. Weiß, Bd. II. (Frankfurt 1831), S. 81.

1) Cap. 1. et 3. X. de secundis nuptiis.

Digitized by Google

unnöthig sey. Oeffentlich lehrte Doctor Luther [1]), wie folgt. „So manches Land, so manche Sitten, sagt das gemeine Sprüchwort. Demnach weil die Hochzeit und Ehestand ein weltlich Geschäfte ist, gebühret uns Geistlichen oder Kirchendienern, nichts darinne zu ordnen oder regieren, sondern lassen einer jeglichen Stadt und Lande hierin ihren Brauch und Gewohnheit, wie sie gehen. Etliche führen die Braut zweimal zur Kirche, beide des Abends und des Morgens, etliche nur einmal. Etliche verkündigen und bieten sie auf der Canzel auf, zwei oder drei Wochen zuvor. Solches alles und dergleichen lasse ich Herren und Rath schaffen und machen, wie sie wollen, es gehet mich nichts an. Aber so man von uns begehret, für der Kirche oder in der Kirche sie zu segnen, über sie zu beten, oder sie auch zu trauen, sind wir schuldig dasselbige zu thun". An einem andern Ort schrieb Luther [2]): „Es kann ja Niemand läugnen, daß die Ehe ein äusserlich weltlich Ding ist, weltlicher Obrigkeit unterworfen".

§. 32.

Daher sind die ohne kirchliche Einsegnung eingegangenen Ehen rechtsgültig, und den daraus abstammenden Nachkommen gebührt das Recht der vollen Legitimität.

Nach vorstehenden Grundsätzen galt und gilt die kirchliche Copulation bei den Evangelischen allgemein wohl für ein löbliches Bekräftigungsmittel [3]), hingegen nur

---

1) In seinem „Traubüchlein", in der Vorrede; in der Sammlung „Alle Bücher und Schriften Lutheri (Jena 1556. Fol.), Th. V, S. 237.

2) Luthers Tischreden, Tit. 43, vom Ehestandt, S. 400.

3) J. H. Boehmer, jus ecclesiasticum protestantium, T. III. lib. 4. tit. 3. §. 42. p. 1290. sqq.

Digitized by Google

ausnahmweise bald für ein nothwendiges Bestätigungsmittel, bald gar für ein wesentliches Erforderniß der Ehe, bloß in denjenigen teutschen Ländern, wo das particuläre Landesrecht sie dafür erklärte [1]). Und auch in diesen Ländern gehört dieselbe nur zu der äusseren Form der Ehe; daher auch dort, wie nach gemeinem Recht, eine an sich ungültige Ehe durch die Copulation Rechtsgültigkeit nicht erlangt [2]).

Auch bei den Protestanten war sonach die Feierlichkeit der kirchlichen Einsegnung weder durch ein Reichsgesetz noch durch ein allgemeines Kirchengesetz, sondern nur durch Observanz, und hie und da durch particuläre Kirchenordnungen eingeführt [3]), doch galt sie auch da in der Regel nur als dispensable Förmlichkeit [4]). Unumgänglich nöthig aber war oder ist Dispensation von der kirchlichen Einsegnung nur da, wo auf ihre Unterlassung ein Landesgesetz die Strafe der Nichtigkeit der Ehe ausdrücklich verordnet; wo aber ohne solche PönalSanction die Einsegnung eingeführt ist, kann wegen Unterlassung derselben, nach Umständen polizeiliche oder kirchliche Ahndung Statt haben, auch wohl Nachholung der kirchlichen Feierlichkeit auferlegt werden [5]).

---

1) Man s. die bei Robert, a. a. O., S. 166, Note 192, angeführten Kirchenordnungen.

2) J. H. Boehmer, l. c. T. III. lib. 4. tit. 3. §. 52. p. 1301. Schilter, praxis juris romani in foro germanico, exerc. 36. Berger, oeconomia juris, lib. I. tit. 3. §. 7. not. 1. Leyser, Spec. 298. med. 8. et 9.

3) J. H. Boehmer, l. c. p. 1291. Leyser, Spec. 298. med. 2.

4) J. H. Boehmer, diss. de sublimi Principum evangelicorum dispensandi jure etc., Sect. II. cap. 2. §. 25. p. 109.

5) S. T. Willenberg, comm. de matrimonio conscientiae, §. 40. Schilter, l. c. exerc. 36. §. 61. sq. Carpzov, jurisprudentia ecclesiastica, lib. II. def. 135.

Digitized by Google

Auf jeden Fall aber konnte und kann wegen Unterlassung der kirchlichen Feierlichkeit, den aus solcher Ehe abstammenden Nachkommen das durch Gesetze und Herkommen höchst begünstigte Recht der vollen Legitimität, auch nach dem Gerichtsgebrauch, nicht abgesprochen werden [1]).

Zu vorstehender Rechtslehre, daß die bürgerliche Rechtmäßigkeit der Ehen nach gemeinem Reichsrecht unabhängig sey von kirchlicher Einsegnung, daß Unterlassung der kirchlichen Trauung die Nichtigkeit der Ehe keineswegs nach sich ziehe, so fern nur die gegenseitige Erklärung des Eheconsenses ausser Zweifel ist, daß mithin Gewissensehen wahre Ehen, und in jeder Hinsicht vollwirkend seyen, dazu bekennen sich nicht nur sehr viele angesehene Rechtsgelehrte [2]) und berühmte Spruch- oder Rechtscollegien [3]), sondern auch fromme Kirchenvä-

---

1) Bruckner, decisiones matrimoniales, cap. 2. §. 16. et cap. 8. §. 4. Schloer, diss. cit. §. 22.

2) Carpzov, l. c. lib. II. def. 142. Lauterbach, colleg. theor. pract. lib. 23. tit. 2. §. 17. Pfanner, observat. eccles. P. II. obs. ult. H. de Cocceji, deductiones, consilia et reponsa in causis Illustrium, T. I. resp. 57. p. 1104. n. 14 — 18. Cypraeus, de matrimonio, cap. 3. §. 2. Kitzel, synops. matrim cap. 5. theorem. 10. lit. 10. Mauser, de nuptiis, p. 305, und viele Andere, die zum Theil unten §. 53 angeführt werden.

3) So die Juristenfacultäten, zu Helmstädt, Hahn ad Wesenbec., tit. de ritu nuptiarum, num. 5. verb. Benedicente nubentibus Ecclesiae Ministro. Wernher, obss. T. II. Part. VIII. obs. 469. p. 429; zu Jena, Schilter, l. c., exerc. 36. §. 61. sq.; zu Frankfurt an der Oder, H. de Cocceji, l. c. T. I. p. 1104; zu Wittenberg, bei Wernher, l. c. p. 430. sqq., auch bei Horn, jurisprud. feud., append. 2. n. 8.; zu Cöln und Duisburg, und das evangelische Kirchenministerium zu Amsterdam, in drei Gutachten, betreffend den unten (§. 54) erwähnten Gräflich-Leiningischen Fall, abgedruckt in den deßhalb erschienenen Deductionen von J. F. v. Tröltsch: Vorlegung der Gründe ꝛc. 1775. Fol. und Status causae etc. 1780. Fol.

Digitized by Google

ter [1]), streng gläubige, hoch geachtete Gottesgelehrte [2]), bewährte Sitten- und Naturrechtslehrer [3]).

Auch ist dieselbe in verschiedenen andern europäischen Ländern durch Staatsgesetze ausdrücklich begründet, wie in Frankreich, Holland, Belgien und überall, wo das französische CivilGesetzbuch gilt [4]), oder wo durch Gewohnheitsrecht, wie in Schottland (§. 27), oder es erklären Landesgesetze gewisse Personenclassen für befreit davon, wie in England die Mitglieder der königlichen Familie (§. 27).

Vor Jahrhunderten schon erkannten der königliche Gerichtshof zu Paris [5]) und die Gerichte in Schweden [6]), für in aller Hinsicht legitim die Kinder, welche aus einer ohne kirchliche Feierlichkeit geschlossenen Ehe abstammten.

Sind doch in der ganzen römisch-katholischen Kirche alle Ehen, welche bloß nach der durch das Tridentinische

---

1) Augustinus, de Bono conjugali, cap. 5. Uebergetragen sind seine Worte in Gratian's Decret, c. 6. C. XXXII. qu. 2. Ambrosius, in c. 35. C. XXVII. qu. 2.

2) Luther, in den oben angef. Schriften. Jo. Gerhard, loci theologici, loc. de conjugio, §. 462. P. J. Spener, consilia theolog. germ., Vol. II. c. 4. sect. 12. Mizen in Bruckner's decision. matrim., Praejudic. ad cap. VIII. n. 14. p. 282.

3) W. Amesius, tr. de conscientia et ejus jure vel casibus, lib. V. cap. 36. qu. 2. Grotius, de J. B. et P. lib. II. c. 5. §. 15. n. 2. Bauer diss. cit. §. 14. Kant's metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, Th. I, Hauptst. 2, Abschn. 3, §. 24 ff.

4) Brouwer, de jure connubiorum, lib. I. c. 23. n. 4. p. 232. lib. II. cap. 27. n. 16. sqq. p. 687. sq. n. 23. p. 691. Code civil Français, art. 63 et suiv., art. 165 et suiv. Code Napoleon, als Landrecht für das Großherzogthum Baden, in den angef. Artikeln.

5) Lud. Charondas, memorabil. verb. *Enfants.*

6) Jo. Loccenius, synopsis juris privati ad statum et leges Succiae accommodata, quaest. I. n. 5.

Digitized by Google

Concilium vorgeschriebenen Förmlichkeit geschlossen worden sind oder werden, wahre Gewissensehen, deren Rechtsgültigkeit, wie sich ein berühmter Rechtslehrer [1]), unter Berufung auf dreizehn von ihm namentlich angeführte Canonisten, ausdrückt, die "praxis quotidiana" bestätigt. Erkennt doch selbst das canonische Recht, in den oben (§. 50) angeführten Texten, ausdrücklich die Rechtmäßigkeit der Gewissensehen, und ihre volle Rechtswirkung für die Kinder. Und waren nicht in der ganzen Reihe von Jahrhunderten vor Einführung der kirchlichen Einsegnung [2]), alle Ehen der Christen Gewissensehen?

§. 53.

Zumal und vorzugweise bei Ehen reichsunmittelbarer Erlauchten.

Der so eben erwähnte Grundsatz des gemeinen Reichsrechts, von der bürgerlichen oder weltlichen Rechtmäßigkeit der ohne kirchliche Feierlichkeit eingegangenen und vollzogenen Ehen, von ihrer vollen Rechtswirkung für die Gatten und Kinder, bewährte sich in dem Teutschen Reich, sonach in allen unter demselben begriffenen Ländern, vorzugweise bei den reichsunmittelbaren Erlauchten. In Folge ihres höheren Standes, als Reichsunmittelbare und als Häupter oder Mitglieder reichsständischer Regentenhäuser, genossen diese in dem persönlichen Rechtsverhältniß vielfältig grössere Freiheit als die mittelbaren Reichsunterthanen, die in persönlichen Angelegenheiten nicht bloß dem gemeinen Reichsrecht, sondern überdieß den Gesetzen des Landes, dem sie angehörten,

---

1) J. C. Koch, institutiones juris criminalis, §. 302. Schol. Einen neueren Fall führt an Gambsjäger, l. c T. II. §. 237.

2) Geschichte der kirchlichen Einsegnung und Copulation. Lüneburg 1805. 8.

Digitized by Google

unterworfen waren, und eines minderen Grades von Autonomie sich zu erfreuen hatten als die Reichsunmittelbaren.

Daher kam es, daß überall, nach Theorie und Praxis, bei Ehen der Erlauchten kirchliches Aufgebot nicht üblich war, und daß, zumal bei evangelischen, welchen die Mitglieder der anglikanischen Kirche gleich zu achten sind [1]), kirchliche Einsegnung, wenn gleich als ein löblicher Gebrauch aus freiem Willen nicht beobachtet, doch für ein wesentliches oder nothwendiges Erforderniß nicht galt; blosse Erklärung des Eheconsenses, schriftliche oder mündliche, war hinreichend, eine durchaus rechtsgültige Ehe zu begründen. Die Befugniß der reichsunmittelbaren Erlauchten, Gewissensehen mit voller Rechtswirkung zu schliessen, ward von keinem Rechtslehrer widersprochen, vielmehr von denen, welche dieses Gegenstandes in Schriften erwähnen, ausdrücklich anerkannt und gerechtfertigt [2]); auch von solchen, die bei Privatpersonen zu

1) Die anglikanische Kirche, zu welcher der Herzog von Sussex sich bekennt, unterscheidet sich in den wesentlichen Glaubenslehren nicht von der evangelischen oder protestantischen Kirche nach dem Glaubensbekenntniß der Reformirten; daher gehörten in dem Teutschen Reich die der anglikanischen Kirche zugethanen Mitglieder des Hauses Braunschweig zu den Evangelischen.

2) «Solemnia, quae privatorum nuptiis praescripta sunt, in illustrium connubiis non requiruntur, ut ad ea contrahenda, nec proclamatione opus sit, nec copula sacerdotalis requiratur». Gribner, principia jurisprudentiae privatae illustris (edit. 1745), p. 71. et 42. — «Principes magis ex libera voluntate, se huic ritui (benedictioni sacerdotali) subjecerunt, quam ex necessitate juris». Stryk, diss. de juribus singularibus connubiorum, c. II. §. 11. — «Conscientiae matrimonia a subditis, etiam illustribus, in Germania, pariter ac Gallia et Anglia, valide possunt contrahi». De Neumann, meditationes juris Principum privati, T. II. tit. 31. §. 390. «Talis quidem ritus (benedictio sacerdotalis) in matrimoniis

Digitized by Google

einer Gewissensehe obrigkeitliche Dispensation in der Regel für nöthig erachten [1]).

Auch war eine besondere weltliche Form oder Feierlichkeit für den ohne kirchliche Ceremonie geschlossenen Ehevertrag, durch das gemeine Reichsrecht nicht verordnet. „Der Fürsten und grosser Herren heimliche Ehe", sagte Doctor Luther [2]), „ist eine rechte Ehe für Gott, ob sie wohl ohne alle Gepränge und Herrlichkeit zugehet".

Sich dessen bewußt, erklärte Herzog Johann Adolph I. von SachsenWeissenfels, in dem Heurathsbrief [3]) für

---

summorum Principum absolute necessarius non est, sed eadem per solum interpositum consensum, unico momento, plene perfici possunt». Ibid. §. 147. «Unde et sequitur, eos istis ceremoniis et solemnitatibus, quas subditi observare jubentur, plane non teneri». Ibid. §. 149 et 200. — «Licet protestantici Principes matrimonia sua per copulam sacerdotalem firmare soleant, eam tamen mere ex libero arbitrio, et ut bonam ac laudabilem consuetudinem, tantum pro forma matrimonii externa accidentali, et testimonii cujusdam publici loco ex rationibus decori adhibent, neutiquam autem quasi ad matrimonii substantiam pertineret, et ex intentione obligationem tam duram inducendi, ut neglecta hac copula matrimonium nullum, et liberi inde progeniti sint illegitimi; eo minus ergo consuetudo aliqua obligatoria obtendi potest, quo certius est, quod ad inducendam consuetudinem praeter legem requirantur actus ex opinione obligationis gesti, conf. Hartleben, in medit. ad Pandect. Spec. XI. med. 8». Schloer, in der oben §. 49 angef. diss. §. 18. p. 37. Feltmann, tr. de impari matrimonio, P. I. c. 3. n. 434. R. F. Sahme, diss. de matrimonio legitimo absque benedictione sacerdotali, §. 13. sq. Robert, a. a. O., Abth. III, §. 10, S. 202 ff. Thibaut's System der Pandekten, Th. I (7. Aufl. 1828), S. 407.

1) G. L. Boehmer, princ. juris canon., §. 357. Schott, Eherecht, §. 137, S. 375.

2) Luther, in der Vorrede zu seinem Buch von Ehesachen.

3) L. E. v. Hellfeld, Beiträge zum Staatsrechte und der Geschichte von Sachsen, Th. III, S. 228.

Digitized by Google

seine zweite Ehe 1692: „die Vollziehung dieses christ-fürstlichen Ehewerks werde er durch priesterliche Hand und ordentliche Copulation nach seinem Gutfinden und nach seiner Convenienz zu bewerkstelligen wissen".

Es bedurften auch die nichtregierenden Mitglieder reichsständischer Häuser, selbst wenn die Landesgesetze kirchliche Copulation für nothwendig erklärten, zu ihren ohne diese eingegangenen Ehen nicht einer Dispensation von Seite des regierenden Herrn, da sie, als Reichsunmittelbare, für ihre Person weder seiner Landeshoheit noch den Landesgesetzen unterworfen waren (§. 25).

§. 54.

Welche, in und ausser Teutschland, gerichtlich und ausser-gerichtlich als rechtsgültig und vollwirkend anerkannt wurden.

Die Geschichte bewahrt eine Reihe von Beispielen, wo seit mehren Jahrhunderten, in und ausser Teutschland, von Souverainen, von teutschen Landesherren und andern reichsunmittelbaren Erlauchten, selbst von Reichsunmittelbaren von niederem Adel und von andern Standespersonen, Gewissensehen geschlossen wurden, deren Rechtmäßigkeit und volle Rechtswirkung für die Gatten und Kinder, gerichtlich und ausser-gerichtlich anerkannt ward.

Alle Könige von England aus dem Hause Tudor, stammten aus einer Gewissensehe. Der Vater Heinrichs VII., Edmund Tudor, Gemahl der zweiten Erbin der Rechte von Lancaster oder der rothen Rose, war einer von den vier Kindern, welche die Witwe Heinrichs V., Catharina von Valois, Tochter Königs Carl VI. von Frankreich, mit Owen Tudor, einem Edelmann aus Wallis, in Gewissensehe erzeugt hatte [1]). Heinrich von

1) Larrey, histoire d'Angleterre, T. I, p. 841. (Hoch) Tables

Lothringen, Herzog von Bar, vermählte sich 1599 mit Catharina von Valois, Schwester Königs Heinrich IV. von Frankreich, in Gegenwart dieses Königs und in dessen Cabinet, ohne kirchliche Einsegnung [1]). König Johann Casimir von Polen schloß eine Gewissensehe mit Franziska von Mignot, Witwe des französischen Marschalls de l'Hopital [2]). In England vermählte sich eine Gräfin von Kinsale in Gewissensehe mit einem nichtadelichen Engländer [3]).

Der reichsständische Graf Johann Ludwig der ältere von Leiningen-Dachsburg-Falkenburg in Güntersblum, vermählte sich 1664 in Gewissensehe mit Amalie Sybille, Tochter Wilhelm Wierich's von Daun, Grafen zu Falkenstein, Herrn zu Broich [4]); beide waren evangelischer

---

généalogiques des maisons souveraines de l'Europe, tab. 60. 63. 65. 73.

1) Hardovin de Pérefixe, histoire du Roy Henry-le-Grand, ad ann. 1599. p. 291. Jo. Serranus, inventar. historiae Franciae; vita Henrici IV., ad ann. 1599.

2) Lettres galantes, lettre XIX.

3) De Neumann, l. c. T. II. §. 392. p. 245.

4) Imhof, notitia S. R. G. I. procerum, T. II. p. 186. Die Urkunde, sehr ähnlich der oben (§. 7) wörtlich angeführten des Herzogs von Sussex, welche der Graf bei Schliessung der Ehe seiner Braut ausstellte, lautet wie folgt. „Ich bekenne hiermit vor Gott, der heiligen Dreifaltigkeit, daß mein bißhero gewesene Braut, Amaliam Sybillam, Gräfinn zu Falkenstein, nehme und erkläre vor meine rechte und echte Ehegemahl, auch ehelich mit ihr gelebt, daß was davon kommen wird, mein Erb und wahres Fleisch und Blut seyn wird, sie auch nimmermehr verlassen will; so wahr mir Gott hilft und sein heiliges Evangelium. Heydesheim den 20. Aug. 1664. Johann Ludwig, Graf zu Leiningen und Dachsburg, Herr zu Aspermont". — Ein zweiter Fall, dem unserigen ähnlich, wird als rechtsgültig anerkannt von dem Papst Alexander III. in dem Cap. 9. X. de sponsal. et matrimoniis: „Ex parte mulieris nobis intimatum est, quod Andreas juramentum praestitit, quod eam ab eo tempore pro conjuge te-

Digitized by Google

Religion. Ihre Nachkommen aus dieser Ehe führten von jeher und führen noch heute den gräflichen Titel und den Leiningischen Familientitel, nebst dem Wappen. Gegen den Widerspruch eines Agnaten, ward im Jahr 1782 von dem Reichshofrath durch Richterspruch die Rechtmäßigkeit dieser Gewissensehe und ihre vollwirkende Kraft ausgesprochen; es ward den Nachkommen aus derselben die gräfliche Leiningische Ebenbürtigkeit oder Standesgleichheit mit ihrem Ahnherrn, und das Successionsrecht in den von demselben hinterlassenen Stamm- und Lehngütern per unanimia zuerkannt. In zwei folgenden Instanzen, in denen der Revision und Restitution, ward dieses Urtheil in den Jahren 1784 und 1787 bestätigt [1]). Eben so ward für rechtsgültig und vollwirkend für Gattin und Kinder, im Jahr 1721 von der JuristenFacultät zu Helmstädt die Gewissensehe erklärt, welche ein teutscher Reichsfürst mit der Tochter eines fürstlichen Raths geschlossen hatte [2]).

Auch bei nichtreichsständischen Reichsunmittelbaren erkannte der Reichshofrath die Rechtsgültigkeit und volle Wirkung ihrer Gewissensehen. Es bewähren solches Conclusa vom 9. September 1766 und 13. Juni 1768 [3]), welche derselbe zum Vortheil eines Sohnes erließ, den ein Freiherr von Freyberg und Eisenberg, evangelischer

---

neret, et ei, sicut uxori suae, fidem servaret. Ipsa quoque eidem Andreae juravit, se illum pro maritum habituram, et fidem ei, tanquam viro proprio, servaturam» etc.

1) Von diesem Rechtsfall handeln, unter andern, Schloer in der (§. 49) angef. Dissertation, Moser, in den Zusätzen zu seinem neuesten teutschen Staatsrecht, Th. II, S. 553 ff. und Gerstlacher, in dem Handbuch der teutschen Reichsgesetze, Th. X, S. 1833 f.

2) Leyser, Spec. 291. med. 3, et Spec. 298. med. 4.

3) Abgedruckt in Mader's Sammlung reichsgerichtlicher Erkenntnisse in reichsritterschaftlichen Angelegenheiten, Bd. XIII, S. 60 ff.

Digitized by Google

Religion, ein Reichsunmittelbarer von niederem Adel, Mitglied der Reichsritterschaft in Schwaben, in Gewissensehe mit einer Nichtadelichen erzeugt hatte, und der nach seinem Ableben gebohren war.

Endlich fehlt es nicht an Beispielen, daß Gewissensehen sogar reichsmittelbarer oder landsässiger Edelleute, von niederem Adel, durch Richtersprüche für rechtsgültig, und die daraus abstammenden Kinder in aller Hinsicht für rechtmäsig erklärt wurden. Es geschah dieses um die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts, in Beziehung auf die Ehe eines Johann von Borstel [1]), und in den Jahren 1755 und 1760 zum Vortheil des Sohnes, welchen Johann Wilhelm von Hompesch und Hermine Alexandrine von Calcum, beide reformirter Religion, in Gewissensehe erzeugt hatten [2]).

§. 55.

In dem vorliegenden Fall ward die Gewissensehe geschlossen, durch schriftlichen, eidlich bekräftigten und körperlich vollzogenen Ehevertrag, in untadelhafter Form.

In dem vorliegenden Fall ward die Gewissensehe begründet durch schriftlichen Ehevertrag und dessen Vollziehung (§. 7), aus welchen die beiderseitige, sogar eidlich bekräftigte, Einwilligung der Contrahenten deutlich genug hervorgeht. Die Form dieses, beiderseits eigenhändig geschriebenen Vertrags ist zu Recht beständig, da eine besondere gesetzliche Vorschrift für die Form dieser Art von Verträgen unter Nichtkatholiken, in dem Kirchenstaat, wo der Vertrag geschlossen ward, eben so

1) Mevius, decisiones, P. II. dec. 81.

2) De Cramer, observationes juris universi, T. II. obs. 514. et 515.

Digitized by Google

wenig bestand, als in dem Teutschen Reich für Gewissensehen von Erlauchten.

Vielleicht möchte Zweifel darüber erhoben werden, ob schon in diesem schriftlichen Vertrag der wirkliche Eheconsens erklärt worden sey, weil darin die Willenserklärung in der Form des Futurums ausgedrückt ist. Allein der beiderseitige feste Wille, den Ehevertrag schon in derselben Urkunde unwiderruflich zu schließen, erhellet deutlich genug nicht nur aus dem kraftvollen Wortlaut und dem Zusammenhang, sondern auch aus der hinzugefügten Eidesclausel.

Selbst der leiseste Zweifel hieran, etwa geäussert durch den Einwurf, das Futurum bezeichne nicht die gegenwärtige Vollendung des Ehevertrags, sondern es verweise vorbehaltend auf dessen künftige körperliche Vollziehung [1]), würde sofort beseitigt werden, theils durch des Herzogs eigenhändige Versicherung in derselben Urkunde, daß die Ehe zu Rom am 4. April 1793 vollzogen worden sey [2]) (§. 7), theils durch die an demselben Tage zu Rom hinzugekommene kirchliche Trauung (§. 8 u. 27), und durch die abermalige Trauung zu London am 5. December 1793 (§. 10 u. 28).

---

1) «Verbis forsan temporis futuri usos esse, non ad vinculum conjugii perficiendum, sed ad consummationem designandam». Ulr. Huber, l. c. lib. II. c. 8. pag. 111. Auch ohne verba de praesenti, kann selbst nach dem canonischen Recht die Ehe zu Stande kommen, wenn nur die Erklärung des Eheconsenses in irgend einer Form vorhanden ist. K. F. Eichhorn, Grundsätze des Eherechts, Bd. II, S. 310 f.

2) Schon bei bloß Verlobten verwandelt die hinzukommende Geschlechtverbindung ihr Verhältniß in Ehe, indem diese Handlung gesetzlich für stillschweigende Erklärung gilt, den Brautstand in Ehestand zu verwandeln. Cap. 3o. X. de sponsal.

Digitized by Google

§. 36.

Der Mangel vorausgehender väterlicher Einwilligung war kein vernichtendes Ehehinderniſs.

Ohne rechtliche Wirkung wäre der Einwurf, daß in dem vorliegenden Falle, auf der Seite des Gemahls, vorausgehende väterliche Einwilligung in die Ehe gefehlt habe, und darum dieſe nichtig ſey.

Der Mangel dieſer Einwilligung war, nach dem teutſchen Reichsrecht, kein vernichtendes oder trennendes Ehehinderniß (impedimentum matrimonii dirimens), am wenigſten bei reichsunmittelbaren Erlauchten. Dafür ſpricht die Natur der teutſchen väterlichen Gewalt, es war verordnet durch ein Reichsgeſetz, und das Gegentheil ausſprechende Landesgeſetze waren nicht anwendbar auf Erlauchte. Aber auch abgeſehen von dem Allen, war in gegenwärtigem Fall nicht nur die Ehe für von Vaterſeite, durch ſtillſchweigend nachgefolgte Einwilligung, genehmigt zu achten, ſondern es war auch das väterliche Widerſpruchrecht durch Präcluſion erloſchen. Dieſes Alles wird nachſtehende Ausführung bewähren.

§. 37.

Nach der Natur der teutſchen väterlichen Gewalt, zumal bei Erlauchten.

Auch nach der Aufnahme des römiſchen Rechts in Teutſchland, als eines ſubſidiariſchen oder Hülfrechts, bildete in dem Reichsrecht das Vernunftrecht die Grundlage der väterlichen, oder vielmehr elterlichen Gewalt (potestas parentalis). Nach wie vor jener Aufnahme, hatte auch die Mutter Theil daran zu nehmen, nur einzelne Beſtimmungen jenes fremden Rechts wurden dem Gerichtsgebrauch oder Landesgeſetzen beigemiſcht [3]), und

3) G. A. Renz, diss. mixtura juris romani et germanici in ma-

Digitized by Google

nirgend fand die auffallende, zum Theil grausame Strenge der römischen patria potestas Eingang [1]). Mehr ward der väterlichen Gewalt nicht eingeräumt, als was aus ihrer natürlichen Bestimmung, aus ihrem Grund und Zweck, nothwendig folgte; mehr nicht sollte und durfte sie seyn, als unentbehrliches Mittel zu Erfüllung der den Eltern von der Natur aufgelegten Erziehungs- und Vertretungspflicht. Die gesetzgebende Klugheit folgte dem naturrechtlichen Gebot, der väterlichen Gewalt nur so viel einzuräumen, als zu nützlicher Menschen- und Bürgerbildung, zu Aufrechthaltung der allgemeinen Pflichten der Natur und der besondern bürgerlichen Pflichten nöthig ist [2]).

Was das Reichsrecht in dieser Hinsicht für Privatpersonen festsetzte, das galt um so viel mehr für die reichsunmittelbaren Erlauchten (Illustres immediatos), deren höheres und äusserlich gebildeteres Standesverhältniß, als Mitglieder reichsständischer Regentenhäuser, eine liberalere Behandlung gebot. Dem zufolge waltete bei ihnen, in Hinsicht auf Umfang und Ende der väterlichen Gewalt, vorzugweise das naturrechtliche

---

teria patriae potestatis (Tubing. 1735. rec. Halae s. a. 4.), th. 6. sqq. Leyser, meditationes ad Pandectas, Spec. 291. med. 3. Riccius, spicilegium juris germ. priv., §. 295. p. 431. De Selchow, elem. juris germ. privati, §. 489. Runde, Grundsätze des allgemeinen teutschen Privatrechts, §. 614. K. F. Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht, §. 315.

1) Chr. Thomasius, diss. de usu practico tituli Institutionum de patria potestate (Hal. 1712. 4.), cap. 2. per tot. F. A. Hommel, de usu hodierno patriae potestatis romanae in foris Germaniae. Lips. 1732. 4. Renz, diss. cit., th. 11. et 12. Vergl. Montesquieu, de l'esprit des lois, liv. 5, ch. 7.

2) H. E. v. Globig, über die Gründe und Grenzen der väterlichen Gewalt, S. 84 ff. u. 110 ff. Thomasius, diss. cit., c. 2. §. 14.

Digitized by Google

Verhältniß vor [1]), und waren die strengeren Vorschriften des römischen Rechts in der Regel nicht anwendbar [2]). Im Verhältniß zu der Person des Zöglings, trat die väterliche Gewalt, wenn Hausgesetze nicht Anderes festsetzten, mit der allmählig sich entwickelnden Mündigkeit, das heißt der Fähigkeit seine Zwecke nach eigener Einsicht zu verfolgen, bei den einzelnen Rechten nach und nach in engere Schranken zurück, wie der Zögling stufenweise, neben der nöthigen physischen Kraft, intellectuelle Fähigkeit erlangte, diese einzelnen Rechte selbst zu verwalten, mithin sui juris zu seyn [3]). So, zum Beispiel, in der Wahl eines kirchlichen Religionsbekenntnisses und eines Ehegatten [4]).

§. 58.

Und in Folge eines Reichsgesetzes.

Was insbesondere die elterliche, vorzugweise die väterliche Einwilligung in die Verlobung und Vermählung der Kinder betrifft, so war nach dem Reichsrecht dieselbe bei mannbaren Kindern, zumal solchen, die (wie im vorliegenden Fall) das Alter der vollen Pubertät, das vollendete achtzehnte Jahr, also vorlängst schon die Ehe-

---

1) M. G. Gribner, principia jurisprudentiae privatae illustris (edit. 1745), lib. I. c. 4. §. 1. p. 99. sqq. De Selchow, elementa juris publici S. R. Imperii hodierni, T. II. §. 567.

2) M. G. Gribner, diss. de praejudicio principum imperii ex abusu juris Justinianei (Viteb. 1715.), cap. 2. §. 6.; auch in dessen Opusculis, T. I. Sect. 5. p. 165.

3) Gribner, principia cit., §. 5. p. 115. 117. et 119. Man vergleiche Grotius, de jure belli et pacis, lib. V. c. 5. §. 2. Pufendorf, de jure naturae et gentium, lib. VI. c. 2. §. 7. sq.

4) Gribner, diss. cit., c. 2. §. 8.

Digitized by Google

mündigkeit (aetas major nuptialis) erlangt hatten, nicht in solchem Grad gesetzlich nothwendig, daß eine ohne dieselbe geschehene, durch kirchliche Trauung, oder auch durch Geschlechtverbindung bekräftigte Vermählung [1]), wenn gleich die kindliche Pflicht der Ehrerbietung dadurch verletzt wird, darum doch durch Richterspruch für nichtig hätte erklärt oder getrennt werden können [2]); wie denn auch die Minorennität an sich schon kein Ehehinderniß war [3]).

---

1) Chr. Thomasius, diss. de validitate conjugii invitis parentibus contracti, et per benedictionem sacerdotis depositi consummati. Lips. 1689. auctior Hal. et Lips. 1724. 4. Carpzov, jurisprudentia ecclesiastica seu consistorialis, lib. II. def. 60. Bruckner, decisiones juris matrimonialis, c. 2. §. 81. sqq. p. 89. sqq. Leyser, l. c., Spec. 291. med. 2. et 3. G. L. Boehmer, princ. juris can. §. 369 et 383. Schnaubert's Grundsätze des Kirchenrechts, §. 229.

2) Runde, a. a. O., §. 564. Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. VI, §. 564, Num. IV u. V. — Ueberhaupt ist das Widerspruchrecht der Eltern bei Verheurathung ihrer Kinder sehr beschränkt. G. L. Boehmer, diss. de necessario parentum consensu in nuptiis liberorum, cap. 4. §. 59 et 60.; in dessen Electis juris civilis, T. I. p. 725. sqq. Ebendesselben principia juris canon., §. 368. Huber, de jure civitatis, lib. II. c. 3. §. 10.

3) In Hinsicht auf das Alter der Heurathenden, forderte in Teutschland das gemeine Recht bloß Mündigkeit (pubertas), nicht Volljährigkeit oder Majorennität. pr. I. de nuptiis, L. 24. C. de nuptiis. Cap. 3. X. de desponsatione impuberum. Brouwer, de jure connubiorum, lib. II. c. 3. (edit. 2.) p. 352. sqq. Glück, Erläuterung der Pandecten, Th. XXIII, §. 1208, S. 142. J. L. Hasse, das Güterrecht der Ehegatten nach röm. Recht (Berl. 1824. 8.), §. 11, Num. 1. G. L. Boehmer, princ. juris canonici, §. 346. Pufendorf, obs. juris universi, T. III. obs. 43. et 44. — Vorzüglich gilt dieses von den Ehen der Erlauchten. Gribner, jurisprudentia privata illustris, p. 45. Auch ehe für Hannover die Kurwürde erlangt, und hiedurch daselbst, in Hinsicht auf die Kurlande und Kurwürde, die Vorschrift der Goldenen Bulle (VII. 4.) anwendbar geworden war, hatten in dem Hause Braunschweig einzelne Bestimmungen (Moser,

Digitized by Google

Ausdrücklich verordnete ein allgemeines Reichsgesetz [1]), wie folgt: „Darumb weil der (sic) Väterliche Gewalt dieser

---

teutsches Staatsrecht, Th. XVII, S. 358 ff.) bei Regierungsnachfolgern sogar das regierungsfähige Alter auf das vollendete achtzehnte Jahr gesetzt, welchem aber die Praxis meist nicht folgte. Ob dasselbe als allgemeine und feste Hausbestimmung anzunehmen sey, war schon ehehin sehr bestritten (Moser, a. a. O., Th. XVIII, S. 398 ff.), und unlängst wieder in den Jahren 1826 bis 1830, in Beziehung auf die Succession des Herzogs Carl von Braunschweig. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes (3. Aufl.), §. 247, Note a. Auf Mündigkeit und Volljährigkeit der Mitglieder des Hauses überhaupt, bezogen sich jene Bestimmungen nicht. — Das englische gemeine Recht setzt das heurathfähige Alter bei Mannspersonen auf das vollendete vierzehnte Jahr, bei Frauen auf das zurückgelegte zwölfte. Blackstone's Commentaries etc., Book I, ch. 15, §. 1, n. 2, p. 435. So auch das gemeine Recht in Irland. In Schottland gilt die oben angeführte Regel des canonischen Rechts. Dillon, in der angef. Schrift: The Case of the Children of H. R. H. the Duke of Sussex, p. 10.

1) Das kaiserliche Edict vom 30. Juni 1548, Tit. 21, §. 9; in der Neuen Sammlung der Reichsabschiede, Th. II, S. 564. — Dieses Edict hatte die Kraft eines allgemeinen Reichsgesetzes; denn es ward von dem Kaiser auf „Bitte, Rathschlag und Heimstellung" der auf dem Reichstag zu Augsburg versammelten katholischen und evangelischen Reichsstände erlassen, und auf demselben Reichstag publicirt. Man sehe die §§. 4, 5 und 6 der Einleitung, und den §. 26 des Titels XXVI des genannten Edictes, in der angef. Neuen Sammlung, Th. II, S. 550, 551 und 574; sodann den augsburger Reichsabschied von demselben Tag und Jahr, §§. 7, 8, 9, 10 14 und 15, in der angef. Neuen Sammlung, Th. II, S. 529 — 531. Uebersehen ward dieses in der oben angef. Böhmerischen Diss. de necessario parentum consensu etc., cap. 4. §. 63. Dagegen nahm der Canzler von Ludewig keinen Anstand, das angeführte kaiserliche Edict, wegen seiner wesentlichen Entstehungsart, für einen Reichsabschied zu erklären. Jo. Pet. a Ludewig, diss. differentiae juris romani et germanici in connubiali imperio consensuque parentum (Halae 1721. 4.) cap. 8. §. 6. p. 39. Auch war die oben angegebene einzelne Bestimmung desselben für eine nur vorübergehende darum nicht zu achten, weil dieselbe nicht durch eine Verschiedenheit von Glaubenslehren zwischen den Katho-

Digitized by Google

Vereinigung deß Eheſtands von Rechtswegen weichen muß, ſoll man die nicht hören, die zu unſern Zeiten wollen, daß die Ehe oder verſprochene Heirath, wiederum zertrennt werden, und nicht gelten ſollen, wo der Eltern Bewilligung nicht darbey iſt".

Dieſe reichsgeſetzliche Verordnung ſtimmt überein mit Beſtimmungen des canoniſchen Rechts, welches in der Zeit, wo die hier in Rede ſtehende Ehe geſchloſſen ward, als damals geltendes gemeines Reichsrecht, auf dieſelbe ebenfalls anzuwenden iſt. Sie beruht auf denſelben naturrechtlichen [1]) Grundſätzen, nach welchen ſchon im Jahr 1181 Papſt Lucius III. entſchieden hatte [2]), und welche, faſt fünf Jahrhunderte ſpäter, das Tridentiniſche Concilium kirchengeſetzlich feſtſtellte, indem es, den Mangel der elterlichen Einwilligung als ein nur aufſchiebendes Ehehinderniß (impedimentum matrimonii impediens) betrachtend, den Eltern die Befugniß abſprach, die ohne ihr Vorwiſſen und gegen ihre Einwilligung geſchloſſenen Ehen ihrer Kinder anzufechten und für kirchlich unrechtmäſig (matrimonia irrita) erklären zu laſſen [3]).

Denſelben Grundſätzen pflichtete Doctor Luther bei,

---

liſchen und Evangeliſchen bedingt war, wofür andere Beſtimmungen deſſelben Edictes als nur einſtweilige gegeben wurden.

1) Grotius, l. c. lib. II. c. 5. §. 10. Pufendorf. de officio hominis et civis, lib. II. c. 3. §. 10. ibique Titius, obs. 523. p. 346.

2) C. 6. X. de raptoribus. So auch im J. 1201 Alexander III. in c. 6. X. de conditionibus appositis etc. Vergl. van Espen, jus ecclesiast. universum, P. I. Sect. 1. tit. 12. c. 4. §. 30.

3) Concilium Tridentinum, Sess. XXIV. de reformatione matrimonii, c. 1. in Gärtner's corp. juris ecclesiastici Catholicor., Tom. I. p. 307. Van Espen, l. c. §. 19. G. L. Boehmer, princ. juris canon. §. 368. Ebendeſſelben oben angef. Diss. de necesario parentum consensu etc., c. 3. §. 52. Eichhorn, a. a. O., Bd. II, S. 303 f.

mit folgenden Worten [1]): „Die, so durch heimlich Verlöbniß, wider der Eltern Willen in der Ehe sitzen, seynd nicht zu trennen. Sie sollen aber Gott um Gnade bitten“. Und die Schmalcaldischen Artikel erklären für ungültig, nur die „mit Betrug“ ohne der Eltern Vorwissen und Bewilligung eingegangenen Ehen [2]).

Was in der angezeigten Art, übereinstimmend mit dem Vernunftrecht, ein Reichsgesetz allgemein, mithin für Jedermann verordnet, was das ältere und neuere canonische Recht sanctionirt hatte, was in den teutschen Gerichtsbrauch übergegangen war [3]), das mußte um so viel mehr bei Verlobungen und Vermählungen von Erlauchten gelten [4]), in Folge ihres oben schon dargestellten höheren und freieren Standesverhältnisses.

Mit Recht erklärte daher im Jahr 1721 die Juristen-Facultät zu Helmstädt in dem oben schon erwähnten Fall, wo ein teutscher Reichsfürst ohne Einwilligung seines Vaters mit der Tochter eines fürstlichen Raths sich verlobt und einen Sohn gezeugt, nachher auch kirchlich sich mit ihr hatte trauen lassen, gegen den das Successionsrecht dieses Sohnes widersprechenden Agnaten, wie folgt [5]): „Das natürliche Recht, welches hier sonderlich in Betracht komme, annullire die von einem (auch in väterlicher Gewalt stehenden) Sohn ohne des Vaters Willen

---

1) D. Mart. Luther's deutsche Bücher und Schriften (Altenb. 1661. Fol.), Th. III, S. 376.

2) Schmalcaldische Artikel: von der Bischöfe Gewalt und Jurisdiction; in dem christlichen Concordienbuch, S. 346. Nicht gewürdigt scheinen die als Beschränkung daselbst stehenden Worte „mit Betrug“ zu seyn, in K. F. Eichhorn's Grundsätzen des Kirchenrechts, Bd. II, S. 318.

3) Man sehe die oben §. 57, Note 1, angeführten Schriften.

4) Gribner, diss. cit., cap. 2. §. 8.

5) Leyser, Spec. 291. med. 3.

Digitized by Google

geschlossene Ehe nicht; ferner werde, auch nach dem canonischen Recht, ein ohne der Eltern Bewilligung geschlossenes heimliches Eheverlöbniß durch den dazu kommenden concubitum gültig und zu einer rechtmäßigen Ehe; daher sey das von dem Fürsten Aurelius mit Augusta geschlossene Eheverbündniß auch vor dazu gekommener priesterlicher Trauung für gültig, und die Ehe für rechtmäßig zu achten".

§. 39.

Das Gegentheil aussprechende Landesgesetze waren nicht anwendbar auf Erlauchte.

Zwar sprach in etlichen unter dem Teutschen Reich begriffenen Ländern ein Landesgesetz den Eltern die Befugniß zu, die Rechtsgültigkeit der ohne ihre Einwilligung geschlossenen Ehen vor dem Richter anzufechten, oder daraus eine Enterbungsursache herzuleiten [1]). Ja, eine kurbraunschweigische Verordnung für das Fürstenthum Calenberg vom 16. Jänner 1733 [2]) geht so weit, daß sie die ohne elterliche Einwilligung geschehene Verlobung für nichtig, und die Eltern für befugt erklärt, selbst wenn kirchliche Trauung hinzugekommen wäre, die Ehe durch Richterspruch für nichtig erklären zu lassen.

Allein solche partikuläre oder Landesgesetze sind nicht anwendbar auf Ehen der reichsunmittelbaren Erlauchten, weil diese für ihre Person nicht Unterthanen eines Lan-

1) De Selchow, elem. juris germ. privati, §. 416. Runde, a. a. O., §. 564. J. A. Hofmann, Handbuch des teutschen Eherechts, §. 45 ff.

2) Diese Eheverlöbniß-Constitution steht in den Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Landesordnungen und Gesetzen, Th. I, S. 940, und in F. C. Willich's Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Landesgesetzen und Verordnungen, in einen Auszug gebracht, Th. I, S. 649.

Digitized by Google

desherrn, namentlich nicht des regierenden Herrn ihres Hauses, nicht seiner Gesetzgebung und Gerichtbarkeit, überhaupt nicht im ganzen Teutschen Reich irgend einer Landeshoheit oder Landesgesetzgebung unterworfen waren, wie oben (§§. 21, 22 und 25) nachgewiesen ist.

§. 60.

Aber auch abgesehen von dem Allen, war nicht nur die Ehe für von Vaterseite stillschweigend genehmigt zu achten, sondern auch das väterliche Widerspruchrecht durch Präclusion erloschen.

Wäre aber auch, was hier keineswegs Statt haben kann, das angeführte kurbraunschweigische Landesgesetz auf den Herzog von Sussex, als kurbraunschweigischen Prinzen, und auf dessen mit Lady Augusta Murray geschlossene Ehe an sich anwendbar gewesen, oder hätte sogar nach dem Reichsrecht eine kirchlich und körperlich vollzogene Ehe auf des Vaters Verlangen, wegen ermangelnder väterlicher Einwilligung, durch Richterspruch für nichtig erklärt oder getrennt werden können, so würde die Ehe des Herzogs nichtsdestoweniger, auch in Hinsicht auf väterliche Einwilligung, als rechtsgültig und als vollwirkend für die Gatten und Kinder bestehen müssen.

Denn es ist dieselbe von dem Herrn Vater des Herzogs, in seiner teutschen, sowohl väterlichen, als auch kurbraunschweigischen oder königlich-hannoverischen, landes- und stammherrlichen Eigenschaft, bis an seinen im Jahr 1820 erfolgten Tod nie angefochten worden. Es ist also dieselbe, schon wegen der durch das dreimalige kirchliche Aufgebot zu London (§§. 10 und 28) öffentlich erlassenen Aufforderung, dieser nach den Gesetzen des Orts der Trauung beobachteten Förmlichkeit, für stillschweigend durch nachfolgende väterliche Einwilligung genehmigt zu

Digitized by Google

achten [1]). Eine solche Ratihabitation wirkt auf den Anfang der Ehe dergestalt zurück, als ob dieselbe gleich anfangs mit des Vaters Einwilligung wäre geschlossen worden [2]).

Es hätte sogar die Ehe des Herzogs von dessen Herrn Vater in Teutschland mit Rechtsbestand nicht angefochten werden können; nicht nur weil das erwähnte öffentliche kirchliche Aufgebot die Präclusion zur Folge hatte, und durch diese das väterliche Widerspruchrecht, wenn ein solches in substrato Statt gehabt hätte, erloschen war [3]), sondern auch darum, weil der Widerspruch, selbst vor Vollziehung der Ehe, nicht nach Willkühr, sondern nur aus Gründen welche das richterliche Ermessen für rechtsgültig erklärt, geltend gemacht werden kann [4]). An Gründen der letzten Art möchte es aber in dem vorliegenden Fall, allem Ansehen nach, gefehlt haben; wenigstens hätte das Standesverhältniß der Gemahlin dafür nicht gelten können, wie unten gezeigt wird.

---

1) Pufendorf, l. c., T. III. obs. 43. Carpzov, l. c., lib. 2. def. 42. J. H. Boehmer, jus ecclesiasticum Protestantium, T. III. lib. 4. tit. 2. §. 17. pag. 1249. G. L. Boehmer, diss. cit., cap. 4. §. 58. Huber, praelectiones juris civilis (edit. 4. Francof. et Lips. 1749. 4.), T. I. p. 16. sq. T. III. p. 1170. sq. Leyser, l. c. Spec. 291. med. 4. et 5. J. P. a Ludewig, diss. cit., cap. 7. §. 3. J. H. G. v. Justi, von denen Ehen, die an und vor sich selbst ungültig oder nichtig sind (Leipz. 1757. 4.), Hauptst. IV, §. 117, S. 188. K. F. Eichhorn, a. a. O., Bd. II, S. 360 u. 313.

2) Leyser, l. c. Glück, a. a. O., Th. XXIII, S. 52.

3) Glück, a. a. O., Th. XXIII, §. 1196, S. 50.

4) J. H. Boehmer, l. c. T. III. lib. IV. tit. 2. §. 18. p. 1250. G. L. Boehmer, princ. juris can. §. 370. Hofacker, princ. juris civilis, T. I. §. 377. p. 297. Schott, Eherecht, §. 94. Wiese, Handbuch des gemeinen in Teutschland üblichen Kirchenrechts, §. 418 f., S. 385 ff. v. Bülow und Hagemann, practische Erörterungen, Bd. IV, Erört. 64. Kind, quaestiones orenses, T. I. c. 82.

Digitized by Google

Könnte aber nach diesem Allen noch irgend ein Zweifel übrig bleiben, so würde dennoch für die Rechtsbeständigkeit der Ehe, als eines durch die natürlichen und positiven Gesetze höchst begünstigten Instituts (causa favorabilis) zu sprechen seyn [1]).

§. 61.

Weder das Grosbritannische Statut von 1772 noch der Ausspruch des Londoner erzbischöflichen Gerichts von 1794, wirken vernichtend auf die Ehe, in Absicht auf die Hannoverischen Rechtsverhältnisse des Herzogs, seiner Gemahlin und Kinder.

Unwirksam für die rechtliche Beurtheilung des Falles in Hinsicht auf das Königreich Hannover und das dortige Regentenhaus, ist sowohl das Großbritannische Statut von 1772, als auch der Ausspruch des Londoner erzbischöflichen Gerichts von 1794.

Unbestritten, vielmehr als gültig und geltend ist allgemein, in der Rechtstheorie und Praxis, anerkannt der Rechtsgrundsatz, daß, in Folge der politischen Unabhängigkeit der Staaten, die Wirksamkeit der Staatsgewalt beschränkt ist auf das eigene Staatsgebiet. Darum haben gesetzliche Bestimmungen irgend eines Staates, in einem andern von demselben unabhängigen Staatsgebiet in der Regel keine verbindende Kraft [2]), und sind dort ergangene Richtersprüche nicht auch hier executorisch [3]).

Da nun das Statut von 1772 (§. 12) ein Großbritannisches Staatsgesetz, also für einen fremden Staat

---

1) Cap. 26. X. de sent. et re judic. Schweppe, römisches Privatrecht, Bd. II, §. 614.

2) Klüber, droit des gens moderne de l'Europe, §. 54 et suiv.

3) Ebendaselbst, §. 59.

Digitized by Google

errichtet ist, so kann es schon darum in Hannover nicht die Kraft oder Eigenschaft eines inländischen Staatsgesetzes, und eben so wenig diejenige eines Haus- oder Familiengesetzes haben, zu dessen allgemein rechtsgültiger Errichtung ohnehin daselbst die Einwilligung aller lebenden Familienglieder erforderlich gewesen wäre.

Wer das Gegentheil vertheidigen wollte, würde von der widersinnigen Behauptung ausgehen, das brittische Parlament sey berechtigt gewesen, für das Kurfürstenthum Hannover und dessen Regentenhaus ein Statut zu errichten, welches dort der Kurfürst (in Großbritannien und Irland König) Georg III. selbst, sey es als Staatsoberhaupt oder als Stammhaupt, einseitig zu errichten nicht befugt gewesen wäre. Folgen würde sogar aus solcher Behauptung, daß in jedem vorkommenden Fall dem König von Großbritannien, oder beziehungsweise dem dortigen Parlament, ein entscheidendes Recht zustehe, zu Einwilligung oder Nichteinwilligung in der von einem Hannoverischen landesfürstlichen Prinzen beabsichtigten Vermählung.

Daß aber auch weder der König noch das Parlament eine Anmaßung solcher Art sich zu erlauben gedachten, erhellet aus den eigenen Worten des Statuts. Sowohl in der demselben vorausgegangenen königlichen Botschaft an das Parlament, als auch in der Parlament-Acte, in der Einleitung und in dem ersten Artikel derselben, ist von den Bestimmungen des Statuts ausdrücklich ausgenommen "die Nachkommenschaft der (königlich-großbritannischen) Prinzessinnen, welche in auswärtige Familien geheurathet haben oder fernerhin heurathen werden".

§. 62.

Fortsetzung.

Anlangend den Ausspruch des Londoner erzbischöflichen Gerichts von 1794, welcher, einzig auf den Grund

des Statuts von 1772, die Ehe des Herzogs von Suſſex für nichtig erklärt (§. 13), ſo iſt derſelbe, Hannover und deſſen Regentenhaus gegenüber, ausgegangen von einem ausländiſchen, mithin von einem für beide incompetenten Gericht, und einzig gegründet auf ein ausländiſches, folglich auf ein für beide nicht obligatoriſches Geſetz. Dem oben angeführten Rechtsgrundſatz zufolge, iſt alſo dieſer Ausſpruch in Abſicht auf Hannover und deſſen Regentenhaus nicht executoriſch.

Auch hat weder der Herzog noch deſſen Gemahlin eine Rechtskraft deſſelben je anerkannt (§. 14 und 15); vielmehr haben beide, nach wie vor, ihre eheliche Verbindung durch Wort und That, namentlich durch Kindererzeugung (§. 16), fortgeſetzt, bis ſolche im Jahr 1830 durch den Tod der Gemahlin getrennt ward.

Ohnehin war bei den Verhandlungen vor dem erzbiſchöflichen Gericht, der Herzog für ſeine Perſon gänzlich ex lite gelaſſen, und iſt darum ſeiner als Partei in dem Ausſpruch nicht erwähnt. Nicht wider Ihn, nur wider die Gemahlin, hatte der königliche General-Procurator ſeine Klage gerichtet, weder als Hauptpartei noch als Nebenpartei war Er zu der gerichtlichen Verhandlung vorgeladen oder unaufgefordert dabei aufgetreten, und darum war auch der Ausſpruch namentlich wider Ihn nicht gerichtet (§. 13).

Ohne Einräumung ſogar angenommen, die Ehe wäre in England nichtig geweſen, oder dort rechtsverbindlich für beide Theile richterlich getrennt worden, ſo würde dieſes ihre Rechtswirkung in dem damaligen Teutſchen Reich und in Hannover im Mindeſten nicht hindern oder aufheben, nicht allein wegen der ſchon erwähnten Incompetenz des Londoner geiſtlichen Gerichts in dieſen Staaten, ſondern auch wegen des reichsunmittelbaren Standes des Herzogs in dem Teutſchen Reich (§. 25), und wegen ſeiner erlauchten Familienverhältniſſe in Hannover

Digitized by Google

(§§. 22 und 24). Es wäre dann hier einer von jenen nicht ganz seltenen Fällen wo eine bestimmte Ehe in dem einen Lande gültig, in dem andern ungültig oder nichtig ist [1]).

Als feste Rechtswahrheit muß sohin gelten, daß sowohl das Statut von 1772, als auch der Ausspruch des Londoner erzbischöflichen Gerichts von 1794, unwirksam sind für Hannover und die Mitglieder seines Regentenhauses, daß in dieser Beziehung weder durch das eine noch durch den andern die Rechtsgültigkeit und volle Wirkung der Ehe des Herzogs von Sussex mit Lady Augusta Murray, und insbesondere die Braunschweigischen Familien- und Successionsrechte der aus dieser Ehe abstammenden Nachkommen, weder aufgehalten noch vernichtet werden können.

Erläutert und bestätigt wird diese Rechtswahrheit durch die neueste Praxis des Königreichs Hannover und des gesammten Braunschweigischen Regentenhauses. Festgesetzt ward hier, durch das Staats-Grundgesetz des Königreichs Hannover vom 26. September 1833 [2]), Cap. II, das Recht und die Ordnung der dortigen Thronfolge, sodann durch ein Hausgesetz vom 19. und 24. October 1831 [3]), einwilligend unterzeichnet auch von den Brüdern

---

1) Robert, a. a. O., S. 190, Note 211. — Erwägungsgründe wie die obigen, veranlaßten im J. 1788 den verewigten Fürsten (bis 1814 Freiherrn) Hardenberg, k. preussischen Staatskanzler, die Ehescheidungsklage wider seine erste Gemahlin, gebohrne Gräfin von Reventlow, gleichzeitig in drei verschiedenen Ländern anzustellen: in Braunschweig, wo er damals Staatsdiener, in Hannover, wo er begütert, in Copenhagen, weil in Dänemark die Gemahlin mit Gütern angesessen war.

2) Amtlich bekannt gemacht durch die Hannoverische Gesetzsammlung von 1833, und abgedruckt in K. H. L. Pölitz, die europäischen Verfassungen seit 1789, Bd. III, S. 371.

3) Amtlich bekannt gemacht durch die Gesetzsammlungen von Hannover und Braunschweig, 1833.

Digitized by Google

des Königs am 2. und 25. Jänner und 28. Februar 1832, ein bestimmtes Aufsichtrecht des regierenden Herrn über die Vermählungen der Prinzen und Prinzessinnen des Hauses. Beides geschah, wie sich von selbst versteht, ohne rückwirkende Kraft auf frühere Ereignisse, und ohne Rücksicht und Einfluß auf Großbritannische und Irländische Bestimmungen, Rechtsverhältnisse und Ereignisse.

§. 63.

III) Sogar eine nur vermeinte Ehe würde für die aus dieser Ehe abstammenden Kinder väterliche Ebenbürtigkeit und alle Privat- und Staats-Successions-Rechte begründen.

Wollte und könnte man sogar, wider Recht und Thatbestand, behaupten, die Ehe sey wegen ermangelnder väterlicher Einwilligung, oder wegen Mangelhaftigkeit ihrer Errichtungsart, an sich nichtig gewesen; könnte man ferner annehmen, dieselbe sey von dem Londoner erzbischöflichen Gericht mit Recht für nichtig erklärt worden, und dessen Ausspruch sey, was wider Theorie und Praxis streitet, rechtskräftig für des Herzogs Rechtsverhältnisse auch in dem Teutschen Reich und in Hannover; könnte man endlich that- und rechtwidrig einräumen, die Ehe sey für stillschweigend durch nachfolgende väterliche Einwilligung genehmigt nicht zu achten, auch sey das etwaige väterliche Widerspruchrecht durch die Präclusion, welche eine rechtliche Folge des dreimaligen kirchlichen Aufgebots war, nicht erloschen: — so würde diese Ehe dennoch bis zu dem Zeitpunct, wo die Nichtigkeit ausser Zweifel gesetzt worden, als eine vermeinte Ehe (matrimonium putativum) gelten müssen, das heißt, als eine an sich nichtige, doch aber von beiden Ehegatten, oder auch

Digitized by Google

nur von Einem derselben, bona fide für gültig gehaltene [1]).

Redlich, wie oben (§. 35) nachgewiesen ist, standen der Herzog und Lady Augusta in der Meinung, daß sie durch ihre gegenseitige schriftliche, eidlich bekräftigte, später auch körperlich vollzogene Erklärung des Eheconsenses, eine rechtsgültige und vollwirkende Ehe geschlossen hätten. Ganz überflüssig wäre, unter den hier vorwaltenden Umständen, für die bona fides auf Seite der Gemahlin auch die imbecillitas sexus gesetzmäßig in Anspruch zu nehmen.

Das teutsche Reichsrecht erkannte, in Gemäßheit des subsidiarisch aufgenommenen römischen [2]) und canonischen [3]) Rechts, die vermeinte Ehe als eine solche an, welcher alle Rechte einer ganz vollkommenen Ehe zukommen [4]).

---

1) So der Rechtsbegriff des matrimonii putativi oder quasi matrimonii. E. C. Westphal, diss. de veris casibus matrimonii putativi, §. 3. p. 7. Hommel, epitome juris sacri, p. 252. Schott, a. a. O., §. 138. Glück, a. a. O., Th. II, §. 116, S. 92.

2) L. 4. C. de incest. et inutil. nupt. L. 57. §. 1. D. de ritu nupt.

3) Man sehe die unten angeführten Texte, ausgehend von der Rechtsregel, quod bona fides tantundem praestet quantum veritas. L. 136. D. de reg. jur. Jo. Nic. Hertius, diss. de matrimonio putativo, §. 21. Auch sprach im Jahr 1740 das Reichskammergericht für die Rechtmäßigkeit einer vermeinten Ehe, selbst unter Katholischen; v. Cramer, wetzlarische Nebenstunden, Th. XXX, S. 107 ff.

4) J. H. Boehmer, jus eccles. Protestantium, T. IV. lib. 4. tit. 17. §. 34—38. pag. 301. sqq. Reinharth, ad Christinaeum, vol. I. obs. 78. et 72. G. L. Böhmer, Rechtsfälle, Bd. I, Abth. 1, Resp. 22. p. 176. Schott, a. a. O. Glück, a. a. O., u. Th. XXIII, §. 1209, S. 153; Th. XXVI, §. 1260, S. 264. Schweppe, röm. Privatrecht, Bd. II, §. 614.

Digitized by Google

Auch ist, in Hinsicht auf die Rechte der Kinder, gleichgültig, ob beide Eltern in gutem Glauben waren, oder nur einer von ihnen [1]). Bei jedem von beiden wird derselbe, bis zu erfolgtem strengem Beweis des Gegentheils, rechtlich präsumirt [2]), und dabei auch ein leichter Vermuthungsgrund "in favorem prolis" für zureichend erachtet [3]).

In Absicht auf die Kinder, welche aus einer vermeinten Ehe abstammen, hat diese alle Rechtswirkungen, welche einer ganz vollkommenen Ehe zukommen [4]). Daher gelten die Kinder: 1) durchaus für ehelich gebohrne oder legitime, und ihrem Vater ebenbürtige [5]);

---

1) Cap. 2. et 14. qui filii sint legitimi. Hertius, l. c., §. 22. p. 42. Schott und Glück, a. a. O.

2) Westphal, diss. cit. §. 23.

3) Cap. 14. X. qui filii sint legitimi. C. 10. X. de probation. L. 57. §. 1. D. de ritu nupt. L. 68. eod. Westphal, l. c. §. 8. Hertius, l. c. §. 17. Brouwer, de jure connubiorum, lib. I. c. 23. n. 2. p. 231. Struben, rechtliche Bedenken, Th. III. Bed. 131. De Cramer, observationes juris universi, T. II. obs. 514. circa fin.

4) Hertius, l. c. §. 21. Reinharth, l. c. vol. I. obs. 78. Hommel, l. c. p. 252. — So auch das französische CivilGesetzbuch, Art. 201 u. f.

5) C. 2. 14. 15. X. qui filii sint legit. Sachsenspiegel, Buch III, Art. 27. Bruckner, decision. juris matrimonialis, c. 30. §. 7. p. 683. sq. schreibt: «Nihilominus semper liberi ex ejusmodi matrimoniis putativis nati pro legitimis, et jurium, effectuum, dignitatum, honorum spiritualium et temporalium, item successionis (tam ab intestato, quam ex testamento, tam in feudalibus, quam allodialibus bonis) quibus legitimi gaudere solent, capacibus habiti et declarati sunt, modo vel uterque eorum parens, vel saltem unus, fraudis et doli fuerint expertes, licet etiam interdum matrimonium non coram facie Ecclesiae sit contractum; aut per benedictionem sacerdotalem inauguratum, quod exemplo Tillii, paulo ante adducto, patet». — Jo. a Sande, decisiones Frisic., lib. II. tit. 5. def. 2. Stryk,

Digitized by Google

2) für succeſſionsfähig, im Verhältniß zu beiden Eltern — auch zu demjenigen von ihnen, welcher nicht bona fide die eheliche Verbindung geſchloſſen und unterhalten hätte [1] — in ihrem geſammten Nachlaß [2], nicht nur in allem freieigenthümlichen Vermögen, ſondern auch in Leih- und Erbzinsgütern, in Stamm- oder Familien-FideicommißGütern, in Lehen [3], in den elterlichen Familien- und StaatsSucceſſionsrechten, überall nach der bei ſolchen Gütern, Rechten oder Ländern durch Geſetze, oder beſonderes Familien- oder Vertragrecht eingeführten SucceſſionsOrdnung, insbeſondere nach Primogenitur-, Majorat- oder MinoratRecht [4], und zwar ſo, daß ſie in jeder Art von Nachfolge denjenigen Kindern völlig gleich zu halten ſind, welche aus einer ganz vollkommenen Ehe ihrer Eltern, einer früheren oder ſpäteren, herſtammen [5].

---

tr. de successione ab intestato, Diss. II. c. 2. §. 51. p. 97. Hertius, l. c. §. 22. J. H. G. v. Juſti, von denen Ehen, die an und für ſich ungültig ſind (de matrimonio putativo et legitimo), §. 68, S. 118. Godofr. Mascov, prol. de matrimonio putativo; in Ejus opusc. n. 8. p. 412. Hofacker, principia juris civ., T. I. §. 536. Schott, a. a. O., §. 138, Note **. Wieſe, Handbuch des Kirchenrechts, Th. II, §. 289, S. 676.

1) Cap. 14. X. qui filii sint legitimi. Hertius, l. c. §. 23. p. 45. Wieſe, a. a. O. Code (Napoléon) civil Français, art. 202.

2) Struv, exerc. 38. §. 24. p. 1059. ibique Pet. Müller in not. Bruckner, l. c. p. 684. u. die daſelbſt angef. vielen Schriften. J. H. Boehmer, J. E. P. lib. IV. tit. 17. §. 36. G. L. Böhmer, Rechtsfälle, Bd. I, Abth. 1, Resp. 22, Num. 19 f., S. 181.

3) Struv, syntagma juris feud., c. 9. aphor. 3. n. 14. p. 308. Püttmann, elementa juris feud., §. 312.

4) Bruckner, l. c. p. 684. n. 9. sq.

5) Bruckner, l. c. p. 687. sq., wo die Entſcheidung eines Rechtsfalles dieſer Art.

Digitized by Google

Gilt dieses Alles an sich schon von einer ehelichen Verbindung, die nie mehr als eine vermeinte gewesen ist, so muß es noch viel mehr bei einer solchen putativen Ehe Statt finden, welche — wie in dem vorliegenden Fall, wenn hier die Verbindung nicht schon als Gewissensehe rechtsgültig wäre — durch hinzugekommene kirchliche Trauung in eine ganz vollkommene verwandelt worden ist [1]).

Demnach würde die hier in Rede stehende Ehe auch dann, wenn sie eine nur vermeinte wäre, die aus derselben abstammenden Kinder der väterlichen Standes- und Familienrechte, des Erbrechtes in des Vaters Privatnachlaß, und des durch rechtmäsige Abstammung von ihm begründeten Rechtes zu der StaatsSuccession, wenn die Reihe sie trifft, theilhaftig machen.

§. 64.

IV) Und so wenig ein Verzicht der Kinder auf ihre väterlichen Standes- und Familienrechte anzunehmen ist, eben so wenig könnte ein Versehen oder eine Nachlässigkeit der Eltern nachtheilig wirken auf diese Rechte.

Daß die Kinder, welche aus der in Rede stehenden Ehe abstammen, auf ihre wohlerworbenen väterlichen Standes- und Familienrechte hätten verzichten wollen, oder je verzichtet hätten, ist rechtlich nicht zu vermuthen [2]); es wäre also das Gegentheil von dem, welcher solches behaupten wollte, streng zu erweisen [3]).

---

1) Hertius, l. c. §. 49. Westphal, l. c. §. 20.

2) Nach den Rechtsregeln: Renunciare juri suo nemo intelligitur; und: Jactare suum nemo praesumitur.

3) Asserenti aliquid contra praesumtionem juris incumbit probatio.

Digitized by Google

Da insbesondere die Annahme und Führung des Namens Este (§. 17) an sich unverfänglich ist, vielmehr auf rechtmäßige Abstammung aus dem Stammhause der königlichen Familie von Großbritannien und Irland und von Hannover hindeutet; so kann dieselbe für einen stillschweigenden Verzicht der beiden Kinder des Herzogs, auf den vollen Genuß der väterlichen Standes- und Familienrechte um so weniger gelten, als solche in ihrer Minderjährigkeit geschah, und da sie selbst eher nicht als nach dem im Jahr 1830 erfolgten Tode ihrer Frau Mutter, aus deren Nachlaß zum Besitz der urkundlichen Nachrichten gelangten, durch welche sie von der Ehegeschichte ihrer Eltern und von den daraus für sie hervorgehenden Gerechtsamen vollständig und glaubwürdig unterrichtet wurden (§. 1).

Aus demselben factischen Grund, und weil Niemand die Rechte Dritter zu mindern oder zu vernichten befugt ist, könnte auch den Kindern in Absicht auf ihre väterlichen Standes- und Familienrechte nicht zum Nachtheil gereichen, wenn von Seite ihrer Eltern ein Versehen begangen, oder eine Nachlässigkeit zu Schulden gebracht wäre, sey es bei Schliessung ihres Ehebündnisses, oder in recht- und pflichtgemäßer Verfolgung sowohl ihrer eigenen ehelichen und elterlichen Gerechtsame, als auch der von ihrer Willkühr unabhängigen Rechte der Kinder. Es genügt, daß die Kinder in stehender rechtmäßiger Ehe ihrer Eltern gebohren wurden, folglich als eheleibliche Kinder (liberi legitimi) dieser Eltern gelten müssen [1].

1) Der Sohn ward gebohren (13. Jänner 1794) neun Monate und neun Tage nach der zu Rom (4. April 1793) geschehenen Trauung und Vollziehung der Ehe (§. 7 u. 8). Selbst bei einer Beschränkung auf die, acht Monate nach der ersten zu London (4. December 1793) noch vor seiner Geburt geschehene, zweite Trauung, muß derselbe als eheleiblicher Sohn des Herzogs gelten, sowohl nach dem damals in Teutschland bestandenen gemeinen Reichsrecht, als auch nach dem

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Standesmäsigkeit der Ehe.

§. 65.

Einleitung.

Die Ehe Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs von Sussex mit Lady Augusta Murray, war in dem Teutschen Reich überhaupt, und in dem Kurfürstenthum Braunschweig-Lüneburg insbesondere, eine kirchlich und bürgerlich rechtmäsige (matrimonium ratum et legitimum). Selbst als nur vermeinte Ehe (matrimonium putativum) würde sie für die daraus abstammenden Kinder die Rechtsvortheile einer wahren Ehe begründen. Dieses ist in dem vorigen Abschnitt gezeigt worden.

Daß beide Theile die Absicht hatten, eine für sie und ihre Nachkommen in aller Hinsicht vollwirkende Ehe, namentlich keine morganatische, zu schliessen, ist nicht nur rechtlich zu vermuthen, sondern sie haben es auch mehrmal (§§. 7 — 11 und 14 und 15) durch Wort und That so deutlich erklärt, daß darüber kein Zweifel obwalten kann.

Ob aber diese Ehe nicht nur keine Mißheurath, ob sie nicht vielmehr eine standesmäsige gewesen sey? Das ist noch zu erörtern. Zu dem Ende ist unvermeid-

---

englischen Recht. Liberi extra matrimonium concepti, in matrimonio vero editi, legitimi sunt. L. 11. C. de natural. liberis. Nov. 89. c. 8. in fine. Glück, Erläuterung der Pandecten, Th. II, §. 116, S. 103 f. «A legitimate child is he that is born in lawful wedlock». Blackstone, in den angef. Commentaries etc. Book I, ch. 16, §. I, p. 446.

Digitized by Google

lich, die teutsche Rechtstheorie von ungleichen Ehen und Mißheurathen, so viel für den gegenwärtigen Zweck dient, kurz zu entwickeln, diesen locus communis, von dem Jedermann spricht, sehr Wenige mit voller Sachkunde urtheilen.

§. 66.

Rechtsbegriffe der gleichen und ungleichen Ehen, insbesondere der Mißheurath.

Gleich, standesgleich oder standesmäßig, auch gleich- oder ebenbürtig, hieß in dem Teutschen Reich jede Ehe, welche von Standesgenossen, von Personen derselben Standesclasse, geschlossen ward. Waren die Ehegatten von verschiedenen Standesclassen, so war die Ehe ungleich, standesungleich, unstandesmäßig (matrimonium inaequale, mariage inégal ou disproportionné).

Unter den ungleichen Ehen im weitern Sinn, sind auch diejenigen begriffen, welche Freie mit Unfreien oder Leibeigenen schlossen, als noch, hie und da bis auf die neueste Zeit, Leibeigenschaft bestand; eine Ehe solcher Art war ungleich in Hinsicht auf Freigebohrenschaft (matrimonium impar ratione status ingenuitatis). Aber im engeren Sinn verstand man unter ungleichen oder unstandesmäßigen Ehen die Ehen Freigebohrner aus verschiedenen GeburtstandesClassen (matrimonium ingenuorum impar ratione ordinis).

In diesem engern Sinn war, und ist zum Theil noch jetzt, ungleich, standesungleich oder unstandesmäßig, die Ehe, welche eine Person vom Bürgerstande mit einer vom freien Bauerstande, eine adeliche Person, selbst eine von niederem Adel, mit einer freigebohrnen nichtadelichen schließt.

Ungleiche Ehen dieser Art, standesungleiche oder unstandesmäßige, haben wegen der großen Begünstigung,

Digitized by Google

welche, als so genannte causae favorabiles, das Institut der Ehe [1]) und der Zustand der Kinder [2]) gesetzmäsig genieſſen, in der Regel für Gatten und Kinder keine nachtheilige Rechtswirkung. Es ſtreitet also bei ihnen, nicht minder als bei standesgleichen oder standesmäsigen Ehen, die Rechtsvermuthung für volle Rechtswirkung derselben.

Daß bei manchen derselben die Kinder entweder keine Ahnenprobe (Beweis adelicher Vorfahren auf Vater- und Mutterseite), oder eine Probe von nur geringer Ahnenzahl machen konnten, oder, in den seltenen Fällen, wo jetzt noch Ahnenprobe erforderlich ist, machen können, war oder ist keine Wirkung der Standesungleichheit der Ehegatten überhaupt, sondern nur des Mangels der nöthigen Anzahl adelicher Geschlechtsvorfahren [3]). Der Sohn, zum Beispiel, eines weltlichen Kurfürsten oder eines weltlichen so genannten alten Reichsfürsten, dessen Gemahlin aus nichtadelichem oder aus neuadelichem, oder selbst aus altadelichem aber nicht mit der nöthigen Ahnenzahl versehenem Geschlecht abstammte, oder erst vor der Ehe geadelt worden war, konnte, wenn gleich er auf väterlicher Seite 16, 32 oder 64 Ahnen aufzuweisen vermocht hätte, weder bei dem Teutschen Orden, noch bei einem Erzstift oder Hochstift, noch bei einem adelichen CollegiatStift, noch bei weltlichen Corporationen, welche zu der Aufnahme eine Ahnenprobe forderten, die

---

1) Man sehe z. B. Cap. ult. X. de sentent. et re judic. Cap. 39. X. de appellationibus. Cap. ult. X. de conditionibus appositis in desponsatione.

2) Bruckner, l. c., cap. 2. §. 16. et cap. 8. §. 4. Lauterbach, collegium theor. pract., T. II. lib. 23. tit. 1. §. 34. p. 287.

3) Ge. Lud. Boehmer, diss. de impari matrimonio etc. (Goett. 1755.), §. 19.

Digitized by Google

erforderliche Ahnenprobe machen, und darum die Aufnahme nicht erwirken. Nichtsdestoweniger war er seinem Vater ebenbürtig oder standesgleich.

Von der gemeinrechtlichen Regel, daß ungleiche Ehen, welche zwischen Freigebohrnen aus verschiedenen GeburtsstandesClassen bestehen, für Gatten und Kinder keine nachtheilige Rechtswirkung haben, macht, kraft positiver Rechtsbestimmung, eine Ausnahme diejenige Art der ungleichen Ehen, welche in der Rechtstheorie durch das Wort Mißheurath (disparagium) bezeichnet wird. So nämlich heißt diejenige Ehe, welcher, wegen bestimmter Standesungleichheit der Gatten, Rechtswirkungen einer gesetzmäsigen Ehe, in Absicht auf die Kinder und den Ehegatten von niederem Stande, durch eine positiv-rechtliche Norm entzogen sind, also nicht durch einen besondern Vertrag für den concreten Fall, wie bei der morganatischen Ehe.

Nur eine solche positiv-rechtliche Bestimmung, welche als Ausnahme von der Regel streng verstanden und einschränkend erklärt werden muß, ist Entscheidungsquelle für die Fragen: ob und wie weit den Kindern Name, Titel und Wappen der Familie, Geburtstand des Vaters (väterliche Ebenbürtigkeit), SuccessionsFähigkeit in Absicht auf Staatsregierung, FamilienFideicommisse und Lehen, und auf den väterlichen, freieigenthümlichen oder Allodial-Privatnachlaß, ob und wie weit der Gemahlin die sonst gewöhnliche Theilnahme an den Standes- und Familienvorzügen des Gemahls, auch die erb- und witthumlichen Berechtigungen, entzogen seyen?

§. 67.

Festsetzung der Rechtsfrage für gegenwärtigen Fall.

Bei der Anwendung des vorstehenden allgemeinen Rechtsbegriffs der Mißheurath auf die teutschen Rechts-

Digitized by Google

verhältnisse, kommt in gegenwärtigem Rechtsfall zunächst nur die Frage in Betracht:

> was galt in der Zeit, wo die in Frage stehende Ehe geschlossen ward, im Jahr 1793, als Mißheurath für Herren, die aus einem teutschen reichsständischen Hause entsprossen waren?

Einzig nach dem gleichzeitig bestandenen Reichsrecht (§. 48) ist diese Frage zu beantworten, da in jener Zeit rechtsgültige hausgesetzliche Bestimmungen über Mißheurathen in dem Durchlauchtigsten Hause Braunschweig nicht bestanden, und spätere [1]) auf jenen älteren Fall nicht rückwirken können.

---

1) Der oben (§. 20) angeführte neuere Vertrag des Gesammthauses Braunschweig, vom 19. und 24. October 1831, eignet jedem Stammherrn der beiden Hauptlinien des Gesammthauses Braunschweig-Lüneburg ein Aufsichtrecht über die Vermählungen der Prinzen und Prinzessinnen seiner Linie in so weit zu, daß diese verbunden sind, zu den Ehen, welche sie einzugehen beabsichtigen, die (bei ebenbürtigen oder standesgleichen Ehen ohne besondere Gründe nicht zu versagende) Einwilligung des regierenden Herrn nachzusuchen. Würde ohne deren in förmlicher Staatsurkunde erfolgte Ertheilung, eine Ehe geschlossen, so sollen die daraus abstammenden Kinder weder zur Succession in den teutschen Staaten des Gesammthauses, noch zu dem Rang, Titel und Wappen des Hauses berechtigt seyn (Art. 1—4). Doch soll, wie sich von selbst versteht, diese Vorschrift die Fähigkeit zur Regierungsnachfolge nur für die Zukunft bestimmen (Art. 5). — Das Grundgesetz des Königreichs Hannover vom 26. September 1833, §. 11, bestimmt die Thronfolge „zunächst dem Mannsstamme des Königlichen Hauses aus rechtmäßiger, ebenbürtiger und hausgesetzlicher Ehe.“ Pölitz, die europäischen Verfassungen seit 1789, Bd. III, S. 572. Wörtlich so spricht auch die Neue Landschaftsordnung (Verfassungsurkunde) des Herzogthums Braunschweig vom 12. October 1832, §. 14. Pölitz, Bd. I, S. 1194. Der Begriff der Ebenbürtigkeit bei Ehegatten, ist in diesen beiden Verfassungsurkunden nicht festgesetzt, mithin der durch das teutsche Reichsrecht angenommene stillschweigend als fernerhin geltend vorausgesetzt.

Digitized by Google

Zu geschichtlicher Erläuterung, wie und aus welchem Anlaß das neueste Reichsrecht in Beziehung auf obige Rechtsfrage sich gebildet habe, wird genügen, von dem älteren Recht nur Weniges summarisch vorauszuschicken.

Bei der Beurtheilung des Ganzen aber, ist von dem rechtlichen Hauptsatz auszugehen,

daß für volle Rechtswirkung einer jeden bürgerlich und kirchlich rechtmäßigen Ehe, überall die Rechtsvermuthung streitet,

daß folglich

Der, welcher in einem bestimmten Fall das Gegentheil, und so weit er dasselbe behauptet, schuldig ist, dasselbe rechtsgenügend zu beweisen.

§. 68.

Bestimmungen des alten und mittleren teutschen Rechts über Mißheurathen; womit die subsidiarisch aufgenommenen fremden Rechte übereinstimmen.

Das alte und das mittlere teutsche Recht [1]), und auch das neuere gemeine Reichsrecht bis gegen die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts, erkannten nur eine Art von ungleichen Ehen für Mißheurath; die Ehe einer freigebohrnen Person mit einer leibeigenen oder hörigen. Mit unweiser Verachtung belegten die Freigebohrnen denjenigen ihrer Mitmenschen, dem das Mißgeschick der Leibeigenschaft beschieden war. In ihren Augen

1) Die urkundlichen Beweisstellen sind angezeigt in Klüber's Abhandlungen und Beobachtungen für Geschichtkunde, Staats- und Rechtswissenschaften, Bd. I (Frankf. a. M. 1830. 8.), S. 252 ff. Was ich in diesen Abhandlungen näher ausgeführt habe, ist in gegenwärtige Darstellung, so viel davon für ihren besondern Zweck dient, als Grundlage meist wörtlich aufgenommen.

Digitized by Google

war nur der Freigebohrne ein εὐγενής, nur ihm räumten sie Wohlgebohrenheit ein.

Was das alte und mittlere teutsche Recht für Mißheurathen bestimmend festgestellt hatte, war, wie verschieden auch die Meinungen mancher Rechtsgelehrten hierüber seyn mochten, bis gegen die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts in keinem Punct aufgehoben oder abgeändert, weder durch ein Reichsgesetz, noch durch ein allgemeines Gewohnheitrecht, noch durch das, als gemeine subsidiarische Rechtsquelle aufgenommene, römisch-justinianeische und canonisch-päpstliche Recht. Es hatte daher, wenn auch nur als Gewohnheitrecht, fortwährend Gesetzkraft.

Mit ihm stimmten sogar die subsidiarisch aufgenommenen fremden Rechte im Wesentlichen genau überein. Das römisch-justinianeische Recht [1]) kennt keine Mißheurathen unter Freien des römischen Staates, es spricht allen Staatsbürgern ohne Unterschied, den Patriciern und den Plebejern gegenseitig, ein gleiches jus connubii zu, mit allen bürgerlichen Rechtswirkungen der justarum nuptiarum. Nur dem ehelichen Beisammenseyn inter servos et ancillas, solches für ein bloßes contubernium (fortwährende Geschlechtgemeinschaft) erklärend, versagt es dieselben, während es ihm bloß die natürlichen einräumt. Wollte ein Herr mit seiner Sclavin eine gesetzmäsige Ehe schließen, so mußte er sie vorher manumittiren, welches auch durch feierliche Einführung in sein Haus stillschweigend geschah; dann war er ihr Mann und Patron, und sie seine Gattin und Freigelassene. Zwischen einer Freigebohrnen und einem Sclaven,

1) Man s. die in den angeführten Abhandlungen ꝛc., S. 258 angezeigten Gesetzstellen und Schriften.

Digitized by Google

gleichviel ob er ihr oder eines Andern Sclav war, fand eine gesetzmäßige Ehe nicht Statt [1]).

Das canonisch-päpstliche Gesetzbuch, welches in der neuen RechtsPeriode in Teutschland reichsgesetzlich aufgenommen ward, und auch in weltlichen Dingen, wie das römische Recht, subsidiarisch galt, sanctionirt ebenfalls den altgermanischen RechtsGrundsatz: ubi ingenuus ingenuam vel ingenua ingenuum duxisset, non esse disparagium [2]).

§. 69.

Das neue teutsche Reichsrecht hielt den altgermanischen RechtsGrundsatz fest; nur für Ehen von Herren aus reichsständischen Häusern macht es seit 1742 eine Ausnahme.

In der ganzen neuen teutschen RechtsPeriode, bis gegen die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts, findet sich kein Beispiel, daß in Absicht auf Mißheurathen ein anderer, als der so eben angeführte altgermanische RechtsGrundsatz, gemeinrechtlich, durch ein Gesetz oder Gewohnheitrecht, festgestellt worden sey; auch nicht, daß man ihm, von Seite der ReichsStaatsgewalt oder der Reichsgerichte, in der Meinung rechtlicher Nothwendigkeit zuwider gehandelt habe, wäre es auch nur zum Vortheil des hohen Adels, im Verhältniß zu irgend einer niedern Classe der Freigebohrnen, insbesondere zu dem niedern Adel [3]).

Pflichtgemäß folgte daher das Reichskammergericht jenem Grundsatz, als es im Jahr 1670 der Ehe eines Herrn von hohem Adel, eines reichsständischen Gra-

---

1) Beweisstellen in den angef. Abhandlungen ꝛc., S. 258.

2) Ebendaselbst, S. 258 f.

3) Man sehe die unten §. 71 angeführten Schriften.

fen, mit der Tochter eines bäuerlichen Schafhirten, alle Rechte einer vollwirkenden Ehe einräumte, den daraus abstammenden Sohn für dem Vater ebenbürtig, und für succeſſionsfähig in den väterlichen Lehn- und Stammgütern erkennend [1]).

Erſt gegen die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts, ward der einzigen alt- und echtgermaniſchen Mißheurath, der Ehe zwiſchen Freien und Unfreien, ausnahmweiſe noch eine zweite Art von Mißheurath reichsgeſetzlich, mithin reichsgemeinrechtlich, hinzugefügt.

Von dem kurfürſtlichen Collegium ward, im Jahr 1742, der Wahlcapitulation des Kaiſers Carl VII. nachſtehende Beſtimmung einverleibt, in dem Art. XXII, §. 4:

> „Noch auch“ (ſollen und wollen Wir) „den aus „unſtreitig notoriſcher Mißheirath erzeug„ten Kindern eines Standes des Reichs oder „aus ſolchem Hauſe entſproſſenen Her„ren, zur Verkleinerung des Hauſes, die väter„lichen Titel, Ehren und Würden beilegen, viel„weniger dieſelben zum Nachtheil der wahren Erb„folger und ohne derſelben beſondere Einwilligung „für ebenbürtig und ſucceſſionsfähig erklären, auch „wo dergleichen vorhin bereits geſchehen, ſolches „für null und nichtig anſehen und achten“.

Wörtlich ſo kam dieſe Stelle auch in die Wahlcapitulationen aller folgenden vier Kaiſer. In den beiden letzten, von 1790 und 1792, ward nach dem Wort „Mißheurath“ folgender Zuſatz eingerückt: „oder einer „gleich anfangs eingegangenen morganatiſchen Heirath“.

Beſtimmt ward in der Wahlcapitulation, wohl die Wirkung, aber nicht der Begriff der Mißheurath eines Reichsſtandes, oder eines aus einem reichsſtändiſchen Hauſe

---

1) Londorp, acta publica, T. XIII. p. 538. 548. 576. 578.

Digitized by Google

entsprossenen Herrn. Diese Unterlassung war mit Absicht geschehen. Bei der vorausgegangenen Berathung in dem kurfürstlichen Collegium, im Jahr 1742, hatten etliche Gesandten aufmerksam gemacht auf die Nothwendigkeit, den Begriff festzusetzen, weil ausserdem die Anwendung der Bestimmung auf vorkommende Fälle mit Sicherheit nicht geschehen könne. Die Nothwendigkeit ward anerkannt, aber die Bemerkung gemacht und allseitig für richtig erkannt, daß durch solch eine Bestimmung die Grenzen des dem kurfürstlichen Collegium zustehenden juris adcapitulandi (der Befugniß, Zusätze zu der im Jahr 1711 auf dem Reichstage, mithin reichsgesetzmäßig, zu Stande gebrachten perpetuirlichen Wahlcapitulation zu machen) würden überschritten werden; die Bestimmung des Begriffs, die Entscheidung der Vorfrage, sey Sache der reichsgesetzgebenden Gewalt, mithin Gegenstand eines förmlichen Reichsschlusses.

Demnach vereinigten sich in dem KurCollegium alle Stimmen dahin, durch ein kurfürstliches Collegial-Schreiben den neu erwählten Kaiser (Carl VII.) zu ersuchen, daß derselbe sich wolle angelegen seyn lassen, „wegen eines eigentlichen Regulativs der dafür zu „haltenden, etwa noch zweifelhaft scheinenden „Mißheurathen die nähere Abmaas gründlich erstmöglichst „zu Stande zu bringen“. Dieser Antrag, obgleich er nicht nur an Kaiser Carl VII., sondern auch an dessen Nachfolger Franz I. erlassen, ja im Jahr 1790 sogar der Wahlcapitulation einverleibt ward, hatte keine Folge. Daher blieb der Rechtsbegriff der von Herren aus reichsständischen Häusern geschlossenen Mißheurath, im Allgemeinen reichsgesetzlich unbestimmt.

Die Unbestimmtheit des Begriffs von dem Gegenstande der kurfürstlichen CollegialBestimmung, war nicht die einzige Unvollkommenheit, die man dieser zum Vorwurf machen konnte. Die Bestimmung selbst schon über-

Digitized by Google

schritt das kurfürstliche AbcapitulationsRecht, wenn jener Begriff nicht vorher durch ein Reichsgesetz festgestellt war; sie griff in die Rechte anderer Reichsstände als der Kurfürsten. Von Seite dieser eignete sie sich daher zu einem Widerspruch, wenigstens in Ansehung der Form ihrer Errichtung. Folgte Einsprache von dieser Seite, so kam sie dadurch in die Reihe der widersprochenen Stellen (passuum contradictorum) der Wahlcapitulation.

Bei solchem Widerspruch, und auch von Seite einzelner Betheiligten, konnte noch eine dritte Mangelhaftigkeit gerügt werden; die rückwirkend vernichtende Kraft, welche der Bestimmung beigelegt war, in Hinsicht auf frühere (vor der Wahlcapitulation von 1742 gegebene) kaiserliche Bewilligung „der väterlichen Ehren, Titel und Würden". Sogar diese, sollte der Kaiser „für null und nichtig ansehen und achten".

Dennoch unterblieb ein förmlicher Widerspruch von Seite aller, oder eines Theils der übrigen Reichsstände. Vielen, wo nicht den meisten oder fast allen, fürstlichen und gräflichen reichsständischen Häusern, war ihrem Inhalt nach die Stelle willkommen. Gern unterliessen sie also einen Widerspruch gegen die Form ihrer Entstehung. Hatten doch die, während des Zwischenreichs, zu Offenbach im October 1741 versammelten Gesandten etlicher altfürstlichen Häuser ausdrücklich das Verlangen geäussert, daß in der Wahlcapitulation der damals zu erwählende Kaiser verpflichtet werde, nicht zu gestatten, daß die aus fürstlichen Mißheurathen erzeugten Kinder für successionsfähig erkannt würden.

§. 70.

Für Misheurathen solcher Herren, erfolgte, durch einen Reichsschlus von 1747, ausnahmweise eine Bestimmung ihres Rechtsbegriffs.

Wie oft und dringend auch bei fünf Kaisern, theils durch eigene CollegialSchreiben theils in der Wahlcapitu-

Digitized by Google

lation selbst, das kurfürstliche Collegium auf Veranlassung eines normirenden Reichsschlusses angetragen hatte, so blieb solches doch ohne Erfolg. In dem Laufe von vier und sechzig Jahren bis zu Auflösung des Teutschen Reichs, kam das vermißte und verlangte Reichsgesetz nicht zu Stande. Sonach fehlte fortwährend ein förmliches, ein ausdrückliches Regulativ für den vollständigen Rechtsbegriff der Mißheurath eines Reichsstandes, oder eines aus einem reichsständischen Hause entsprossenen Herrn.

Dagegen erfolgte, im Jahr 1747, von Seite der reichsgesetzgebenden Gewalt stillschweigend, aber nur theilweise, eine Bestimmung dieses Begriffs.

Den nächsten Anlaß nämlich, zu der Stelle in der Wahlcapitulation von 1742, hatte, neben der mehrfachen Meinungsverschiedenheit der Staatsrechtsgelehrten, die Standeserhöhung gegeben, welche Carl VI. im Jahr 1727 der Gemahlin des Herzogs Anton Ulrich von Sachsen-Meiningen, Philippine Elisabeth Cäsarea, gebohrner Schurmann, Tochter eines hessen-casselischen Hauptmanns, und den aus dieser Ehe abstammenden Kindern, verliehen hatte, den damals lebenden drei Söhnen und drei Töchtern, und den künftig etwa erzeugt werdenden. Die Gemahlin war von dem Kaiser Carl VI. in den Reichs-Fürstenstand erhoben worden. Die Kinder „und deren weitere Erbenserben“ waren erklärt worden, „für rechtgebohrne, aus voll- und beiderseits gleichbürtiger Abkunft herstammende Fürsten und Fürstinnen, mithin auch, von ihres Vaters wegen Herzoge und Herzoginnen zu Sachsen, mit aller Lehns- und Erbfolgsgerechtigkeit und Fähigkeit“ [1]), u. s. w.

---

1) Von der Geschichte dieser Ehe und Standeserhöhung, mit ihren Folgen, s. man Moser, teutsches Staatsrecht, Th. XIX, S. 46 ff. u. 236 ff. Ebendeß. Anmerkungen über die Wahlcapitu-

Digitized by Google

Dringende Beschwerden dawider, von Seite des Kurfürsten von Sachsen und aller Häupter der ernestinischen oder herzoglich-sächsischen Hauptlinie, auch von dem mit dem Hause Sachsen erbverbrüderten Kurfürsten von Brandenburg, bewirkten unter Carl VI. keine Aufhebung dieser Verleihung, obgleich dieser Kaiser in einer Anmerkung, die er eigenhändig auf ein Reichshofraths-Gutachten schrieb, wider den klaren Wortlaut seines Diploms erklärt hatte, daß Er mehr als den Fürstenstand zu ertheilen nicht den Willen gehabt habe.

Unter seinem Nachfolger, dem man die oben angeführte Bestimmung ebenfalls in die Wahlcapitulation eingerückt hatte, erfolgten wiederholte Beschwerden der sächsischen Herzoge von Gotha, Saalfeld und Hildburghausen, und des Kurfürsten von Brandenburg, auch des Markgrafen von Brandenburg-Onolzbach. Damit war der Antrag verbunden, nach Vorschrift der neuesten Wahlcapitulation die von Carl VI. den Kindern des Herzogs Anton Ulrich verliehene herzoglich-sächsische Würde und Successions-Fähigkeit zu cassiren und zu annulliren.

Nun erging, auf ein Gutachten des Reichshofraths, an diesen ein kaiserliches Decret, in dessen Folge, durch ein Reichshofraths-Conclusum vom 25. September 1744, der sachsen-meiningische Streitfall dahin abgeurtheilt ward: daß dieser Fall durch die von dem Kaiser beschworne Wahlcapitulation schon für entschieden anzunehmen, und das kaiserliche Diplom, so viel die herzoglich-sächsische Würde und Suc-

---

lation Franz I., Th. I, S. 123 — 230. Ebendeß. Familien-Staatsrecht, Th. II, S. 37 ff. L. E. v. Hellfeld, Beiträge zum Staatsrecht und der Geschichte von Sachsen, Th. III (Eisenach 1790. 8.), S. 238. ff. Pütter, über Mißheirathen Teutscher Fürsten und Grafen, S. 234 ff. u. 255 ff.

Digitized by Google

cessionsFähigkeit belange, für entkräftet zu erklären sey.

Dawider ergriff Herzog Anton Ulrich den Recurs an die allgemeine Reichsversammlung. Sein Hauptgrund war, daß über wohlerworbene Rechte dritter Personen, das KurCollegium mit dem Kaiser in der Wahlcapitulation nicht habe paciscren können, und daß auf diesen ältern Fall die neue Stelle in der Wahlcapitulation nicht rückwirken dürfe. Hierauf erfolgte, mittelst eines durch Einhelligkeit der Stimmen zu Stande gekommenen Reichsgutachtens vom 24. Juli 1747 und dessen Genehmigung von Seite des Kaisers vom 4. September desselben Jahres, ein Reichsschluß [1]: daß „der Herzog mit dem Recurs ein- für allemal abzuweisen, und ihm in dem ungegründeten Gesuch der vor dessen aus bekannter Mißheurath erzeugten Kinder prätendirenden herzoglich-sächsischen Würde und Landes-Successions-Fähigkeit einiges weiteres Gehör nicht zu gestatten sey", u. s. w.

Durch diesen Reichsschluß war sonach, von der reichsgesetzgebenden Gewalt, dem §. 4, des Art. XXII der kaiserlichen Wahlcapitulation stillschweigend die bestimmende Auslegung gegeben:

> daß die Ehe eines Reichsstandes, oder eines aus einem reichsständischen Hause entsprossenen Herrn, mit einer zwar freigebohrnen, aber nichtadelichen Person, — denn dieses war die Gemahlin des Herzogs Anton Ulrich —, für unstreitige Mißheurath zu achten sey.

---

1) Ant. Faber's europäische StaatsCanzley, Th. 100, S. 614 ff. u. 633.

Digitized by Google

§. 71.

Nach welchem auch fernerhin Ehen von Herren der genannten Art mit Personen von niederem Adel, keine Misheurathen waren, und der altgermanische RechtsGrundsatz von Misheurathen als gemeinrechtliche Regel geltend blieb.

Aber auch mehr nicht, sagte der Reichsschluß. Für Mißheurathen wurden also durch ihn nicht erklärt, die Ehen, welche Herren des hohen Adels aus reichsständischen Häusern, mit Personen von niederem Adel geschlossen haben oder schliessen würden.

Da was von der Gattung gilt, auch die Arten derselben unter sich begreift, so waren eben so wenig für Mißheurath erklärt, die Ehen, welche Personen aus einer bestimmten Classe des hohen Adels, z. B. aus kurfürstlichen und altfürstlichen, oder auch aus neufürstlichen Häusern, geschlossen haben oder schliessen würden, mit Personen von niederem Adel überhaupt, oder nur aus einer bestimmten Classe desselben, z. B. mit Personen von reichsmittelbarem oder landsässigem Adel, mit Adelichen zwar von gräflicher, aber nicht von reichsständisch-gräflicher Herkunft [1]), oder mit solchen Personen des niedern Adels, die nicht 4, 8, 16 oder 32 Ahnen beweisen können, oder nur mit Neugeadelten, die nur Brief- oder Bullenadel, hohen oder niedern, haben.

Nicht einmal war, da die Wahlcapitulation nur von

---

1) Bei Gelegenheit der meiningischen Streitsache, hatte König Friedrich II. von Preussen, in einem an Kaiser Carl VI. erlassenen Schreiben, geäussert, der Reichshofrath und die Reichshofcanzlei möchten zu bescheiden seyn, „daß alle fürstlichen Ehen schlechterdings für ungleich (für Mißheurathen) zu achten seyen, welche mit Personen unter dem alten reichsgräflichen, Sitz und Stimme in comitiis habenden Stande contrahirt werden“ ꝛc. Estor, opusc. Vol. I. Part. 2. p. 339. sqq.

Digitized by Google

Herren spricht, und jede Ausnahme von der Regel einschränkend zu erklären ist, durch den Reichsschluß bestimmt ausgesprochen, daß die Ehe einer aus einem reichsständischen Hause entsprossenen Tochter, mit einem freigebohrnen Nichtadelichen, für Mißheurath zu achten sey.

Eine feste Bestimmung für diese Fälle, blieb dem künftigen Regulativ vorbehalten, welches für Festsetzung eines vollständigen Rechtsbegriffs der Mißheurath eines Reichsstandes, oder eines aus einem reichsständischen Hause entsprossenen Herrn, reichsgesetzmäsig erstmöglichst zu Stande zu bringen, das kurfürstliche Collegium die fünf letzten Kaiser erfolglos ersucht hat. Denn daß, durch die mittelst des Reichsschlusses von 1747 stillschweigend ertheilte authentische Interpretation der Wahlcapitulation, jenen Rechtsbegriff vollständig festgesetzt zu haben, von der reichsgesetzgebenden Gewalt keineswegs erachtet worden sey, erhellet schon daraus, daß nach wie vor an jeden neu erwählten Kaiser von dem KurCollegium das Ersuchen gestellt ward, das gedachte Regulativ gründlich erstmöglichst zu Stande zu bringen.

Am Allerwenigsten war in diesem Reichsschluß, gleichwie in der Wahlcapitulation, eine Bestimmung über Mißheurathen nicht-reichsständischer Personen enthalten. Namentlich nicht über Ehen nicht-reichsständischer reichsfürstlicher Personen, mit Personen von niederem Adel, und mit nichtadelichen Freigebohrnen. Auch nicht über Ehen, welche Personen von niederem Adel, reichsunmittelbarem oder landsässigem, mit Einschluß der nichtreichsständischen reichsgräflichen Geschlechter, mit nichtadelichen Freigebohrnen, bürgerlichen oder bäuerlichen, schliessen würden, oder geschlossen hatten.

Bis an das Ende des Teutschen Reichs, blieb also für die GeburtstandesGenossenschaft oder so genannte Ebenbürtigkeit, in Hinsicht auf Mißheurathen, der

Digitized by Google

altgermanische RechtsGrundsatz: ubi ingenuus ingenuam vel ingenua ingenuum duxisset, non esse disparagium, als gemeinrechtliche Regel herrschend; mit der einzigen, durch die kaiserliche Wahlcapitulation und den sie theilweise authentisch interpretirenden Reichsschluß vom $\frac{24. \text{ Juli}}{4. \text{ Sept.}}$ 1747 begründeten Ausnahme, daß die Ehe eines Reichsstandes, oder eines aus einem reichsständischen Hause entsprossenen Herrn, mit einer freigebohrnen Nichtadelichen, für Mißheurath zu achten sey.

Daher machte, nach wie vor der kaiserlichen Wahlcapitulation von 1742, in der ReichsStaatsPraxis und in der Wissenschaft des teutschen Staatsrechts und PrivatFürstenrechts der Lehrsatz sich geltend: daß, wo und so weit nicht rechtsgültige Landes- oder Hausgesetze eine andere Bestimmung geben [1], die Ehe zwischen einem Herrn von hohem Adel mit einer Dame von niederem

1) Particuläre rechtsgültige Bestimmungen solcher Art machten, in der Zeit des Teutschen Reichs, eine Ausnahme von der gemeinrechtlichen Regel. In früherer Zeit ward ihnen kaiserliche Bestätigung zuweilen ertheilt. Beispiele von 1688, 1721 und 1724, findet man bei Pütter, über Mißheirathen, S. 420. In der neueren Zeit sprachen der Kaiser und der Reichshofrath ihnen alle Rechtsgültigkeit ab, und der Kaiser versagte ihnen die nachgesuchte Bestätigung, ausgehend von dem Grundsatz, daß durch sie die Grenzen der FamilienAutonomie überschritten würden. Beispiele hievon aus den Jahren 1752, 1769, 1770, 1784, sind nachgewiesen in der Abhandlung "Für den Sieg der historischen und rechtlichen Wahrheit, in dem Sponheimischen Surrogat- und SuccessionsStreit zwischen Baiern und Baden" (Frankf. 1829), S. 111, und in der Abh. "Der Sponheimische Surrogat- und SuccessionsStreit (Gießen 1828), S. 89. — Auch angesehene Rechtsgelehrte pflichteten dem genannten, von dem Kaiser und dem Reichshofrath aufgestellten, und in vorgekommenen Fällen durchgesetzten Grundsatz bei, G. L. Böhmer, v. Selchow, Moser, Baz, Herfemeier, Wiederhold, angeführt ebendaselbst, S. 110.

Digitized by Google

Adel, keine Mißheurath, sondern vollwirkend sey für die Gemahlin und Kinder [1]).

Leicht konnte der oben erwähnten Ausnahme ausge-

1) G. L. Boehmer, diss. de impari matrimonio, §. 22. p. 71. Ebendesselben Rechtsfälle, Bd. I, Resp. 55. n. 17. sqq. p. 436. Wernher, obs. juris, T. II. P. 8. obs. 466. Jo. Heumann, obs. de reservato imperatoris dignitates largiendi, §. 34; in dessen Exercitation. juris universi, T. I. p. 159. sqq. De Selchow, elem. juris germanici privati, §. 432. Ebendesselben electa juris Germanorum publici et privati, p. 378. sqq. Walch, diss. principia juris germanici in successione feudali legitima, c. 2. §. 16; in Ejus Opusc. T. II. p. 177. Dreyer, Sammlung vermischter Abhandlungen, Th. III, S. 1301. Myler ab Ehrenbach, gamologia personarum imperii illustrium (1664) c. 5. §. 12. et 22. Ludiger de et in Mannsbach, tr. histor. jurid. de matrimonio principis, comitis liberique domini cum virgine nobili inito (Wetzlar. 1740. 4.), Sect. 3. C. C. Kanne, diss. de nuptiis comitum et baronum ob conjugis conditionem inaequalem injustis (Lips. 1769.), §. 11. p. 44. sqq. A. A. L. comes de Lehndorf, diss. de matrimonio inaequali, praesertim inter personas nobilitatis superioris et inferioris ordinis (Regiom. 1791), §. 6. sqq. Schnaubert, Erläuterung des Lehnrechts, §. 122, S. 376. G. M. Weber, Handbuch des in Deutschland üblichen Lehnrechts, Th. III, S. 177 ff. J. A. O. Gehler, diss. de inaequalitate matrimonii illustris cum virgine inferioris nobilitatis (Lips. 1786.), cap. 4. Runde, Grundsätze des allgemeinen deutschen Privatrechts, §. 579 f. Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. VI, §. 579 f. G. F. Müller, die Art und Weise, wie im deutschen Reiche neue Fürsten, Grafen, Freiherren und Edelleute gemacht werden (Wolfenb. 1797), S. 83 f. Häberlin, Handbuch des Teutschen Staatsrechts, Bd. III, §. 448. Gönner, teutsches Staatsrecht, §. 74, Num. III. Leist, Lehrbuch des teutschen Staatsrechts, §. 26. — Daß wenn auch die Ehe eines Herrn von hohem Adel mit einer Person von niederem Adel, in Hinsicht auf die Gemahlin als standesmäßig nicht zu betrachten wäre, doch den daraus abstammenden Kindern väterliche Ebenbürtigkeit nicht abzusprechen sey, behauptete der Reichskammergerichtsassessor von Ludolf, de jure foeminarum illustrium (edit. 1734. fol.), P. I. §. 3. p. 9. sq. et §§. 10. et 11. p. 21 sqq.

Digitized by Google

wichen werden, sobald ein Reichsstand, oder ein aus einem reichsständischen Hause entsprossener Herr, mit einer freigebohrnen Nichtadelichen sich zu vermählen gesonnen war. Er durfte nur diese, vor Schliessung der Ehe, von dem Kaiser in den Adelstand, niedern oder hohen, erheben lassen, welches in der Regel nicht schwer hielt; auch konnte die Erhebung in den niedern Adelstand von einem kaiserlichen OberHofpfalzgrafen, oder in dem Zwischenreich von einem der beiden Reichsvicare geschehen [1]).

Mit dieser Cautel suchte den Kaiser Franz I. eine aus vormaligen Reichshofräthen zusammengesetzte Commission zu beruhigen, von welcher dieser Kaiser kurz vor seiner Erwählung sich ein Gutachten über verschiedene bedenklich scheinende Puncte der von ihm zu beschwörenden Wahlcapitulation erstatten ließ. Es „bleibe“ — so äusserte sich die Commission — „der Kaiser doch fons nobilitationum, und könne also ohne allen Zweifel eine Frau, die der Geburt nach bürgerlichen Standes gewesen, in den Fürstenstand erheben; da dann an und für sich nichts hindern könne, daß sie ihres Eheherrn Titel gebrauche, und daß die Kinder für successionsfähig geachtet würden“ [2]).

§. 72.

Welcher reichsschlussmäsigen Bestimmung die Praxis der Reichsgerichte folgte.

Die reichsschlußmäsig für den hohen Adel ausnahmweise festgestellte Grundsatz, daß nur die Ehe eines Reichs-

---

1) G. L. Boehmer, diss. de impari matrimonio, §. 21. p. 70.

2) Ignat. Zang's (Ganz, k. preuß. Leg. Raths zu Regensburg) Sammlung reichshofräthlicher Gutachten, bei Gelegenheit der Abfassung der neuesten Wahlcapitulation (Regensb. 1790. 4.) S. 121 f.

Digitized by Google

standes oder eines aus reichsständischem Hause entsprossenen Herrn mit einer Nichtadelichen, wenn gleich Freigebohrnen, eine Mißheurath sey, nicht aber die Ehe eines solchen Herrn mit einer Person von niederem Adel, ward in Streitfällen von den beiden höchsten Reichsgerichten im Rechtsprechen angewandt.

Bei einem in dem reichsständisch-gräflichen Hause Lippe vorgekommenen Rechtsfall, ging in dem Jahr 1786 der Reichshofrath in seinem Richterspruch von dem Princip aus, daß die von einem Reichsstand oder einem aus reichsständischem Hause entsprossenen Herrn „mit einer persona plebeja eingegangene Ehe eine Mißheurath sey“ [1]). Dagegen erklärte dasselbe Reichsgericht, so oft

---

1) (Josua Jos. Frhr. v. Rieffel) Der Reichshofrath in Justiz-, Gnaden- u. a. Sachen, Bd. I, S. 253. Reuß, teutsche Staatskanzley, Th. XXI, S. 384. Heffter, Beiträge zum teutschen Staats- und Fürstenrecht, Erste Lieferung (1829), S. 27. — Demselben Grundsatz folgte der Reichshofrath in Beziehung auf die Vermählung (1787) des regierenden Fürsten Ludwig von Nassau-Saarbrücken mit Catharina Margaretha Köst, Tochter eines leibeigenen Bauers zu Ottweiler, welche der Fürst 1778 von einem kaiserlichen OberHofpfalzgrafen unter dem Namen von Ludwigsdorf in den Adelstand, dann durch den Kaiser unter dem Namen von Ottweiler, 1783 in den Freiherrnstand, und 1785 nebst den von dem Fürsten mit ihr erzeugten Kindern in den Grafenstand hatte erheben lassen. Reuß, a. a. O., S. 382. Pütter, über Mißheirathen, S. 318. Meiners und Spittler's göttingisches histor. Magazin, St. IV (1788), S. 759. — Dasselbe Princip hatte der Reichshofrath schon 1738 geltend gemacht wider die nichtadeliche Gemahlin eines reichsständischen Grafen von LöwensteinWertheim. Moser's FamilienStaatsrecht, Th. II, S. 107.

Dagegen erkannte der Reichshofrath die Ehe eines Herrn von niederem Adel, selbst eines reichsunmittelbaren, mit einer «persona plebeja», nicht für Mißheurath, sondern für vollwirkend in Absicht auf die Gattin und Kinder. Rechtsfall von

der Fall vorkam, die Ehen von Herren aus reichsständischen Häusern, mithin aus hohem Adel, mit Personen von niederem Adel, für vollwirkend für die Gemahlinnen und Kinder.

So erklärte in den Jahren 1753, 1754 und 1787, der Reichshofrath die Ehe, welche 1722 der reichsständische Graf Friedrich Ernst von SchaumburgLippe-Alverdissen, mit einem Fräulein von niederem Adel, Philippine von Friesenhausen, geschlossen hatte, für standesmäßig, und die daraus herstammenden Nachkommen für successionsfähig, gegen den deßhalb erhobenen Widerspruch des regierenden Grafen von SchaumburgLippe zu Bückeburg und des Landgrafen von Hessen-Cassel als Lehnherrn [1]). Der jetzt regierende souveraine Fürst von SchaumburgLippe stammt aus dieser Ehe.

Die Ehe, welche ein reichsständischer Graf Carl Ludwig von Löwenstein-Wertheim, im Jahr 1742,

---

1789, bei Rieffel, a. a. O., S. 253. Vergl. Pütter's Rechtsfälle, Bd. II, Resp. 205, S. 521, wo als HauptEntscheidungs-Grund angeführt wird, daß „in Teutschland kein allgemeines Gesetz bestehe, welches die Kinder aus der Ehe eines Adelichen und einer bürgerlichen Person, der Succession unfähig mache". Die entgegengesetzte Meinung behauptet, in Absicht auf die Successionsfähigkeit in Stammgütern, aus leicht zu widerlegenden Gründen, Ludw. Müller, die Ebenbürtigkeits-Forderung für die Erbfolge im Stammgut, aus Veranlassung der gegenwärtig eröffneten Succession in die Familiengüter der Freiherren von Liebenstein (Stuttgart 1831. 8.), S. 9 — 66. Auch s. man (Johann Freiherr von Horix) Die Ehre des Bürgerstandes nach den Reichsrechten (Wien 1791. 8.), S. 24 ff., insbesondere S. 69 ff.

1) Moser's Staatsarchiv, 1753, Th. II, S. 350; 1754, Th. VIII, S. 287. Reuß, a. a. O., Th. XV, S. 373; Th. XX, S. 443; Th. XXI, S. 1; Th. XXII, S. 348. Struben, rechtliche Bedenken, Th. II, S. 507. Moser, FamilienStaatsrecht, Th. II, S. 105. Ebendeß. Zusätze zu seinem neuen Staatsrecht, Th II, S. 534. Pütter, Rechtsfälle, Bd. III, Th. 3, S. 851 ff.

Digitized by Google

mit einem Fräulein von niederem Adel, Anna Charlotte Johanna Elisabeth von Strzticz, geschlossen hatte, ward von den Agnaten als eine Mißheurath angefochten. Aber der Reichshofrath erkannte 1752: „daß die gräfliche Eheconsortin, sammt derselben Kindern, im Besitz des matrimonii aequalis, sammt Titel, Wappen, Rang, Succession der Kinder, und allen übrigen effectibus, wie dieselben Namen haben, zu schützen sey". Die Agnaten beruhigten sich hiebei, und die aus dieser Ehe abstammenden Nachkommen gelangten zur Succession in der Landesregierung und der damit verbundenen Reichsstandschaft [1]).

Auch das Reichskammergericht folgte demselben reichsrechtlichen Grundsatz. Gegen den von Agnaten erhobenen Widerspruch, erklärte dasselbe, durch ein Urtheil vom 30. October 1766, für standesmäßig die Ehe, welche der reichsständische Graf Carl Wilhelm Gustav von Sayn-Wittgenstein-Sayn mit einer Person von niederem Adel, mit Anna Maria Therese von der Heyden, geschlossen hatte [2]).

§. 73.

Und eben so das Herkommen in unbestrittenen Fällen.

Nicht weniger als in streitigen Fällen die Praxis der Reichsgerichte, folgte dem in dem vorigen Paragraph erwähnten Grundsatz auch in nicht streitigen Fällen das Herkommen, seit der Wahlcapitulation von 1742 und dem Reichsschluß von 1747. Dieses bewährt sich in

1) Moser, FamilienStaatsrecht, Th. II, S. 107. Pütter, über Mißheirathen, S. 300.

2) v. Cramer, wetzlarische Nebenstunden, Th. LXIII, S. 12. Moser, FamilienStaatsrecht, Th. II, S. 114. Vergl. das Varrentrappische Genealogische StaatsHandbuch von 1827, S. 573.

Digitized by Google

nachstehenden Ehefällen von Herren aus reichsständischen Häusern, sonach von hohem Adel, mit Personen von niederem Adel.

Der regierende Fürst Carl Albrecht Christian von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst vermählte sich, noch als Erbprinz, im J. 1774 in zweiter Ehe mit einer Ungarin von niederem Adel, Judith Freiin von Rewitzky, Witwe von einem ungarischen Freiherrn von Beóthy. Von keiner Seite widersprochen, galt diese Ehe für vollwirkend für die Gemahlin und die aus dieser Ehe abstammenden eilf Kinder, von welchen der älteste Sohn im Jahr 1796 dem Vater in der Regierung und Reichsstandschaft folgte [1]).

Der Herzog Friedrich Carl Ludwig von Holstein-Sonderburg-Beck, seit 1825 Holstein-Sonderburg-Glücksburg genannt, vermählte sich 1780 mit Friederike Amalia Gräfin von Schlieben, als nichtreichsständische Gräfin von niederem Adel. Die volle Rechtswirkung dieser Ehe fand nirgend Widerspruch, vielmehr Anerkennung in allen kaiserlichen, königlichen und herzoglichen Linien des Hauses Holstein, in Rußland, Schweden, Dänemark und Teutschland. Der aus dieser Ehe abstammende Sohn, succedirte 1816 dem Vater [2]).

Herzog Christian Carl Friedrich August von Holstein-Sonderburg-Augustenburg vermählte sich 1820 mit Luise Sophie, Tochter des dänischen Grafen von Daneskiold-Samsöe [3]). Die volle Rechtswirkung auch dieser Ehe, aus welcher bis jetzt drei

1) Das angeführte Genealogische StaatsHandbuch von 1827, S. 425 f.

2) Das angef. Genealogische StaatsHandbuch für 1827, S. 40 f.

3) Das angef. Genealogische Handbuch für 1827, S. 38 f.

Digitized by Google

Prinzen und drei Prinzessinnen gebohren wurden, fand, wie die vorhin erwähnte, überall Anerkennung.

Endlich dient hier als bekräftigendes Beispiel auch die Ehe, welche im Jahr 1787 der regierende Markgraf (später Kurfürst, zuletzt Großherzog) Carl Friedrich von Baden mit Luise Caroline Freiin Geyer von Geyersberg, später Gräfin von Hochberg, schloß. Auch ohne die von ihm, vor dieser zweiten Ehe, mit den Söhnen erster Ehe getroffene Uebereinkunft, würden die aus der zweiten Ehe abstammenden drei Söhne, wovon Seine Königliche Hoheit der jetzt regierende Großherzog der älteste ist, diejenige Anerkennung ihrer Successionsfähigkeit von Rechtswegen gefunden haben, welche ihnen Oestreich, Großbritannien, Preussen und Rußland urkundlich zusicherten. Dieses geschah zuerst am 10. Juli 1819 in einem mit Baden zu Frankfurt geschlossenen Tractat [1]), dann in dem am 20. Juli 1819 von Bevollmächtigten dieser vier Mächte zu Frankfurt errichteten TerritorialRecess [2]), welchem am 20. October 1819 auch Frankreich beitrat. Eine abermalige, nähere Entwickelung dieses denkwürdigen Falles, nach seinem wahren That- und Rechtsverhältniß, würde hier zu weit führen; ich beziehe mich deßhalb auf die unten genannten Druckschriften [3]).

---

1) Art. 2; in v. Martens recueil des traités, Supplément, T. VIII, p. 636.

2) Art. 10; in dem angef. Recueil von Martens, Supplém. T. VIII, p. 608.

3) Der Sponheimische Surrogat- und SuccessionsStreit zwischen Baiern und Baden. Giessen, 1828. 8. Für den Sieg der historischen und rechtlichen Wahrheit in dem Sponheimischen Surrogat- und SuccessionsStreit zwischen Baiern und Baden. Frankfurt a. M. 1829. 8.

Digitized by Google

§. 74.

Dieſem Reichsrecht zufolge, welches durch reichsgerichtliche Praxis und durch Herkommen, namentlich auch in Hinſicht auf ausländiſchen Adel, bekräftigt iſt, und ſelbſt nach der Hannoveriſchen Haus- und Staatspraxis, iſt die Ehe des Herzogs von Suſſex keine Miſsheurath, ſondern vollwirkend für die Gattin und Kinder.

So hatte denn die reichsgeſetzgebende Gewalt ſich darauf beſchränkt, in dem Reichsſchluß von 1747, in Verbindung mit der Wahlcapitulation, nur die Ehen, welche ein Reichsſtand oder ein aus einem reichsſtändiſchen Hauſe entſproſſener Herr mit einer Nichtadelichen (obgleich Freigebohrnen) ſchlieſſen würde, ausnahmweiſe für Mißheurath zu erklären, und im Uebrigen den altgermaniſchen RechtsGrundſatz, daß nur Ehen Freigebohrner mit Leibeigenen Mißheurathen ſeyen, als gemeinrechtliche Regel beſtehen zu laſſen.

Betrachtet man nun den hier vorliegenden Rechtsfall aus dem Geſichtpuncte des in ſolcher Art von der reichsgeſetzgebenden Gewalt feſtgeſtellten Grundſatzes; ſo iſt auf den erſten Blick ſonnenklar, daß die Ehe Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs von Suſſex, eines aus dem reichsſtändiſchen kurbraunſchweigiſchen Hauſe entſproſſenen Herrn, mit Lady Auguſta Murray, für Mißheurath keineswegs zu achten, daß mithin dieſelbe reichsgeſetzmäſig in jeder Beziehung vollwirkend ſey für die Gemahlin und Kinder.

Denn wie mehr oder minder hoch man auch in Teutſchland den Geburtſtand dieſer Tochter eines ſchottiſchen Pairs und Earl's [1] in Anſchlag bringen möchte, ganz

1) Der erbliche Titel Earl iſt in Großbritannien der älteſte von allen Adelstiteln, er wird in dem Canzleiceremoniel (Stylus curiae)

gewiß ist, daß dieselbe für eine Nichtadeliche auf keinen Fall anzusehen war. Urkundlich (§§. 1, 2, 3 und 5) ist ausser allem Zweifel, daß Lady Augusta Murray aus adelichem Geschlecht, von brittischem hohem Adel sogar, daß sie von Vater- und Mutterseite aus Familien stammte, deren Adelstand in ferne Jahrhunderte hinaufreicht, daß sie von einem souverainen Herrn der Insel Man, daß sie, gleich ihrem Gemahl und gemeinschaftlich mit ihm, von zwei Königen von England, von einem König von Schottland, von einem weltberühmten Prinzen von Oranien, daß sie sogar gemeinschaftlich mit der ganzen jetzt in Großbritannien und Irland regierenden königlichen Familie, aus dem königlichen Hause von Schottland und England herstammte, daß folglich die verewigte Gemahlin des Herzogs von Sussex nicht bloß von adelichem Stande, daß sie sogar von angeerbtem hohem und sehr altem Adel, daß sie von weltgeschichtlich berühmter, hoher und erlauchter Herkunft war.

Daß ihr Adelstand ausländischer, kein teutscher, war, steht der vollen Rechtswirkung ihrer Ehe nicht im Wege. Weder die kaiserliche Wahlcapitulation und der Reichsschluß von 1747, noch irgend ein anderes Reichsgesetz oder ein Reichsherkommen, unterscheiden in dieser Hinsicht zwischen teutschem und ausländischem Adel. Sohin wäre eine doctrinale Unterscheidung solcher Art unzulässig [1]).

Sie wäre es um so mehr, da in dem ganzen Teutschen Reich die Staats- und Privatpraxis, namentlich die Hofsitte, dem ausländischen Adel überhaupt unbedingte

---

von dem König vor allen andern ausgezeichnet und dort höher geachtet als der teutsche Grafentitel. Hievon unten (§. 82 ff.) das Nähere.

1) So, im Wesentlichen, auch Moser, teutsches Staatsrecht, Th. XIX, S. 337, und FamilienStaatsrecht, Th. II, S. 150.

Anerkennung zugestand, wie es allgemein, im allseitigen Interesse der verschiedenen Staaten, die europäische Staatspraxis und Hofetiquette seit Jahrhunderten thut.

Auch Maria von Eycken, Gemahlin Eduard Fortunat's, regierenden Markgrafen von Baden-Baden, war von ausländischem Adel, von niederländischem. Dennoch sprach der Reichshofrath (1622) für die Standesmäßigkeit ihrer Ehe, und für die Successionsfähigkeit der von dem Markgrafen mit ihr erzeugten Söhne in allen seinen badischen und sponheimischen Landestheilen, in welchen Nachkommen aus dieser Ehe regierten, bis (1771) ihr Mannstamm erlosch (§. 75). Eben so war die dritte Gemahlin des regierenden Fürsten Johann Franz Desideratus von Nassau-Siegen, Isabella Clara Eugenie de Montaut et de la Serre, von ausländischem Adel, von französischem. Dennoch erklärte der Reichshofrath die von dem Fürsten mit ihr erzeugten Söhne in den Jahren 1719 und 1723 für fähig zu der Reichsmitbelehnung, mithin für successionsfähig (§. 75). Von ungarischem Adel war Judith Freiin von Rewitzky, deren Ehe mit dem Fürsten Carl Albrecht Christian von HohenloheWaldenburgSchillingsfürst (1774) allenthalben für standesmäßig anerkannt ward (§. 73). Von diesen drei Ehen wird unten näher die Rede seyn. Auch die braunschweigische Haus- und Staatspraxis erkennt die Adelsgenossenschaft von Ausländern. Solches bewähren zwei unten (§. 85) erzählte Ehefälle, welche in der neueren Zeit zwei königliche großbritannische und kurbraunschweigische Prinzen mit Damen von brittischem und irländischem hohem Adel geschlossen hatten [1]).

---

1) Der Erbprinz Wilhelm Florentin von Salm-Salm, Sohn des damals souverainen Fürsten Constantin von Salm-Salm, vermählte sich 1810 mit einer Corsikanerin von niederem Adel, Flaminia de Rossi, Nichte des gewesenen Fürsten von Lucca und Piombino Felix Pascal Bacciochi. Diese Ehe fand nirgend Widerspruch.

Digitized by Google

Mit dem reichsrechtlichen Grundsatz, daß die Ehe eines teutschen Reichsstandes, oder eines aus einem reichsständischen Hause entsprossenen Herrn, mit einer Person von niederem Adel, eine Mißheurath nicht sey, stimmt die eigene Staats- und Hauspraxis des Allerdurchlauchtigsten königlichen Hauses Hannover überein. Denn stammen nicht, wie unten (§. 77) näher gezeigt wird, alle jetzt lebenden Mitglieder dieses Regentenhauses, gleich jenen in so manchen andern teutschen und andern souverainen Häusern, aus der Ehe, welche einer von ihren Ahnherren, der im Jahr 1705 verstorbene regierende Herzog Georg Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg zu Celle, mit einem Fräulein von französischem gemeinem Adel geschlossen hatte? Ward je der Legitimität und Standesgenossenschaft der aus dieser Ehe hervorgegangenen zahlreichen Nachkommen, von irgend einem Mitgliede dieses oder eines andern Hauses der mindeste Widerspruch entgegengesetzt, sey es in Hinsicht auf die Standesmäßigkeit der von ihnen geschlossenen Ehen, oder in Ansehung der väterlichen Ebenbürtigkeit und der SuccessionsRechte der aus denselben abstammenden Nachkommen? War und wird nicht offenkundig schon seit länger als anderthalb

---

Der Erbprinz succedirte 1828 seinem Vater in dessen Standesherrschaften. — Ehe 1806 der Kurprinz Carl von Baden sich mit Mademoiselle Stephanie Beauharnois vermählte, ward dieselbe von Napoleon für seine AdoptivTochter erklärt und zur kaiserlichen Prinzessin von Frankreich, mit dem Prädicat Kaiserliche Hoheit, erhoben. — Als im J. 1808 der Erbprinz (jetzt Fürst) Carl Anton von Hohenzollern-Sigmaringen mit Mademoiselle Antoinette Murat-Druent, Nichte des vormaligen Königs Joachim (Murat) von Neapel, und der damals souveraine Herzog Prosper von Arenberg mit Mademoiselle Stephanie Tascher de la Pagerie, Nichte der Kaiserin Josephine, sich vermählten, wurden diese Damen vorher von Napoleon zu Prinzessinnen erhoben, sie waren also zur Zeit ihrer Vermählung von fürstlichem Stande.

Digitized by Google

Jahrhunderten der vollen Rechtswirkung dieser Ehen ohne Unterlaß die vollkommenste Anerkennung, durch Wort und That, von allen Mitgliedern des Hauses Braunschweig nicht allein, sondern auch von dem vormaligen Teutschen Reich, ja von allen Regierungen und souverainen Regentenhäusern von ganz Europa?

Wer könnte und sollte auch, nach diesem durchaus klar sprechenden öffentlichen Vorgang, geneigter als das königliche Haus Hannover seyn, die volle Rechtswirkung der Ehe des Herzogs von Sussex anzuerkennen? Gerade dasselbe erhabene Haus, welches den genealogisch-staatsrechtlichen und privatfürstenrechtlichen Grundsatz, in dessen Folge es selbst auf der höchsten Stufe politischer Größe steht, festhaltend, stets beflissen war, in dem Teutschen Reich seinen ganzen Einfluß für dessen Bewahrung anzuwenden. Denn thätiger und wirksamer, als der Kurfürst von Braunschweig-Lüneburg, hat keiner von den übrigen acht Mitgliedern des kurfürstlichen Collegiums sich erzeigt, für Errichtung der reichsgesetzlichen Bestimmung über Mißheurathen, und für ihre Aufnahme in die kaiserliche Wahlcapitulation.

Von ihm und Kursachsen ging der Antrag dazu (das Monitum) aus [1]). Nicht minder angelegentlich wirkte Kurbraunschweig für Erlassung des kurfürstlichen CollegialSchreibens an den Kaiser. Wieder auf seinen (nur auf seinen) Antrag geschah es, daß der wesentliche Inhalt dieses Schreibens im Jahr 1790 sogar der Wahlcapitulation einverleibt ward [2]). Und auch für Errichtung des Reichsschlusses von 1747 wirkte Kurbraunschweig in der allgemeinen Reichsversammlung, sowohl mit seiner

1) Man s. den Auszug aus dem Protokoll des kurfürstlichen Collegiums, in Moser's teutschem Staatsrecht, Th. XIX, S. 238 ff.

2) Protokoll des kurfürstlichen Wahlconvents zu Frankfurt im J. 1790. Th. II, S. 221.

Digitized by Google

Stimme in dem kurfürstlichen Collegium, als auch in dem fürstlichen Collegium oder Reichsfürstenrath mit seinen sechs VirilStimmen und seinem dreifachen Antheil an der westphälischen gräflichen CuriatStimme.

§. 75.

Um so mehr, da auch schon vor den neueren reichsgesetzlichen Bestimmungen, ein Reichsherkommen denselben RechtsGrundsatz seit Jahrhunderten festgestellt hatte; nicht nur in bestrittenen Fällen bei den Reichsgerichten.

Früher schon, als die Bestimmung über Mißheurathen in den Wahlcapitulationen seit 1742 und in dem Reichsschluß von 1747 erschienen war, brachte die reichsgerichtliche Praxis den Grundsatz in Anwendung, daß Ehen zwischen Herren von hohem und Personen von niederem Adel keine Mißheurathen, sondern vollwirkend seyen für die Gemahlin und Kinder [1]). Bewährt wird dieses durch nachstehende Rechtsfälle.

Eduard Fortunat, regierender Markgraf von Baden-Baden, vermählte sich 1591 mit Maria van Eycken, einer Niederländerin von niederem, wahrscheinlich nicht altem Adel. Bei seinem Ableben (1600) hinterließ er drei mit ihr erzeugte Söhne. Seine nächsten Stammvettern, in der baden-durlachischen Linie, bestritten die Successionsfähigkeit dieser Söhne. Sie hatten sich eigenmächtig in den Besitz der von Eduard hinterlassenen badischen und sponheimischen Landestheile gesetzt. Aber ein Richterspruch des Reichshofraths vom 4. September

1) Namentlich den Kindern, vindicirte daher die väterliche Ebenbürtigkeit und die Successionsfähigkeit in der Landesregierung, schon der ReichskammergerichtsAssessor von Ludolf, de jure foeminarum illustrium (edit. a. 1734), Part. I. §. 11. num. 28. pag. 24.

Digitized by Google

1622 verurtheilte sie zu Einräumung dieser Lande, cum fructibus perceptis percipiendisque et expensis, an Eduards ältesten Sohn Wilhelm; ein Urtheil, welches bald zur Vollziehung kam. Auf dem westphälischen Friedenscongreß kam die Sache wieder in Bewegung, doch unter dem Gesichtpunct nicht sowohl der Standesmäßigkeit, als vielmehr der kirchlichen Rechtmäßigkeit der Ehe Eduard's; es ward aber in dem Friedensschluß Wilhelm's Recht anerkannt [1]), und dasselbe von baden-durlachischer Seite fernerhin nicht bestritten. Eduard's Nachkommen blieben ruhig im Besitz nicht nur des baden-badischen Landestheils, sondern auch der badischen Theile der Grafschaft Sponheim, bis im Jahr 1771 ihr Mannstamm erlosch.

Fürst Johann Franz Desideratus von Nassau-Siegen hatte 1669 sich vermählt mit Isabella Clara Eugenie de Montaut et de la Serre, einem Fräulein von französischem gemeinem Adel. Als im Jahr 1713 die ReichsThronbelehnung des Hauses Nassau-Siegen bevorstand, baten die drei aus dieser Ehe abstammenden Söhne, sie zu der Mitbelehnung zuzulassen. Die Agnaten widersprachen ihre Befugniß hiezu, weil sie aus unstandesmäßiger Ehe gebohren seyen. Allein der Reichshofrath erklärte, durch Conclusa vom 2. und 6. März 1719 und 7. September 1723, daß sie zu der Mitbelehnung zu admittiren seyen, ausgehend von dem Grundsatz, daß ihres Vaters Ehe für Mißheurath nicht zu achten sey [2]).

---

1) I. P. O. art. IV. §. 26. et 27. Pütter, Geist des westphäl. Friedens, S. 285 ff. Vergl. im übrigen Struv, jurisprud. heroica, P. II. c. 2. §. 37. p. 90. Moser, Staatsrecht, Th. XIX, S. 102 ff. Schoepflin, historia Zaringo-Badensis, T. II. p. 67. sqq.; T. VII. p. 152. sqq. Sachs, Geschichte der Markgrafschaft und des Hauses Baden, Th. III, S. 289 ff.

2) Reuß, a. a. O., Th. XIV, S. 52. Moser, teutsches Staats-

Pfalzgraf Johann Carl zu Birkenfeld-Gelnhausen hatte 1696 sich vermählt mit Esther Maria [1]) von Witzleben, Witwe eines von Bromsee, und etliche Söhne mit ihr erzeugt. Da Agnaten aus der Birkenfeldischen Linie sich weigerten, diese Söhne für vollberechtigte Mitglieder ihrer Familie anzuerkennen, so erging am 11. April 1715 ein Reichshofraths-Urtheil, worin ausgesprochen ward: „daß die zwischen weyland Herrn Pfalzgrafen Johann Carl und seiner hinterlassenen Fürstlichen Frauen Wittib Esther Maria, gebohrner von Witzleben, getroffene Ehe, vor ein ordentliches, gültiges und vollständiges Fürstliches Matrimonium, des von Herrn Beklagten Pfalz-Grafen Christian, aus dem brüderlichen Vergleich vom 15. April 1673 darwider angezogenen Passus und gethanen andern Einwendens ungehindert, allerdings zu achten, und um deßwillen die darin erzeugte Kinder vor des Pfalzgräflichen Namens, Standes und Würden, und der Succession in alle ihrem Herrn Vater zuständig geweßte Stamm- und Fideicommiß-Güter, Fürstliche Gerechtsame und Prärogativen, ohne Ausnahm, und insonderheit den dermalen unbefugt in Streit gezogenen wirklichen Besitz und Genuß des jährlichen auf dem Fürstenthum Neuburg haftenden Stamm-Deputats, und der jährlichen Renten der vier Fuder Moseler Wein aus der Kellerei Trarbach, wie solchen, wegen nur benannter beeder Fürstlichen Gefällen, ihr Herr Vater selbst gehabt, oder hätte haben sollen, fähig zu erklären“ [2]).

Gemäß diesem rechtskräftigem Richterspruch, wurden

---

recht, Th. XIX, S. 203. Ebendeß. FamilienStaatsrecht, Th. II, S. 97. Imhof, notitia S. R. I. procerum, T. I. p. 457.

1) Nach Andern, Maria Esther.

2) Moser, FamilienStaatsrecht, Th. II, S. 51 f.

Digitized by Google

und werden noch heute die Nachkommen des Pfalzgrafen Johann Carl als Mitglieder des pfalzbaierischen, jetzt königlich-baierischen Hauses, und für successionsfähig in allen Besitzungen dieses Hauses anerkannt. Unter Anderem geschah solches ausdrücklich in pfalz-zweibrückischen Versicherungsurkunden von 1778 und 1779 [1]; ferner, in den durch den teschener Frieden von 1779, Art. 8, bestätigten baierisch-pfälzischen Hausverträgen von 1766, vom 21. Februar 1771 und von 1774, in dem baierisch-pfälzischen Hausvertrag vom 12. October 1796, in dem pfalz-baierischen Apanagial- oder vielmehr ParagialReceß mit Pfalz-Birkenfeld vom 30. November 1803, in den königlich-baierischen Familiengesetzen vom 28. Juli 1808 und 18. Jänner 1816, und in dem königlichen Familien-Statut vom 5. August 1819 [2].

Als im Jahr 1799 aus der Rudolphinischen Hauptlinie des Hauses Wittelsbach die erstgebohrne Linie des pfalzgräflichen Hauses zu Birkenfeld, die jetzige königliche, in den pfalz-baierischen Kurlanden succedirte, nahm die nachgebohrne Linie, die Nachkommenschaft des Pfalzgrafen Johann Carl aus dessen Ehe mit Esther Maria von Witzleben, den herzoglichen Titel von Baiern an, wie ihn früher die nachgebohrnen Glieder des baierischen Kurhauses zu führen pflegten. Nachdem sie durch den oben genannten ParagialReceß von 1803 zu dem Besitz des Herzogthums Berg unter kurpfalz-baierischer Oberhoheit gelangt war, führte sie die Benennung Baiern-Berg. Seit 1806, wo Berg gegen Ansbach vertauscht ward, heißt sie das „Herzogliche Haus Baiern“,

---

1) J. H. Bachmann, pfalz-zweybrückisches Staatsrecht, S. 138.

2) Man s. G. v. Aretin's Genius von Baiern, Bd. I, Heft 1. Winkopp, der Rheinische Bund, Heft XLIX, S. 3 ff. Baier. Regierungsblatt von 1810, St. 46; von 1816, St. 40; von 1821, St. 1.

Digitized by Google

ihre Glieder führen den Titel „Herzoge und Herzoginnen von Baiern“, und erhalten das Prädicat Hoheit.

Ein ähnlicher Fall kam in dem herzoglichen Hause Holstein vor. Herzog Christian Carl von Schleßwig-Holstein-Plön zu Norburg hatte im Jahr 1702 sich mit Dorothee Christiane von Aichelberg vermählt, und mit ihr einen Sohn, Friedrich Carl, erzeugt. Ungeachtet diesem von etlichen Agnaten des herzoglichen Hauses Holstein quaestio status gemacht war, so erkannte doch der König von Dänemark, Friedrich IV., als Agnat und „Oberlehnherr“, in einer Urkunde vom 12. December 1722 denselben für seinen Stammvetter, mit dem Titel und der Würde eines Erben von Norwegen und Herzogs von Schleßwig und Holstein; der Reichshofrath erklärte seines Vaters Ehe für standesmäsig und vollwirkend. Das Definitiv-Urtheil vom 11. September 1731 sprach zu Recht: „daß die zwischen weyland Herrn Christian Carl, Herzogen zu Schleßwig-Holstein und seiner hinterlassenen Fürstlichen Frau Wittib, Dorothea Christina von Aichelberg getroffene Ehe für ein ordentliches und Fürstliches rechtmäsiges Matrimonium zu achten, und um deßwillen der darin erzeugte Sohn Friedrich Carl, des Herzoglichen Holsteinischen Namens, Standes und Würden, und der Successsion in alle Reichs-Fürstlich-Holsteinische Gerechtsame und Prärogativen, ohne Ausnahm, und insonderheit in die Holstein-Plönische Reichs-Lande, sammt allen Zugehörungen, fähig, und demnach von jedermänniglich für einen wahren Fürstlich-Holsteinischen Stammens-Agnaten zu erkennen, und bei dem Besitz und Genuß der rechtmäsig anererbten Holstein-Plönischen Lande und Zubehörungen ruhiglich zu belassen sey“ [1].

1) Moser, teutsches Staatsrecht, Th. XIX, S. 7 u. S. 118—155.

Digitized by Google

§. 76.

Sondern auch in einer Reihe von unbestrittenen Fällen.

Der Grundsatz von der vollwirkenden Rechtskraft der Ehen reichsständischer Herren mit Personen von niederem Adel, welchen, wie so eben gezeigt worden, in streitig gemachten Fällen die Reichsgerichte längst vor den Bestimmungen der Wahlcapitulation von 1742 und dem Reichsschluß von 1747 angewandt hatten, war auch in unbestrittenen Fällen ebenmäßig schon weit früher, in dem Laufe von nahe an drei Jahrhunderten, durch Herkommen bekräftigt worden. Dieses beweiset nachstehende Reihe von Fällen aus dem Zeitraum von 1463 bis 1742.

Der regierende Herzog Wilhelm III. von Sachsen zu Weimar, vermählte sich 1463 mit Catharina von Brandenstein. Es geschah mit anerkennender Genehmigung seiner kurfürstlichen und fürstlichen Agnaten, des Kurfürsten Friedrich von Sachsen und der beiden Söhne desselben, Ernst und Albrecht, dieser Stammväter der noch jetzt blühenden beiden Hauptlinien des Gesammthauses Sachsen, und mit dem Beifall der gesammten Landstände. Die Gemahlin nahm Theil an allen Standesrechten ihres Gemahls, ward von dem Kaiser schriftlich titulirt: "Die Hochgebohrne Catharina, Herzogin zu Sachsen, Landgräfin zu Thüringen, und Markgräfin zu Meissen", und in Schriften von ihrem Gemahl nicht nur, sondern auch von dessen Stammvettern, dem Kurfürsten Ernst von Sachsen und dessen Bruder Herzog Albrecht, so wie von andern reichsständischen Fürsten, "Irluchte (Erlauchte) und Hochgeborne Fürstin, Her-

---

Ebendeß. FamilienStaatsrecht, Th. II, S. 66. Imhof, l. c. T. I. p. 364. Pütter, über Mißheirathen, S. 218.

Digitized by Google

zogin zu Sachsen, Schwester und Muhme“ genannt [1]). Die Ehe war kinderlos.

Der regierende Markgraf Ernst von Baden, Stifter der Linie Baden-Durlach, vermählte sich 1518 in zweiter Ehe mit Ursula von Rosenfeld (nicht Rosenfels), aus einer schwäbischen Familie von niederem Adel. Der in dieser Ehe gebohrne Sohn Carl, succedirte 1553 seinem Vater in den gesammten baden-durlachischen Ländern. Von keiner Seite her fand die Successionsfähigkeit dieses Sohnes Widerspruch. Ja, als der Vater 1537 für seinen Todesfall eine Landestheilung unter seinen damals noch lebenden Söhnen erster Ehe, mit einer Prinzessin von Brandenburg-Onolzbach, und dem Sohn zweiter Ehe angeordnet, und darin auch diesem einen Landestheil angewiesen hatte, widersprachen solches die Söhne erster Ehe nicht nur nicht, sondern es bestätigte auch Kaiser Carl V. diese Theilung [2]). Nirgend findet sich eine Spur, daß gegen die väterliche Ebenbürtigkeit und die Successionsfähigkeit dieses Prinzen und seines Mannstammes von irgend einer Seite ein Widerspruch wäre eingelegt, oder solche nur in Zweifel gezogen worden.

Markgraf Carl, Sohn der Ursula von Rosenfeld, welcher allein den Vater überlebte, ist Stammvater aller jetzt lebenden Mitglieder des großherzoglichen Hauses Baden. Von ihm, mithin ebenfalls von Ursula von Rosenfeld, stammen unter vielen Andern ab: die Kaiserin Elisabeth von Rußland, Alexanders I. Gemahlin,

---

1) Moser, teutsches Staatsrecht, Th. XIX, S. 33 — 45.

2) Von diesen Geschichtumständen s. man Schoepflin, l. c., T. IV. p. 5. sqq. Sachs, a. a. O., Th. IV, S. 63 ff. Moser, FamilienStaatsrecht, Th. II, S. 60. L. T. Spittler, Ernst von Baden und Ursula von Rosenfeld; in dem Götting. historischen Magazin, Bd. IV, S. 737 ff.

Digitized by Google

die Königin Friederike von Schweden, Gemahlin Gustavs IV. Adolph, mit ihren an die Großherzoge von Baden und Oldenburg vermählten Töchtern, die Königin Caroline von Baiern, Witwe des Königs Maximilian Joseph, mit ihren Töchtern, welche jetzt mit dem Kronprinzen von Preussen, mit dem königlichen Prinzen und Mitregenten Friedrich August von Sachsen, mit dessen Bruder Johann, mit dem Erzherzog Franz von Oestreich, und mit dem Herzog Maximilian Joseph von Baiern vermählt sind, ferner der jetzt regierende Herzog Wilhelm von Braunschweig, und die jetzige Großherzogin von Hessen.

Derselbe oben genannte regierende Markgraf Ernst von Baden-Durlach schloß, nachdem 1538 auch seine zweite Gemahlin gebohrne von Rosenfeld gestorben war, abermal eine Ehe mit einem Fräulein von niederem, aber altem Adel, mit Anna Bombast von Hohenheim, die ihn überlebte. Diese Ehe war kinderlos. Auch bei ihr findet sich keine Spur irgend eines Zweifels oder Widerspruchs, gegen die SuccessionsFähigkeit der daraus etwa abstammenden Söhne [1]).

§. 77.

Fortsetzung.

Denkwürdig besonders auch in Vergleichung mit dem hier in Rede stehenden Fall, sind zwei Beispiele in dem Hause Braunschweig. Das erste ist aus der ersten Hälfte des sechzehnten, das andere aus dem letzten Viertheil des siebenzehnten Jahrhunderts.

Herzog Otto von Braunschweig und Lüneburg, regierender Herr in dem Harburgischen Landestheil, ver-

---

1) Vergl. Schoepflin, l. c. T. IV. p. 30. Sachs, a. a. O., Th. IV, S. 67 ff.

Digitized by Google

mählte sich 1527 mit Mette (Mechtild) von Campen [1]. In einem mit seinen beiden jüngern Brüdern Ernst und Franz in demselben Jahr errichteten Receß, ward der Gemahlin, die darin des Herzogs liebe Vertraute (wahrscheinlich damals seine Verlobte) heißt, eine Morgengabe und Leibrente, den künftigen Söhnen und Töchtern aus dieser Ehe eine eheliche Ausstattung von den herzoglichen Brüdern stipulirt. Dagegen that Herzog Otto (das Amt Harburg auf Lebenszeit sich vorbehaltend) "für seine Erben und Nachkommen auf das Fürstenthum erblichen Verzicht", jedoch mit dem Vorbehalt, daß wenn "seiner Brüder Herzog Ernstes und Herzog Franzens Manns-Erben versterben würden, alsdann jene des natürlichen Erbfalls und gebührlicher Gerechtigkeit sich hiermit keineswegs begeben haben wollten" [2].

Der im Jahr 1528 aus dieser Ehe erzeugte Sohn, Herzog Otto der jüngere, wurde auch noch bei Lebzeiten seines Vaters als ein Prinz, und zwar ohne Widerspruch erkannt [3]. Durch Vergleich von 1560, mit seines Vaters Bruders Söhnen, den Herzogen Heinrich und Wilhelm, gelangte dieser Prinz zu landesfürstlichem Besitz der Aemter Harburg und Moisburg, und zwar

---

1) Dieser Fall, wie etliche andere, wird hier fast wörtlich vorgetragen, wie ich ihn bei anderer Gelegenheit, in einer oben (§. 73) angeführten Druckschrift von 1828, nach dem eigenen Bericht zweier angesehenen hannoverischen Publicisten, Struben und Scheidt, dargestellt habe.

2) Struben, Nebenstunden, Th. V, Abh. 36, §. 1, S. 236. (C. L. Scheidt's) Anmerkungen und Zusätze zu Moser's Einleit. in das Braunschweig-Lüneburgische Staatsrecht, S. 56. — Wegen der damals durch die Reformation verursachten Regierungsunruhen, trug Herzog Otto Scheu vor der Uebernahme der ihm, als Erstgebohrnem, gebührenden Regierung des ganzen Landes. Rudloff, Geschichte der teutschen Kur- und Fürstlichen Häuser, Th. I, S. 104.

3) Scheidt, a. a. O.

Digitized by Google

mit ausdrücklichem Vorbehalt der Nachfolge auch in den übrigen braunschweig-lüneburgischen Ländern für den Fall der Erlöschung des Lüneburgischen Mannstammes [1]).

In den Acten über die vorausgegangene Streitigkeit findet sich nicht die mindeste Spur, daß diesem Herzog Otto wegen seiner Frau Mutter Vorwurf gemacht worden sey; auch ward sie in einer Urkunde von 1587, von den Herzogen Julius und Heinrich von Braunschweig und Lüneburg die "Hochgebohrne Fürstin, Frau Mettha, Hertzoginn zu Braunschweig und Lüneburg" genannt [2]). Herzog Otto der jüngere war zweimal (mit einer Gräfin von Schwarzburg, und mit einer Gräfin von Ostfriesland) vermählt, und hatte sieben Söhne erzeugt. Sechs derselben überlebten ihn, sie starben aber alle kinderlos, der letzte 1642, daher mit ihnen die Harburgische Linie erlosch.

Der Erbprinz Georg Ludwig von Braunschweig-Calenberg oder Hannover, seit 1698 Kurfürst von Braunschweig-Lüneburg, auch seit 1714, unter dem Namen Georg I., König von Großbritannien und Irland, vermählte sich am 21. November 1682 mit Sophie Dorothee Gräfin von Wilhelmsburg, welche obgleich eheliche (aus morganatischer Ehe) Tochter seines Oheims, doch als nichtreichsständische Gräfin (wozu sie nebst der Mutter erst sechs Jahre früher vom Kaiser war erhoben worden) nur von niederem Adel war [3]). Die

---

1) Scheidt, a. a. O. Struben, a. a. O., §. 2, S. 238.

2) Scheidt, a. a. O., S. 58, und in dem beigefügten Codex diplomaticus, S. 510.

3) Sie war eine Tochter aus der morganatischen Ehe, welche der regierende Herzog Georg Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg zu Celle im Jahr 1665 mit einem Fräulein von französischem gemeinem Adel geschlossen hatte, mit Eleonore Desmiers (oder d'Esmiers) d'Olbreuse, gebohren am 16. Sep-

Digitized by Google

vollwirkende Rechtskraft dieſer Ehe, für die Gemahlin und Kinder, fand allenthalben und zu jeder Zeit volle Anerkennung. Sogleich nach ihrer Vermählung mit dem Erbprinzen, nahm die Gemahlin den Titel Herzogin zu Braunſchweig und Lüneburg an, mit ausdrücklicher Zuſtimmung ſowohl ihres Schwiegervaters, des Herzogs Ernſt Auguſt, als auch des Herzogs Anton Ulrich von Braunſchweig-Wolfenbüttel [1]). Nach zwölf Jahren, am 28. December 1694, ward das Ehebündniß durch ehegerichtliche Scheidung getrennt [2]). Von dieſer Zeit an bis zu ihrem Tod, am 13. November 1726, hatte die geſchiedene Erbprinzeſſin ihre Reſidenz auf dem lüneburgiſchen Schloſſe Ahlden oder Ahlen [3]).

Nicht leicht iſt in Europa aus einer Ehe eine glänzendere Nachkommenſchaft hervorgegangen als aus der ge-

---

tember 1666. Anfangs ward ſie Fräulein von Harburg — gleichwie ihre Mutter (als des Herzogs Gemahlin zur linken Hand) Frau von Harburg — titulirt, bis am 23. September 1674 Kaiſer Leopold I. Mutter und Tochter unter dem Namen Gräfinnen von Wilhelmsburg in den Grafenſtand erhob. Pfeffinger, Vitriarius illustratus, T. I. p. 774. sq. Dieſen Titel führte die Mutter bis an ihren Tod im J. 1723. — Ein Stammbaum der Familie d'Olbreuſe ſteht in Spener, illustriores Galliae Stirpes (Francof. 1689. fol.), tab. 79. und in Winckelmann's braunſchweig-lüneburg. Stamm- und Regentenbaum (1667. Fol.), S. 185. — Daß Herzog Georg Wilhelm ſich die Mutter ſpäterhin an die rechte Hand habe antrauen laſſen, wird, ohne Beweis, gemeldet nur in (D. Limiers) Mémoires du règne du Roi George Ier (à La Haye 1729. 12.), p. 9. — Ueber die Zeit der Trauung, ſoll das in dem Archiv zu Wolfenbüttel aufbewahrte Original des Ehevertrags Aufſchluß geben.

1) Pütter, über Mißheirathen ꝛc., S. 157.

2) Limiers, l. c., T. I, p. 10. et suiv. Moſer, teutſches Staatsrecht, Th. XX, S. 423 ff.

3) J. F. Pfeffinger, Hiſtorie des braunſchweig-lüneburgiſchen Hauſes, Th. II, S. 774; Th. III, S. 975, Tab. VIII.

Digitized by Google

genwärtigen. Zwei Kinder wurden daraus gebohren, ein Sohn und eine Tochter. Der Sohn, gebohren 1683, war Georg II., seit 1727 König von Großbritannien und Irland, auch Kurfürst von Braunschweig-Lüneburg. Die Tochter, Sophie Dorothee, gebohren 1687, ward Gemahlin des Kronprinzen von Preussen, seit 1713 Königs, unter dem Namen Friedrich Wilhelm I. Durch jenen Sohn und diese Tochter stammen aus derselben Ehe, nur allein von jetzt lebenden Souverainen: Ihre Majestäten der König von Großbritannien und Irland, auch Hannover, der Kaiser von Rußland, die Könige von Preussen, von Dänemark, von Holland, von Wirtemberg, Ihre Königliche Hoheiten der Kurfürst von Hessen und der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Ihre Durchlauchten die regierenden Herzoge von Braunschweig und von Nassau. So auch die erste Gemahlin Seiner Majestät des Kaisers Franz I. von Oestreich, Elisabeth, gebohrne Prinzessin von Wirtemberg, der letzte regierende Markgraf von Ansbach und Baireuth, und der gewesene König von Schweden Gustav IV. Adolph [1]).

§. 78.

Fortsetzung.

Fürst Johann Ludwig von Anhalt-Zerbst, der jüngste von vier Brüdern, vermählte sich 1687 mit Christiane Eleonore von Zeutsch, mit welcher er fünf Söhne und zwei Töchter zeugte. Obgleich die Standesmäßigkeit dieser Ehe von keiner Seite Widerspruch gefunden hatte, so veranlaßte doch der Fürst, daß der

1) Mit Recht erklärt also diese Heurath, obgleich ihrer Geschichte ausweichend, für publicistisch wichtig", Spittler (damals Professor zu Göttingen), in seiner Geschichte des Fürstenthums Hannover, Th. II, S. 167.

Digitized by Google

Kaiser in die Bestätigung eines Zerbstischen Familienvertrags von 1689 die, zugleich rechtlich motivirte, salvatorische Clausel einrücken ließ: „es würden seiner, des Fürsten, ehelichen Leibeserben und Nachkommen Rechte vorbehalten, und solle ihnen jener Vertrag darin unnachtheilig seyn, weil derselbe seinen Kindern, die er aus einer ordentlichen, legitimen, und dabei alle effectus civiles nach sich ziehenden Ehe erzeugt habe, an ihren von der Natur erlangten Rechten und Prärogativen nicht präjudiciren könne". Als bald nachher für die Nachkommen aus dieser Ehe die Hoffnung zu der Regierungsnachfolge näher rückte, so erwirkte Fürst Johann Ludwig zum Ueberfluß eine kaiserliche Declaration vom 7. Jänner 1698: daß in Gefolge der vorigen kaiserlichen Resolutionen vom 18. September und 23. November 1689 die Kinder männlichen und weiblichen Geschlechts, die er mit seiner Gemahlin, gebohrner von Zeutsch, bereits erzeugt habe, oder noch erzeugen würde, für rechtmäsige Fürsten und Fürstinnen zu Anhalt allenthalben geachtet, und dawider von Niemanden beschwert werden sollten. Zwei Söhne aus dieser Ehe gelangten nach einander, in den Jahren 1742 und 1746, und der Sohn des zweiten, der letzte dieser Linie, 1747, zur Nachfolge in der Regierung und Reichsstandschaft. Eine Tochter des zweiten Sohnes war die Kaiserin Catharina II. von Rußland [1]).

Der regierende Herzog Albrecht III. von Sachsen-Coburg vermählte sich 1688 mit Susanna Elisabeth von Kempinsky aus Steiermark. Wider die Standes-

1) Lünig's Reichsarchiv, Part. spec., Contin. 2. (B. 11) Supplem. ulter. p. 92. Moser, Staatsrecht des fürstl. Hauses Anhalt, S. 37. Lenz, Beemannus enucleatus et suppletus, p. 949. Bertram, Geschichte des Hauses u. Fürstenth. Anhalt, fortgesetzt von J. E. Krause, Th. II, S. 719. Pütter, tabulae genealogicae, tab. 20.

Digitized by Google

mäſigkeit der Ehe erfolgte von keiner Seite Widerſpruch, des Herzogs Brüder erkannten dieſelbe ſogar ausdrücklich an [1]). Die Ehe war kinderlos.

Ganz ſo verhält es ſich mit der Ehe, welche 1692 der regierende Herzog Johann Adolph I. von Sachſen-Weiſſenfels mit Chriſtiane Wilhelmine von Bünau ſchloß [2]); nur daß hier brüderliche Einwilligung nicht ausdrücklich erfolgte.

Der regierende Fürſt Emanuel Lebrecht zu Anhalt-Cöthen vermählte ſich 1692 mit Giſela Agnes von Rathen. Die anfangs damit unzufriedenen Agnaten provocirte der Fürſt bei dem Reichshofrath ex Lege diffamari, worauf jene die Standesmäſigkeit der Ehe anerkannten. In einem von dem Kaiſer beſtätigten Vergleich von 1698 verpflichteten ſie ſich: „daß Emanuel Lebrechts männliche Deſcendenten ſowohl in dem Fürſtlichen Antheil Cöthen als an allem dem, was ihnen ſonſt künftig weiter zufallen möchte, vor rechtmäſige Fürſtliche Succeſſores, auf dero ſämmtliche Deſcendenten aus vorgemeldter Verheurathung vor Fürſten und Fürſtinnen zu Anhalt jederzeit forthin zu halten und zu erkennen, und ſelbige alle und jede in dem Fürſtlichen Hauſe wohl eingeführte Jura . . . genieſſen zu laſſen“ [3]).

Der regierende reichsſtändiſche Graf Philipp Carl zu Erbach-Fürſtenau hatte in erſter und zweiter Ehe Gemahlinnen aus Familien von niederem Adel; ſeit 1698

---

1) Moſer, FamilienStaatsrecht, Th. II, S. 36. Gruner, Biographie Albrecht's III. Herzogs von SachſenCoburg. Coburg 1788. 8.

2) Moſer, a. a. O., S. 35. L. E. v. Hellfeld, Beyträge zum Staatsrechte u. der Geſchichte von Sachſen, Th. III, S. 228.

3) Beckmann, anhaltiſche Chronik, Th. II. S. 464. Krauſe, a. a. O., Th. II, S. 667. Moſer, Staatsrecht des fürſtl. Hauſes Anhalt, S. 37.

Digitized by Google

Anna Charlotte Gräfin von Kunowitz, und seit 1723 Sophie Freiin von Speßhard. Von jeder hinterließ er einen Sohn. Der von der ersten succedirte ihm 1736 in der Landesregierung und Reichsstandschaft, und als derselbe 1742 in ledigem Stande gestorben war, succedirte ihm der Sohn aus der zweiten Ehe, von welchem die folgenden regierenden Herren in dieser Linie abstammten [1]). Von keiner Seite erfolgte Widerspruch.

§. 79.

Schluss.

Dreimal vermählte sich der regierende Fürst August Ludwig von Anhalt-Cöthen mit Fräulein von niederem Adel, ohne Widerspruch von irgend einer Seite. Das erstemal 1722, mit Wilhelmine Agnes von Wuthenau, welche der Kaiser kurz vor der Vermählung zur Gräfin von Warmsdorf erhob, wodurch sie den hohen Adelstand nicht erlangte; das anderemal 1726, mit Christiane Johanne Emilie Gräfin von Promnitz; das drittemal 1732, mit einer Schwester der vorigen, Anna Friederike [2]). Ihm succedirte 1755 in der Regierung und Reichsstandschaft ein Sohn zweiter Ehe, Carl Georg Lebrecht.

Prinz Christian Ernst von Sachsen-Saalfeld, seit 1729 regierender Herzog, vermählte sich 1724 mit Christiane Friederike von Coß, welche der Kaiser später in den Fürstenstand erhob. Sie ward als Herzogin zu Saalfeld allgemein anerkannt, aber die Ehe war kinderlos [3]).

---

1) Hübner, genealogische Tabellen, Th. II. Tab. 586. Moser, FamilienStaatsrecht, Th. II, S. 152.

2) Hübner, a. a. O., Th. I, Tab. 238. Krause, a. a. O., S. 675, 688 u. 690.

3) Moser, teutsches Staatsrecht, Th. XIX, S. 83. Rudloff, a.

Digitized by Google

Der Fürst Victor Amadeus Adolph von Anhalt-Bernburg-Schaumburg vermählte sich 1740 mit Hedwig Sophie Gräfin von Henkel-Donnersmark in Oderberg, einer nichtreichsständischen Gräfin, mithin von niederem Adel. Von keiner Seite her ward die vollwirkende Kraft dieser Ehe für die Gemahlin und Kinder widersprochen. Drei Söhne stammten aus dieser Ehe, welche allgemein als ihrem Vater ebenbürtig anerkannt wurden. Zur Nachfolge in der Regierung und Reichsstandschaft konnten sie nicht gelangen, weil Söhne aus des Vaters erster Ehe ihnen darin vorgingen. Sie alle starben ohne Nachkommen [1]).

Eine große Menge, wohl nahe an hundert, Beispiele, daß Dynasten im alten staatsrechtlichen Sinn, nach welchem dieselben unstreitig zu dem hohen Adel gehörten, Personen von Ritterart oder von niederem Adel mit voller Rechtswirkung für die Gattinnen und Kinder, geheurathet haben, sind von mir anderswo schon angeführt und nachgewiesen worden [2]). Ihnen und den oben angeführten Vermählungen von Personen des fürstlichen und reichsständisch-gräflichen Standes, könnte noch gar manche andere von ähnlicher Art beigefügt werden [3]), wenn es nöthig wäre.

---

a. O., S. 341 f. (A. F. Baz) Entwickelung des Begriffs unstandesmäßiger Ehen, S. 104.

1) Krause, a. a. O., Th. II, S. 643. Das Varrentrappische Genealogische Staats-Handbuch, von 1805, S. 86; von 1827, S. 8.

2) In den beiden oben (§. 73) angeführten Schriften, in der ersten von 1828, S. 55 ff., in der zweiten von 1829, S. 57 — 105.

3) Man sehe z. B. die so eben angeführten beiden Schriften, und Burgermeister's Graven- und Rittersaal, P. III. Sect. 13. p. 441. Ludiger de et in Mannsbach, tr. de matrimonio principis, comitis liberique domini cum virgine nobili inito, Sect. III. p. 37. sqq. Struben, Nebenstunden, Th. V, S. 249 f.

Digitized by Google

§. 80.

Mißheurath ist sohin, auch nach dem schon vor 1742 bestandenen Reichsrecht, die in Frage stehende Ehe keineswegs, sondern vollwirkend.

Ausführlicher, als hier geschehen, über die Geschichte und Rechtstheorie der standesungleichen Ehen, der Mißheurathen insbesondere, sich zu verbreiten, würde unerheblich seyn für Begründung des Rechtsurtheils, daß die hier in Frage stehende Ehe keine Mißheurath, sondern vollwirkend sey für die Gemahlin und Kinder.

Sonst hätte (§. 68) nicht bloß beziehungsweise angeführt, sondern unmittelbar aus den Quellen dargethan werden können, daß nach dem alten teutschen Recht, zufolge der Rechtsverhältnisse der altgermanischen Freigebohrenschaft oder Ingenuität, allgemein nur die Ehe zwischen einer freien (matrimonium ingenui ingenuaeve) und einer unfreien (servi servaeve) Person, für Mißheurath gegolten habe; daß nur die Kinder aus solcher Ehe dem freien Theil der Eltern nicht ebenbürtig, nicht successionsfähig, von Beneficien ausgeschlossen gewesen, und dem Leibherrn des unfreien Theils als hörig oder leibeigen heimgefallen seyen, indem sie, wie eine spätere Parömie sich ausdrückt, der ärgern Hand folgten. Ferner, daß das in dem Mittelalter geltende Recht hiemit durchaus übereinstimme; daß nach solchem jedes eheliche, von Vater- und Mutterseite freibürtige Kind dem Vater ebenbürtig sey, und daß damals sehr oft zwischen Rittermäßigen und Freigebohrnen vom Bürger- und Bauerstand, desgleichen zwischen Personen vom Herrenstand (dem nachmaligen hohen Adel) und Rittermäßigen, Ehen geschlossen worden seyen, ohne Rechtsnachtheil für den Gatten von niederem freiem Stand und für die Kinder.

Ein Reichsgesetz, eine feste allgemeine Bestimmung, durch welche, in Absicht auf Mißheurathen, das alte und

Digitized by Google

mittlere teutsche Recht wäre abgeändert oder aufgehoben worden, war in der neueren Zeit des Teutschen Reichs nie zu Stande gekommen, so oft und angelegentlich auch seit 1742 das kurfürstliche Collegium bei dem Kaiser angetragen hatte auf baldmöglichste Beförderung eines Reichsschlusses, enthaltend ein Regulativ für die Frage: was „eigentlich notorische Mißheurathen (nur) eines Standes des Reichs oder aus solchem (reichsständischen) Hause entsprossenen Herrn seyen“ (§. 69)? Mehr nicht kam in Absicht auf diese SpecialFrage zu Stande, als die, durch den Reichsschluß von 1747 gegebene Erklärung, daß die Ehe eines Reichsstandes, oder eines aus einem reichsständischen Hause entsprossenen Herrn, mit einer zwar freigebohrnen, aber nichtadelichen Person, für unstreitige Mißheurath zu achten sey; wonach also Ehen der genannten Herren mit adelichen Personen, nur von niederem Adel, auch fernerhin für Mißheurathen nicht zu achten waren (§. 72).

Dieser reichsschlußmäßigen Bestimmung folgte seitdem in bestrittenen Fällen die Praxis der Reichsgerichte (§. 72), es folgte ihr in unbestrittenen das Herkommen (§. 73). Diesem, auch durch die reichsgerichtliche Praxis und das Herkommen bekräftigten Reichsrecht zufolge, und selbst nach der Hannoverischen Haus- und Staatspraxis, ist des Herzogs von Sussex Ehe mit Lady Augusta Murray, keine Mißheurath, sondern vollwirkend für die Gattin und Kinder (§. 74). Sie ist dieses um so mehr, da auch schon vor den reichsgesetzlichen Bestimmungen von 1742 und 1747, ein Reichsherkommen denselben Rechtsgrundsatz festgestellt hatte, nicht nur in bestrittenen Fällen bei den Reichsgerichten (§. 75), sondern auch in einer Reihe von unbestrittenen (§. 76—79), und da auch die Grundverträge des jetzigen Teutschen Bundes hieran für frühere Fälle etwas weder geändert haben [1]), noch rechtlicherweise ändern konnten.

1) Die in der Teutschen Bundesacte (Art. 14) enthaltene Zusicherung,

Digitized by Google

Auſſer Zweifel iſt ſohin, daß auch in Abſicht auf Ehen von Herren von dem hohen Adel mit Perſonen von Ritterart oder niederem Adel, die Grundſätze des alten und mittleren teutſchen Rechts ſich fortwährend wirkſam erhalten haben.

Kann unter ſolchen Umſtänden befremden, wenn, um nur an etliche der oben näher angeführten Fälle kurz zu erinnern, in dem Hauſe Baden, allenthalben unbeſtritten, Urſula von Roſenfeld die Stammmutter einer noch jetzt fortdauernden Reihe von reichsſtändiſchen ſeit 1806 ſouverainen Regierungsnachfolgern ihres markgräflichen Gemahls, alle ihm ebenbürtig, auch einer Kaiſerin von Rußland und zweier Königinnen geworden iſt, von welchen dieſe wieder Mitgliedern ſouverainer Regentenhäuſer der höchſten Claſſe Töchter zu Gemahlinnen gegeben haben (§. 76)? Wann Maria van

---

daß die im Jahr 1806 und ſeitdem ſubjicirten (ſo genannten mediatiſirten) fürſtlichen und gräflichen Häuſer „fortan zu dem hohen Adel in Teutſchland gerechnet werden, und daß ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit, in dem bisher damit verbundenen Begriff, verbleibe“, wird von teutſchen Bundesfürſten nicht als eine Verpflichtung angeſehen, die von Prinzen ihres Hauſes mit Töchtern aus ſtandesherrlichen Familien eingegangenen Ehen unbedingt als rechtsgültig und vollwirkend für die Gemahlinnen und Kinder gelten zu laſſen. Durch Staats- und Hausgeſetze, welche ſeit 1817 in verſchiedenen erbmonarchiſchen Bundesſtaaten errichtet wurden, iſt feſtgeſetzt, daß zu rechtsgültiger Vermählung der Mitglieder des regierenden Hauſes die Einwilligung des jedesmaligen Souverains erforderlich ſey; es iſt alſo dieſem unbenommen, aus dem Grunde der Standesungleichheit ſeine Einwilligung zu einer Ehe zu verſagen, welche ein Mitglied ſeines Hauſes mit einer Perſon aus einer ſtandesherrlichen Familie zu ſchlieſſen geſonnen wäre. Solche Geſetze beſtehen jetzt, das älteſte ſeit 1817, der Zeitfolge nach, in Kurheſſen, Baden, Baiern, Wirtemberg, Großherzogthum Heſſen, Hannover und Braunſchweig, Hohenzollern-Hechingen. Man ſehe Klüber, Abhandlungen ꝛc., Bd. I, S. 286—329.

Digitized by Google

Eycken, durch die Nachkommenschaft aus ihrer Ehe mit dem Markgrafen Eduard Fortunat, dem Hause Baden-Baden vier regierende Herren, und verschiedenen andern reichsständischen Häusern Töchter zu Gemahlinnen gegeben hat (§. 75)? Wenn des weisen Carl Friedrichs von Baden erstgebohrner Sohn, aus der Ehe mit Luise Caroline Freiin Geyer von Geyersberg, in diesem Augenblick den großherzoglichen Thron seines altberühmten Hauses mit vollem Rechte besitzt, ausdrücklich anerkannt von allen Großmächten Europa's, auch von Großbritannien und Hannover, von dem Teutschen Bund und allen Regierungen souverainer Staaten (§. 73)? Wenn Christiane Eleonore von Zeutsch, Gemahlin des Fürsten Johann Ludwig von Anhalt-Zerbst, Stammmutter geworden ist von drei regierenden Fürsten von Anhalt-Zerbst, Großmutter der Kaiserin Catharina II., und Ahnfrau der ganzen glänzenden Nachkommenschaft dieser Selbstherrscherin von ganz Rußland (§. 78)? Wenn Esther Maria von Witzleben, durch ihre Vermählung mit dem Pfalzgrafen Johann Carl von Birkenfeld, Großmutter Seiner Hoheit des jetzt lebenden Herzogs Wilhelm von Baiern geworden ist, dessen und seiner Nachkommen Ebenbürtigkeit mit ihrem Ahnherrn Johann Carl, und deren Successionsfähigkeit in dem Königreich Baiern von dem königlichen Hause anerkannt ist (§. 75)? Wenn die väterliche Ebenbürtigkeit und die Successionsfähigkeit des von dem Herzog Christian Carl von Schleßwig-Holstein-Plön mit seiner Gemahlin Dorothee Christiane von Aichelberg erzeugten Sohnes von dem höchsten Reichsrichter förmlich ausgesprochen, auch von dem König von Dänemark und den übrigen Agnaten des Hauses Holstein anerkannt ward (§. 75)? Wenn die Ehe des Herzogs Friedrich Carl Ludwig von Holstein-Sonderburg-Beck mit einer nichtreichsständischen oder Titular-Gräfin von Schlieben, für standesmäßig, und der daraus gebohrne Sohn für den Vater ebenbürtig

Digitized by Google

und succeſſionsfähig anerkannt ward, in allen kaiſerlichen, königlichen und herzoglichen Linien des Hauſes Holſtein, in Rußland, Schweden, Dänemark und Teutſchland (§. 73)? Wenn in dem Hauſe Braunſchweig dem Herzog Otto die EventualSucceſſion ſeiner Nachkommen aus der Ehe mit Mette von Campen, von den Agnaten zugeſichert ward (§. 77)? Wenn in demſelben Hauſe ein, gleichzeitig mit der Mutter, von dem Kaiſer zur TitulaturGräfin (von Wilhelmsburg) erhobenes Fräulein von niederem Adel — unmittelbar herſtammend aus nur morganatiſcher Ehe eines Fräuleins von franzöſiſchem gemeinem Adel mit dem Herzog Georg Wilhelm von Braunſchweig-Lüneburg-Celle — durch Vermählung mit dem herzoglichen Erbprinzen von Braunſchweig-Calenberg oder Hannover, nachher Kurfürſten von Braunſchweig-Lüneburg, ſpäter auch König von Großbritannien und Irland, Ahnfrau einer langen Reihe von Kaiſern, Königen und andern Souverainen und ihrer Familienglieder, auch der erſten Gemahlin Seiner Majeſtät des Kaiſers Franz I. von Oeſtreich, geworden iſt, von welchen jetzt weniger nicht am Leben ſind, als ein Kaiſer, fünf Könige, ein geweſener König, ein Kurfürſt, ein Großherzog, zwei ſouveraine Herzoge (§. 77)?

§. 81.

Volle Standesmäſigkeit ſogar iſt ihr nicht abzuſprechen.

Unbefangene Rechtskundige werden durch vorſtehende Ausführung zu der Ueberzeugung gelangt ſeyn, daß, nach dem durch Herkommen und reichsgerichtliche Praxis begründeten Reichsrecht, gleichwie ſchon nach dem alten und mittleren teutſchen Recht, Ehen teutſcher Reichsſtände und aus reichsſtändiſchen Häuſern entſproſſener Herren, mit Perſonen von niederem Adel, namentlich auch von ausländiſchem, ſowohl vor als nach den Beſtimmungen

der kaiserlichen Wahlcapitulation von 1742 und des Reichsschlusses von 1747, keineswegs Mißheurathen waren; im Gegentheil, daß sie vollwirkende Rechtskraft hatten für die Gattinnen und die Kinder, insbesondere daß die Kinder dem Vater ebenbürtig oder standesgleich, und daß sie successionsfähig waren, in seinen Staats-, Familien- und Privatrechten.

Sohin würde die Ehe des aus einem reichsständischen Hause entsprossenen Herzogs von Sussex mit Lady Augusta Murray, eine Mißheurath offenbar schon dann nicht, sondern in jeder Beziehung vollwirkend seyn, wenn die Gemahlin nach ihrem brittischen Geburtstande nur dem teutschen niedern Adel gleichzusetzen wäre. Wie viel weniger aber wird ihre volle Rechtswirkung zu bezweifeln, und sogar mehr noch, als für den gegenwärtigen Zweck nöthig, dargethan seyn, wenn aus einer Vergleichung des brittischen Adelstandes mit dem teutschen sich ergibt, daß der Geburtstand der Gemahlin dem teutschen hohen Adel gleich zu achten, und darum dieser Ehe volle Standesmäßigkeit sogar nicht abzusprechen sey. Nachstehende Ausführung mag solches bewähren.

§. 82.

Denn die Vergleichung des hohen Adels in Teutschland.

In Teutschland erkannte das Reichsrecht eine dreifache Standesverschiedenheit der Freien: Adelstand, Bürgerstand, Bauerstand [1]). Der Adelstand theilte sich in zwei Classen, in hohen und niedern. Den erb-

1) Pütter, über den Unterschied der Stände, besonders des hohen und niedern Adels in Teutschland (1795. 8.), S. 22 ff. Klüber, öffentliches Recht des T. Bundes u. der Bundesstaaten (3. Aufl.), §. 260.

Digitized by Google

lichen hohen Adelstand bildeten die kurfürstlichen und reichsfürstlichen Häuser, und die Familien der im Besitz der Reichsstandschaft sich befindenden gräflichen und reichsherrlichen oder Dynasten-Geschlechter. Die Classe des niedern Adels bestand aus den Familien der Titular- oder nichtreichsständischen Grafen, der Freiherren, der Edlen- und Bannerherren, der Ritter des heiligen römischen Reichs, der Edlen von, und der gemeinen Adelichen gewöhnlich mit dem Prädicat „von“ [1]).

In dem Mittelalter ward unter der Standesbenennung Adel oder Nobilitas nur der nachmalige hohe Adel verstanden, und das Prädicat Edle oder Nobiles kam nur seinen Mitgliedern zu [2]). Die Mitglieder des nachherigen niedern Adels, hiessen in jener Zeit Rittermäsige oder Ritterbürtige, Militares [3]). Als aber späterhin auch die Rittermäsigen das AdelsPrädicat sich beilegten und im Canzleistyl erhielten, gab solches Anlaß zu der Unterscheidung, in der Theorie und Praxis, zwischen hohem und niederem Adel. Das wesentliche Unterscheidungsmerkmal zwischen beiden fand sich in der reichsständischen Eigenschaft des Geschlechts, mit der einzigen Ausnahme, daß auch ohne Reichsstandschaft die erblichen Reichsfürsten zu dem hohen Adel gerechnet wurden. Da-

---

1) (J. C. W. v. Steck) Von dem Geschlechtsadel u. der Erneuerung des Adels (1778. 8.), S. 38. Klüber, a. a. O., §. 262 f. Ebendeß. juristische Bibliothek, St. XXV, S. 26 ff. Gönner, teutsches Staatsrecht, §. 68 u. f. C. F. Eichhorn, deutsches Privatrecht, §. 56 u. f.

2) C. G. Buder, amoenitates juris feudalis, pag. 100. sqq. C. L. Scheidt, histor. u. diplom. Nachrichten vom hohen und niedern Adel, §. 19, Note m, S. 68. v. Steck, a. a. O., S. 20.

3) Buder, l. c., p. 102. v. Steck, a. a. O., S. 21 ff. Klüber, Anmerkungen zu seiner teutschen Uebersetzung von de la Curne de Sainte-Palaye, das Ritterwesen des Mittelalters, Th. I, S. 170, 237; Th. II, S. 147.

Digitized by Google

her kam es, daß selbst reichsunmittelbare Grafen, Freiherren und andere Edelleute, denen die Reichsstandschaft fehlte, wie die zahlreichen Mitglieder der unmittelbaren Reichsritterschaft, Standesgenossen nur des niedern Adels waren.

§. 83.

Mit dem hohen Adel in England, Schottland und Irland.

In England, Schottland und Irland ist dem dortigen reichsständischen oder hohen Adel der alte Name Nobility oder Nobilitas bis auf den heutigen Tag ausschliessend geblieben. Dieser brittische hohe Adel [1]), die Nobility, besteht jetzt aus fünf Stufen, in nachstehender Ordnung: Duke, Marquis, Earl, Viscount, Baron; welche alle zusammen unter dem allgemeinen Standesnamen Barones regni (Reichsbarone, Magnaten) begriffen werden.

Obgleich jeder von diesen Titeln dem Geschlecht zukommt und darin erblich ist, so wird derselbe doch nur von dem Erstgebohrnen geführt. Den Adeltitel des Geschlechts führt nur Er, aber Edelgebohren sind alle Familienglieder. Hat ein Geschlecht, was oft der Fall ist, mehr als Einen adelichen Titel, so führt der Erstgebohrne alle diese Titel zugleich, und es pflegt, der zweite Sohn nur den auf den vornehmsten nächstfolgenden, der dritte u. s. w. den weiter folgenden Titel zu führen, z. B. der zweite Sohn eines Herzogs den markgräflichen, der zweite Sohn eines Marquis den Earl (gräflichen) Titel u. s. w. Alle nachgebohrnen Söhne, denen solche Titel

---

1) Blackstone's Commentaries on the Laws of England, Book I, ch. 12, p. 396 sqq.

Digitized by Google

nicht zukommen, führen gleichwohl das Familienwappen [1]), aber nur den ursprünglichen Namen ihres Geschlechts, unbeschadet des ihnen zukommenden Rechts auf die Nachfolge in den Adelstiteln ihrer Familie und in der damit verbundenen Reichsstandschaft.

Alle Titelträger des ihrem Stamm zukommenden Adels auf jeder von den fünf Stufen, alle Noblemens, sind Peers Lords (Domini Pares Curiae, Reichshof-Standesgenossen) und in dieser Eigenschaft berechtigt zu der erblichen [2]) Reichsstandschaft, welche durch Sitz und Stimme in dem Oberhause des Parlaments (House of Lords) ausgeübt wird [3]); sie alle erhalten selbst von dem König in der Anrede den Titel „Mylord“ (Monseigneur).

Doch wird der Titel Lord auch allen Söhnen der Dukes und Marquis und dem ältesten Sohn eines Earl's zugestanden; nicht aber den jüngeren Söhnen eines Earl's, und keinem Sohn eines Viscount's oder eines Baron's. In demselben Verhältniß, in welchem den Söhnen der Titel Lord zukommt, werden auch die Töchter Lady

---

1) Nur der Titelträger der Familie führt, neben diesem Wappen, die Symbole oder Zierrathen der Adelswürde seines Geschlechtes.

2) Erblich in der Regel nur in dem Mannstamm. Doch gibt es Familien, worin die Reichsstandschaft subsidiarisch auch in dem Weiberstamm erblich ist; daher Peeresses in their own right, deren Söhne dann in dem Parlament zu erscheinen befugt sind. Entick's present State of the British Empire, vol. I, p. 197.

3) In dem Oberhause des Parlaments des Vereinigten Reichs von Großbritannien und Irland üben die Peers Lords von Schottland und Irland ihr Sitz- und Stimmrecht aus durch eine bestimmte Anzahl aus ihrer Mitte. Die Schottischen Lords wählen zu jedem Parlament sechzehn Deputirte aus ihren der schottischen Kirche zugethanen Mitgliedern. Die Irischen Lords werden repräsentirt durch vier Bischöfe oder geistliche Lords und acht und zwanzig weltliche Lords, wovon die ersten für jede Sitzung, die andern auf Lebenszeit von ihnen gewählt werden.

Digitized by Google

(nicht Miss), und in der dritten Person Your Ladyship (Eure Herrlichkeit, Vestra Dominatio) titulirt [1]).

Unter den Mitgliedern der Nobility haben die Earls zwei besondere Vorzüge. Der eine besteht darin, daß ihr Adelstitel als erblicher Familientitel der älteste von allen ist, so alt, daß sich die Zeit seiner Entstehung nicht ausmitteln läßt, während urkundlich gewiß ist, daß die Titel Duke erst seit 1335 (nach Andern 1337), Marquis seit 1385, Viscount seit 1454 erblich verliehen wurden.

Der andere Vorzug ist der, daß bis auf den heutigen Tag, die brittischen Könige in ihren Writs, offenen Briefen und allen Staatsacten, einen Pair der Earl ist, nur einen solchen, mit dem Titel Vetter (consanguineus) beehren, indem sie ihn ihren „sehr getreuen und vielgeliebten Vetter“ („Our right Trusty and right well Beloved Cousin“) tituliren; ein Gebrauch, der sich von Heinrich IV. († 1413) herschreibt. Dieser König, der durch seine Gemahlin, seine Mutter und seine Schwester mit jedem damaligen Earl des Königsreichs verwandt war, hatte den staatsklugen Einfall, in allen seinen Schreiben und andern öffentlichen Acten diese Verwandtschaft durch die genannte Titulirung öffentlich und als König anzuerkennen; eine Auszeichnung im CanzleiCermoniel (Stylus curiae), welche seitdem alle Könige beibehalten haben [2]).

Wegen dieser besondern Vorzüge pflegen die Engländer, obgleich die Teutschen Earl gewöhnlich durch Graf

---

1) Wendeborn, Zustand des Staats, der Religion ꝛc. in Großbritannien gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts, Th. I, S. 30.

2) Man sehe Blackstone, l. c., Book I, ch. 12, §. 3, vol. I, p. 397. Ge. Custance, a concise view of the Constitution of England (third edition, London 1815), chap. 16.

Digitized by Google

und die Franzosen durch Comte übersetzen, ausländische Grafen nicht Earls zu tituliren, sondern Counts, und selbst die Gemahlinnen der Earls nennen sie, wie auch diese sich selbst, nur Countesses. Ein sehr geschätzter englischer Heraldiker [1]) schrieb, vor zwei Jahrhunderten, die Earls seyen mit dem Prinzentitel beehrt worden.

Die Pairschaft, welche dem hohen Adel zukommt, wird so hoch geachtet, daß selbst die königlichen Prinzen, so bald sie Peers sind, den in dieser Hinsicht ihnen zukommenden Titel dem Prinzentitel vorziehen. Als am 17. November 1784 Georg III. seinen zweiten Sohn, Friedrich, zum Herzog von York erhoben hatte, nannte dieser sich nicht mehr königlicher Prinz, und ward er nicht mehr so genannt, sondern Herzog von York, selbst mit Vorzug vor dem ihm zukommenden teutschen Titel eines regierenden Fürstbischofs von Osnabrück. Eben so wurden die fünf folgenden Söhne Georg's III., nachdem sie zu Peers ernannt waren, nicht mehr Prinzen titulirt, sondern Herzoge von Clarence, von Kent, von Cumberland, von Sussex, von Cambridge. Dagegen führen die Söhne der Peers von königlichem Geblüte nur den Prinzentitel, bis sie in des Vaters Pairschaft succediren, sie heissen z. B. Prinz Georg von Cumberland, Prinz Georg von Cambridge, Prinz Wilhelm von Gloucester, ohne Beisatz ihrer teutschen Hauslitel von Hannover oder Braunschweig.

In Hinsicht auf Vermögen und Einkommen, befindet sich der brittische hohe Adel zum größten Theil in glänzenderen Verhältnissen als die Prinzen des königlichen

---

1) Gwillim's Display of Heraldry (Lond. 1632 in Fol.), p. 460: «The title of Earl is very ancient; the dignity very honourable; their calling being, in sign of their greatnesse, adorned with the lustre of a Cornet, and themselves ennobled with the style of Princes». Vergl. ebendaselbst, S. 424.

Hauses. Die meisten von diesen besitzen wenig oder kein rentirendes Vermögen. Sie alle haben keine staats- oder hausgesetzmäßig geordnete Apanage. Die jüngeren müssen in der Regel sich mit dem Unterhalt begnügen, welchen sie von dem Vater erhalten, und die andern, gleichwie die erwachsenen Prinzessinnen und die Witwen königlicher Prinzen, mit einer von dem Parlament für jeden besonders nach Gutfinden bewilligten Annuität oder Leibrente jetzt im Betrag von 6000 bis 24,000 Pfund Sterling. Die jetzige präsumtive Thronfolgerin, Prinzessin Victoria, bezog eilf Jahre lang mehr nicht als 6000 Pfund Sterling, welche erst im August 1831 von dem Parlament auf 10,000 erhöht wurden. Als der Herzog von Sussex sich mit Lady Auguste Murray vermählte, war er ohne eigenes Vermögen und ohne Leibrente, mithin beschränkt auf das, was sein königlicher Vater ihm zu seinem Unterhalt verabreichen ließ; jetzt hat er eine Annuität von 18,000 Pfund Sterling. Noch in der neueren Zeit sollen Töchter brittischer Peers, Prinzen von königlichem Geblüte ihre Hand versagt haben [1]).

Von der Nobility, als dem hohen Adel, unterscheidet sich die Gentry, als niederer Adel [2]). Diese, welche eine höhere Classe der Commonalty oder Commons (der Gemeinen) bildet, besteht aus vier Stufen, in folgender Ordnung: Baronet, Knight, Ritter eines königlichen Ordens [3]), so fern er nicht schon Peer ist, welches der

1) Dillon, pro liberis Augusti Frid. Ducis de Sussex defensio, pag. 69.

2) Dafür erkennen sie auch Pütter, über den Unterschied der Stände, besonders des hohen und niedern Adels in Teutschland (Gött. 1795), S. 162, Num. X; und v. Martens, Abriß des Staatsrechts der vornehmsten europ. Staaten, Th. I, S. 144.

3) Zwei andere Arten von Knights sind jetzt kaum mehr in Uebung: 1) die Knights-Bannerets (Pannerherren, Equites vexilliferi), die der König im Feld ernannte, mittelst Ueberreichung eines

Fall bei dem HosenbandOrden mehrentheils ist, weil solcher nicht leicht einem Inländer ertheilt wird, der nicht zu der Nobility gehört; Esquire; Gentlemen. Die zu der Gentry gehören, sind Wappenbürtige, und lassen, um diesen Vorzug zu bewahren, ihre Wappen in die Register des Heroldamtes eintragen.

Den Titel Esquire (Ecuyer, Armiger, Knape oder Wappner) führen aus angeerbter Würde, die jüngeren Söhne der Earls, alle Söhne der Viscounts und Barons, auch die ältesten Söhne der Baronets und Knights. Unangeerbt führen ihn alle Offiziere der Land- und Seemacht, bis zu dem Hauptmann herab, die Inhaber angesehener Staatsämter, und Grundeigenthümer mit einem jährlichen Landeinkommen von 500 Pfund Sterling.

Bloß Gentlemen (Gentlemen im engern Sinn) werden titulirt, die unter den vorigen Abtheilungen nicht schon begriffenen Staatsbeamten, Offiziere und Gelehrten, angesehene Kaufleute und Künstler, auch die Rentenirer von guter Herkunft, die ein Wappen führen und kein niederes Gewerbe treiben [1]).

Das wesentliche allgemeine Unterscheidungsmerkmal zwischen dem hohen und niedern Adel liegt, wie in dem Teutschen Reich, in der erblichen Reichsstandschaft, und die Grenz- oder Scheidelinie zwischen beiden fällt zwischen die Barons und die Baronets.

Paniers oder Banners, einer viereckigen Fahne; 2) die Knights-Batchelours (Baccalarei, Baccalaurei, Chevaliers Bacheliers, auch Equites aureati, von den goldenen Spornen, die sie trugen) gemeine Ritter; wozu der König Militärpersonen, Rechtsgelehrte, Aerzte, Großhändler, Bürger, und vorzüglich Künstler ernannte.

1) Chamberlayne, Magnae Britanniae notitia, or the present State of Great Britain, P. I. (edit. 1755), p. 179. Pütter, a. a. O., S. 161 f.

Digitized by Google

§. 84.

Spricht für analogiſche Standesgleichheit beider, und darum für volle Standesmäſigkeit der in Rede ſtehenden Ehe.

Eine vergleichende Betrachtung des bevorrechteten Zuſtandes des hohen Adels in England, Schottland und Irland, gegenüber jenem des hohen Adels in dem vormaligen Teutſchen Reich, begegnet keinem zureichenden Grund einer weſentlichen Standesverſchiedenheit.

Der weſentliche Character, durch welchen beide von dem niedern Adel ſich unterſcheiden, findet ſich auf gleiche Art bei dem einen wie bei dem andern. Er beſteht in der erblichen Reichsſtandſchaft, erblich als Familienrecht; ein ſo hohes Vorrecht, daß ſelbſt die Prinzen des königlichen Hauſes deſſelben entbehren, wenn nicht vermöge beſonderer königlicher Verleihung ihnen die Pairſchaft (Peerage, Baronagium) zuſteht [1].

Wie in dem Vereinigten Reich Großbritannien und Irland, ſo fand ſich auch in Teutſchland das Erkennungsmerkmal des hohen Adelſtandes eines Geſchlechtes, nur in dem Beſitz der erblichen Reichsſtandſchaft. Nicht die landeshoheitliche Erbregierung über einen reichsunmittelbaren Landesbezirk, begründete den hohen Adelſtand; denn auch NichtReichsſtände gab es, welche reichsunmittelbare Bezirke zu regieren hatten, und doch darum nicht zu dem hohen Adel gehörten [2]. Auch waren ſelbſt die reichsſtändiſchen Landesherren, für ihre Perſon und Re-

---

1) Die Prinzen von königlichem Geblüte, welche Peers ſind, haben in dem Oberhauſe des Parlaments den Rang vor den übrigen Peers nur dann, wenn ſie Nachkommen des regierenden oder eines vormals regierenden Königs ſind; die übrigen ſitzen nach dem Rang, der ihrer Pairſchaft zukommt.

2) Pütter, institutiones juris publici germanici, §. 460—468.

Digitized by Google

gierung, der Reichshoheit untergeordnet [1]), und in so fern Reichsunterthanen, wenn gleich von höherer Art [2]).

Abweichungen in accessorischen oder Nebenverhältnissen der Reichsstände heben die analogische Standesgleichheit nicht auf. Ihr Entstehungsgrund findet sich in der Staatsverfassung, in der politischen und sittlichen Bildung der Nation, in ihren Begriffen von bürgerlicher Freiheit, von der angebohrnen sittlichen Würde des Menschen, von seiner echten Währung.

Von solcher Art sind, die unbeschränkte Freiheit des brittischen hohen Adels sich mit Personen niederen Standes ohne Rechtsnachtheil für die Gattin und Kinder zu vermählen, und die individuelle Enthaltung der meisten Familienglieder von Führung der ihrem Geschlecht zukommenden hohen Adelstitel. Die letzte bewahrt vor Standesvorurtheilen und vor der conventionellen Nothwendigkeit eines beschwerlichen, vielleicht unerschwinglichen standesmäßigen Aufwandes, sie sichert die Fähigkeit, sich ungehindert zu bewegen in dem Meer der Menschheit. Sie ist also, ohne Vorurtheil betrachtet, ein Vortheil für die Einzelnen nicht weniger, als für ihre Familien. Diese verlieren dadurch in den Augen der Nation nichts von ihrem Glanz, und der Einzelne nichts von seinem Recht auf die Erbfolge in der Reichsstandschaft, in dem hohen Adelstitel seines Geschlechts, und in dem damit verbundenen Besitzthum.

Die Ehefreiheit aller Familienglieder geht unmittelbar hervor aus dem Sittengesetz und dem Vernunftrecht, und der dem Britten eigene Sinn für menschliche Frei-

---

1) Pütter, l. c., §. 117. 204. et 284.

2) «Subditi caesaris et imperii, obgleich eminentioris conditionis», sagt Schmauß, compendium juris publici S. R. I. (edit. 1754.), lib. II. cap. 16. §. 1. p. 273. et 360.

Digitized by Google

heit und Gleichheit, hat sie geheiligt. Ob ein königlicher Prinz oder ein Pair des Reichs sich ohne Nachtheil mit einer Person von niederem Adel, oder selbst mit einer Nichtadelichen vermählen könne? das in Frage zu stellen, fällt einem Britten eben so wenig bei, als ob ein Bauer nicht ein eben so guter Christ, rechtlicher Mann, guter Bürger seyn könne, als ein Prinz oder Pair?

Wohl möchte, in Folge dieser Ehefreiheit, in der Pairie nicht leicht eine Familie sich finden, welche eine Probe von sechzehn oder zwei und dreissig Ahnen (adelichen Geschlechtvorfahren) machen könnte, wie sie vormals in Teutschland bei Erz- und Hochstiften, bei adelichen CollegiatStiften, bei dem Teutschen Orden und bei manchen weltlichen adelichen Corporationen üblich war. Allein in dem ganzen Vereinigten Reich von Großbritannien und Irland, und in allen seinen Nebenländern, findet sich nirgend ein Bedürfniß von Ahnenprobe. Dennoch gilt die brittische Aristokratie im Ganzen nicht nur für die aufgeklärteste und am Wenigsten mit Vorurtheilen behaftete, sondern auch für eine der reichsten oder wohlhabendsten und angesehensten in Europa. Wäre auch nur Einer unter ihr, der sich nicht zur größten Ehre rechnen würde, abzustammen von Wilhelm dem Eroberer, diesem Ahnenlosen, dem Kinde der Liebe Robert's, Herzogs der Normandie, und eines Bauermädchens [1]?

Ist doch selbst in Teutschland das, statutenmäßig erst seit dem Ausgang des Mittelalters bei einzelnen Erz-, Dom- und CollegiatStiften nach und nach aufgekommene Bedürfniß der Ahnenprobe — von dem kaum zweifelhaft seyn mag, daß es dem Adel im Ganzen, in

1) So wenig schämte sich dieser königliche Held seiner Herkunft, daß er selbst in Urkunden sich titulirte: «Ego Wilhelmus, cognomento Bastardus». J. G. Scherz, glossarium medii aevi, voc. *Bastardus*.

sittlicher und politischer Hinsicht, mehr geschadet als genützt habe [1]) — fast ganz verschwunden, seit der allgemeinen Secularisation von 1803 und dem Fall des Reichs. Auch ist gerade hier an ihrem Ort die Frage: ob wohl König Georg II., in Teutschland Kurfürst, Abkömmling der uralten hochadelichen Geschlechter der Guelphen und Este, ob seine Schwester auf dem preussischen Königsthron, vermöge ihrer Abstammung von Mutterseite (§. 77), fähig gewesen wären, eine von den beiden oben genannten Ahnenproben auf teutsche Weise zu machen?

Daß in dem Teutschen Reich bei Vermählungen von Herren aus reichsständischen Häusern, die ausländische Eigenschaft des Adels der Gemahlinnen, sogar bei denen von niederem Adel, nach Gesetz und Herkommen ohne Nachtheil war in Absicht auf volle Rechtswirkung für die Gemahlinnen und Kinder, ist oben (§. 74) schon gezeigt worden, und die Braunschweigische Haus- und Staatspraxis in den beiden neuesten Ehefällen, welche in dem nächstfolgenden §. erörtert sind, bestätigt solches. Auch spricht dafür, in gewisser Art, die Analogie der

1) Ein durch Biederkeit und Rechtliebe ausgezeichneter teutscher Publicist äusserte, schon vor bald hundert Jahren, in Hinsicht auf Mißheurathen den Wunsch, „daß durch ein ReichsGrundgesetz dasselbe, was dießfalls in Engelland unter dem hohen Adel üblich ist, auch in Teutschland eingeführt werden möchte; unser Teutsches Reich überhaupt, und ein jedes Haus und Land insbesondere, würde ungleich mehr Vortheil davon haben, als von der wunderlichen und doch je länger je weniger soutenablen Ahnen-Rechnung, und von denen überflüssigen Fürsten und Grafen.“ Moser, teutsches Staatsrecht. Th. XIX, S. 363. Eben so rieth, aus sehr beherzigungswerthen Gründen, ein geistreicher, staats- und geschichtkundiger Mann, durch ein Reichsgesetz das teutsche Adels-Institut nach dem englischen umzubilden. Justus Möser, patriotische Phantasien, Th. IV, S. 246 ff. Geschichtliche Gründe liefert der ehemalige kaiserliche Geheime Reichsreferendär, Freiherr von Horix, in seiner Schrift: Die Ehre des Bürgerstandes nach den Reichsrechten. Wien 1791. 8.

Digitized by Google

vielen Vermählungen mit Prinzessinnen aus fremden Regentenhäusern.

Erwägt man nun, daß die Ehe Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs von Sussex geschlossen ward mit der Tochter eines Herrn von brittischem hohem Adel, eines durch die oben (§. 83) erwähnten besondern Standesvorzüge ausgezeichneten Earl's, eines Pair's von Schottland [1]), mit der Tochter einer Dame ebenfalls von brittischem hohem Adel und, gleich ihrem Gemahl, abstammend aus uraltem hochadelichem Geschlecht (§. 2 und 3); so spricht die Vergleichung des englischen, schottischen und irländischen hohen Adels mit dem teutschen in der Zeit des teutschen Reichs, worin die hier in Frage stehende Ehe geschlossen ward, für volle Standesmäsigkeit dieser Ehe, und für alle folgeweise daraus fliessenden Gerechtsame der Gemahlin und Kinder.

Wäre in dieser Hinsicht noch der leiseste Zweifel übrig, so würde derselbe beseitigt werden durch die allgemeine, das Institut der Ehe überhaupt begünstigende, Rechtsvermuthung (§. 66) für vollwirkende Rechtskraft der genannten Ehe, und durch die für zweifelhafte Fälle bei Standes- oder Classenvergleichungen geltende Rechtsregel: comparatus in classem ejus cui comparatur, non in sequentem, est collocandus [2]).

§. 85.

Welches bestätigt wird durch die Haus- und Staatspraxis in Grosbritannien und Irland, und in dem Gesammthause Braunschweig.

Bestätigt wird das so eben Gesagte durch die eigene Haus- und Staatspraxis des Königlichen Hauses von

1) Von dem hohen Rang der Schottischen Pairs, sehe man den Art. 23 der UnionActe von 1707. Schmauss, corpus juris gentium academicum, T. II. p. 1204.

2) Hommel, rhapsodia quaestionum in foro quotidie obvenientium, T. V. obs. 618. n. 5.

Digitized by Google

Großbritannien und Irland, und des Gesammthauses Braunschweig, in zwei Ehefällen [1]) von königlichen und kurfürstlichen Prinzen dieses Hauses, beide Brüder Georgs's III., und Enkel Georg's II., von seinem ältesten Sohn, Friedrich Ludwig, dem 1751 verstorbenen Prinzen von Wallis und Kurprinzen von Braunschweig-Lüneburg.

Prinz Wilhelm Heinrich, Herzog von Glouceſter, dritter Sohn Georg's II., vermählte sich am 6. September 1766 mit Lady Marie Waldegrave, Witwe des am 8. April 1763 verstorbenen Earl's James Waldegrave. Dieser war Pair von England, mithin von brittischem hohem Adel. Er stammte aus dem berühmten Geschlecht Waldegrave, welches 1686 den Barontitel, 1729 den Titel Earl erhielt [2]). Lady Marie war uneheliche [3]) Tochter von Sir Eduard Walpole,

1) Ganz unerwähnt, gewiß nicht ohne Absicht, läßt diese beiden Fälle Pütter, der größte Rigorist seiner Zeit in der Lehre von Mißheurathen.

2) Die Genealogie der Familie Waldegrave, findet man auf Tab. XXIX, in den Tableaux généalogiques et historiques de l'Empire Britannique; par F. baron de Reden. Hannovre 1830, in fol. Auch s. man The Peerage of England; by Arthur Collins (5 edition. London 1779. 8.), Vol. IV, p. 417, und Debrett's Peerage of the united Kingdom of Great Britain and Ireland (the 13th. edition, Lond. 1820. 12.), Vol. I, p. CXVI et 249. — Lord James Waldegrave's Titel war: Earl Waldegrave, Viscount Chewton, of Chewton, co. (Grafschaft) Somerset, and Baron Waldegrave.

3) Ihrer unehelichen Geburt wird in den angeführten Werken von Collins (Th. IV, S. 430) und Debrett (Th. I, S. 249) ausdrücklich nicht erwähnt. Aber Collins (Th. V, S. 50) meldet, daß ihr Vater damals, im Jahr 1779, noch unverheurathet sey, «he is yet unmarried», und die Tochter Marie war schon vierzig Jahre früher gebohren, am 3. Juli 1739. Wer ihre Mutter gewesen sey, wird nicht berichtet; es hatte aber Sir Eduard Walpole von ihr noch eine ältere Tochter, denn die genannten Genealogisten nennen Marie seine zweite Tochter, «2d daughter of

Digitized by Google

Ritter vom Bathorden, zweitem Sohn eines Lords und Pair's von England, Robert Walpole's, welcher 1723 den Barontitel, 1742 den Titel Earl [1]) erhielt, und aus einem in England sehr angesehenen Geschlecht stammt [2]).

Der genannte königliche Prinz Wilhelm Heinrich, war Herzog von Glouceſter und Edinburg in Großbritannien, auch Graf von Connaught in Irland, welche Würden ihm am 17. November 1764 für ihn und seine männlichen Nachkommen von dem König verliehen wurden. Aus seiner Ehe mit Marie, gewesener Witwe von Lord Waldegrave, hatte der Herzog von Glouceſter drei Kinder: eine noch jetzt unvermählt lebende Tochter, Sophie Mathilde, gebohren 1773, welche als Prinzeſſin von königlichem Geblüte eine Annuität von 7000 Pfund Sterling bezieht; eine Tochter, Caroline Auguſte Marie,

---

the hon sir Edward Walpole, K. B. (Knight Banneret) and 2d son of Robert, earl of Orford».

1) Man ſ. die angeführten Schriften von Collins und Debrett. und das Parrentrappiſche Genealogiſche Staats-Handbuch von 1800, 1805, 1811 und 1827, Art. Großbritannien. — In Koch's Tables généalogiques des maisons souveraines de l'Europe, tab. 68, wird Lady Marie Waldegrave irrthümlich bezeichnet als «fille naturelle de Horace Walpole, fils naturel du fameux chevalier Walpole, comte d'Orford». Horatio Walpole, berühmt als witziger Schriftſteller und eifriger Beförderer der engliſchen Literatur, war nicht ihr Vater, er war der jüngere Bruder ihres Vaters Eduard. Auch war er nicht ein natürlicher Sohn, ſondern ein ehelicher, und zwar dritter Sohn von Lord Robert Walpole, erſtem Earl von Orford. Endlich war er auch nicht Sohn des berühmten («fameux») Ritters Walpole, er ſelbſt war der berühmte. Er war gebohren 1718, und ſtarb 1797; er darf nicht verwechſelt werden mit dem jüngern Bruder ſeines Vaters, der, gebohren 1678, auch Horatio hieß, und 1756 zum Baron Walpole, of Wolterton, erhoben ward.

2) Von der Geſchichte der Familie Walpole, ſ. man Collins, a. a. O., Th. V, S. 28 — 42, und Debrett, a. a. O., Th. I, S. 348.

Digitized by Google

gebohren 1774, welche schon im folgenden Jahre starb; einen Sohn Wilhelm Friedrich, den noch jetzt lebenden Herzog von Glouceſter und Edinburg in England und Grafen von Connaught in Irland, in welchen Würden er 1805 dem Vater ſuccedirte. Dieſer Sohn, gebohren 1776, iſt ſeit 1816 vermählt mit der königlichen und kurbraunſchweigiſchen Prinzeſſin Marie, einer Tochter Georg's III., gebohren 1776. Als königlicher Prinz von Großbritannien bezieht derſelbe von dem Staat eine Jahrrente von 14,000 Pfund Sterling, und ſeine Gemahlin, als königliche Prinzeſſin eine ſolche von 13,000 Pfund St., auch iſt ihr auf den Todesfall ihres Gemahls, ein Withum von 6000 Pf. St. ausgeſetzt [1]. Die Ehe iſt kinderlos.

Weder von den Häuptern und Agnaten des königlichen Hauſes Großbritannien und Irland und des Geſammthauſes Braunſchweig, noch von irgend einer andern Seite her, fand die Rechtsgültigkeit und vollwirkende Kraft der Ehe des Prinzen Wilhelm Heinrich, Herzogs von Glouceſter, mit der Witwe Lady Waldegrave, jemals den mindeſten Widerſpruch. Von Anbeginn bis heute, ward ihre volle Standesmäſigkeit allenthalben, namentlich in Teutſchland wie in Großbritannien und Irland, unbedingt anerkannt; ſie war vollwirkend für die Gemahlin und Kinder. Die beiden noch jetzt lebenden Kinder befinden ſich im vollen Genuß der väterlichen Standes- und Familienrechte, insbeſondere ward ihre Succeſſionsfähigkeit in den väterlichen Staats- Stamm- und Privatrechten, kundbar von Niemand bezweifelt, viel weniger widerſprochen, und beide erhalten gleich andern Mitgliedern des königlichen Hauſes, aus der Staatscaſſe von dem Parlament bewilligte Annuitäten.

Der Zweifel, in Abſicht auf die Standesmäſigkeit der Ehe des Herzogs von Glouceſter, welcher vielleicht

1) Das Varrentrappiſche Genealogiſche Staats Handbuch von 1827, S. 56 f.

von der unehelichen Abstammung der Gemahlin von Sir Eduard Walpole hergeleitet werden möchte, wäre beseitigt durch die frühere Vermählung dieser Dame mit Lord James Waldegrave, durch welche dieselbe Mitglied seiner zu dem brittischen hohen Adel gehörenden Familie geworden war. Hiedurch hatte sie einen hohen Familienstand erlangt, welcher ihr auch in dem Witwenstand geblieben war, aus welchem sie durch ihre zweite Ehe in die königliche großbritannisch-irländische und kurfürstliche und herzogliche braunschweigische Familie rechtmäßig übertrat.

Der zweite Fall ist die Ehe des im Jahr 1790 verstorbenen königlichen großbritannisch-irländischen und kurbraunschweigischen Prinzen Heinrich Friedrich, Herzogs von Cumberland und Strathern, Grafen von Dublin in Irland, dritten Bruders des Königs Georg III. Dieser Prinz vermählte sich am 2. October 1771 mit Anna Lutrell, gebohren 1750, der ältesten Tochter von Simon Lutrell, einem Irländer, welcher damals (seit 1768) Baron Irnham, of Lutrelstown war, in der Folge aber, 1780 zum Viscount Carhampton, of Castlehaven, und 1785 zum Earl of Carhampton erhoben ward [2]). Anna Lutrell war, als der Herzog sie heurathete, Witwe von Christoph Horton, Esquire. Sie starb, als Witwe des Herzogs, im Jahr 1809. Die Ehe mit diesem war kinderlos.

Die volle Standesmäßigkeit auch dieser Ehe, ward von keiner Seite angefochten; sie ward anerkannt in ganz Großbritannien und Irland, und in dem Gesammthause Braunschweig. Dort wie hier würde, wäre ein Sohn aus ihr am Leben, derselbe jetzt den vollen Genuß aller väterlichen Standes- und Familienrechte und die Successionsfähigkeit eben so wohl haben, wie solche dem jetzt lebenden Prinzen Wilhelm Friedrich, Herzog von Glou-

2) Debrett, l. c., Vol. I, p. 1007.

Digitized by Google

ceſter allenthalben eingeräumt werden, welcher aus der oben gemeldeten Ehe des königlichen und kurbraunſchweigiſchen Prinzen Wilhelm Heinrich mit Lady Marie Waldegrave ſtammt.

Ward und wird nun, bis auf den heutigen Tag, jederzeit ohne den geringſten Widerſpruch, den beiden vorgenannten Ehen königlicher großbritanniſch-irländiſcher und kurbraunſchweigiſcher Prinzen mit Damen von brittiſchem und irländiſchem hohem Adel, überall, namentlich in dem ganzen königlichen Großbritanniſch-Irländiſchen Hauſe und in dem Geſammthauſe Braunſchweig, volle Standesmäſigkeit in jeder Beziehung eingeräumt, und befinden ſich in dem genannten Hauſe die Tochter und der Sohn, beide jetzt lebend, welche aus der erſten dieſer beiden Ehen abſtammen, in dem vollem Beſitz und Genuß aller väterlichen Standes- und Familienrechte; ſo iſt nicht mit einem Schein von Recht abzuſehen, warum nicht in dem Geſammthauſe Braunſchweig dieſelben Rechtsvortheile auch dem Sohn und der Tochter von Rechtswegen einzuräumen ſeyen, welche abſtammen aus der Ehe Seiner Königlichen Hoheit des königlichen großbritanniſch-irländiſchen und kurbraunſchweigiſchen (jetzt königlichen hannoveriſchen) Prinzen Auguſt Friedrich, Herzogs von Suſſex, mit Lady Auguſta Murray. In Hinſicht auf Abſtammung von Vater- und Mutterſeite, befinden ſich dieſe auf das Wenigſte in gleichen (man kann ſagen, in höheren) Verhältniſſen mit dem Sohn und der Tochter des verewigten Herzogs Wilhelm Heinrich von Glouceſter.

§. 86.

Rechtliche Schlufsfolgen aus vorſtehender Erörterung.

Aus vorſtehender Erörterung, betreffend die Rechtsverhältniſſe in dem Teutſchen Reich und in Hannover (§. 46—85), geht hervor:

1) daß die Ehe Seiner Königlichen Hoheit des

Herzogs Auguſt Friedrich von Suſſex, als eines (zur Zeit der Vermählung) kurbraunſchweigiſchen Prinzen, ſonach aus einem reichsſtändiſchen Hauſe entſproſſenen Herrn, mit Lady Auguſta Murray, Tochter eines Earl's (Grafen) und Pair's von Schottland, rechtsbeſtändig (§. 49—63) und keine Mißheurath (§. 65—80), mithin vollwirkend (§. 74 und 80), daß ſie ſogar ſtandesmäſig (§. 81—85) iſt, daß alſo derſelben, wofür ohnehin die Rechtsvermuthung ſtreitet (§. 66), vollwirkende Rechtskraft gebührt für die Ehegatten und Kinder;

2) daß die aus dieſer Ehe abſtammenden Kinder, der Sohn Auguſtus Friedrich, und die Tochter Auguſta, nicht nur legitime oder ehelich gebohrne Kinder des Herzogs, ſondern auch demſelben ebenbürtig oder ſtandesgleich, und darum vollberechtigte Mitglieder des ſouverainen Hauſes Braunſchweig ſind;

daß dieſelben in dem Teutſchen Reich, als Mitglieder eines reichsſtändiſchen Regentenhauſes, zu dem hohen Adel, und zu der Claſſe der reichsunmittelbaren Erlauchten (§. 26) gehörten;

daß dieſelben, vermöge ihrer väterlichen Ebenbürtigkeit und Braunſchweigiſchen Familiengenoſſenſchaft, in dem Geſammthauſe Braunſchweig, insbeſondere in dem Königreich Hannover, ſowohl zu dem Genuß der den nichtregierenden Mitgliedern des Hauſes ihrer Claſſe zukommenden Namen, Titel, Wappen und übrigen Rechtsvortheile befugt, als auch ſucceſſionsfähig ſind in den väterlichen Staats-, Stamm- und Privatrechten, namentlich dereinſt, wenn und ſo weit die Reihe ſie treffen würde, in der Staats- und Stammnachfolge.

Digitized by Google

Abstam gs von Sussex, und ihrer

,

dem K Savoyen, von Jacob Earl von
II. von Oranien, und aus
en Häusern.

l.

n, † 1472.

96 König von Neapel, † 1504.

aval, † 1531.

von Talmond, † 1541.
Neapel her.)

von Montmorency, † 1596.

Clau Grafen zu Nassau, Prinzen von

Th rby, Souverain der Insel Man,

Marquis von Atholl, † 1703.

o.

Johan Pair's, Alexanders, siebenten Earl's von

Gem. Au and, auch von Hannover ꝛc., vermählt 1793.

1. August 1801.

Digitized by Google

Herzogs von Sussex, und ihrer nder,

ch mit ihrem Gemahl, von dem König
D.

, † 1483.

VII. Tudor, König von England, † 1509.

---

he Tudor, vermählte Königin von Schottland, †1539.
acob IV. König von Schottland, † 1513.

König von Schottland, † 1542.

---

uart, Königin von Schottland 1542, und vermählte
von Frankreich 1549, enthauptet 1587.

Stuart, König von Schottland 1567, König von
ıd 1603, † 1625.

Stuart, † 1661. Gem. Friedrich V. Kurfürst von der
1619 König von Böhmen, † 1632.

· 1714. Gem. Ernst August Kurfürst von Braunschweig-
ı oder Hannover, † 1698.

König von Großbritannien und Irland, Kurfürst von Braun-
Lüneburg, † 1727.

König von Großbritannien und Irland, Kurfürst von Braun-
Lüneburg, † 1760.

Ludwig, Prinz von Wallis, Kurprinz von Braunschweig-
ı, † 1751.

König von Großbritannien und Irland, Kurfürst von Braun-
Lüneburg, seit 1814 König von Hannover, † 1820.

---

riedrich, königl. Prinz von Großbritannien und Irland,
cher Prinz von Braunschweig-Lüneburg, seit 1814 königlicher
ın Hannover, Herzog von Sussex.

, geb. 1801.

Digitized by Google

Gemein seiner Gemahlin Augusta

Lud . Prinzen von Oranien.

Ludwi annt 1538, † 1582.

Nassau, Erbe und Prinz von Ora-

Luise Jul ne, † 1631. Gem. Claudius, de la Tre-
Pfalz, † n Thouars, † 1604.

Friedrich ouille, † 1664. Gem. Jacob Stanley, sie-
† 1632 by, Souverain der Insel Man, † 1651.

Sophie, nley, † ..... Gem. Johann, Earl von
Lüneburg Marquis von Atholl, † 1703.

Georg I. 86 Earl von Dunmore, † 1710.
schweig-

Georg II. arl von Dunmore, † 1756.
schweig-

Friedrich rl von Dunmore, † 1809.
Lüneburg

Georg III.
schweig-

August ray, † 4. März 1830.
auch vo

1801.

V.

Sussex und seiner Gemahlin, hrer Kinder,

hottland.

land, † 1460.

Stuart, königliche Prinzessin von Schottland, † 1479.
)l: Jacob Hamilton, erster Earl von Aran, verm. 1468.

. Hamilton, Earl von Aran, † 1530.

amilton, Earl von Aran, erster (seit 1552) Herzog
hatelherault, Regent oder Vice-König von Schottland
† 1575.

Hamilton, erster Marquis von Hamilton creirt 1599,
4.

Marquis von Hamilton, Herzog von Chatelherault,
4.

rster Herzog von Hamilton, † 1649.

erzogin von Hamilton, † 1716. Gem. Wilhelm Dou-
Earl von Selkirke, ward Herzog von Hamilton, † 1694.

Hamilton. Gemahl, Johann Earl von Dundonald,
0.

arl von Dundonald, † 1720. Gem. Anna Murray,
1.

harina Cochrane, † 1761. Gemahl, Alexander Earl
alloway, † 1773.

:lotte Stewart, † 1818. Gemahl, Johann Earl von
ıore, † 1809.

ɟuſta Murray, † 1830.

guſta, geb. 1801.

Digitized by Google

Beilage V.

Schreiben Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs von Sussex, an den Rechtsgelehrten Herrn Thomas Erskine (seit 1806 Pair von England), datirt aus Neapel vom 6. (abgegangen daselbst am 30.) Jänner 1798.

Mein Herr!

Obgleich ich nicht das Vergnügen Ihrer persönlichen Bekanntschaft habe, so hat mich doch schon längst die öffentliche Stimme mit Ihrer Gerechtigkeit und Redlichkeit bekannt gemacht, so wie mit der edlen Wärme, womit Sie die Sache der Unterdrückten vertheidigen.

Die Zeit ist nun gekommen, wo mir, nach den Gesetzen meines Vaterlandes, erlaubt ist, hervorzutreten, und meine Ansprüche auf meine Gemahlin geltend zu machen.

Ich wende mich daher an Ihre Güte, daß Sie mir vor den Augen der Welt diejenige Gerechtigkeit verschaffen, deren ich beraubt worden bin durch den Mißbrauch der Gewalt, welche die Nation den Händen der Regierung anvertraute, und zwar für ganz andere Zwecke, und nicht in der Absicht, daß dieselbe zu meinem Nachtheil angewandt werde.

Ich hoffe jedoch immer noch, daß bei meiner Rückkehr nach England, welche nächstens Statt finden wird, meine Feinde sich vor dem Kampfe fürchten, und sich zu einem gütlichen Vergleich herablassen werden. Sollte jedoch dieses nicht geschehen, so muß ich Sie um Ihren gütigen Beistand bitten, und ich zweifle nicht, daß Ihre Klugheit und tiefe Kenntniß der Gesetze Mittel finden werden, die Listen meiner Feinde zu zerstören, nicht nur zu meinem Vortheil, sondern auch zu ihrer äußersten Verwirrung.

Vielleicht wird Sie eine umständliche Beschreibung der Umstände, welche sich auf mich und meine Gemahlin beziehen, besser in den Stand setzen, über diesen Gegenstand zu urtheilen; ich bin daher so frei, Sie noch etwas länger damit aufzuhalten.

Digitized by Google

Auf meinen Reisen wurde ich, im Monat December 1792, zu Rom mit Lady Dunmore und ihren beiden Töchtern bekannt, die eben damals von Neapel zurückgekehrt waren. Wenn Engländer sich in fremden Ländern treffen, so schließen sie sich gewöhnlich an einander an, und genießen so im Umgang mit einander, selbst in der Entfernung von ihrer vaterländischen Insel, die Segnungen ihrer eignen Constitution und vaterländischen Sitten, indem sie dieselben mit den Regierungen derjenigen Länder vergleichen, wo sie sich gerade befinden, und die vielleicht mehr für die Erhaltung der Gesundheit, als irgend für einen andern Vortheil geeignet sind. — Dieses war genau mein Fall. — Ich pflegte sehr viel im Umgang mit meinen Landsleuten zu leben: aber die anerkannten Reize meiner Gemahlin (damals Lady Augusta Murray) zogen meine besondere Aufmerksamkeit auf sich. — Nach einem genauen Umgang von vier Monaten, wodurch ich mit ihrer anziehenden Liebenswürdigkeit noch inniger bekannt wurde, bot ich ihr meine Hand an — ohne Mitwissen ihrer Familie; denn ich war im voraus von den Einwendungen überzeugt, welche Lady Dunmore machen würde, wenn ich ihr meine Absichten mitgetheilt hätte.

Die Aufrichtigkeit und der Edelmuth meiner Gemahlin erprobten sich bei dieser Gelegenheit, indem sie meinen Antrag zurückwies und mir zeigte, was für persönliche Nachtheile ich mir dadurch zuziehen würde. Aber anstatt meine Bewerbung abzubrechen, diente dieses nur dazu, meine Leidenschaft noch mehr anzufeuern, die schon so hoch gestiegen war, daß keine Gewalt auf Erden sie hätte unterdrücken können.

Nachdem ich endlich meine Augusta von der Unmöglichkeit überzeugt hatte, ohne sie leben zu können; — fand ich einen englischen Geistlichen, und wir wurden zu Rom, im Monat April 1793, ingeheim getraut, nach den Gebräuchen der englischen Kirche.

Viele Leute glaubten, daß Lady Dunmore um die Heurath wußte: aber von dieser Mitwissenschaft muß ich sie durchaus frei sprechen. Sie wurde erst drei Monate später davon benachrichtiget, da es nutzlos gewesen seyn würde, das Geheimniß länger bewahren zu wollen, und wo ich gezwungen war sie damit bekannt zu machen, weil ich befürchten mußte, daß sie bei meiner Gemahlin Abortion bewirken möchte, indem sie ihr Arzneien gegen eine Kränklichkeit gab, welche durch eine wahre Kenntniß ihrer Lage leicht erklärt werden konnte.

Nachdem ich etliche Monate, wiewohl ingeheim, mit Augusta

Digitized by Google

gelebt hatte, wurde ich nach England zurückgerufen, wo ich, aus Besorgniß, daß in Absicht auf die Legitimität meines Kindes irgend eine Schwierigkeit gemacht werden möge, selbst veranlaßte, daß ich zum zweitenmal getraut ward, und dieses hatte jenen Ausspruch zur Folge, welchen der Lord-Canzler im Gerichtshofe der Doctors Commons gegen mich auswirkte. Zwar geschah solches auf Befehl Seiner Majestät, aber ich bin fest überzeugt, daß der König solche Grausamkeit gutheißen weder konnte noch wollte; er gab bloß seinen Willen zu erkennen, daß die Gesetze ihren Lauf nehmen sollten, wenn sie gerecht wären, und ich habe nur gegen diejenigen zu klagen, denen dieser Auftrag gegeben wurde, weil sie einen willkührlichen und ungerechten Gebrauch davon gemacht haben.

Dieser Prozeß wurde sogleich nach meiner Abreise aus England im Jahr 1794 angefangen, und mit einer Inhumanität geführt, wie sie das Landesgesetz nicht nur nicht billigen kann, sondern welche demselben geradezu entgegenlief.

Meine Gemahlin wurde gerichtlich belangt; zwei Tage nach ihrer Entbindung, zu einer Zeit, wo sie gänzlich vertheidigungslos war, da sich ihr Gemahl abwesend befand.

Die Gesetze selbst, wenn auch nicht die edleren Gefühle der Menschlichkeit, hätten ihre Ankläger veranlassen sollen, ihr gewaltsames Verfahren für einige Zeit aufzuschieben, welches in jenem Augenblick auf die Gesundheit meiner Gemahlin sehr schädlich wirken mußte.

Das Herz jedes Mannes von Gefühl, besonders aber jedes Ehemannes muß bluten, bei der Erzählung solcher Leiden.

An Sie also, mein Herr, wende ich mich, um zu erfahren, ob ich die Thäter dieser Grausamkeit gerichtlich verfolgen und eine Widerrufung dieses despotischen und schrecklichen Ausspruches erlangen könne, wodurch meine Gemahlin entehrt, und mein leibliches Kind unehelich erklärt wird.

Ich würde schon auf meiner Rückreise nach England begriffen seyn, wenn ich nicht durch Krankheit verhindert würde. Sobald ich aber genesen bin, wird der Gegenstand, über welchen ich an Sie schreibe, das Erste seyn, worauf ich meine Gedanken wende.

Indem ich auf Ihre gütigen Bemühungen hoffe, habe ich das Vergnügen mich zu unterzeichnen als

Ihr

wahrhaft verpflichteter und ergebener,

Augustus Frederick.

Neapel den 6. Februar 1798.

Digitized by Google

Beilage VI.

Schreiben Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs von Suſſex, an ſeine Frau Schwiegermutter, Lady Dunmore, datirt vom Bord des Schiffes Aquilon den 28. Februar 1794.

Aquilon den 28. Februar 1794,
Ankerplatz vor Livorno [1]).

Meine theuere Dame!

In dem Briefe, welchen ich von Ihnen zu empfangen das Vergnügen hatte — datirt vom 7. dieſes — der aber nicht früher mich erreichte, weil ich erſt geſtern Abend hier ankam, — verlangen Sie, daß ich Ihnen diejenige Gerechtigkeit widerfahren laſſen ſolle, die Sie ſich ſelbſt ſchon gethan haben würden, durch Vorzeigung des Briefes, welcher Sie zuerſt von unſerer geheimen Vermählung benachrichtigte — wenn nicht Auguſta's Zartgefühl und Liebe für mich, Sie davon abgehalten hätten. Ich muß offen geſtehen, daß dieſes Ihrem beiderſeitigen Gefühl Ehre macht, und ich werde dafür ſtets dankbar ſeyn, und Sie beide lieben, wenn ich auch keine andere Urſache hätte. Aber glauben Sie mir, meine theuere Dame, meine eigne innige Liebe zur Wahrheit und Gerechtigkeit erlaubt mir nicht, einen Augenblick länger mit der Erfüllung einer ſo billigen Forderung anzuſtehen.

Sie benachrichtigen mich auch, daß dieſer Brief wahrſcheinlich dem Königlichen Geheimen Rathscollegium (Privy Council) werde vorgelegt werden, deſſen Verhandlungen ohne Zweifel vor Seine Majeſtät ſelbſt kommen werden. Dieſes ſolle mich etwas furchtſam machen bei einer Erklärung, die mir in der Meinung des Publikums nachtheilig ſeyn könne, und ſeyn werde. Dieſe Ihre

1) Das Schiff Aquilon, an deſſen Bord dieſer Brief geſchrieben iſt, befand ſich damals am Ankerplatz (Road-stead) vor Livorno («Leghorn Road»). Anm. des Ueberſetzers.

Digitized by Google

Offenheit ist gut und edel, sie erregt sowohl meine Dankbarkeit als auch meine Bewunderung.

Das Geheimniß unserer Vermählung, d. h. der Vermählung Ihrer Tochter Augusta Murray mit mir, hätte ich wohl gern noch länger bewahrt, bis die Gesinnungen meiner Königlichen Eltern und die des Publikums vorbereitet gewesen wären darauf zu hören — und ich richtete meine eifrigsten Bemühungen auf diesen Zweck. Es ist mir leider nicht gelungen. Das Publikum selbst hat sich in die Sache gemischt, so daß das Schweigen, welches mir früher die Klugheit auflegte, jetzt von der Nothwendigkeit vernichtet ist, der ich mich unterwerfe. Ich mache daher ferner kein Geheimniß aus der Vermählung Ihrer Tochter Augusta Murray mit mir; zugleich spreche ich Sie, theuere Dame, gänzlich frei von allem Argwohn, den die Ungerechtigkeit des Publikums gegen Sie gehegt haben mag.

Die erste Kenntniß von dem Vorgang erhielten Sie zu Florenz durch einen Brief von mir, datirt zu Rom, — als der Zustand meiner Gemahlin mich nöthigte, Ihnen denselben zu erklären. Ich will selbst noch hinzufügen, daß es die Besorgniß um ihr Leben war, welche mich dieses thun ließ; sonst würden Sie selbst dann noch nichts erfahren haben. Unbekannt mit der Schwangerschaft meiner Gemahlin, gaben Sie ihr Arzneien, die vielleicht, wie ich befürchtete, Frühgeburt bewirken konnten. Ich erwähne dieses Umstandes ausdrücklich, weil dadurch jeder Gedanke an Ihre Mitwissenschaft von unserer Vermählung zerstört werden muß. Denn gewiß, hätten Sie unsere Verbindung beabsichtigt, so mußte es Ihr Interesse seyn, das Daseyn eines Kindes zu begünstigen, welches seinen Eltern theuer ist; theuer seyn muß, und es, wie ich hoffe, immer seyn wird, — dessen Leben jedes heilige Band noch unauflösbarer machen mußte.

Ich sage dieses aus meinen eigenen väterlichen Gefühlen, und berufe mich auf die eines jeden Vaters. Sey er in jeder andern Rücksicht auch noch so verhärtet, so muß er doch das Entsetzliche eines Verbrechens fühlen, welches unser brittisches und jedes andere Gesetz verdammt, das sich auf Menschlichkeit gründet. Gewiß, es konnte nie Augusta's oder mein Wunsch seyn, daß das Leben unseres unschuldigen Kindes zerstört würde.

Wer uns zu Rom vermählte, — dieses zu sagen kommt weder mir zu, noch Augusta. — Ich kann nichts weiter thun als hiemit erklären: daß Alles meine Veranstaltung war, und daß wir beide schwuren — was auch die Folge davon seyn möchte

Digitized by Google

— seinen Namen nie zu verrathen. Diesen Schwur werden wir auch beide gewissenhaft halten.

Was meine Trauung in England betrifft, welche so viel Aufsehen gemacht hat, so, glaube ich, war dieselbe Ihnen ebenfalls unbekannt, wenigstens habe ich Sie nicht damit bekannt gemacht. Der Grund von meinem Wunsch, dieselbe nochmal vollzogen zu wissen, lag in der Besorgniß, daß vielleicht die Legitimität meines Kindes bestritten werden könnte, welche ich, für meinen Theil, nie aufhören werde, zu behaupten.

Ich befürchte, daß ich durch diese Erklärung den Schutz des besten Königs und des besten Vaters verlieren werde, ja sogar den Schutz des besten Gesetzes. Ich sehe mich von den glänzendsten Hoffnungen herab, und in Armuth und Mangel sinken. Aber Gerechtigkeit muß geschehen. — Ich ergebe mich in mein Schicksal — und so lang ich das Herz meiner Augusta besitze, und mir bewußt bin, sie nicht getäuscht zu haben — wird der kärglichste Bissen mir zum köstlichsten Mahle werden.

Viele werden mich verdammen; Viele werden gezwungen seyn, mein Betragen öffentlich zu verdammen, und ob sie dasselbe gleich nicht billigen können, werden sie doch mich bemitleiden. — Aber ich verachte ihr Mitleiden; denn, der Liebe meiner Augusta versichert, können sie mir diese nicht rauben — und so bin ich glücklich, der ich doch die alleinige Ursache dieses Fehlers bin.

Wenn es ein Verbrechen ist, Augusta zu lieben, so bekenne ich mich schuldig.

Ich bin, meine theuere Dame, mit der größten Achtung und Dankbarkeit für Ihr gütiges Betragen gegen mich,

Ihr

ewig verpflichteter und treu ergebener,

Augustus Frederick.

Digitized by Google

Beilage VII.

Kirchenamtliches Zeugniſs über die, nach dreimaligem Aufgebot, zu London am 5. December 1793 geſchehene kirchliche Trauung des Herzogs von Suſſex und ſeiner Gemahlin Auguſta Murray.

Marriages solemnized in the Parish of St. George, Hanover Square, in the County of Middlesex, in the Month of December 1793.

N°. 819.	Augustus Frederick and Augusta Murray	— — — —

Both of this Parish, were married in this Church by Banns this fifth Day of December in the Year 1793.

By me, J. Downes, Curate.

This Marriage was solemnized between us, Augustus Frederick. Augusta Murray,

In the Presence of Jn°. Jones, Mary Jones.

The above is a true Extract from the Register Book of Mariages belonging to the Parish of Saint George, Hanover Square, extracted thence this — 18th Day of November 1833.

By me, **J. G. Leigh,**
Dy. Clk. and Regr.

Digitized by Google

Beilage VIII.

Königliche Großbritannische Vermählungs-Acte (Royal Marriage Act) von 1772.

1. The Royal Message [1].

«George R.

«His Majesty being desirous, from paternal affection to his own Family, and anxious concern for the welfare of His People, and the honour and dignity of His Crown, that the right of approving all Marriages in the Royal Family (which ever has belonged to the Kings of this Realm [2]), as a matter of public concern) may be made effectual, recommends to both Houses of Parliament to take into their serious consideration, whether it may not be wise and expedient to supply the defect [3]) of

---

1) Diese königliche Botschaft war, wie ihr Inhalt und derjenige der darauf gefolgten ParlamentActe bewährt, ausschliessend gerichtet an das Parlament von Großbritannien (England und Schottland); nicht auch an dasjenige des Königreichs Irland, welches in jener Zeit (1772) mit Großbritannien dinglich noch nicht vereinigt war, und daher sein eigenes Parlament hatte. Erst durch die UnionActe von 1800 erhielten Großbritannien und das Königreich Irland ein gemeinschaftliches Parlament, und kam zwischen ihnen eine gleiche dingliche Staatenvereinigung (unio civitatum realis aequalis) zu Stande.

2) Aus dem in voriger Note angeführten Grund spricht hier die Botschaft nur von «diesem Königreich» (this Realm), im Singular, von Großbritannien nämlich; nicht von diesen Königreichen (these Realms), im Plural, nicht von Großbritannien und Irland. In gleichem Sinn spricht die ThronfolgeActe (Act of Settlement) von 1702, genau unterscheidend, von «this Realm and Ireland», von dem «People of these Realms», von «these Kingdoms», «the Kingdoms of England, Scotland or Ireland». 12 and 13 Will. III. c. 2. in den Statutes at Large etc., by Hawkins, Vol. III. p. 507.

3) Es bestand damals in Großbritannien noch kein Gesetz, betreffend die Vermählungen von Mitgliedern der königlichen Familie. In dem dortigen Ehegesetz (the Marriage Act) von 1753 (26 Geo. 2), welches die Schliessung heimlicher Ehen (matrimonia clandes-

Digitized by Google

the laws now in being, and by some new provision more effectually to guard the Descendants of his late Majesty King George II. (other than the issue of Princesses who have married, or may hereafter marry, into foreign Families) from marrying without the approbation of His Majesty, His heirs or successors first had and obtained».

G. R.»

«Dated 20 February 1772».

---

2. Act 12 Geo. III. c. 11.

An Act for the better regulating the future Marriages of the Royal Family.

«Most Gracious Sovereign».

«Whereas your Majesty, from your paternal affection to «your own Family, and from your Royal concern for the «future welfare of your People, and the honour and dignity «of your Crown, was graciously pleased to recommend to «your Parliament to take into their serious consideration, whe«ther it might not be wise and expedient to supply the de«fect [4]) of the laws now in being, and by some new provision «more effectually to guard the Descendants of his late Majesty «King George II. (other than the issue of Princesses who «have married, or may hereafter marry, into foreign Families) «from marrying without the approbation of your Majesty, your «heirs or successors, first had and obtained; we have taken «this weigthy matter into our serious consideration, and being «sensible that Marriages in the Royal Family are of the hig«hegst importance to the State, and that therefore the Kings of «this Realm [5]) have ever been entrusted with the care and «approbation thereof, and being thoroughly convinced of the «wisdom and expediency of what your Majesty has thought fit

---

tina) verbietet, ſind deſſen Vorſchriften ausdrücklich für nicht anwendbar erklärt auf die Ehen von Mitgliedern der königlichen Familie.

4) Man ſ. vorſtehende Note 3.

5) Man ſ. oben die Note 2.

Digitized by Google

« to recommend upon this occasion, we, your Majesty's most « dutiful and loyal Subjets the Lords Spiritual and Temporal, « and Commons, in this present Parliament assembled, do humbly « beseech your Majesty, that it may be enacted, and be it en- « acted », etc. That no Descendant of the body of his late Majesty King George the Second (other than the issue of Princesses who have married, or may hereafter marry, into foreign Families) shall be capable [6]) of contracting matrimony without the previous consent of His Majesty, His heirs or successors, signified under the Great Seal, and declared in Council [7]), (which consent, to preserve the memory thereof, is hereby directed to be set out in the License and Register of Marriage [8]), and to be entered in the Books of the Privy Council), and that every Marriage or matrimonial Contract of any such Descendant, without such consent first had and obtained, shall be null and void to All intents and purposes whatsoever [9]).

II. Provided always, and be it enacted by the authority aforesaid, That in case any such Descendant of the body of his late Majesty King George II., being above the age of 25 years, shall persist in his or her resolution to contract a Marriage, disapproved of, or dissented from, by the King, His heirs or Succesors, then such Descendant, upon giving notice to the Kings Privy Council [10]), which notice is hereby directed to be entered in the Books thereof, may, at any time from the expiration of twelve calendar months after such notice given to the Privy Council as aforesaid, contract such Marriage; and his or her Marriage with the person before proposed and

---

6) Nur von Großbritannien, wie schon erwähnt, spricht diese Parlament-Acte.

7) Das Königreich Irland hatte damals sein eigenes Staatssiegel, einen eigenen Groß-Siegelbewahrer, einen eigenen Geheimen-Rath (Privy Council). Man s. oben §. 40.

8) Dieses Licenz- und Eheregister ward eingeführt erst durch gegenwärtiges Statut, und nur für Großbritannien; in und für Irland bestand ein solches nicht.

9) Es versteht sich von selbst, daß diese Nichtigkeitserklärung nur auf Großbritannien sich beziehe und beziehen könne.

10) Auch hier ist die Rede nur von dem in und für Großbritannien damals bestandenen Königlichen Geheimen-Rath, nicht auch von demjenigen in Irland.

Digitized by Google

rejected may be duly solemnized, without the previous consent of His Majesty, His heirs or successors; and such Marriage shall be good as if this Act had never been made, unless both Houses of Parliament [11]) shall before the expiration of the said twelve months, expressly declare their disapprobation of such intended Marriage.

III. And be it further enacted, by the authority aforesaid, That every person who shall knowingly or wilfully presume to solemnize, or to assist, or be present at, the celebration of any Marriage, with any such Descendant, at his or her making any matrimonial Contract, without such consent as aforesaid first had and obtained, except in the case above mentioned, shall, being duly convicted thereof, incur and suffer the pains and penalties ordained and provided by the Statute of Provision and Praemunire [12]), made in the 16th year of the reign of Richard the Second.

---

11) Das Königreich Irland hatte damals, und bis 1801, ein eigenes Parlament, gebildet, wie in England, durch ein House of Lords und ein House of Commons.

12) Von diesem Statut handelt Blackstone, in seinen Commentaries etc., Book IV, chap. 8, p. 103 — 118 et 427. sq.

Beilage IX.

Testament Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs von Sussex,

datirt London den 12. December 1800.

Ich Prinz August Friedrich, sechster Sohn Georg's des Dritten, Königs von Großbritannien, Frankreich und Irland ꝛc., jetzt wohnhaft in der untern GrosvenorStraße, Nr. Vierzig in dem Kirchspiel St. Georg, Hannover Square, in der Grafschaft Middlesex, erkläre dieses als meinen letzten Willen und mein Testament, welches ich mache und niederlege, diesen zwölften Tag des Monats December in dem Jahr unseres Herren Ein tausend achthundert, auf folgende Weise.

Digitized by Google

Es ist mein Wille und Beschluß, daß alle meine erwiesenen Schulden und Begräbnißkosten vorerst von meinem persönlichen Eigenthum bezahlt werden sollen.

Damit aber meine Wünsche und Absichten rücksichtlich der Verwendung meines übrigen Eigenthums mit Gewißheit ausgeführt werden, was auch die unvorhergesehenen Vorfälle seyn mögen, und ich eine Pflicht erfülle, welche, wie ich fühle, mir obliegt, halte ich es für nothwendig und gerecht, hier in diesem meinem letzten Willen zu erklären, daß ich feierlich und gültig vermählt ward mit Lady Augusta Murray, zweiter Tochter des Earl of Dunmore, am vierten Tage des Monats April, in dem Jahre unsers Herrn Ein tausend sieben hundert und drei und neunzig, in der Stadt Rom, und in dem Gasthofe, bekannt unter dem Namen von Samiento, wo vorgenannte meine Gemahlin mit ihrer Mutter, Lady Dunmore, und ihrer Schwester, Lady Virginia Murray, zu dieser Zeit wohnte; und auch, daß ich — zu größerer Sicherheit, aber nicht aus Besorgniß, als ob die erste Vermählung unzureichend gewesen sey — mich zum zweitenmale mit vorerwähnter meiner Gemahlin vermählen ließ, in der Pfarr-Kirche St. Georg, Hannover Square in der Grafschaft Middlesex, (nach vorhergegangenem Aufgebot, bekannt gemacht in besagter Kirche) am fünften Tage des Decembers in dem Jahr unsers Herrn Ein tausend sieben hundert drei und neunzig; und daß, obgleich seitdem der Gerichtshof der Doctors Commons einen Beschluß bekannt gemacht hat, welcher meine Vermählung als ungesetzlich und nichtig erklärt, — daß ich mich doch noch immer durch alle Pflichten des Gesetzes, des Gewissens und der Ehre verbunden fühle, sie als eine rechtmäßige und in jeder Rücksicht unbezweifelte Gemahlin zu betrachten, als wenn jener Beschluß nicht Statt gefunden hätte; und daß ich unsern Sohn August Friedrich, welcher nach diesen beiden Vermählungen gebohren ward, und von dem sie entbunden wurde durch Doctor Thynne, in Lower Berkeley-Straße Nr. Sechszehn, in dem Kirchspiel Mary la bonne, als meinen eheleiblichen und gesetzmäßigen Sohn betrachte, und als solchen immer anerkennen werde.

Damit aber einst kein Streit entstehe und die Verfügung über mein Eigenthum vereitele, welche ich zu Gunsten meiner Gemahlin und meines Kindes treffe: so bekenne und erkläre ich hiemit, daß — in was für Eigenschaft oder Lage das Gesetz dieselben auch betrachten oder versetzen möge — ich ihnen, und ihnen allein mein Eigenthum gebe und vermache, auf die Art und in dem Verhältniß wie folgt.

Digitized by Google

Meiner vorgenannten Gemahlin gebe und vermache ich den vollen Gebrauch und Genuß aller meiner Besitzungen und Sachen, was Art und Natur sie auch seyen, für die und während der Zeit ihres Lebens; und nach ihrem Tode gebe und vermache ich oben erwähnte Besitzungen meinem Sohn [1]), August Friedrich, und seinen Erben auf ewige Zeiten; und endlich ernenne ich als Vormünder für mein Kind und als Executoren dieses meines letzten Willens: meine Gemahlin Augusta; meinen Bruder Georg, Prinzen von Wallis; den honorabl. Francis, Earl von Moira; und Thomas Cutts Esq., Banquier. Sollte es geschehen, daß der Prinz von Wallis mit Tode abginge, ehe mein Sohn sein ein und zwanzigstes Jahr erreicht, so ernenne ich meinen Bruder Friederich, Herzog von York und Albany und Fürstbischof von Osnabrück, als Executor und Vormund dieses meines letzten Willens an seiner Statt, zugleich mit meiner Gemahlin, Lord Moira und Herrn Cutts — und wenn Lord Moira sterben sollte, vor besagter Zeit der Mündigkeit meines Sohnes, so ernenne ich Seine Gnaden, Archibald Douglas Hamilton, Herzog von Hamilton, als Executor und Vormund für meinen Sohn, anstatt des genannten Lord Moira, zugleich mit meiner Gemahlin und dem Prinzen von Wallis oder dem Herzoge von York, wie alle oben erwähnten Umstände es mit sich bringen mögen; und ich bitte sie, diese Aufträge zu übernehmen, und die Rechte meines Kindes, als meines eheleiblichen rechtmäßigen Sohnes, zu behaupten und zu erhalten; auch die Sorge für, und die Aufsicht über seine Erziehung zu übernehmen, von der ich wünsche, daß sie so gut und liberal als möglich sey; indem ich jedoch ihrer Einsicht und ihrem Eifer überlasse, die gehörigen Mittel für diesen Zweck zu wählen. Und endlich widerrufe und vernichte ich alle andern letzten Willen und Testamente, die ich zu einer Zeit gemacht habe, besonders jenes, welches ich für denselben Zweck zu Berlin machte, den fünften Tag des Monats September, in dem Jahr unseres Herrn Ein tausend sieben hundert und neun und neunzig, und welches ich hiemit vernichte, weil ich glaube, daß gegenwärtiges Testament, welches ich selbst und in meinem Vaterlande mache, bestimmtere und gewissere Kraft haben werde, und Dieses meine Besorgnisse beruhiget, die ich über diesen Punkt haben mag.

---

1) Die Tochter, Augusta, existirte zu der Zeit dieser Testamenterrichtung noch nicht. Sie ward erst am 11. August 1801 gebohren. Anmerk. des Herausgebers.

Digitized by Google

Zur Bekräftigung dieses setze ich, der genannte Testator, Prinz August Friedrich, meine Namens-Unterschrift und mein Siegel darunter, am Tage und im Jahre wie oben gesagt.

(Unterzeichnet:)

August Friedrich.

(L. S.)

Unterzeichnet, besiegelt, bekannt gemacht und anerkannt von vorgenanntem Testator, dem Prinzen August Friedrich, als sein letzter Wille und Testament, in unserer Gegenwart, die wir dieses unterschreiben als Zeugen mit unserem Namen, auf sein Verlangen, in seiner Gegenwart, und in unser aller Gegenwart.

(Unterzeichnet:)

James Yorke, Barrister at Law of Lincolns Inn. — Thos. B. Clarke, Chaplain Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen von Wallis. — C. Cuppage, Warrick-Straße, Golden Square.

Digitized by Google

II.

Die Rechtsgültigkeit der Religionsclausel in der Bedingung eines benannten kirchlichen Glaubensbekenntnisses zu dem Genuß bestimmter Vortheile, insbesondere zu der SuccessionsFähigkeit bei Stamm- und andern Privatrechten.

Der verewigte Fürst Hardenberg, königlich-preussischer Staatskanzler, verlangte, mittelst eigenhändigen Schreibens vom 23. April 1822, über nachfolgenden Rechtsfall von mir ein Gutachten für einen seiner Stammvettern, der sich deßhalb an Ihn gewendet hatte. Das Interesse, welches der Gegenstand für die Rechtstheorie und auch in geschichtlicher Hinsicht gewährt, wird, ich hoffe es, die Aufnahme dieses Gutachtens in gegenwärtige Sammlung rechtfertigen.

Durch letztwillige, für rechtsbeständig anerkannte Verordnung vom 13. Juli 1767, machte der Freiherr Friedrich August von Hardenberg, auf Hardenberg, Geismar, Lindau, OberWiederstett, imgleichen auf Schlöben,

Digitized by Google

Raabis und Mökeren; auch Woltersdorf, unter Anderem die Bestimmung, daß nach seinem kinderlosen Ableben, die im Fürstenthum Altenburg gelegenen Güter Schlöben, Raabis und Mökeren ein „Majorat“ [1]) bilden sollten.

Obgleich diese Güter, führte er an, Mannlehn seyen, so gebühre ihm doch freie Disposition über dieselben, laut des am 24. Nov. 1728 zwischen ihm und seinen Mitbelehnten errichteten, von der Fürstlichen Sachsen-Altenburgischen Regierung bestätigten Vergleichs.

Den ersten MajoratInhaber, erklärte der Testirer, werde er in einem besondern Testamentzettel benennen. Nach demselben berufe er zu diesem Majorat,

1) die erb- und lehnfähigen Leibeserben und Nachkommen seiner beiden verstorbenen Brüder, Philipp Adams und Anton Gottlieb Christophs; wenn aber deren keine mehr vorhanden,

2) die LeibesLehnerben des verstorbenen Johann Clamer August von dem Busche.

Mit Ausschliessung aller Töchter in beiden Familien, und aller ausserehelich gebohrnen, wenn gleich nachher auf irgend eine Art legitimirten Kinder, solle bei jeder Linie jedesmal derjenige succediren, welcher der Aelteste an Jahren, Tagen und Minuten seyn werde, ohne einige Repräsentation, Fiction, oder Admission zweierlei Zwillinge; doch so, daß wenn der Aelteste nicht lehnfähig wäre, der im Alter nächstfolgende sogleich eintreten, und der unfähige Senior einigen Genuß, Abfindung oder Unterhalt von und aus dem Majorat, und an dessen Besitzer unter keinerlei Schein zu fordern haben solle.

---

1) Der Sache und dem strengeren juridischen Sprachgebrauch nach, begründet die Stiftung ein Seniorat.

Nach §. 7 des Testamentes, sind

„von dem Majorat gänzlich ausgeschlossen, „die nicht der in denen Hochfürstlich-Altenburgischen „Landen recipirten evangelisch-lutherischen „Religion zugethan, masen diejenige, welche „zu einer andern Religion übergehen, für „ihre Person ipso facto des Majorats ver„lustig seyn sollen; welches sich auch von deren „Kindern verstehet, so fern dieselben sich nicht „wieder zu der evangelisch-lutherischen Kirche bekennen".

Endlich ist §. 8 des Testamentes verordnet, wie folgt.

„Wie denn auch im Fall über die SuccessionsFähig„keit Zweifel oder Streit entstehen sollte, die „Erkenntniß darüber lediglich der Hochfürst„lichen Altenburgischen Regierung über„lassen bleibet, und meine zu diesem Majorat „berufene Successores hiedurch allein noch weiter „verbunden werden, bei dessen ohne gestattende „ProceßWeitläuftigkeit, bloß auf summarisch münd„liche Abhörung beider Theile, abzufassender Decision, „ohne alle weitere Appellation, Provocation, Sup„plication, Leuteration, Restitution, oder andere „Querel, wie die Namen haben möchte, sowohl „wegen der Lehn- als dazu verschafften Allodial„Stücke, gänzlich zu acquiesciren, damit nicht „immittelst die Güter in Abgang kommen, noch „sonsten die Succession lange in der Ungewißheit „bleiben möchte".

Zu „Conservatoren dieses Majorates und dessen Ord„nung", ernannte der Testirer, im 22. §. des Testamentes, die Hochfürstliche Lehn- und Landesherrschaft; welcher auch, nach §. 23, die Lehngüter heimfallen sollen, wenn der „männliche Stamm und Name seiner Herrn Mitbelehnten „und berufenen MajoratSuccessoren ganz abgehen und „erlöschen würde".

Digitized by Google

Nach dem im Jahr 1768 erfolgten Ableben des MajoratStifters, kam, vermöge der von ihm sich vorbehaltenen besondern Bestimmung, der SalinenDirector Heinrich Ulrich Erasmus von Hardenberg, Vater des Herrn Quärenten, Georg Anton's von Hardenberg, zum Genuß dieses Majorates. Auf ihn folgte hierin, dessen Bruder, der geheime Rath Georg Gottlieb Leberecht von Hardenberg. Dieser starb am 16. Jänner 1822.

Die einzigen, bei diesem Todesfall vorhandenen Mitglieder des majoratberechtigten Theils der von Hardenbergischen Familie, sind:

1) der Herr Quärent, Georg Anton Freiherr von Hardenberg zu OberWiederstedt, und
2) dessen Brudersohn, Herr Johannes Friedrich Erasmus Freiherr von Hardenberg, Sohn des verstorbenen Kammerherrn und Amtshauptmanns Carl Albrecht von Hardenberg.

Der Erste hat, bei der jetzigen MajoratFolge, den stiftungsmäßigen Vorzug des Alters unstreitig für sich, dagegen wird ihm von dem Andern eingewendet, daß er durch seinen Uebertritt von der evangelisch-lutherischen Religion zu der römisch-katholischen, seines Successionsrechtes sich verlustig gemacht habe.

Die Thatsache dieses Uebertritts ist ausser Streit, der Herr Quärent behauptet aber, daß die ReligionsClausel des Testamentes schon in ihrem Ursprung nicht rechtsbeständig gewesen, auf jeden Fall aber durch eine seitdem eingetretene Veränderung der von dem MajoratStifter als wesentlich vorausgesetzten Umstände, wirkungslos geworden sey. Auch sein verstorbener Bruder, der oben genannte Carl Albrecht von Hardenberg, sey zur römisch-katholischen Religion übergetreten, dessen Sohn, sein jetziger Gegner, sey aber zur evangelisch-lutherischen Kirche zurückgetreten.

Digitized by Google

Unterdessen hat der Herr Quárent sich in den Besitz des Majorates gesetzt. Da aber von Seite seines Neffen versucht ward, ihn in diesem Besitz zu stören, so hat derselbe deßhalb bei der Herzoglichen Regierung zu Altenburg die für nöthig erachteten Schritte gemacht.

Da auf solche Weise die Sache in den Rechtsweg gelangt ist; so wird nunmehr die Rechtsfrage aufgeworfen:

ob der Herr Quárent, durch seinen Uebertritt zu der römisch-katholischen Kirche, des Successionsrechtes in das Majorat sich verlustig gemacht habe?

Nach der Absicht des Herrn Quárenten, ist diese Frage aus zwei HauptGesichtpuncten zu betrachten:

1) ist die in Rede stehende ReligionsClausel in ihrem Ursprung rechtwidrig?

2) ist dieselbe, wenn sie dieses nicht war, durch Veränderung der von dem MajoratStifter als wesentlich vorausgesetzten Umstände, wirkungslos geworden?

Beides wird, bei unparteiischer Erwägung der Sache, zu verneinen seyn.

Das in Frage stehende Majorat, oder vielmehr LinealSeniorat, ist eine FamilienStiftung, zu deren Genuß der Stifter, kraft der ihm über die Güter unbezweifelt zugestandenen DispositionsGewalt, ausschliessend nur Mitglieder der Evangelischen Kirche, Augsburgischer Confession berufen hat. Diese Kirche war damals, wie in dem gesammten Umfang des teutschen Reichs von der ReichsStaatsgewalt [1]), so auch in dem Fürstenthum Altenburg von der Landesherrschaft, gebilligt und aner-

1) Instr. Pac. Osnabr., art. VII.

kannt; sogar war in dem letzten, nur ihr allein öffentliche Religionsübung gestattet. Sonach stand der Wirksamkeit der ReligionsClausel, von Seite des Staatsrechtes nichts im Wege.

Aber auch von Seite des Privatrechtes war dieselbe gesetzlich unverboten (conditio lege seu jure non improbata), und weniger noch auf Umgehung eines Gesetzes gerichtet (in fraudem legis concepta). Kein positives Gesetz verbot damals, oder verbietet jetzt, eine von einer Privatperson ausgehende Bestimmung dieser Art, wenn sie auf eine von dem Staat aufgenommene oder geduldete Religion sich beschränkt, und keine Rechtsverletzung, durch Entziehung dem in Beziehung genommenen Subject zustehender vollkommener Rechte, in sich schließt.

Das erste ist hier nicht der Fall, da die Evangelische Kirche nach dem Augsburgischen Glaubensbekenntniß in dem Fürstenthum Altenburg damals staatsrechtlich aufgenommen war, und es noch jetzt ist. Eben so unläugbar ist, daß vollkommene Successionsrechte auf die Majoratgüter, dem Herrn Quärenten durch jene Verfügung des MajoratStifters nicht entzogen worden sind. Der Stifter hatte, durch einen unter Genehmigung der Regierung mit seinen Mitbelehnten geschlossenen Vergleich vom 24. Nov. 1728, sich freie DispositionsGewalt darüber erworben, so daß von Seite des Herrn Quärenten ein ex pacto et providentia majorum erworbenes Recht wider die MajoratStiftung angesprochen werden weder kann noch wird, und eben so wenig, bei dem entfernten Verwandschaftverhältniß, ein Pflichttheil.

Zwar wird eingewendet, die ReligionsClausel des Testamentes enthalte wenigstens indirect, für die Evangelischen Successionsberechtigten A. C. ein Verbot, für die einer andern christlichen Confession verwandten hingegen ein Gebot der Glaubensänderung. Das eine und

Digitized by Google

das andere sey aber eine Beschränkung der Gewissensfreiheit, die schon durch den blossen Versuch einer Verleitung, gegen die eigene Ueberzeugung die Religion beizubehalten oder zu ändern, verletzt werde. Aus diesem Grunde sey auch ein solches indirectes Verbot oder Gebot der Glaubensänderung, als conditio jure improbata ideoque lege impossibilis, wenigstens als conditio honestati naturali et bonis moribus contraria, ideoque moraliter impossibilis, mithin auf jeden Fall als conditio turpis zu betrachten, die für nicht beigefügt (pro non adjecta) müsse geachtet, und welcher practische Folge überall nicht dürfe eingeräumt werden.

Von dem Gebot der Glaubensänderung (conditio religionis affirmativa) wird dieses auch, von verschiedenen angesehenen Rechtsgelehrten [1]) behauptet, nach welchen auf ein solches Gebot keine Rücksicht zu nehmen, vielmehr der Erbe oder Legatar zum Genuß der ihm ausgesetzten Vortheile unbedingt zuzulassen ist.

Den Fall eines Verbots der Glaubensänderung (conditio religionis negativa) übergehen zwar die meisten Schriftsteller, vorzüglich die ältern, mit Stillschweigen; während etliche Andere beide Religionsbedingungen mit einander verwechseln. Von jenen sind indeß verschiedene der Meinung, daß die conditio religionis non mutandae mit der Clausel de religione mutanda wesentlich nicht verschieden sey. Halte man die letzte pro illicita vel turpi, also pro non adjecta, so müsse man es

---

1) Hofacker, princ. juris rom. civ., T. I. §. 195. Berger, oecon. juris, lib. II. tit. 4. §. 13. not. 7. Walch, controv. juris civ., p. 282. Th. Hagemann's und C. A. Günther's Archiv für die theoret. und pract. Rechtsgelehrsamkeit, Th. III (Braunschw. 1789. 8.), S. 246. C. A. Knopf, diss. de nullitate conditionis de adsumenda religione Pontificia heredi vel legatario adscriptae foro romano. Jen. 1687. 4.

Digitized by Google

auch bei der ersten thun; denn beide beruhten auf gleichen Gründen, hätten gleichen Zweck und gleiche Wirkung. Durch die eine und die andere, wolle der Testirer mittelst Vorhaltung eines Gewinnes die Gewissensfreiheit des Erben beschränken [1]).

Ein Gebot oder Verbot der Glaubensänderung, von Seite eines solchen, dem eine bestimmte gesetzmäsige Gewalt über den Andern zusteht, wäre allerdings den natürlichen und positiven Gesetzen zuwider. Es wäre Beschränkung eines allgemeinen Menschenrechtes, der Gewissensfreiheit, das seiner Natur nach äusserem Zwang nicht unterworfen seyn kann, und nach positiven Gesetzen selbst versuchweise nicht unterworfen werden darf. Ein solches Gebot oder Verbot, ist also moralisch und gesetzlich unerlaubt. Fände es sich, unter der Form einer Bedingung, in einer letztwilligen Verordnung, in Absicht auf den Genuß solcher Vortheile, worauf dem Erben ein vollkommenes Recht zusteht, wie der Pflichttheil und alle nach Willen und Geding der Altvordern gebührenden Successionsrechte, so würde eine solche Bedingung als nicht beigefügt zu betrachten, mithin wirkungslos seyn.

Ganz anders verhält es sich mit einer solchen letztwilligen oder vertragmäsigen Bestimmung, welche zu dem Genuß eines durch sie freiwillig oder unverpflichtet festgesetzten Vortheils, nur Personen beruft, die einer bestimmten, gesetzlich unverbotenen kirchlichen Glaubenspartei als Mitglieder zugethan sind. Eine solche Bestimmung ist durch positive Gesetze nirgend verboten. Sie ist es nicht durch das Naturrecht, und nicht durch das Sittengesetz; denn sie zwingt oder beschränkt kein individuelles Gewissen in dem

1) A. D. Weber, Erläuterungen der Pandekten, nach Hellfeld; herausgegeben von dessen Sohn A. W. K. Weber, Th. II (Leipz. 1820.), S. 246.

Digitized by Google

gesetzmäßigen und sittlichen Gebrauch seiner Freiheit. Diente sie einem Einzelnen zum einzigen Bestimmungsgrund der Beibehaltung oder Aenderung des kirchlichen oder äussern Glaubens, so wäre dieses Mißbrauch der Gewissensfreiheit. Ein solcher ist rechtlich nicht zu vermuthen, und der Urheber der letztwilligen oder vertragmäßigen Bestimmung wäre dafür eben so wenig verantwortlich, wie für jeden andern Mißbrauch, der von seiner Verfügung gemacht würde.

Auch die tägliche Praxis bewährt dieses. Sehen wir nicht vor unsern Augen eine Menge frommer und milder PrivatStiftungen, wie Hospitäler, Versorgungshäuser, weltliche Damenstifte, Stipendien, zu deren Genuß, laut der Stiftungsurkunde, eine bestimmte kirchliche oder andere gemeinheitliche Genossenschaft erfordert wird? eine Stiftungsbedingung, welche die Staatsgesetze überall schützen, und woran Niemand Aergerniß nimmt. Liesse sich irgend Jemand, gegen seine Ueberzeugung, durch die Vortheile einer solchen Stiftung zu einer Glaubensänderung oder Beibehaltung verleiten, so würde er ohne Zweifel, wegen dieses Mißbrauchs der Gewissensfreiheit, vor Gott und seinem innern Richter strafbar erscheinen, aber gewiß nicht vor der Staatsobrigkeit, der über sein Gewissen kein Urtheil zusteht.

Wegen eines möglichen Mißbrauchs der in einer PrivatStiftung enthaltenen Religions-Clausel, erscheint der Stifter, da er, bestimmt durch religiöse Ueberzeugung, seinem äussern Recht gemäß handelte, da Mißbrauch den rechten Gebrauch nicht aufhebt, und da auch das Heiligste dem Mißbrauch unterworfen ist, vor dem Gesetz und dem Richter überall untadelhaft.

Er ist es auch in moralischer Hinsicht. Wenn gleich das natürliche Sittengesetz, und selbst die positive Moral aller christlichen Glaubensparteien, allgemeine Religionsduldung und Gewissensfreiheit gebietet, so ist doch hiemit

dem Urtheil der Individuen über den innern Werth eines jeden der verschiedenen Glaubensbekenntnisse, mithin über die Vorzüglichkeit des einen oder des andern, auf keine Weise vorgegriffen.

Da sonach das menschliche Urtheil über den vorzüglichen Werth einer bestimmten positiven Religion, seinen Rechtsgrund einzig in der subjectiven Ueberzeugung jedes Einzelnen hat, und seiner Natur nach auch nur haben kann; so ist weder sittlich tadelhaft noch in den Gesetzen verboten, daß Jemand mit diesem Urtheil eine bestimmte Sorge für das kirchliche Glaubensbekenntniß seiner Nachkommen oder Rechtsnachfolger verbinde, und daß derselbe sich hiedurch bewogen finde, bei ihnen den Genuß gewisser Vortheile, über welchen er nach Willkühr zu verfügen berechtigt ist, an jenes bedingungsweise um so mehr zu knüpfen, als dadurch ihrem Gewissen ein absoluter und unerlaubter Zwang keineswegs aufgelegt wird.

Es verhält sich hiemit ganz auf dieselbe Art, wie mit dem in Familiengesetzen des hohen und niedern Adels häufig noch jetzt vorkommenden Verbot unstandesmäsiger Ehen, und wie mit dem, wenn gleich seltneren doch mehrmal vorgekommenen, Verbot standesmäsiger Ehen für bestimmte Nachgebohrne [1]), beides, bei Strafe des Verlustes bestimmter Familienvortheile; ein Verbot, welches sich gleichfalls, wenn auch nicht durch das Sittengesetz und die öffentliche Meinung der Mitwelt, doch durch das individuelle Urtheil ihrer Urheber äusserlich vollkommen rechtfertigt, und dem die Gesetze practische Gültigkeit nicht versagen, obgleich unter allen irdischen Verhältnissen der Menschen keines ist, welches selbst in

1) De Selchow, elementa juris publici germ., T. II. §. 541. J. E. F. Danz, über Familiengesetze des hohen teutschen Adels, welche standesmäsige Vermählungen untersagen (Frankf. 1792. 8.). §. 7 u. ff. Henr. Hersemeier, diss. de pactis gentilitiis familiarum illustrium et nobilium (Mogunt. 1788. 4.), §. 24.

Digitized by Google

sittlicher Hinsicht die individuelle Persönlichkeit stärker in Anspruch nähme als die eheliche Verbindung.

Aus gebührender Achtung für die moralische Urtheilskraft des Menschen, ist seine natürliche Freiheit, über die ihm zustehenden Rechte jeder Art nach eigenem Gefallen zu verfügen, von den positiven Gesetzen in den Religions- und ehelichen Verhältnissen nirgend so weit beschränkt, daß er durch sie, in Hinsicht auf die ersten, ganz nach den eigenen Religionsbegriffen über sein disponibles Vermögen Verfügungen, die auch seine Nachkommen und Rechtsnachfolger verbinden sollen, zu machen verhindert, und in Ansehung der andern die suppletorische Gewalt der Obrigkeit auch auf den Fall erstreckt würde, wenn Eltern die Einwilligung in die Ehe ihrer Kinder aus dem Grunde einer Religionsverschiedenheit versagen.

Das eigene Urtheil des Herrn Quärenten, scheint diesen Grundsätzen in thesi keineswegs abhold zu seyn. In seiner Vorstellung an des Herrn Herzogs von SachsenGotha Durchlaucht, vom 26. Jänner 1822, gibt derselbe ausdrücklich die Erklärung: „es werde für „ihn der Gedanke höchst beunruhigend seyn, daß, „wenn bei seinem Ableben von ihm abstammende „Descendenz vorhanden, die künftig ihr Gewissen „verletzen könne, um dadurch den Besitz des „Majorats zu gewinnen“ [1]); ferner: „weder Ge„walt noch die Vorstellung eines zu erwartenden Vor„theils, könne eine wahre Aenderung der Religions„grundsätze hervorbringen; wohl möge die Verheissung „irdischen Gewinnes einen unmoralischen Menschen dahin „bestimmen, das äussere Ceremoniel einer gewissen Con„fession zu beobachten, aber keineswegs könne ein solches

1) Doch ließ der von der evangelischen Religion zu der katholischen übergetretene Herr Quärent, nachdem er den Proceß verloren hatte, einen ihm gebohrnen Sohn von einem Evangelischen Geistlichen taufen. Man sehe unten am Schluß.

Digitized by Google

„Motiv bewirken, daß er nunmehr auch im Geist und „Herzen dieser Confession zugethan sey".

Dieselbe Beunruhigung, welche hier der Herr Quárent befugterweise in Beziehung auf sein Ich äussert, war mit gleichem Fug und Recht der Beweggrund des MajoratStifters, wenn er den Genuß seiner Stiftung an eine bestimmte Religionseigenschaft des Subjectes band, und hiedurch einer leichtsinnigen oder durch ein Versprechen oder eine Hoffnung äusserer Vortheile veranlaßten Glaubensänderung eines Mitgliedes der zu der MajoratFolge berufenen Familien vorzubeugen trachtete. Sollte je einer von den Nachkommen des Herrn Quárenten so unmoralisch seyn, daß er wegen der Verheissung des MajoratGenusses zu der evangelischen Religion nach dem Augsburgischen Glaubensbekenntniß überginge, so würde derselbe hiedurch beurkunden, daß er zu einer Menschenclasse gehöre, deren Genossenschaft keiner Glaubenspartei zur Ehre gereichen kann, und der auf sittliche Achtung überall kein Anspruch gebührt.

Mißbilligt der Herr Quárent den Uebertritt seines Herrn Neffen zu der evangelischen Kirche A. C., so darf man mit gleicher Gewißheit annehmen, daß auch der MajoratStifter, bei seiner aus der Stiftungsurkunde hervorgehenden religiösen Ueberzeugung, des Herrn Quárenten Uebertritt zu der römisch-katholischen Kirche würde mißbilligt haben, wenn er solchen erlebt und erfahren hätte. Indeß wird dieser Schritt, welchen der Herr Quárent, ohne auf die ihm bekannte Religionsclausel der MajoratStiftung Rücksicht zu nehmen, seiner Ueberzeugung folgend gethan, und von welchem er, seinen Aeusserungen zufolge, sich durch keine Art von Gewinn oder Verlust zeitlicher Vortheile würde haben abhalten lassen, bei Allen tadelfrei seyn und bleiben, die, gleich einem Richter, von höherem Gesichtpunct ausgehend, sich überzeugt halten, daß jeder subjectiven Religions-

Digitized by Google

überzeugung äussere Achtung gebühre, und daß unter der Hülle der Religionen (d. h. aller kirchlichen Glaubensbekenntnisse) die Religion verborgen sey.

Ist aber jeder Mensch nach dem unverkennbaren Willen des Schöpfers, befugt, über sein Gewissen allein zu schalten, und nach dessen Ruf die Kirchengesellschaft zu wählen, der er angehören will, so muß ihm auch erlaubt seyn, den Genuß seines Nachlasses, so weit er darüber frei zu verfügen berechtigt ist, nur solchen Personen zuzuwenden, die Bekenner *seines* kirchlichen Glaubens sind. Da eine Verfügung dieser Art dem Gewissen Anderer keinen Zwang auflegt, der in foro sive interno sive externo verwerflich wäre, da dieselbe weder ein Gebot noch ein Verbot der Glaubensänderung, selbst nicht eine conditio religionis mutandae vel non mutandae, keine contra regulas justi et decori anstossende Zumuthung enthält, sondern es dem Zufall überläßt, ob ein bestimmtes Individuum sich zu der benannten Kirchengesellschaft halten werde; so ist darin, nach natürlicher und positiv-gesetzlicher Schlußfolge, eine conditio turpis keineswegs zu finden.

Da Gesetze die conditio mutandae religionis pro turpi nicht erklären, so haben Einige, die solche dennoch dafür gehalten wissen möchten, zu analogischen Argumenten Zuflucht genommen. Sie haben angeführt, daß römische Gesetze die conditiones si non nupserit seu coelibatus (unterschieden von der conditione viduitatis), si divortium feceris, und jurisjurandi (eines von dem Erben oder Legatar zu leistenden Eides, daß er ein bestimmtes Factum leisten oder unterlassen, oder für wahr erklären wolle), pro turpibus, ideoque pro non adjectis erklären. Allein eine analogische Schlußfolge (a simili) von diesen Bedingungen auf die Bedingung der Glaubensänderung, findet schon darum nicht Statt, weil verbietende und cassatorische gesetzliche

Digitized by Google

Bestimmungen streng oder einschränkend erklärt werden müssen, mithin auf einen andern von dem Gesetz nicht klar bezeichneten Fall nicht anwendbar sind. Ueberdieß wäre, wenn dieses nicht genügte, nicht schwer, nachzuweisen, daß zwischen allen drei, aus römischen Gesetzen angeführten und nach römischen Begriffen zu beurtheilenden Bedingungen, und der Bedingung der Glaubensänderung, zumal nach den heutigen Rechtsverhältnissen, ein heterogenes Verhältniß obwalte; in welchem Fall eine Argumentation a simili, wobei wahre (nicht scheinbare) Aehnlichkeit vorausgesetzt wird, unstatthaft ist [1]).

Bei dem Schweigen der positiven Gesetze über die conditio mutandae vel non mutandae religionis, ist man daher nicht berechtigt, die eine oder die andere dieser Bedingungen, auch wenn sie ausdrücklich und direct einer letztwilligen oder andern rechtsgültigen Verordnung einverleibt wäre, für schändlich (conditio turpis), und folglich für unverbindlich zu erklären; den einzigen Fall ausgenommen, wenn dadurch Annehmung einer vom Staat verbotenen Religion auferlegt wäre, weil ein solches Staatsverbot zugleich ein Verbot einer ihm widerstrebenden Bedingung in sich schliessen würde [2]).

Nach diesen Grundsätzen, ward für die Gültigkeit der conditio non mutandae religionis in folgendem Rechtsfall, wo ein Jude seinen Kindern die Nichtänderung ihrer mosaischen Religion zur Bedingung für einen FideicommißGenuß gemacht hatte, rechtskräftig entschieden. Moses Isaac oder Itzig zu Berlin, hatte im Jahr 1774

---

1) C. H. Geisler, progr. de analogia juris publici (Viteb. 1784. 4.), §. 10.

2) Jo. Guil. Schellhass, praes. H. F. Schorch, diss. utrum conditio, qua certa religio in subjecto requiritur, pro turpi vel honesta sit habenda? Erford. 1752. 4. Thibaut, System des PandektenRechtes, §. 1021.

Digitized by Google

in seinem Testament über einen Theil seines Nachlasses ein Fideicommiß errichtet, mit der Clausel, daß, wenn das eine oder das andere seiner Kinder bei der jüdischen Religion nicht bleiben würde, dasselbe von dem Fideicommiß gänzlich ausgeschlossen seyn solle. Nach seinem im Jahr 1776 erfolgten Tod, erkannten alle Kinder das Testament an, und jedes nahm den ihm frei gelassenen Theil des Nachlasses zu sich. Als späterhin zwei Töchter zu dem Christenthum übergetreten waren, verfügte König Friedrich II., auf deßhalb bei ihm gemachte Anzeige der Söhne, unter dem 1. Februar 1780, daß das Testament auch in Ansehung dieser Töchter gelten solle. Als diese sich nachher verheurathet hatten, klagten ihre Ehemänner für sie bei dem Kammergericht auf verhältnißmäßige Theilnahme an dem Fideicommiß. Das Gericht erkannte für die Kläger, aber in der Revisions-Instanz änderte das geheime OberTribunal dieses Erkenntniß, indem es, unter dem 6. October 1786, jene Töchter für ausgeschlossen von dem Fideicommiß erklärte; welches König Friedrich Wilhelm II. unter dem 20. Oct. 1786 bestätigte [1]).

Ueberdieß läßt sich in dem hier vorliegenden Hardenbergischen Fall, mit Recht nicht behaupten, daß eine Glaubensänderung von dem MajoratStifter geboten sey. Die Aenderung seines kirchlichen Glaubens, ist jedem Mitglied einer majoratfähigen Linie, vor und nach seiner Succession in das Majorat, unverwehrt; und ein solches

1) (v. Hymmen's) Beiträge zu der juristischen Literatur in den preuß. Staaten, Th. V, S. 144 ff. W. A. Teller's Beitrag zur neuesten jüdischen Geschichte ꝛc. Berlin 1788. 8. H. G. Tychsen's Nachtrag zu des Hrn. OberConsist.Raths Teller's Beitrag zur neuesten jüd. Geschichte. Rostock u. Leipz. 1788. 8. (v. Dietz) Kann die von jüdischen Vätern verbotene Glaubensänderung den Verlust des Erbtheils nach sich ziehen? Dessau 1783. 8. Mit umgedrucktem Titelblatt, ebendas. 1787. 8.

Digitized by Google

Mitglied, das in dem Augenblick eines eintretenden Successionsfalles, der in der Stiftungsurkunde vorgeschriebenen Religion nicht zugethan wäre, würde durch späteren Uebertritt zu derselben, für den dermaligen Fall eine SuccessionsFähigkeit nicht erwerben.

Aber auch verboten ist hier die Glaubensänderung nicht. Wer zwingt einen SuccessionsBerechtigten, oder einen schon im Genuß stehenden MajoratHerrn, zur Unlassung einer Glaubensänderung? Ob jener das Recht zur Succession, dieser den Genuß des Majorats behalten wolle, ist seiner freiesten Willensbestimmung überlassen. Will er es nicht, welches er durch Glaubensänderung stillschweigend erklärt, so verzichtet er ganz freywillig auf die Vortheile, deren Genuß von einer bestimmten kirchlichen Genossenschaft, auf gesetzlich unverbotene, folglich erlaubte Weise, abhängig gemacht ist. Entschließt er sich aus Ueberzeugung, also in der Absicht, sein Seelenheil zu befördern, zu der Religionsänderung, so ist für ihn der MajoratGenuß nur Nebensache, und es kann ihm nicht schwer fallen, diesen niedern, bloß irdischen Vortheil der unendlich wichtigen Hauptsache zum Opfer zu bringen. Ja, sein Gewissen scheint ihn sogar dazu zu verpflichten, weil es ihm nicht verhehlen kann, daß von dem Augenblick seiner Religionsänderung an, der Ertrag des Majorats, nach der redlich gemeinten Absicht des Stifters, für ihn fremdes Gut geworden sey, dessen er sich folglich zu enthalten habe.

Ganz aus diesem Gesichtpunct, betrachtete überhaupt die conditio si religionem mutaveris, schon vor langer Zeit ein berühmter Lehrer der evangelischen Theologie [1]).

---

1) Eph. Matth. Pfaff, in seinen akademischen Reden über das sowohl allgemeine als auch deutsche protestantische Kirchenrecht (Tüb. 1742. 4.), S. 327.

Digitized by Google

Will man aber, wie manche Rechtslehrer thun, in Absicht auf den Rechtsbestand der ReligionsClausel, einen Unterschied machen zwischen der conditio mutandae und der conditio non mutandae religionis, und jene pro turpi, diese pro honesta halten, so ist klar, daß die in Frage stehende ReligionsClausel von der letzten Art sey. Denn zu der Zeit, wo das Testament errichtet ward, waren Alle, die darin zur MajoratFolge berufen wurden, der evangelischen Religion A. C. zugethan. Es ging also die Absicht des Testators ursprünglich offenbar dahin, nicht daß Jemand seine Religion ändern solle, sondern daß Alle bei ihrer Religion bleiben möchten; eine Absicht, die er gerechterweise nicht nur haben und erklären, sondern mit deren Erfüllung er auch gewisse Vortheile verbinden konnte, indem er Niemand in seinen vollkommenen Rechten beeinträchtigte, namentlich einer gesetzlich verbotenen Nöthigung sich nicht bediente. Eine Glaubensänderung, oder auch nur den Willen dazu, konnte er ohnedieß rechtlich nicht vermuthen; denn es ist weit leichter, gewöhnlicher und natürlicher, bei der einmal für wahr anerkannten Religion mit Beständigkeit und Treue zu beharren, als von ihr zu einer andern überzugehen [1]).

Endlich ist nicht zu übersehen, daß der Fall, wo einem Erben, einem Vermächtnißnehmer, einem Fideicommissar im Sinn des römischen Rechtes, die Religions-Clausel gesetzt ist, sich wesentlich unterscheide von dem Fall eines immerwährenden oder FamilienFideicommisses, oder einer FamilienStiftung, wovon hier die Rede ist. Dort ist die Verordnung an eine einzelne Person gerichtet, und für einen einzigen SuccessionsFall

1) J. N. Hertius, diss. superoritate territoriali, §. 13; in seinen Opusculis, Vol. I. Part. 2. p. 148. Günther, in dem oben angef. Archiv, Th. III, S. 264 ff. Runde, Grundsätze des allgem. teutschen Privatrechts, §. 637.

bestimmt. Hier hingegen ist die Rede von einer ewigen, das heißt für möglichst lange Dauer bestimmten Familien-Anstalt, von deren Genuß Alle, die einer bestimmten Religion nicht zugethan sind, ausgeschlossen bleiben sollen. Nicht an ein Individuum ist die Verordnung gerichtet, sondern an die Anstalt und ihre Conservatoren, wozu im vorliegenden Fall die fürstliche Lehn- und Landesherrschaft ernannt ist. Diese sollen Niemand, wenn er gleich Mitglied der successionsberechtigten Familie wäre, zu dem Genuß der Stiftung lassen, der nicht zugleich Mitglied der bestimmten Kirche ist.

Mit welchem Fug möchte nun ein Familienglied, dem diese wesentliche Eigenschaft fehlt, sich über eine Ausschliessung beschweren, die ihren zureichenden Grund in den rechtsgültigen Gesetzen der Stiftung hat, und wider die Regeln weder des Anstandes noch der guten Sitte anstößt? Anerkennend, daß für Meinungen, Glauben und Wissen, der Mensch sich selbst Gesetzgeber sey, enthalten sich jene Gesetze eines Eingriffs in das Reich des Gewissens. Sie schreiben dem Percipienten der Stiftung, nicht ein bestimmtes Maas von Kirchenglauben vor, nicht gewisse Glaubenslehren, Formeln und Artikel, nicht die Abläugnung oder Verläugnung seiner religiösen Ueberzeugung; sie fordern von ihm bloß, daß er Mitglied einer bestimmten Kirchengesellschaft sey. Auf ähnliche Art fordern manche andere Stiftungsgesetze, daß der Percipient an einem bestimmten Ort seinen Wohnsitz, oder das Indigenat habe, Mitglied einer benannten Gemeinde oder öffentlich gebilligten Gesellschaft sey, u. d. m.

Durch die Verordnung der Ausschliessung von dem Stiftungsgenuß, wird der Uebertritt zu einer andern Kirchengesellschaft nicht verboten, und die Ausschliessung ist für den, den sie trifft, nicht unehrbar, sein guter Name und seine bürgerliche Achtung leiden nicht dadurch. Tritt er zu einer andern Kirchengesellschaft über, so erklärt er

Digitized by Google

hiemit, daß er sich zugleich von der Stiftung trenne, wie, bei seiner Religionsänderung, der Beneficiat von dem geistlichen Beneficium, gemäß dem durch den Religionsfrieden von 1555 zuerst begründeten geistlichen Vorbehalt (reservatum ecclesiasticum).

Wenn nun gleich, vorstehender Ausführung zufolge, die in Frage stehende Religionsclausel für rechtwidrig nicht zu halten ist, so ist doch der Herr Quárent für diesen Fall der Meinung, daß dieselbe *späterhin*, durch Veränderung der von dem MajoratStifter als wesentlich vorausgesetzten Umstände, *wirkungslos geworden* sey.

Der Stifter habe, indem er, §. 7 des Testaments, von

> „der in denen Hochfürstlich-Altenburgischen Landen „recipirten evangelisch-lutherischen Religion"

gesprochen, *vorausgesetzt*, daß nur allein *dieser* Religion in dem Fürstenthum Altenburg, stetshin, wie im Jahr 1767, mit Ausschluß jeder andern, öffentliche Uebung zustehen werde. Es sey aber dieses jetzt nicht mehr der Fall.

Durch die *Beitrittsurkunde* der sämmtlichen Herzoge von Sachsen zu dem Rheinischen Bund, vom 15. Dec. 1806, Art. 4, sey festgesetzt worden:

> „L'exercice du culte catholique sera dans tou-
> „tes les possessions de LL. AA. SS. pleinement
> „assimilé à l'exercice du culte luthérien, et les
> „sujets des deux religions jouiront sans restric-
> „tion des mêmes droits civils et politiques,
> „sans cependant déroger à la possession et
> „jouissance actuelle des biens de l'Église" [1].

1) *Winkopp's* (Sammlung) der Rheinische Bund, Heft IV, S. 43, verglichen jedoch mit Heft V, S. 303. Moniteur universel, du 18 Février 1807, no. 49.

Digitized by Google

Ein gedrucktes herzogliches Patent vom 16. März 1807, betreffend die Aufnahme der herzoglichen Lande in den rheinischen Bund, wie auch die daraus in Ansehung der Religionsverhältnisse und sonst entstandenen Folgen, mache vorstehenden vierten Artikel bekannt, und ertheile zugleich den Reformirten gleiche Rechte mit den Katholiken. Es verordne:

> „daß von nun an, die katholischen und reformirten „Religionsverwandten, sowohl in Absicht der Uebung „ihres Gottesdienstes, als in Ansehung der bürger„lichen Rechte und Vorzüge, in Unsern sämmtli„chen Herzoglichen Landen, den evangelisch-luthe„rischen Glaubensgenossen vollkommen gleichgestellt, „und daß daher in solchen von jetzt an die Unter„thanen aller drei Religionsbekenntnisse, sowohl in „geistlicher als in politischer Rücksicht, einander völ„lig gleich gestellt werden sollen, benehmen auch zu „dem Ende hiedurch allen zeitherigen, dieser Ein„richtung entgegenstehenden Landesgesetzen und Ver„ordnungen, ohne Ausnahme, ihre Kraft und Gül„tigkeit".

Endlich habe auch der Teutsche Bund, in dem 16. Artikel der BundesActe, festgesetzt, daß

> „die Verschiedenheit der christlichen ReligionsPar„teien, in den Ländern und Gebieten des teutschen „Bundes, keinen Unterschied in dem Genuß der „bürgerlichen und politischen Rechte begründen könne".

Allein, bei Erwägung des wahren Sinnes dieser verschiedenen Bestimmungen der neuern Zeit, ergibt sich, daß durch sie eine solche Veränderung der von dem MajoratStifter als wesentlich vorausgesetzten Umstände, durch welche die Religionsclausel unwirksam geworden, keineswegs begründet worden sey.

Digitized by Google

In dem §. 7 des Testamentes, ist mehr nicht vorausgesetzt worden, als daß die „evangelisch-lutherische Religion in den Fürstlich-Altenburgischen Landen recipirt“ sey; nicht auch, daß sie stetshin allein recipirt sey. Der MajoratStifter wollte durch diese Aeusserung mehr nicht zu erkennen geben, als daß diese Religion oder Kirche dort nicht verboten sey, sondern öffentlich geübt werden dürfe, daß folglich seine Religionsclausel wider ein Staatsverbot nicht anstoße. Mehr bedurfte es nicht, um dieselbe, im Verhältniß zu dem Staat, sicher zu stellen; und es muß rechtlich vermuthet werden, daß er mit den angeführten Worten mehr nicht als das Nöthige habe sagen wollen. Nicht die in dem Testament angeführte Reception der evangelisch-lutherischen Religion, noch weniger die daselbst nicht angeführte Thatsache, daß dieser Kirche allein öffentliche Religionsübung damals gestattet war, sondern der ihn persönlich berührende Umstand, daß es seine Religion sey, war ohne Zweifel der Bestimmungsgrund, warum er die Religionsclausel festsetzte.

Weder die Urkunde über den Sachsen-Gotha- und Altenburgischen Beitritt zu dem Rheinischen Bund, noch das in deren Gemäßheit ergangene Patent vom 16. März 1807, noch die Bestimmung, welche die Bundesacte enthält, haben jene Religionsclausel wirkungslos gemacht. Alle diese Urkunden beschränken sich, nach klarem Wortlaut, auf die politische und staatsbürgerliche Rechtsgleichheit der verschiedenen christlichen Religionsparteien; wie schon zum Theil in einer ähnlichen Stelle des westphälischen Friedens (I. P. O. art. V. §. 35.) geschehen war. In Absicht auf Schutz, Rechtspflege, ActivBürgerrecht, bürgerliche Ehre und Vortheile, Eigenthumsrecht, Gewerbe, Verkehr, Fähigkeit zu Erbschaften und Vermächtnissen, öffentliches Begräbniß, u. d., überhaupt in Beziehung auf das Verhältniß sowohl der einzelnen Unterthanen aller christlichen Religionsbekenntnisse, als auch der verschiedenen christlichen Religionsparteien, zu

Digitized by Google

dem Staat, soll die Verschiedenheit des christlichen Glaubensbekenntnisses eine Rechtsverschiedenheit nicht begründen dürfen. In dem ganzen Umfang aller in dem Teutschen Bunde vereinigten Staaten, wäre jetzt keine Staatsregierung berechtigt, eine Ungleichheit in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte, bei den Mitgliedern der christlichen Religionsparteien, wegen dieser Eigenschaft, zu handhaben oder gesetzlich zu verordnen. Namentlich wäre dieselbe staatsrechtlich nicht befugt, Mitglieder solcher Art, alle oder einzelne, der Religion halber für besitz-, erwerb- erb- oder successionsunfähig zu erklären.

Damit ist aber die privatrechtliche Dispositions-Gewalt der verschiedenen Kirchengesellschaften über ihr Kirchengut, und jedes Einzelnen über das Seinige, namentlich seine Befugniß, das seiner freien Verfügung unterworfene Vermögen ganz nach eigenem Gefallen irgend einem oder mehreren christlichen Glaubensgenossen, folglich auch Mitgliedern seiner eigenen Glaubenspartei, ausschliessend zuzuwenden, weder aufgehoben noch beschränkt. Denn durch Dispositionen und PrivatSuccessionsrechte solcher Art, wird jene öffentliche oder staatsrechtliche, sowohl staatsbürgerliche als auch politische Rechtsgleichheit nicht beeinträchtigt, es wird durch sie keinem Einzelnen ein vollkommenes Recht entzogen, kein Eingriff in die Staatsbefugnisse gethan, mithin der Umfang der privatrechtlichen Autonomie der Einzelnen nicht überschritten; Alles beschränkt sich auf den Kreis der aus dem unbeschränkten Eigenthum fliessenden DispositionsGewalt [1]).

Da sonach privatrechtliche Bestimmungen der Einzelnen, über Rechte und Sachen die zu ihrem Eigenthum

1) Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. der Bundesstaaten (2. Aufl.), §. 432b u. 435b; (3. Aufl. §. 526 u. 530.)

gehören, auſſer dem Bereich der durch das öffentliche Recht der neuern Zeit festgesetzten politischen und staatsbürgerlichen Rechtsgleichheit der verschiedenen christlichen Religionsgenoſſen liegen, so kann dieser Rechtsgleichheit eine beschränkende oder vernichtende Kraft, am Wenigsten eine rückwirkende, in Beziehung auf ältere oder künftige Religionsclauſeln, wie die in Frage stehende, nicht zugeschrieben werden.

Diese schon aus der Natur und aus dem Wortlaut der angeführten Staatsurkunden flieſſende Umgrenzung der genannten Rechtsgleichheit, wird auch in dem herzoglichen Patent vom 16. März 1807, am Schluß, durch eine salvatorische Clauſel ausdrücklich festgesetzt. Der Landesherr spricht: Er finde sich

„noch bewogen, zu erklären: daß in keinen andern „Stücken durch den Inhalt des gegenwärtigen Pa„tents einige Veränderung in der innern Verfaſ„sung Unserer Lande bewirkt werden solle, wie „denn auch alle Rechte und Geſetze, ohne „Ausnahme, welche zeither in Unsern Landen „gegolten haben, darin ferner, — so lange Wir „nicht ausdrücklich etwas Anderes festſetzen wer„den — sowohl bei den Rechtssprüchen als bei „andern Angelegenheiten Unserer Unter„thanen und Landeseinwohner, in ihrer „völligen Wirkung bleiben sollen“.

Wie fest und erschöpfend auch der Wille des MajoratStifters gewesen sey, daß seine Stiftung nach ihrem ganzen Umfang, mithin auch die Religionsclauſel, weder von fremder Verfügung noch von irgend einer Veränderung der Umstände abhängig seyn solle, geht deutlich aus der sehr umfaſſenden, verbietenden und derogirenden Verfügung des 20. §. seines Teſtamentes hervor. Er verbietet darin ausdrücklich

„das Majorat ganz oder zum Theil aufzuheben,

Digitized by Google

„oder auch daſſelbe und die deſſentwegen vor-
„geſchriebene Ordnung nur im Mindeſten
„abzuändern, oder ein Compromiß zu ſtellen, oder
„auch ſich darüber zu vergleichen“.

Und es ſoll,

„wo hierwider auf irgend eine der vorgeſchriebenen
„(vorhin erwähnten) oder nur erdenkliche Art
„gehandelt würde, ſolches Alles durchaus nichtig,
„von Unkräften und von Unwürden, auch von
„mir kraft derjenigen Macht, nach welcher ich
„disponiren könnte, daß keinem der künftigen Ma-
„joratSucceſſoren gar nichts davon zugekommen
„wäre, hiemit vorgängig caſſirt, aufgehoben und
„zernichtet ſeyn“.

Würde irgend ein zu dem Majorat Berufener

„ſich hierunter einige Contravention zu Schulden
„kommen laſſen, ſo ſoll derſelbe von Stund an
„des Rechts und Genuſſes an dem Majorat ver-
„luſtiget, und ein ſolcher Inhaber daſſelbe ſofort
„an den nächſtfolgenden an Jahren zu reſtituiren
„gehalten ſeyn“.

Auch ſollen

„diejenigen, ſo dergleichen etwas genehmigen, oder
„bewilligen und conſentiren, für ihre Perſonen eo
„ipso deſſen ebenmäſig unfähig werden, und wann
„ſich alle zuſammen vereinigen, und mit gemein-
„ſamen Conſens eine Aenderung, Veräuſſerung
„oder Beſchwerung belieben und zu Stand brin-
„gen ſollten oder wollten, das ganze Majorat
„gnädigſter Landesherrſchaft heimgefallen ſeyn,
„wann auch gleich Dero Decret oder Ratification
„dazu nachgeſucht und würklich erlangt worden
„wäre“.

Demnach bin ich der rechtlichen Meinung:

daß der Herr Quärent, durch ſeinen Uebertritt

Digitized by Google

zu der römisch-katholischen Kirche, des Succeſſionsrechtes in das Majorat ſich verluſtig gemacht habe [1].

Im Uebrigen findet ſich in den mitgetheilten Actenſtücken noch Anlaß zu der Bemerkung, daß die zwiſchen dem Herrn Quärenten und ſeinem Herrn Neffen eingetretene gerichtliche Erörterung, ſowohl ihrer Natur nach, als auch nach klarer Vorſchrift des unter dem 4. September 1771 landesherrlich beſtätigten Teſtamentes (§. 8), eine reine Juſtizſache ſey; daß folglich eine unmittelbare, hemmende oder aufhebende Einmiſchung des Landesherrn in dieſelbe, einen Recurs des Gegners an die Teutſche Bundesverſammlung, mittelſt einer Beſchwerde über verzögerte oder verweigerte Juſtiz, bundesverfaſſungsmäſig [2] begründen würde.

Uebereinſtimmend mit den in vorſtehendem Rechtsgutachten aufgeſtellten Grundſätzen, ward gegenwärtiger

---

1) Auch die nürnberger PatricierFamilie Tucher von Simmelsdorf hat einen FamilienVertrag, nach welchem alle Mitglieder derſelben, die von der evangeliſchen Kirche abtreten, von dem Genuß gewiſſer Fideicommißgüter ausgeſchloſſen ſeyn ſollen. Als dieſe Vertragsbeſtimmung von einem der katholiſchen Religion zugethanen Familienglied gerichtlich war angefochten worden, ward dieſelbe für rechtsgültig erklärt, in Gutachten der JuriſtenFacultäten zu Wien und Tübingen. Man ſehe: Rechtsgegründete Ausführung von der unumſtößlichen Gültigkeit der FamilienAnordnungen des adelichen Geſchlechtes der Tucher von Simmelsdorf im J. 1764; und Hagemann's u. Günther's Archiv, Th. III (1789. 8.), S. 272.

2) Wiener SchlußActe v. 1820, Art. 29 u. 63; in Klüber's Quellenſammlung zu dem Oeffentlichen Recht des Teutſchen Bundes, S. 205 und 218. Protokoll der Bundesverſammlung, vom 12. Auguſt 1817, §. 223, lit. C, Num. 3.

Digitized by Google

Rechtsfall von der Herzoglichen Sachsen-Altenburgischen Landesregierung rechtskräftig entschieden, in nachstehendem

Urtheil.

In Sachen, die zwischen dem Königlich-Preussischen Kammerherrn und Landrathe, Georg Anton von Hardenberg, auf Oberwiederstädt, eines, und dem Lehns-Vormunde des minderjährigen Johannes Friedrich Erasmus von Hardenberg zu Meiningen, dem Königlich-Preussischen Landrathe, Ernst Wilhelm Friedrich von Kerssenbrock, zu Helmsdorf, andern Theils, über das Recht zur ausschließlichen Succession in den Besitz und Genuß der drei von Hardenbergischen Mannlehn-Fideicommißgüter Schlöben, Raabis und Mökern, nach dem erfolgten Ableben des bisherigen Besitzers derselben, des Herzoglich-Sächsischen wirklichen GeheimenRaths und Hausmarschalls, Georg Gottlieb Lebrechts von Hardenberg, entstandene Rechts-Irrung betreffend, erkennen Wir, zur Herzoglich-Sächsischen Landesregierung hier verordnete Canzler, Vice-Canzler und Räthe, nachdem beide Theile in der von ihnen durch Compromiß festgesetzten Maase rechtlich gehört worden, für Recht:

daß, nach Maaßgabe der von dem weiland Königlich-Großbritannischen und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Geheimenrathe Friedrich August von Hardenberg, in seinem am 11. Juli 1767 errichteten Testamente, in Ansehung der Mannlehn-Rittergüter Schlöben, Raabis und Mökern getroffenen und nach seinem, im Jahr 1768 erfolgten Ableben, auf darum geschehenes Nachsuchen, der in dem, diesem Testamente beigefügten Codicill vom 13. Juli 1767 zuerst zur Succession berufenen vier Söhne weiland Anton Gottlieb Christophs von

Hardenberg unterm 4. September 1771 landes- und lehnsherrlich bestätigten Disposition, nach welcher diese Güter in ein Familien-Fideicommiß zu einem beständigen Majorate, und zwar zu einem im engern Sinne sogenannten Seniorate, für seine Stammes-Verwandten und übrigen, mit ihm in der gesammten Hand gestandenen Mitbelehnten, unter genauer Bestimmung der Eigenschaften der zur Succession Berufenen, vereiniget worden, die, nach dem am 16. Juni 1822 erfolgten Ableben des bisherigen Besitzers dieser Majorats- und resp. Seniorats-Güter, des weiland wirklichen Geheimenraths und Hausmarschalls von Hardenberg, von dem Königlich-Preussischen Kammerherrn und Landrath Georg Anton von Hardenberg gemachten Ansprüche auf das Recht zur Succession in die gedachten Fideicommißgüter für unbegründet, folglich auch seine dieserwegen angebrachten Gesuche für unstatthaft, dargegen vielmehr diese Güter nebst Zubehörungen, von dem erfolgten Ableben des benannten zeitherigen Besitzers derselben an, dem minderjährigen Johannes Friedrich Erasmus von Hardenberg zu Meiningen, als dermaligen rechtmäßigen Majorats- und resp. Seniorats-Erben und Nachfolger, für angefallen zu achten. Es ist daher derselbe dieser mehrerwähnten Güter sammt Zubehör, mithin auch der, durch die zeitherige Interims-Administration derselben erlangten Nutzungen, in der gedachten Eigenschaft, der oben angezogenen Fideicommißstiftung gemäß, sich anzumaasen und die in der Stiftung dem jedesmaligen Fideicommiß-Inhaber verliehenen Rechte und Befugnisse, und zwar bis zum Eintritte seiner Volljährigkeit, durch seine, ihn repräsentirenden Vormünder auszuüben wohl befugt, dargegen aber auch die dem jedesmaligen Fideicommiß-Inhaber auferlegten Verbindlichkeiten zu erfüllen verbunden.

Digitized by Google

Die in dieser Sache erwachsenen sämmtlichen gerichtlichen und ausser-gerichtlichen Kosten sind jedoch, aus bewegenden Ursachen, gegen einander zu compensiren und aufzuheben.

V. R. W.

(L. S.) Urkundlich mit dem Herzoglichen Regierungs-Insiegel bedruckt und gegeben. Altenburg den 12. Juli 1823.

F. C. A. von Trützschler.

Anmerkung.

Von guter Hand wird versichert, daß bald nach Eröffnung dieses, seinen Anspruch wegen Religionsänderung rechtskräftig zurückweisenden Urtheils, der Quärent, der katholisch gewordene Herr Georg Anton Freiherr von Hardenberg einen ihm gebohrnen Sohn von einem Evangelischen Geistlichen habe taufen lassen. So fern nun dieser in der evangelischen Religion erzogen wird und bei derselben beharrt, würde ihm, nach dem Ableben des jetzigen MannlehnFideicommisses, Herrn Johannes Friedrich Erasmus von Hardenberg, als Aeltestem, die Succession in den Besitz und Genuß der in Frage stehenden Güter zukommen.

Digitized by Google

III.

Recurs

eines Mitgliedes des Teutschen Bundes unmittelbar an die Gesammtheit der Bundesgenossen,

wegen

Beschwerde wider Beschlüsse oder gegen die Verfahrungsweise der Bundesversammlung.

Unter den Lücken in dem positiven öffentlichen Rechte des Teutschen Bundes, macht sich der Mangel einer Bestimmung bemerkbar, über die Frage: ob und in welchen Fällen wider Beschlüsse oder gegen die Verfahrungsweise der Bundesversammlung, der Recurs eines Bundesgliedes unmittelbar an die Gesammtheit der Bundesgenossen Statt habe?

Denkbar ist der Fall, daß ein Bundesglied sich befugt erachtet zu einer Beschwerdeführung wider die Bundesversammlung, aus dem Grund, weil, nach seiner Ansicht, durch einen Beschluß das allgemeine Gebot der Gerechtigkeit, insbesondere die Wirkungsbefugniß der Bundesversammlung, überschritten worden, oder weil durch die gewählte Verfahrungsweise die gehörige Förmlichkeit nicht

Digitized by Google

beobachtet, oder die Pflicht der jedem Bundesgenossen und seiner Regierung gebührenden äussern Achtung verletzt worden sey, daß aber durch solchen Beschluß oder solche Verfahrungsweise eine allen Bundesgenossen gemeinsame Beschwerde (gravamen commune) begründet werde. In der unten erwähnten und abgedruckten RecursDenkschrift wird in dieser Beziehung im Allgemeinen Folgendes gesagt: „Alle Bundesglieder sind gleich beheiligt dabei, daß die Bundesversammlung nicht nur die Grenzen ihrer Wirkungsbefugniß, vorzüglich gegen Bundesgenossen nicht überschreite, sondern auch die den Letzten gebührende Achtung nicht verletze. Eine Beschwerde, die in solcher Hinsicht heute dem Einen zugefügt wird, kann morgen einem Andern widerfahren, und da in dem Bundesverhältniß Alle gleich berechtigt sind, so ist die Einem von ihnen zugefügte Beschwerde Allen gemein“.

Die Grundverträge des Bundes haben den Fall nicht vorgesehen. Dennoch scheint, unter den oben erwähnten Voraussetzungen, der Recurs unmittelbar an die Gesammtheit der Bundesgenossen, von Seite des sich und alle übrigen Mitglieder des Bundes für beschwert erachtenden Bundesgliedes, seine Rechtfertigung zu finden in der Natur des teutschen Bundesverhältnisses, als eines völkerrechtlich-gesellschaftlichen, in dem erklärten Zweck des Bundes, in der bundesgrundgesetzlich vorgeschriebenen Handhabung des Rechtszustandes, in der verfassungsmäßigen Abhängigkeit der Bundesversammlung von dem Willen der Gesammtheit der Bundesglieder, und auch in der Analogie der ehemaligen teutschen Reichsverfassung.

Es ist nicht wahrscheinlich, daß ein Recurs dieser Art oft vorkommen werde; indeß ist er doch schon in dem ersten Jahrzehnt des Teutschen Bundes vorgekommen. Die Häupter der beiden fürstlichen Häuser Reuß-Schleiz

Digitized by Google

und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, welche zusammen die jüngere oder zweite Hauptlinie des Fürstlichen Gesammthauses Reuß von Plauen bilden, und unter der Benennung Reuß, jüngere Linie, gemeinschaftlich in der Bundesversammlung Sitz und Stimme haben, waren unter sich in Streit gerathen über den Maasstab, nach welchem die Mannschaft des in der Matrikel für Bildung des Bundesheeres ihnen beiden gemeinschaftlich zugeschriebenen Contingents unter ihnen zu vertheilen sey. Ueber diesen Streit veranlaßte Reuß-Schleiz, im Anfang des Jahres 1824, eine contradictorische Verhandlung in der Bundesversammlung.

Durch zwei Beschlüsse dieser Versammlung vom 18. und 24. März 1824 (Protocolle der B. V. von 1824, §. 67 und 70), und auch durch die Verfahrungsweise, hielt Reuß-Lobenstein und Ebersdorf sich und zugleich, indirect, alle Bundesgenossen für beschwert, und darum sich für berechtigt zu Beschwerdeführung wider die Bundesversammlung bei sämmtlichen Mitgliedern des Bundes. Der Fürst sendete an alle souverainen Fürsten und freien Städte, welche in dem Teutschen Bunde vereinigt sind, eine auf siebenzehn FolioSeiten gedruckte RecursDenkschrift, begleitet von Handschreiben Seiner Durchlaucht vom 30. April 1825; auch ließ der Fürst dieselbe am 13. Mai 1825 der hohen Bundesversammlung übergeben.

Dem Vernehmen nach, haben einzelne Souveraine theils in Antwortschreiben theils in Erklärungen an ihre Herren Gesandten in der Bundesversammlung sich über diesen Recurs erklärt, aber eine förmliche Verhandlung darüber in der Bundesversammlung ist nicht erfolgt. Der Streit selbst, welcher bei und in der Bundesversammlung lebhaft war betrieben und verhandelt worden, ward ausserhalb und ohne Zuthun der Bundesversammlung beigelegt, durch Vergleich beider Theile vom 13. Mai 1828.

Digitized by Google

Dieser RecursFall ist in dem Publicum fast ganz unbekannt geblieben, und die durch ihn veranlaßte Denkschrift ist eine große Seltenheit. Da sie durch ihren Inhalt eben so denkwürdig, als der Vorgang für das Bundesrecht und dessen Fortbildung wichtig ist, so scheint dieselbe an diesem Ort einer vollständigen Aufnahme werth zu seyn. Sie lautet wörtlich, wie folgt.

Erklärung

des Fürstlichen Hauses Reuß-Lobenstein und Ebersdorf an die Allerhöchsten, Höchsten und Hohen Glieder des Durchlauchtigsten Deutschen Bundes, betreffend das Verfahren der Bundesversammlung bei einem Streit in dem Fürstlichen Hause Reuß Jüngerer Linie, über den Theilungsmaasstab seines Bundescontingents. Im April 1825.

In der Reihe der Mitglieder des Deutschen Bundes ist, unter der Benennung „Reuß Jüngerer Linie“ die zweite Hauptlinie des Fürstlichen Hauses Reuß als eine Einheit bezeichnet, nicht nur in der Bundesacte und in der Wiener Schlußacte, sondern auch überall in den Verhandlungen und Beschlüssen der Bundesversammlung. Als Einheit nimmt das Gesammthaus Reuß Jüngerer Linie dermal an der Ausübung der Rechte im Bundesverhältniß, namentlich bei der Stimmführung im engern Rathe und im Plenum der Bundesversammlung Theil, als Einheit wird es hinsichtlich der Verpflichtungen gegen den Bund, der Gesammtheit der übrigen Bundesgenossen gegenüber, betrachtet.

Dem zufolge ward in der provisorischen Matrikel und in den Bestimmungen über die Kriegsverfassung des

Digitized by Google

Bundes, nach dem gewählten Maasstab der Bevölkerung, den unter dem Gesammthause Reuß Jüngerer Linie erscheinenden Fürstlichen Bundesmitgliedern sowohl der Geldbeitrag als auch das Mannschaftscontingent als die Leistung einer Einheit oder Gesammtheit angesetzt, das Mannschaftscontingent in einer Gesammtsumme von 522 Mann.

Dieses Quantum von Mannschaft hat der Durchlauchtigste Deutsche Bund von dem Fürstlichen Hause Reuß Jüngerer Linie zu erwarten, haben die verschiedenen Linien dieses Hauses unter sich zu vertheilen.

Ueber den Theilungsmaasstab ergab sich im Innern des Hauses eine Verschiedenheit der Ansichten; eine Verschiedenheit, von deren Erörterung und gütlicher oder richterlicher Ausgleichung die Erfüllung der Verbindlichkeit der Jüngern Linie, ihr Contingent zu gehöriger Zeit vollzählig vorzustellen, in Bereitschaft zu halten und in das Feld zu stellen, auf keinen Fall abhängig gemacht ward oder werden durfte.

Die Linie Schleiz meinte, weil in der Bundesmatrikel das Contingent der Jüngern Hauptlinie nach dem Maasstab der Bevölkerung berechnet sey, so müsse es auch nach demselben von den Speciallinien dieses Gesammthauses unter sich vertheilt werden. Der früher durch Hausverträge von 1647 und 1666 festgesetzte Theilungsmaasstab für das Reichscontingent sey mit dem Fall der Reichsverbindung erloschen. Nach dem Maasstab der Einwohnerzahl habe Schleiz mit Gera zu dem Bundesheer 49 Mann weniger, Lobenstein und Ebersdorf hingegen so viel mehr zu stellen, als nach dem Maasstab des Vertrags von 1666, welcher für Mannschaftstellung zwischen Schleiz und Gera einer Seits und Lobenstein und Ebersdorf anderer Seits das Verhältniß von $^4/_5$ zu $^1/_5$ festsetze.

Digitized by Google

Die beiden Linien Lobenstein und Ebersdorf, deren Landestheile jetzt, nachdem die erste im Mai 1824 erloschen ist, in dem Besitz der zweiten ein Ganzes bilden, hielten dafür, dieser Maasstab sey für erloschen nicht zu achten; wenigstens müsse er so lange gelten, bis durch Vergleich oder Rechtspruch ein anderer begründet sey. Die jüngere Linie verhalte sich, in Absicht auf das Kriegscontingent, zu dem Bund, wie ehehin zu dem Reich, als eine Gesammtheit. Wie vormals, bestehe noch jetzt unter den Speciallinien der jüngern Hauptlinie, in Absicht auf ihre Landestheile, eine Gemeinschaft, für landständische Verfassung, für Ausübung der wichtigsten Hoheitsrechte und der Lehnherrlichkeit, namentlich für die allgemeine Landes- und Heerfolge, für die allgemeine Kriegseinrichtung überhaupt und für alle Landeslasten, welche auf Vertretung und Erhaltung des Gesammtstaates sich beziehen. Zu dem Ende bestehe noch jetzt für alle Landestheile der Jüngern Linie eine gemeinschaftliche oberste Staatsbehörde, die Regierung zu Gera, durch welche auch die Verhandlungen jener Linie mit auswärtigen Behörden Statt hätten. Nur für Gegenstände, welche der Gesammtregierung nicht vorbehalten sind, gebühre jedem Regenten eines besondern Landestheils daselbst die besondere Staatsverwaltung. Außerdem bestehe für das Fürstenthum Gera eine gemeinschaftliche Regierung pro indiviso, unter welcher kein Rechtsverhältniß dieses Gebiets zu den übrigen Landestheilen ohne freie Zusammenstimmung beider Souverains abgeändert werden dürfe. Der vertragmäßige Theilungsmaasstab sey nicht bedingt durch die Fortdauer der Reichsverbindung. Er sey nicht beschränkt auf die Reichs- und Kreislasten, sondern bestimmt für die gemeinschaftlichen Lasten überhaupt. Die Kriegseinrichtung und die Kriegslasten seyen in der Jüngern Linie immer gemeinschaftlich behandelt worden, und das Reichscontingent sey in Kriegszeiten stets in gemeinschaftlichem Sold gestanden. In den Hausverträgen sey

Digitized by Google

eine Vertheilung der Vortheile der Vertheilung der Lasten gegenüber gestellt. Beide seyen correlat, und die erste sey das Element, aus welcher die letzte sich gebildet habe. Habe vormals Schleiz, vertragweise, mehr Mannschaft zu stellen sich verpflichtet, als das Verhältniß der Volksmenge ihm auflegen würde, so sey es dafür bei Vertheilung der Landesvortheile, namentlich durch Steuern, entschädigt worden. Demnach müsse entweder der vertragmäßige Theilungsmaasstab auch fernerhin gelten, oder der ganze Hausvertrag rescindirt werden, in welchem jener Maasstab in wesentliche, also unzertrennliche Verbindung mit der gleichzeitigen territorialen und finanziellen Auseinandersetzung der betheiligten Linien gebracht sey. In dem letzten Fall werde die Schleizer Linie in dem Verhältniß der Contingentstellung gewinnen, und in finanzieller Hinsicht verlieren.

Diese im Innern der Jüngern Linie über den Theilungsmaasstab ihres Bundescontingentes entstandene Irrung muß entweder durch gütliche Uebereinkunft erledigt werden, oder durch schiedsrichterlichen Rechtspruch auf dem haus- und landesgrundverfassungsmäßigen Wege der Reußischen Stamm-Austräge, welcher durch die Erb- und Geschlechtsvereinigung von 1688 grundgesetzlich angeordnet ist. Bis zu solcher Erledigung geschieht der Bundespflicht Genüge, wenn die der Jüngern Linie insgesammt obliegende Contingentstellung dem Bunde gesichert und von dem Zeitpunct an, wo eine matrikularmäßige Bereithaltung der Contingente allgemein nachzuweisen ist, vollständig bewirkt wird, sey es nach einstweiliger Uebereinkunft beider Theile, oder indem, ohne solche, eine von beiden Speciallinien das streitige Quantum von 49 Mann unter Vorbehalt freiwillig aufstellt.

Ungeachtet eine Veranlassung zu förmlicher Nachweisung einer solchen interimistischen Bereithaltung der strei-

Digitized by Google

tigen Mannschaft noch nicht eingetreten, und in anderer Hinsicht der Streit über den Theilungsmaasstab der Bundesversammlung fremd war, so ward solcher dennoch bei dieser, in ihrer ersten Sitzung des Jahres 1824, von Fürstlich Reuß-Schleizischer Seite angebracht. Von Schleiz erfolgte, in einer ausführlichen gedruckten "Denkschrift", die Erklärung:

> "daß, da es hier die Erfüllung einer Bundespflicht "gelte, nur allein die hohe Bundesversammlung "berufen sey, über die vollständige oder unvollständige Erfüllung derselben zu urtheilen und die "Bundesbeschlüsse zu vollziehen".

Zu gleicher Zeit ward von derselben Seite, in dem Protokoll der Bundesversammlung (§. 13), der Antrag hinzugefügt:

> "die hohe Bundesversammlung wolle, zu Aufrechthaltung ihrer Beschlüsse, das Geeignete verfügen, "damit solche innerhalb der Jüngern Linie des Fürstlich Reußischen Hauses allenthalben vollständig zur "Ausführung gebracht würden, auch zu diesem Behuf beschliessen, daß in die neu anzufertigende "Matrikel die Population eines jeden der drei "zur Jüngern Linie des Reußischen Hauses gehörenden Fürstenthümer besonders eingetragen werde, "damit in Zukunft die bundesmatrikularmäßige Verpflichtung eines jeden Einzelnen dieser Bundesfürsten desto deutlicher erhelle".

Von Fürstlich Reuß-Lobenstein- und Ebersdorfscher Seite ermangelte man nicht, sogleich in demselben Protokoll, unter Beziehung auf eine "Vorläufige Gegenerklärung", die alsbald eingereicht ward, und auf eine einzureichende nähere Darstellung, die Competenz der Bundesversammlung, in Absicht auf Entscheidung der Hauptsache, abzulehnen. Man sey, ward erklärt,

Digitized by Google

„der Ansicht, daß diese ganze Angelegenheit entwe-
„der durch bundestägige Vermittlung eines gütlichen
„Uebereinkommens, oder im Wege der ordentlichen
„Austräge, welche im Reußischen Gesammthause
„für alle Irrungen zwischen den Gliedern desselben
„durch einen allgemeinen Familienvertrag von 1668
„vorgeschrieben seyen, der Entscheidung zuzuführen
„seyn werde".

Nachdem von Schleiz „Bemerkungen über die vor-
läufige Gegenerklärung" bei der Bundesversammlung (ge-
druckt) eingekommen waren, erklärten daselbst Loben-
stein und Ebersdorf in einer ausführlichen (gedruckten)
„Denkschrift":

„aus den angeführten Thatsachen und Urkunden
„gehe die Verpflichtung des Hauses Schleiz, wie
„sie von Ihnen behauptet werde, vor der Hand
„überwiegend hervor, und Ihre Behauptung erscheine
„possessorisch als völlig unwidersprechlich".

„Sie hätten sich freiwillig zu einstweiliger Con-
„tingentstellung nach der Population ausdrücklich
„erboten, erwarteten aber, daß ihnen Schleiz mit
„verhältnißmäßiger Beischaffung der zum Unterhalt
„einer erhöheten Mannschaftszahl erforderlichen Mittel
„gleichzeitig entgegenkommen werde".

„Im Uebrigen könne der Bund nur verlangen,
„daß Schleiz die Differenz mittelst des in der
„Reußischen Hausverfassung begründeten Verfahrens
„zur Erledigung bringe, und, wenn gütliche Ver-
„einigung nicht zu Stande komme, Klage anstelle".

„Bei den bestehenden Hausverträgen, welche
„durch die Bundesverfassung garantirt erschienen,
„und welche die Mittel zu gütlicher oder rechtlicher
„Ausgleichung darböten, könne die Bundesversamm-
„lung mit rechtsentscheidenden Maaßregeln nur in

Digitized by Google

„dem äußersten Falle einschreiten, wenn es schlecht„hin das Ansehen gewönne, als sey die erwähnte „innere Entscheidung nicht zu erwarten, indem die „Contingentstellung mit den Geldleistungen einstwei„len, wie vorbemerkt, nach den bestehenden Haus„verträgen sich regeln müsse".

Es ward ferner in der Erklärung, womit diese Denkschrift in der neunten Sitzung von 1824 übergeben wurde, noch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht:

„daß die hohe Bundesversammlung bei der darge„stellten Sachlage keinen nähern oder entferntern „Beweggrund finden könne, mit Beschlüssen „hervorzugehen, wodurch irgend, direct „oder indirect, die gehörige Wirksamkeit „der Reußischen Haus- Landes- und Ge„meinschafts-Verfassung im Verhältniß „zum Bunde oder in den gegenseitigen „inneren Beziehungen der Landesportio„nen factisch paralysirt werden und der „Tendenz der Fürstlich Schleizischen Anträge ohne „die von der Gerechtigkeit erwarteten Vor„aussetzungen Raum gegeben würde".

Hierauf erfolgte, unter dem 18. März 1824, in der zehnten Sitzung, von Seite der Bundesversammlung, nach dem Gutachten einer von ihr für diese Sache aus ihrer Mitte erwählten Commission [1]), sofort, ohne vorhergegangene Instructions-Einholung, durch Stimmenmehrheit [2]) ein Beschluß dieses Inhalts:

---

1) Diese Commission ward, ohne förmliche Wahl, auf bloßen Antrag des Präsidii ernannt. (A. d. H.)

2) Die Minderheit bildeten: die Curiatstimme der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser und diejenige von Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg, welche für Instructions-Einholung sich erklärten, aber, bei der überwiegenden Stimmenmehrheit, die Beschlußfassung nicht aufhalten wollten.

Digitized by Google

„1) daß der für alle höchste und hohe Glieder des „Deutschen Bundes verbindliche Maasstab der Bundes„matrikel auch der Maasstab der Bundesleistungen eines „jeden der Fürstlich Reußischen Häuser Jüngerer Linie sey;

„2) daß mithin jedes dieser Fürstlichen Häuser das „nach obigem Maasstabe auf selbiges kommende Bundes„contingent vollständig zu stellen, auszurüsten, zu unter„halten und in der durch die Kriegsverfassung des Deut„schen Bundes bestimmten Maase stets in Bereitschaft „zu halten habe;

„3) daß die hohe Bundesversammlung — nach der „in der Wiener Schlußacte Art. 31, ihr aufgelegten „amtlichen Verpflichtung, für die Vollziehung der Bun„desgesetze und der in Gemäßheit ihrer Competenz von „ihr gefaßten Beschlüsse zu sorgen und zu diesem Ende, „nach Befinden, die erforderlichen Executionsmaasregeln „in Anwendung zu bringen — von den Fürstlichen Häu„sern Reuß-Lobenstein und Reuß-Ebersdorf binnen sechs „Monaten eine Anzeige von der erfolgten völligen Her„stellung und Ausrüstung des nach der Bundesmatrikel „von Ihnen bereit zu haltenden Bundescontingents erwarte;

„4) daß die hohe Bundesversammlung, auf den „Grund der Bundesacte, Anstand nehmen müsse, der „Protestation der gedachten Häuser, wider die individuelle „Eintragung der zu der Fürstlichen Jüngern Linie Reuß „gehörigen höchsten Häuser in die eben unter der Arbeit „begriffene definitive Bundesmatrikel, die gewünschte Folge „zu geben; und

„5) daß den Fürstlichen Häusern Jüngerer Linie „anheim gestellt sey, die übrigen in der vorliegenden Dif„ferenz zur Sprache gekommenen, streitigen Puncte, welche „nicht, wie die oberwähnten, die Bundesverfassung, son„dern die Rechtsverhältnisse dieser Häuser unter sich be„treffen, zu deren Entscheidung also die hohe Bundes„versammlung nicht berufen ist, auf dem durch die Erb-

Digitized by Google

„und Geschlechtsvereinigung aller Fürstlich Reußischen „Häuser vom 10. November 1668, §. 71, vorgezeich„neten hausgesetzlichen Wege gütlich oder rechtlich zu „beseitigen".

Nichts konnte den Fürstlichen Häusern Reuß-Lobenstein und Ebersdorf unerwarteter seyn, als dieser Beschluß, worin:

1) nicht nur stillschweigend vorausgesetzt ward, die Bundesversammlung sey befugt, den Streit in der Hauptsache sofort, und zwar unmittelbar zu entscheiden, sondern auch

2) von Ihr eine vermeintliche definitive Entscheidung, zum Nachtheil jener Fürstlichen Häuser, wirklich ertheilt, und

3) mit Executionsmaasregeln gedroht ward.

Die Fürstlichen Häuser [1]) Reuß-Lobenstein und Ebersdorf sahen sich hierdurch veranlaßt, in der nächstfolgenden Sitzung der Bundesversammlung, vom 24. März 1824, eine förmliche Rechtsverwahrung gegen den beschwerenden Beschluß in das Protocoll zu legen. Dieselben verwahrten sich

„gegen jede Anerkennung irgend eines Präjudizes „hinsichtlich der Anwendung, welche von der Form

---

1) Die jüngere Hauptlinie des Fürstlichen Hauses Reuß theilte sich bekanntlich in zwei Unterlinien, in Reuß-Lobenstein und Reuß-Ebersdorf. Die Linie Lobenstein erlosch während der hier in Rede stehenden Verhandlung bei der Bundesversammlung, am 7. Mai 1824, ihr succedirte die Linie Ebersdorf, die sich seitdem Reuß-Lobenstein und Ebersdorf nennt. Diese setzte daher seit dem 7. Mai die Verhandlung allein fort, und so erklärt sich, warum in obiger Stelle bei dem Datum vom 24. März 1824 von den Häusern Reuß-Lobenstein und Ebersdorf die Rede ist, später hingegen nur von dem Hause Reuß-Lobenstein und Ebersdorf. (A. d. H.)

Digitized by Google

„und vom wesentlichen Inhalte dieses verehrlichen „Bundesbeschlusses auf den Bestand der innern „Verfassungsverhältnisse der Fürstlich Reußischen „Jüngern Linie und auf die Wirksamkeit des ganzen, „von den genannten zwei Hochfürstlichen Häusern „eigentlich behaupteten Rechtsgebiets, bei dem eventuell zwischen denselben und dem Hochfürstlichen „Hause Schleiz zu eröffnenden hausgesetzlichen „Proceßverfahren irgend versucht werden dürfte".

Sie wollten, ward hinzugefügt,

„keine Ihnen für das bezeichnete Rechtsverhältniß „nachtheilige Voraussetzung oder Consequenz, dem „Fürstlichen Hause Schleiz gegenüber, eingeräumt „haben".

Zugleich machten sie den Antrag, daß ihre zu dieser Verwahrung gehörende schriftliche Eröffnung loco dictaturae gedruckt und so dem Protocoll beigefügt werde; eine Eröffnung, die gedruckt kaum einen Bogen würde gefüllt haben.

Von Fürstlich Schleizischer Seite erfolgte hierauf eine Gegenverwahrung, und von Seite der Bundesversammlung, noch in derselben Sitzung, der Beschluß:

„1) die Bundesversammlung beziehe sich auf ihren, „in der 10. Sitzung vom 18. März d. J., „(§. 67), gefaßten Beschluß, welchen sie, in „allen das Bundesverhältniß betreffenden Fällen, „in seinem wahren Sinne zu handhaben wis„sen werde";

„2) die Erklärung der Fürstlich Reußischen Häuser „Lobenstein und Ebersdorf werde in das Bun„desarchiv niedergelegt, jedoch der Druck derselben loco dictaturae für überflüssig erklärt".

Digitized by Google

Das Fürstliche Haus Reuß-Lobenstein und Ebersdorf konnte eine solche, nicht nur mit der verfassungsmäßigen Competenz der Bundesversammlung unvereinbare, sondern auch dem künftigen Rechtspruch des haus- und landesgrundgesetzlichen Austrägalgerichtes offenbar vorgreifende Entscheidung der Bundesversammlung nicht auf sich beruhen lassen.

Es glaubte einen Versuch machen zu müssen, durch überzeugende Gründe darzuthun, daß die Bundesversammlung durch die erhaltene Versicherung, es werde in dem matrikularmäßigen Contingent des Fürstlichen Hauses Reuß Jüngerer Linie überall und fortwährend kein Mangel erscheinen, sich für berubigt halten könne, daß sie aber zugleich verpflichtet sey, eine solche nähere Erklärung und Bestimmung des gefaßten Beschlusses zu ertheilen, wodurch ausser allen Zweifel gestellt würde, daß durch jene Schlußziehung kein inneres Verfassungsverhältniß der Jüngern Linie Reuß in seiner vertragsmäßigen und grundgesetzlichen Wirksamkeit habe gestört, oder eine den künftigen Austrägalrichter im geringsten bindende Norm aufgestellt werden sollen, sondern daß, in Ermangelung gütlicher Uebereinkunft, die definitive rechtliche Entscheidung des Streites über den Theilungsmaasstab dem erwähnten Austrägalgericht uneingeschränkt anheimgestellt bleibe. Das Haus Lobenstein und Ebersdorf hatte sich einer solchen, sein wohlbegründetes und ausdrücklich behauptetes Recht gegen jede sachwidrige Auslegung und Anwendung des Beschlusses verwahrenden Erklärung um so sicherer zu versehen, je genügender dadurch jede Vermuthung entfernt worden wäre, daß die Bundesversammlung in dem mehrerwähnten Beschluß die innere Verfassung eines Bundesstaats abzuändern versucht, und sich durch dieses Verfahren gegen den Willen aller Deutschen Regierungen sowohl mit dem legitimen, jeden Staat in seinem rechtmäßigen gesetzlichen Zustande schützenden Princip überhaupt, als auch mit

Digitized by Google

den Grundgesetzen und mit definitiven Beschlüssen des Bundes in förmlichen Widerspruch versetzt habe.

Das Haus Lobenstein und Ebersdorf ließ zu dem Ende der Bundesversammlung, in ihrer Sitzung vom 27. Januar 1825, zwei ausführliche Darstellungen: eine (gedruckte) „Nochmalige Erörterung, betreffend das „Rechtsverhältniß des Gesammthauses Reuß Jüngerer „Linie zum Durchlauchtigsten Deutschen Bunde", und (lithographirte) „Vorläufige Ansichten, den von der „hohen Bundesversammlung in der zehnten Sitzung von „1824 gefaßten Beschluß betreffend", überreichen [1]). In der letzten Darstellung sind die vermehrten Schwierigkeiten erörtert, in welche das Haus Lobenstein und Ebersdorf sich dem Hause Schleiz gegenüber durch den Inhalt des gedachten Bundestagsbeschlusses versetzt sieht, und sind Andeutungen gegeben, wie derselbe nach den Gesichtpuncten, unter welchen jenes Haus sein Recht auffassen zu dürfen glaubt, zu verstehen und zu erklären sey. Die Schlußerklärung geht dahin:

„das Fürstliche Haus werde sich dem zuversichtlichen „Vertrauen überlassen dürfen, es werde die hohe „Bundesversammlung, in dem preiswürdigen Ge„fühl ihrer amtlichen Pflicht und Befugniß, durch „die feste Zusicherung des gedachten Fürstlichen „Hauses Sich vollkommen beruhigt finden, daß „von dem Augenblick an, wo eine förmliche Nach„weisung matrikularmäßiger Bereithaltung der Bun„descontingente allgemein wird erfolgen müssen, „auch jenes Contingent fortwährend in vollständiger

1) Wider diese beiden Darstellungen ließ das Fürstliche Haus Reuß-Schleiz eine auf 28 FolioSeiten lithographirte „Erklärung auf die neuerlichen Eingaben des Fürstlichen Hauses Lobenstein und Ebersdorf, betreffend die BundesMatrikularlasten der Reußischen Fürstenthümer", bei der Bundesversammlung einreichen. (A. d. H.)

Digitized by Google

„Bereitschaft werde gefunden werden, welches dem „in der Bundesacte und in der Wiener Schlußacte „überall nur collectiv als Bundesglied bezeichneten „Fürstlichen Gesammthause Reuß Jüngere Linie, „mithin auch anders nicht als insgesammt, bun„desverfassungsmäßig wird zugetheilt seyn, während „diejenige vorübergehende Irrung, welche über den „Maasstab der Vertheilung dieses Contingents „unter die Mitglieder der Gesammtheit bloß im „Innern des Gesammthauses obwaltet, folglich, „zumal bei der oben gegebenen Zusicherung, aus„wärtiger Erörterung und Entscheidung nicht un„terliegt, auf hausverfassungsmäßigem Wege ihre „Erledigung finden wird“.

In der Sitzung vom 27. Januar 1825, in dem ersten Separat-Protokoll, erklärte die Bundesversammlung im Voraus ihren Beschluß vom 24. März 1824, (Protokoll der eilften Sitzung g. J. §. 70) für einen definitiven, die frühere Commission für beendigt. Sie beschloß daher, vorstehenden Antrag einer eigenen Commission zum Vortrag zuzustellen. Indeß ernannte sie hiezu sofort, wie vom Hause Lobenstein und Ebersdorf selbst in Antrag gebracht worden war, dieselben Gesandten, welche die frühere Commission gebildet hatten.

Nachdem unterdessen in der Sitzung vom 24. März 1825 das Fürstliche Haus Reuß-Schleiz die Aufrechthaltung des beschwerenden Beschlusses vom 18. März 1824 in Antrag gebracht hat, die Bundesversammlung aber zu den Oster-Ferien geschritten ist, ohne eine das Fürstliche Haus Reuß-Lobenstein und Ebersdorf beruhigende Erklärung ertheilt zu haben, so wird nunmehr Alles für erschöpft zu halten seyn, was zeither noch abhalten konnte, mit gegenwärtiger Beschwerdeführung hervorzutreten.

Digitized by Google

Wenn in Streitigkeiten unter Bundesgliedern die Bundesversammlung offenbar die Grenzen ihrer verfassungsmäßigen Wirkungsbefugniß überschreitet, so sind die gefaßten Beschlüsse, nach Inhalt des Art. 10 der Wiener Schlußacte, verfassungswidrig. Es wird durch dieselben eine gemeinsame Beschwerde aller Bundesgenossen, und dawider ein Recurs des Betheiligten, unmittelbar an die Gesammtheit der Bundesglieder, begründet.

Alle Bundesglieder sind gleich betheiligt dabei, daß die Bundesversammlung nicht nur die Grenzen ihrer Wirkungsbefugniß, vorzüglich gegen Bundesgenossen nicht überschreite, sondern auch die den Letzten gebührende Achtung nicht verletze. Eine Beschwerde, die in solcher Hinsicht heute dem Einen zugefügt wird, kann morgen einem Andern widerfahren, und da in dem Bundesverhältniß Alle gleich berechtigt sind, so ist die Einem von ihnen in diesem Verhältniß zugefügte Beschwerde Allen gemein.

Daß aber eine Ueberschreitung der verfassungsmäßigen Competenzgrenzen in dem vorliegenden Fall wirklich erfolgt sey, ergibt sich, nach der Ueberzeugung des Fürstlichen Hauses Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, unzweifelhaft, wenn man vorstehende einfache Erzählung des Vorgegangenen mit dem kundbaren grundgesetzlichen Competenzverhältniß der Bundesversammlung prüfend in Verbindung setzt.

In Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich ist die Bundesversammlung, so weit nicht bloß die Aufrechthaltung des Besitzstandes durch dringende Umstände nöthig wird, nur subsidiarisch competent; nämlich, wenn und so weit dafür Familien-Austräge, Vertrag-Austräge, oder von den Parteien durch Compromiß erwählte Schiedsrichter nicht bestehen.

Digitized by Google

Wiener Schlußacte von 1820, Art. 24 und 30.

Beschluß der Bundesversammlung vom 16. Juni 1817, Art. 1.

Beschluß der Bundesversammlung in der Plenar-Versammlung vom 3. Aug. 1820, §. 2, Art. 10.

Ferner ist, in Streitigkeiten einzelner Bundesglieder unter sich, wenn dafür Familien-Austräge, Vertrag-Austräge oder Schiedsrichter nicht bestehen, die Bundesversammlung zu unmittelbarer Entscheidung des Streites nicht befugt, sondern durch die Bundesacte (Art. 11) angewiesen, Vermittlung durch einen Ausschuß zu versuchen, und falls dieser Versuch fehl schlagen sollte, und demnach eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, solche durch eine wohl geordnete Austrägal-Instanz zu bewirken.

Das Fürstlich Reußische Gesammthaus hat, für Streitigkeiten seiner Mitglieder unter sich, eigene Stamm-Austräge angeordnet, in der Erb- und Geschlechtvereinigung von 1668, §. 44 und 71;

Denkschrift der Fürstlichen Häuser Reuß-Lobenstein und Ebersdorf ꝛc., S. 79 ff.

welche von der Bundesversammlung, in dem oben angeführten Beschluß vom 18. März 1824, ausdrücklich anerkannt sind.

Sollten diese Familien-Austräge, in dem vorliegenden Streit zweier Fürstlich Reußischen Speciallinien unter sich, nicht competent seyn, sollte der Bundesversammlung, und zwar unmittelbar, das Entscheidungsrecht zustehen, so wären solches zwei Ausnahmen von den beiden so eben angezeigten Regeln des Bundesrechtes. Solche würden nicht zu vermuthen, sondern von der Bundesversammlung, als dem behauptenden Theil, streng zu erweisen seyn.

Diesen Beweis glaubte die Commission, deren Gutachten die Stimmenmehrheit bei dem beschwerenden Haupt-

Digitized by Google

beschluß vom 18. März 1824 zum Grunde legte, so viel das von ihr behauptete unmittelbare Entscheidungsrecht der Bundesversammlung betrifft, durch zwei Artikel der Wiener Schlußacte zu führen, durch Art. 17 und Art. 31.

Nach Art. 17 ist „die Bundesversammlung berufen, „zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesacte, „die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren „Auslegung Zweifel entstehen sollten, dem Bundeszweck „gemäß zu erklären, und in allen vorkommenden Fällen „den Vorschriften dieser Urkunde ihre richtige Anwendung „zu sichern".

Welches ist die Vorschrift der Bundesacte, die in dem vorliegenden Falle anwendbar ist? Keine andere, als die oben angeführte des 11. Artikels: daß die Bundesversammlung, in Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, Vermittlung versuchen, daß sie, wenn diese fehlschlägt, richterliche Entscheidung durch eine Austrägal-Instanz bewirken soll. Dieß ist also die Vorschrift, deren richtige Anwendung zu sichern, die Bundesversammlung in dem von ihrer Commission angerufenen Art. 17 berufen ist. Dieß ist die Vorschrift, welche die Mehrheit in der Bundesversammlung durch ihren Beschluß hintangesetzt hat, indem sie eine Vermittlung nicht versuchte, eine Entscheidung durch eine Austrägal-Instanz nicht bewirkte, sondern sofort sich selbst unmittelbar das Entscheidungsrecht beilegte.

Zweitens, erklärt der Art. 17 die Bundesversammlung für berufen, die in der Bundesacte enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollte, dem Bundeszweck gemäß zu erklären. War in dem vorliegenden Fall über die Auslegung einer Bestimmung der Bundesacte Zweifel entstanden? Nein! Denn die Bundesacte enthält für den vorliegenden Fall keine Bestimmung, über deren Auslegung Zweifel entstanden wäre. Wenn in der Bundesacte „Reuß Jüngere Linie"

Digitized by Google

als Bundesglied benannt wird, so ist diese Benennung, und Wer damit gemeint sey, völlig klar und von keinem Theil bestritten. Gestritten wird nur darüber: welchen Theilungsmaasstab die darunter Begriffenen anzuwenden haben, wenn sie das dem Bundesglied „Reuß Jüngere Linie“ in der Matrikel zugetheilte Bundescontingent unter sich vertheilen.

Wäre über die Auslegung jener Bestimmung Zweifel entstanden, so würde die bestimmende Auslegung, da die Benennung der Bundesglieder zu den grundgesetzlichen Bestimmungen der Bundesacte gehört, vor das Plenum der Bundesversammlung gehören. Indeß faßte die Bundesversammlung den erwähnten Beschluß ohne Instructions-Einholung in dem engern Rath und per majora. Aber selbst in dem Plenum würde ein Beschluß über jene Auslegung nicht durch Stimmenmehrheit, sondern nur durch Stimmeneinhelligkeit zu Stande kommen können. Denn die Fragen: Wer zu den Bundesgliedern gehöre? Wie diese zu benennen seyen? Wie die ihnen, als solchen, beizulegende Benennung zu verstehen sey? waren bei Errichtung der Bundesacte Gegenstand einer grundgesetzlichen Bestimmung. Eine solche kann, in dem Bundes-Grundvertrag, anders nicht als durch Einwilligung Aller erfolgen, und auch nur auf diesem Wege kam die Benennung „Reuß Jüngere Linie“ in die Bundesacte.

Der andere Artikel der Wiener Schlußacte, auf welchen die Commission und die ihr beigefallene Mehrheit die Competenz der Bundesversammlung gründen möchte, ist der Art. 31. Nach den eigenen Worten der Commission heißt es darin: „die Bundesversammlung habe „das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung „der Bundesacte und der übrigen Grundgesetze des „Bundes, und der von ihr in Gemäßheit ihrer Competenz gefaßten Beschlüsse zu sorgen, auch zu diesem

„Ende, nach Erschöpfung aller andern bundesverfassungs-
„mäßigen Mittel, die erforderlichen Executions-Maas-
„regeln in Anwendung zu bringen".

Vorstehende Bestimmung begründet eine unmittelbare Vollziehungsbefugniß der Bundesversammlung gegen Bundesglieder, für einen gewissen Fall. Welches dieser Fall sey? ob er hier vorhanden sey? das ist die Frage.

Es ist der Fall unzweifelhafter Verletzung bundesmäßiger Pflichten, eines einzelnen Bundesgliedes gegen Alle. Wo nämlich der Bund, die Gesammtheit der Bundesglieder, unmittelbar dabei betheiligt, oder durch seine Grund- oder andere Verträge die Bundesversammlung geradehin dafür zu sorgen angewiesen ist, daß einzelne Bundesglieder ihre durch das vertragmäßige Bundesrecht unzweifelhaft begründeten Verpflichtungen gehörig erfüllen, da kann im Weigerungsfall, durch die Bundesversammlung nach erfolgter ordnungsmäßigen Abstimmung und Fassung eines Beschlusses, die vorschriftsmäßige Anwendung jenes Artikels eintreten.

Der Fall einer Weigerung, eine Bundespflicht zu erfüllen, war und ist hier offenbar nicht vorhanden. Weder das Fürstliche Haus Reuß Jüngerer Linie insgesammt, noch die Speciallinien desselben weigern sich, das diesem Bundesglied in der Matrikel angewiesene Contingent von 522 Mann vollzählig zu gehöriger Zeit vorzustellen, in Bereitschaft zu halten und in das Feld zu stellen.

Wenn im Innern des Gesammthauses der Maasstab streitig geworden ist, nach welchem diese Mannschaft unter die Speciallinien zu vertheilen sey, so sind doch die Betheiligten weit entfernt von der Absicht oder Behauptung, daß wegen und während dieses Zwiespaltes die matrikularmäßige Contingentmannschaft unvollzählig seyn, daß durch solche Unvollzähligkeit eine Lücke in dem Bundesheer entstehen dürfe. Beseelt von dieser Ueber-

zeugung und Gesinnung, hat sogar die Linie Lobenstein und Ebersdorf die feste Zusicherung erklärt, für Aufstellung derjenigen 49 Mann, welche die Differenz des streitigen Theilungsverhältnisses bilden, während des Streites Sorge tragen zu wollen.

Eine sicherere Bürgschaft für vollständige Erfüllung der matrikularmäßigen Bundespflicht der Jüngern Linie Reuß konnte wohl nicht verlangt werden. Glaubte aber die Mehrheit in der Bundesversammlung sich jene Erfüllung durch ein noch bündigeres Versprechen versichern zu müssen, so stand nur bei Ihr, auf Ertheilung eines solchen in dem gehörigen Wege hinzuwirken, ohne hiedurch einem der beiden Betheiligten in Absicht auf den Streitgegenstand einen Rechtsnachtheil zuzufügen.

Auf jeden Fall mußte, da hier Gefahr auf dem Verzug offenbar nicht haftete, die durch die Natur des Bundesverhältnisses und die Bundes-Grundverträge gebotene Vermittlung versucht, und die Vorschrift der provisorischen Competenz-Bestimmung §. 7, in zweifelhaften Fällen Instruction einzuholen, gebührend beachtet werden.

Zu einer Drohung mit Executions-Maasregeln fehlte es unverkennbar an rechtfertigender Ursache, weil es an einer Weigerung fehlte, Bundespflichten zu erfüllen, und ohne eine solche die Ausübung der Executions-Befugniß nicht Statt haben kann. Ueberdieß gebietet der von der Commission selbst angerufene Art. 31 der Wiener Schlußacte ausdrücklich, daß erst „nach Erschöpfung „aller andern bundesverfassungsmäßigen Mittel, die „erforderlichen Executions-Maasregeln“ (worunter auch die Bedrohung mit Execution begriffen ist) „in Anwendung zu bringen seyen“.

Sonach ist außer Zweifel, daß die Commission den versuchten Beweis, es sey hier als Ausnahme von der Regel des Bundesrechtes, die Ausübung eines unmittel-

Digitized by Google

baren Entscheidungsrechtes und der unmittelbaren Vollziehungsbefugniß der Bundesversammlung begründet, wie Recht nicht geführt habe.

Nicht besser verhält es sich mit der von der Commission behaupteten Ausnahme von einer andern Regel des Bundesrechtes, von dem Vorzug der Stamm-Austräge.

Warum sollen hier die Reußischen Stamm-Austräge nicht competent seyn? Eine Frage, deren richtige Beantwortung vorzüglich auf einer Würdigung der in der vorliegenden streitigen Hauptsache anwendbaren Entscheidungsquellen beruht.

Die Commission der Bundesversammlung antwortet mit Papinian, in L. 38 D. de pactis: jus publicum privatorum pactis mutari non potest.

Dieser, schon in der Natur des Verhältnisses zwischen Staats- und Privatrecht gegründete, Satz ist hier nicht anwendbar. Jus publicum und pacta privatorum stehen hier keineswegs einander gegenüber, sondern jus gentium seu pactitium foederis germanici und jus publicum ruthenicum; doch nicht collidirend, wie sich unten bewähren wird. Die Reußischen Stamm-Austräge und der streitige Theilungsmaasstab haben ihren Entstehungsgrund nicht in Privatverträgen, sondern in haus- und landesgrundgesetzlichen Bestimmungen, welche ehemalige Regenten und Stammhäupter des Reußischen Hauses in dieser Eigenschaft, kraft ihrer reichsunmittelbaren Autonomie und Landeshoheit, vertragweise errichtet haben. Oeffentliche Personen paciscirten über Gegenstände des öffentlichen Rechtes.

Oder käme etwa hier das Bundesrecht in Collision mit dem Staatsrecht des Hauses Reuß Jüngerer Linie?

Die Commission behauptet solches. Das Bundesrecht, sagt sie, nehme einzig die Einwohnerzahl der

Digitized by Google

Bundesstaaten zum Maasstab ihrer Contingente; der Theilungsmaasstab des Reußischen Staatsrechtes, welcher unter den streitenden Parteien vertragweise festgestellt worden, sey aus diesem Element allein nicht entstanden; sonach zeige sich zwischen beiden ein Widerstreit. Die von der Jüngern Linie ausgefertigte Ratification der Bundesacte sey von den Häuptern der unter jener Linie begriffenen Speciallinien einzeln unterzeichnet, also nicht von einer Gesammtheit. Zwischen einzelnen Bundesgliedern könne eine von der Bundesmatrikel abweichende dauernde Bestimmung, ohne ausdrückliche Zustimmung des Bundes, weder durch Rechtstreit (Rechtspruch) noch durch Vertrag getroffen werden. Durch Eintritt in den Bund habe das Fürstliche Haus Reuß jüngerer Linie seinem Staatsrecht, für den Fall einer Collision desselben mit dem Bundesrecht, entsagt. In Absicht auf das ihm zugetheilte Contingent sey ein Bundesstaat Schuldner des Bundes. Ein Gläubiger sey aber nicht verpflichtet, sich gefallen zu lassen, daß sein Schuldner die schuldige Leistung, ganz oder zum Theil, auf einen Dritten übertragen. Demnach habe der ganze Bund ein Widerspruchsrecht gegen die von der Bundesmatrikel abweichende Vertheilung, welche von Lobenstein- und Ebersdorfscher Seite beabsichtigt werde.

Vorstehende Behauptung einer Collision ist auf die unerwiesene Voraussetzung gebaut, daß das Fürstliche Haus Reuß Jüngerer Linie in seinem bundesgenossenschaftlichen Verhältniß ein zweifaches Subject bilde. Indeß besteht es darin noch zur Zeit offenbar nur als Einheit. Die Bundesacte, die Protokolle der Bundesversammlung, insbesondere die Plenar-Protokolle, die Wiener Schlußacte, die Bundesmatrikel, die Kriegsverfassung des Bundes erkennen, im deutlichsten Wortlaut, allenthalben als unmittelbares Bundesglied nur „Reuß Jüngere Linie“; Eine Person, eine moralische, wenn und so lange diese Hauptlinie sich in Speciallinien ab-

Digitized by Google

theilt und so lange nicht jeder derselben im engern Rathe der Bundesversammlung unter der Curie der sechzehnten Stimme und im Plenum ein abgesondertes Stimmrecht durch Einwilligung sämmtlicher Bundesglieder zugetheilt ist. Nirgend wird in den Grundbestimmungen des Bundes der Speciallinien dieses Hauses erwähnt, und selbst in dem Plenum der Bundesversammlung nimmt die Bundesacte (Art. 6) keine Rücksicht auf dieselben; von 69 Stimmen gibt sie daselbst dem Bundesglied „Reuß Jüngere Linie“ mehr nicht als Eine.

Wenn die Urkunde, wodurch die Bundesacte von der Jüngern Linie ratificirt ward, die Virilunterschrift der Häupter ihrer damaligen Speciallinien erhielt, so lag solches in der Natur dieser Gesammtheit. Die Wichtigkeit der Acte brachte mit sich, daß jeder Souverain einzeln unterzeichnete und das einfachste war, daß die Haupturkunde von allen Mitgliedern der Gesammtheit gemeinschaftlich ausgestellt wurde. Aus der individuellen Unterzeichnung einer gemeinschaftlichen Ratificationsurkunde kann aber keineswegs gefolgert werden, daß die Häuser der Jüngern Linie stillschweigend auf die zwischen ihnen bestehenden Vertragverhältnisse ganz oder zum Theil verzichtet hätten.

Die Bundesmatrikel, die hier zunächst in Betracht kommt, theilt nicht jeder unter der Jüngern Linie begriffenen Speciallinie ein eigenes Contingent zu, sondern allein der Gesammtheit unter der bundesgrundgesetzlichen Benennung „Reuß Jüngere Linie“, also im Ganzen. Wie die Bundesacte und die Wiener Schlußacte, macht auch sie keine Erwähnung von den Speciallinien. Dieses Contingent ward berechnet aus der Einwohnerzahl des ganzen souverainen Besitzthums der Jüngern Linie, aus einer Gesammtzahl, welche sich ergab und nur ergeben konnte durch Zusammenrechnung der Einwohnerzahlen der einzelnen Landestheile. Daher ward auch bei Errichtung

der Matrikel von der Bundesversammlung nicht die ihr mit der Gesammtpopulation des Gebiets der Jüngern Linie Reuß zugleich angemeldete Einwohnerzahl jedes einzelnen Landestheils, sondern nur allein jene Gesammtzahl in die Bevölkerungstabelle sämmtlicher Bundesstaaten aufgenommen.

Auch der Beschluß der Bundesversammlung vom 11. April 1821 (Protokoll der siebzehnten Sitzung, §. 102), enthaltend die näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung, erwähnt überall der Jüngern Linie anders nicht als einer Gesammtheit oder Einheit, und keineswegs als einer schon bestehenden Mehrheit von Bundesstaaten.

Es ist also klar, daß in dem Bundesverhältniß überhaupt und in dem Kriegs- und Matrikular-Verhältniß insbesondere, unter dem Namen „Reuß Jüngere Linie“ dem Bund und der Bundesversammlung unmittelbar Niemand gegenüber steht, als ungetheilt die Gesammtheit oder moralische Person, welche das Bundesrecht und das Reußische Staatsrecht mit jenem Namen bezeichnen.

Sind die von der Commission angenommenen Voraussetzungen unrichtig, so sind es auch die Folgesätze.

Der Bund soll hier zu Widerspruch berechtigt seyn. Ein Recht dazu besteht nur da, wo ein rechtliches Interesse vorwaltet. Ein solches läßt sich hier nicht nachweisen. Von der Jüngern Linie Reuß hat der Bund, nach dem angenommenen Maasstab der Bevölkerung, ein Contingent von 522 Mann zu erwarten. Die Vertheilungsart desselben unter die Speciallinien ist ein Gegenstand des innern Staatsrechtes dieses Gesammthauses, und eben so der Streit, der unter ihnen darüber entsteht oder entstehen könnte. Wird unabhängig von diesem, das Contingent vollständig in gehöriger Bereitschaft gehalten und im geeigneten Fall zu dem Bundesheer gestellt, so geschieht und ist geschehen, was

Digitized by Google

die Bundespflicht der Gesammtheit erheischt und der Bund zu fordern berechtigt ist.

Daß aber jene Bereithaltung und Stellung auch während des Streites jederzeit ohne Mangel erfolge, dafür hat das Fürstliche Haus Lobenstein und Ebersdorf der Bundesversammlung feste Zusicherung gegeben. Durch den Streit, welcher über den Theilungsmaasstab in dem Innern des Fürstlichen Gesammthauses obwaltet, kann daher in dem Bundes-Militairverhältniß nirgend ein Mangel, nirgend eine Lücke entstehen, weder in der Matrikel noch in dem Kriegsheer, und eine Nichterfüllung der dem Hause Reuß Jüngerer Linie in dieser Beziehung obliegenden Bundespflicht läßt sich mit Recht nicht behaupten.

Einer Einmischung der Bundesversammlung in den Streit steht also die Einrede des ermangelnden rechtlichen Interesse (TUA non interest) mit gesetzmäßigem Erfolg entgegen.

Ein Entscheidungsrecht sogar sich beizulegen, war die Bundesversammlung noch weniger befugt, da die Wiener Schlußacte sie anweiset, die Competenz der Reußischen Stamm-Austräge zu achten, und sie selbst diese Verpflichtung durch die oben angeführten Beschlüsse anerkannt hat.

Das Gleichniß von einem Schuldner, der einen Andern zur Leistung vorschieben will, unterstützt die Meinung der Commission nicht, es widerlegt sie. Der Schuldner, den der Schuldbrief, die Matrikel, benennt, heißt daselbst wörtlich: „Reuß Jüngere Linie“. Anders durfte und darf er, laut der Grundverträge des Bundes, ohne seine specielle Einwilligung nicht benannt werden. Dieser schiebt keinen Andern zur Leistung vor. Von Ihm empfängt der Gläubiger, der Bund, die schuldige Leistung zu gesetzter Zeit vollständig, wie lang auch die Dauer und was auch das Schicksal des Streites über den innern Theilungsmaasstab seyn mag.

Digitized by Google

Nicht anders verhält es sich mit dem Argument, daß, ohne Zustimmung des Bundes, einzelne Bundesglieder unter sich keine von der Bundesmatrikel abweichende dauernde Bestimmung errichten dürfen. Das kann der Fall hier nicht seyn, wo zur Zeit nicht mehrere Bundesglieder dem Bund gegenüber stehen, sondern unmittelbar nur Eines, wie oben gezeigt ist. Frage man vielmehr, ob dem Bund Einmischung und Widerspruch zustehen, wenn ein Bundesglied sein Mannschaftcontingent nach dem Maasstab der Einwohnerzahl allein, auf seine verschiedenen Landestheile nicht vertheilt? Zum Beispiel, das Herzoglich Oldenburgische auf Oldenburg, Eutin und Birkenfeld, auf jedes nach einem andern Maasstab, wofür sehr erhebliche Gründe des Rechts, der Billigkeit, des Staatswohls streiten können.

Die Bundestags-Verhandlungen über die Matrikel bewähren, daß die Ausmittelung eines allgemein passenden, gleichen und billigen Maasstabes für die Militärleistungen der einzelnen Bundesstaaten zu den schwierigsten, sehr wahrscheinlich zu den practisch unauflösbaren Aufgaben gehöre. Es hat sich dabei ergeben, daß die Einwohnerzahl allein einen Maasstab der bezeichneten Art noch weit nicht begründe, daß dieselbe vielmehr nur als Auskunftmittel gewählt worden sey, um aus den Schwierigkeiten sich herauszuwickeln, welche bei Anwendung des theoretisch richtigen Maasstabs der gesammten Staatskraft unvermeidlich aufstoßen, da diese selbst aus der Volkszahl, dem Gebietsumfang und dem Staatseinkommen zusammen sich vollkommen noch nicht bestimmen läßt, und am wenigsten in dem gegenseitigen Verhältniß von neun und dreißig im Innern sehr verschiedenartig gebildeten Bundesstaaten; wie besonders in dem Protokoll der ersten Bundestags-Sitzung von 1824 §. 11, in der Curiat-Abstimmung von Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg gründlich gezeigt worden ist.

Digitized by Google

Das Bundesrecht enthält daher auch keine Bestimmung, nach welcher derselbe Maasstab, der bei Vertheilung des Bundesheeres unter die Bundesstaaten in der Matrikel zur Grundlage diente, auch im Innern der Bundesstaaten gebraucht werden müßte. Schon zur Zeit des Deutschen Reichs war der innere Theilungsmaasstab der Jüngern Linie Reuß ein anderer, als der allgemeine der Reichsmatrikel. Schon damals bestand eine eigene Landesmatrikel, haus- und landesgrundgesetzlich festgestellt, und unangefochten von dem Reich. In der Zwischenzeit, von der Auflösung des Reichs bis zu Errichtung des Deutschen Bundes, ward dieser innere Theilungsmaasstab, diese Landesmatrikel, nicht aufgehoben.

Damit soll nicht gesagt seyn, daß die beiden Speciallinien des Hauses Reuß Jüngerer Linie nicht darüber sich verstehen können oder werden, mehr als Eine Bestimmung des ältern Vergleichs durch einen neuen zu ändern, und unter Anderem die Einwohnerzahl allein zum künftigen Maasstab auch der innern Contingentvertheilung zu nehmen. Mit Voraussetzung eines vorherigen freien Einverständnisses zwischen beiden in der Gesammtlinie enthaltenen regierenden Häusern, wird dann auch die Trennung ihres gemeinschaftlichen Matrikularanschlages, wie es der erwähnte Beschluß dem Verhältniß beider Speciallinien zu der Gesammtheit des Bundes für angemessen hat erachten wollen, bewirkt werden können. Es würden jedoch auch nach dieser Veränderung, beide Reußischen Häuser Jüngerer Linie auch die Hoffnung hegen dürfen, daß, nachdem sie als Zwei ganz abgesonderte Bundesstaaten ihre Verpflichtungen gegen den Bund zu erfüllen berufen wären, auch ihre Rechte in Bezug auf die Stimmführung im engern Rathe unter der Curie der sechzehnten Stimme, und im Plenum mit der den übrigen Bundesgliedern gleicher Kategorie gegebenen Stellung analog festgesetzt würden.

Digitized by Google

Nicht von den, durch vorbezeichnetes Sach- und Rechtverhältniß gebotenen, Bestimmungsgründen ward die Bundesversammlung geleitet. Die unmittelbare Vollziehungsbefugniß, welche die Wiener Schlußacte der Bundesversammlung unter genau vorgeschriebenen Bedingungen einräumt, ward von derselben in einem dazu nicht geeigneten Falle in Ausübung gebracht. Sie verwarf in dieser Parteisache unter Bundesgenossen, ohne Grund stillschweigend die bundesverfassungsmäßige Competenz der Stamm-Austräge. Sie versuchte keine Vermittlung, sie veranlaßte keine Entscheidung durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz. Sie selbst, diese Stimmenmehrheit, sprach das Urtheil, ohne Bedenkzeit, ohne Instructions-Einholung, in dem Augenblick, wo ihr das Gutachten ihrer Commission war vorgelesen worden, und drohte zugleich mit Executions-Maasregeln. —

Vergebens bemüht man sich, bundesrechtliche Gründe für diese Verfahrungsweise zu erforschen. Keine Gefahr drohte von einigem Verzug. Das Interesse des Bundes war nicht gefährdet. Die Ausübung einer unmittelbaren Vollziehungsbefugniß der Bundesversammlung war nicht an der Zeit, nicht an ihrem Ort, da, wo für jeden Fall die matrikularmäßige Vollständigkeit des Contingents der Jüngern Linie Reuß verbürgt war, und von der Bundesversammlung Selbst, sobald es nöthig war oder für nöthig erachtet ward, provisorisch, während des Streites, auf verfassungsmäßigem Wege sicher gestellt werden konnte, ohne sich hier gegen die Bundesgrundgesetze ein Entscheidungsrecht beizulegen.

Gewiß, das Interesse des Bundes wäre zureichend gewahrt, Niemand wäre in seinem Recht beeinträchtigt, der definitiven Erledigung der Irrung, welche nur von einem Vergleich oder einem haus- und landesverfassungsmäßigen austrägal-richterlichen Rechtspruch zu erwarten ist, wäre nicht vorgegriffen, die Grenzlinie der eigenen Com-

Digitized by Google

petenz nicht überschritten, den Forderungen des Bundesrechtes Genüge geleistet, wenn man die verfassungsmäßige Vermittlung versucht, Instruction eingeholt, zu einer reifen Berathung Zeit gelassen und sich im Wesentlichen auf die Erklärung beschränkt hätte: der Durchlauchtigste Deutsche Bund habe von den Fürstlichen Betheiligten Sich zu versprechen, daß Sie die Meinungsverschiedenheit, welche dermal unter ihnen über den Maasstab obwalte, der bei Vertheilung des in der Bundesmatrikel dem Fürstlichen Hause Reuß Jüngerer Linie insgesammt angewiesenen Mannschaftcontingents zum Grunde zu legen sey, entweder in Güte oder auf dem haus- und landesverfassungsmäßigen Wege der Stamm-Austräge beseitigen, unterdessen aber, eingedenk ihrer gemeinschaftlichen Bundespflicht, für vollständige matrikularmäßige Aufstellung und Bereithaltung des erwähnten Contingentes Fürsorge treffen, und hievon die Bundesversammlung seiner Zeit, wenn allgemeine Veranlassung zum Ausweis der Kriegscontingente gegeben sey, beiderseits in zuverlässige Kenntniß setzen würden.

Wenn endlich in dem zweiten Beschluß, der bestimmte Antrag eines Bundesgenossen, seine kaum Einen Bogen starke Erklärung dem Protokoll loco dictaturae gedruckt beizufügen, verworfen ward, so begründet auch dieses eine gerechte, allen Bundesgenossen gemeinsame Beschwerde.

Vorstehende treue Darstellung der Sach- und Rechtverhältnisse wird, wie man hofft, bei allen Regierungen des Deutschen Bundes die Ueberzeugung begründen:

daß der Fall, wo, als Ausnahme von der Regel, die unmittelbare Vollziehungsbefugniß der Bundesversammlung anwendbar ist, hier nicht vorhanden sey;

daß vor Entscheidung der Frage: ob solcher vorhanden sey? hier, wo einiger Verzug durchaus gefahrlos war, zuvörderst Instruction hätte eingeholt, und vor der sich erlaubten Bedrohung mit Executions-Maasregeln, alle

Digitized by Google

andern bundesverfassungsmäßigen Maasregeln, wohin insbesondere wiederholte Vermittlungsversuche gehören, hätten erschöpft werden müssen;

daß für Entscheidung des in Rede stehenden Streites die Bundesversammlung nicht competent, und nur die Fürstlich Reußische Stamm-Austrägal-Instanz competent sey;

daß auch dann, wenn diese Instanz incompetent wäre, die Bundesversammlung sich unmittelbar ein Entscheidungsrecht beizulegen, keine begründete Veranlassung gehabt habe, sondern vielmehr verpflichtet gewesen seyn würde, nach fruchtlosem Versuch einer Vermittlung, die Entscheidung einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz zu überlassen;

daß der Durchlauchtigste Deutsche Bund, dessen Contingentforderung für jeden Fall sicher gestellt ist, und vorsorglich sicher zu stellen war, bei dem Streit selbst kein rechtliches Interesse hat, mithin dabei unmittelbar nicht betheiligt, eine Collision zwischen dem Bundesrecht und dem Reußischen Staatsrecht hier nicht denkbar, ein Widerspruchrecht des Bundes nicht begründet sey.

Die Gesinnung, welche sich in dem ersten Beschluß durch die unzeitige Drohung mit Executions-Maasregeln, in dem zweiten durch den Ton, worin das Beharren bey dem vorigen Beschluß erklärt wird, und durch die Abweisung des Antrags, die nähere Erklärung dem Protocoll loco dictarurae gedruckt beizufügen, unmittelbar wider einen Bundesgenossen ausspricht, wird das eigene Urtheil und Gefühl eines Jeden der Allerhöchsten, Höchsten und Hohen Bundesglieder zu würdigen wissen.

Indem Seine des regierenden Fürsten Reuß zu Lobenstein und Ebersdorf Durchlaucht diesen Vorgang, in seinem wesentlichen Zusammenhang, Ihren Allerhöchsten, Höchsten und Hohen Bundesgenossen unmittelbar zu unparteyischer Prüfung und Beurtheilung

geziemend vorlegen, überlassen Sie vertrauensvoll Allerhöchst-, Höchst- und Hochdenselben, was Sie, in Beziehung auf das von der Mehrheit der Bundesversammlung durch die gedachte Schlußfassung verschuldete Gravamen commune aller Bundesglieder sowohl dem Bundesrecht, als auch der Würde Aller, und, bei der bundesverfassungsmäßigen Gleichheit der Rechte, jedes Einzelnen, für angemessen erachten und wie Sie in dieser Hinsicht, auf Ihrem individuellen Standpunct als Bundesglieder und souveraine Regenten, Sich gegen Ihre Gesandschaften am Bundestag zu äußern für gut finden wollen.

Gleichzeitig mit gegenwärtiger RecursDenkschrift, ließ das Fürstliche Haus Lobenstein und Ebersdorf auch eine andere Druckschrift vertheilen, welche eine ausführliche Darstellung der Streitsache sowohl an sich als auch ihrer der Verhandlung bei der Bundesversammlung in den Jahren 1824 und 1825 enthält. Diese Druckschrift führt den Titel: „Definitive Ansichten des Fürstlichen Hauses Reuß-Lobenstein und Ebersdorf über das Verfahren der hohen Deutschen Bundesversammlung bey einer Streitigkeit unter den Gliedern des Gesammthauses Reuß Jüngerer Linie". Im April 1825. (Als Manuscript gedruckt.) 69 Seiten in Fol.

Digitized by Google

IV.

Rechtszustand

der Gräflich-Stolbergischen Grafschaft Hohnstein, unter der Staatshoheit des Königreichs Hannover,

insbesondere

des Stolberg-Stolbergischen Theils dieser Grafschaft, mit Angabe seiner statistischen Verhältnisse.

Obgleich die Substanz der Staats-Hoheitrechte in der Regel unveräusserlich ist, so kann doch die Ausübung und Benutzung gewisser inneren Regalien, mit Unterordnung unter die Staatsregierung, unter ihre Oberaufsicht, Gesetzgebung und vollziehende Gewalt, an Andere abgetreten werden. Es kann dieses geschehen bei solchen inneren Regalien, deren Gebrauch, ohne Nachtheil des Staatszweckes, ohne die Wirksamkeit der Staatsregierung für solchen zu hindern, Andern überlassen werden darf. Indeß ist es immerhin eine Anomalie, die, so viel mit Rechtsbestand möglich, sowohl zu vermeiden als auch zu beseitigen ist.

In teutschen Staaten bestanden zu der Zeit des Teutschen Reichs mehrfache Anomalien dieser Art, und

Digitized by Google

noch jetzt bestehen verschiedene. Durch verschiedene Rechtstitel hatten oder haben Unterobrigkeiten und Landsassen, insbesondere ansehnliche Grundeigenthümer, Fürsten und Grafen, städtische und geistliche Gemeinheiten, durch Verleihung, sey es Vertrag oder Privilegium, oder durch unvordenkliche Verjährung, das Recht zu untergeordneter Ausübung und Benutzung von Regalien der gemeldeten Art in einem bestimmten Bezirk des Staatsgebietes erworben. Der Inbegriff auf solche Weise erworbener Regierungsrechte, erhielt den Namen vertragmäsige untergeordnete oder subalterne, auch reichsmittelbar untergeordnete, Landeshoheit, Landesherrlichkeit oder Regierungsgewalt (superioritas territorialis pactitia subordinata seu subalterna, jus territoriale subordinatum, jus territorii subordinati seu subalterni), von Einigen auch Unterhoheit benannt.

Ueberall war oder ist ein Staatsverhältniß solcher Art, schon der Anomalie und Seltenheit wegen, eine Staatsmerkwürdigkeit. Beispiele liefern: das theils fürstliche theils gräfliche Haus Schönburg, im Verhältniß zu dem Königreich Sachsen; das landgräfliche Haus Hessen-Rheinfels-Rothenburg, wegen der so genannten niederhessischen oder rothenburgischen Quart (Paragium), in Kurhessen; Schwarzburg-Rudolstadt, wegen des Amtes Ilm, unter sachsen-gothaischer Hoheit; die neuensteinische Hauptlinie des fürstlichen Hauses Hohenlohe, wegen der obern Grafschaft Gleichen unter der Hoheit von Sachsen-Gotha; Graf von Bentinck, wegen der Edlen Herrschaft Varel, gegenüber von Oldenburg; Solms-Wildenfels, in dem Königreich Sachsen; das gräfliche Haus Stolberg, sowohl wegen der Grafschaft Wernigerode, als auch wegen der Grafschaft Stolberg, beide seit 1815 unter preussischer Hoheit [1]).

1) Nachweisungen von diesen und andern Beispielen, findet man in

Ein denkwürdiges Beispiel liefert auch, noch jetzt, dasselbe gräfliche Haus Stolberg, wegen seines Theils von der (in der Zeit des Teutschen Reichs mittelbaren und nicht-reichsständischen) Grafschaft Hohnstein. Einer Darstellung dieses untergeordneten Staatsverhältnisses, einer genaueren als zeither versucht worden, ist nachstehende Abhandlung gewidmet.

Die Grafschaft Hohnstein war ein Besitzthum der alten Grafen von Hohnstein, deren beide Linien in den Jahren 1593 und 1609 in dem Mannstamm erloschen. Mit diesen Grafen hatten die Grafen von Stolberg und von Schwarzburg eine Erbverbrüderung errichtet, welche der zum römischen König erwählte Graf Günther von Schwarzburg im Jahr 1349 bestätigte [1]). Eine abermalige Erbvereinigung errichteten die Grafen von Hohnstein, Schwarzburg und Stolberg im Jahr 1433 [2]). Graf Dieterich von Hohnstein überließ 1413 die Grafschaft Hohnstein, mit Vorbehalt des Mitbesitzes, dem Grafen Botho von Stolberg, doch, wie es scheint, vorerst nur den CivilBesitz; Herzog Otto von Braunschweig-Göttingen gab demselben 1428 die EventualBelehnung darüber, und dem Grafen Heinrich von Schwarzburg die gesammte Hand. Als 1593 mit dem Grafen Ernst von Hohnstein der Mannstamm seiner Linie erloschen war, fiel die Grafschaft an das gräfliche Haus Stolberg, welches dieselbe seitdem als ein von dem braunschweigischen Fürstenthum Calenberg relevirendes Mannlehn besitzt [3]).

Klüber's öffentl. Recht des Teutschen Bundes und der Bundesstaaten (3. Aufl. 1831), §. 102, 318 u. 320.

1) Lünig, Reichsarchiv, Spicileg. sec., T. II. p. 1876.

2) Lünig, a. a. O., Part. spec., Contin. 2. Fortsetz. 3., Abth. 6, S. 285; auch in Rousset, Supplément au corps diplomatique universel de Du Mont, T. I, P. II, p. 364.

3) Von diesen Geschichtumständen zum Theil, sehe man E. D. v. Lieb-

Den Titel „Graf zu Hohnstein“ führte auch Kurbrandenburg, und führt noch jetzt die Ludwigische Hauptlinie des gräflichen, jetzt zum Theil fürstlichen Hauses Sayn-Wittgenstein. Damit hat es folgende Bewandniß. Die alten Grafen von Hohnstein trugen die Herrschaften Lohra und Klettenberg von dem Bisthum Halberstadt zu Lehn. Nach dem ohne männliche Nachkommen im Jahr 1593 erfolgten Ableben des Grafen Ernst von Hohnstein, fielen diese Lehen an das Bisthum zurück. Sie wurden demselben einverleibt, während der übrige Theil der Grafschaft Hohnstein nach wie vor Braunschweig-Calenbergisches Lehn blieb. In dem westphälischen Frieden (I. P. O. art. XI. §. 2.) ward derjenige Theil der Grafschaft Hohnstein, welcher Halberstädtisches Lehn war, „bestehend aus den Herrschaften oder Aemtern Lohra und Klettenberg nebst Zugehörungen“, und welcher durch Heimfall an das Bisthum gelangt war, mit dem ganzen Bisthum Halberstadt dem Kurfürsten von Brandenburg erblich zugetheilt, so daß derselbe freie DispositionsGewalt darüber haben solle.

Schon vor dem Friedensschluß, am 27. März 1647, hatte Kurfürst Friedrich Wilhelm der Große dem Grafen Johann zu Sayn und Wittgenstein, seinem Botschafter auf dem westphälischen Friedenscongreß, die vormals gräflich-hohnsteinischen Herrschaften Lohra und Klettenberg verliehen [1]). Diese Verleihung erneuerte derselbe nach dem Friedensschluß, am 7. September 1653 [2]). Kaiser Ferdinand III. bestätigte nicht nur diese Verleihung, sondern er vermehrte auch dem Grafen seinen Titel und

haber's Beiträge zur Erörterung der Braunschweig-Lüneburgischen Chur-Lande (Gotha 1794. 8.), S. 35 f.

1) Die Urkunde steht in Lünig's Reichsarchiv, Part. spec., Contin. II, Fortsetzung 3, Abth. 6, S. 429.

2) Die Urkunde steht bei Lünig, a. a. O., S. 436.

sein Wappen, in Beziehung auf dessen vormals gräflich-hohensteinisches Besitzthum, am 11. August 1653 [1]). Des Kurfürsten Nachfolger, Friedrich III., nahm beide Herrschaften im Jahr 1699 zurück, und ließ als Entschädigung dem Grafen August von Wittgenstein 100,000 Thaler bezahlen [2]). Indeß führen die Nachkommen des Grafen Johann von Wittgenstein den gräflichen Titel und das Wappen von Hohenstein, Lohra und Klettenberg fort, und die Ludwigische Hauptlinie, eigentlich Sayn-Wittgenstein-Wittgenstein, nennt sich und wird genannt Sayn-Wittgenstein und Hohenstein. Kurbraunschweig widersprach diese Führung des Titels „Graf zu Hohnstein", weil die Grafschaft Hohnstein, wie das Haus Stolberg sie besitzt, nie Hochstift-Halberstädtisches-, sondern jederzeit Braunschweig-Lüneburgisches Lehn war [3]). — Auch das Haus Schwarzburg machte, noch nach dem westphälischen Frieden, Anspruch auf Lohra und Klettenberg [4]).

Die so genannte eigentliche Grafschaft Hohnstein, mit Ausschluß des königlich-hannoverischen Stiftamtes Ilefeld, ist noch jetzt ein lehnbares und bevorrechtetes Besitzthum des gräflichen Hauses Stolberg, jetzt getheilt zwischen den Linien StolbergStolberg und StolbergWernigerode, unter königlich-hannoverischer Staatshoheit und Lehnherrlichkeit. Es ist gelegen in dem Fürstenthum Calenberg, jetzt in der Landdrostei Hildes-

---

1) Die kaiserliche Urkunde steht bei Lünig, a. a. O., S. 429.

2) Lünig, Grundfeste europäischer Potentaten Gerechtsame, Th. I, S. 379. Schweder, Theatrum praetensionum, Th. II, S. 658. Moser, Erläuterung des westphäl. Friedens, Th. II, S. 283—286. Büsching, Geographie, Th. VIII, S. 940.

3) v. Liebhaber, a. a. O., S. 37.

4) Londorp, acta publica, Th. VII, S. 352. Schweder, a. a. O., Th. II, S. 514. Moser, a. a. O., S. 283 u. 286.

Digitized by Google

heim, am Fuß des Harzgebirges, zwischen Walkenried und Nordhausen, der Herrschaft Lohra und dem Eichsfeld.

Zu der Grafschaft Hohnstein im weitern Sinn, wurden ausser den so eben genannten Landestheilen, auch gerechnet: die Herrschaft Lohra und die Graf- oder Herrschaft Klettenberg, beide preussisch, und zu dem Fürstenthum Halberstadt gezählt; ferner, das herzoglich-braunschweigische vormalige Kloster Walkenried, mit den Dörfern Hohengeiß, Wieda und Zorge; endlich das fürstliche schwarzburg-sondershausensche, jetzt preussische Amt Bodungen [1]).

Im Jahr 1413 erlangte, wie schon gedacht, das gräfliche Haus Stolberg von den Grafen von Hohnstein sein Recht auf das Schloß Hohnstein nebst Zugehörungen, aber sein wirklicher Besitz und Genuß desselben datirt erst aus dem oben erwähnten Jahr 1593. In dem Jahr 1645 theilten die Grafen von Stolberg dieses Besitzthum. Stolberg-Stolberg erhielt das Amt Hohnstein. Dieses begreift in sich: das zerfallene (1627 von dem kaiserlichen Hauptmann von Kannenwurf verbrannte) Bergschloß Hohnstein, das an dem Fuß des Schloßbergs gelegene Städtchen (oder Flecken) Neustadt, den Hauptort, mit einem in neuerer Zeit erbauten gräflichen Schloß, das Kirchdorf Harzungen und noch acht andere Kirchspiele, ferner die freien Güter zu Himmelgarten, Buchholz und Rodeberg, Appenrode, Niedersachswerfen, Böserode und Urbach. Stolberg-Wernigerode erhielt den Forst des Amtes Hohenstein, in einem Flächenraum von

1) Ein Vertrag über das gegenseitige Verhältniß der verschiedenen Theilhaber an der Grafschaft Hohnstein, ward geschlossen am 1. Jänner 1632, zwischen Herzog Ulrich zu Braunschweig und Lüneburg und den sämmtlichen Grafen zu Schwarzburg und Stolberg. Er steht gedruckt in Lünig's Reichsarchiv, Part. Spec., Contin. 2., Fortsetzung 1, S. 323; auch in Du Mont, corps diplomatique universel, T. VI, P. I, p. 25.

Digitized by Google

22,800 Morgen, jeden zu 120 Quadratruthen calenberger Maas, welcher durch Holz- und Kohlenverkauf ansehnliche Einkünfte gewährt, und wo auch Steinkohlenlager und Braunsteingruben sind, ferner das gräfliche Haus und Vorwerk Sophienhof, und das Pfarrdorf Rothesitte [1].

Belehnt ist das gräfliche Haus Stolberg von Hannover, von wegen des Fürstenthums Calenberg, mit „den gesammten Gütern und Gerechtsamen des Schlosses „Hohnstein mit allen Zubehörungen binnen den beschrie„benen Grenzen", als Mannlehn. Dabei sind als Zubehörungen angegeben: alle innerhalb der beschriebenen Grenzen gelegenen Oerter und Dörfer; die Gerichte über Hals und Hand; Richter und Obrigkeiten; Aecker, Wiesen, Felder, Hölzer, Wälder, Triften, Weiden, Wässer, Fischereien, Wildbahnen, Jagden, Zölle, Geleite, Dienste, Nutzen; Lehen, geistlich und weltlich; Bergwerke; Würden, Herrlichkeiten, Freiheiten und Gerechtigkeiten in und zu dem Schloß Hohnstein gehörig [2].

Die staatsrechtlichen Verhältnisse der Stolbergischen Grafschaft Hohnstein, sowohl der bevorrechtete Zustand derselben und ihrer Besitzer, als auch die staatshoheitlichen Gerechtsame von Hannover, sind geordnet durch einen „Transact" von 1639 und einen „Re-

---

1) G. P. H. Norrmann, geograph. u. histor. Handbuch der Länder-, Völker- u. Staatenkunde, Bd. I, Abth. 4, S. 1726 f.; Abth. 5, S. 3116 f. J. C. Fabri, Handbuch der neuesten Geographie, Th. I (Halle, 1803), S. 221 f. C. G. D. Stein, Handbuch der Geographie und Statistik, Bd. II (5. Aufl. 1825), S. 600. v. Liebhaber, a. a. O., S. 38, der jedoch Sophienhof und Rothesitte, nebst der Meierei Hufhaus zu dem Stolberg-Stolbergischen Antheil rechnet.

2) Ein Lehnbrief des Herzogs Heinrich Julius zu Braunschweig und Lüneburg, datirt Wolfenbüttel vom 6. October 1590, steht in Lünig's Corpus juris feudalis germanici, T. II. p. 1420.

Digitized by Google

ceß“ vom 18. Mai 1733 [1]), beide geschlossen zwischen Hannover und Stolberg; mit welchen jedoch, so viel den der Linie Stolberg-Stolberg zustehenden Theil der Grafschaft betrifft, ein Vertrag vom 4. August 1821 in Verbindung zu setzen ist.

Der Stolberg-Stolbergische Theil der Grafschaft hat folgende Grenzen: östlich, die unter preussischer Hoheit stehende Grafschaft Stolberg-Stolberg; südlich, die preussischen (sonst schwarzburgischen) Gerichtsämter Heringen und Kelbra; gegen Abend, die Gebiete der vormaligen Reichsstadt (jetzt unter preussischer Hoheit) Nordhausen und der preussischen Herrschaft Klettenberg; gegen Mitternacht, der Stolberg-Wernigerodische Theil der Grafschaft Hohnstein oder der Hohnsteinische Forst, das königlich-hannoverische Stift Ilefeld, und das herzoglich-braunschweigische Kreisgericht Walkenried.

Der Stolberg-Stolbergische Theil der Grafschaft Hohnstein, hatte, auf $1\frac{1}{2}$ QuadratMeilen, im Jahr 1821, 6,987 Einwohner in 997 Feuerstellen [2]), 19,400 Morgen Garten- und Ackerland, 1900 Morgen Wiesen, über 14,000 [3]) Morgen Forstgrund.

Ausser verschiedenen einzeln gelegenen Mühlen, Vorwerken und Wirthshäusern, befinden sich darin, ein Städtchen oder Flecken, Neustadt unter dem Hohnstein (am Fuß des Bergs, auf welchem das zerfallene Schloß Hohnstein steht), als Hauptort, und funfzehn Dörfer, nämlich: Appenrode, Bösenrode, Buchholz, Cremderode oder Crimmerode, Harzungen, Leimbach, Osterode, Petersdorf, Rüdigersdorf, Sachswerfen, Steyerthal oder Stei-

---

1) Abgedruckt in Struben's rechtlichen Bedenken, Th. II, S. 195—210; auch bei Liebhaber, a. a. O., S. 43—58.

2) Nach Stein's ZeitungsLexicon, Bd. II (1819), nur 5,781 Einwohner, in 1,030 Häusern.

3) Unten in der Berechnung der Einkünfte, ist der Flächenraum der Forste nur zu 3,032⅞ Morgen angegeben.

Digitized by Google

gersthal, Sulzhayn oder Sulzhagen, Urbach, Werna, Wiegersdorf.

Der Boden ist größtentheils fruchtbar; die gräflichen Domainen sind in vorzüglich gutem Stande, die Forsten durchaus forstgerecht bewirthschaftet. Der südliche und westliche Theil ist flach, der nordöstliche ist bergig. In jenem ist das Clima milder.

Die Einwohner nähren sich theils von Ackerbau, theils von Fuhrwesen und Handarbeit. Die meisten haben ihr gutes Auskommen; in den Dörfern Leimbach und Urbach herrscht fast allgemein Wohlhabenheit.

Für obrigkeitliche, für Lehn- und Rentverwaltung, sind folgende Behörden angeordnet.

1) Die gräfliche Canzlei, zu Neustadt. In Justizsachen bildet sie die erste Instanz für schriftsässige und befreite Güter und Personen; Appellations-Instanz ist sie, im Verhältniß zu den ihr untergeordneten Gerichten. Lehn-Curie ist sie für die Stolberg-Stolbergischen Afterlehen der Grafschaft Hohnstein, unter andern für die freiherrlich-Spiegelschen Güter zu Werna und Sulzhayn, für die von Rürlebenschen Güter Bösenrode und Ritterthal, für das Rittergut Crimderode.

2) Das gräfliche Consistorium, zu Neustadt, Justizbehörde in geistlichen Streitsachen, zugleich Verwaltungsbehörde in kirchlichen Angelegenheiten, und für Wahrung der gräflichen Patronatrechte über Pfarreien und Schulen.

3) Das gräfliche Justizamt Hohnstein, zu Neustadt.

4) Das gräfliche Forstgericht, zu Neustadt, für Rechtspflege in Forstsachen.

5) Die gräfliche Domainen-Verwaltungsbehörde.

Ueberdieß bestanden bis in das Jahr 1808, wo die

königlich-westphälische Regierung sie aufhob, vier Patrimonial-Gerichte:

a) das von Rürlebensche für das Gut Bösenrode;

b) das von Spiegelsche zu Werna;

c) das zu Crimderode;

d) der Rath zu Neustadt, für den Flecken Neustadt. Diese Gerichte sind, nach Auflösung des Königreichs Westphalen, nicht wieder hergestellt.

In Beziehung auf Ilefeld, berichtet ein Herzoglich-Braunschweigischer Schriftsteller [1]) wie folgt. "Ilefeld ward von dem Grafen Ilger von Ilburg zum Kloster eingerichtet, nachher ist es in eine Schule verwandelt worden, zu dessen Besetzung das Kurhaus und die Grafen concurriren". Nach einem unter selbigen errichteten Vertrag "sollen jenem die obere Aufsicht und die bischöflichen Rechte, diesen die Schutz- und Schirmgerechtigkeit, das Patronatrecht und merum imperium verbleiben. Den Rector, Conrector und Verwalter setzen beide Häuser gemeinschaftlich, die Alumnen ernennt jedes zur Hälfte, bis auf einige noch, die das fürstliche Haus Schwarzburg denominiret". Von dem jetzigen Verhältniß, unten S. 313.

In Absicht auf das Verhältniß des dem gräflichen Hause Stolberg zustehenden Theils der Grafschaft Hohnstein und seiner Besitzer überhaupt, zu der Hannoverischen Staatshoheit, ist der Receß oder Vertrag von 1733 die HauptNorm. Der Form nach besteht derselbe aus einer "Erklärung" (auch "Revers" genannt) der damaligen Grafen von Stolberg, für sie und ihre LeibesLehnerben, datirt aus Hannover den 18. Mai 1733, und aus einer dieselbe acceptirenden

---

1) Der herzogliche geheime Justiz- und Regierungsrath von Liebhaber, a. a. O., S. 38, mit Beziehung auf v. Göbel's hemstädtische Nebenstunden, St. II, S. 207.

Digitized by Google

und ihr noch weitere Bestimmungen beifügenden „Declaration“ des Königs Georg II., Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg oder Hannover, in seiner Eigenschaft eines regierenden Fürsten und Herrn des Fürstenthums Calenberg, datirt aus dem königlichen Palais St. James vom $\frac{16.}{29.}$ Mai 1733, welcher die genannte gräfliche Erklärung von Wort zu Wort einverleibt ist.

Die wichtigsten conventionellen Bestimmungen dieser beiden Urkunden, so viel hier zweckgemäß, systematisch geordnet, sind folgende.

1) Die Grafen von Stolberg, als Besitzer ihres dem Hause Braunschweig-Lüneburg zu Lehn gehenden Theils der Grafschaft Hohnstein, erkennen den jedesmal regierenden Fürsten und Herrn des Fürstenthums Calenberg für ihren „einzigen wahren Landesfürsten und Herrn“. Die „General Regel“ ist: daß demselben die „Landesfürstliche Hoheit“, insbesondere die gesetzgebende Gewalt, mit allen dazu gehörenden Gerechtsamen, sie haben Namen wie sie wollen, zustehe (daß also in zweifelhaften Fällen für dieselbe die Rechtsvermuthung streitet); dergestalt, daß die Herren Grafen „ausser denjenigen Juribus und Regalien, die ihnen aus den Lehnbriefen, in so weit dieselben mit dem Receß und ihrem (der Grafen) Revers von 1639, und der jetzigen königlichen Declaration bestehen können, ihnen zukommen, und in dieser Declaration von dem König benannt worden, nimmer etwas anmaßen, oder exerciren wollen“. (§§. 1, 5 u. 6 der „Erklärung“.)

2) Die Grafen erkennen die gesetzgebende Gewalt des Landesfürsten. Sie versprechen, die mit gewöhnlichen Rescripten ihnen zugesendeten Verordnungen gebührend publiciren zu lassen und über deren Vollziehung zu halten (§. 5 u. 4). Reichs- und Kreisverordnungen, die ihnen etwa unmittelbar zugeschickt werden, dürfen sie

Digitized by Google

ohne Vorwissen und Genehmigung des Landes- und Lehnherrn weder publiciren noch vollziehen lassen (§. 5).

3) Das Recht Privilegien zu ertheilen, in Sachen die auf irgend eine Weise in die Landeshoheit einschlagen, namentlich Monopolien, bleibt der Landesherrschaft vorbehalten. Daher werden die Grafen die per privilegium gestattete Einfuhr des Frankenhausischen Salzes wieder aufheben (§. 5, und „Declaration", Art. 5). Doch können die Grafen den Rath zu Neustadt und die Innungsartikel, so weit sie den landesfürstlichen nicht entgegen sind, concediren, confirmiren und aufführen.

4) Die Grafen erkennen das gesammte Steuer-Regal, mit allem Zubehör, für ein Annexum der landesfürstlichen Hoheit. Sie reserviren sich mehr nicht, als die in der dermaligen königlichen Declaration, Art. 2, ihnen nachgelassenen Brau-, Trank- und Schenkenzinse, Bethe, Zehnten, Zoll und übrigen AmtsRevenüen, desgleichen die Collection der Criminal- und Inquisitions-Kosten, ferner die Anlegung, Ausschreibung und Erhebung dessen, was zu Reparirung der Kirchen- und Schulgebäude nöthig ist. Sie cediren dem Landesfürsten die zeither genossene Hälfte der Land- und Tranksteuern zu Bösenrode und Urbach, und die genossene Hälfte der Landsteuern zu Leimbach (§. 2, und Declaration, Art. 2). Bei dem Mangel einiger gräflichen Stolberg-Hohensteinischen Salzquellen und Salzbergwerke, soll kein anderes als Braunschweig-Lüneburgisches Salz an die Hohnsteinischen Vassallen und Unterthanen verkauft werden. Auch auf den gräflichen Vorwerken darf kein anderes genommen werden, wenn der Preis des Braunschweig-Lüneburgischen Salzes, von anderem Salz in der Grafschaft Hohnstein nicht über ein Sechstheil differirt; wäre aber die Differenz über ein Sechstheil, so darf für die Vorwerke das Salz von andern Orten genommen werden (§. 5). — Die Reichs- und Kreissteuern von der Grafschaft Hohnstein, mögen die Grafen in ihrem Namen an die verordneten Legstädte

schicken und die Quitungen auf ihren Namen richten lassen ꝛc. (Declaration, Art. 1).

5) Das „Jus armorum oder belli et foederum, nebst allem dem, so dahin einschlägt“, gehört einzig zu der landesfürstlichen Hoheit (§. 3).

6) Die Ausübung der Gerichtbarkeit gebührt den Grafen in folgender Art. Sie haben „omnimodam jurisdictionem civilem et criminalem, nebst den fructibus jurisdictionis, und in specie die Nachsteuer oder das Abzugsgeld“ [1]) denen Orten gegenüber, mit welchen die Landesherrschaft dieselben nicht aufgehoben hat oder aufheben wird. Sie haben ferner die „Jurisdiction in Forst-, Wildbahn-, Fischerei- und Bergwerksachen“; welche, soviel die (den) Hohnsteinische Forst des Grafen zu Wernigerode betrifft, von dem dortigen Forstamt auszuüben ist, von welchem die Appellationen unmittelbar an die landesherrlichen Justizcollegien gehen. Den Grafen gebührt eine „Instantia intermedia oder subordinirte Canzlei“, an welche die Amtsässigen und adelichen Untersassen, auch der Flecken Neustadt, ihre erste Appellation zu bringen haben, und welche die erste Instanz ist für „die so genannten Schrift- oder Canzleisassen von Adel und Freien“ (Eximirten). Von dieser MittelInstanz gehen die Appellationen unmittelbar an die landesherrlichen höheren Justizcollegien. Die gräfliche Justizcanzlei soll allein auf Kosten der Grafen und ohne Concurrenz der Hohnsteinischen Unterthanen bestehen, auch, ohne irgend eine Evocation der Unterthanen extra territorium, nur innerhalb der Grafschaft Hohnstein sich befinden; doch mögen Stolbergische Räthe dazu verwendet werden, die zu gewissen Zeiten in die Grafschaft Hohnstein abzuschicken sind. Die Titulatur dieser Canzlei ist: „Gräflich-Stolbergische zur Hohnsteinischen Canzley verordnete Canzler,

1) Nachsteuer und Abzugsgeld (detractus et census emigrationis) wurden in jener Zeit vielfältig als mit der Gerichtbarkeit verbunden, und daher den Gerichtherren gebührend betrachtet.

Digitized by Google

Canzlei-Director und Räthe". (Declaration, Art. 3.) — Die Grafen verſprechen unparteiiſche und ſchleunige Rechtspflege und Erhebung nur tarmäſiger Sporteln (§. 5).

7) Die Kirchenhoheit ("jus circa sacra"), namentlich "das jus indicendi dies festos et ordinandi cultum divinum externum", und das Dispenſations-Recht, gebührt einzig dem Landesherrn. Daher dürfen die Grafen "von den Predigern, Kirchen- und Schuldienern keine Huldigungspflicht fordern oder nehmen, auch die präſentirten, von dem königlichen Conſiſtorium examinirten Candidaten nicht weiter examiniren, noch mit einigem Religions- oder anderem Eid belegen." Dagegen reſerviren ſie ſich die in dem Transact von 1739 und in der jetzigen Declaration von dem König ihnen gegebenen "Jura, ſo ſonſt gemeiniglich ad jura Consistorii gerechnet werden" (§. 6).

8) Dieſe ConſiſtorialGerechtſame beſtimmt die jetzige Declaration (von 1733) wie folgt. Die Grafen dürfen "innerhalb der Grafſchaft Hohnſtein ein beſonderes Conſiſtorium haben, wozu ſie ihre Räthe gleichfalls (wie zu der Juſtizcanzlei) abſchicken können, ſo dem königlichen Conſiſtorium immediat ſubordinirt ſeyn ſoll". Dieſes MediatConſiſtorium ſoll folgende beſondere Jura beſorgen können. a) Das Tentamen derer, die von den Grafen, dem König zu Predigern, Kirchen- und Schuldienern präſentirt werden. b) Die Präſentation, Introduction und Ordinirung ſolcher Prediger, Kirchen- und Schuldiener. c) In erſter Inſtanz die Cognition in perſönlichen Klagſachen wider dieſelben, wie auch in Kirchen-, Schul- und PfarrgüterSachen. Doch gehört dem königlichen Conſiſtorium die Abfaſſung des Urtheils, wenn auf Suspenſion, Remotion oder ſchwere Beſtrafung der genannten Diener zu erkennen iſt, weßhalb acta instructa von dem gräflichen Conſiſtorium an das königliche zu ſenden ſind; die Publication und Vollziehung des Urtheils gebührt dem gräflichen. d) Die Admonition an die ge-

Digitized by Google

nannten Diener, bei Verletzung ihrer Amtspflicht und wider sie entstandenem Verdacht wegen irriger Lehrsätze oder ärgerlichen Lebens. c) Die GeneralUntersuchung bei entstandenem Verdacht, daß ein solcher Diener etwas Criminelles begangen habe; doch hat das gräfliche Consistorium dem königlichen die Acten der GeneralUntersuchung zur Ermäsigung, und allenfalls zu Erkennung einer Suspension ab officio oder sonst nöthiger Verfügung einzusenden, dem auch die Degradation vorbehalten bleibt. f) Annehmung eines Handgelübdes an Eidesstatt super reverentiam, von den im Namen des Landesherrn von dem königlichen Consistorium bestätigten Predigern, Kirchen- und Schuldienern. g) Die jährlichen Special-, Kirchen- und Schul-Visitationen, auch Abstellung der dabei sich äussernden geringen Mängel. h) In erster Instanz die Cognition in Ehesachen, auch die Dictirung der Kirchenbuße nach Vorschrift der landesfürstlichen Kirchenordnung; die Dispensation davon, wie das jus dispensandi in genere, bleibt dem Landesfürsten. i) Die Appellation von Rechtsprüchen des gräflichen Consistoriums, gehen an das landesfürstliche, dem auch sonst die OriginalActen auf Verlangen, wenn gleich die Parteien darum nicht nachsuchen, zur Einsicht einzusenden sind. k) Das gräfliche Consistorium hat in erster Instanz nach den Calenbergischen Landesordnungen zu verfahren und zu sprechen; daher ihm die in geistlichen Sachen ergehenden Verordnungen, wie der Justizcanzlei die in weltlichen ergehenden, zur Publication zugefertigt werden sollen. (Declaration, Art. 4.)

9) Verordnungen können die Grafen an ihre Diener, Vassallen und Unterthanen erlassen, in Sachen, welche ihre Gerechtsame betreffen, es seyen Forst-, Holz-, Wildbahn-, Jagd-, Berg- oder Dienst-, oder Oekonomie betreffende Sachen. Auch können sie dasjenige exerciren, was zu allen Ober- und Niedergerichten gehört, „mithin Privilegia, so auf keine Weise in die Landeshoheit ein-

Digitized by Google

schlagen, ertheilen". Sie können "des Amts Unterthanen in guter Bereitschaft halten, und zu ihrer und desselben Defension, besage Recessus de 1639, auch Verfolgung der Delinquenten, gebrauchen, und dero Behuf Lustrationes oder Musterung anstellen". (Declaration, Art. 5.)

10) Sie können "die Erbgerichts-Huldigung" von dem Magistrat und den Unterthanen, die geistlichen Personen ausgenommen, auch das Vassallagium (Leistung der Lehnpflicht) von den adelichen Vassallen einnehmen, und diese, "wie gewöhnlich, subinfeudiren".

11) Den Grafen ist fernerhin nicht gestattet, daß die Hohnsteinischen und die Stolbergischen (zu der Grafschaft Stolberg gehörenden) Landstände ein Corpus und Landschaft ausmachen, sie sollen wiederum gänzlich von einander getrennt seyn. Die Grafen sollen "die Hohnsteinischen so genannten Landstände so wenig nach Stolberg, als anderswo extra territorium, noch in der Grafschaft selbst ferner als Landstände, sondern als Vassallen, Lehnleute und Unterobrigkeiten in Lehn- und Jurisdictions-Sachen convociren, und sich des Juris Status provinciales convocandi, als zur landesfürstlichen Hoheit gehörig, ferner nicht annehmen". (§. 4.)

12) Den Grafen ist das Eigenthum und der freie Genuß ihrer Domänen und Domanialgefälle zugesichert. Sie sollen "freie Macht und Gewalt haben, alle ihre in der Grafschaft Hohnstein gelegene Güter, Forsten, und andere Grundstücke, auch Jagden, Wildbahnen, Fischereien, Bergwerke, Zölle, Geleite, Zinse, Bethe, Zehnten, Lehen, Dienste und übrige Amts-Revenüen, nach ihrem höchsten Nutzen, besage der Lehnbriefe, zu gebrauchen". Die Landesherrschaft verspricht, sie, "so viel in specie die Forsten und Bergwerke betrifft, mit einigem etwa zu prätendirenden Vorkauf des Holzes, Kohlen, Metalles noch Minerals nicht zu beschweren, sondern sie bei dem ihnen zustehenden Forst-, Wildbahn- und Bergrecht ruhig zu lassen". Sie will "auch die

Digitized by Google

Grafen für ihre Person und alle und jede ihre in der Grafschaft habenden freien Güter und Vorwerker zu Neustadt, Harzungen u. s. w., mit allen ihren freien Pertinenzen und Waldungen, welche sie anjetzt besitzen, oder demnächst reluiren werden, oder ihnen zurückfallen möchten, in so weit sie ebenfalls frei sind, auch die darauf befindlichen Pächter, desgleichen, was von den auf solchen Gütern gezielten Früchten, Vieh und Nutzungen verkauft, oder zu deren Behuf zugekauft wird, mit Oneribus nicht belegen". (Declaration, Art. 1.) Auch sollen die Grafen behalten, was sie wegen der an einige Oerter, nämlich dem Rath zu Neustadt, der Hütte bei Ilefeld u. s. w. cedirten Amts-Neustädtischen Braugerechtigkeit bis daher unter verschiedenen Namen genossen oder geniessen lassen, so aber keineswegs erhöhet werden soll". Auch "bleibt ihnen frei, solches Brauwesen, wenn sie dazu befugt, wieder an sich zu nehmen, desgleichen das Lehneinkommen mit neuem Anbau an Schenken, Mühlen und Gasthöfen zu bessern". (Ebendaselbst, Art. 2.)

13) Die Grafen reserviren sich das Recht der Landstandschaft [1]) in dem Fürstenthum Calenberg. (§. 5.)

14) Für sie und ihre Familie wird ihnen das Recht der öffentlichen kirchlichen Fürbitte und Danksagung, auch das Recht zugestanden, "Trauergeläute und Leichenpredigten anzuordnen, und Musik abzustellen". (Declaration, Art. 5.)

15) Die Grafen wollen in Allem, was zur landesfürstlichen Hoheit gehört, ausser denen Gerechtsamen, welche sie vermöge der Lehnbriefe, die mit dem Transact

---

1) Die Verfassungsurkunde des Königreichs Hannover, das Grundgesetz vom 26. September 1833, §. 94, gibt in der ersten Kammer der allgemeinen Ständeversammlung, die vierte Stimme "den Grafen zu Stolberg-Wernigerode und zu Stolberg-Stolberg, wegen der Grafschaft Hohnstein". Auch sehe man das auf folgender Seite angef. Patent v. 7. Dec. 1819.

Digitized by Google

von 1639 und gegenwärtigem Revers (oder Receß) bestehen können, und die sie ferner nach der zu dem letzten gehörenden königlichen Declaration zu genieſſen haben, keinen Anspruch oder Prätenſion machen, ſondern ſie begeben ſich deren ohne alle Ausnahme, wollen auch deßhalb weder auf die Lehnbriefe, noch auf Herkommen, Obſervanz und Verjährung ſich beziehen. Sie wollen auch gegenwärtigen Revers ſowohl, als denjenigen, welcher dem Transact von 1639 einverleibt iſt, bei jedesmaliger Belehnung ausſtellen; wogegen ihnen allergnädigſt ſey verſprochen worden, daß die königliche Declaration gleichfalls bei jedesmaliger Belehnung wieder ausgefertigt werden ſolle. (§. 6.)

Dieß ſind die conventionellen Beſtimmungen von 1733.

In dem von der Königlichen Hannoveriſchen Staatsregierung mit der gräflichen Linie Stolberg-Stolberg, für deren Theil von Hohnſtein, zu Neuſtadt unter dem Hohnſtein geſchloſſenen Vertrag vom 4. Auguſt 1821, wird unter Anderem Folgendes feſtgeſetzt.

Die Hannoveriſchen Hoheitrechte über die Grafſchaft Hohnſtein, werden durch ein für dieſe Grafſchaft beſonders angeordnetes HoheitCommiſſariat ausgeübt (§. 19). Die königlichen Geſetze, Verordnungen und Ausſchreiben werden daſelbſt durch die Geſetzſammlung kund gemacht, ohne deßhalb vorhergegangene beſondere Reſcripte (§. 20). Dem Grafen ſoll, vermöge des Patentes vom 7. December 1819, perſönliches erbliches Stimmrecht in der erſten Kammer der allgemeinen Ständeverſammlung des Königreichs zuſtehen. Da alſo derſelbe hier ein Mitberathungsrecht bei neu zu erlaſſenden allgemeinen Landesgeſetzen genießt, ſo hat er fernerhin keinen Anſpruch auf Erſtattung beſonderer Gutachten zu dergleichen Geſetzen (§. 21).

Die Beſitzungen des gräflichen Hauſes Stolberg, deren Eigenthümer, Inhaber und Bewohner, ſind den Steuergeſetzen und Steuern des Königreichs eben ſo unterworfen,

Digitized by Google

wie es mit allen andern, sonst frei gewesenen Grundstücken und Personen, und selbst mit den Besitzungen des Königs der Fall ist (§. 22). Eben so ist es auch mit der MilitärGewalt des Königs; alle früher in Anspruch genommenen Executionen und Befreiungen vom Kriegsdienst, fallen gänzlich hinweg (§. 23).

Die Ortsvorgesetzten, die Schulzen und Vorsteher, werden fernerhin von den gräflichen und andern PatrimonialGerichtsbehörden angestellt, jedoch nur völlig taugliche und tüchtige Männer. Bei Ausübung hoher Regierungsrechte, bedient sich ihrer das HoheitCommissariat zu Vollziehung deßhalb ergehender Verfügungen, ohne vorhergehende Communication mit den gräflichen Behörden. Im Fall dasselbe einen Vorgesetzten für untüchtig hält, und die gräfliche Behörde hiemit nicht übereinstimmt, hat die Königliche ProvinzialRegierung oder das Ministerium zu entscheiden (§. 24).

Der Inhalt der gräflichen LehnReversalen vom 17. März 1733 und ihrer jüngsten Erneuerung vom 12. November 1816, und der Inhalt der darauf ertheilten Königlichen Declaration vom $\frac{18.}{29.}$ Mai 1733, bleibt so weit in Kraft, als er durch gegenwärtigen Receß nicht aufgehoben, beschränkt, modificirt, oder in einzelnen Puncten nach Maasgabe der im Teutschen Reich eingetretenen Veränderungen, nach den jetzt obwaltenden Verhältnissen der Souverainetät, und der dermaligen Verfassung des Königreichs, auf eine oder andere Weise abgeändert ist (§. 25).

Es verpflichten sich darin die Grafen, und nunmehr wiederholt, zu eigener Beobachtung der Landesgesetze, und zu schleuniger und unparteiischer Rechtspflege. Bei der letzten soll die künftige allgemeine Sportelordnung des Königreichs befolgt, bis dahin aber eine angemessene Taxe angeordnet werden (§. 26). In Absicht auf die Canzlei und das Consistorium des gräflichen Hauses, bleibt es

Digitized by Google

bei den Königlichen Declarationen vom $\frac{18}{29}$ Mai 1733. Die königlichen Unterthanen in der Grafschaft, sollen unter keinem Vorwand mit Evocationen ausser Landes (etwa nach Stolberg) beschwert, sondern die Canzlei- und ConsistorialGeschäfte durch gräfliche Räthe verwaltet werden, die alle acht bis vierzehn Tage in Neustadt Gerichtstage zu halten haben. Auch soll ein rechtsverständiger CanzleiOfficiant in Neustadt seinen beständigen Wohnsitz haben (§. 27). Durch die Königliche PatrimonialGerichtsordnung vom 13. März 1821, ist die CriminalGerichtbarkeit von allen PatrimonialGerichten getrennt, und dem Landesherrn zurückgegeben worden, und es hat Stolberg-Stolberg solches für seinen Antheil an der Grafschaft Hohnstein bereits anerkannt. Da indessen der Herr Graf aus besondern LocalGründen gebeten hat, daß die Verwaltung jener Gerichtbarkeit den gräflichen Behörden nicht nur ferner gestattet, sondern auch in dem ganzen Stolberg-Stolbergischen Theil der Grafschaft Hohnstein (in den PatrimonialGerichten) beigelegt werden möge, so ist hierauf Königliche Entschliessung zu erwarten (§. 28).

In zwei SeparatArtikeln zu vorstehendem Vertrag, verpflichtet sich der Graf, für sich und seine Nachfolger: Anleihen auf die Stolbergischen Güter in der Grafschaft Hohnstein, von einem souverainen Hause oder dessen Gliedern nicht aufzunehmen (Art. 1); desgleichen, daß die in dem Art. 23 festgesetzte Regel der allgemeinen Militärpflichtigkeit nie angefochten werden solle, wenn etwa der König dem Grafen, für ihn und die Glieder seines Hauses, die erbetene unbedingte Freiheit von der Militärpflicht als Ausnahme bewilligen würde (Art. 2).

In Absicht auf das königliche Stift Ilfeld, ward in dem Receß von 1821 festgesetzt, wie folgt. Der Graf verzichtet, für sich und seine Nachfolger, auf alle Ansprüche auf das Stift, dessen ganzen Bezirk, Güter und Einkünfte, überhaupt auf alle Gerechtsame innerhalb der Grenzen des Stiftbezirks, nur mit Ausnahme der

Digitized by Google

unten erwähnten 12 bis 13 Aecker gräflicher Länderei, namentlich auch auf alle Ansprüche auf das dortige Pädagogium, auch dessen Besetzung, und auf jede Mitwirkung bei Verwaltung der Stiftgüter, wo sie irgend gelegen seyn mögen (§. 10). Dagegen wird in Ansehung der Freistellen auf dem Pädagogium und der Freitische auf der Universität Göttingen, deren Verleihung zeither der gräflichen Stolbergischen Familie zugestanden, nichts geändert (§. 11). Der mit den Grafen geschlossene, unter dem $\frac{1}{12}$. Mai 1747 bestätigte Receß, nebst dem Inhalt jeder andern Recesse, Resolutionen und Verabredungen so fern sie mit der im Art. 10 gegenwärtigen Recesses enthaltenen Entsagung in Widerspruch stehen, werden für unwirksam erklärt (§. 12). Die zwischen dem Stiftamt Ilfeld und dem gräflichen Amt Hohnstein zeither streitig gewesene Grenze, wird folgendermasen verglichen u. s. w. (§. 13). Doch soll auf solche Art die in die Stiftgrenze fallende, der gräflichen Renterei zustehende Laßländerei von 12 bis 13 Acker, der gräflichen Gerichtbarkeit fernerhin untergeben bleiben (§. 14). Da nach obiger Grenzbestimmung die St. Johannishütte mit allem Zugehör in die Stiftgrenze fällt, so tritt der Graf seine bisherige Lehnherrschaft und Gerichtbarkeit über diese Hütte und deren Zugehörungen vor Ilfeld, an den König ab, und zwar nebst den lehnherrlichen Rechten über alle diejenigen Gegenstände mit welchen die AfterVassallen Balke von Stolberg-Stolberg belehnt sind, mit Inbegriff des von diesen zu entrichtenden jährlichen Canons von 75 Thaler Cassenwerth (§. 15). Doch bleibt der St. Johannishütte der privilegirte Gerichtstand, wenn er fernerhin darauf Anspruch machen sollte (§. 16). Auch der Jagdgerechtigkeit in dem Stiftbezirk, wird von gräflicher Seite entsagt (§. 17). Alle im gräflichen Archiv befindlichen OriginalUrkunden und Actenstücke, welche dem Stift gehören, werden diesem ausgeliefert, und der Graf wird sich dafür verwenden, daß dieses ebenmäsig von Stolberg-Wernigerode geschehe (§. 18).

Digitized by Google

Wegen Schuldforderung befand sich Hannover seit dem Jahr 1778, durch gerichtliche Immission, in dem Besitz und Genuß aller Güter und Einkünfte des Stolberg-Stolbergischen Theils der Grafschaft Hohnstein, in Folge rechtskräftiger Erkenntnisse des OberAppellations-Gerichts zu Celle, vom 27. Juni 1772 und 31. Jänner 1777. Durch den Receß von 1821 ward in dieser Hinsicht Folgendes festgesetzt. Wegen des Restes jener Schuldforderung, vergleichen sich beide Theile, in Hinsicht auf die in dem Receß wegen des Stiftes Ilfeld und die Hoheitverhältnisse enthaltenen Bestimmungen, auf die Summe von 235,000 Thaler in vollwichtigen Pistolen zu fünf Thaler (§. 1). Die ImmissionsGegenstände werden dem Grafen, unter Entsagung auf alles bisherige Schuldverhältniß, zurückgegeben, wenn derselbe, 1) den Consens seiner sämmtlichen Mitbelehnten und Erbverbrüderten zu diesem ganzen Receß beigebracht, und 2) oben erwähnte VergleichSumme baar und ungetheilt erlegt haben wird (§. 2). Dann fallen alle Entschädigungs- und Meliorations-Ansprüche auf jene Gegenstände, beiderseits hinweg (§. 6).

Zu Bewirkung der versprochenen Zahlung negociirte hierauf der Graf eine Anleihe von 150,000 Thaler in Gold, den Louisd'or zu fünf Thaler, verzinsbar zu fünf vom Hundert. Die gräflichen Agnaten hatten vorher ihren Consens zur Aufnahme eines Capitals von 200,000 Thaler gegeben.

Den Receß vom 4. Aug. 1821 genehmigte der König zu Herrenhausen am 19. Oct. 1821, unter folgenden Modificationen:

1) daß die erbetene Freiheit von der Militärpflichtigkeit, dem jedesmaligen Besitzer der Stolberg-Stolbergischen Güter in der Grafschaft Hohnstein und dessen Descendenten, so lang jener im wirklichen Besitz jener Güter sich befinden werde, zustehen solle;

2) daß die CriminalGerichtbarkeit über jene Güter,

Digitized by Google

den gräflichen Behörden nicht nur verbleiben, sondern dieselbe auch in den PatrimonialGerichten seiner Vassallen dem Grafen anvertraut, dabei aber den Grundsätzen untergeordnet werden solle, welche die PatrimonialGerichtsordnung vom 13. März 1821, §. 59 u. f., in Ansehung der mit der PatrimonialGerichtbarkeit versehenen Städte, vorgeschrieben hat.

Die BruttoEinnahme von dem gräflichen Stolberg-Stolbergischen Antheil der Grafschaft Hohnstein, ward bei einer von dem Königlich-Hannöverischen Amtmann Hauß zu Neustadt unter dem Hohnstein, mit Königlicher Genehmigung unter dem 15. Nov. 1821 vorgenommenen Werthschätzung jenes Antheils, angegeben wie folgt.

	Gold. Rthlr. gr. pf.	—	Conv.Münze. Rthlr. gr. pf.
1) Von ständigen Herrengefällen (Erbzins, Triftgeld, Hühner- und Wächtergeld, Gastwirthschaft-, Brau- und Backhaus-Zins, FeldmeistereiCanon)			816. 4. 5.
2) Von unständigen Herrengefällen (Dienstfeld, Natural- und Pflichtdienste, Schafzoll, Mühlenpacht, Schenkenpacht, Backhauspacht, Brauzins, Wein- und Branntweinschenken-, auch Hockenzins, Branntweinblasen-Zins, Zins-Gänse, Hühner und Eier, Weizen-, Roggen-, Gerste- und Haferabgaben, Holz und Borke aus den Forsten (2051 Rthlr.) von 3032⅞ Morgen zu 120 Ruthen calenberger Maas, von Mast, Jagd, Fischerei, Alabasterbrüchen, Steinbrüchen, Thon- und Sandgruben-Zins, von der Ziegelhütte und Kalkhütte, und insgemein . . .	849. 21. 6.	—	5658. 1. 6.
3) Von unständigen Gerichtsgefällen (Straf-, Hülf-, Abzug-, Lehn- und Consensgelder)		—	707. 23. 4.
4) Von unständigen Hoheitgefällen (von so gen. regalibus minoribus des gräfl. Hauses, nämlich: Zoll, Zollbrüche, Wegegeld, Judenschutz-Geld, Innungsgebühren und Strafen, von alleinigem Schweineschnitt, Kupferhandel, Aschenhandel, Ziegeldecken und Scheerenschleifen, Kochereipacht, Musik) . .	235. 13. 5.	—	98. 21. 7.
5) Vom Haushalt (von Vorwerken, Laßländern, Land und Garten) . . .	5715. 14. 6.	—	106. 15. 10.
Summe	6800. 1. 5.	—	7387. 18. 8.

Digitized by Google

	Capital Werth.					
	Gold.			Conv. Münze.		
Der Capital Brutto Werth vorstehender Einnahmegegenstände, ward geschätzt wie folgt.	Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.
1) Ständige Herrengefälle, zu 4% .	. .	.	.	20,404	14	5
2) Unständige Herrengefälle, zu 4% .	21,247	9	6	141,451	13	6
3) Unständige Gerichtsgefälle, zu 4% .	. .	.	.	17,699	7	4
4) Unständige Hoheitsgefälle, zu 4% .	5,888	23	5	2,472	11	7
5) Haushalt, zu 3%, weil bei anderweiter Verpachtung bedeutende Erhöhung der Pachtgelder zu erwarten stehe	190,520	3	8	3,555	7	9
Summe	217,656	12	7	185,583	6	7
Das Gold auf Conventions Münze reducirt, die Pistole zu 5 Rthlr. 12 gr. gerechnet, betragen 217,656 Rthlr. 12 gr. 7 pf. in Gold, ...	. .	.	.	239,422	4	3
Total Summe	. .	.	.	425,005	10	10
Der Capital Werth aller Ausgabegegenstände wird angegeben, wie folgt.						
1) Abgang an ständigen Herrengefällen, à 13 Rthlr. 20 gr. 9 pf. jährlich, zu 4%	. .	.	.	346	14	9
2) Abgang an unständigen Herrengefällen, à 632 Rthlr. 2 gr. 4 pf., zu 4%	. .	.	.	15,802	10	4
3) Inquisitions- und Judicial Kosten, a 155 Rthlr. 13 gr. 4 pf., zu 4% .	. .	.	.	3,888	21	4
4) Ausgabe gegen unständige Hoheitsgefälle (Besoldungen ꝛc.) à 749 Rthlr. 8 pf., zu 4%	. .	.	.	18,725	16	8
5) Ausgabe auf den Haushalt . . .	. .	.	.	. .	.	.
Summe	. .	.	.	38,763	15	1
Schluß.						
Der Capital Brutto Werth aller Einnahmegegenstände, beträgt	. .	.	.	425,005	10	10
Der Capital Werth aller Ausgabegegenstände, beträgt	. .	.	.	38,763	15	1
Also reiner Capital Werth der Einnahmegegenstände	. .	.	.	386,241	19	9

Ueberdieß wurden sämmtliche Stolberg-Stolbergischen Gebäude in der Grafschaft Hohnstein, im Jahr 1819 von dem Königlichen Hausvogt Lang, unter Zuziehung von Sachverständigen, einzeln taxirt, im Gesammtbetrag an Capitalwerth auf

50,702 Rthlr. 16 gr. in Pistolen zu 5 Rthlr.

Digitized by Google

V.

Geschichte und Rechtszustand

des

Gräflich-Stolberg-Wernigerodischen reichsfreien Fleckens Schwarza,

in der ehemaligen gefürsteten Grafschaft Henneberg,

in der Zeit des Teutschen Reichs.

Der Flecken Schwarza, mit einem gräflichen Schloß und Kammergut, an dem kleinen Fluß Schwarza, anderthalb Meilen von Meiningen gelegen, gehörte, obgleich in sehr kleinem geographischem Umfang, in der Zeit des Teutschen Reichs zu einer Classe von Staatsmerkwürdigkeiten höherer Art, als diejenige, von welcher im Eingang der nächstvorhergehenden Abhandlung die Rede ist. Seine Geschichte und sein Rechtszustand, wie beide mir theils aus eigener geschichtlicher Forschung theils aus Gerichtsacten, über welche ich in der genannten Zeit CollegialVortrag zu machen und den Richterspruch abzufassen hatte, bekannt geworden ist, sollen hier kurz dargestellt werden.

Meine Geschichtkunde von diesem Besitzthum beginnt mit dem Jahr 1350. Bis dahin scheint es ein allodialer Bestandtheil oder Zugehör der Grafschaft Henneberg gewesen zu seyn. In dem Jahr 1350 trug Graf Ber-

Digitized by Google

thold von Henneberg-Hartenberg [1]) die Veste Schwarza, und was dazu gehörte, dem Hochstift Wirzburg zu Lehn auf. Bischof Albrecht gab ihm dieselbe wieder, als ein aufgetragenes, reines Erb- und PatrimonialLehn (feudum oblatum mere hereditarium, testabile et alienabile seu patrimoniale). Der Bischof verlieh dasselbe ihm,

„dem Grafen Berthold und seinen Erben, sie „seyen Söhne oder Töchter, oder wem er sie „bescheidet [2]) und giebt“ [3]).

Im Jahr 1371 verkaufte die Henneberg-Hartenbergische Linie alle ihre Besitzungen, und darunter auch ihr

„Haus Schwarza und Alles, was zu den „vorgenannten Häusern und Städten gehört“,

der Henneberg-Aschacher oder Römhilder Linie, für 85,000 Pfund Heller [4]). Diese Linie ward von Wirzburg, in allen Veränderungsfällen, mit Schwarza belehnt, und die Lehnbriefe enthielten fortwährend die oben angeführte Clausel der reinen Erb- und PatrimonialLehneigenschaft [5]).

Der letzte Graf von Henneberg aus der Aschacher oder Römhilder Linie, Fürst Albrecht, machte Gebrauch

---

1) Die drei Söhne des im J. 1262 gestorbenen Grafen Heinrichs VIII. von Henneberg, hatten drei Linien gestiftet, die Schleusinger, die Aschacher und die Hartenberger. Die letzte erlosch gegen das Ende des 14. Jahrhunderts, die zweite im J. 1549, die erste im J. 1583. Kaiser Heinrich VII. fürstete, im J. 1310, den Grafen Berthold, Stifter der Schleusinger Linie.

2) Das heißt, vermacht. Haltaus, glossarium germ., voc. Bescheiden.

3) Worte des ersten Lehnbriefs von 1350; er steht bei J. A. v. Schultes, diplomatische Geschichte von Henneberg, Th. I, S. 306.

4) Schultes, a. a. O., Th. I, S. 308.

5) Man s. den Lehnbrief von 1545, bei Schultes, a. a. O., S. 676. Eben so spricht der Lehnbrief von 1559.

Digitized by Google

von dieser Clausel. In seinem Testament (vom 29. März 1549), setzte er zu Erben seiner sämmtlichen Länder mit allen Zubehörungen ein, seine Gemahlin, die Fürstin Catharine, gebohrne Gräfin von Stolberg, jedoch nur auf ihre Lebenszeit, und deren fünf Brüder, Grafen von Stolberg, diese mit Vorbehalt des seiner Gemahlin lebenslänglich verbleibenden Nießbrauchs.

Da auch das Schloß und der Flecken Schwarza unter den sämmtlichen Ländern des Fürsten Albrecht begriffen waren, so hatte Fürst Albrecht beide durch Testament seiner Witwe und deren fünf Brüdern, Grafen von Stolberg (nach dem Ausdruck des ersten Lehnbriefs von 1350), „beschieden"; jedoch so, daß seine Witwe, welcher Schwarza früher schon, in der Witthumverschreibung von 1539, von ihm zum Witthumgenuß verschrieben war, den Besitz und usumfructum von Schwarza ihr Leben lang haben solle [1]). Wenige Monate nachher (5. Juni 1549) starb Fürst Albrecht.

Seine Witwe setzte sich in den Besitz von Schwarza, und Kaiser Carl V. bekräftigte solchen, als denjenigen eines reichsunmittelbaren Grundbesitzthums, durch einen Schutz- und Schirmbrief, datirt aus Brüssel vom 1. Juli 1549.

Die Grafen von Henneberg Schleusinger Linie, der einzigen, die von dem gräflich-hennebergischen Stamm noch übrig, und die bei Schwarza nicht mitbelehnt war, hatten, sogleich nach dem Tode des Fürsten Albrecht, von dessen übrigen Landestheilen Besitz genommen. Sie behaupteten, Albrecht sey nicht befugt gewesen, durch Testament darüber zu verfügen, weil die ganze Graf-

1) Ebendas. S. 689. Die Witthumverschreibung von 1539, bei Schultes, S. 673.

Digitized by Google

schaft Henneberg Reichslehn sey; mithin gebühre ihnen, als nächsten Agnaten, die Lehnfolge vi legis investiturae.

Den Besitz und Genuß von Schwarza, konnten sie der Witwe des Fürsten Albrecht nicht entziehen, aber sie betrachteten solchen, so wie deren Besitz und Genuß des Amtes Kühndorf, als blossen Witthumbesitz, und bestritten das SuccessionsRecht der Grafen von Stolberg auf Schwarza. Dessen ungeachtet wurden diese von Wirzburg, schon im Jahr 1559, damit belehnt, und zwar ebenfalls mit der oben angeführten Erb- und PatrimonialClausel, und unter ausdrücklicher Beziehung auf des Fürsten Albrecht Testament, als Grund ihres Lehnfolgerechtes; doch mußten sie dem Lehnhof einen Revers ausstellen, daß sie das Lehn herausgeben wollten, wenn sie durch Urtheil und Recht dessen verlustig würden [1]).

Als im Jahr 1577 die Fürstin Catharine, Witwe des Fürsten Albrecht, gestorben war, setzten sich ihre Brüder, die Grafen von Stolberg, welche auch die Rechte der nächsten AllodialIntestatErbin des Fürsten Albrecht, der Gräfin Anna von Hohenzollern, schon im Jahr 1551 an sich gebracht hatten [2]), in den Besitz von Schwarza. Sie thaten solches vermöge des von dem Fürsten Albrecht nachgelassenen Testamentes, welches das Reichskammergericht publicirt, und im Jahr 1551 pro publico et authentico erkannt, und weßhalb auch der Lehnhof zu Wirzburg sie, schon im Jahr 1559, mit Schwarza belehnt hatte.

Dagegen machten die gefürsteten Grafen von Henneberg, Schleusinger Linie, einen Versuch, sich ge-

1) Lehnbrief von 1559.

2) Urkunde vom 4. März 1551.

Digitized by Google

waltsam in den Besitz von Schwarza zu setzen, weil des Fürsten Albrecht Witwe nur Nutznieſſerin gewesen sey, und Fürst Albrecht nicht zu ihrem, der gefürsteten Grafen, Nachtheil über Schwarza habe verfügen können. Allein Kaiser Rudolph II. (das Reichskammergericht) erließ, auf Anrufen des gräflichen Hauses Stolberg, ein Mandat wider sie, worin er sie, wenn sie die Gewaltthätigkeit fortsetzen würden, mit der Reichsacht bedrohete.

Seit dieser Zeit befand sich das gräfliche Haus Stolberg ununterbrochen in reichsunmittelbarem, landes- und patrimonialherrlichem, lehneigenthümlichem Besitz [1]) von Schwarza. In allen Veränderungsfällen nahm und erhielt dasselbe von dem Hochstift Wirzburg Belehnung, mit der oben in dem ersten Lehnbrief angeführten Clausel. Der letzte fürstbischöfliche Wirzburgische Lehnbrief, von 1797, lautet auf den Fürsten Carl Heinrich von Stolberg-Gedern, als Hauptvassallen oder

1) Ueber das Recht hiezu war Stolberg mit den Grafen von Henneberg Schleusinger Linie und mit ihren Rechtsnachfolgern (zuerst, seit 1583, mit Sachsen-Naumburg und Zeitz, sodann nach dessen Abgang mit Kursachsen) vor dem Reichskammergericht in Proceß verwickelt, der nie entschieden ward. Nur die „Proprietät“ wollte man Stolberg einräumen, nicht aber „einige fürstliche Regalien“. Als 1676 Stolberg über einen andern reichskammergerichtlichen Rechtstreit sich mit S. Naumburg und Zeitz verglich, nahm es ausdrücklich den Flecken Schwarza, sammt dessen Zugehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten, von diesem Vergleich namentlich aus; wogegen der Herzog sich wegen seines Anspruchs darauf verwahrte. Besondere Vergleichunterhandlungen wegen Schwarza im J. 1681, waren ohne Erfolg. Schultes, a. a. O., Th. I, S. 797. In den Jahren 1720 und 1804 reassumirte Stolberg den Proceß am Reichskammergericht, auch wurden in dem Zeitraum von 1722 bis 1746 mehrmal Unterhandlungen mit Kursachsen, welches die Einräumung der Landeshoheit über Schwarza verlangte, gepflogen, aber vergebens; indeß blieb Stolberg bis an das Ende des teutschen Reichs in ungestörtem Besitz der Landeshoheit und Reichsunmittelbarkeit.

Digitized by Google

wirklichen Besitzer von Schwarza, und auf alle Grafen von Stolberg, als Mitbelehnte.

Schwarza war zunächst im Besitz und Genuß der ältern Hauptlinie des Hauses Stolberg [1]). In dieser theilten 1710, nach des Grafen Ludwig Christian zu Gedern Ableben, dessen drei Söhne seine Besitzungen so, daß der ältere, Christian Ernst, Wernigerode, der mittlere, Friedrich Carl (der 1742 von Kaiser Carl VII. in den Reichsfürstenstand erhoben ward), Gedern, der jüngste, Heinrich August, Schwarza erhielt. Der letzte starb kinderlos am 14. September 1748. Schwarza fiel nun an Stolberg-Wernigerode, welches dasselbe durch Vergleich noch in demselben Jahr an Stolberg-Gedern überließ.

Die jüngere SpecialLinie Gedern erlosch im Mannstamm am 14. September 1804, mit dem oben genannten Fürsten Carl Heinrich. Ihr succedirte, in Gedern und in Schwarza, die ältere SpecialLinie Stolberg-Wernigerode, welche dasselbe zeither schon, vermöge eines mit StolbergGedern geschlossenen Vergleichs, pfandweise inne gehabt und genossen hatte.

Die wirzburgische Lehnherrlichkeit über den reichsunmittelbaren Flecken Schwarza gelangte mit dem Fürstenthum Wirzburg, das durch den Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 secularisirt ward, zuerst an den Kurfürsten von Baiern, dem der genannte R. D. Hauptschluß Wirzburg als Entschädigungsland zutheilte, dann in Folge des presburger Friedens vom 26. December 1805 an den Kurfürsten von Wirzburg, den Erzherzog Ferdinand von Oestreich, vormals Großherzog von Toscana, nachher Kurfürsten von Salzburg.

---

1) Man s. das Varrentrappische Genealogische und Staats-Handbuch, Jahrgang 1827, S. 622.

Digitized by Google

Als im Jahr 1806 das Teutsche Reich aufgelöset und am 12. Juli 1806 der Rheinische Bund gestiftet war, als demselben der Kurfürst von Wirzburg am 25. September 1806 als Großherzog von Wirzburg, und nachher, am 11. December 1806 auch der König von Sachsen beigetreten waren, ward von verschiedenen rheinischen Bundesfürsten die unbegründete [1]) Behauptung aufgestellt, daß, in Folge des 34. Artikels der rheinischen BundesActe, die Lehnherrlichkeit über Lehen, welche *ausserhalb* des eigenen, zu dem rheinischen Bunde gehörenden Staatsgebiets gelegen sind, von dem inländischen souverainen Lehnherrn auf denjenigen Bundesfürsten übergegangen sey, in dessen Lande solche gelegen sind, also bei Schwarza von Wirzburg auf den *König von Sachsen*, von dessen Hennebergischem Landestheil Schwarza umgeben war. Der König zögerte, von jener Behauptung für sich Gebrauch zu machen. Erst durch ein vom 23. August 1809 datirtes Patent nahm er Besitz von solchen, in dem Umfang seines Staatsgebietes gelegenen Lehen. Nachdem die Reichshoheit über Schwarza verschwunden war, mithin dasselbe seine Reichsunmittelbarkeit verloren hatte, betrachtete sich nunmehr der König von Sachsen, von wegen seines Theils von der Grafschaft Henneberg, nicht nur als souverainen *Landesherrn* über dieses Besitzthum, über welches in der rheinischen Bundesacte ausdrücklich nicht verfügt war, sondern auch als Rechtsnachfolger in der wirzburgischen *Lehnherrlichkeit* über dasselbe. Mit grosser Milde ward Schwarza von der königlich-Sächsischen Regierung behandelt. Namentlich ward die seit undenklicher Zeit genossene Steuerfreiheit nicht nur dem gräflichen Kammergut, sondern auch den Unterthanen gelassen, aber

1) Man sehe diese *Abhandlungen*, Bd. I, S. 398, vergl. mit S. 17 u. 36.

Digitized by Google

eine definitive Festsetzung des dortigen Rechtszustandes unter der sächsischen Hoheit kam nicht zu Stande.

Die königlich-sächsische Landes- und Lehnherrlichkeit über Schwarza war von kurzer Dauer. Mit dem königlich-sächsischen Theil der Grafschaft Henneberg [1]) kam im Jahr 1815 Schwarza unter die Staatshoheit der Krone Preussen. Es geschah solches vermöge des von Sachsen mit Preussen zu Wien am 3. Mai 1815 geschlossenen Staatsvertrags [2]) und der Art. 15 und 24 der Schlußacte des wiener Congresses. Auch nahm Preussen, kraft eben dieser Schlußacte, Art. 16, den Titel Graf zu Henneberg an. Schwarza ward zu dem preussischen Regierungsbezirk Erfurt, und in diesem zu dem Kreise Schleusingen gezogen. Wie seitdem der ehehin sehr vortheilhaft ausgezeichnete Rechtszustand dieses Marktfleckens, seines vormals reichsherrlichen Besitzers und der Einwohner, geordnet worden sey, ist mir unbekannt.

Sehr ausgezeichnet war in der Zeit des Teutschen Reichs der öffentliche Rechtszustand von Schwarza. Der Ort und sein herrschaftlicher Besitzer war der Reichshoheit, dem Kaiser und Reich unmittelbar untergeordnet, mithin frei von jeder fremden Landesherrlichkeit. Die wirzburgische Lehnherrlichkeit war blosse Privatberechtigung. Sie begründete für den Lehnherrn keine Art von Oberherrschaft, nach der Parömie „Lehnmann kein Unterthan“, und da selbst volle politische Unabhängigkeit oder Souverainetät vereinbar war mit Lehnpflicht des Souverains und seines souverainen Besitzthums, nicht nur gegen einen andern Souverain, von gleichem oder geringerem Rang, sondern selbst gegen einen von seinen

1) Klüber, Acten des Wiener Congresses, Bd. VII, S. 139.

2) Er steht in den angef. Acten, Bd. VI, S. 97.

Digitized by Google

eigenen Unterthanen [1]), indem, wie Grotius sich ausdrückte, der nexus feudalis non derogat summitati imperii.

Weder Reichsstandschaft noch Kreisstandschaft (Sitz- und Stimmrecht in der allgemeinen Reichsversammlung und in einer ReichsKreisversammlung) stand dem Reichsherrn von Schwarza zu. Auch war weder er persönlich noch das reichsunmittelbare Besitzthum immatriculirt bei einem der vierzehn Cantone der in drei Ritterkreisen vereinigten unmittelbaren Reichsritterschaft. Entbehrten Schwarza und sein herrschaftlicher Besitzer des Vorzugs der Reichs- und Kreisstandschaft, so hatte dagegen er und sein Besitzthum den bedeutenden Vortheil, von Reichs- und Kreislasten gänzlich befreit zu seyn. Er und seine Unterthanen waren ganz frei von Reichs- und Kreissteuern, sie entrichteten weder Römermonate noch Kammerziele (diese zu dem Unterhalt des Reichskammergerichts), noch stellten sie Mannschaft zu dem Reichs-Kriegsheer. Beiträge zu den Kosten von Gesandtschaften auf Reichs-, Reichsdeputations- und Kreisconventen, zu Errichtung und Erhaltung fester Plätze und ihrer Garnisonen, hatten sie nicht zu entrichten. Sie lieferten keine Ritterssteuern an die Truhe eines reichsritterschaftlichen Cantons und keinen Beitrag, wenn die Reichsritterschaft aller drei Kreise (welches nicht oft geschah) dem Kaiser eine Geldhülfe, ein sogenanntes CharitativSubsidium, sendete, oder, wie einmal unter Joseph II., mit einer Anzahl von Rekruten ein Ehrengeschenk machte.

Schwarza war eine unmittelbare freie Reichsherrschaft [2]) (dynastia imperii) und sein Besitzer ein

---

1) Man s. diese Abhandlungen, Bd. I, S. 19.

2) Schwarza gehörte zu jenen (nicht reichsständischen und nicht reichsritterschaftlichen) Freien Reichsherrschaften vom kleinsten Umfang, die, nebst den Reichsdörfern, man in dem Teutschen Reich als rubricistische Seltenheiten betrachtete. Von solcher Art waren: das

Digitized by Google

freier Reichsherr (dynasta imperii), ein Reichsfreiherr im eigentlichen oder eminenten Sinn, ein wahrer Freiherr. Konnte er nicht reichsverfassungsmäßig Krieg führen und Frieden schliessen, nicht Bündnisse errichten mit reichsständischen Landesherren und, gleich diesen, mit auswärtigen Potentaten, so entbehrte er diesen Vorzug, oder genoß er vielmehr diesen Vortheil, nur wegen der Kleinheit des Besitzthums und der Geringfügigkeit seiner politischen Macht. Mit 934 Einwohnern in 159 Wohngebäuden, wie um das Jahr 1790, oder auch mit 1092 (worunter 16 Judenfamilien) in 199 Häusern, wie um das Jahr 1818 [1]), hat man weder Kriege zu führen, noch Frieden oder Off- und DefensivAllianzen zu schliessen. Und doch war Schwarza, bei solcher poli-

---

bis 1812 fürstlich-Trautmannsdorfische, von Kaiser Franz II. sogar zu einer gefürsteten Grafschaft erhobene Dörfchen Umpfenbach bei Miltenberg am Main; das von Kanne'sche Rittergut Liebau bei Coburg, doch mit Widerspruch von SachsenCoburg; das freiherrlich von Kurzrockische Freie Gut Wellingsbüttel im Herzogthum Holstein-Glückstadt; das FreischulzenGut Wisch an der mecklenburgischen Grenze, ehehin (1791) dem Fürsten von Hessenstein gehörend; das CondominatAmt Mayscheid, dem Fürsten von Neuwied und dem Grafen von Walderdorf gehörend; die Herrschaft Schauen, der freiherrlichen, nun gräflichen Familie von Grote gehörend; die Herrschaft oder das Gericht Asch bei Eger, doch mit Widerspruch von Böhmen. — Von größerer Bedeutung waren: die Erbherrschaft Jever; die Herrlichkeit oder (noch jetzt) Freie Herrschaft Kniphausen, deren Flagge noch jetzt auf den Weltmeeren geachtet wird; die Herrschaft Homburg an der Mark, unweit Cöln; die Herrschaft Dyk; die Herrschaft Rheda; die Herrschaft Schaumburg an der Lahn; die Herrschaften Landkron und Rhade, u. m. a. K. E. H. v. Hoff, das teutsche Reich vor der französischen Revolution, und nach dem Frieden von Lüneville, Th. I, S. 44 ff. Büsching, Geographie (6. Aufl.), Th. III, Bd. 3, S. 561 — 586. Moser, von den teutschen Reichsständen, S. 1472 ff.

1) C. G. D. Stein, geographisch-statistisches Zeitungs-, Comptoir- und PostLexicon, Bd. IV (1821), Art. Schwarza.

Digitized by Google

tischen Machtlosigkeit seines Beherrschers, ein sehr glücklicher Landesfleck, eine höchstfreie Oase im heiligen römischen Reich teutscher Nation. Bei ihm bewährt sich, zu seinem Vortheil, durchaus practisch der Lehr- und Erfahrungssatz, daß nicht das Minimum potentiae, sondern das Minimum prudentiae et sapientiae das Unglück von Staaten mache.

Pflegte man, in dem Lehrbegriff des teutschen Reichs- und TerritorialStaatsrechts, dem Beherrscher eines so kleinen nichtreichsständischen, jedoch reichsfreien Bezirks nicht reichsverfassungsmäsige Landeshoheit (Superioritas territorialis) im vollen Sinn beizulegen, so war doch unbestritten, daß ihm Landesherrlichkeit oder reichsunmittelbare obrigkeitliche Gewalt und Botmäsigkeit, TerritorialGerechtigkeit oder Regierungsgewalt zustehe, ein Inbegriff von obrigkeitlichen oder Regierungsrechten, welche der Reichshoheit unmittelbar untergeordnet waren. Gesetzgebende und vollziehende Gewalt, landesherrliche Oberaufsicht, Justiz- und Polizeigewalt, durchgängige Civil- und CriminalGerichtbarkeit, — doch die letzte mit Ausnahme der auf die vier hohen Rügen beschränkten Cent, welche durch das sächsisch-hennebergische Amt Bonshausen ausgeübt ward — reichsverfassungsmäsig untergeordnet den höchsten Reichsgerichten, das Steuer-, Strassen- und CommerzRegal, das Bergwerk-, Wasser-, Forst- und JagdRegal, das Schutz- und DienstRegal, die Fiscalgerechtigkeit, die Kirchen- und Schulgewalt, das Recht, IndustrieConcessionen, und selbst (nach Verhältniß der einheimischen Machtverhältnisse) Aemter und Titel zu ertheilen, auch das äusserste Recht (potestas et dominium eminens), dieser Nothbehelf (favor necessitatis), gebührten auch dem Reichsherrn von Schwarza. So befand sich Stolberg bis zu der Auflösung des teutschen Reichs, jederzeit im Besitz der dinglichen und persönlichen Reichsunmittelbarkeit und der Landesherrlichkeit, nur mit Ausnahme der oben erwähnten Cent.

Digitized by Google

Als man die Befugniß, Stadtrecht zu verleihen, noch zu den kaiserlichen Reservaten rechnete, erhielt auch Schwarza von Kaiser Maximilian I. am 20. September 1495 ein Privilegium auf Stadtrecht [1]). Nur zu Jahr-Marktrecht ward es benutzt, daher gilt Schwarza als Marktflecken.

Sehr gering war das Staats- und Patrimonial-Einkommen des Dynasten von Schwarza, und sehr mäßig der Gebrauch, den er von dem SteuerRegal machte. Im Jahr 1589 gab Graf Johann zu Stolberg, in einem an den Kaiser, der ihm abgeforderten Reichshülfe (Reichssteuer) halber, erlassenen Schreiben, sein jährliches Einkommen von Schwarza auf „nicht wohl fünf hundert Gulden" an. Erst seit 1721 war ein geringer Zoll (eigentlich nur Wegegeld) üblich, der jährlich kaum 25 Gulden fränkisch einbrachte; ein solcher Gulden betrug 1 Fl. 15 Kreuzer rheinisch. Bei Vermählung einer Tochter des gräflichen Gesammthauses Stolberg, wurden als Fräuleinsteuer funfzig Gulden fränkisch (41 Reichsthaler 16 Groschen sächsisch) erhoben; so noch in der neueren Zeit, z. B. 1804 und 1808. Der jährliche Gesammtbetrag aller herrschaftlichen und patrimonialen Einnahme von dem ganzen Ort, sogar mit Inbegriff des Pachtgeldes von dem gräflichen Kammergut, konnte in der letzten Zeit des Teutschen Reichs im Durchschnitt höher nicht geschätzt werden, als auf 1,750 Reichsthaler.

Die waffenfähigen Unterthanen waren frei von regelmäßiger Milizpflicht und von jeder Art von Rekrutenstellung; nur für Polizei- und CriminalRechtspflege wurden, so oft es nöthig, einige Dienste vorübergehend geleistet, z. B. zu dem Streifen, zu der Nacheile, zu Einziehung und Bewachung der Verbrecher, zu der Ge-

1) Das kaiserliche Privilegium steht bei Schultes, a. a. O., Th. I, S. 645.

Digitized by Google

richtfolge, zu der Jagdfolge wider reiſſende Thiere, u. d. Ordentliche Landes- oder vielmehr Ortſteuern wurden nicht erhoben; weder Perſonal- und Gewerbſteuer, noch Grund-, Vermögen- und Einkommenſteuer, noch Vieh- und Verbrauch- oder ConſumtionSteuer, noch Thür- und Fenſter- oder Lichtſteuer. Der ganze Ort lieferte an herrſchaftlichen Abgaben einen jährlichen Ertrag von noch nicht funfzig Reichsthalern, und die Einwohner wohnten dabei eben ſo ſicher und bürgerlich wohlbehalten, wie jene in den größten und mächtigſten Reichsländern. Ein Einſaß ohne Güter, bezahlte an öffentlichen Abgaben auf Ein Jahr mehr nicht als, überhaupt, unter dem Titel von Schutzgeld, Einen Batzen oder 4 Kreuzer fränkiſch, alſo Einen Groſchen und beiläufig Einen Pfennig ſächſiſch. Der begüterteſte Einwohner hatte im ganzen Jahr in Allem noch nicht Zwei Gulden an öffentlichen ordentlichen Abgaben zu entrichten. Kein Wunder, wenn Schwarza's geſammte Einwohnerſchaft der weiland Reichsfreiheit ein aufrichtiges Lebehoch bringt. Fuimus Troës.

Digitized by Google

VI.

Erläuterung

des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803, §. 38,

betreffend

die Verschiedenheit der Schulden und Besitzungen der entschädigten Reichsstände.

In dem §. 38 des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 ist festgesetzt, daß die für ihre Besitzungen auf der linken Rheinseite entschädigten Reichsstände „ihre sowohl bloß persönlichen, als die von „erwähnten Besitzungen herrührenden Schulden „auf ihre zur Entschädigung erhaltenen Domänen und „Renten zu übernehmen haben".

In dem französischen Original-Text des §. 38, lautet diese Bestimmung wie folgt. „Les terres et pro„priétés, assignées aux États d'Empire en rempla„cement de leurs possessions à la rive gauche du „Rhin, demeurent spécialement affectées au payement „des dettes des dits Princes tant personnelles, „que de celles provenant de leurs anciennes pos„sessions".

Ueber die Arten sowohl von Schulden als auch von Besitzungen, welche hier in Beziehung genommen

Digitized by Google

seyen, ist vielfältig Zweifel erregt worden; noch in der neuesten Zeit bei Schuldenabtheilungen zwischen Standesherren, die als damalige Reichsstände wegen ihrer vormaligen Besitzungen auf der linken Rheinseite entschädigt wurden, und den Regierungen teutscher souverainer Staaten, denen jene in dem Jahr 1806 oder später standesherrlich untergeordnet wurden. Eine doctrinale Auslegung der streitigen Stellen ward hiedurch angezeigt, welche hier versucht werden soll.

I.

„Bloß persönliche Schulden", heissen in dem §. 38 die Privatschulden der entschädigten Reichsstände.

„Von erwähnten Besitzungen herrührende Schulden", heissen daselbst, als Gegensatz der Privatschulden, alle Arten von Staatsschulden, namentlich auch Kammer- oder DomänenSchulden, welche

1) nicht von Landständen consentirt sind, oder
2) nicht von Ausgaben herrühren, die für wirkliche LandesAdministration gemacht worden sind.

Denn die landständisch consentirten, und die für wirkliche LandesAdministration contrahirten Schulden, hatte als Staatsschulden schon in dem Lünéviller Frieden von 1801, Art. 8, die Republik Frankreich übernommen. Daher wird in dem §. 38 bei der darin festgesetzten Verpflichtung zur Schuldenübernahme auf die Entschädigungsbesitzungen, sofort die reservatorische Clausel beigefügt: „doch vorbehältlich der in dem Lünéviller Frieden enthaltenen Bestimmungen".

Daß aber auch die Kammer- oder Domänenschulden hier unter den Staatsschulden zu verstehen seyen, wird dadurch begründet:

1) daß in dem §. 38 den persönlichen Schulden

Digitized by Google

der entschädigten Reichsstände, alle von ihren vormaligen Besitzungen herrührenden Schulden, ohne Unterschied, entgegengesetzt werden;

2) daß in dem §. 77 des Reichsdeputations-Hauptschlusses unter den, wie es darin heißt, „auf den Entschädigungslanden haftenden Schulden", also unter der Gesammtmasse der Staatsschulden des Landes, ausdrücklich zwei Arten derselben verstanden und erklärt werden, die Kammerschulden und die eigentlich so genannten Landesschulden, in den Worten „sowohl Kameral- als Landesschulden eines solchen Landes [1]";

3) daß die reichsständischen Landesherren reichsgesetzmäßig verpflichtet waren, das Einkommen von den Kammergütern zu der „Landes-Administration" oder dem nöthigen Staatsaufwand mit zu verwenden.

Es stand nämlich in den teutschen Reichsländern den Landesfürsten nie ein unbeschränktes oder willkührliches Besteuerungsrecht zu. Sie waren verpflichtet, den Staatsaufwand aus dem Ertrag der Kammergüter zu bestreiten [2]). Daher waren sie nur zu einem „hülflichen Beitrag", nur subsidiarisch Steuern zu fordern berechtigt, wenn und so weit die Einkünfte von den Kammergütern und aus andern Finanzquellen, zu Bestreitung des nöthigen Staatsaufwandes nicht hinreichten.

Weniger nicht als acht Reichsabschiede, aus dem Zeitraum von 1530 bis 1654 [3]), gleichwie ihnen gemäß

---

1) Nach §. 77 sollen die auf einem unter Mehrere vertheilten Entschädigungsland haftenden Schulden auf folgende Art unter die verschiedenen neuen Erwerber des Landes so vertheilt werden: „die Kammerschulden nach dem Domänenertrag, die (eigentlich so genannten) Landesschulden aber nach dem Steuercapital."

2) Moser, von der Landeshoheit in Steuersachen, S. 504.

3) Reichsabschiede von 1530, §. 118; 1543, §. 24; 1544, §. 10;

Digitized by Google

alle acht kaiserlichen Wahlcapitulationen seit 1658, bezeugen und bestätigen dieses weit ältere Herkommen. Auf das Neue bekräftigt ward dasselbe, als im Jahr 1670 die Reichsstände den Antrag gemacht hatten, durch ein Reichsgesetz dasselbe aufzuheben und dagegen festzusetzen, daß die Unterthanen schuldig seyen, ihren Landesherrschaften „Alles, was an sie und so oft es begehrt wird, gehorsamlich und unweigerlich darzugeben". Der Versuch mißlang. Mit gerechtem Unwillen setzte ihm das Reichsoberhaupt sein Veto entgegen. „Daß Ihro kaiserliche Majestät", sprach kategorisch das kaiserliche Decret vom 3. Februar 1671, „in diesen neuen Vorschlag willigen sollten, dazu können Dieselben einmal nicht gehelen, sondern werden vielmehr gemüssiget, einen Jeden bei dem, dessen er berechtigt, und wie es bis dato observiret worden, in alle Wege verbleiben zu lassen" [1]).

Die oben erwähnte Unzulänglichkeit des Einkommens von den Domänen oder Kammergütern zu Bestreitung des nöthigen Staatsaufwandes, war es auch, welche den Rechtfertigungsgrund der Steuerfreiheit der Kammergüter bildete [2]).

II.

Die Worte „Domänen und Renten" sind eine falsche Uebersetzung des französischen Original-

---

1555, §. 82; 1557, §. 48 u. 49; 1566, §. 41; 1576, §. 11; 1654, §. 180.

1) Neue Sammlung der Reichsabschiede, Th. IV, S. 83.

2) Pütter, instit. juris publici germ., §. 258. Häberlin, Handbuch des teutschen Staatsrechts, Bd. II, S. 288. Leist, Lehrbuch des teutschen Staatsrechts, §. 210. Gönner, teutsches Staatsrecht, §. 458.

Digitized by Google

Textes [1]). Dieser spricht nicht von domaines et rentes, sondern es heißt darin „terres et propriétés“. Terres in der mehrern Zahl und im Gegensatz von propriétés, bedeutet aber ein Land (pays) oder Staatsgebiet [2]). Und Propriétés heißt Alles, was nach Eigenthumsrecht besessen wird, Mobilien und Immobilien (fonds, fonds de terre, bien-fonds, domaines, maisons, rentes etc.).

Zu den Propriétés gehören, als Species, auch die Domaines. Unlogisch wäre es demnach, wenn in dem §. 38 unter Terres die Domänen, und unter Propriétés nur die Renten sollten verstanden werden, da die Domänen schon unter den Propriétés begriffen sind, mithin nicht Gegensatz von diesen seyn können. Auf ähnliche Art, wie in dem angeführten Original-Text Terres und Propriétés, werden sehr oft in Staatsverträgen Souveraineté et Propriété (Staatshoheit und Staatseigenthumsrechte) einander entgegengesetzt, z. B. in der rheinischen BundesActe, Art. 17, 18, 19, 21, 22, 23 und 27 [3]).

Es beruht auf einer ausdrücklichen Uebereinkunft zwischen den bevollmächtigten Ministern der vermittelnden Mächte Frankreich und Rußland, und der ausserordentlichen Reichsdeputation, daß der von jenen abgefaßte französische Text der ersten 47 Paragraphen des Reichsdeputations-Hauptschlusses, als zwischen den beiden genannten Theilen vereinbarter Original-

1) Welches, meines Wissens, nirgend bemerkt worden ist, namentlich nicht in folgender Flugschrift: „Ueber die richtige Anwendung der §§. 38 u. 78 des Reichsdeputations-Hauptschlusses (ohne Druckort, mit der Jahrzahl 1805. 31 S. in 8.), Abschn. 2, S. 24 ff.

2) Dictionnaire de l'académie française, und Mozin, dictionnaire français, h. v.

3) Klüber, Staatsrecht des Rheinbundes, §. 100 u. 199.

Digitized by Google

Text gelten solle, um in Fällen eines Zweifels oder Irrthums danach den Sinn des teutschen Textes bestimmen oder berichtigen zu können.

«Mais il (le soussigné Ministre) observe» — so heißt es, gleichlautend, in den beiden von den genannten Ministern der Reichsdeputation übergebenen Noten vom 3. December 1802 [1]) — «que les paragraphes 1 à 47 inclusivement étant l'expression d'un texte rédigé, examiné et accepté, en langue française, la scrupuleuse fidélité avec laquelle ils paraissent rendus dans la langue allemande ne dispense pas de conserver la version originale. Il a en conséquence l'honneur de remettre une Expédition en langue française de ces 47 paragraphes, tels qu'ils ont été proposés, ou subséquemment consentis par les puissances médiatrices et finalement agrées par la députation, pour entrer dans son acte définitif du 2 Frimaire (23 novembre). Il demande que cette pièce soit annexée à l'acte définitif, pour que les parties intéressées puissent y avoir recours en cas de besoin. Cette précaution obvie évidemment aux interprétations erronnées ou aux doutes qui pourraient s'élever dans l'avenir. Peut-être même seroit-il utile, que la députation voulût bien faire une dernière confrontation des deux versions et si elle apperçevoit quelque nuance équivoque dans la dernière, la rectifier au protocole, pour détruire, jusqu'à la possibilité des discussions de ce genre dans des tems plus reculés».

---

1) Diese Noten stehen in den Beilagen zu dem Protokoll der außerordentl. Reichsdeputation, Bd. III, S. 184 u. f. Vergl. ebendas. Bd. II, S. 846. Koch et Schoell, histoire abrégée des traités de paix etc., Vol. VI, p. 354 et 358 et suiv. Gaspari, der DeputationsReceß, Th. I, S. 254 f. u. 275.

Digitized by Google

In gleicher Beziehung schrieben die beiden Minister der vermittelnden Mächte, gleichlautend, in ihren Noten vom $\frac{12}{24}$. Februar 1803 [1]: "Le soussigné joint donc ici une Expédition nouvelle des 47 paragraphes qui ont été originairement rédigés en françois, tels qu'ils sont restés finalement convenus, et il prie la Députation de la joindre à la version allemande".

Auf diesen Antrag erklärte Kurmainz, in der 32. Sitzung vom 4. December 1802: "Da die Absicht der Deputation nicht war, bei der Redaction der vordersten Paragraphen ihres Hauptschlusses sich im mindesten von etwas zu entfernen, worüber sie mit den Herren Ministern der vermittelnden Mächte schon übereingekommen war, und dieses gewiß auch nicht die Absicht der gedachten Herren Minister bei dem nun mitgetheilten französischen Aufsatze dieser Paragraphen gewesen seyn werde; so lasse sich schon voraussehen, daß kein Anstand seyn werde, diesen Aufsatz, als Original, anzunehmen". — Bestimmter noch erklärte Kurmainz in der 33. Sitzung vom 7. December: "daß der französische Aufsatz der 47 ersten Paragraphen als das Original anzusehen, und künftig neben dem teutschen in einer eigenen Colonne abzudrucken seyn werde".

Da auch die übrigen Mitglieder der Reichsdeputation sich dieses gefallen liessen, so faßte am 14. December 1802, in der 34. Sitzung, die Reichsdeputation den Beschluß [2]: sie finde keinen Anstand, den von den Ministern der vermittelnden Mächte erhaltenen französischen Aufsatz der 47 ersten Paragraphen des DeputationsHauptschlusses als Original in diesen mit

1) In den angef. "Beilagen" ꝛc., Bd. IV, S. 203.

2) In dem Protokoll, Bd. II, S. 677.

Digitized by Google

aufzunehmen und neben den teutschen „Original-Text“ zu setzen, welches auch geschah [1]). Spricht gleich die Reichsdeputation hier auch von einem teutschen Original-Text, so ist doch aus dem Zusammenhang der ganzen Verhandlung klar, daß sie selbst dem französischen für zweifelhafte Fälle den Vorzug zugestanden hat.

Von der Regel, daß für die 47 ersten Paragraphen der französische Text als das Original zu betrachten sey, macht nur der §. 24, die Entschädigung der Reichsgrafen betreffend, eine Ausnahme, da derselbe von der Reichsdeputation, nicht von den Ministern der vermittelnden Mächte war ajustirt worden. Diese Minister selbst erkannten solches an. In der angeführten Note vom $\frac{12.}{24.}$ Februar 1803 schrieb jeder von ihnen wie folgt. »Il (le soussigné) n' a pas eu occasion de coopérer, il est vrai, au développement entier qu'a reçu le §. 24. Mais il ne doute pas que son gouvernement rendant la justice due aux excellentes intentions, qui ont déterminé la Députation à s'en tenir à cet égard à son propre jugement et à l'opinion de l'Empereur et de l'Empire, ne se borne à regretter que la bienveuillance des deux Cabinets envers tous les Comtes de l'Empire n'ait pu avoir un résultat plus complet«.

Gemäß der in den Verhandlungen von beiden Seiten mehrfach angenommenen Regel, daß für die 47 ersten §§. der französische Text als das Original anzunehmen, sonach in zweifelhaften Fällen ihm der Vorzug vor dem teutschen einzuräumen sey, erhielt der französische Original-Text, sowohl der vom 23. November 1802, als auch der vom 24. Februar 1803 datirte [2]), folgende

---

1) In dem Protokoll, Bd. II, S. 339 u. 846 ff.

2) Beide Original-Texte stehen mit obiger Ueberschrift gleichlautend, der erste in den Beilagen zu dem Protokoll der außerordentl.

Digitized by Google

Ueberſchrift: »Expédition du Texte original en langue françoise finalement convenu entre les ministres des Puissances médiatrices et la Députation extraordinaire de l'Empire, pour entrer en langue allemande dans l'acte définitif de la Députation« [1]).

Da nun in dem in gegenwärtiger Abhandlung in Rede ſtehenden §. 38 des Reichsdeputations-Hauptſchluſſes die teutſche Ueberſetzung weſentlich abweicht von dem franzöſiſchen OriginalText, ſo muß hier der letzte entſcheiden, und ihm zufolge angenommen werden:

daß die für ihre Beſitzungen auf der linken Rheinſeite entſchädigten Reichsſtände, ſowohl ihre bloß perſönlichen, als auch die von den erwähnten Beſitzungen herrührenden Schulden, auf ihre zur Entſchädigung erhaltenen Terres oder Lande (die Landes- oder Steuercaſſen) und Propriétés oder Eigenthumbeſitzungen (die Domänen- oder Kammercaſſe) zu übernehmen haben.

Reichsdeputation, Bd. II, S. 185 ff., der andere in dem Protokoll der Reichsdeputation, in dem von der 46. Sitzung, Bd. II, S. 846. Die Ueberſchriften ſtehen auch in den angef. Beilagen, und zwar diejenige des Textes vom 23. Nov. 1802, Bd. III, S. 185, diejenige des Textes vom 24. Februar 1803, Bd. IV, S. 205.

1) In de Martens recueil des principaux traités, Supplément, T. III, p. 239, ſtehen am Schluß der Ueberſchrift noch folgende Worte, die ſich in den amtlichen Actenſtücken der Deputation nicht befinden: (dont les 47 premiers paragraphes) «doivent servir dans les cas douteux à déterminer le sens du texte allemand». Die ganze Wortfaſſung in der Ueberſchrift bei Martens, ſcheint keinen amtlichen Urſprung zu haben.

Digitized by Google

VII.

Diplomatische Prüfung

zweier Stiftungs- und Ausstattungsurkunden, welche Kaiser Carl der Grosse in den Jahren 794 und 812 dem Benedictinerkloster Neustatt am Main ertheilt haben soll.

(Beitrag zu den so genannten diplomatischen Kriegen.)

Jetziger neuer Vorbericht.

Das ansehnliche, reich ausgestattete Benedictinerkloster Neustatt am Main, unterhalb Wirzburg zwischen den Städten Lohr und Rothenfels gelegen, angeblich und wahrscheinlich eine Stiftung Carl's des Grossen, gehörte in kirchlicher Hinsicht, schon nach einer Urkunde des Kaisers Otto III. von 993, zu der Diöces des Bischofs von Wirzburg. In staatsrechtlicher Beziehung behauptete es für sich und alle ihm zugehörenden Dörfer, Höfe, Waldungen und übrigen Grundgüter, die Reichsunmittelbarkeit und Landesherrlichkeit. Beide wurden bestritten von dem Hochstift Wirzburg, welches sich in den Besitz vollständiger reichsverfassungsmäsiger Landeshoheit gesetzt hatte und darin erhielt. Das Kloster räumte dem Bisthum Wirzburg mehr nicht ein als DiöcesanGerechtsame und die Schutz- und Schirmgerechtigkeit (Advocatiae secularis), welche letzte demselben 1365 Kaiser Carl IV.

Digitized by Google

im Namen des Kaisers und Reichs („von Unser und des Reichs wegen") auszuüben aufgetragen hatte. Diese stehe dem Bischof nicht jure proprio, sondern nur auftragweise zu, und ohnedieß berechtige dieselbe ihrer Natur nach zu Ausübung landesherrlicher Gerechtsame keineswegs, am wenigsten zu dem ganzen Inbegriff derselben. Deßwegen erhob das Kloster, von wirzburgischer Seite hart bedrängt, Klage gegen Wirzburg bei dem Reichskammergericht, im Jahr 1559.

Nachdem der Rechtstreit lang geruht hatte, reassumirte solchen das Kloster im Jahr 1766. Dasselbe ließ im folgenden Jahr die unten angeführte gedruckte Deduction erscheinen, verfaßt von dem als rüstiger Deductions-Schriftsteller bekannten Johann Christian Schmidt [1]). Auf dem Titel derselben steht: « Typis Monasterii Anno 1767 «. Die fürstbischöflich-wirzburgische Regierung, welche dem Kloster das Recht bestritt, ohne ihre Erlaubniß eine Buchdruckerei zu haben, schickte einen Commissär mit Husaren in das Kloster, welcher alle darin vorgefundenen Exemplare der Deduction wegnehmen mußte, daher dieselbe zu den literärischen Seltenheiten gerechnet wird [2]). Indeß war doch eine Partie Exemplare gerettet worden, für welche das Kloster, um in der weitern Verbreitung nicht durch Wirzburg gehindert zu seyn, den Titelbogen umdrucken ließ, und zwar, wie der Augenschein lehrt, mit denselben Lettern, welche bei dem vorigen Bogen gebraucht waren. Auf dem Titel dieses Bogens steht: „Gedruckt zu Dinkelsbühl Anno 1768".

---

1) Er war in der letzten Zeit zu Schweinfurt erster Consulent des fränkischen Rittercantons Rhön-Werra, zugleich charakterisirt als herzoglich-würtembergischer geheimer Legationsrath. Er starb am 18. Juni 1794. Meusel, Lexikon der von 1750 bis 1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller, Bd. XII, S. 278.

2) (Von Holzschuher's) DeductionsBibliothek von Teutschland, Bd. I (1778. 8.), S. 354.

Digitized by Google

Die Grundlage der Behauptung des Klosters, daß ihm die Reichsunmittelbarkeit und Landesherrlichkeit gebühre, bildeten grossentheils zwei Urkunden Carl's des Grossen, datirt aus den Jahren 794 und 812. Im Jahr 1707 hatte Leuckfeld, am unten angeführten Ort, dieselben öffentlich bekannt gemacht. Gleichsam absprechend waren sie, zwei und zwanzig Jahre später, für unecht und untergeschoben erklärt worden, von dem (nach mancherlei Schicksal) wirzburgischen Rath und Bibliothekar Johann Georg von Eckhart (früher Eccard), in seinen Commentariis de rebus Franciae orientalis et episcopatus Wirceburgensis (Wirceb. 1729. 2 Theile in Fol.), von demselben, der an dem so genannten diplomatischen Krieg über Carl's des Grossen Urkunde von 804, betreffend die griechischen und lateinischen Schulen in dem Bisthum Osnabrück, die Unechtheit desselben behauptend, sehr thätigen Antheil genommen hatte [1]).

Gelegenheitlich hatte ich in meiner Geschichte der Gerichtslehen (Erlangen 1785. 8.), S. 27, in einer Note geäussert, daß ich „das Beispiel einer Verleihung der Criminal-Jurisdiction, welches von Carl dem Grossen angeführt werde in der (oben erwähnten) Deduction des Klosters Neustatt am Main, hieher (zu kaiserlichen Jurisdictions-Verleihungen schon in der Zeit der Carolinger) nicht zu rechnen wagte, theils weil aus den Worten der daselbst abgedruckten carolinischen Urkunde offenbar zu viel gefolgert werde, theils weil die Echtheit und Wirklichkeit der Urkunde noch vielen diplomatischen und historischen Zweifeln ausgesetzt sey".

Von dieser Aeusserung durch einen Freund in Kenntniß gesetzt, ließ im Jahr 1789 der Prälat des Klosters, Herr Abt Johannes Baptista, mich ersuchen, ihm

1) F. A. Huch, Literatur der Diplomatik, S. 207 ff.

Digitized by Google

die Gründe der von mir angedeuteten Zweifel „ganz offenherzig“ mitzutheilen. Wegen des Rechtsstreites mit Wirzburg, ließ er melden, stehe man in Vergleichunterhandlungen, der Fürstbischof habe durch eine von ihm hiezu ernannte Commission die Sache prüfen und sich ein Gutachten erstatten lassen, und das Ganze liege jetzt in dem Cabinet zu seiner Entschliessung. Er, der Abt, wünsche diesen langwierigen und kostspieligen Proceß zu beseitigen, und beabsichtige, in dem nun bald eintretenden Zeitpunct meine Gründe seinen Conventualen vorzulegen, um dieselben desto eher zu der Annahme des Vergleichs bewegen zu können.

Ich hatte und benutzte den Vortheil, meine Arbeit zuvörderst dem Urtheil eines Mannes zu unterwerfen, dessen vollkommenste Competenz in diesem Fach kein Kenner in Zweifel ziehen wird. Ich war stolz darauf, diesen Trefflichen meinen Freund, ich möchte sagen mir an Gemüth, Geist und Wissenschaft gleichsam verwandt, nennen zu dürfen. Herr Philipp Ernst Spies, Regierungsrath zu Baireuth und erster Archivar bei dem inhaltreichen Archiv auf der Festung Plassenburg bei Culmbach, ruhmwürdig und ruhmgekrönt [1]), antwortete mir aus Baireuth unter dem 2. November 1789: „Hier gehen die Communicata mit meiner vollkommensten Approbation zurück“ u. s. w.

Nun erst sendete ich dem würdigen Prälaten meine Diplomatische Prüfung. Derselbe ließ ihr eine Anerkennung widerfahren, die meine Erwartung weit übertraf. Aus seiner Abtei schrieb er mir, unter dem 18. Jänner 1790, unter Anderem wie folgt. „Ich kann zwar nicht läugnen, daß die vorgelegten Gründe die Grundfeste meines gegen das Hochstift Wirzburg bisher geführten

1) Man sehe Meusel, a. a. O., Bd. XIII, S. 233 ff. — Spies starb am 5. März 1794.

Digitized by Google

Processes erschüttern, und jeder andere, der sich bemüht hätte mir diese Zweifel zu erregen, würde mir einen sehr unangenehmen Dienst bewiesen haben; allein, da ich selbst Sie aufgefordert habe mir Ihre Gedanken, so wie Sie überzeugt zu seyn glauben, geneigt mitzutheilen, so bin ich noch unentschlossen, ob ich mehr Ihre Geschicklichkeit oder Ihren ..... Charakter bewundern soll. Könnte ich doch nun auch so glücklich seyn, den Mann persönlich zu kennen, den mir der Ruf schon so vortheilhaft geschildert, und der sich jetzt selbst auf eine so schöne Art bei mir ausgezeichnet hat".

Der nicht ohne sehr erhebliche Gründe gewünschte Vergleich, soll noch im Ausgang des achtzehnten Jahrhunderts zu Stande gekommen seyn. Das Kloster hatte wenig davon zu geniessen, etliche Jahre später gerieth es in den allgemeinen SecularisationsStrudel. Der ReichsdeputationsHauptschluß vom 25. Februar 1803, §. 14, gab als Entschädigung und secularisirtes Besitzthum die Abtei Neustatt dem Fürsten von Löwenstein-Wertheim, der jüngeren Hauptlinie dieses Hauses, jetzt Löwenstein-Wertheim-Rosenberg genannt. Auch der neue Eigenthümer und Landesherr genoß die über Neustatt erlangte Reichsunmittelbarkeit und Landeshoheit nur kurze Zeit. Mit allen seinen übrigen reichsständischen und reichsunmittelbaren Besitzungen, ward bei dem Fall des Reichs auch Neustatt durch die rheinische Bundesacte standesherrlich untergeordnet, und die Schlußacte des wiener Congresses ließ diese Unterordnung bestehen.

Auch hier bewährt sich der Erfahrungsatz, daß nach der politischen Weltordnung, erkennbar nur aus der Weltgeschichte, keinem Staatsverhältniß, groß oder klein, wie fest begründet es auch scheinen mag, ewige Dauer verliehen sey. Das Teutsche Reich dauerte über Ein Jahrtausend, nach mancherlei Wechsel stürzte es zusammen an Einem Tage.

Digitized by Google

Gegenwärtige Probe von UrkundenCritik hat durch die eingetretene Staatsveränderung ihren unmittelbaren Gegenstand verloren, doch nicht, wie mir scheint, bleibenden Werth für die Urkundenwissenschaft und Geschichtkunde. Für jene ist sie zugleich ein Beitrag zu den diplomatischen Fehden oder so genannten Kriegen [1]).

Prüfung.

§. 1.

Die beiden Urkunden von 794 und 812, welche hier einer diplomatischen Prüfung unterworfen werden sollen, sind abgedruckt [2]) in Johann Georg Leuckfeld's Antiquitates Poeldenses (Wolfenbüttel, 1707. 4.), pag. 241 und 243; desgleichen in einer für das Kloster Neustatt gedruckt erschienenen Deduction, welche folgenden Titel führt: „Diplomatische Nachrichten von dem Ursprung und Stifftung des Closters Neustatt am Mayn Ord. S. Benedicti, in Würtzburger Diöces gelegen, zum Beweiß der dem Closter zustehenden Immunitæten, Freyheiten und Vorzügen in temporalibus. Aus Veranlassung eines in Augustissima Camera puncto Subjectionis et Advocatiae contra das

1) Die Schriften von den so genannten diplomatischen Kriegen, sowohl den allgemeinen als auch den besondern, sind verzeichnet von Huch, a. a. O., S. 177 — 243; jene von Streitigkeiten über Urkunden Carl's des Großen, S. 200 — 213.

2) Nach Abfassung obiger Prüfung, wurden sie auch gedruckt in Aem. Ussermann, Episcopatus Wirceburgensis sub metropoli Moguntina, chronologice et diplomatice illustratus (Typis San-Blasianis, 1794. 4. Auch unter dem Titel: Germania sacra, in provincias ecclesiasticas et diocceses distributa. Tom. I.), pag. 4. sq. Auch sollen sie abgedruckt seyn in den „Auserlesene Staats-Acta", Th. III, S. 335.

Digitized by Google

Hochstifft Würtzburg Anno 1559 anhängig gemachten und Anno 1766 reassumirten Rechts-Streits. An das Licht gestellet von Abten, Priorn und Convent. Typis Monasterii Anno 1767. 42 Seiten und 22 Bogen Beilagen, in Fol. In manchen Exemplaren dieser Deduction ist der Titelbogen umgedruckt, mit der einzigen Veränderung, daß auf der Titelseite statt „Typis Monasterii Anno 1767“ gesetzt ist: „Gedruckt zu Dinkelsbühl Anno 1768“. Vereinigt mit den unten (§. 2) angeführten Bestätigungsurkunden der Kaiser Otto III. von 1000, Carl IV. von 1366, und Carl V. von 1541, nebst einer Anerkennungsurkunde Ludwig's des Frommen von 823, in welche sie eingehüllt sind, füllen die beiden Urkunden, mit den so eben genannten, in der Deduction eilf FolioSeiten.

Zwischen dem Abdruck in der Leuckfeldischen Sammlung und demjenigen in der Deduction, macht sich eine zweifache Verschiedenheit bemerkbar. In dem ersten befindet sich, in beiden Urkunden, das Monogramm Carl's des Grossen, in gewöhnlicher Form und am gehörigen Ort, in dem andern fehlt es in beiden Urkunden, obgleich dasselbe in der Beilage III (Urkunde des Bischofs Berthold zu Wirzburg und seines Domcapitels, von 1279) bei der ihr einverleibten Urkunde von 794 abgebildet ist. Sodann bemerkt man, bei genauer Vergleichung des Leuckfeldischen Abdrucks mit dem in der Deduction, eine Verschiedenheit in einzelnen Stellen, insonderheit in Namen von Oertern. Die letzte wird da, wo sie für die Critik erheblich zu seyn scheint, in gegenwärtigem Aufsatz angezeigt werden.

Die Urschriften der beiden Urkunden sind nicht mehr vorhanden, wenigstens nicht mehr im Besitz des Klosters. In der Deduction, S. 25, wird gemeldet, der Bischof von Würzburg habe im Jahr 1558 „des Klosters sämmtliche Urkunden mit 16 Pferden und etli-

Digitized by Google

chen Karren-Pferden aus dem Kloster abholen und in die Festung Marienburg (bei Wirzburg) abführen lassen, um das Kloster von Wehr und Waffen zu entblößen und die vorgehabte Subjection desto leichter ins Werk setzen zu können". Zum Vorwand sey genommen worden, damit die Urkunden "occasione der vorgewesenen Religionsunruhen nicht in die Hände der Acatholicorum fallen möchten". Dennoch sey damals der Religionsfriede zu Augsburg (1555) schon geschlossen, und ein Abfall des Klosters gar nicht zu besorgen gewesen.

Sohin kann die Prüfung der beiden Urkunden nicht nach ihren Originalen, nicht nach ihrer äussern Beschaffenheit, insbesondere nach den Schriftzügen und Siegeln, sondern nur nach dem Inhalt, wie die Abschriften und Abdrücke denselben liefern, also nur nach den durch diese gegebenen inneren Erkennungsmerkmalen angestellt werden.

§. 2.

Ein gutes Vorurtheil für die Echtheit beider Urkunden, scheinen die Bestätigungs-, Beglaubigungs- und Anerkennungsurkunden zu erwecken, welche ihretwegen theils von römischen Kaisern und Königen, theils von Bischöfen und von dem Domdechant und Domcapitel zu Wirzburg, dem Kloster ertheilt worden sind [1]. Nämlich:

1) Beide Urkunden haben Bestätigungen erhalten von K. Carl IV. im Jahr 1366, und von K. Carl V. am 23. März 1541; und zwar sind beide Urkunden diesen kaiserlichen Confirmations-Briefen ihrem ganzen Inhalt nach wörtlich einverleibt [2].

---

1) Jo. Cph. Gatterer, de diplomatibus confirmationis; in den Novis Commentariis Societatis Reg. Gotting., Tom. VII. ad an. 1776. (Gott. 1777. 4.) Class. histor. et philolog., p. 48 — 105.

2) Beilage I, Num. 1 und 2. — Diese Beilage und die folgenden

Digitized by Google

2) K. Carl V. hat eine eigene Urkunde vom 30. Juni 1541 dem Kloster ausgestellt, in welcher derselbe, in Beziehung auf dessen so eben angeführte Bestätigungsurkunde vom 23. März 1541, nochmal die Echtheit sowohl der Urkunde K. Carls IV. von 1366, deren Original er gesehen zu haben versichert, als auch seiner eigenen, im Monat März 1541 erfolgten Bestätigung, bekräftigt. Die Veranlassung hiezu war: weil die seidene Schnur, an welcher das kaiserliche Siegel befestigt gewesen, an der Urkunde Carl's IV. sich abgenutzt hatte, und das Siegel abgegangen war. Der Kaiser selbst erklärt dieses mit folgenden Worten:

„Quum autem hae Caroli Quarti Praedecessoris nostri literae tempore praedictae confirmationis et approbationis nostrae, tam in scriptura, quam in Pergameno, et sigillo illaesae, ac omni vitio carentes, in originali oblatae, et exhibitae essent, forte fortuna accidit, ut inter rescribendum chordulae sericeae, quibus sigillum ejusdem Divi Caroli Quarti dependebat, forsitan antea situ, et putredine corruptae, ex toto dissolutae sint, ita quod sigillum a literis originalibus et econtra literae a sigillo facile dimoveri divellique possent".

3) Der Bestätigungsurkunde K. Carl's IV. von 1366 ist eine Schutz- und Anerkennungsurkunde von K. Otto III. vom Jahr 1000 eingerückt, welche auf Intercession des Bischofs Heinrich von Wirzburg, und auf Bitte des neustättischen Abtes Bernhard, dem Kloster soll ertheilt worden seyn. In derselben wird Carl der

---

Num. II, III, IV, V und VI, sind in der oben angeführten Deduction von 1767 abgedruckt und aus solcher hier beigefügt.

Digitized by Google

Grosse als Stifter des Klosters angegeben, und zugleich bemerkt, daß Ludwig der Fromme und andere Vorfahrer K. Otto's I. einen gewissen Bezirk dem Kloster eigenthümlich überlassen haben. Die Grenzen dieses Bezirks werden von Otto I. eben so angegeben, wie von Carl dem Grossen in der Urkunde von 794, und hierauf dem Kloster bestätigt [1]).

4) Dem oben (Num. 2) erwähnten Anerkennungs-Diplom K. Carls V. vom 23. März 1541, nicht aber dem neuern vom 30. Juni 1541 (Beilage II) ist eine Anerkennungs-, Schutz- und Bestätigungsurkunde Ludwig's des Frommen vom Jahr 823 einverleibt, in welcher dieser seinen Vater, Carl den Grossen, als Stifter des Klosters rühmt, dessen Schenkungen für das Kloster, ohne jedoch solche genau zu benennen, nebst andern seitdem von Privatpersonen dem Kloster zugewendeten Besitzungen, welche in der Urkunde benannt werden, in Schutz nimmt und bestätigt [2]).

5) Bischof Berthold zu Wirzburg und dessen Domcapitel bekennen feierlich in einer Urkunde von 1279, daß ihnen die Carolinische Urkunde von 794, und die Ottonische von 1000 »sine cancellatura ac sine diminutione« vorgelegt worden seyen; auch rücken sie beide Urkunden ihrer Beglaubigungs-Schrift wörtlich ein [3]).

6) Bischof Andreas von Wirzburg bekennt ebendasselbe von den Diplomen Carl's des Grossen von

---

1) Beilage I, Num. 5. Diese Urkunde steht auch bei Leuckfeld, a. a. O., S. 249.

2) Beilage I, Num. 6. Diese Urkunde steht auch bei Ussermann, a. a. O., Cod. probat., p. 8. und bei Leuckfeld, a. a. O. S. 245.

3) Beilage II.

Digitized by Google

794 und Otto's III. von 1000, in einer Urkunde vom Jahr 1311 [1]).

7) Bischof Conrad, Domdechant von Guttenberg, und das gesammte Domcapitel zu Wirzburg, ertheilen eine ähnliche Erklärung, in Ansehung beider vorhin besagten Urkunden, wie auch der von Ludwig dem Frommen von 823 [2]).

8) Nachdem dem Kloster, seiner eigenen Angabe zufolge, im Jahr 1558 alle seine Privilegien von dem Hochstift Wirzburg gewaltsam weggenommen und auf die Festung Marienberg bei Wirzburg gebracht waren (§. 1 und 3), sich also dasselbe nicht mehr im Besitz wenigstens ihrer Urschriften befand, erwirkte dasselbe im Jahr 1611 von Kaiser Rudolph II. eine Bestätigung und Erneuerung der beiden Urkunden Carl's des Grossen von 794 und 812, Ludwig's des Frommen von 823, Otto's III. von 993 [3]) und 1000 [4]), welche der Bestätigungsurkunde wörtlich einverleibt sind. Diese Rudolphinische Urkunde war zugleich ein Schutzbrief für das Kloster, seinen ganzen Landbezirk, und dessen bewegliches und unbewegliches Vermögen, welche darin insgesammt für reichsunmittelbar und nur allein der Reichsgerichtbarkeit unterworfen erklärt werden.

§. 3.

Eine Urkunde Carl's des Grossen vom Jahr 794, welche von drei Kaisern (Carl IV., Carl V. und Rudolph II.), von drei Bischöfen von Wirzburg, und zwei-

---

1) Beilage III.

2) Beilage IV.

3) Die Ottonische Urkunde von 993 steht bei Leuckfeld, a. a. O., S. 248, und in der angef. Deduction des Klosters als Beilage 6.

4) Beilage VI. In der Deduction des Klosters ist es die Beilage 28.

Digitized by Google

mal von dem Domcapitel daselbst, auf das Feierlichste für echt und unbescholten anerkannt, erklärt und bestätigt worden ist; deren wichtigster Inhalt, die Stiftung des Klosters durch Carl den Grossen, überdem von dem eigenen Sohn des Stifters, Ludwig dem Frommen, und kaum zwei Jahrhunderte später von K. Otto III. nicht widersprochen, vielmehr stillschweigend anerkannt ward; ein ähnlicher Kaiserbrief vom Jahr 812, den, fünf, sieben und acht Jahrhunderte später, drei kaiserliche Nachfolger des Ausstellers (Carl IV., Carl V. und Rudolph II.) ohne die mindeste Einschränkung vollkommen glaubwürdig finden; zwei Urkunden dieser Art, bei welchen drei Kaiser, nebst ihren Räthen und der Reichscanzlei, so wenig Verdacht der Unechtheit ahnen, daß sie solche ihrem ganzen Inhalt nach wiederholen, erneuern und bestätigen, sollten doch wohl jede diplomatische Prüfung aushalten, und von dem strengsten Forscher, der Muth genug besitzt, sich daran zu wagen, bewährt gefunden werden! Wie läßt sich auch denken, daß ein Bischof von Wirzburg selbst, seinem eigenen Interesse zuwider, bei dem Kaiser um Bestätigung der Gerechtsame des Klosters, kaum einige Jahrhunderte nach Ausfertigung der Carolinischen Urkunden, angehalten haben sollte, wenn das Kloster seinen Stiftungsbrief nicht besessen, oder sonst der mindeste Anstand obgewaltet hätte! Erregt nicht sogar die unrechtliche Art, wie das Kloster um seine Originale gekommen ist (§. 1), für die Echtheit derselben eine starke Vermuthung? Der Bischof von Wirzburg ließ sie im Jahr 1558 gewaltsam aus dem Kloster wegnehmen, und nach Wirzburg führen. Das Kloster sah sich deßwegen genöthigt, am 26. Juni 1559 eine Ladung bei dem ReichsKammergericht wider den Bischof auszuwirken, weil dieser

> „kurz verschiedener Zeit, als bemeldtes Gotteshaus Neustatt Schutz- und Schirmherr, sich unterstanden, und als (alle) Privilegien, Freyheiten, Urbarbücher, briefliche Bewahrungen und dergleichen Ur-

kund von Weyland Römischen Keysern, König und anderen gottesfürchtigen Stifftern, und sonderlich des Closters Original-Privilegien von weyland Kayser Carl dem Fünften gegeben, aus dem Closter hinwegnehmen und führen lassen" [1].

Also alle des Klosters Privilegien waren in das Wirzburgische Archiv eigenmächtig abgeholt worden, sonach auch die Carolinischen Urkunden von 794 und 812! Und seitdem waren alle Bemühungen vergebens, diesen urkundlichen Klosterschatz nach Neustatt zurück zu bringen [2]. Gleichwohl konnte noch im Jahr 1589 das Hochstift Wirzburg sich, auf Anregung des Reichskammergerichts, nicht enthalten, dem Kloster beglaubigte Abschriften der mit Gewalt hinweggenommenen Urkunden mitzutheilen. Die General-Rubrik der in dem Kloster noch jetzt befindlichen Transumte bewährt deutlich, daß noch 1589 die Carolinischen Urkunden urschriftlich vorhanden gewesen sind. Sie lautet wie folgt.

"Neustadt des Closters Fundation, Privilegia, Begnadungen, Freyheiten, Urkunden und Verbriefun-

1) Man sehe die Beilagen zu der Deduction, Num. 20 und 21.

2) Als auf die 1559 von dem Kloster erhobene Klage, das Reichskammergericht eine Ladung und Mandat an das Hochstift Wirzburg erlassen hatte, gab dieses am Bartholomäustag 1562 dem Kloster zurück, "ein groß dick Buch in Bretter gebunden, mit weissem Leder überzogen und am Eck mit messenen Spangen, dessen Titul inwendig ist: Index Privilegiorum, Fundationum, Dotationum, Confirmationum, Censuum aliarumque literarum", desgleichen einen «Liber censualis». Man sehe des Abts Kilian Empfangschein in der Unterbeilage 8 zu der Hauptbeilage 32 der Deduction von 1767. Das "groß dick Buch" enthielt nicht die dem Kloster weggenommenen Originalurkunden, es enthielt nur Abschriften, war also ein so genanntes Copialbuch. Deßwegen beschwerte sich das Kloster in seinem Reassumtions-Libell von 1766, daß auf solche Weise dem reichsgerichtlichen Mandat nur unvollständige Parition geleistet worden.

Digitized by Google

gen. Aus besonderen Bevelch des Hochwürdigen Fürsten und Herrn, Herrn Julii Bischoffen zu Würzburg und Herzog zu Franken, unsers gnädigen Herrn, von Wort zu Worten geschrieben und transumirt durch M. Martinum Zincken OberRegistratorn mit Fleiß collationirt und die Originalia in das fürstliche Archiv uff unser lieben Frauen Berg Wiederum deponirt und hinterlegt Anno Domini 1589" [1]).

Was hindert nun, nach einem solchen Zeugniß eines fürstlich-wirzburgischen Archivars, nach einer solchen amtlichen Beglaubigung, die sogar auf Befehl desjenigen Fürsten, dessen Interesse mit demjenigen des Klosters so sehr in Widerspruch gesetzt war, ertheilt wurde, den Satz als richtig anzunehmen: noch im Jahr 1589 war das Original des Carolinischen Stiftungsbriefes vorhanden, und zwar in dem Fürstlichen Archiv auf der Veste Marienberg bei Wirzburg?

Ja, wollte man, bei solchen Beweisgründen, so vermessen seyn, einem Zweifel wider die Echtheit der beiden Carolinischen Urkunden Raum zu geben, oder gar wagen, sie geradezu für unecht und untergeschoben zu erklären: so würden doch die von drei Kaisern, aus römisch-kaiserlicher Machtvollkommenheit, ohne alle Einschränkung, nach reifer Ueberlegung ertheilten Bestätigungen schon allein dem Kloster den Besitz der in den bestätigten Diplomen verliehenen Bezirke und Berechtigungen sichern, und den vollgültigsten Rechtsgrund zu einer ewigen Fortdauer dieses Besitzstandes darbieten. Allein, warum soll man zu einem solchen Grund, von dem erst im Hinterhalt Dienste zu erwarten wären, ohne Noth Zuflucht nehmen?

Niemand wird, in solcher Lage der Sache, dem

---

1) Man sehe die Deduction, Seite 2, Note d.

Digitized by Google

Verfaſſer des Artikels „Neuſtatt“ in der teutſchen Ausgabe des Martiniere [1]) verargen, wenn er es, auf das Gelindeſte ausgedrückt, Vermeſſenheit nennt, daß von Eckhart [2]) die Fundations-Briefe und kaiſerlichen Diplome des Kloſters geradehin für unwahr, erdichtet und untergeſchoben erklärt, wenn er behauptet: „daß „ein Kur-Mainziſches Reichsarchiv ſich ſchämen, und „mit nichten dulden würde, falſche Diplomate bei ſich „zu haben, bei welchem doch dieſes Kloſters Fundations-„Brief von Wort zu Wort zu finden, auch hiervon eine „Copie aufzuweiſen iſt“!

§. 4.

So viel für die Echtheit der beiden Caroliniſchen Urkunden. Wie aber, wenn dennoch Gründe entgegen ſtänden, welche in der Wagſchale des unbefangenen Forſchers das Uebergewicht erhielten? Ein Verſuch, dieſes zu bewirken, ſollte mir, den kein perſönliches Intereſſe je zum Nachtheil der Wahrheit feſſelt, den in dieſer Sache zuverläſſig kein Vorwurf der Schmeichelei oder Wohldienerei trifft, wenigſtens nicht den Titel eines Vermeſſenen zuziehen.

Wollte man ſagen, die kaiſerlichen Beſtätigungsurkunden, beſonders die Anerkennungsurkunden Ludwig's des Frommen und Otto's III., deren Richtigkeit von Eckhart ebenfalls bezweifelte, verdienten immer noch eine ſorgfältige Prüfung, bevor man ſie für glaubwürdig annehmen könne; ſo würde man dadurch den diplomatiſchen Skepticismus um nichts höher treiben, als mit

1) Dictionnaire géographique et critique (Leipz. 1747. fol.), Th. VIII, S. 391.

2) In ſeinen Commentariis de rebus Franciae orientalis et episcopatus Wirceburgensis, T. I. p. 705. et 708.

Digitized by Google

der Behauptung, daß kein Diplomatiker an die Echtheit irgend einer Urkunde des Mittelalters, ohne vorhergegangene strenge Untersuchung, unbedingt glauben dürfe. Aber zugegeben, diese kaiserlichen Confirmations- und AgnitionsHandfesten seyen über allen diplomatischen Zweifel erhaben — und von den Urkunden Carl's IV., Carl's V. und Rudolph's II. läßt sich dieses, so viel aus dem blossen Inhalt geschlossen werden kann, mit einiger Zuversicht sagen —; so würde der Satz: ergo sind die beiden bestätigten Carolinischen Urkunden ebenfalls echt, doch nichts weniger, als eine bewiesene Voraussetzung seyn; man würde dadurch dem Ziel um nichts näher gerückt seyn, als wohin irgend eine vortheilhafte Vermuthung bei so alten Schriften führen kann.

Angenommen also, die kaiserlichen Bestätigungs- und Anerkennungsurkunden seyen echt [1]); zugegeben, daß in dem Ottonischen "Diplom" von 1000 die Besitzungen des Klosters eben so beschrieben werden, wie in dem

---

1) Wider die Anerkennungsurkunde Ludwig's des Frommen von 823 macht selbst Ussermann (a. a. O., Cod. probat. p. 9.) die Bemerkung, daß der darin als lebend bezeichnete Richolff archicapellanus (Erzbischof von Mainz) auf das Wenigste schon in dem Jahr 814 todt gewesen sey. Auch findet hier die Erinnerung Statt, welche, in Absicht auf die Recognition kaiserlicher Urkunden der damaligen Zeit durch einen Archicapellan, unten (§. 7) gemacht ist. Ferner bemerkt (S. 327, und im Cod. prob. S. 9) derselbe gelehrte Benedictiner (er war Bibliothekar in der berühmten gefürsteten Abtei Sanct-Blasien), daß darin das Datum 823 in 817 umzuändern sey, weil darin bei dem Datum temporis die Indictio X. und als Regierungsjahr Ludwig's das dritte angegeben sey, und diese beiden Angaben zu dem Jahr 817 passen. Fürwahr eine zu weit getriebene Willkühr im Interpoliren und Emendiren! — Mit Recht läßt auch wider diese Urkunde sich anführen, was unten (§. 5) in Absicht auf das Datiren nach der christlichen Zeitrechnung bemerkt ist, denn auch sie ist «ab incarnatione Domini» datirt. (Anmerkung späterer Zeit).

Digitized by Google

Carolinischen Stiftungs-Brief von 794; so bleibt darum immer noch die Möglichkeit, daß völlig falsche Urkunden bestätigt worden seyen. Begreiflich ist dieses insonderheit von einem Zeitalter, in welchem die kaiserliche Kanzlei, deren Personal meist aus Geistlichen bestand, eben so wenig, als irgend ein Privatgelehrter, in der Critik der Urkunden erfahren war; von einem Zeitalter, wo man für einen kaiserlichen Brief, zumal wenn er mit einem Abdruck des annulus imperialis oder gar mit einem MajestätSiegel geschmückt war, die größte Verehrung trug, wo man für unvertilgbare Sünde gehalten haben würde, von einem Kloster, als einem angesehenen Mitgliede der damals auf der höchsten Stufe conventioneller Achtung und Ehre stehenden Geistlichkeit, zu argwohnen, daß dasselbe einen falschen kaiserlichen Stiftungsbrief aufbewahre, daß es ihn wohl selbst habe verfertigen lassen, und daß es das Siegel dazu von einer, in Klöstern damals nicht seltenen, echten kaiserlichen Urkunde genommen habe.

Zwar ist sehr unwahrscheinlich, daß man den Sohn des Stifters, Ludwig den Frommen, um neun und zwanzig Jahre später, als der Stiftungsbrief ausgefertigt war, durch eine falsche Urkunde seines kaiserlichen Vaters habe täuschen können. Von ihm ist doch zu vermuthen, daß er, auch ohne eigentliche diplomatische Kenntnisse, seines Vaters Handschrift, Siegel und Canzleistyl besser werde gekannt haben, als zwei Jahrhunderte später K. Otto III., oder als fünf und sieben Jahrhunderte später Carl IV. und Carl V. Allein, eines Theils verdient diese Ludovicische, schon ehedem von dem von Eckhart bezweifelte, Urkunde, noch eine besondere Prüfung [1]), und andern Theils sind darin die Oerter

1) Man sehe Ussermann's Bemerkungen gegen dieselbe, oben in der nächstvorhergehenden Note.

Digitized by Google

und Grenzen nirgend so beschrieben, wie in dem Caroliniſchen FundationsBrief von 794 und in der Ottoniſchen Beſtätigung von 1000; ſondern dieſelbe enthält eine Beſtätigung der Gerechtſame und Beſitzungen des Kloſters bloß im Allgemeinen. Vielleicht hat man dem Sohn des Stifters den echten Caroliniſchen Stiftungsbrief vorgezeigt; vielleicht aber auch, ohne eine ſolche Vorweiſung, in einer Zeit wo die Stiftung des Kloſters noch in friſchem Andenken war, eine kaiſerliche Beſtätigung in allgemeinen Ausdrücken von dem andächtigen Ludwig ausgewirkt. Wenigſtens iſt aus deſſen Diplom nicht zu erſehen, daß derjenige Stiftungsbrief, welchen man jetzt für den einzigen echten ausgibt, damals dem Kaiſer oder ſeinem Kanzler vorgezeigt worden ſey.

Anlangend die biſchöflichen und domcapitulariſchen Vidimationen der Urkunde von 794, welche in den Jahren 1279, 1311, und 1537 ausgefertigt wurden, ſo könnte man dagegen einwenden, daß ein Original, über deſſen Echtheit man unbeſorgt ſeyn darf, ſo vielfacher Beglaubigung nicht bedürfe, daß vielmehr die Aengſtlichkeit, mit welcher man ſich um dieſelbe bemühte, ſchon allein fähig wäre, einigen Verdacht zu erwecken. Was wäre dem Intereſſe des Kloſters angemeſſener geweſen, als, bei einem Bewußtſeyn oder bei der Beſorgniß der Unechtheit der Urkunden, von der diplomatiſchen Unkunde des Zeitalters Vortheil zu ziehen, und das, was den Urkunden an Glaubwürdigkeit abging, durch Vidimation der wirzburgiſchen Biſchöfe und des Domcapitels, wie auch der Kaiſer Carl's IV. und Carl's V., zu erſetzen? Was konnte endlich rathſamer ſeyn, als ſich bloß auf dieſe Vidimationen und Confirmationen zu ſtützen, und die angeblichen Caroliniſchen Originale wohl gar abſichtlich verloren gehen zu laſſen?

Was hätte man nicht erſt, ſelbſt mit dem Original-Pergament in der Hand, in einem ſpäteren Zeitalter

Digitized by Google

befürchten müssen, wo diplomatische Critik mit dem größten Eifer cultivirt, wo dieselbe vorzüglich sogar durch die Schriften der berühmtesten Ordensbrüder des Klosters Neustatt, eines Harduin, Henschen, Papebroch, Mabillon, eines Toustain und Tassin von der Benedictiner-Congregation des heiligen Maurus, und Anderer, verbreitet ward; wo man es wagen konnte, nicht bloß aus den äussern Kennzeichen der Urkunden, sondern auch aus sichern Erkennungsmerkmalen in dem Inhalt selbst, mit Sicherheit auf die Echtheit und Unverfälschtheit derselben zu schliessen; wo endlich die heftigen diplomatischen besondern Kriege, welche über die Urkunden mancher Klöster, z. B. zwischen der Reichs-Abtei St. Maximin und Kurtrier, zwischen dem Reichskloster zu Lindau und der Reichsstadt Lindau, über die Urkunde Carl's des Grossen vom Jahr 803 de scholis Osnabrugensibus [1], über noch andere ihm zugeschriebene Urkunden (wovon oben in dem Vorbericht), u. d. m. ausbrachen, als die Unechtheit mancher altkaiserlichen Klosterurkunden, z. B. der angeblich von Carl dem Grossen im J. 802 der Abtei Werden ertheilten [2], klar erwiesen war, den Klosterurkunden gefährlich wurden, und vielen Klöstern nicht wenig Sorge verursachten.

Wer nächstdem das grosse Ansehen der Geistlichkeit in dem Mittelalter, das ziemlich allgemeine Vertrauen in ihre Gewissenhaftigkeit und Rechtlichkeit kennt; wer sich

---

1) Von dieser vorzüglich berühmten diplomatischen Fehde sehe man: de Ludewig, reliquiae Mss., T. I. p. 44. in praef. Baring, clavis diplom., Sect. 2. c. 3. p. 27. Senkenberg, prodromus juris feud., c. 1. §. 7. Hannöver. Anzeigen von 1751, S. 848. Heumann, de re diplomatica Imperatorum, T. I. p. 153. sqq. Pfeffinger, Vitriarius illustratus, p. 298. Acta Osnabrugensia, T. I. p. 20. Möser, osnabrückische Geschichte, Th. I, S. 359 f. u. in Adpend. documentorum.

2) Pfeffinger, Vitriarius illustratus, T. III. p. 999.

Digitized by Google

erinnert an das Geldbedürfniß, welches beinahe während der ganzen Regierungszeit Carl's IV. bei dem Kaiser sowohl, als bei den kaiserlichen Räthen und der Reichscanzlei herrschte; dem wird nicht im Mindesten unwahrscheinlich vorkommen, daß man damals kaiserliche Bestätigung älterer kaiserlicher Urkunden, auf blosse vidimirte Abschriften, ohne Vorzeigung und Prüfung der Originale, erlangen konnte. Hatte man einmal eine Bestätigungsurkunde Carl's IV. vorzuweisen; so mußte es leicht seyn, sieben Viertheil Jahrhunderte später eine ähnliche von Carl V., und dann siebenzig Jahre später wieder eine von Rudolph II. zu erhalten. Und wo ist denn in den drei Urkunden Carl's IV. und Carl's V., und in derjenigen von Rudolph II. des so erheblichen Umstandes, daß damals die beiden Carolinischen Urkunden urschriftlich der Reichscanzlei wären vorgelegt worden, nur mit einer Sylbe gedacht?

Wie kommt es endlich, daß der zweiten Carolinischen Urkunde, jener von 812, weder Ludwig der Fromme, noch Otto III., noch auch die wirzburgischen Bischöfe, der Domdechant und das Domcapitel, in ihren Anerkennungs- und BeglaubigungsDiplomen erwähnen? da doch, wenn man einmal mit dem Vidimiren beschäftigt war und einen besondern Werth darauf legte, leicht seyn und gleichfalls für erheblich erachtet werden mußte, auch diese vielbedeutende Carolinische Handfeste beglaubigen zu lassen. Wie kommt es, daß diese Urkunde erst in Carl's IV. Confirmation erscheint, nachdem seit ihrer Ausfertigung über sechsthalb Jahrhunderte verflossen waren?

§. 5.

Doch, erst um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts soll das Kloster um die OriginalUrkunden von 794 und 812 gekommen seyn, da sie mit Gewalt weggenommen,

Digitized by Google

und nach Wirzburg gebracht wurden (§. 1 u. 3). Noch im Jahr 1589 sollen eben diese Urkunden in dem Archiv zu Wirzburg vorhanden gewesen seyn (§. 3).

Allein, die Ladung des kaiserlichen ReichsKammergerichts vom 26. Juni 1559, aus welcher jenes bewiesen werden soll, sagt nichts davon, daß die Carolinischen OriginalUrkunden von 794 und 812 nach Wirzburg gebracht worden seyn. Es heißt darin bloß:

> „und als (alle) Privilegien, Freyheiten, Urbarbücher, briefliche Bewahrungen und dergleichen Urkund von weyland Römischen Kayfern, Königen und andern gottesfürchtigen Stifftern“,

und hierauf, um Original und bloſſe Abſchriften, wichtige und minder wichtige Briefſchaften gehörig von einander zu unterſcheiden, kommt der Zuſatz:

> „und ſonderlich des Cloſters OriginalPrivilegien, von weyland Kayſer Carl dem Fünften gegeben“ [1]).

Sollte man hier den Caroliniſchen OriginalStiftungsbrief des Kloſters auf das Wenigſte nicht eben ſo auszeichnend angeführt haben, wenn er damals noch im Original vorhanden, und, gleich andern Urkunden, nach Wirzburg gebracht worden wäre? Aber, als die wichtigſten unter allen weggenommenen Urkunden, wurden nur die dem Kloſter von weiland Kaiſer Carl V. gegebenen „OriginalPrivilegien ſonderlich“ hervorgehoben. In dieſen, wenn hier die Urkunde vom 23. März 1541 gemeint war, findet man die Caroliniſchen Urkunden von 794 und 812 doch nur in Abſchrift.

---

1) Man ſehe oben §. 3, und von den Beilagen zu der Deduction, Num. 20.

Digitized by Google

Eben so wenig beweiset die General-Rubrik (§. 3) der in dem Kloster noch jetzt befindlichen Transumte, daß noch 1589 eben diese Carolinischen Urkunden von 794 und 812 urschriftlich in dem wirzburgischen Archiv aufbewahrt worden seyen. Denn, wenn die Urkunde Carl's V. von 1541 im Original nach Wirzburg gekommen war, und dieser, wie der Abdruck lehrt, sowohl die beiden Carolinischen Urkunden von 794 und 812, als auch die Ludovicische von 823 und die Ottonische von 1000, so wie die Bestätigungsurkunde Carl's IV. von 1366, in Abschrift wörtlich einverleibt waren, vielleicht neben dem auch noch einige andere Original-Urkunden, Traditionen u. d. m. aus dem Kloster in das wirzburgische Archiv gebracht worden waren, und daselbst aufbewahrt wurden; so konnte M. Martinus Zinck, fürstlicher Ober-Registrator, völlig so vidimiren, wie oben (§. 3) seine BeglaubigungsNote lautet, ohne daß er je die beiden Carolinischen Urkunden von 794 und 812 gesehen hatte. Mehr, als die hier angegebenen Thatsachen, hat das Kloster selbst in der oben angeführten Deduction nicht angeführt, und mehr ist also wohl auch nicht aus den Transumten für den Beweis, den man führen wollte, zu nehmen.

Noch unbewiesen ist demnach, daß um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts die Carolinischen Original-Urkunden von 794 und 812 aus dem Kloster in das fürstliche Archiv zu Wirzburg gekommen seyen; noch unbewiesen, daß im Jahr 1589 die Originale derselben in diesem Archiv aufbewahrt worden seyen.

Näher müßte auch noch angegeben werden, ob ein Original des Carolinischen Stiftungs-Briefes in dem Reichsarchiv zu Mainz [1]) aufbewahrt werde, oder eine

1) Jetzt, 1834, zu Frankfurt am Main, in dem ehemaligen Teutschordenshause.

Digitized by Google

bloſſe Abſchrift, oder ein Concept; ferner, von wem dieſes Original oder dieſe Abſchrift dahin gebracht worden ſey, ob von dem Kloſter, oder aus der Reichscanzlei? und ob der Inhalt deſſelben mit der von dem Kloſter bekannt gemachten Urkunde übereinſtimme?

Die bloſſen Beſtätigungsurkunden Carl's IV., Carl's V. und Rudolph's II., wären ſie auch unbeſtritten und unbeſtreitbar echt, wären ſie auch noch jetzt im Original vorhanden, können endlich doch dem Kloſter keinen gültigen Rechtsgrund für die, in den ihnen einverleibten Caroliniſchen Diplomen beſchriebenen Gerechtſame und Beſitzungen ertheilen, ſo bald entſchieden iſt, daß diejenigen Caroliniſchen Urkunden ſelbſt, auf welche ſie ſich beziehen, und welche die Grundlage derſelben ausmachen, untergeſchoben oder unecht ſind. Oder man müßte, allen natürlichen und poſitiven Rechtsbegriffen zuwider, annehmen, daß ein an ſich ungültiges und unverbindliches Geſchäft, eine ſchlechthin unechte Urkunde, durch die hinzukommende Beſtätigung eines Andern, als des Ausſtellers, Verbindlichkeit und neue Kraft erlange. Man müßte beweiſen, daß Carl IV. und Carl V., wiſſend, daß die Caroliniſchen Urkunden falſch ſeyen, dennoch gewollt hätten, und, zum Nachtheil eines Dritten, zu wollen berechtigt geweſen ſeyen, daß der Inhalt derſelben gültig und verbindlich werde.

Hat man nicht Beiſpiele, daß falſche kaiſerliche Urkunden in ſpäterer Zeit als echte von Kaiſern beſtätigt worden ſind, ebenfalls mit wörtlicher Einrückung derſelben in die ConfirmationsUrkunden? Auch die Reichsſtadt Aachen rühmte ſich eines von Carl dem Groſſen (das Jahr war ungewiß) erhaltenen StiftungsDiploms, deſſen Original ſie vorzuzeigen nicht vermochte. Obgleich daſſelbe zweien kaiſerlichen Beſtätigungsurkunden, von Friedrich I. 1166 und von Friedrich II. 1244, wörtlich ein-

Digitized by Google

verleibt ward [1]), so trägt doch sein Inhalt unverkennbare Spuren der Unechtheit [2]).

So stände denn wenigstens der Möglichkeit, daß die beiden Carolinischen Urkunden von 794 und 812 unecht wären, nichts Erhebliches im Wege [3]). Kann man, durch Anwendung richtiger und practisch bewährter diplomatischer Regeln, von dieser Möglichkeit bis zur Wahrscheinlichkeit, kann man sogar bis zur diplomatischen Gewißheit gelangen; so möchte es freilich mit allen, aus beiden Carolinischen Handfesten bisher genommenen Beweisen nicht zum Besten stehen. Ein unparteiischer Versuch, diese Gewißheit zu erlangen, verdient zum mindesten die Aufmerksamkeit des Unbefangenen.

§. 6.

Entschieden unter den Diplomatikern ist heut zu Tage, daß bei den echten Urkunden Carl's des Grossen, in Ansehung der Titulatur, drei Perioden zu unterscheiden sind [4]).

---

1) Abgedruckt in Goldast, constitution. imperial. T. II. p. 7. Lünig, Reichsarchiv, Part. spec., Contin. IV. P. I. p. 53. Miraeus, opera diplom., T. I. p. 14.

2) Pfeffinger, Vitriarius illustratus, T. I. p. 888 sq. et 43. J. P. v. Ludewig, Erläuterung der goldenen Bulle, Th. II, S. 949.

3) Selbst der Benedictiner Ussermann gibt sein Zweifeln an der Echtheit dieser Urkunden nicht undeutlich zu verstehen. In der kurzen Geschichte des Klosters Neustatt, die er seinem oben angef. Episcopatus Wirceburgensis, Seite 325 bis 329, einverleibt hat, beginnt er mit der Aeusserung: «Antiquissima hujus abbatiae historia satis est intricata, nec ex ipsis quidem antiquis monumentis, utpote necdum sufficienter assertis, stabilita». (Anm. spätere Zeit).

4) Mabillon, de re diplomatica, p. 72. §. VII. et VIII. Heumann, de re diplomatica Imperatorum, T. I. p. 27. §. 47. Gruber, Lehrsystem einer allgemeinen Diplomatik, Th. I, S. 268 f.

Digitized by Google

I) In der ersten Periode, von Anfang der Regierung Carl's bis zur Eroberung des Langobardischen Reichs, nämlich von 768, oder von Carl's Alleinregierung im Jahr 771 bis 774, nannte sich Carl im Eingang der Urkunden:

« Carolus gratia Dei, Rex Francorum, vir inluster ».

Aus dieser Periode ist keine der beiden Klosterurkunden von 794 und 812.

II) Der zweite Zeitraum begreift die Jahre von Anfang der Langobardischen Regierung und der erlangten römischen PatriciatWürde bis zur römischen KaiserKrönung, also von 774 bis 800. Während dieser Zeit bediente sich Carl in seinen Urkunden im Eingang folgenden Titels:

« Carolus gratia Dei Rex Francorum et Longobardorum, ac patricius Romanorum »; gemeiniglich auch mit dem Zusatz: « vir inluster ».

In diese Periode fällt die erste unserer beiden Caroliniſchen Urkunden, in welcher Carl nur folgenden Titel erhält:

« Carolus superna fauente clementia Francorum Rex ».

Hier wird also weder der Langobardischen Königswürde, noch auch der römischen PatriciatWürde erwähnt. Wer da weiß, wie viel Carl auf beide sich zu gut that; wer sich erinnert, daß beide in allen Caroliniſchen Urkunden dieses Zeitraumes auf das Sorgfältigste vorausgesetzt werden; wer endlich bedenkt, daß es ein unverzeihlicher Fehler der kaiserlichen Canzlei gewesen seyn würde, wenn sie in Urkunden ihres Kaisers den kaiserlichen Titel, und noch überdem einen so kurzen, so leicht zu behaltenden, so wichtigen, dem Kaiser so werthen Titel, unrichtig oder mangelhaft angegeben hätte; der wird

Digitized by Google

schon hierin den vollgültigsten Grund wider die Echtheit einer Urkunde, in welcher im Titel auf eine so sehr auffallende Art gefehlt ist, finden.

Warum hielt man in allen echten oder unverdächtigen Caroliniſchen Urkunden dieſes Zeitraumes ſo ſtreng über jener Regel, daß man nie dawider fehlte? Man ſehe z. B. die Urkunden von 777, 778, 782 und 783, 790, 793, 797 bei Mabillon, de re dipl., Seite 499 bis 504; eine Urkunde von 794, alſo aus demſelben Jahr wie die erſte des Kloſters Neuſtatt, bei Goldaſt, in den Constitutionibus imperial., T. I. p. 19; andere von 779, 787, 790, 796 und 798, ebendaſelbſt T. III. Seite 122, 136, 137, 141, 146. Noch viele andere Urkunden mit dieſer Titulatur, ſtehen unter den Pièces justificatives zu Calmet's Histoire de Lorraine, in Goldaſt's Collectio consuetudinum et Legum imperii, p. 120., in den Monumentis Paderbornensibus des paderborniſchen Biſchofs von Fürſtenberg, in Schaten's annalibus Paderbornensibus, und in andern bewährten Urkundenſammlungen [1]).

III) Die dritte Periode endlich fängt an vom Jahr 800, in welchem Carl die römiſch-kaiſerliche Krönung erhielt, und reicht bis zu ſeinem Ableben im Jahr 814. Hier lauten in ſeinen Urkunden Eingang und Titel, wie folgt.

> «In nomine Patris, et Filii, et Spiritus sancti, Carolus serenissimus Augustus, a Deo coronatus, magnus et pacificus Imperator, Romanorum gubernans Imperium, qui et per miseri-

1) Jetzt auch in der Sammlung von Urkunden Carl's des Groſſen, in dem erſten Bande der im Jahr 1829 erſchienenen Monumentorum Boicorum collectio nova, Tom. I. p. 1 — 5, wo echte Urkunden von 777 und 794 abgedruckt ſind.

Digitized by Google

cordiam Dei Rex Francorum et Langobardorum ».

Man sehe bei Mabillon, de re diplomatica, p. 507. und 512. Urkunden von 804, 812 und 813; in den Monumentis Paderborn., p. 325. et 327. Urkunden von 803 und 804; und andere in den Annalibus Paderborn., Stephan. Baluzii Capitularibus Regum Francorum, Goldasti Constitutionibus imperialibus, T. III. u. a. [1]).

Nun vergleiche man hiermit folgenden Eingang der Carolinischen Urkunde von 812:

«In nomine sanctae et individuae Trinitatis. Carolus superna favente clementia Rex Francorum et Longobardorum, ac Patricius Romanorum ».

Also nicht einmal Imperator wird der Monarch in seiner eigenen, von ihm eigenhändig zu unterzeichnenden Urkunde genannt, der schon seit zwölf Jahren im vollen unbezweifelten Besitz dieser Würde war, und der sich in diesem, über allen Glanz der ganzen damaligen Welt erhabenen Titel stets so ausnehmend gefiel! In zwölf Jahren sollte Carl's Canzlei sich nicht so sehr an seine veränderte Titulatur gewöhnt haben, daß es, nach so langem Gebrauch derselben, noch möglich gewesen wäre, den größten aller Ehrentitel, dessen man anders nicht als mit orientalischem Pomp zu erwähnen pflegte, in einer feierlichen Urkunde zu vergessen! Jeder Unparteiische urtheile, wie sich diese Unterlassungssünde zu der Glaubwürdigkeit der Urkunde verhält.

Nächstdem heißt Carl in dieser Urkunde « Patricius Romanorum »; ein Titel, den er doch in Urkunden seit

1) Echte Urkunden von 807 und 811, stehen jetzt auch in der angef. neuen Sammlung der Monumentorum Boicorum, T. I. p. 5 — 9.

Digitized by Google

der Zeit, wo er die kaiserliche Krönung erhalten hatte, nicht mehr zu führen pflegte [1]).

Ein anderer nicht unerheblicher Zweifel, welcher beiden Urkunden entgegen steht, und gleichfalls den Eingang derselben betrifft, entsteht aus der Formel: «superna favente clementia» u. s. w., welche der Verfasser der Urkunde dem Kaiser in den Mund legt. So unlateinisch wäre dieses zwar für Carl's Zeitalter nicht: aber doch hat einer der berühmtesten und genauesten diplomatischen Forscher [2]), nach sorgfältigem Studium der hierher gehörigen Urkunden, angemerkt, und aus bestgegründeter Ueberzeugung behauptet: daß diese Formel erst zwei Jahrhunderte später, nämlich zuerst unter Kaiser Otto III., in kaiserlichen Urkunden erscheine.

Endlich verdient auch nicht übersehen zu werden, daß beide Urkunden nach der christlichen Zeitrechnung («ab incarnatione Domini», und: «anno dominicae incarnationis») datirt sind. Nun ist zwar bekannt, daß schon die Langobardischen Könige sich der christlichen Zeitrechnung in Urkunden bedient haben, daß dieselbe in Frankreich und England schon im siebenten Jahrhundert üblich gewesen ist, und daß Carl der Grosse, einigen Diplomatikern zufolge, der erste gewesen seyn soll, welcher in römisch-kaiserlichen und königlichen Urkunden sich derselben bedient habe, bis sie in der Folge unter Carl dem Dicken allgemein üblich geworden sey [3]). Allein eines Theils ist

---

1) Heumann, l. c. T. I. p. 29. n. 9. und die oben angeführten Schriften, worin Urkunden seit 800 abgedruckt sind.

2) P. W. Gercken, vermischte Abhandlungen aus dem Lehn- und deutschen Rechte, der Historie ꝛc., mit archival. Urkunden und Siegeln erläutert, Th. III, S. 158. Auch sehe man Heumann, l. c., T. I. p. 27.

3) Chronicon Gottwicense, Lib. II. p. 133. Gruber, Lehrsystem einer allgem. Diplomatik, Th. I, S. 331, §. 15. Joachim,

noch keine allgemein für echt anerkannte Urkunde Carl's des Groſſen angeführt worden, in welcher die chriſtliche Zeitrechnung gebraucht worden wäre; andern Theils wird dieſelbe ohnehin als eine Seltenheit in Carl's Urkunden angegeben [1]); und endlich verwerfen einige Diplomatiker alle, vor den Zeiten Carl's des Dicken [2]) mit der chriſtlichen Jahrzahl ausgefertigten Urkunden als unecht, obwohl mit der Einſchränkung, daß bei Abſchriften zuweilen die Abſchreiber dieſe Jahrzahl beigefügt haben könnten, wenn ſie gleich nicht im Diplom geſtanden habe [3]).

§. 7.

So wichtig auch die ſo eben vorgebrachten Zweifel jedem Diplomatiker ſeyn müſſen: ſo ſind es doch bei weitem nicht die einzigen, welche beiden Urkunden das Merkmal der Glaubwürdigkeit entziehen.

Der Urkunde von 794 inſonderheit ſtehen überdem folgende entgegen.

Carl ſagt darin, daß er auf Verlangen ſeiner Mutter Bertrada, einen gewiſſen Megingaudus dem neugeſtifteten Kloſter als Abt vorgeſetzt habe:

„Quibus eciam Meingaudum rogante dilectis–

Einleitung zur Diplomatik, Hauptſt. XIII. §. 4. Jo. Schwab, institutiones diplomaticae, p. 127. sq.

1) Heumann, l. c., T. I. p. 127, ſagt: «anni incarnationis Domini in diplomatibus (Caroli M.) non, nisi rarius, notantur».

2) Spies meldet, in dem oben (S. 343) angeführten, an mich erlaſſenen Schreiben: „Mir ſind zwar Urkunden mit der chriſtlichen Jahrzahl vor Caroli crassi Zeiten bekannt, allein in geringer Anzahl, und ich kann für deren Echtheit ohne Beaugenſcheinigung des Originals nicht ſtehen". (Jetzige Anmerkung).

3) Marci Lupi, codex diplomaticus civitatis et ecclesiae Bergomatis, T. I. (Bergom. 1784. fol.) col. 951. sq.

Digitized by Google

sima [1]) genitrice nostra Bertrada Abbatem praetulimus".

Und doch war Carl's geliebte Mutter im Jahr 794 schon seit eilf Jahren todt [2])! Wollte man annehmen, Bertrada habe lang vorher diese Bitte bei ihrem Sohn eingelegt; so würde doch dieser ihren Namen nicht genannt haben, ohne zugleich ihres seligen Zustandes auf eine fromme Art zu erwähnen.

Nächstdem sagt Carl, daß er den Ort Neustatt erbaut, und nachher daselbst das Kloster gestiftet habe:

> "Quale initium habuerit Monasterium, quod vocatur Rorlacha sive Newenstatt, quod construximus in sylva Spesshart, circa fluvium Moyna, et ubi nos primitus ob jucunditatem vitae atque dulcedinem venatui nostro speciale diuersorium elegimus, illic postmodum diuino cultui condignum Oratorium haberetur".

Gleichwohl soll der Ort Neustatt von einem gewissen Hatto dem Megingaudus, Bischof von Wirzburg, geschenkt, und dann von diesem, um das Jahr 883, das Kloster gestiftet worden seyn [3]).

Nicht weniger auffallend ist, daß in der Recognitions-Formel der Urkunde ein Willisarius Cancellarius ad

---

1) In dem vom Kloster veranstalteten Abdruck heißt es: «Meingaudum rogante dulcissima». Leuckfeld hat «Magnigaudius», aber Heumann, l. c., T. I. p. 157. lieset richtig: «Megingaudus». Dieser war seit 753 Bischof von Wirzburg gewesen, hatte als solcher resignirt und sich nach Neustatt begeben, wo er der erste Abt des Klosters ward. Ussermann, l. c., p. 329.

2) Heumann, l. c., T. I. p. 157. — Ussermann in seiner oben angef. Ausgabe dieser Urkunde, setzt in einer Note hinzu: «Defuncta a. 783».

3) Heumann, l. c., T. I. p. 157. Eckhart, commentarii de rebus Franciae orientalis, T. I. p. 704. Ussermann, l. c., p. 325.

Digitized by Google

vicem Lulli [1]) Archicapellani erscheint, ungeachtet weder ein Williſarius, noch ein Lullus jemals Caroliniſche Urkunden recognoſcirt haben [2]).

Und noch ſonderbarer iſt, daß hier eines Archicapellani Lulli gedacht wird. Nun iſt zwar nicht zu läugnen, daß ſchon unter den Carolingern die beiden wichtigen Aemter eines Erzcapellans und eines Erzcanzlers zuweilen in einer Perſon vereinigt geweſen ſind, und daß in den Urkunden Conrad's I. immer nur des Archicapellani, nie aber des Erzcanzlers erwähnt wird [3]). Ja, Hiterius Abbas, welcher Carl's des Groſſen Urkunden als Canzler unterſchrieben hat, heißt bei Anaſtaſius (in Hadriano I.) Carl's Capellanus et Notarius. Allein, gleichwohl findet ſich vor der Regierung des (ſeit 877 auch italiäniſchen) Königs Carlomann († 880) kein Beiſpiel, daß Jemand als Archicapellan kaiſerliche oder königliche Urkunden unterſchrieben hätte [4]).

Gleich bemerkenswerth iſt, daß die Regierungsjahre Carl's des Groſſen in der chronologiſchen Formel:

---

1) Wenn dieſer Erzcapſan Lullus, der, wie zu vermuthen, derſelbe Archiepiscopus Lullus iſt, von welchem und dem Biſchof Willibald die Kirche zu Neuſtatt in Carl's des Groſſen Gegenwart eingeweiht ward, wie die Urkunde von 794 meldet, ſo iſt zu bemerken, daß Lullus und Willibald beide ſchon vor Ausfertigung dieſer Urkunde, und zwar, wie es ſcheint, im Jahr 784, geſtorben ſind, wie Uſſermann, a. a. O., S. 325, meldet.
(Anm. neuerer Zeit).

2) Pfeffinger, Vitriarius illustratus, T. I. p. 1075. sq. Heumann, T. I. p. 119. sqq. et p. 157. Joachim, Einleit. zur Diplomatik, S. 213 f. — In dem Tranſumt des Biſchofs Berthold (Beilage III) heißt der angebliche Canzler Waltarius.

3) De Goebel, de capellanis imperii et cancellariis (Helmst. 1733. 4.) p. 7. sq. Du Fresne, glossarium, h. v.

4) Mabillon, de re diplomatica, lib. II. c. 11. §. 6. p. 114.

Digitized by Google

„Anno regni Caroli Regis excellentissimi in Francia XVIIII. [1]) et in Italia XII“.

völlig unrichtig angegeben werden. Denn seit Carl's Regierung, d. i. seit 768, bis 794 waren in Francia XXVI Jahre, oder seit seiner Alleinherrschaft im fränkischen Reich, nach seines Bruders Carlomann's Tode, d. h. seit 771, XXIII Jahre verflossen; und von Italien, wo Carl im Jahr 774 den Langobardischen König Desiderius überwunden hatte, müßte es XX heissen [2]). Die in der Urkunde angeführten Regierungsjahre Carl's des Grossen, deuten hingegen auf das Jahr Christi 786 [3]),

---

1) In dem Abdruck bei Leuckfeld steht XVIII. — So auch in dem bei Ussermann, in dessen Episcopatus Wirceburgensis etc. (1794) in dem beigefügten Codex probationum, p. 4., wo der Herausgeber meldet, die Urkunde sey ihm «ex archivo Neostadensi» mitgetheilt worden. Er setzt hinzu: «Vulgavit quoque sed corrupte Leuckfeld in antiq. Poeld. p. 241.

2) Heumann, l. c., T. I. p. 127.

3) Ein sonst sehr achtbarer Geschichtforscher, der im Mai 1821 verstorbene J. A. von Schultes, erlaubte sich hier eine Interpolation; er meint, es sey unbedenklich, in dieser Urkunde die Jahrzahl 794 umzuändern in 786. In einem Probeblatt, welches er seiner anonym gedruckten, vom 1. Febr. 1797 datirten Ankündigung eines (meines Wissens nicht erschienenen) „Diplomatischen Repertoriums, zur Kenntniß der Geschicht- und Staatenkunde der sämmtlichen fränkischen Kreislande“ beifügte, reihte er die hier in Rede stehende Urkunde von 794 unter das Jahr 786, nachstehende Anmerkung als vermeinte Rechtfertigung hinzufügend: „Die in der Urkunde angegebene Jahrzahl DCCXCIV, ist ohne Zweifel untergeschoben; indem Carl der Grosse in seinen Handfesten, sich der christlichen Zeitrechnung noch nicht bedienet hat. Nach den angegebenen Regierungs-Jahren, die ohnehin mit der Jahrzahl 794 nicht übereinkommen, kann man also diese Urkunde um so gewisser in das J. 786 setzen, da Carl 768 zum fränkischen, und 774 zum Longobardischen Reiche gelangte“. — Dieselbe vermeinte Berichtigung der Jahrzahl 794 hatten früher schon sich erlaubt, Georgisch (1740) in seinen Regesta chronologico-diplomatica, T. I. p. 47. a. 786. n. 3. und Ussermann (1794) in seinem Episcopatus

Digitized by Google

in welchem Carl nicht nach Aachen, dem in der Urkunde angegebenen Orte der Ausfertigung, gekommen iſt [1]).

Nicht ohne Bedeutenheit ſcheint zu ſeyn, daß der Monatstag nicht angegeben iſt, wie doch meiſt in echten Caroliniſchen Urkunden geſchieht [2]).

Auf Rechnung des Abſchreibers der Urkunde kann man ſchreiben, daß in der Sieglungs-Formel:

„Anuli nostri impressione signari jussimus“,

Annulus ſteht, ſtatt Anulus, wie das Wort in den Caroliniſchen Urkunden immer geſchrieben wird [3]).

Die angegebene Indiction II. iſt zwar für das Jahr 794 richtig: allein bewährte Diplomatiker [4]) ſehen

---

Wirceburgensis, Cod. prob. p. 4. sq. Allein eines Theils überſchreitet eine Emendation ſolcher Art die Befugniß eines Herausgebers und Beurtheilers, andern Theils hilft auch ſie hier nicht aus der Noth, weil im J. 786 Carl d. G. in Aachen, auf welches das Datum loci hinweiſet, nicht geweſen iſt. An einem andern Ort deſſelben Werkes (S. 326) legt Uſſermann folgendes Geſtändniß von dieſem Diplom ab: «Unde (wegen der Unſicherheit des Datums) illud postea fuisse interpolatum aut refectum haud diffitemur, quin tamen cum Eccardo suppositium dicere audeamus, quum ibidem enarrata satis cum caeteris circumstantiis concordent, nec ipse Eccardus aliam hujus coenobii originem prodere valeat». (Anm. ſpäterer Zeit).

1) Heumann, l. c., T. I. p. 157. — Auſſer der hier in Frage ſtehenden Urkunde, findet ſich keine diplomatiſche Spur, daß er im Jahr 786 zu Aachen geweſen ſey. Jo. Frid. Boehmer, regesta chronologico-diplomatica Karolorum (Francof. 1833. 4.) p. 15. (Jetziger Zuſatz.)

2) Man vergl. unter andern eine Urkunde von 790, bei Rettenpacher, Annales monasterii Cremifanensis, (Salisb. 1677. fol.), p. 28. Auch die echten Caroliniſchen Urkunden von 777, 794, 807 und 811, in der Monumentorum Boicorum collectio nova, T. I. (1829) p. 1—9.

3) Mabillon, de re diplomatica, p. 108.

4) Dan. Papebroch, propylaeum antiquarium, P. I. c. 8. §.

Digitized by Google

es als ein Kennzeichen der Unechtheit an, wenn dieselbe in Carolinischen Urkunden vor dem Jahre 801 angegeben wird; und Papebroch hat aus diesem Grunde zwei Urkunden Pipin's und Carl's, welche Brower bekannt gemacht hatte, für untergeschoben erklärt. Indeß, da in unverdächtigen Carolinischen Urkunden, welche älter, als das Jahr 801 sind, zuweilen der Indiction gedacht wird [1], und hingegen dieselbe in Urkunden nach dem Jahre 801 zuweilen fehlt [2]; so möchte diese Regel kein sicheres Merkmal der Echtheit enthalten.

§. 8.

Aber auch die Urkunde von 812 hat, ausser den bereits (§. 6) angezeigten, nicht minder erhebliche [3] Verdachtumstände wider sich.

Sogleich im Anfang fällt die Anrufungsformel:

„In nomine sanctae et individuae trinitatis",

auf; eine Formel, welche in echten Diplomen Carl's des Grossen ungewöhnlich ist, und deren erst Ludwig der Fromme und Carl der Dicke sich bedient haben [4].

---

116. 117. Mabillon, l. c., c. 26. §. 5. p. 190. Heumann, l. c., T. I. p. 127. — Auch Ussermann, a. a. O., S. 5, macht bei seinem Abdruck dieser Urkunde die Anmerkung: «Indictio huic anno (794) congruit, sed ambo (die Indiction und das Datiren nach der christlichen Zeitrechnung) a Caroli M. diplomatibus absunt. Restituendus igitur annus 786, ex annis regni. Wider diese Restitution s. man oben S. 371, Note 3, und unten S. 375.

1) Zum Beispiel die Urkunde von 790, bei Rettenpacher, l. c., wo die chronologische Note β lautet: «Dat. III. Non. Januar. Ind. XIV».

2) Man sehe z. B. Ughelli, Italia sacra, T. V. p. 326. Mabillon, vetera analecta, p. 294. sq.

3) Ussermann, a. a. O., S. 326, sagt sogar, dieses Diplom sey «majoribus difficultatibus obnoxium» als das von 794.

4) P. W. Gercken, vermischte Abhandlungen, Th. III, S. 156.

Digitized by Google

Sodann führt Carl an, daß seine Schwester Gertrude die Kirche zu Neustatt sehr ansehnlich dotirt habe:

"qualiter Ecclesia — — nostro rogatu a sorore nostra Gertrude, optimis villis, et plurima familia sit dotata".

Und doch hatte Carl keine Schwester dieses Namens; vielleicht war Gertrude eine Tochter Carloman's, des Bruders Carl's des Grossen [1]).

Auch findet hier bei der Sieglungsformel: annuli (statt anuli) nostri impressione, dieselbe Bemerkung Statt, wie bei der Urkunde von 794 (§. 7).

Die Indiction ist für das Jahr 812 richtig angegeben; es findet dabei dieselbe Bemerkung Statt, wie bei der Urkunde von 794 (§. 7). Aber was die Bezeichnung des Regierungsjahrs betrifft, so sollte statt anno regni stehen anno imperii. Das Regierungsjahr XII, welches der Kloster-Abdruck angibt, paßt ebenfalls auf das Jahr Christi 812: nicht aber XIII, wie bei Leuckfeld steht [2]). Eher könnte, statt XIII stehen XI, weil diejenigen Chronologen, welche das Jahr mit Christi Geburt anfangen, annehmen, daß Carl der Grosse im Jahr 801 Kaiser geworden sey. Indeß hat Carl selbst sich dieser Zeitrechnung nicht bedient, sondern den Anfang seines Imperii vom Jahr 800 gerechnet.

In der Indicationsformel des Monogramms:

"Signum Caroli gloriosi Regis",

---

1) De Eckhart, l. c., p. 631. — Ussermann, a. a. O., S. 327, meint, Gertrud werde in dem Diplom «in sensu latiore Caroli soror» genannt, statt fratris filia!

2) Ussermann macht hier, bei seinem Abdruck dieser Urkunde (Episcopatus Wirceburgensis, Cod. prob. p. 6.) die Anmerkung: «Alii habent XIII. imperii scilicet, aut potius solius regni Francici, quod anno 78». convenit». Sehr fein ist hier der oben im Text erwähnte Fehler angedeutet! (Anm. spätere Zeit).

Digitized by Google

ſollte ſtatt Regis ſtehen Imperatoris oder Augusti, wie in allen Caroliniſchen Urkunden, welche nach dem Jahr 800, oder nach Carl's Kaiſerkrönung, ausgefertigt worden ſind [1]).

Nächſtdem pflegte Carl auſſer dem anno imperii, auch ſeine annos regni in Francia et Italia beizuſetzen [2]).

Das Datum loci der Urkunde iſt auf das Kloſter Neuſtatt geſtellt:

"Acta sunt haec in ecclesia Newenstatensi";

gleichwohl hat Carl dieſes Jahr 812, nach den vorhandenen urkundlichen Nachrichten, in Aachen zugebracht [3]), ſo daß alſo der Beweis des alibi hiedurch geführt werden kann.

Am Schluß fehlt die Recognition des Erzcanzlers, welches ganz wider Carl's und der übrigen fränkiſchen Könige Gewohnheit iſt [4]). Ja, die Stelle der

---

1) Martene, T. I. vet. monum. p. 60. Ughelli, Italia sacra, T. V. p. 1095. Heumann, l. c., p. 117. §. 62. — Aus allen dieſen Unrichtigkeiten meint Uſſermann, a. a. O., S. 327, gehe hervor, hoc diploma «esse interpolatum. Spectat igitur potius ad annum 782, qui a morte Pipini a 768 decimus tertius fuit et pariter indictionem V. praestulit, quove adhuc in vivis agebat Berta (oder Bertrada) regina mater», Carl's des Groſſen Mutter. Könnte eine ſolche Ent-, oder vielmehr Herauswickelungsmanier vor dem Tribunal der diplomatiſchen Critik beſtehen? Vergl. oben S. 371 u. 373. (Anm. ſpäterer Zeit).

2) Heumann, l. c., p. 137. sqq., die aber in unſerer Urkunde fehlen.

3) Heumann, l. c., p. 157. (Joh. Friedr. Böhmer, a. a. O., S. 27).

4) Papebroch, propylaeum antiquarium, P. I. c. 3. §. 53. ſagt: «non solum hoc dicere possum, praeter omnem omnino usum vel Regum Francorum primae secundaeque stirpis, vel Romanorum Imperatorum usque ad Fridericum Aenobarbum fuisse, quod expedirentur diplomata sub solius Regis

Digitized by Google

von Carl dem Groſſen vermehrten Legum Langobardorum (Lib. III, tit. 41.), welche die Unterſchrift (Contraſignatur) der Canzler fordert, iſt vielleicht ſogar eine Verordnung Carl's.

Die Worte der Urkunde:

„et si quis per triennium talem censum non persolverit, quotidianae servituti et juri subjacebit",

ſcheinen ſich auf die Verordnung des römiſchen Rechtes zu beziehen, daß ein Emphyteuticarius, ob non solutum intra triennium canonem, a domino expellirt werden darf. Der Gebrauch des römiſchen Rechts ſchlich ſich aber erſt im zwölften Jahrhundert in Teutſchland ein [1]), bis daſſelbe hierauf im folgenden Jahrhundert faſt allgemein, auch in Urkunden, angewendet ward [2]).

Zieht man endlich noch in Erwägung, daß in der Urkunde von 812 Spuren des Abzugsgeldes und Beſthauptes, in folgenden Stellen

„De viro vero, optimum jumentum, si habet, sin autem, melius vestimentum eius Ecclesia habebit, femina praetiosius vestimentum dabit". — — „Qui extra familiam Ecclesiae

---

vel Imperatoris signaculo, sic ut non adderetur Cancellarii, Notarii, Archicapellani recognoscentis auctoritas.»

1) J. C. H. Dreyer, de usu genuino juris Anglo-Saxonici etc., pag. 27. H. C. de Senckenberg, methodus jurisprudentiae, p. 130.

2) J. P. Lang's diplomatiſche Blumenleſe, Num. 17; in Meuſel's Geſchichtforſcher, Bd. II. (1776. 8.) S. 162. Struben, Nebenſtunden, Th. V, S. 19. C. G. Riccius, spicilegium historico-diplomaticum, quo juris Justinianei usus pragmaticus jam inde a seculo XIII. et XIV. eruitur et ostenditur. Frf. et Lips. 1738. 4.

Digitized by Google

nupserit, gemina pars substantiae eius Ecclesiae erit“,

vorzukommen scheinen, da doch noch sehr zweifelhaft ist, ob beide teutsche RechtsInstitute schon in dem Anfang des neunten Jahrhunderts üblich gewesen sind; ferner, daß die Latinität und der Inhalt dieses Diploms, welches im Grunde nichts anders, als eine Zins- und Dienstrolle ist, auf ein neueres Alter desselben hinzuweisen scheinen; und daß dieser Urkunde in den Beglaubigungs-Documenten der Bischöfe und des Domdechants und Domcapitels zu Wirzburg von den Jahren 1279, 1311 und 1537 (oben §. 2, Num. 5—7) nicht auch gedacht wird; so ist nicht unwahrscheinlich, daß diese Urkunde von 812 in noch neuerer Zeit, als die ältere von 794, ihr unechtes Daseyn erhalten habe.

Erlangen, im October 1789.

Digitized by Google

Beilagen.

I.

Zwei Urkunden von Kaiser Carl dem Grossen, für das Benedictinerkloster Neustatt am Main, aus den Jahren 794 und 812, mit den ihnen vorgesetzten Bestätigungsurkunden der Kaiser Carl V. vom 23. März 1541, Carl IV. von 1366, und Otto III. von 1000, und mit einer diesen drei letzten Urkunden nachgesetzten Anerkennungsurkunde Ludwig's des Frommen von 823, also im Ganzen sechs Urkunden.

(1. Bestätigungsurkunde Carl's V. vom 23. März 1541.)

CAROLUS QUINTUS divinâ favente clementiâ Romanorum Imperator, Augustus, ac Rex Germaniae. Hispaniarum. vtriusque Siciliae. Hierusalem, Hungariae, Dalmaciae, Croatiae, Insularum Balearum, Sardiniae, Fortunatarum, et Indiarum, ac Terrae Firmae Maris Oceani etc. Archidux Austriae. Dux Burgundiae, Lotharingiae, Brabantiae, Lymburgiae, Lucemburgiae, Geldriae, Wirtembergiae etc. Comes Habspurgi, Flandriae, Tyrolis, Arthesiae, et Burgundiae, Palatinus Hannoniae, Hollandiae, Zelandiae, Ferreti, Kiburgi, Namurci, et Zutphaniae, Landtgravius Alsatiae, Marchio Burgoviae, et Sacri Romani Imperii etc. Princeps Sueviae, et Dominus Phrisiae, Molinae, Salinarum, Tripolis et Mechliniae etc. Ad perpetuam rei memoriam, recognoscimus et notum facimus tenore praesentium universis. Imperatoriae Majestatis officium à Deo Optimo Maximo nobis creditum, nos admonet, ut Ecclesiis Dei, et Religiosis, ac Deo dicatis personis clementer assistamus, ac virtute

Digitized by Google

auctoritatis nostrae, quod suum est, unicuique conservemus, Hinc est, quod quum nobis pro parte honorabilis et devotorum nobis dilectorum, Conradi Abbatis, et Conventus Monasterij Newenstat in Episcopatu Herbipolensi expositum fuerit, quod nonnulli tam Divi Romanorum Imperatores et Reges praedecessores nostri augustae memoriae, quam et Reges Francorum, praesertim Carolus Magnus ejusdem Monasterij Fundator, Ludovicus ejus filius cognomento Pius, Otto tertius, et Carolus Quartus, ipsis Abbati et Conventui, eorumque praedecessoribus et Monasterio Newenstat, diversas donationum et fundationum literas et privilegia successivè concesserint, ac confirmarint, nobis humiliter supplicando, quatenus et nos dictorum praedecessorum nostrorum vestigiis inhaerentes, has easdem donationum, fundationum, et confirmationum literas et privilegia, omniaque et singula in eis contenta approbare, confirmare, et innovare, de benignitate nostra imperiali dignaremur. Quarum quidem literarum et privilegiorum tenor sequitur in haec verba.

(2. Bestätigungsurkunde Carl's IV. von 1366.)

IN NOMINE Sanctae et individuae Trinitatis feliciter Amen.

Carolus quartus Divinâ favente clementiâ Romanorum Imperator, semper Augustus, et Boemiae Rex. Ad perpetuam rei memoriam. Quamque ex innata nobis benignitatis clementia et de assumptae dignitatis officio subjectorum nobis devotorum et fidelium delectemur commoda procurare. Ad illorum tamen profectus, et statum tranquillum benigniori quadam gracia, et amplioris favoris studio non dedignamur intendere, qui spretis mundi blandiciis, et transitoria saeculi vanitate contempta, Regum Regi, et Dominantium Domino, in simplicitate mentis, et mundicia corporis jugiter famulantur.

Sanè constitutus in nostrae Majestatis presentia, Venerabilis et Religiosus Gotfridus Abbas Monasterii in Neuenstat, ordinis Sancti Benedicti Herbipolen: Diocesis, Cappellanus, familiaris, et Devotus noster dilectus, nobis humiliter supplicavit, quatenus sibi, suo Conventui, et Monasterio ibidem quaedam Privilegia, Literas, Libertates, et grucias, per Divos Beatum Carolum Fundatorem ipsorum, et Ottonem, aliosque Romanorum Imperatores et Reges, predecessores nostros, nec non ceteros Prelatos, Nobiles, et devotos Homines, ipsis concessas, sive concessa, de speciali nostra graciâ, et auctoritate Imperiali dignaremur gratiosiùs confirmare. Quarum literarum dictorum predecessorum nostrorum tenores, secuntur in haec verba.

Digitized by Google

(3. Stiftungs- und Ausſtattungsurkunde Carls des Groſſen für das Kloſter Neuſtatt, von 794.)

In nomine Domini Dei Omnipotentis, Patris, et Filii, et Spiritûs Sancti. Carolus [1]) superna favente clementia, Francorum Rex. Quidquid pro Ecclesiarum oportunitate, vel quiete servorum Dei ereximus, id nobis procul dubio, Domino adjuvante ad aeternam beatitudinem proficere confidimus. Ideo notum esse volumus omnibus nostris fidelibus, tam presentibus quàm et futuris, quale initium habuerit Monasterium, quod vocatur Rorlacha sive Newenstat, quod construximus in sylva Speshart, circa fluvium Moyna, et ubi nos primitùs ob jocunditatem vitae atque dulcedinem venatui nostro speciale diversorium elegimus, illic postmodum divino cultui condignum Oratorium haberetur. Congregantes illuc multitudinem servorum Dei, quos Burghardus Episcopus ex Anglorum gente adduxerat, alios circumquaque, qui in solitudinibus, et in cavernis terrae pro Christi amore latitabant, ut supradicto Diversorio nostro, quasi terreni cultores, quantò secretiùs commanentes, tanto liberiùs pro statu tocius Regni, nostraque salute, Deum exorare valerent, Quibus eciam Meingaudum rogantes [2]), dulcissimâ genitrice nostrâ Bertrada Abbatem praetulimus, post cujus obitum, perpetuam et liberam illis Monachis eligendi, cùm opus fuerit, Abbatem, inter se licentiam et arbitrium Regalitatis nostrae pietate concedimus. Sumpsimus autem de Capsellâ nostrâ reliquias Sanctae Mariae perpetuae Virginis, Sanctique Martini Confessoris Christi, aliorumque Sanctorum plurimorum, quas ad memoratum locum delatas, Ecclesiam in honore Salvatoris nostri, et Sanctae Mariae Matris ejus, per Lullum Archiepiscopum, et Willibaldum Episcopum in praesentiâ nostri XI. Calend. Septembris consecrari jussimus, in cujus dotem Ecclesiae, partem praedii in silvâ Speshart proprietatis jure perpetualiter absque contradictione possidendum, Regali auctoritate nostrâ concessimus. Quod ab hys terminis circumdatur, â fluvio Moyna super Lachperg, inde ad Erphenbrunn per ipsum Erphenbuch, inde ad Bennebett, inde deorsum Wigolfsthal, super fluviolum Lar, inde sursum ad langenrein, supra Stauffling, ad locum qui dicitur Turn, inde deorsum Schonofsthal in Wachenbach, et sic deorsum usque quo Steinbach influit. Inde supra montem Trautberg ad supremum altae Villae in Kuniglurspach, et sic

1) Carl der Groſſe ſelbſt, ſchrieb ſich, wenigſtens in ſeinen Monogrammen, Karolus.

2) Wird heiſſen ſollen: rogante dulcissima.

Digitized by Google

per decursum ejus in fluvium Moyna, cum villulis infra positis aut ponendis, cum omnibus suis utensilibus, pertinentiis tàm terris, quàm aedificiis, Areis, Pratis, Pascuis, silvis, aquis, Aquarúmve decursibus, in montibus et collibus, cultis et incultis, mobilibus et immobilibus, exitibus et egressibus, cum omnibus, quae quomodocunque dici vel nominari possunt, utilitatibus in ipso praedio constitutis aut constituendis, Locum eciam Hoemburg nominatum, cum omni questu Burghardi Episcopi Scabinorum judicio hereditario jure ad nos pertinentem, omnia haec in dotem memoratae Ecclesiae Newenstatt ex integro contulimus, nec inde aliquid unquam in jus Fisci Regalis exigendum praecipimus, scilicet, ut in alimoniam Pauperum et stipendia Monachorum ibidem Deo famulantium perhennibus temporibus proficiat in augmentis. Preceptum autem hoc specialius per hanc praesentem cartam decernimus ordinandum, quod in perpetuum volumus esse mansurum, ut semper idem locus â nobis dilectus sub nostro Mundiburde vel defensione quietus susistat. Statuimus eciam Episcopum, in cujus Parrochiâ situm est Monasterium, ex qualibet occassione ibi irrumpere, seu Monachos irrationabiliter inquietare non debere, nec ex rebus Monastery in omni Regni nostri ditione Thelonei actionem fieri, nec publicum judicem quemlibet ex judiciariâ potestate, vel aliam aliquam personam, quicquam potestatis aut negotii, sine voluntate ac permissu Abbatis exercere debere, in rebus saepedicti Monasterij, quas in presenti tempore in quibuslibet Pagis, aut Territoriis videtur habere, vel postea comparando, aut â fidelibus dando attrahere potuerit. Omnes quoque ingenuos, seu servos, in possessionibus Monasterij commanentes, injuste distringere, seu ipsas possessiones contra Abbatis Decretum intrare, seu ad causas audiendas, seu Mansiones faciendas, aut freda vel Tributa exigenda, vel ullam in aliquo violentiam faciendam, omnibus hominibus per hanc nostrae Immunitatis conscriptionem prorsus interdicimus, et quod nos pro nostra mercede vel stabilitate Deo adjuvante Regni francorum ad ipsam Ecclesiam ad serviendum Deo, et Matri ejus indulsimus, ab omnibus fidelibus nostris Successoribus et haeredibus, conservatum atque indultum in omnibus esse censemus. Et ut haec authoritatis nostrae concessionis firmior habeatur, et per futura tempora meliùs observetur, veriúsque credatur, manu propriâ nostrâ subtùs eam firmavimus, ac Annuli nostri impressione signari jussimus. Signum (*Monogramma*) Dni Caroli Regis gloriosissimi. Willisarius Cancellarius ad vicem Lulli Archicapellani recognovi. Data Mensis May anno ab

Digitized by Google

Incarnatione Domini D. CC. XC. IIII. Indictione II. Anno Regni Caroli Regis excellentissimi in Francia XVIIII. et in Italia XII. Actum Aquisgrani Regio palatio feliciter. Item Tenor secundae literae est talis.

(4. Schenkungs- und Bestätigungsurkunde Carl's des Grossen, für das Kloster Neustatt, von 812.)

In Nomine Sanctae et individuae Trinitatis. Carolus superna favente clementia Rex Francorum et Longobardorum, ac Patricius Romanorum. Sapientia Dei, sanctam Ecclesiam duobus gladiis munitam, atque tutam esse voluit, gladio scilicet spirituali atque materiali. Quapropter gladio materiali nobis divinitùs collato, prout Dominus donavit, eam gubernare et defendere, honorare non cessamus. Inde est, quod praesentibus scriptis, omnibus post nos venturis intimamus, qualiter Ecclesia per nos constructa Newenstatt scilicet sive Rorenlacha dicta, nostro rogatu à sorore nostra Gertrude, optimis villis, et plurima familia sit dotata. Nam eadem soror nostra coelestem sponsum siciens, omnemque mundi pompam, mente et corpore relinquens, de omnibus, quae jure haereditario possidebat in Theutonicis partibus Ecclesias vicinas fecit esse haeredes, fuerant autem duae villae Steinfeld et Cella nominatae, non longiùs uno miliario à nostro Monasterio sequestratae. Has igitur, ut diximus, nostro rogatu, unà cum viris ac mulieribus inibi manentibus, parochiam cum decimis, omnia ob aeternae vitae premium super altare Sanctae Dei Genitricis Mariae in nostri (sic!) praesentia propria manu donavit. Eodem etiam die plurimae familiae tam à nobis, quàm à Comitibus Runchulpho atque Rynoldo eidem Ecclesiae sunt donatae, quibus omnibus suisque posteris praesenti testamento jura damus, ne vel ipsi vel posteri eorum injustâ servitute opprimantur, vel debitum servicium minimè solvant Ecclesiae. Igitur quosdam ex illis in quotidianum servicium computamus, qui singulis Ebdomadis una die in Ecclesia ministrent, qui verò servicium solvere voluerit, viginti denarios Ecclesiae solvat, et sic per annum à servitute liber existat, excepta vehitione vini et frumenti, undecunque in usus fratrum, eorumque portatione in granarium atque cellarium. Foeminae verò in principali loco sui juris manentes tres denarios solvant, alias verò degentes sollidum. Si autem vir mortuus fuerit, gemina pars substantiae ejus in usus Ecclesiae veniat, tertia parte uxori et filiis ejus remanente. Si foemina, tertia pars Ecclesiae solvatur. Qui sine haerede mortuus fuerit, Ecclesia substantiae illius haeres erit. Illi verò, qui censuales per nos facti sunt, sive

Digitized by Google

vir sive mulier, quinque denarios in assumptione Sanctae Mariae solvant. Et si quis per triennium talem censum non persolverit, quotidianae servituti et juri subjacebit, de viro verò, optimum jumentum si habet, sin autem, melius vestimentum ejus Ecclesia habebit, foemina praetiosius vestimentum dabit. Qui extra familiam Ecclesiae nupserit, gemina pars substantiae ejus Ecclesiae erit. Mansionarij autem statutum servitium et censum de huba sua solvent. Qui hubam habens, et in propria Curti contra voluntatem Abbatis sedens mortuus fuerit, duae partes substantiae ejus Ecclesiae erunt. Qui censualem duxerit uxorem, sive extraneam, filij ejus haeredes hubae non erunt, et ideo mortuo eo, gemina pars substantiae ejus Ecclesiae solvetur. Qui in huba mortuus fuerit, optimum jumentum cum vestitu superiori Ecclesia habebit, et filius ejus haeres hubae erit. Mansionarius hubam non habens viginti denarios solvet, foemina autem sollidum. Si autem contigerit, quod alium Advocatum quàm nos, liberosque nostros, Ecclesia jam nominata habuerit, quilibet virorum modium ei solvat avenae, et tres denarios. Et si quid amplius dederint, magis rapinae quàm justitiae reputabitur. Ista vero, quae à nobis rationabiliter ordinata sunt, ut ab omnibus fidelibus nostris successoribus per futura tempora firmius observentur, veriusque credatur, manu propria subter eam firmavimus, et annulli nostri impressione signari jussimus. Acta sunt haec anno Dominicae Incarnationis DCCCXII. Indictione quintâ. Anno Regni nostri XII. signum (*Monogramma*) Caroli gloriosi Regis acta sunt haec in Ecclesia Newenstatensi. Item tenor tertii Privilegii videlicet Ottonis Imperatorris noscitur esse talis.

(5. Schutz- und Anerkennungsurkunde K. Otto's III. für das Kloster Neuſtatt, von 1000.)

In nomine sanctae et individuae Trinitatis. Otto supernâ favente clementiâ Romanorum Imperator Augustus. Quidquid ad Ecclesiarum Dei Sanctorumque suorum praebuerimus exaltationem, id nobis ad saecularis vitae longitudinem, et aeternae remunerationis praemium prodesse non ambigimus. Ob hoc noverit omnium fidelium nostrorum tam praesens quam et futura multitudo, qualiter nos interventu ac petitione Venerabilis Henrici Würzburgensis Episcopi Monasterio Newenstat dicto, in honore Sanctae Mariae semper Virginis, sanctique Martini Confessoris Christi in silvâ speshart nominata, juxta fluvium Moyna constructo, supplicante ejusdem loci Abbate Bernhardo, dotalem possessionem praefatae Ecclesiae à quodam Eben temeraria praesumptione aliquanto tempore injustè invasam, qui eidem

Digitized by Google

loco Advocati jure praefuerat, sed hunc hostiliter spoliaverat, favente sibi occasione temporis ex morte Rectoris, per hanc nostram imperialem paginam restituimus atque redonamus, id est quidquid de praedicta sylva eidem Monasterio à piae recordationis Carolo Principe, qui praenominatum locum ex dulcissimo venatûs sui quondam diversorio, in honorem Domini suaeque sanctissimae Genitricis à fundamentis erexit. Post hunc Ludovico, item Ludovico Imperatoribus, aliisque Antecessoribus nostris, proprietatis jure concessum est, quod ab his terminis circumdatur, à fluvio Moyna super Lachberg, inde ad Erphenbrun, per ipsum Erphenbuch inde ad Benebett, inde deorsum Wigoifsthal super fluviolum Lara, inde sursum ad Langenrein supra Steuflingen, ad locum, qui dicitur Turn, inde deorsum Schonolfsthal in Wachenbach, et sic deorsum usque quo Steinbach influit, inde super montem Trautberg ad supremum Altvildi in Kuniglursbach, et sic per decursum ejus in fluvium Moyna, cum villulis infra positis, cum omnibus suis utensilibus et pertinentiis. Et nos in dominium et jus praedicti Coenobij perpetuâ stabilitate transfundimus, cum omnibusque quomodocunque nominari possunt utilitatibus ad ipsum praedium pertinentibus, ea videlicet ratione, ut eadem possessio cum universis suis adjacentiis sit defensa, tuta, atque munita, ne aliquis mortalium, excepto ejusdem loci Provisore, aliquod jus ibi habeat, vel negotium exerceat. Et ut nostrae ingenuitatis auctoritas firma et inconvulsa omni permaneat tempore, manu propria corroborantes, sigillo nostro jussimus sigillari. Signum (*Monogramma*) Domini Ottonis Caesaris invictissimi. Herilegerus Cancellarius. vice Willicisi Archicancellarii recognovi. Datae IIII. Idus Aprilis. Anno Dominicae Incarnations Millesimo. Ind. XIII. Anno Tertii Ottonis. Regno sedecimo. Imperii quinto. Actum Ingelheim.

(Fortsetzung der Bestätigungsurkunde Carl's IV.)

Nos igitur, qui vota quorumlibet justa petentium gratiose complectimur, ad laudem et honorem Dei Omnipotentis et intemeratae Virginis Mariae Matris ipsius, nec non dictorum Patronorum dicti Monasterij, et ut ipsi Abbas et Conventus, imperiali nostro freti praesidio in tranquilitate status et vitae pro universali salute omnium Christi fidelium, Creatori omnium, uberiùs valeat deservire. Ipsis supradicta privilegia, sive literas, libertates, concessiones, et gratias, in omnibus ipsorum articulis, prout exprimuntur superiùs, aliaque universa et singula privilegia, literas, libertates, concessiones, donationes, et

Digitized by Google

gratias, quae et quas à dictis praedecessoribus nostris, Romanorum Imperatoribus et Regibus, nobis et sacro Romano Imperio, caeterisque Principibus, Ecclesiasticis et saecularibus, Praelatis, Comitibus, Baronibus, Nobilibus, Militibus, Clientibus, ac cujuscunque statûs hominibus obtinuisse noscuntur in omnibus eorum seu earum tenoribus, punctis et clausulis, de verbo ad verbum prout scripta seu scriptae, concessa, seu concessae sunt, et si tenores omnium forent praesentibus inserti, vel de his jure vel consuetudine deberet fieri mentio specialis, de singulari nostra gratia, et ex certa nostra scientia, nec non de Imperialis nostrae potestatis plenitudine, approbamus, ratificamus, de novo concedimus, ac tenore presentium gratiosius confirmamus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc nostrae approbationis, ratificationis, Innovationis, concessionis, et confirmationis gratiam infringere, vel ei quovis ausu temerario quomodolibet contraire. Si quis autem contrarium attemptare presumpserit, gravem nostrae indignationis poenam, et centum Marcarum Auri puri tociens quociens contrafactum fuerit, se noverit incursurum, cujus medietatem Imperialis nostri fisci sive aerarii, residuam verò partem dictorum Abbatis et Conventus, injuriam passorum usibus volumus applicari, nostris et Imperii sacri ac quorumlibet aliorum juribus semper salvis. Signum Serenissimi et invictissimi Principis et Domini Domini Caroli Quarti, Romanorum Imperatoris et gloriosissimi Boëmiae Regis. Testes hujus rei sunt Venerabilis Gerlacus sanctae Sedis Moguntinae Archiepiscopus, sacri Romani Imperii per Germaniam Archicancellarius. Illustres Rupertus senior Comes Palatinus Rheni, sacri Romani Imperij Archidapifer, et Dux Bavariae, Rudolphus Dux Saxoniae, sacri Romani Imperii Archi-Marescalcus, et Ottò Marchio Brandenburgensis, sacri Romani Imperii Archi Camerarius, Principes Electores, Venerabiles Johannes Archiepiscopus Pragensis, Johannes olomucensis, sacrae Imperialis Aulae Cancellarius. Lambertus spirensis. Albertus Luthomuslensis. Rudolphus Vèrdensis et Petrus Curiensis Ecclesiarum Episcopi. Illustres Rupertus Lignicensis et Heinricus Bregensis Duces. Spectabiles Ebirhardus de Wirtemberg. Johannes de Nassaw. Ulricus de Helfenstein. Heinricus de Schwarzburg, et Ebirhardus de Wertheim Comites, et Johannes Landgravius Luthembergen: Nobiles, Gotfridus et Crafto de Hoenloch, Wanco jesco, et Benessius de Wartemberg. Johannes de Michelsperg, Judocus et Johannes fratres de Rosenperg, Wilhelmus de Hasemburg, et Thimo de Colditz Magistri Camerae et alii quam plures nostri et Imperii

Digitized by Google

sacri Principes, Comites, Barones, Nobiles et fideles, praesentium sub Imperialis nostrae Majestatis sigillo testimonio literarum. Dat: Pragae Anno Domini Millesimo tricentesimo sexagesimo sexto, Indictione quarta, III. Idus Januarii. Regnorum nostrorum Anno vicesimo, Imperii verò undecimo. per Dominum Imperatorem, Johannes Eystetten.

(6. Anerkennungs- und Bestätigungsurkunde Ludwig's des Frommen, von 823.)

In Nomine Domini Dei, et Salvatoris nostri Jesu Christi. Hludovicus divinâ ordinante clementia Imperator, Augustus. Cum peticionibus servorum Dei justis et rationabilibus divini cultus amore, ad augenda servitia Dei favemus, superni muneris donum nobis à Domino impertiri credimus. Idcirco noverit omnium fidelium nostrorum tam praesentium quam et futurorum industria. Quia Venerabilis Spatto, Episcopus et Abbas ex Monasterio, quod vocatur Niuuenstatt, quod est situm in silvâ spechteshart, juxta fluvium Moyna, detulit obtutibus nostris auctoritatem Immunitatis Domini et Genitoris nostri Caroli bonae memoriae serenissimi Imperatoris, in qua continebatur insertum, eo quod ipse propter venationis suae dulcissimum diversorium, quod ibi primitùs habuit, praedictum Monasterium fundatum, bonisque suis ditatum, in honorem sanctae Dei Genetricis, semperque Virginis Mariae consecrari jusserit, ipsumque locum nimium diligens, cum rebus et hominibus ad hunc pertinentibus, sub plenissima defensione et immunitatis tuicione usque ad finem vitae suae habuerit, cujus loci defensionem et immunitatis tuicionem, nobis haereditario jure relictum, paternum morem sequentes nostris diebus, Deo adjuvante, per nosmet ipsos seu per fideles viros ac mulieres nostris cohortacionibus multiplicare, dilatare, tali modo complacuit, tres sorores nobilissimis ortae natalibus, quarum una Filomuet, altera Hebburc, tertia Aldigard. Hae omnes omnia praedia sua, quae in orientali francia habere videbantur, ad promerenda perpetuae Virginis Mariae suffragia, nostra Imperiali manu adjuncta, ob firmitatem rei, ad praedictum Monasterium perpetualiter possidenda contradiderunt, cum infinitis mancipiis, et vario ornamentorum apparatu, auro, argento, gemmis, lapidibus pretiosis, sericiis vestibus, et deauratis Tentoriis, Dorsalibus, Cortinis, Mappaliis mensarum ac lectisterniis. Sed tertia Soror Aldigart filium unicum habens, Steréfridum nomine, virum strenuum et bellicosum, qui saeculum relinquens, Monachumque se in saepedicto Monasterio faciens, haec praedia cum Matre

Digitized by Google

eidem contulit: Villam omnem, quae Münster dicitur, cum villa Egelezhausen, seu quidquid ad Eberharteshusen habere videbatur, et in Hobbach tertiam partem cujusque utilitatis, et villam Iusingen, Cellam iterum Cellam, quod praedium ne ab adjacentibus praediis minuatur, vel abstrahatur, praedictus Sterefridus sic circumductum, sanctae Mariae perpetuae Virgini cum omni liberalitate, per nostram auctoritatem contradidit, à Villa Iusingen usque in vallem, quà discernitur praedium sancti Bonifacii Martyris, et praedium sanctae Mariae contraditum, quod dicitur Geroldesberge, per illam vallem deorsum, usque Breittinsul usque ad Vuidinsul, inde ad Vuilandesbrunnen, inde ad fontem sanctae Mariae usque villam Iusingen, cum Marcha integra circumquaque porrecta. Et ex hinc cum omnibus, quae quomodocunque nominari possunt utilitatibus, usque in medium fluminis Moyni, id est, pascuis, silvis, aquis, aquarumve decursibus, montibus et vallibus, cultis et incultis, mobilibus et immobilibus, cum omnibus omnino utilitatibus in ipso praedio constitutis, aut constituendis. Haec omnia liberalissimè et potestativè cum omni proprietatis jure, per hanc nostram imperialem paginam in dominium praedicti Coenobii perpetua stabilitate transfundimus, ea videlicet ratione, ut praenominatae villae ac possessiones cum omnibus suis adjacentijs, in perpetuum sint defensae, tutae atque munitae, ne aliquis mortalium, excepto ejusdem locis provisore aliquod ibi jus habeat, vel negotium exerceat. Placuit etiam hoc nostrae auctoritatis praeceptum fieri, per quod praecipimus, atque jubemus, ut omnia bona, quae dictus genitor noster Carolus divae memoriae in dotem illi Monasterio contulit, vel quae diversis temporibus ad haec divina pietas adauxerit, sub immunitatis nostrae defensione, quieto ordine possideat. Et ne ullam in aliquo violentiam patiatur, omnibus omnino hominibus interdicimus, quatenus ipsos servos Dei, qui ibidem Deo famulantur, pro nobis, conjuge, proleque nostrâ, atque stabilitate tocius Imperij à Deo nobis concessi, atque conservandi, jugiter misericordiam Domini exorare delectet. Et ut haec auctoritas nostris et futuris temporibus Domino protegente valeat inconvulsa manere, manu propria supra firmavimus, et annuli nostri impressione signari jussimus. Signum Domini Hludovici Serenissimi Regis. Helifachur Cancellarius ad vicem Richolff Archi-Capellani recognovi. Data VI, Calend. Sept. Anno ab Incarnatione Domini DCCCXXIII. Indictione X. Anno Christo propitio III. Imperij Domini Hludovici pijssimi Augusti. Actum Noviomago palatio Regio in Dei Nomine feliciter Amen etc.

Digitized by Google

(Fortsetzung der Bestätigungsurkunde Carl's V.)

Nos igitur, qui justa petencium vota libenter amplectimur, et eorum praesertim, qui suis precibus vota quoque nostra apud Deum omnipotentem juvare ac promovere possunt attendentes eorundem Abbatis et Conventûs sincerae devocionis affectum et laudabilem vitae et religionis eorundem conversationem et observantiam, animo deliberato ex certa nostra scientiâ, sano principum et procerum nostrorum accedente consilio, et auctoritate nostra jmperiali praeinserta omnia et singula donationum, fundationum, et confirmationum privilegia ac litteras eidem Monasterio Newenstat et Abbati ac Conventui ejusdem per supra nominatos Romanorum Imperatores et Reges praedecessores nostros, concessa et concessas, ac omnia et singula in eis contenta, in omnibus suis punctis, clausulis, articulis, sententijs, et continentijs, prout ea omnia ritè et legitimè processerunt, approbamus, ratificamus, et innovamus. eisque vim, robur et auctoritatem nostram impartimurs (sic!). Decernentes ea omnia et singula, perpetuum robur et firmitatem obtinere, supplentes eadem auctoritate nostra Romanâ Caesarea-omnes defectus, siqui in praemissis quovis modo intervenissent. Hocque nostro Imperiali statuentes edicto, ne quis Princeps Ecclesiasticus, aut saecularis, Dux, Marchio, Comes, Baro, Dominus, Nobilis, Magistratus, Communitas, Universitas, seu hominum quicunque, in quacunque dignitate, officio aut statu constitutus, praedictos Abbatem et Conventum aut Monasterium Newenstatt, illorumque successores, in hujusmodi privilegiis, donationum, fundationum, confirmationum literis legitimè et rationabiliter introductis, sicuti eadem praedecessores sui hactenus possederunt, et aliàs ad ipsum Monasterium jure vel de consuetudine pertinent, jam per nos approbatis, ratificatis, et innovatis, impedire seu molestare praesumat, quovis quaesito colore seu praetextu, sed potiùs in eisdem, nostro et Imperii nomine ac vice tueantur et manuteneant. Et â quibusvis gravaminibus seu oppressionibus defendant, omni contradictione et impedimento cessante. In praemissisis tamen nostris, et Imperii sacri juribus semper salvis. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc nostrae approbationis, ratificationis, confirmationis, innovationis, Decreti, et voluntatis paginam infringere, aut ei quovis ausu temerario contraire. Siquis autem in contrarium attentare praesumpserit, nostram et sacri Imperii indignationem gravissimam, et ultra poenam in singulis privilegiis dicti Monasterii contentam seu expressam poenam quadraginta Marcarum auri puri, toties quoties contrafactum fuerit, se no-

Digitized by Google

verit irremissibiliter incursurum. Quarum omnium medietatem aerario seu Fisco nostro caesareo, reliquam verò partem ipsi Monasterio, Abbati et fratribus in Neuenstat decernimus applicandam. Harum testimonio literarum manu nostrâ subscriptarum, et sigilli nostri adpensione munitarum. Dat: in Civitate nostra Imperiali Ratispona, Die vicesimo tercio Mensis Martii. Anno Domini Millesimo quingentesimo quadragesimo primo, Imperii nostri vigesimo primo, et Regnorum nostrorum vigesimo sexto.

Carolus

Vt palatinus *Ad Mandatum Caesareae et Catholicae Majestatis proprium.*

Vt Nauetz *Obernburger. m. pr.*

II.

Versicherungsurkunde Kaiser Carl's V. vom 30. Juni 1541, für die Echtheit sowohl der ihm im Original vorgelegten Bestätigungsurkunde Carls IV. von 1366, als auch seiner eigenen Bestätigungsurkunde vom 23. März 1541.

CAROLUS QUINTUS. Divina favente clementia Romanorum Imperator Augustus, ac Germaniae, Hispaniarum, utriusque Siciliae, Hierusalem, Hungariae, Dalmatiae, Croatiae, etc. Rex, Archidux Austriae, Dux Burgundiae, Brabantiae etc. Comes Habspurgi, Flandriae, Tyrolis etc. Ad perpetuam rei memoriam recognoscimus, et notum facimus tenore praesentium Universis, Quod quum nuper, videlicet decimâ tertiâ die proxime praeteriti Mensis Martii praesentis Anni Honorabili, et Religiosis Devotis nobis Dilectis Conrado Lieb Abbati et Conventui Monasterij Newenstat ad fluvium Moeni, in Episcopatu Wircembergensi, et Ducatu Franciae orientalis siti, quasdam

Digitized by Google

fundationes, Donationes, privilegia, et literas à divis Romanorum Imperatoribus, et Regibus Praedecessoribus nostris Augustae memoriae, dicto Monasterio, Abbati, et Conventui pro tempore existentibus concessa, et concessas, approbaverimus, ratificaverimus, et innovaverimus, et inter alias literas Confirmationis Divi Caroli Quarti Romanorum Imperatoris Praedecessoris prae: memo. quibus hae nostrae transfixae sunt. Quum autem hae Caroli Quarti Praedecessoris nostri literae tempore praedictae Confirmationis, et approbationis nostrae, tam in scriptura, quàm in Pergameno, et sigillo illaesae, ac omni vitio carentes, in originali oblatae, et exhibitae essent, fortè fortuna accidit, ut inter rescribendum chordulae sericeae, quibus sigillum ejusdem Divi Caroli Quarti dependebat, forsitan antea situ, et putredine corruptae, ex toto dissolutae sint, Ita quòd sigillum à literis originalibus et econtra literae à sigillo facile dimoveri divellique possent. Nos verò etsi praedictis Abbati et Conventui, ac Successoribus eorundem ex praenarrata Confirmatione, et Innovatione nostra literarum praedictarum Caroli Quarti Praedecessoris nostri satis superque cautum judicemus, tamen ad rei memoriam, et veterum monumenta conservanda, et ad omnem alium bonum finem et effectum, et ne ex hoc fortuito casu dictis Abbati et Conventui, eorúmve Successoribus, aliquod imposterum exoriri possit praejudicium damnum, aut ulla sinistra suspicio, easdem literas Confirmationis Caroli Quarti, et omnia in eis contenta per has literas nostras illis transfixas, auctoritate nostra Imperiali, et ex certa nostra scientiâ denuo approbamus, confirmamus, ratificamus et Innovamus, Decernentes eadem nostra auctoritate Imperiali, eisdem literis Caroli Quarti (non obstante chordularum dissolutione et sigilli avulsione) vigore hujus nostrae Confirmationis, approbationis, et Innovationis, intra et extra judicium quocunque tempore, loco et statu fidem, et authoritatem omnimodam dandam et adhibendam esse, non secus, ac si sigillum ipsum chordulis sanis atque integris praefati Divi Caroli Quarti Privilegio appensum esset. Supplentes propterea omnes et quoscunque defectus, tam juris, quàm facti, ac solemnitates cujuscunque, tam intrinsecae, quàm facti, ac solemnitatis cujuscunque, tam intrinsecae, quàm extrinsecae, et formalis, si qui vel si quae in praemissis quoquo modo intervenisse, aut intervenire debuisse dici aut allegari possent. Non obstantibus in contrarium facientibus quibuscunque. In quorum omnem fidem et testimonium has nostras Confirmationis, et Innovationis literas, originalibus literis praefati Caroli Quarti Romanorum Imperatoris Praede-

Digitized by Google

cessoris nostri transfixas, manu nostra subscriptas, sigillo nostro, una cum sigillo ab Ipsius Caroli Quarti literis, ut supra dictum est, avulso, capsulae ligneae inserto, ac unis eisdemque chordulis hic subtùs appenso, munire jussimus. Dat. in Civitate nostra Ratispona die ultima Mensis Junij, Anno Domini Millesimo Quingentesimo quadragesimo primo, Imperii nostri vigesimo primo, et Regnorum nostrorum vigesimo sexto.

Carolus

Obernburger.

Vt. Palatinus.
Vt. Nauetz.

III.

Des Bischofs Berthold zu Wirzburg und seines Domcapitels Versicherungsurkunde von 1279, für die Echtheit sowohl der Stiftungs- und Ausstattungsurkunde Carl's des Grossen von 794, als auch der Schutz- und Anerkennungsurkunde Otto's III. von 1000, beide oben in der Beilage I, Num. 3 und 5.

BERTHOLDUS Dei gratiâ Herbipolensis Ecclesiae Episcopus, totúmque Capitulum, universis Christi fidelibus praesentes literas inspecturis, salutem in omnium salutari. Noverint universaliter singuli, et singulariter universi, quod nos vidimus privilegia Monasterij Sanctae Mariae in Nuwenstatt, Ordinis S. Benedicti Diocesis supradictae ipsi Monasterio â Divis Imperatoribus et Romanis Regibus indulta, formam subscriptam sine cancellatura, ac sine diminutione sui de verbo ad verbum et signis per omnia continentem.

In Nomine Dni. Dei omnipotentis Patris et Filii, et Spiritûs Sancti. Carolus superna favente clementia Francorum Rex. Quicquid pro Ecclesiarum oportunitate etc.

Digitized by Google

Data Mense Majo. Anno ab Incarnatione Dni. DCC.XC.IIII Indictione II. Anno Caroli Regis excellentissimi in Francia XV.IIII in Italia XII. Actum Aquisgrani regio Palatio.

Signum Domini Caroli 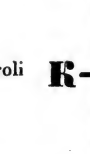

Regis gloriosissimi Waltarius Cancellarius ad vicem Lulli Archicapellani recognovi.

In Nomine sanctae et individuae Trinitatis.

Otto superna favente clementia Romanorum Imperator Augustus. Quicquid ad Ecclesiarum Dei etc. Data IIII. Idus Aprilis Anno Dni. Incarnationis M. Indict: XIII. Anno tercii Ottonis regn. Imp. V. Actum Ingelheim.

Signum Domini 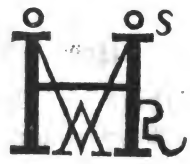

Ottonis Caesaris Invictissimi.

Herilgerus Cancellarius vices Wiligisi Archicapellani recognovi.

In cujus rei testimonium praesens Scriptum Sigillorum nostrorum munimine duximus roborandum. Anno Domini MCCLXXIX. in Vigilia Ascensionis Domini.

IV.

Verſicherungsurkunde des Biſchofs Andreas, von 1311, für die Echtheit ſowohl der Stiftungs- und Ausſtattungsurkunde Carl's des Groſſen von 794, als auch der Schutz- und Anerkennungsurkunde Otto's III. von 1000, beide oben in der Beilage I, Num. 3 und 5.

NOS Andreas Dei gratia Episcopus Herbipolensis, ad universorum et singulorum, quos oportunum noscere fuerit,

Digitized by Google

notitiam cupimus pervenire, quod nos foelicis recordationis Dni Bertholdi Episcopi Ecclesiae Herbipolensis nostri Praedecessoris, et totius Capituli ejusdem Ecclesiae, literas non cancellatas, non abolitas, non suspectas, nec in aliqua sui parte viciatas, suis sigillis veris signatas recepimus, vidimus, et de verbo ad verbum perlegimus, quibus ijdem noster Praedecessor, et Capitulum profitebantur, se vidisse privilegia Monasterii S. Mariae in Nuwenstat ordinis S. Benedicti nostrae Diocesis eidem Monasterio â divis Imperatoribus Romanorum Regibus indulta formam subscriptam sine Cancellaturâ et sine diminutione sui de verbo ad verbum et signis per omnia continentia.

In Nomine Dei omnipotentis Patris, et Filii, et Spiritûs Sancti. Carolus superna favente clementia Francorum Rex.

Quicquid pro Ecclesiarum oportunitate etc.

Signum Domini Caroli Regis gloriosissimi etc.

Walttarius Cancellarius ad vicem Lulli Archicapellani recognovi.

In Nomine Sanctae et individuae Trinitatis.

Otto superna favente clementia Romanorum Imperator Augustus. Quidquid ad Ecclesiarum Dei. etc.

Signum Domini Ottonis Cesaris invictissimi.

Herilgerus Cancellarius vices Willigisi Archi Capellani recognovi.

Desiderantes itaque libertates seu immunitates et gratias dicti Monasterij Praemissas nostris temporibus non minui sed augeri, eisdem ipsum Monasterium gaudere volumus, in antea pacificè atque frui. In quorum praemissorum testimonium has literas conscribi, et nostri sigilli patrocinio jussimus consignari. Datum anno Domini M. CCC. XI. pridie calend. Octobris.

Digitized by Google

V.

Verſicherungsurkunde des Biſchofs Conrad, des Domdechants von Guttenberg und des geſammten Domcapitels zu Wirzburg, von 1537, für die Echtheit der Stiftungs- und Ausſtattungsurkunde Carl's des Groſſen von 794, der Anerkennungs- und Beſtätigungsurkunde Ludwig's des Frommen von 823, und der Schutz- und Anerkennungsurkunde Otto's III. von 1000, alle drei oben in der Beilage I, Num. 3, 6 und 5.

Nos Conradus Dei gratia Episcopus Herbipolensis et Franciae Orientalis Dux, et Ioannes â Guttenberg Decanus, nec non totum Capitulum Ecclesiae Cathedralis Herbipolensis, universis et singulis praesentes has literas, aut hoc praesens transsumptum inspecturis, lecturis, legive audituris publicè significamus, notúmque facimus per praesentes, quòd nos hoc die, quo hae nostrae literae datae sunt, vidimus, manibus nostris tenuimus, palpavimus, ac de verbo ad verbum legimus, ternas infra scriptas literas, Regias et Imperiales, gloriosissimorum et invictissimorum Principum et Dominorum nostrorum, Dominorum quondam Caroli Francorum Regis, et Ludouuichi pij ac primi, ac Ottonis tertii, Romanorum Imperatorum Augustorum: scripturâ, litterarum ductibus, sigillis adhuc integras, illaesas, incorruptas, nec non omni suspicione et vitio carentes. Quarum quidem litterarum Regiarum et Imperialium tenores de verbo ad verbum sequuntur, et sunt tales:

In nomine Domini Dei omnipotentis Patris, et Filii, et Spiritûs Sancti. Carolus superna favente clementia Francorum Rex. Quidquid pro Ecclesiarum opportunitate etc.

Signum Domini Karoli Regis gloriosissimi.

Vuolcharius Cancellarius ad vicem Lulli Archicapellani recognovi.

Digitized by Google

In nomine Domini Dei et Salvatoris nostri Jesu Christi. Hludouuichus divina ordinante clementia Imperator Augustus. Cum petitionibus servorum Dei etc.

Signum Domini Hluodouuici serenissimi Regis

Helifachur Can cellarius ad vicem Richolfi Archicapellani recognovi.

Data VI. Calen: Septembr. Anno ab Incarnatione Dni DCCC. XXIII Indictione. X. Anno Christo propicio. III. Imperij D. Hludouuici piissimi Augusti Actum Noviomago palatio Regio In Dei nomine feliciter Amen.

In Nomine Sanctae et individuae Trinitatis.

Otto superna favente clementia Romanorum Imperator Augustus. Quicquid ad Ecclesiarum Dei, sanctorumque suorum etc. Signum Domini Ottonis Caesaris invictissimi.

Heribergus Cancellarius vice Vuilligisi Archicapellani recognovi.

Data IIII Idus April. Anno Domini incarnationis. M. Indictione XIII. Anno tertii Ottonis Regn. XVI. Imperii V. Actum Ingilnheim.

Ad has itaque praeinsertas literas regias et Imperiales originales, *hoc nostrum transumptum seu descriptas literas adhibitas coram nobis diligenter, et distincte recitari, legi et conferri fecimus, quas quidem* cum originalibus suis *omnibus et ad verbum concordare animadvertimus, intelleximusque. In quorum omnium fidem et perpetuam memoriam has praesentes nostras literas. Nos praenominatus Conradus Episcopus etc. nostri sigilli, et nos Ioannes â Guttenberg Decanus ac Capitulum supradicti, nostri Capituli sigilli appensionibus communiri, corroborarique fecimus. Datum et actum die Sabbathi post festum visitationis beatae Mariae Virginis, Anno â Christo salvatore nostro nato, Millesimo quingentesimo trigesimo septimo.*

Digitized by Google

VI.

Erneuerungs- und Bestätigungsurkunde Kaiser Rudolph's II. von 1611, in Beziehung auf alle oben stehenden kaiserlichen Urkunden, zugleich Schutzbrief für das Kloster, und Erklärung seiner Reichsunmittelbarkeit.

Rudolphus Secundus divina favente Clementia Romanorum Imperator semper Augustus ac German: Hung: Boh: Rex etc. Ad Romani Regni molimina evocati vocatione illius, qui fastidiosam superborum eludens superbiam devotam humilitatem humilium collocat in sublimi in mente disponimus jugi meditatione revolvere non cessamus, qualiter â supremo Rege Regum in Majestatis solio constituti in instauratione pacis et tranquilitatis Reipublicae officii nostri debitum exequamur, et oppressos Tyrannide nostrae Tuitionis praesidio consolemur. Eapropter ad universorum notitiam tenore praesentium volumus pervenire, quod honorabiles et Religiosi viri Martinus Abbas, Valentinus Prior et Conventus de Neuenstatt S. Benedicti Ord: dilecti et devoti nostri, quorum insignis Religio suavitatis oblectamento nos reficit cum attinentibus suis bonis et hominibus sub umbra nostrae protectionis respirare volentes nobis humiliter supplicaverint, ut privilegia quaedam, gratias, immunitates et jura ipsis ac Monasterio â divis Imperatoribus et Romanorum Regibus Praedecessoribus nostris indulta et concessa approbare, innovare et confirmare ex benignitate regia dignaremur, quorum Privilegiorum tenor talis est:

A: *Sequitur Fundatio D: Caroli Magni dd. Aquisgrani Mense Mayo* 794.

B: *Ejusdem dd. Neuenstat ao.* 812.

C: *Ludovici pij dd. Noviomagi* 6. *Calend: 7bris* 823.

D: *Ottonis III dd. Lullide pridie Jdus Xbris ao.* 993.

E: *Ejusdem dd. Jnglheim 4to Jdus Aprilis ao.* 1000.

Nos verò cognoscentes bonae rei cultum dare, nedum praesentis vitae commoda, verum etiam aeternae beatitudinis

Digitized by Google

praemia subinferre, devotis ac rationabilibus ipsorum supplicationibus favorabiliter inclinati, praescripta privilegia, gratias, libertates, immunitates et jura ipsis ac Monasterio ipsorum nec non Fratribus inibi habitantibus â divis Imperatoribus ac Romanorum Regibus Praedecessoribus nostris indulta et concessa, et diversa in hac charta non contenta Regis Philippi, Caroli 4ti et 5ti aliorumque Imperatorum piae recordationis, omnia istorum privilegia et continentias omnium ipsorum speciales et generales authoritate regia approbamus, innovamus, et ex certa sententia confirmamus, et cum nulli penitus homini jurisdictio in ipsos ac Monasterium suum nec non praedia ejusdem Monasterii competat, Romano solo excepto Imperio, Monasterium cum Monachis et Fratribus cum omnibus bonis suis ubicunque in Imperio nostro positis mobilibus et immobilibus recipimus sub protectione Regiae Majestatis, statuentes, et Regia Majestate praecipientes, quatenus imposterum nullus hominum cujuscunque statûs ac conditionis, Ecclesiasticus sive saecularis humilis sive sublimis ausu temerario praesumat contra factum nostrum venire aut supradictum Coenobium super possessionibus suis aut immunitatibus sive libertatibus aliquam inferre molestiam aut gravamen, quod qui fecerit, praeter indignationem Dei Omnipotentis, quam ipsum novimus incursurum, regali edicto statuimus, ut centum libras auri componat, unam medietatem Camerae nostrae, et reliquam passo injuriam persolvendam, et ad hujus rei memoriam perpetuam praesens privilegium sigilli nostri impressione fecimus roborari.

Rudolphus.

Caradocius per Germaniam vice Cancellarius loco Wolfgangi Archi-Episcopi Moguntinensis recognovi data 4ta Idus Aprilis Ao Dominicae Incarnationis 1611 Indictione 9nâ Ao Imperij 36. Actum in arce nostra regia Pragae.

Ad Mandatum Sacrae
Caesareae Majestatis proprium.

An. Hanniwald.

Digitized by Google

VIII.

Kreitmayr's

Urtheil über die Verworrenheit des römisch-justinianeischen Gesetzbuchs.

(Nachtrag zu oben, Bd. I, S. 369.)

Der verewigte Freiherr von Kreitmayr, Reichshofrath, dann kurbaierischer geheimer Rath und Conferenzminister, zuletzt geheimer Kanzler und OberstLehnpropst, dem Baiern drei Gesetzbücher, ein bürgerliches, ein peinliches und eine Gerichtsordnung zu danken hatte, der sich auszeichnete durch theoretisch-practische Rechtskunde, durch practische Urtheilskraft, durch vielgeübten Sinn für Zweckmäßigkeit, der zu Utrecht und Leiden, auch zu Ingolstadt und Salzburg, das römische Recht gründlich studirt hatte, fällte, vor achtzig Jahren, über die Verworrenheit des römischen Corpus juris folgendes Urtheil [1]).

„Nicht ohne besondern Eckel kann man das entsetzliche Chaos in den Römischen Gesetz-Büchern ansehen; denn es hängt von Anfang bis zu Ende nichts darin zusammen, sondern es liegt alles in der größten Verwirrung durcheinander da, wie ein grosser Haufen von Bau-Materialien, welche nur die Hand des Baumeisters erwarten,

1) In der Vorrede zu seinen „Anmerkungen über den Codicem juris Bavarici judiciarii" (München 1754.), S. 11 der münchener neuen Auflage von 1813.

Digitized by Google

um in geschickte Ordnung und Symmetrie zu kommen. Ein englisches Gedächtniß, oder eiserne Geduld, und unbeschreibliche Mühe wird erfordert, einen solchen cumulum legum inordinatum, et molem indigestam in den Kopf so zu rangiren und zu behalten, daß man sich dessen gleich bei jeder Gelegenheit gehörig bedienen kann".

"Wie es ohne Wunder möglich gewesen sey, daß sich ein so voluminöses und unordentlich geschriebenes Werk, als das corpus juris Romani ist, so weit ausbreiten, und so lange habe souteniren können, scheint Conringio und vielen Andern unbegreiflich zu seyn, daher nennen sie es confusionem divinitus conservatam".

Digitized by Google

Register.

A.

Aachen, Reichsstadt, ihr falsches Stiftungs-Diplom von Carl d. G. 362.

Abzugsgeld, in e. Urkunde Carls d. Grossen 376.

Adel, hoher in Teutschland, wer dazu gehört 193. dessen Vergleichung mit dem hohen Adel in England, Schottland und Irland 194. spricht für analogische Standesgleichheit beider 200. ausländischer gilt dem teutschen gleich 167—169. 203.

Adel, niederer, wer dazu gehört 193. dessen Ehen mit Herren von hohem sind keine Mißheurathen 156 ff. ausländischer macht hievon keine Ausnahme 167—169. 203. die Ehe eines Mannes von niederem Adel mit einer persona plebeja erkannte der Reichshofrath für vollwirkend für die Gattin und Kinder 161.

Adelsverhältnisse in England, Schottland u. Irland 200 ff.

Aichelberg, Dorothee Christiane v., ihre Ehe mit Herzog Christian von Holstein-Plön 175.

Alibi, in Urk. Carls d. Grossen 372. 375.

Ameland, Insel, ihre Geschichte 39.

Ameland, Lady, ein von der Gemahlin des Hzgs. v. Sussex angenommener Titel 39.

Andreas, Bischof von Wirzb., 349. Urkunde von ihm 392.

Anglikanische Kirche, wesentlich nicht unterschieden von der evangelischen 115.

Anhalt-Bernburg-Schaumburg, Fürst Victor Amadeus Adolph, seine Ehe mit Hedwig Sophie Gräfin v. Henkel-Donnersmark 186.

Anhalt-Cöthen, Fürst Emanuel Lebrecht, seine Ehe mit Gisela Agnes v. Rathen 184. Fürst August Ludwig, seine Ehen mit Wilhelmine Agnes v. Wuthenau, dann mit Christiane Johanne Emilie Gräfin v. Promnitz, endlich mit Anne Friederike, Schwester der vorigen 185.

Anhalt-Zerbst, Fürst Joh. Ludw., seine Ehe mit Christiane Eleon. v. Zeutsch 182.

Anrufungsformel, in Urk. Carls d. Grossen 373.

Anulus statt annulus, in Urk. Carls d. Grossen 372.

Apanagirte Mitglieder reichsständischer Häuser, ihre Reichsunmittelbarkeit 53 ff.

Arenberg, Herzog Prosper, seine Ehe mit Mademoiselle Stephanie Tascher de la Pagerie 169.

Arran, gräfl. Familie 16.

Asch, Herrschaft, 327.

Atholl, herzogl. Familie 11.

Austräge, s. Stammausträge.

Azo v. Este, Stammvater des Hauses Braunschweig 17.

Digitized by Google

B.

Baden, Ehe des Kurprinzen Carl mit Stephanie Beauharnois, Adoptiv-Tochter Napoleon's u. kais. Prinzessin v. Frankreich 169.
Baden, Markgraf Carl Friedrich, seine Ehe mit Luise Caroline Freiin v. Geyer 165.
Baden-Baden, Markgraf Eduard Fortunat, seine Ehe mit Maria van Eycken 171.
Baden-Durlach, Markgraf Ernst, seine Ehe mit Ursula v. Rosenfeld 177. und mit Anna Bombast v. Hohenheim 178.
Baiern, herzogliches Haus 174.
Baptista, Johann, Abt des Klosters Neustatt 342.
Baron, in England, Schottl. u. Irland 194. 199.
Baronagium 200.
Barones regni in England 194.
Baronet 198 f.
Beauharnois, Stephanie, Adoptiv-Tochter Napoleon's u. kais. Prinzessin v. Frankr., ihre Ehe mit dem Kurprinzen v. Baden 169.
Bentinck, Graf, sein Verhältniß wegen Varel zu Oldenburg 295.
Berthold, Bisch. v. Wirzburg 349. dessen Urkunde 391.
Bestätigungsurkunden 347. 354. 362.
Besthaupt, in e. Urk. Carls d. Grossen 376.
Birkenfeld-Gelnhausen, Pfalzgraf Johann Carl, seine Ehe mit Esther Marie v. Wißleben 173.
Braunschweig-Calenberg oder Hannover, Erbprinz Georg Ludwig, seine Ehe mit Sophie Dorothee Gräfin v. Wilhelmsburg 180. glänzende Nachkommenschaft aus dieser Ehe 181.
Braunschweig u. Lüneburg, Herzog Otto, seine Ehe mit Mette v. Campen 179.
Braunschweig-Lüneburg zu Celle, Herzog Georg Wilh., seine morganatische Ehe mit Eleonore Desmiers d'Olbreuse 180. glänzende Nachkommenschaft aus dies. Ehe 181.
Braunschweig-Lüneburg, s. Hannover, Azo, Este.
Bünau, Christiane Wilh. v., ihre Ehe mit d. Herzog Joh. Adolph I. v. Sachsen-Weissenfels 184.
Bundesversammlung, teutsche, ob und wann wider Beschlüsse oder gegen die Verfahrungsweise derselben, der Recurs eines Bundesgliedes unmittelbar an die Gesammtheit der Bundesgenossen Statt habe 261.

C.

Campen, Mette v., ihre Ehe mit Hzg. Otto von Braunschweig und Lüneburg 179.
Carl der Grosse, Streitigkeiten über angeblich von ihm ertheilte Urkunden 342 ff. 382. Urkunden desselben von 794 u. 812, 345 u. 380. 382. Prüfung ihrer Echtheit 345. seine Titulatur 363. sein Monogramm 392. s. Diplomatische Kriege.
Carl IV., Urkunde desselben 347. 379. 384.
Carl V., Urkunden desselben 348 ff. 378. 388. 389.
Chatelherault, herzogl. Familie 16.
Christliche Zeitrechnung, s. Zeitrechnung.
Cloncurry, Lord, sein Ehe-Rechtsfall 84.
Commonalty, in Großbritannien u. Irland 198.
Commons, s. Commonalty.
Conditio religionis mutandae vel non mutandae 233. 238 ff.
Confirmations-Urkunden 347. 354. 362.
Conrad, Bischof v. Wirzburg, Urkunde von ihm 394.
Contrasignatur, s. Recognition.
Coß, Christiane Frieder. v., ihre Ehe mit d. Prinzen Christian v. Sachsen-Saalfeld 185.
Court of Arches, erzbischöfl. Gericht in London, erklärt die Ehe des Hzgs. v. Sussex für nichtig 29 ff. wo es incompetent ist 76—83.
Court of Doctors Commons s. Court of Arches.
Cumberland, Heinr. Friedr. Herzog v., seine Ehe mit Anna Lutrell 208.

Digitized by Google

D.

Danesklold-Samsöe, Luise Sophie Gräfin v., ihre Ehe mit dem Hzg. Christian zc. v. Holstein-Sonderburg-Augustenburg 164.
Datum loci, falsches in Urk. Carls d. Grossen 372. 375.
Derby, gräfl. Familie 11 f.
Desmiers, s. Olbreuse.
Diplomatische Kriege 345. 342. 358.
Domänenschulden 332.
Duke, in England, Schottl. u. Irland 194 f.
Dunmore, gräfl. Familie 11.
Dyk, Herrschaft 327.
Dynasten im alten staatsrechtl. Sinn, viele Ehen derselben mit Personen von Ritterart oder von niederem Adel 186.

E.

Earl, Adelstitel in Großbritannien u. Irland, sein Alter und Vorzug 166. 196.
Ebenbürtigkeit der so gen. mediatisirten fürstl. u. gräfl. Häuser, in Beziehung auf Ehen mit Prinzen aus souverainen teutschen Häusern 188 f., Note.
Eckhart, Joh. Ge. v., streitet wider die Echtheit etlicher Urkunden von Carl d. Gr. 342. 354.
Ehe, der Mangel väterlicher Einwilligung ist kein vernichtendes Ehehinderniß 122 ff. zumal bei Erlauchten 122. 124. 129. die Ehe ist ein Consensual-Vertrag, nach gemeinem Reichsrecht unabhängig von kirchl. Einsegnung 106 ff. vermeinte 136. ungleiche 143. Verbot standesmäßiger Ehe für bestimmte Nachgebohrne 242. s. auch Gewissensehe, Trauung, Mißheurath.
Ehesachen der protestant. reichsunmittelbaren Erlauchten, gehörten nicht vor die Reichsgerichte 55 f.
Electio fori, s. Hannover.
Erbach-Fürstenau, Graf Philipp Carl, seine Ehe mit Anna Charl. Gräfin v. Kunowitz, dann mit Sophie Freiin v. Spetzhard 184 f.
Erlauchte, reichsunmittelbare, Rechtsgültigkeit ihrer ohne kirchliche Trauung geschlossenen Ehen 114. 117. s. auch Apanagirte und Adel, hoher. desgl. Ehe, Gewissensehe, Trauung, Mißheurath.
Erskine, Thomas, seit 1806 Pair, Schreiben des Hzgs. v. Sussex an ihn 33. 219.
Erzcaplan, seine Contrasignatur in Urkunden 370.
Esmiers, d', s. Olbreuse.
Esquire 199.
Este, markgräfl. Familie in Italien 17 f.
Este, August v., Sohn aus des Herzogs v. Sussex Ehe mit Lady Augusta Murray 27. wann er den Namen Este erhielt 17. seine Abstammung von gekrönten Häuptern u. a. erlauchten Personen 211—218. sein Familien- und Standesverhältniß, seine SuccessionsFähigkeit in den väterl. Standes-, Stamm- u. Familienrechten, in England, Schottland, Irland u. im Königr. Hannover 5—232. s. auch Murray u. Sussex.
Este, Augusta v., Tochter aus des Hzgs. v. Sussex Ehe mit Lady Augusta Murray 37 f. s. Sussex u. Murray.
Exterritorialität im T. Reich 54.
Eycken, Maria van, ihre Ehe mit d. Markgrafen Eduard Fortunat 171.

F.

Freyberg, Freiherr, seine Gewissensehe 119.
Friesenhausen, Philippine v., ihre Ehe mit c. Grafen v. Schaumburg-Lippe Alverdissen 162.

G.

Galloway, gräfl. Familie 16.
Gentlemen 199.
Gentry, niederer Adel in Großbritannien u. Irland 198.
Gewissensehen, geschlossen von Souverainen, von teutschen Landesherren u. a. reichsunmittelbaren Erlauchten, selbst von Reichsunmittelbaren von

Digitized by Google

niederem Adel u. von andern Standespersonen, wurden in u. auſſer Teutſchland, gerichtlich und auſſergerichtlich als rechtsgültig und vollwirkend anerkannt 117 ff. des Herzogs v. Suſſer 120. ſ. auch Ehe, Trauung, Mißheurath.
Geyer v. Geyersberg, Luiſe Freiin v., ihre Ehe mit dem Markgr. Carl Friedr. v. Baden 165.
Glouceſter, Wilh. Heinr. Herzog v., ſeine Ehe mit der Witwe Lady Marie Waldegrave 205 f.
Großbritannien u. Irland, dortige Adelsverhältniſſe 194 ff.
Gunn, engl. Geiſtlicher, traut in Rom den Hzg. v. Suſſer mit ſ. Gemahlin 24.
Guttenberg, v., Domdechant zu Wirzburg 350. Urkunde deſſelben 394.

H.

Hamilton, gräfl. Familie 16 f.
Hannover, Mehrheit der RechtSubjectivität bei den Mitgliedern dieſes Hauſes 48. ſie hatten im T. Reich das privilegium electionis fori 55. für Streitigkeiten unter ihnen beſtehen Stamm- oder Familienaustäge 55. Haus- und Staatspraxis in Abſicht auf Mißheurathen 166. 168 ff. 204. ſ. auch Braunſchweig, Azo, Eſte, Suſſer.
Hardenbergiſches Seniorat, in Abſicht auf den Genuß der Lehngüter Schlöben, Raabis und Mökeren 233 f.
Hausgeſetze über Mißheurathen, ob ſie im T. Reich rechtsgültig waren 158.
Henkel-Donnersmark, Hedwig Sophie Gräfin v., ihre Ehe mit dem Fürſten Victor Amadeus Adolph v. Anhalt-Bernburg-Schaumburg 186.
Henneberg, gefürſtete Grafen, ihr Verhältniß zu Schwarza 318 ff.
Heſſen-Rheinfels-Rothenburg, ſein Verhältniß zu Kurheſſen 295.
Heyden, v. der, ihre Ehe mit einem Grafen v. Sayn-Wittgenſtein 163.
Hohenheim, Anna Bombaſt v., ihre Ehe mit d. Markgr. Ernſt v. Baden-Durlach 178.
Hohenlohe-Neuenſtein, ſein Verhältniß wegen Gleichen zu S. Gotha 295.
Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürſt, Erbprinz Carl Albr. Chr., ſeine Ehe mit Judith v. Rewitzky 165.
Hohenzollern-Sigmaringen, Erbprinz Carl Anton, ſeine Ehe mit Mademoiſelle Antoinette Murat-Druent 169.
Hohnſtein, gräfl. Stolbergiſche Grafſchaft unter Hannover. Staatshoheit, ihr Rechtszuſtand 294 ff. ihre ältere Geſchichte 296 f. 299. jetzt getheilt zwiſchen Stolberg-Stolberg und Stolb. Wernigerode 298 ff. hannover. Mannlehn 300. Behörden, Rent-, Lehn- u. obrigkeitl. Verwaltung 302. receßmäßiges Verhältniß zu Hannover 303—316. gräfl. Einkommen daſelbſt 316.
Hohnſtein, Titel Graf zu, wird geführt von Kurbrandenburg u. Sayn-Wittgenſtein 297.
Holſtein- (Schleswig-) Plön zu Norburg, Herzog Chriſtian, ſeine Ehe mit Dorothee Chriſtiane v. Aichelberg 175.
Holſtein-Sonderburg-Auguſtenburg, Herzog Chriſtian Carl Friedr. Aug., ſeine Ehe mit Luiſe Sophie Gräfin v. Danesklold 164.
Holſtein-Sonderburg-Beck, Herzog Friedr. Carl Ludwig, ſeine Ehe mit c. Gräfin v. Schlieben 164.
Homburg an der Mark 327.
Horton, Chriſtoph, Esquire, war erſter Gemahl von Anna Lutrell, Gemahlin des Herzogs Heinr. Friedr. v. Cumberland 208.

J.

Jever, Erbherrſchaft 327.
Ilfeld, Stift, ſein Verhältniß zu Stolberg u. Hannover 303. 313.
Indiction, ihr Gebrauch in Urkunden Carls d. Groſſen 372. 374.
Interpolation in alten Urkunden 371. 373. 375.
Johann Caſimir, König v. Polen, ſeine Gewiſſensehe 118.
Irland, ſ. Großbritannien u. Royal Marriage Act. Deſſen Repräſen-

Digitized by Google

tation in dem Oberhause des Parlaments des Vereinigten Reichs von Großbritannien und Irland 195.
Juden, können ihren Kindern die Nichtänderung ihrer mosaischen Religion zur Bedingung machen für einen FideicommißGenuß 246.

K.

Kammergüter, ihr Ertrag soll mit zu dem Staatsaufwand dienen 333.
Kammerschulden, 332 f.
Katholiken, erhalten 1806 in den herzogl. sächsischen Landen gleiche bürgerliche und politische Rechte mit den Evangelischen 251 f. 255.
Kempinsky, Susanne Elisabeth v., ihre Ehe mit d. Herzog Albr. III. v. Sachsen-Coburg 183.
Kinsale, Gräfin, ihre Gewissensehe 118.
Kirchenstaat, Rechtsverhältniß der unter Protestanten dort zu schliessenden und geschlossenen Ehen 102 ff.
Klettenberg, s. Lohra.
Knight 198.
Kniphausen, Freie Herrschaft 327.
Köst, s. Nassau-Saarbrücken.
Kreitmayr, sein Urtheil über das röm. Gesetzbuch 398.
Kriege, diplomatische 345. 342. 358.
Kunowitz, Anna Charl. Gräfin v., ihre Ehe mit d. Grafen Phil. Carl v. Erbach-Fürstenau 185.

L.

Lady, Bedeutung dieses Titels in England, Schottl. u. Irland 195.
Landeshoheit, untergeordnete, Beispiele davon im T. Reich 243 ff.
Landesschulden, 333.
Landkron, Herrschaft 327.
Leiningen-Dachsburg-Falkenburg, Graf Joh. Ludwig, seine Gewissensehe 118.
Liebau, Rittergut 327.
Liebenstein, Freiherren v., Rechtsfall sie betr. 162.
Lippe, Fall einer Mißheurath in dies. Hause 164. s. Schaumburg-Lippe.
Lohra u. Klettenberg, Herrschaften 297.
Lord, Adelstitel in Großbritannien u. Irland, seine Bedeutung 194 ff.
Lothringen, Heinr. v., Herzog v. Bar, seine Gewissensehe 117.
Löwenstein-Wertheim, Graf Carl, seine Ehe mit einer v. Strzticz 162. Ehe eines Grafen mit e. Nichtadelichen, erkannte der Reichshofrath für Mißheurath 161.
Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, erhält das Kloster Neustatt am Main 344.
Ludwig d. Fromme, Urkunde desselben 349 u. 386. sein Monogramm 395.
Lutrell, gräfl. Familie in Irland 208. Anna Lutrell wird Gemahlin des Herzogs Heinr. Friedr. v. Cumberland ebendas.

M.

Majorat, eigentlich Seniorat, in der Familie von Hardenberg 233 f.
Man, Insel mit eigener Souverainetät, ihre Geschichte und Beherrscher 12 f.
Marquis, in England, Schottl. u. Irland 194 f.
Mayscheid 327.
Mediatisirte, so genannte, fürstl. u. gräfl. Familien, s. Ebenbürtigkeit.
Mehrheit der RechtSubjecte in Einer IndividualPerson 42 ff.
Mißheurath, ihr Rechtsbegriff 143. 145. Bestimmungen des alten und mittleren teutschen Rechts 147. des römisch-justinianeischen 148. des canonisch-päpstlichen 149. des neuen teutschen 149. eine Ausnahme macht dieses seit 1742 für Ehen von Herren aus reichsständischen Häusern 149. Reichshofr. Conclusum deßhalb 154. u. Reichsschluß 155. wonach Ehen mit Personen von niederem Adel keine Mißheurathen sind 156 f. Hausgesetze über Mißheurathen 158. Herkommen in unbestrittenen Fällen 163 ff. in bestrittenen 171 ff. reichsgerichtl. Praxis u. Herkommen, auch in Hinsicht auf ausländischen Adel u. die Hannoverische Haus- u. Staatspraxis 166.
Monatstag in Urk. Carls d. Grossen 372.
Monogramm, von Carl d. Grossen u. Otto III. 392. von Ludwig d.

Digitized by Google

Fr. 395. deſſen IndicationsFormel in Urk. Carls d. Groſſen 374.
Montaut et de la Serre, Iſabelle Clare Eugenie, ihre Ehe mit einem Fürſten v. NaſſauSiegen 172.
Murat-Druent, Antoinette, ihre Ehe mit dem Erbprinzen Carl Anton von Hohenzollern-Sigmaringen 169.
Murray, gräfl. Familie, ihre Geſchichte 10 ff.
Murray, Lady Auguſta, Geſchichte ihrer Vermählung mit dem Hzg. v. Suſſex, u. deren Folgen 9. 19—41. ihre Abſtammung 10—17. 212—218. Verwandtſchaft mit ihrem Gemahl 18.

N.

Naſſau-Saarbrücken, Fürſt Ludwig, ſeine Ehe mit Cath. Marg. Köſt, nachher v. Ludwigsdorf, zuletzt Gräfin v. Ottweiler 161.
Naſſau-Siegen, Fürſt Johann Franz Deſiderat, ſeine Ehe mit Iſabelle Clare Eugenie de Montaut et de la Serre 172.
Neuſtadt unter dem Hohenſtein, Flecken 301.
Neuſtatt am Main, Benedictinerkloſter 340. ſein LandeshoheitStreit mit Wirzburg ebend. Deduction deſſelben 341. 345. Streit über die Echtheit der angebl. von Carl d. Gr. ihm ertheilten Stiftungs- und Ausſtattungsurkunden 342 ff. Säculariſation des Kloſters 344.
Nobility, hoher Adel in Großbritannien u. Irland 194. hat 5 Stufen ebendaſ.

O.

Olbreuſe, Eleonore Desmiers d', ihre Ehe mit d. Herzog Georg Wilh. v. Braunſchw.-Lüneburg zu Celle 180.
Oſnabrück, Biſthum, ſo gen. diplomatiſcher Krieg wegen einer von Carl d. Gr. ihm ertheilten Urkunde 342.
Otto III., Urkunde deſſelben 348 u. 383. ſein Monogramm 392.
Ottweiler, Gräfin, ſ. Naſſau-Saarbrücken.

P.

Pagerie, Taſcher de la, ſ. Taſcher.
Pairſchaft in England, Schottland u. Irland 195 ff. 200 ff. des Hzgs. v. Suſſex daſelbſt 9.
Peerage ſ. Pairſchaft.
Persona plebeja 161.
Pfalz-Birkenfeld, jetzt herzogl. Haus Baiern 174.
Plebeja, persona, 161.
PrivatFürſtenrecht 48.
Privatſchulden der entſchädigten ReichsſtändeSchulden 332.
Promnitz, Chriſtiane Johanne Emilie Gräfin v., ihre Ehe mit d. Fürſten Emanuel Lebr. v. Anhalt-Cöthen, desgl. ihrer Schweſter Anne Friederike mit Ebendemſelben 185.

R.

Rathen, Giſela Agnes v., ihre Ehe mit d. Fürſten Eman. Lebr. v. Anhalt-Cöthen 184.
RechtSubjecte, Mehrheit derſelben in Einer IndividualPerſon 42 ff.
Recognition des Erzkanzlers in Urk. Carls d. Groſſen 375. des Erzcaplans 370.
Recurs eines Mitgliedes des T. Bundes unmittelbar an die Geſammtheit der Bundesgenoſſen, wegen Beſchwerde wider Beſchlüſſe oder gegen die Verfahrungsweiſe der Bundesverſammlung 261. RecursDenkſchrift des Fürſten v. Reuß-Lobenſtein u. Ebersdorf 264.
Reformirte erhalten 1806 in d. herzogl. ſächſiſchen Landen gleiche bürgerliche u. politiſche Rechte mit den Augsburgiſchen Glaubensverwandten 252. 255.
Regierungsjahre, in Urk. Carls des Groſſen 370. 374. 375.
ReichsDeputationsHauptſchluß von 1803, Erläuterung ſeines §. 28, S. 331. franzöſ. OriginalText ſeiner erſten 47 §§. 335.
Religionsclauſel, ihre Rechtsgültigkeit in der Bedingung eines benannten kirchlichen Glaubensbekenntniſſes zu dem Genuß beſtimmter Vortheile, insbeſondere zu der SucceſſionsFähig-

Digitized by Google

keit bei Stamm- u. a. Privatrechten 233. rechtskräftiger Richterspruch dafür 258.
Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, sein Streit mit Reuß-Schleiz, über den Maasstab, nach welchem ihr BundesContingent unter ihnen zu vertheilen sey 262 ff. Recurs-Denkschrift des ersten 264. Reussische Stammausträge 267. 272. 287.
Reuß-Schleiz, sein Streit mit Reuß-Lobenstein ꝛc. s. Reuß-Lobenstein ꝛc.
Rewitzky, v., ihre Ehe mit e. Erbprinzen v. Hohenlohe 165.
Rhade, Herrschaft 327.
Rheda 327.
Rom, s. Kirchenstaat.
Römisches Gesetzbuch, Kreitmayr's Urtheil über dasselbe 398.
Rosenfeld, Ursula v., ihre Ehe mit d. Markgr. Ernst v. Baden-Durlach 177.
Rossi, Flaminia de, ihre Ehe mit d. Erbprinzen v. Salm-Salm 168.
Royal Marriage Act v. 1772, königl. VermählungsStatut in Großbritannien 28 f. 226. wird angefochten von der Opposition 65 ff. ist nicht anwendbar auf die Ehe des Hzgs. v. Sussex 71—76. gilt nicht in Irland 88. seine Unvereinbarkeit mit dem Grundsatz vollkommener Gleichheit der Thronfolge u. persönlicher Identität des Staatsoberhauptes in Großbritannien u. Irland 93.
Rudolph II., Kaiser, Urkunde desselben 350.

S.

Sachsen, sämmtliche Herzoge verpflichteten sich 1806 den Katholiken gleiche bürgerliche u. politische Rechte mit den Evangelischen einzuräumen 251.
Sachsen-Coburg, Herzog Albrecht III., seine Ehe mit Susanne Elisab. v. Kempinsky 183.
Sachsen-Meiningen, Herzog Anton Ulrich, seine Ehe mit Philippine Elisab. Cäsarea Schurmann 153 ff.
Sachsen-Saalfeld, Prinz Christian v., seine Ehe mit Christiane Frieder. v. Coß 185.
Sachsen-Weissenfels, Herzog Joh. Adolph I., seine Ehe mit Christiane Wilh. v. Bünau 184.
Salm-Salm, Erbprinz Wilh. Florentin, seine Ehe mit Flaminia de Rossi 168.
Sayn-Wittgenstein-Sayn, Graf Carl Wilh. Gustav, seine Ehe mit einer von der Heyden 163.
Sayn-Wittgenstein-Wittgenstein, führt den Titel Graf zu Hohnstein, woher 297.
Schauen 327.
Schaumburg an der Lahn 327.
Schaumburg-Lippe-Alverdissen, Graf Friedr. Ernst, seine Ehe mit Philippine v. Friesenhausen 162.
Schleswig, s. Holstein.
Schlieben, Gräfin Fried. Amalie, ihre Ehe mit dem Herzog Friedr. Carl Ludw. v. Holstein-Sonderburg-Beck 164.
Schmidt, Joh. Christian, Deductions-Schriftsteller 341.
Schönburg, fürstl. u. gräfl. Haus, sein Verhältniß zu Königr. Sachsen 295.
Schottland, dessen Repräsentation in dem Oberhause des Parlaments des Vereinigten Reichs Großbritannien u. Irland 195. hoher Rang der dortigen Pairs 204. s. auch Großbritannien u. Royal Marriage Act.
Schulden der durch den R. Dep. Hauptschluß v. 1803 entschädigten Reichsstände, ihre Verschiedenheit 331.
Schwarza, Flecken, seine Geschichte u. Rechtszustand 318. ff. sein Verhältniß zu Henneberg, Wirzburg, Königreich Sachsen u. Preussen ebendas. in dem T. Reich eine unmittelbare freie Reichsherrschaft 325 ff. Einwohnerzahl 327. ehemal. Staats- u. PatrimonialEinkommen daselbst 329. Unbedeutenheit der öffentl. Abgaben 330.
Schwarzburg, machte Anspruch auf Lohra u. Klettenberg 298.
Schwarzburg-Rudolstadt, sein Verhältniß wegen Ilm zu S. Gotha 295.

Digitized by Google

Seniorat, in der Familie v. Hardenberg 233 f.
Serre, de la, s. Montaut.
Sieglungsformel, in Urk. Carls d. Grossen 372. 374.
Solms-Wildenfels, sein Verhältniß zu Königr. Sachsen 295.
Speßhard, Sophie Freiin v., ihre Ehe mit d. Grafen Phil. Carl v. Erbach-Fürstenau 185.
Spies, P. E., großer Kenner der Urkundenwissenschaft 343.
Staatsschulden 333.
Städelisches Institut zu Frankf. 409.
Stadtrecht, dem Dorf Schwarza vom Kaiser verliehen 329.
Stammausträge, fürstl. Reussische 267. 272. 283. 287.
Stanley, Baronatfamilie 12.
Steuern sollen nur subsidiarisch zu dem Staatsaufwand erhoben werden 333.
Stewart, altadeliche Familie 15. seit 1623 gräflich 16.
Stolberg, gräfl. Haus, sein Verhältniß wegen Wernigerode u. Stolberg zu Preussen 295. wegen Hohnstein zu Hannover 296 ff. wegen Schwarza zu Preussen 318. s. Hohnstein u. Schwarza.
Strzlicz, ihre Ehe mit e. Grafen v. Löwenstein-Wertheim 162.
Superiotas territorialis subordinata, s. Landeshoheit.
Susser, Herzog v., die Rechtsgültigkeit u. Standesmäßigkeit seiner Ehe mit Lady Augusta Murray 1 ff. seine Pairswürden 9. seine Abstammung 17. Verwandtschaft mit seiner Gemahlin 18. 212—218. seine Ehegeschichte 19—41. 64. sein Testament 229. Mehrheit seiner Rechts-Subjectivität 50 ff. seine Ehe mit Lady Augusta Murray ist rechtsgültig in Großbritannien 83. in Irland 85. 91. 96. summarische Beurtheilung ihres Rechtsbestandes u. Folgen 97. sie ist rechtsbeständig u. standesmäßig in dem T. Reich u. in Hannover 99 ff. 142. 168. 191. 200. 204. 209 f. sie ist keine Mißheurath 146. 187. insbes. nach der Hannoverischen Haus- u. Staatspraxis 74. 166. 168 ff. 204. weder das großbritannische Statut v. 1772 noch das Londoner erzbischöfl. Gerichtsurtheil wirken vernichtend auf die Ehe, in Absicht auf die Hannoverischen Rechtsverhältnisse des Herzogs, seiner Gemahlin u. Kinder 132. sogar eine nur vermeinte Ehe würde für die Kinder väterliche Ebenbürtigkeit u. alle Privat- u. SuccessionsRechte begründen 136. denen auch ein Versehen oder eine Nachlässigkeit der Eltern nicht schaden könnte 140. s. auch Braunschweig u. Hannover.

T.

Taſcher de la Pagerie, Stephanie, ihre Ehe mit d. Herzog Prosper v. Arenberg 169.
Terres, Bedeutung dieſes Wortes 335.
Trauung, kirchliche, kein wesentl. Erforderniß zu der Rechtsgültigkeit einer Ehe, 107. bei Katholiken u. Evangelischen 108. daher sind die ohne sie eingegangenen Ehen rechtsgültig, u. den daraus abstammenden Nachkommen gebührt das Recht der vollen Legitimität 110. zumal und vorzugweise bei Ehen reichsunmittelbarer Erlauchten 114. 117. s. auch Ehe, Gewissensehe, Mißheurath, Erlauchte.
Tucher v. Simmelsdorf, nürnberger Patricier, ihr Familienvertrag verordnet den Verlust des Genusses gewisser Fideicommißgüter für den Fall einer Abtretung von der evangel. Religion 257.
Tudor, Owen, seine Gewissensehe 117.

U.

Umpfenbach, Dorf 327.

V.

Varel s. Bentinck.
Väterliche Gewalt, Natur derselben, zumal bei Erlauchten 122.
Vermeinte Ehe 136.
Viscount, in England, Schottl. u. Irland 194 f.

Digitized by Google

W.

Waldegrave, gräfl., Familie in England 205. Vermählung der Witwe eines Earl v. Waldegrave mit dem Herzog v. Glouceſter 205 f.
Walpole, gräfl. Familie in England 206. Sir Eduard, ſeine uneheliche Tochter wird Gemahlin des Herzogs Wilh. Heinr. v. Glouceſter 205 f.
Welfiſches Haus, deſſen Erbin vermählt mit dem Markgr. v. Eſte 17 f.
Wellingsbüttel 327.
Wilhelmsburg, Sophie Dorothee Gräfin v., ihre Ehe mit dem Erbpr. Georg Ludw. v. Braunſchw.-Calenberg 180.
Wirzburg, Biſchöfe v., Berthold u. Andreas 349 f. Domcapitel 350. 394. des Hochſtifts Streit mit dem Kloſter Neuſtatt 340 ff.
Wirzburg, Hochſtift, ſeine Lehnherrlichkeit über Schwarza 319. 323.
Wittgenſtein, ſ. Sayn ꝛc.
Witzleben, Eſther Marie v., ihre Ehe mit d. Pfalzgrafen Joh. Carl v. Birkenfeld 173.
Wuthenau, Wilhelmine Agnes v., ihre Ehe mit d. Fürſten Emanuel Lebr. v. Anhalt-Cöthen 185.

Z.

Zeitrechnung, chriſtliche, wann ſie in Urk. aufgekommen 367.
Zeutſch, Chriſtiane Eleon., ihre Ehe mit dem Fürſten Joh. Ludw. von Anhalt-Zerbſt 182.

Digitized by Google

Berichtigung.

Die oben, Bd. I, S. 340, aus einem öffentlichen Blatt aufgenommene Nachricht von dem Vergleich des Städelischen Instituts zu Frankfurt a. M., ist, nach glaubwürdiger Versicherung, dahin zu berichtigen, daß die Vergleichsumme auf 311,000 Fl. überhaupt, zu Abfindung der von den StädelischenIntestatErben gemachten Ansprüche, ohne irgend eine Nebenbestimmung, festgesetzt worden ist.

Druckfehler.

S. 260, Z. 4 von unten, ist statt »Fideicommisses« zu lesen »Fideicommissars«.
S. 20, Z. 5 von unten, ist statt 30 zu setzen 6.
S. 33, Z. 14, ist statt 30 zu setzen 6.
S. 8, Z. 15, ist statt »galt« zu setzen: geltend blieb.
S. 8, Z. 18 u. 19, ist zu setzen: Diesem Reichsrecht zufolge, welches durch reichsgerichtliche Praxis und durch Herkommen, namentlich auch in Hinsicht auf ausländischen Adel, bekräftigt ist, und selbst — u. s. w.
S. 239, Z. 10 v. u., statt »mit« ist zu setzen: von.

Digitized by Google

Digitized by Google

Buchbinderei Hüttl
Ottobrunn, Tel. 478888